NS-Vernich-tungslager

im Spiegel
deutscher Strafprozesse

Belzec
Sobibor
Treblinka
Chelmno

Herausgegeben
von Adalbert Rückerl

dtv
dokumente

Das Buch

Von den Konzentrationslagern, der Judenverfolgung und der Tötung von Geisteskranken haben die meisten Deutschen im Dritten Reich gewußt - nur wenige dagegen wußten damals von den Vernichtungslagern in Polen, wo vom eigenen Staat an Millionen von Menschen ein systematischer Völkermord verübt wurde. Wer aber heute noch an dieser historisch erwiesenen Tatsache zweifelt oder das gar wider besseres Wissen bestreitet, dem kann man entgegenhalten, daß in den in der Bundesrepublik mit großem Aufwand durchgeführten Prozessen gegen die direkt an den Morden Beteiligten selbst kein einziger Angeklagter die Vernichtung der Juden bestritten hat.

Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter haben in diesen Prozessen Material zusammengetragen, wie es in dieser Fülle den Historikern kaum möglich gewesen wäre. Der vorliegende Band bringt mit den kommentierten Auszügen aus rechtskräftigen Schwurgerichtsurteilen die wichtigsten und schlüssigsten der einschlägigen Dokumente, die den Prozeßbeteiligten vorlagen oder die in der Form protokollierter Aussagen von Angeklagten und Zeugen in den Prozessen selbst entstanden.

In der ausführlichen Einleitung und in den Zwischentexten informiert der Herausgeber über den historischen Hintergrund und über die moralischen und juristischen Probleme.

Der Autor

Dr. jur. Adalbert Rückerl, Leitender Oberstaatsanwalt, geboren 1925 in München, studierte Rechts- und Staatswissenschaften, war zunächst als Staatsanwalt tätig und arbeitet seit 1961 an der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg, seit 1966 als deren Leiter.

Nationalsozialistische Vernichtungslager
im Spiegel deutscher Strafprozesse

Belzec, Sobibor, Treblinka, Chelmno

Herausgegeben von Adalbert Rückerl
Mit einem Vorwort von Martin Broszat

Deutscher
Taschenbuch
Verlag

Grafiken: Karl-Friedrich Schäfer

Originalausgabe
Dezember 1977
©Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG, München
Umschlaggestaltung: Celestino Piatti
Foto: The Associated Press, Frankfurt/M.
Gesamtherstellung: C.H. Beck'sche Buchdruckerei, Nördlingen
Printed in Germany • ISBN 3-423-02904-x

Inhalt

Vorwort 7

Einleitung 9
Zur Auswahl und Erläuterung der Texte 28

Erster Teil: Die Vernichtungslager der »Aktion Reinhard« 37
I. Die Ermittlungen 37
1. Vorgeschichte und erste Strafverfahren 37
2. Die Vorermittlungen der Zentralen Stelle Ludwigsburg 42
3. Ermittlungsverfahren, gerichtliche Voruntersuchung, Anklage 66
II. Hauptverhandlung-Urteilsspruch-Revision 81
1. Erster Treblinka-Prozeß 81
2. Belzec-Prozeß 83
3. Sobibor-Prozeß 84
4. Zweiter Treblinka-Prozeß 86
III. Die Urteilsbegründungen 87
1. Zur Bewertung des Zeugenbeweises 87
2. Darstellung des zeitgeschichtlichen Hintergrundes . 90
3. Die Vernichtungslager 132
Belzec 132
Sobibor 145
Treblinka 197

Zweiter Teil: Das Vernichtungslager Chelmno (Kulmhof)
I. Vorermittlungs-, Ermittlungs- und Strafverfahren 243
II. Die Urteilsbegründung 253

Dritter Teil: Die Angeklagten 295

Vierter Teil: Rechtliche Beurteilung, »Befehlsnotstand«, Strafzumessung 305

Anhang: Strafverfahren vor polnischen Gerichten 331

Karte 348
Darstellung der Befehlswege 349

Abkürzungsverzeichnis 350
Literaturhinweise 352
Register 355

Vorwort

Nach fast zwanzigjährigem Bestehen geht die Tätigkeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, die 1958 in der Bundesrepublik zur systematischen Aufklärung und Strafverfolgung umfangreicher Komplexe nationalsozialistischer Tötungsverbrechen gebildet worden war, ihrem Ende entgegen. Mit der 1979 bevorstehenden endgültigen Verjährung von Mordtaten, die vor 1945 begangen wurden, können keine neuen Ermittlungen mehr eingeleitet werden. Noch bevor sich die letzten Verfahren abschließen lassen, werden, wie schon häufig bei den bisherigen Prozessen, in vielen Fällen biologische Gründe - Tod oder Nichtvernehmungsfähigkeit kranker oder überalterter Beschuldigter und Zeugen - der strafrechtlichen Verfolgbarkeit enge Grenzen setzen.

Ohne einer historischen Untersuchung und Bewertung der Rolle der deutschen Justiz bei der Verfolgung von NS-Verbrechen vorgreifen zu wollen, kann als Bilanz, auch gerade der Tätigkeit der Zentralen Stelle, das eine schon heute festgehalten werden: Die Bedeutung der umfangreichen staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Ermittlungen, die in der Bundesrepublik auf diesem Gebiet seit Ende der fünfziger Jahre einsetzten, läßt sich nicht nur von ihren - oft geringfügigen -Verurteilungsquoten her bemessen. Namentlich bei den Untersuchungen und Verfahren, die sich auf die Massentötungen von Juden (in Auschwitz, in den sonstigen Vernichtungslagern in Polen oder durch die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten sowjetischen Gebieten) bezogen, hatte die systematische Aufklärung der Tatkomplexe eine über die strafrechtliche Verfolgung erheblich hinausreichende allgemeine öffentliche und historische Relevanz.

Mußte angesichts meist subalterner Gehilfen nationalsozialistischer Massentötungsverbrechen, die als Angeklagte in den NS-Prozessen in der Bundesrepublik seit Beginn der sechziger Jahre vor Gericht standen, der Sinn individueller Bestrafung und die Möglichkeit rechtlich überzeugender Schuldzumessung ohnehin zunehmend fragwürdig werden, so erhielten diese Prozesse durch den Spiegel der akribisch zusammengetragenen zeitgeschichtlichen Fakten, den sie der deutschen Öffentlichkeit über unfaßliche im deutschen Namen begangene Verbrechen vorhielten, noch am meisten Überzeugungskraft.

Die großen NS-Prozesse in der Bundesrepublik sind zwar öffentlich geführt worden, aber die Ergebnisse der ihnen zugrunde liegenden Vorermittlungen, die in Hunderten von Seiten in Urteilsbegründungen niedergelegt wurden, sind als Dokumente bisher nicht allgemein zugänglich. Es ist deshalb zu begrüßen, daß sich der Leiter der Zentralen Stelle, Oberstaatsanwalt Dr. Rückerl, und einige seiner Kollegen entschlossen haben, einzelne Komplexe dieser Ermittlungen in der Form von Dokumentationen aus den Akten der Justiz zu veröffentlichen. Der vorliegende Band über die Vernichtungslager Belzec, Sobibor, Treblinka und Chelmno ist das erste Ergebnis dieser Bemühungen.

Obwohl das Faktum der »Endlösung der Judenfrage« in fast allen Geschichts- und Schulbüchern über die NS-Zeit vermerkt ist, sind die einzelnen Modalitäten des grauenvollen Vorgangs bisher kaum systematisch dokumentiert worden. Ihre methodische Verschleierung durch die beteiligten Dienststellen des Regimes und die gründliche Spuren-Verwischung nach Abschluß der Aktionen, vor allem in den sorgsam verborgenen großen Vernichtungslagern in den besetzten polnischen Gebieten, haben eine exakte Rekonstruktion des Geschehens lange Zeit erschwert oder verhindert. Trotz ungünstigster Ausgangslage hat die jahrelange Kleinarbeit der justiziellen Ermittlung schließlich zu einer breiten Evidenz der Fakten und Zusammenhänge geführt.

Sie voll zur Kenntnis zu nehmen, obwohl ihre Lektüre die seelische Aufnahmefähigkeit vielfach übersteigt, ist ein Erfordernis verantwortlicher historischer Erinnerung. Birgt doch gerade die in Motivation und Durchführung extrem enthumanisierte, aus allen Vergleichsmustern von Kriegsverbrechen und Genozid herausfallende NS-Judenvernichtung die Gefahr, daß ihre geschichtliche Darstellung zur hilflosen metaphorischen Umschreibung des Unsagbaren verkümmert und nicht mehr imstande ist, dieses Geschehen als konkrete, von Menschen verursachte, erlebte und erlittene Handlungs- und Tatsachenkette im einzelnen zu beschreiben. Ohne die Kenntnisnahme der entsetzlichen Einzelheiten bliebe auch der Gedanke an die Millionen unschuldiger jüdischer Opfer inhaltslose Ergriffenheit. Sie könnte überdies allzu leicht die Beute nachträglicher Leugnung oder apologetischer Verharmlosung werden.

München, im August 1977

Martin Broszat

Der Richterdienstsenat des Oberlandesgerichts Hamburg verhängte am 1. Juli 1975 gegen einen inzwischen im Ruhestand befindlichen Richter an einem Finanzgericht eine Disziplinarmaßnahme in der Form einer Ruhegehaltskürzung von einem Fünftel auf die Dauer von fünf Jahren. Der Richter hatte während seiner aktiven Dienstzeit im Jahre 1973 in einer Zeitschrift einen Artikel veröffentlicht, in dem er nach der Überzeugung des Gerichts bewußt in irreführender Weise über die Verhältnisse in dem Konzentrationslager Auschwitz berichtet hatte in der Absicht, die dort von den Angehörigen des deutschen Lagerpersonals begangenen Verbrechen zu verharmlosen, zu bagatellisieren oder ganz abzuleugnen. Insbesondere sei es darum gegangen, das Vorhandensein und den Betrieb von Gaskammern zur Tötung von Menschen anzuzweifeln. In der Begründung des Urteils führte der Richterdienstsenat aus:

»Die wahren Zustände im Konzentrationslager Auschwitz werden durch folgende geschichtliche Tatsachen gekennzeichnet : Im Rahmen der von der nationalsozialistischen Führung des Deutschen Reiches beschlossenen sogenannten >Endlösung der Judenfrage< wurden in der Zeit von der ersten Jahreshälfte 1942 bis zum Herbst 1944 zahllose Menschen jüdischer Abstammung aus Polen und anderen besetzten Gebieten unter schärfster Geheimhaltung in Massenvernichtungslager gebracht und dort insbesondere durch Anwendung von Gas getötet. Die größten Vernichtungsanlagen bestanden in dem zum Bereich des Konzentrationslagers Auschwitz gehörenden, wenige Kilometer vom sogenannten Stammlager entfernt gelegenen Lager Birkenau, wo die in Massentransporten eintreffenden jüdischen Menschen unmittelbar nach ihrer Ankunft und nach Aussonderung (>Selektierung<) eines geringen Prozentsatzes als arbeitsfähig betrachteter Menschen in Gaskammern unter Anwendung des Gases Zyklon B getötet und ihre Leichen in Krematorien verbrannt wurden. Das Stammlager Auschwitz war demgegenüber ein >Schutzhaft<- und Arbeitslager, dessen Insassen jüdischer und anderer Herkunft unter unmenschlichen Bedingungen gefangengehalten, zu härtester Arbeit ausgenutzt und in zahllosen Fällen willkürlich mißhandelt und getötet wurden oder an den Folgen sonstiger unmenschlicher Behandlung starben. Dieser Sachverhalt wurde

im Laufe der Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges allgemein bekannt und ist insbesondere seit Aufklärung der Einzelheiten in zahlreichen in der Bundesrepublik gegen die noch greifbaren Verantwortlichen geführten Strafverfahren als geschichtliche Tatsache offenkundig. Die dargestellten Tatsachen bedürfen als offenkundig keines Beweises. Der beschuldigte Richter kennt die insbesondere im Auschwitz-Prozeß getroffenen gerichtlichen Feststellungen über die im Vorstehenden als offenkundig angeführten Tatsachen; er hat eingeräumt, mit Verlauf und Ergebnis des Auschwitz-Prozesses vollen Umf angs vertraut zu sein … Das Berufungsgericht geht zugunsten des Richters davon aus, daß der Richter dem im Auschwitz-Prozeß festgestellten Sachverhalt auch in dem hier erwähnten allgemeinen Rahmen keinen Glauben schenkt. *Dies ist freilich angesichts seines Bildungsstandes und seines Intelligenzgrades nur aufgrund der Annahme denkbar, daß der Richter sich gegen die Einsichten und Erkenntnisse, denen angesichts der in den Strafprozessen über die Judenverfolgung zutage getretenen Materialfülle kein vernünftig und redlich denkender Mensch sich entziehen kann, beharrlich absperrte, weil der wahre Sachverhalt sich nicht in sein Konzept von der Integrität des deutschen Staates auch unter der nationalsozialistischen Führung einfügte.«*[1]

Dieses geflissentliche, oft sicherlich aber auch unbewußte beharrliche Absperren gegen jede nicht in das eigene nationalistische Konzept passende Information muß als Ursache dafür angesehen werden, daß sich viele gegen das wenden, was sie - in einengender Bedeutung des Begriffs - unter »Bewältigung der Vergangenheit« verstehen. Sie halten sich für die besseren Deutschen, weil es ihre insoweit begrenzte Einsichtsfähigkeit nicht zuläßt, sich einen Patriotismus ohne Chauvinismus vorzustellen.

In einem Anfang der siebziger Jahre erschienenen, >Der Auschwitz-Betrug< betitelten Traktat findet man die groteske Behauptung, alle Angeklagten im Auschwitz-Prozeß hätten nur deswegen wahrheitswidrig vor Gericht das Vorhandensein von Gaskammern bestätigt, weil sie Angst hatten, andernfalls selbst ermordet zu werden.[2] Hier wird offensichtlich bewußt und gewollt der Boden verlassen, auf dem eine tatsachenbezogene, Vernunftgründen offene Diskussion noch möglich ist.

' AZ - OLG Hamburg: RDS 1/47; zitiert nach: DRiZ (n. 1975) S. 375. -Hervorhebung von Textstellen durch den Herausgeber.

[1] Thies Christophersen, *Der Auschwitz-Betrug*. Kritik-Verlag, Mohrkirch 1972, S. 14.

Man wird hinnehmen müssen, daß blinde Voreingenommenheit und engstirniger Fanatismus den klassischen Nährboden für pseudowissen und Demagogie bilden; dennoch kann es nicht mehr mit Ignoranz oder scheuklappenbewehrtem Chauvinismus entschuldigt werden, wenn der rechtsextremistischen Kreisen zuz rechnende Verfasser einer Abhandlung über die Endlösung der Judenfrage schreibt: »Heute bin ich der persönlichen Meinung, daß es nicht einen einzigen Juden gegeben hat, der mit Wissen und Billigung der Regierung des Dritten Reiches, des damaligen Führers Adolf Hitler oder gar des deutschen Volkes umgebracht worden wäre, weil er Jude war.«[3]

Die mit der zitierten »Meinungsäußerung« beabsichtigte Brunnenvergiftung verliert jedoch dadurch weitgehend ihre Gefährlichkeit, daß ihr Urheber den Bogen zu sehr überspannt hat. Er hat sich damit auf ein Niveau begeben, auf das hinunter seine eigenen, differenzierter argumentierenden Gesinnungsgenossen nicht mehr zu folgen bereit sind, um nicht selbst der Lächerlichkeit anheimzufallen.

Erklärungen der genannten Art fordern es jedoch geradezu heraus, daß man auf der anderen Seite glaubt, davor warnen zu müssen, »aus der elitären Dummheit der Berufsgermanen« könnte wieder »der gefährliche Größenwahn eines politischen Kriminellen« entstehen.[4]

Auf die Frage, warum in den obengenannten Fällen ebenso wie in den Veröffentlichungen etwa eines Dutzends anderer Autoren rechtsextremistischer Tendenzliteratur in erster Linie versucht wird, aus dem doch recht breiten Spektrum der unter dem nationalsozialistischen Regime begangenen Verbrechen die mittels Giftgas industriemäßig betriebene Tötung jüdischer Menschen abzuleugnen, gibt Martin Broszat eine sehr einleuchtende Antwort:

»Die Vernichtung durch Gas, obwohl nur ein Teilvorgang innerhalb dieses Gesamtkomplexes, symbolisiert wohl am schärfsten sowohl die perverse rassenideologische Ungeziefervorstellung des Hitlerschen Antisemitismus als auch den perfekten und mechanisch-kaltblütigen Charakter ihrer subalternen Durchführung: technischen Genocid ohne Pogromstimmung bei den Tätern, ohne unmittelbar motivierende und erregende

[3] Wolf-Dieter Rothe, *Die Endlösung der Judenfrage.* Bierbaum-Verlag, Frankfurt/M. 1974, S. 199.

[4] So in der Monatsschrift *Freiheit und Recht* des Zentralverbandes demokratischer Widerstandskämpfer- und Verfolgungsorganisationen, 9/10 (1976).

religiöse, nationale oder soziale Feindschaftsgefühle, weder schlüssig herzuleiten aus dem ideologischen Haß-Komplex gegen den jüdischen Bolschewismus< noch aus jenem aus Angst, Aggression, Vergeltungsbedürfnis heillos gemischten Erregungszustand, der unter bestimmten Bedingungen in allen kriegführenden Armeen >Kriegsverbrechen< auszulösen vermag. Dieser planmäßige Judenmord in den Gaskammern fällt aus den Vergleichs- und Aufrechnungsspekulationen heraus. Hier liegt unverkennbar ein gewichtiger psychologischer Ausgangspunkt für diejenigen, die sich und anderen gegen die unerschütterliche Evidenz der Fakten einreden wollen, die Judenvergasung habe es gar nicht gegeben, sie ließe sich nicht einwandfrei beweisen, sie sei eine Erfindung der Siegermächte, gestützt auf erpreßte Schuldgeständnisse der vor Gericht gestellten Angeklagten aus den Reihen der SS, Ergebnis systematisch verbreiteter Lüge mit dem Ziel, das deutsche Volk auf ewig zu belasten, der sich auch die durch >Umerziehung< korrumpierte professionelle Geschichtswissenschaft ebenso wie die mit den Vernichtungslagern befaßte Strafjustiz der Bundesrepublik angeschlossen habe.«[5]

Die gegen die Tatsache der durch Giftgas bewirkten Massenvernichtung jüdischer Menschen gerichtete Polemik konzentrierte sich unter weitestgehender Aussparung der übrigen Vernichtungslager praktisch ausschließlich auf Auschwitz. Die Ursache dafür mag einmal darin gesehen werden, daß sich im Lager Auschwitz II (Birkenau) die leistungsfähigsten und meistgenutzten Anlagen zur Vernichtung von Menschen befanden und daß deshalb das Wort Auschwitz weltweit zu einem Symbol organisierter Unmenschlichkeit wurde. Zum anderen kommt die Doppelfunktion von Auschwitz einerseits als Konzentrationslager (Auschwitz I [Stammlager], der größte Bereich von Auschwitz II [Birkenau] und Auschwitz III [Monowitz]), andererseits als Vernichtungslager (in Auschwitz II [Birkenau]) allen denen entgegen, die glauben machen wollen, es habe sich um ein »gewöhnliches« Konzentrationslager gehandelt. Die ungeheure Ausdehnung des Lagerkomplexes von Auschwitz I, II und III mit seinen zahlreichen Nebenlagern läßt es zu, daß mancher, der während des Krieges zeitweilig »in Auschwitz« war, unwiderlegbar erklä-

[5] Martin Broszat, Zur Kritik der Publizistik des antisemitischen Rechtsextremismus, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte:* Beilage 19/76 zur Wochenzeitung *Das Parlament* vom 8. 5. 1976; außerdem in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 2* (1976).

ren kann, er habe die Existenz von Gaskammern nicht wahrgenommen.[6]

Ganz anders verhält es sich dagegen bei den auschließlich als Vernichtungsstätten eingerichteten und betriebenen Lagern der »Aktion Reinhard«[7] - Belzec, Sobibor, Treblinka - oder bei dem »Sonderkommando Kulmhof« (Chelmno). Wer sich dort auch nur kurze Zeit aufgehalten hatte, dem konnte die Zweckbestimmung dieser Institutionen nicht verborgen geblieben sein.

Von den in die Lager der »Aktion Reinhard« oder nach Chelmno (Kulmhof) »ausgesiedelten« Juden haben nur wenige überlebt.[8] Unter den Angehörigen des deutschen Lagerpersonals befand sich kaum einer, der nicht irgendwie unmittelbar oder mittelbar an dem reibungslosen Funktionieren des Vernichtungsapparates Anteil hatte und sei es auch nur in der Form der Bewachung der Lager. Letztere schwiegen aus gutem Grunde. Daraus erklärt es sich, daß in den ersten Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, als alle Welt von den Verbrechen in den deutschen Konzentrationslagern sprach, gleichwohl die Existenz von Belzec, Sobibor, Treblinka und Chelmno und das, was dort geschehen war, weitgehend im dunkeln blieb. Die -wenigen im Ausland, vor allem in Polen veröffentlichten fremdsprachigen Darstellungen und Augenzeugenberichte waren auch dem zeitgeschichtlich Interessierten in Deutschland kaum zugänglich. Bekannt wurde lediglich ein dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg als Beweismaterial vorgelegter ausführlicher Erlebnisbericht des SS-Offiziers Kurt Gerstein, den dieser

' Das gleichfalls mit einer Doppelfunktion ausgestaltete Konzentrationslager Lublin-Majdanek, in dem ebenso - wenn auch in geringerem Umfang - wie in Auschwitz-Birkenau Menschen in großer Zahl in Gaskammern getötet wurden, geriet erst im Herbst 1975 in das Schußfeld rechtsextremistischer Polemik, als vor dem Schwurgericht in Düsseldorf die Hauptverhandlung in dem Strafverfahren gegen mehrere ehemalige Angehörige des deutschen Lagerpersonals begann.

[7] »Aktion Reinhard« war die Tarnbezeichnung für die im Rahmen der sog. Endlösung der Judenfrage im Generalgouvernement durchgeführte physische Vernichtung der Juden und der wirtschaftlichen Verwertung der dabei angefallenen Vermögenswerte.

[8] Im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen konnte für das Lager Belzec nur ein einziger Überlebender aus dem Kreis der Opfer festgestellt werden. Das Lager Kulmhof (Chelmno) haben vier ehemalige Häftlinge überlebt, von denen drei im Jahre 1962 im Strafverfahren als Zeugen ausgesagt haben. Bei einem Aufstand der »Arbeitsjuden« in Sobibor gelang etwa hundert von ihnen die Flucht. Das Kriegsende erlebten etwa fünfzig. Von den Häftlingen des Vernichtungslagers Treblinka, die sich ebenfalls bei einem Aufstand befreien konnten, überlebten etwa vierzig.

unmittelbar nach Kriegsende geschrieben hatte.[9] Gerstein selbst konnte als Zeuge in Nürnberg nicht gehört werden, da er bald nach der Niederschrift des Berichts auf bisher offenbar noch nicht restlos geklärte Weise in einem französischen Gefängnis ums Leben kam. Nicht nur die Art des Zustandekommens dieses Erlebnisberichts und das in verschiedener Hinsicht rätselhafte Schicksal seines Verfassers[10] wurden angeführt, um die Echtheit des Dokuments und den Wahrheitsgehalt seiner Darstellung anzuzweifeln. Vielmehr noch war es die detaillierte Beschreibung unglaublich erscheinender menschlicher Grausamkeit, die manchem Anlaß gab, den Bericht als maßlose Übertreibung, wenn nicht gar als Produkt der Phantasie eines kranken Gehirns abzutun.

Den Kritikern und Zweiflern ist vermutlich nicht bekannt, daß der Begleiter Gersteins bei dessen Besuch in Belzec, Professor Pfannenstiel, bei Vernehmungen durch Untersuchungsrichter und Staatsanwälte die im Bericht Gersteins enthaltene Darstellung des Ablaufs der Massenvergasungen in allen wesentlichen Punkten bestätigt hat.[11]

Im Zuge der wissenschaftlichen Aufhellung der Auswirkungen nationalsozialistischer Gewaltherrschaft ging die zeitgeschichtliche Forschung alsbald daran, die bruchstückhaften Informationen über den unter der Bezeichnung »Aktion Reinhard« in den Vernichtungslagern begangenen Massenmord an den Juden, die vor allem bei der Vorbereitung und im Verlauf des vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen »Hauptkriegsverbrecher«[12] geführten Prozesses angefallen waren, zu sichten und zu ordnen.[13] Diese spezielle Aufgabe war

[9] Auszug aus dem Gerstein-Bericht siehe S. 61 ff.

[10] Siehe die quellenkritische Edition des »Gerstein-Berichts« von Hans Rothfels, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte I* (1953); ferner Saul Friedländer, *Kurt Gerstein ou l'ambiguité de bien.* Verlag Custerman 1967 (dt.: Kurt Gerstein oder die Zwiespältigkeit des Guten) und Helmut Franz, *Kurt Gerstein.* EVZ-Verlag, Zürich 1964.

[11] Siehe unten, S. *66.*

[12] Die seit Nürnberg geläufige, undifferenzierte Verwendung des Begriffs »Hauptkriegsverbrecher« ist irreführend. Siehe hierzu Heinz Amt, Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen, in: *NS-Prozesse.* Nach 2 j Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten - Grenzen - Ergebnisse. Hrsg. von Adalbert Rückerl. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1971.

[13] Wie bruchstückhaft zunächst die Informationen waren, zeigt die Tatsache, daß im Prozeß vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg — wie aus den veröffentlichten amtlichen Protokollen geschlossen werden darf - sowohl der Anklagebehörde wie auch dem Gericht über das Vernichtungslager Sobibor gar keine oder doch nur ganz unzureichende Erkenntnisse vorlagen.

keineswegs einfach zu lösen. Die Verantwortlichen des NS-Regimes waren bemüht gewesen, die Aktion unter größtmöglicher Geheimhaltung durchzuführen und von einem gewissen Zeitpunkt ab alle Spuren der Verbrechen zu verwischen.[14] So fanden sich schließlich nur wenige urkundliche Zeugnisse über diese Vorgänge. Die an der »Endlösung der Judenfrage« beteiligten Stellen hatten überdies aus Geheimhaltungsgründen eine besondere Nomenklatur entwickelt, die es dem, der die Bedeutung der einzelnen Tarnbezeichnungen nicht kannte, schwer machte - und auch heute gelegentlich noch schwer macht -, den Sinn der Texte zu erfassen. Zahlenmäßig gering waren in den Jahren nach Kriegsende auch die den Historikern zur Verfügung stehenden Bekundungen unmittelbarer Zeugen des Geschehens in den Vernichtungslagern der »Aktion Reinhard« und in Chelmno.[15] Diese wenigen Augenzeugenberichte stammten, wie schon erwähnt, fast ausnahmslos von Personen aus dem Kreis der jüdischen Opfer. Sie enthielten anschauliche Milieuschilderungen aus Teilbereichen des Vernichtungsapparates und Berichte über exzessiv grausames Verhalten einzelner Angehöriger der deutschen Lagermannschaft und der ukrainischen »Hilfswilligen«; zuverlässige Erkenntnisse über die Struktur der Lager in den verschiedenen Zeitabschnitten, über Unterstellungsverhältnisse und Befehlswege erbrachten sie nicht. Diejenigen, die über die Zusammenhänge hätten Auskunft geben können, die Angehörigen des deutschen Lagerpersonals und der übergeordneten Stellen, waren zu dieser Zeit nicht identifiziert, nicht auffindbar oder

[14] Die von den nationalsozialistischen Machthabern selbst ausgiebig genutzte Möglichkeit einer propagandistischen Ausschlachtung der Entdeckung des Massengrabes in Katyn, wo die Leichen mehrerer tausend von Sowjetrussen ermordeter polnischer Offiziere aufgefunden wurden, veranlaßte sie andererseits zu verstärkten Bemühungen, die Spuren eigener Verbrechen, seien es nun Massengräber oder schriftliche Aufzeichnungen, zu beseitigen. Siehe auch unten, S. 111, Fußnote 131.

[15] Für die im Rahmen der »Aktion Reinhard« bei der Erfassung der Juden in den Städten und Dörfern und während ihres Abtransportes in die Vernichtungslager begangenen Gewalttaten konnten dagegen Zeugen und Urkunden in größerer Zahl gefunden werden. Das gleiche gilt für die sog. »örtlichen Aussiedlungen«, bei denen man mangels ausreichender Transportmöglichkeiten die Juden an Ort und Stelle erschoß. Der Kreis der Personen und Dienststellen, die daran entweder unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren oder trotz aller Anstrengungen um Geheimhaltung davon Kenntnis erhielten, war hier naturgemäß erheblich größer. (Die im Bundesarchiv - Militärarchiv - in Freiburg befindlichen Kriegstagebücher ehemaliger Wehrmachtseinheiten und -dienststellen zeigen, daß von dieser Seite gegen die »Aussiedlung« der Juden und die dabei angewandten Methoden vielfach protestiert wurde.)

sie schwiegen sich aus. Trotz all dieser Erschwernisse zeichnete sich auf Grund der Ergebnisse der zeitgeschichtlichen Forschung alsbald deutlich die Konstruktion und der erschreckende Umfang der Verbrechenskomplexe »Vernichtungslager der Aktion Reinhard« und »Sonderkommando Kulmhof« ab. Die vor allem im Bereich der Details noch bestehenden Lücken wurden schließlich im Zuge der Ermittlungs- und Strafverfahren geschlossen, nachdem vom Jahre 1959 an die Justizorgane der Bundesrepublik Deutschland darangegangen waren, zusammen mit einer Reihe eigens dazu gebildeter Sonderkommissionen der Kriminalpolizei die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verübten Verbrechen systematisch aufzuklären und zu verfolgen.[16]

Ein vielschichtiges Problem wird mit der in diesem Zusammenhang gelegentlich gestellten Frage angesprochen, ob überhaupt und gegebenenfalls in welchem Umfange Gerichte und Staatsanwaltschaften im Rahmen ihres gesetzlichen Strafverfolgungsauftrages Geschichtsforschung betreiben sollen. Mit Recht betonen die Historiker, daß eine verantwortliche Geschichtsschreibung allein auf Grund von Gerichtsurteilen nicht möglich ist, weil die richterliche Argumentation vor allem anderen auf die Person des Angeklagten und dessen tatbestandsmäßiges Verhalten ausgerichtet sein muß. Sie verkennen andererseits aber keineswegs den Gewinn, den die historische Forschung aus den Ergebnissen der Arbeit der mit einschlägigen Untersuchungen befaßten Justizorgane ziehen konnte. Der Leiter des Instituts für Zeitgeschichte in München, Professor Broszat, weist in diesem Zusammenhang hin:

»… auf die Ergebnisse gerichtlicher Untersuchungen und Verfahren, die die Kenntnis dieser Vorgänge unter kritischer Verwendung sämtlicher einschlägiger Dokumente erheblich bereichert haben. Oft wegen ihrer vorsichtigen, im Zweifelsfalle für den Angeklagten oder für Nichtbeweisbarkeit plädierenden Urteile gescholten, hat die Justiz in der Bundesrepublik gerade im Bereich der Vernichtungslager mit ihrem umfangreichen, viele Jahre lang tätigen Ermittlungsapparat zur Aufklärung dieses nationalsozialistischen Verbrechenskomplexes vielfach mehr geleistet, als es den Historikern möglich gewesen wäre.«[17]

[16] Zur Frage, warum die systematische Aufklärung der NS-Verbrechen durch die Strafverfolgungsbehörden erst so spät begonnen wurde, siehe bei Rückerl, a.a.O., S. 18ff.

[17] Broszat, a.a.O.

Tn diesen von den Historikern der Justiz zugedachten Beifall lauben jedoch manche Kritiker nicht einstimmen zu können. Sie sähen es lieber, Staatsanwaltschaften und Gerichte würden ich darauf beschränken, Übeltäter hinter Schloß und Riegel zu bringen, die sich an »fremden beweglichen Sachen« vergriffen oder »durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregt« und dadurch »das Vermögen eines anderen beschädigt« haben. Sie gestehen der Justiz zu, Bankräuber, Geiselnehmer und Taximörder zu verfolgen, und nicht wenige plädieren in diesem Zusammenhang unverdrossen für die Wiedereinführung der Todesstrafe. Den Richtern und Staatsanwälten aber glauben die gleichen Kritiker empfehlen zu müssen, sich von allem fernzuhalten, was irgendwie mit Politik, Krieg, Geschichte, vor allem mit Vorgängen aus der Zeit des sogenannten Dritten Reiches zusammenhängt. Und es ist nicht zu leugnen, daß mancher Richter und Staatsanwalt nur zu gerne dieser Empfehlung folgen möchte. Die unbestreitbare Tatsache, daß viele Strafjuristen es tunlichst zu vermeiden suchen, auf dem Gebiet der Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen verwendet zu werden, ist wohl in erster Linie damit zu begründen, daß eine solche Betätigung mehr als jede andere einer heftigen emotional bestimmten Kritik von allen Seiten ausgesetzt ist. Gelegentlich dürfte der Grund für die ablehnende Haltung auch in einer Art Unsicherheit gegenüber einem Problem zu suchen sein, das im alltäglichen Strafverfahren kaum jemals auftritt, das aber in den sogenannten NS-Prozessen in steigendem Maße Bedeutung gewonnen hat. Der Vorsitzende des Schwurgerichts im ersten Auschwitz-Prozeß, Senatspräsident Dr. Hofmeyer, hat es so formuliert:

»Man muß sich bei diesen NS-Gewaltverbrecherprozessen darüber klar werden, ob der Gegenstand des Verfahrens oder das Prozeßthema lediglich die Schuld des Angeklagten, und zwar die persönliche, individuelle Schuld sein, oder ob bei diesen Verfahren das Gesamtgeschehen in den Vordergrund gerückt werden soll.«[18]

Soll also mit anderen Worten das Gericht einen »historischen« Prozeß führen, oder soll es weitgehend alles beiseite lassen, was nicht unmittelbar mit der Person des Angeklagten und seinem Verhalten zu tun hat? Hofmeyer selbst gibt darauf eine sehr pragmatisch anmutende Antwort:

[18] Hans Hofmeyer, Prozeßrechtliche Probleme und praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung der Prozesse, in: *Probleme der Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.* Verlag C. H. Beck, München 1967.

»Die Strafprozeßordnung beantwortet diese Frage eindeutig, und das Gericht kann nicht berufen sein, geschichtliche Dokumentation zu liefern und damit der Geschichtsschreibung vorzugreifen. Wenn daher die Prozesse von all dem entkleidet werden, was zwar zu den zweifellos historisch interessanten Dingen gehört, so müßte es möglich sein, die Schwierigkeiten dieser Prozesse einzuschränken.«

Aber auch der wegen seiner im Auschwitz-Prozeß bewiesenen Sachkenntnis und seiner souveränen Verhandlungsführung mit Recht allseits geschätzte Richter vermag kein Rezept zu geben - und er will dies vermutlich angesichts der Singularität jedes einzelnen Falles auch gar nicht -, wann und wie weit in einem NS-Prozeß auf die Aufhellung des historischen Hintergrundes verzichtet werden kann, ohne daß das Gericht seine Aufklärungspflicht verletzt. Der Auschwitz-Prozeß selbst war - gewollt oder ungewollt - der »historische Prozeß« par excellence. Gericht und Staatsanwaltschaft haben es verstanden, mit Geduld und Akribie die Zeugenaussagen auf ihren objektiven Gehalt hin abzuklopfen und sie dabei von emotionellem und politisch-propagandistischem Beiwerk zu befreien; sie brachten urkundliche Beweisstücke jeweils in den entsprechenden Zusammenhang und konnten damit manche überlieferte und bis dahin Allgemeingültigkeit beanspruchende Darstellung insbesondere solcher Augenzeugen richtigstellen, die seinerzeit nur einen Teilbereich des Gesamtgeschehens überblickten.

Im Zusammenhang mit der Erörterung der im Jahre 1969 anstehenden erneuten Verlängerung der Verjährungsfrist für nationalsozialistische Gewaltverbrechen wurde immer wieder das Wort »Verstrickungstäter« gebraucht als Bezeichnung für die von der Justiz in NS-Prozessen verfolgten Personen, die nicht dem Tätertyp des Gewaltverbrechers »herkömmlicher Art« entsprachen. Offensichtlich war mit der gehäuften Verwendung dieses Begriffes ein Appell sowohl an die Politiker -wie auch an die mit einschlägigen Verfahren befaßten Richter und Staatsanwälte beabsichtigt, in stärkerem Maße die politischen und gesellschaftlichen »Stricke« zu erkennen und zu würdigen, in denen sich die Angeklagten seinerzeit zumeist ohne ihr Zutun verfangen hatten. Eines solchen Appells an die Justiz bedurfte es jedoch nicht. Gerichte und Staatsanwaltschaften hatten sich in NS-Prozessen schon seit Jahren nachdrücklich - zuweilen mit einem dem oberflächlichen Betrachter übertrieben erscheinenden Aufwand - bemüht, auch den Hintergrund aufzuklären, vor dem die

den Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen zu sehen sind. Das einzige Motiv dafür war, die Erkenntnisbasis für die Beurteilung des Ausmaßes individueller Schuld zu verbreitern. Ihren augenfälligen Niederschlag fanden diese Bemühungen in der immer längeren Verfahrensdauer sowohl in der Vorbereitungsphase wie auch in der Hauptverhandlung - insoweit allerdings teilweise bewirkt durch die zunehmenden Beweisschwierigkeiten - und in einem immer größeren Umfang der schriftlichen Urteilsbegründungen.[19] Als Ergebnis war im Vergleich zu den Urteilen aus den früheren Jahren deutlich eine stärkere Differenzierung im Schuld- und Strafausspruch zu erkennen, die sich häufig, keineswegs aber regelmäßig, zugunsten der Angeklagten auswirkte.

Sicherlich ist es nicht primär die Aufgabe der Justiz, Geschichtsforschung zu treiben oder geschichtliche Dokumentationen zu liefern. Wo ihr aber im Zuge der Aufklärung eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts und der Feststellung individueller Schuld diese Aufgabe zuwächst, da sollte sie auch nicht ängstlich den Rahmen zu eng abstecken.

Diese Forderung ist allein auch schon im Hinblick auf den Strafzweck zu begründen, gleichgültig worin man diesen bei NS-Tätern auch sieht. Daß sowohl die als modern geltenden Strafzwecke der Resozialisierung, der Besserung und Erziehung, wie auch der Strafzweck der persönlichen Abschreckung des Täters vor der Begehung weiterer Straftaten bei den im Durchschnitt zwischen *60* und 70 Jahre alten Angeklagten in NS-Prozessen keine Bedeutung mehr haben, bedarf keiner Erläuterung. Ob bei NS-Tätern die Sühne als Strafzweck anzuerkennen ist, mag angesichts des bei ihnen in den letzten Jahren regelmäßig festzustellenden Fehlens jeder Sühnebereitschaft zweifelhaft

[19] Im Jahre 1951 dauerte die Hauptverhandlung in dem ersten vor einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland geführten Prozeß gegen einen Angehörigen des deutschen Lagerpersonals des Vernichtungslagers Treblinka ganze drei Tage (AZ - StA Frankfurt/M.: 5 5 Ks I/50). Der Angeklagte wurde zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Von den insgesamt 21 Seiten der schriftlichen Urteilsbegründung beschränkte sich die Darstellung - besser gesagt: die flüchtige Erwähnung - des geschichtlichen Hintergrundes der Tat auf wenige Zeilen. Dagegen nahm im Jahre 1964 die Hauptverhandlung in einem Verfahren gegen weitere zehn Angehörige des deutschen Lagerpersonals von Treblinka nahezu elf Monate in Anspruch (AZ - StA Düsseldorf: 8 I Ks 2/64). Das Gericht verhängte Freiheitsstrafen zwischen lebenslang und vier Jahren. Die schriftliche Urteilsbegründung umfaßt 673 Seiten; davon wird auf 39 Seiten der zeitgeschichtliche Hintergrund geschildert.

sein. Will man jedoch die Sühne als Strafzweck gelten lassen, so hat das Gericht dem Angeklagten unmißverständlich zu sagen was er zu sühnen hat; es muß klarstellen, bis zu welchem Grade die Gesellschaft zum Zustandekommen des NS-Verbrechens beigetragen hat und was darüber hinaus dem Angeklagten als persönliche Schuld anzulasten, folglich von ihm zu sühnen ist. Das gleiche gilt für den - ebenfalls nicht unumstrittenen - Strafzweck der Vergeltung. Auch hier muß das Gericht überzeugend dartun, wo gegenüber der Verantwortung der Gesellschaft die Grenze zu der vom Täter allein zu verantwortenden Handlung liegt, die vergolten werden soll. Geht man schließlich von dem im weitesten Sinne generalpräventiven Strafzweck der Bewährung der Rechtsordnung aus, so ist es wegen der beabsichtigten Wirkung auf die Allgemeinheit geradezu unerläßlich, die Relation zwischen dem Verhalten der Gesellschaft und dem Handeln des Täters zu verdeutlichen.

Manfred Blank stellt in seiner Abhandlung über die Ermordung der Juden im Generalgouvernement Polen einen Gedanken zur Diskussion, der auf manchen zunächst schockierend wirkt, weil er — im Gegensatz zu der von Hofmeyer vertretenen These - in den Ermittlungs- und Strafverfahren wegen NS-Verbrechen die historische Dokumentation im Verhältnis zur Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs gleich oder sogar höher zu bewerten scheint. Blank hat mehr als ein Dutzend Jahre lang als Sachbearbeiter und Abteilungsleiter bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg entsprechend dem dieser Dienststelle erteilten Auftrag an der Vorbereitung von NS-Prozessen mitgewirkt und dabei erlebt, daß zahlreiche über Jahre hinweg sorgfältig vorbereitete Verfahren aus meist auf den Zeitablauf zurückzuführenden Gründen nicht zu Ende gebracht werden konnten. Bezug nehmend auf die durch breit angelegte Nachforschungen bewirkte lange Ermittlungsdauer in einem bestimmten Verfahren argumentierte er:

»Ist aber der Urteilsspruch als solcher gegen die übriggebliebenen, mittlerweile 60- bis 70jährigen Gefolgsleute des sogenannten Reichsführers-SS das einzige >Wesentliche< an den Verfahren wegen NS-Verbrechen? Hier stehen sich die Meinungen gegenüber. Bei allem Respekt vor der Würde eines Schwurgerichts: In der Erinnerung an die Millionen gequälter und schließlich hingemordeter Männer, Frauen und Kinder kann die Verurteilung eines SS-Führers - meist nur der zweiten Garnitur - zu einer

vielleicht sogar lebenslangen Freiheitsstrafe nicht sonderlich wichtig erscheinen. Der Verlauf der Hauptverhandlungen unterstreicht dies noch, denn auch sie kann der Schwere des Tatgeschehens nicht immer gerecht werden. Alles dreht sich vor Gericht um den Angeklagten, dessen persönliche Schuld ja festgestellt werden soll. Sein Lebenslauf, sein Verhalten vor und nach der Tat, seine Beweggründe, seine Einstellung zu den Opfern, seine Entschuldigungen und auch seine physische und psychische Konstitution werden in der Beweisaufnahme erforscht. Die Sachlichkeit des Gerichts und seine saubere juristische Arbeit vermögen es deshalb bestenfalls, gegenüber dem Verhalten und der Person des Angeklagten Gerechtigkeit zu üben; die Leiden der Opfer dürfen im Gerichtssaal nur insoweit interessieren, als sie für den Vorwurf gegen den Angeklagten relevant sind.

Vielleicht kommt es also für die Frage nach dem Wert eines solchen Verfahrens doch nicht in erster Linie auf ein rasches Urteil an, sondern darauf, daß sich Polizeibeamte, Staatsanwälte und Untersuchungsrichter ausdauernd bemühen, die Verfolgung und das Sterben so vieler unglücklicher Menschen wenigstens ans Licht zu bringen und - zu welchem Nutzen auch immer - für die Gegenwart und für die Zukunft festzuhalten, was Überlebende und Tatbeteiligte über das Geschehen zu berichten hatten.«[20]

Wird nicht mit einer solchen Argumentation die einzig legitime Tendenz eines Strafverfahrens, die Schuldigen zu bestrafen und der Begehung weiterer Verbrechen vorzubeugen, zugunsten der historischen Forschung verfälscht? Die Antwort wird lauten müssen: Im Gegenteil. In NS-Prozessen wird die Strafe - gleichgültig auf welches Strafmaß die Gerichte auch erkennen - regelmäßig kein Äquivalent für die Schwere der Rechtsverletzung und schon gar nicht für die Leiden der Opfer sein können. Ein generalpräventiv wirkendes Unwerturteil über eine Tat läßt sich deshalb in solchen Fällen nicht allein durch Sanktionen gegen die wenigen noch greifbaren aus der Vielzahl der Täter erreichen. Es ist vielmehr erforderlich, die sachlichen und personellen Zusammenhänge, in denen die Tat zu sehen ist, im Laufe des gesamten Verfahrens zu verdeutlichen.

Besondere Bedeutung kommt nämlich, gleichgültig wie man die Gewichte verteilt sehen will, dem Ineinandergreifen zeitgeschichtlicher Forschung und strafrechtlicher Untersuchung historischer Sachverhalte unter einem hier bisher noch nicht ge-

[20] Manfred Blank, Zum Beispiel: Die Ermordung der Juden im Generalgouvernement Polen, in: Rückerl, a.a.O., S. 35ff.

nannten Aspekt zu: Um die unter dem Einfluß nationalsozialistischer Herrschaft begangenen Gewalttaten als eine neuartige, bis dahin weitgehend unbekannte Verbrechensform evident zu machen und damit der Gefahr einer Wiederholung entgegenzuwirken, ist es notwendig, das historische Geschehen und die Rolle, die der einzelne darin spielte, augenfällig nebeneinanderzustellen. Der Kriminologe Professor Herbert Jäger drückt es so aus:

»Unrichtig ist auch die Vorstellung, der Justiz werde in solchen Prozessen ein >Spruch in Sachen Weltgeschichte<, ein Urteil also über Kollektivereignisse abverlangt. Diesem Mißverständnis haben allerdings manche Verfahren insofern Vorschub geleistet, als in ihnen die Aufhellung zeitgeschichtlicher Gesamtvorgänge, etwa der >Endlösung<, so sehr in den Vordergrund trat, daß darüber oft die einzelnen Angeklagten fast in Vergessenheit gerieten. Der Erkenntniswert solcher Prozesse - wie überhaupt jeder strafrechtlich-kriminologischer Betrachtung historischer Vorgänge — scheint mir gerade darin zu bestehen, daß sie Geschichte individualisieren, d.h. jenen Punkt markieren, in dem sich die Weltgeschichte mit einer persönlichen Lebensgeschichte trifft und historische und individuelle Kausalität, Zeitgeschichte und Kriminologie zu einer Einheit verschmelzen. Auf diese Weise tragen die Prozesse dazu bei, die optische Täuschung, es handle sich bei solchen Verbrechen um ein transpersonales Geschehen, in das der einzelne nur als bedeutungsloses Partikel hineingerissen wurde, rückgängig zu machen und die individuelle Verantwortlichkeit für Teilvorgänge zu fixieren. Gewiß hat kein Einzeltäter die Massenvernichtung zu verantworten: er hat sie weder ausgelöst noch konnte er sie beenden. Die mikroskopische Analyse des Einzelverhaltens, zu der das Strafrecht zwingt, weil nur die individuelle Tat als Verbrechen aburteilbar ist, hat jedoch eine personale Dimension dieses Kollektivunrechts sichtbar gemacht, die durch eine anonyme, historischen Gesamtprozessen geltende Geschichtsbetrachtung allzu leicht verdeckt wird. Im Grunde ist erst durch die Prozesse erkennbar geworden, daß - ebensowenig wie Kriege >Stahlgewitter< sind - auch kollektiver Terror nicht einfach eine Naturkatastrophe ist, sondern daß er ein Mosaik bildet aus unterschiedlichsten, oft von persönlichen Tatantrieben mitgesteuerten verbrecherischen Einzelakten.«"

[21] Herbert Jäger, Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen, in: *Kritische Justiz 2* (1968), S. 144ff.

Manche wenden sich - teils erkennbar in guter Absicht, teils aber auch offensichtlich zu dem Zweck einer Abschiebung der Verantwortung - dagegen, einzelnen Personen den Prozeß zu machen für ein Geschehen, das - wie sie sagen - allein die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zu verantworten hat. Sie bemitleiden die Angeklagten als Prügelknaben der Nation, und sie haben damit immerhin erreicht, daß mancher NS-Verbrecher sich heute in der Tat als Prügelknabe fühlt, der, hätte man ihn unmittelbar nach dem Kriegsende zum Tode verurteilt und hingerichtet, damals durchaus gewußt hätte, warum ihm das geschieht.

Die einen sehen nicht, daß sie durch ihre allzu einseitige Argumentation die längst totgeglaubte These von der deutschen Kollektivschuld neu beleben. Die anderen wehren sich aus oft recht durchsichtigen Gründen dagegen, daß die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Verbrechen aus der gewissermaßen abstrakten Höhe zeitgeschichtlich-wissenschaftlicher Forschung, wohin man sie gerne endgültig abgeschoben hätte, durch die Prozesse wieder in den menschlichen, um nicht zu sagen in den zwischenmenschlichen Bereich zurückgeholt werden. Sie erkennen richtig, daß wissenschaftliche Forschungsergebnisse von einem großen Teil der Bevölkerung gar nicht wahrgenommen werden und daß eine überwiegend strukturanalytische Darstellung der damaligen Verhältnisse - so notwendig sie für die Fortentwicklung geschichtlicher Erkenntnisse auch ist - kaum jemandem wirklich »unter die Haut geht«. NS-Verbrecher als anonyme Größe vermögen ebensowenig zu beeindrukken wie andererseits eine siebenstellige Zahl von Toten. Das Einzelschicksal, sowohl das eines Opfers wie das eines Täters, ist es, was aufmerken läßt. Die Nachricht, daß der langjährige Nachbar, der Arbeitskollege, der Geschäftsfreund, der Kegelbruder oder auch nur ein Unbekannter in einer der eigenen ähnlichen sozialen Position plötzlich als ein Mörder entlarvt wurde, der es seinerzeit fertiggebracht hatte, unschuldige Kinder, Frauen und Greise zu töten, regt gelegentlich zwar zu ungläubigem Protest, meist aber doch zu durchaus ersprießlichem Nachdenken an.

Die Ergebnisse zeitgeschichtlicher Forschung und strafrechtlicher Untersuchungen zusammen erscheinen geeignet, dem Mann auf der Straße die Dinge bewußt zu machen, die er - so unbequem es auch sein mag - in seinem eigenen Interesse nicht zu schnell vergessen sollte.

Ob nun gerade die Veröffentlichung von Strafurteilen oder von Auszügen daraus der richtige Weg ist, dem Durchschnittsbürger das Wissen um geschichtliche Ereignisse zu vermitteln, ist umstritten. Der Justiz wird gelegentlich der Vorwurf gemacht, sie verpacke ihre Urteile in eine betont um Sachlichkeit bemühte Fachsprache und beraube sie damit ihrer Überzeugungskraft. Für Stil und Sprache der gerichtlichen Urteile hat jedoch das zu gelten, was der Historiker Hans Buchheim ganz allgemein über die Behandlung von Vorgängen aus der NS-Zeit durch die Justiz sagt:

»Die Erörterung der Geschichte der nationalsozialistischen Zeit im Rahmen eines Strafprozesses erfordert in besonders hohem Maße Rationalität und Nüchternheit, denn die Tatsachenfeststellungen werden nicht im Rahmen eines letztlich doch unverbindlichen Essays getroffen, sondern entscheiden mit über das weitere menschliche Schicksal der Angeklagten. Die pflichtgemäße Sorgfalt der Gerichte bildet in der öffentlichen Diskussion ein heilsames Gegengewicht gegen einen weitverbreiteten Stil emotionaler >Vergangenheitsbewältigung<, die es, um einige höhere Wahrheiten wirkungsvoll darzustellen, mit der Wirklichkeit der geschichtlichen Fakten und Zusammenhänge nicht sonderlich genau nimmt … (Wir bedürfen) in Deutschland für die geistige Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seiner Zeit keiner Emotionen und keiner moralischen Erwekkungsbewegung, sondern nüchterner Arbeit mit Verstand und Vernunft. Nur so entgehen wir der Gefahr, aus der Vergangenheit gerade die falschen Lehren zu ziehen. Die Strenge der Gerichtsverfahren bietet einen Maßstab für die Rationalität, deren wir bedürfen.«[22]

Die Gerichtsurteile in Strafprozessen wegen nationalsozialistischer Verbrechen spiegeln eine Art von Symbiose zeitgeschichtlicher, kriminologischer und strafrechtlicher Untersuchungsergebnisse wider. Dies allein schon könnte ihre Veröffentlichung rechtfertigen. Gerade hinsichtlich der Urteile in den Strafverfahren betreffend die Vernichtungslager der »Aktion Reinhard« und das »Sonderkommando Kulmhof« tritt ein anderer für eine Veröffentlichung sprechender Gesichtspunkt deutlich in den Vordergrund: Die Gerichte stützen ihre Feststellungen über die Einrichtung, die Organisation und den Betrieb des Vernich-

[22] Hans Buchheim, *Anatomie des SS-Staates.* Walter-Verlag, Ölten und Freiburg i.Br. 1965. Außerdem: Deutscher Taschenbuch Verlag, München 1967, **S. 11.**

tungsapparates überwiegend auf die Aussagen von Angehörigen des deutschen Lagerpersonals, in erster Linie dabei auf die Einlassung der Angeklagten selbst.[23] Wohl haben letztere ein schuldhaftes Verhalten in der Regel dort bestritten, wo ihnen von Zeugen aus dem Kreis der Opfer, nicht selten aber auch von ihren ehemaligen Kameraden, eigenhändige Tötungen oder exzessive Quälereien vorgeworfen wurden.[24] Auch haben sie alle erklärt, während ihres Einsatzes in den Vernichtungslagern unter einem unausweichlichen Druck gestanden zu haben. Ihre Beteiligung an der in den genannten Lagern industriemäßig betriebenen Tötung jüdischer Männer, Frauen und Kinder haben sie jedoch ausnahmslos zugegeben und dabei unabhängig voneinander das Funktionieren des Vernichtungsapparates bis ins Detail geschildert. Die Urteile zeigen, daß es die Täter selbst sind, die alle jene Lügen strafen, die heute die Morde in den Gaskammern leugnen wollen.

Wie schon so oft werden manche behaupten, Veröffentlichungen dieser Art schadeten dem deutschen Ansehen. Es erscheint müßig, sich hier mit denen auseinanderzusetzen, die mit einer bemerkenswerten Verbohrtheit bei jeder sich bietenden Gelegenheit von einer »Beschmutzung des eigenen Nestes« sprechen. Sie erkennen nicht, daß dieses Argument auf sie selbst zurückfällt. Einer Diskussion wert ist jedoch der gelegentlich von Kritikern zu hörende Einwand, das Ausland werde durch die aus der Bundesrepublik Deutschland kommenden Prozeßberichte und Veröffentlichungen über NS-Verbrechen immer wieder neu an diese Vorgänge erinnert; dies stehe einer unbefangenen Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern entgegen.

Zwar wird meist richtig erkannt, daß das Bild, das man sich im Ausland von dem Deutschen macht, nicht durch die NS-Prozes-

[23] Im Kulmhof-Prozeß (AZ - StA Bonn: 8 Ks 3/62) betonte das Gericht in der Urteilsbegründung ausdrücklich, daß es »bei der Feststellung des Tatgeschehens im wesentlichen nur die Angaben der Angeklagten zugrunde gelegt« hat.

[24] Mehrere Angehörige des deutschen Lagerpersonals haben im Laufe des Verfahrens neben ihrem allgemeinen Beitrag zum Ablauf der Massenvergasungen auch zugegeben, auf besonderen Befehl solche Juden eigenhändig erschossen zu haben, die wegen ihrer Gebrechlichkeit den Weg von der Eisenbahnrampe bis zur Gaskammer nicht mehr gehen konnten (siehe S. 139 f.). In den wenigen Fällen, in denen später einige Verurteilte im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens gegen ihre Urteile angegangen sind, geschah dies ausnahmslos nur insoweit, als sie wegen eigenhändig begangener Exzeßtaten bestraft worden waren. Ihre Einschaltung in den Vernichtungsapparat des Lagers - und sei es nur in Form der Beaufsichtigung von Arbeitskräften, die mit der Sortierung der den Getöteten abgenommenen Kleidungsstücke beschäftigt waren - hat keiner von ihnen bestritten.

se, sondern allenfalls durch die den Prozessen zugrunde liegenden Verbrechen mitbestimmt wird.

Man geht jedoch von der falschen Voraussetzung aus, die anderen würden, wenn man sie nicht von deutscher Seite immer wieder daran erinnerte, das ihnen zugefügte Leid rasch vergessen. Warum sollten sie es eigentlich? Diese Dinge sind ein Teil ihrer Geschichte, in manchen Ländern zudem der Teil, dessen Auswirkungen die heute dort bestehende Gesellschaftsform und Gesellschaftsstruktur maßgebend beeinflußt hat. Sie können, auch ohne daß man sie daran erinnern muß, nicht so schnell darüber hinweggehen, und sie werden, ohne daß es eines besonderen Anstoßes bedarf, immer dann die Weltöffentlichkeit auf das ihnen von den Deutschen zugefügte Leid hinweisen, wenn sie sich davon einen wie auch immer gearteten Gewinn versprechen. Man sollte in diesem Zusammenhang aber auch nicht übersehen, daß man auf deutscher Seite über das der Bevölkerung der deutschen Ostgebiete bei der Vertreibung angetane schwere Unrecht ebenfalls nicht so schnell hinweggehen kann und wird, selbst wenn die Heimatvertriebenen inzwischen in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur äußerlich, sondern auch ihrer inneren Einstellung nach eine neue Heimat gefunden haben.

Es geht bei diesem Gedanken nicht um »kalten Krieg« und schon gar nicht um Aufrechnung. Verbrechen lassen sich nicht durch Verbrechen kompensieren. Wer beispielsweise die in den Gaskammern von Auschwitz begangenen Massenmorde gegen die Bombardierung Dresdens, wer die Tötung zahlloser polnischer und sowjetischer Bürger durch die sogenannten »Einsatzkommandos« der Sicherheitspolizei gegen die nach dem Kriegsende in dem polnischen Internierungslager Lamsdorf an Deutschen begangenen Verbrechen aufrechnen will, ist entweder ein böswilliger Provokateur oder ein Narr.

»Vergessen-wollen verlängert das Exil — das Geheimnis der Erlösung heißt Erinnerung«, so lautet die Inschrift an der Gedenkstätte in Jerusalem für die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft ermordeten Juden. Dieser Satz sollte für alle und in jeder Richtung gelten, nicht zuletzt auch für uns Deutsche. Niemand kann verlangen, daß wir vergessen sollten, was man uns angetan hat; um einer realen Einschätzung der Verhältnisse willen sollten wir aber ebensowenig verdrängen, was anderen durch Deutsche an Leid zugefügt wurde. Wer einseitig nur auf die Fehler anderer hindeutet, ohne vorher vor der eigenen Tür zu kehren, der behindert nicht nur eine Verständi-

gung, er baut vielmehr in gefährlicher Weise ein Feindbild auf. Die Legitimation, in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts gegangene Übergriffe und Gewalttaten anderer - sei es nun in Ost oder West - zu kritisieren und zu verurteilen, werden wir nur dann für uns in Anspruch nehmen dürfen, wenn wir andererseits nicht selbst versuchen, offenkundige eigene Verfehlungen unter den Teppich zu kehren. Wenn die Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland durch strafgerichtliche Prozesse und durch entsprechende Veröffentlichungen veranlaßt wird, sich auch noch Jahrzehnte nach dem spektakulären Bankrott des NS-Regimes und dem Zusammenbruch seiner Ideologie mit den Verbrechen jener Zeit auseinanderzusetzen, so trägt das nicht zu einer Entfremdung, sondern zum Verständnis der von anderen den Deutschen gegenüber eingenommenen Haltung bei. Es können dadurch manche Hindernisse beseitigt werden, die einer Annäherung noch immer im Wege stehen.

Im Vorwort zur ersten Auflage seines Buches >Der SS-Staat<, in dem er das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager schilderte, schrieb Eugen Kogon: »Es (das Buch) steht an der Grenze des Sittlich-Erlaubten, denn es bringt inhaltlich kaum etwa Gutes. Aus den abgründigen Zonen, die ich in sieben Jahren, inmitten Geblendeter und Verdammter, die wie besessen gegen jede Spur von Menschenwürde anrasten, durchwandert habe, läßt sich nichts Gutes berichten. Da es aber ein Ecce-homo-Spiegel ist, der nicht irgendwelche Scheusale zeigt, sondern *dich* und *mich*, sobald wir nur dem gleichen Geiste verfallen, dem jene verfallen sind, die das System geschaffen haben, muß er uns vorgehalten werden. Vielleicht wird es dazu beitragen, Deutschland vor der Wiederholung des Gleichen und die Welt vor Ähnlichem zu bewahren.«Vielleicht? Es ist immer wieder einen Versuch wert.

Auf den ersten Blick mag es willkürlich erscheinen, eine über die Chronik eines einzelnen Vernichtungslagers hinausgehende Darstellung der industriemäßig betriebenen Tötung von Menschen durch Giftgas auf die Lager der »Aktion Reinhard« und auf Chelmno zu beschränken und dabei sowohl Auschwitz wie Majdanek auszuklammern. Es gibt dafür jedoch gute Gründe.

Auschwitz wurde zum Symbol der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Wer sich über Auschwitz informieren will, hat keine Mühe, sich das erforderliche Material zu beschaffen. Eine große Zahl einschlägiger Veröffentlichungen, auch solche in deutscher Sprache, ermöglicht es jedem, sich ein Bild von dem dortigen Geschehen zu machen. Die außerordentlich umfangreiche publizistische Auswertung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses läßt es müßig erscheinen, den zahlreichen Druckwerken ein weiteres hinzuzufügen.

Anders verhält es sich hinsichtlich des Lagers Lublin-Majdanek. Abgesehen von den Historikern und den mit den entsprechenden Untersuchungen befaßten Strafjuristen bot sich in der Bundesrepublik Deutschland bisher nur wenigen die Gelegenheit, sich darüber eingehender zu unterrichten. Nach einer durch ungewöhnlich schwierige und umfangreiche Ermittlungen bedingten Vorbereitungszeit von mehr als fünfzehn Jahren ist im Herbst 1975 die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Düsseldorf in dem Prozeß gegen fünfzehn ehemalige Angehörige des deutschen Lagerpersonals (darunter sechs Frauen) angelaufen. Die Dauer der Hauptverhandlung ist zur Zeit der Niederschrift dieses Manuskripts noch nicht abzusehen. Es ist keineswegs auszuschließen, daß noch Jahre vergehen werden, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. So lange verbietet sich eine Veröffentlichung von Ermittlungsergebnissen, die - über die allgemein bekannten Tatsachen hinaus - bisher im Verlauf dieses Verfahrens gewonnen werden konnten.

Aber auch eine spärlichere Berichterstattung über Auschwitz und ein abgeschlossener Majdanek-Prozeß würden gleichwohl eine separate Betrachtung der Lager der »Aktion Reinhard« und des Lagers Chelmno angezeigt erscheinen lassen. Die sowohl räumlich wie auch ihrer personellen Ausstattung nach großen Lagerkomplexe Auschwitz und Majdanek hatten, wie schon dar-

gelegt, eine Doppelfunktion. Sie waren sowohl Konzentrationslager wie Vernichtungsanstalten. Im Vergleich dazu handelte es sich bei Belzec, Sobibor, Treblinka und Chelmno um kleine Anlagen, die mit einem relativ geringen Personalaufwand eingerichtet und in Betrieb gehalten wurden und die ausschließlich zur Tötung einer Vielzahl jüdischer Menschen mittels Giftgas dienten. Während Auschwitz und Majdanekdem SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt unterstanden, fielen die Lager der »Aktion Reinhard« in den Verantwortungsbereich des SS- und Polizeiführers in Lublin, SS-Brigadeführer Globocnik, und der Kanzlei des Führers. In die Verantwortung für den Betrieb des Vernichtungslagers Chelmno teilten sich der Höhere SS- und Polizeiführer und der Reichsstatthalter und Gauleiter im damaligen Reichsgau Wartheland. Die enge organisatorische und personelle Verflechtung der drei Lager der »Aktion Reinhard« und die zwischen ihnen und dem Lager Chelmno sichtbaren Parallelen einerseits, andererseits die zu Auschwitz und Majdanek feststellbaren deutlichen Unterschiede rechtfertigen eine gesonderte Abhandlung.

Bisher liegen von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland - abgesehen von den Revisionsentscheidungen - zehn Urteile[25] gegen insgesamt 38 Angeklagte vor, die ausschließlich Verbrechen in den Vernichtungslagern der »Aktion Reinhard« und Chelmno zum Gegenstand haben. Ein weitgehend ungekürzter Abdruck aller zehn Urteile erscheint im Rahmen der vorliegenden Abhandlung weder sachdienlich noch notwendig. Wegen der engen sachlichen und personellen Verflechtung des den einzelnen Strafverfahren zugrunde liegenden Geschehens würden sich bei einer Wiedergabe der zusammen mehr als 2000 Seiten umfassenden Urteilsbegründungen vor allem in den Abschnitten betreffend die grundsätzlichen Fragen der Beweiswürdigung, den zeitgeschichtlichen Hintergrund, die Befehlswege, den sogenannten Befehlsnotstand und die allgemeinen, d.h. für alle Angeklagten in gleicher Weise geltenden Strafzumessungsgründe über weite Strecken Wiederholungen ergeben.

[25] Im Strafverfahren gegen Angehörige des Sonderkommandos in Chelmno (AZ - StA Bonn: 8 Ks 3/62) liegen aus der Tatsacheninstanz zwei Urteile vor, da der Bundesgerichtshof das erste Urteil im Strafausspruch - nicht dagegen im Schuldausspruch - aufgehoben und die Sache zur erneuten Hauptverhandlung an das Schwurgericht Bonn zurückverwiesen hatte (siehe S. 249 ff.) Im Sobibor-Prozeß vor dem Schwurgericht Hagen (AZ - StA Hagen: 11 Ks 1/64) ergingen infolge der im Laufe der Hauptverhandlung notwendig gewordenen Abtrennung des Verfahrens gegen einen Angeklagten ebenfalls zwei Urteile.

Auf einen vollständigen Abdruck, der letztlich doch nur für die zeitgeschichtliche und rechtswissenschaftliche Forschung von Interesse sein könnte, läßt sich vor allem deswegen leicht verzichten, weil in der im Verlag University Press, Amsterdam, erscheinenden Reihe >Justiz und NS-Verbrechen<[26] ohnehin eine ungekürzte Veröffentlichung besorgt wird.

Um ein umfassendes Bild dessen zu vermitteln, was die Urteilsbegründungen an Erkenntnissen über die Vernichtungslager Belzec, Sobibor, Treblinka und Chelmno enthalten, genügt es deshalb, von den in allen Urteilen in annähernd gleicher Weise abgehandelten Fragenkomplexen jeweils nur eine der Darstellungen wörtlich einzurücken und - falls erforderlich - auf Abweichungen oder Ergänzungen in anderen Urteilen hinzuweisen.

Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Teile der Urteilsgründe wiedergegeben werden sollen, die ausschließlich einzelnen Angeklagten zur Last gelegte Taten zum Gegenstand haben, war nicht einfach. Die Behandlung solcher Vorgänge nimmt in den Urteilen - vor allem hinsichtlich der Beweiswürdigung - breiten Raum ein, da es hier um die Vorwürfe geht, die von den Angeklagten regelmäßig bestritten wurden. Gerade diese Teile der Urteilsbegründungen lassen erkennen, mit welcher Sorgfalt die Richter bei der Bewertung der Beweismittel vorgegangen sind. Um das Funktionieren des Vernichtungsapparates sichtbar zu machen, bedarf es jedoch nicht der detaillierten Darstellung der Exzeßtaten. Sicher handelt es sich gerade dabei um die Ereignisse, welche die in den Lagern herrschende Atmosphäre der Grausamkeit, des Terrors und der Todesangst am nachhaltigsten spürbar werden lassen.

Ausschlaggebend für die Entscheidung, auch von einem auszugsweisen Abdruck dieser Abschnitte der Urteilsbegründungen abzusehen, war vor allem die Tatsache, daß in den Gerichtsurteilen bei der allgemeinen Schilderung der Lagerverhältnisse ohnehin auf die besonderen, die Situation der Häftlinge kennzeichnenden Ereignisse hingewiesen wird. Außerdem hätte eine - aus Platzgründen zwangsläufig nur beschränkte - Auswahl bei der Fülle des Materials recht willkürlich erfolgen müssen. Ein

[26] *Justiz und NS- Verbrechen.* Sammlung deutscher Straf urteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966. Hrsg. v. A.L. Rüter-Ehlermann und C. F. Rüter. Bis Ende des Jahres 1976 wurden in 16 Bänden die Urteile aus 500 Strafverfahren veröffentlicht. Die Reihe soll über die ursprünglich vorgesehene zeitliche Begrenzung von 1966 hinaus fortgesetzt werden.

Drittes kommt hinzu: Zwei in getrennten Verfahren zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte haben hinsichtlich ihrer Verurteilung wegen verschiedener Exzeßtaten die Wiederaufnahme ihres Strafverfahrens betrieben. (Ihre befehlsgemäße Beteiligung an der Massenvernichtung der Juden haben sie aber auch jetzt nicht bestritten.) Da diese Verfahren im Zeitpunkt der Niederschrift dieser Abhandlung (Ende 1976) noch nicht abgeschlossen waren, wäre es ohnehin geboten gewesen, die dort behandelten Vorgänge auszuklammern.

Namen von Personen werden abgekürzt wiedergegeben, soweit es sich nicht um sogenannte Personen der Zeitgeschichte handelt. Der Begriff »Person der Zeitgeschichte« wurde dabei weit gefaßt. Es mußten beispielsweise auch noch solche Personen darunter fallen, die - obwohl zur Tatzeit mit niedrigem Dienstrang - in den Lagern eine hervorgehobene Position eingenommen hatten und deshalb in der öffentlichen Berichterstattung über die Strafverfahren immer wieder namentlich genannt wurden. Der Vorwurf, durch die abgekürzte Wiedergabe der Namen sollten Verbrecher geschützt werden, geht fehl. Abgesehen davon, daß alle zu zeitigen Freiheitsstrafen Verurteilten diese ihre Strafen inzwischen verbüßt haben - einige davon sind in der Zwischenzeit verstorben -, gilt der mit einer abgekürzten Namensnennung bewirkte Schutz in erster Linie den Angehörigen, die an den Straftaten ihrer Ehemänner, Väter oder Brüder keinen Anteil hatten, häufig aber die Folgen der Verurteilung mittragen mußten. Man sollte auch nicht übersehen: Auf der Ebene der NS-Hierarchie, auf der die Angeklagten der hier behandelten Strafverfahren zu suchen sind, waren die Täter weitgehend austauschbar.

Verzichtet wurde auch auf eine Wiedergabe der meist recht umfangreichen Abschnitte der Urteilsgründe, die sich mit den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten vor und nach der Tatzeit befassen. Weil gerade die dazu von den Gerichten getroffenen Feststellungen beitragen könnten, die - wie Hannah Arendt es ausdrückte - »Banalität des Bösen« sichtbar zu machen, fiel es besonders schwer, hier Abstriche zu machen. Es geht jedoch bei der vorliegenden Arbeit in erster Linie darum, die von der zeitgeschichtlichen Forschung und der Justiz durch gemeinsame Anstrengungen erarbeiteten Erkenntnisse über einen abgegrenzten historischen Sachverhalt darzulegen; der kriminologische Aspekt rückt dabei ein wenig in den Hintergrund. Es erschien deshalb vertretbar, sich mit einer zusammenfassenden

Darstellung der sozialen Herkunft, des Bildungsstandes und des Berufes der in den genannten Strafverfahren angeklagten Personen zu begnügen.

Die Urteile der Gerichte enthalten regelmäßig keine Fußnoten. Um Namen und Begriffe, aber auch Sachzusammenhänge, deren Kenntnis nicht allgemein vorausgesetzt werden kann, zu erläutern und Fundstellen zu bezeichnen, wurden auch beim Zitieren von Urteilsauszügen Fußnoten verwendet. Wichtige Urkunden, die in den Prozessen als Beweismittel vorlagen, in den Urteilsgründen jedoch nicht ausdrücklich benannt oder zitiert wurden, sind an mehreren Stellen, entsprechend gekennzeichnet, in den Text eingeschoben.

Um das in den Urteilsgründen beschriebene Geschehen anschaulicher zu machen, werden - in eckigen Klammern - an zahlreichen Stellen Auszüge aus Protokollen über die Vernehmung von Angeklagten und Zeugen sowie Hinweise auf die in anderen Ermittlungs- und Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse eingerückt. Amtliche Vernehmungsprotokolle aus den Hauptverhandlungen stehen nicht zur Verfügung. Es mußte deshalb auf Protokolle aus den Vorverfahren zurückgegriffen werden.[27] Dies geschah jedoch nur insoweit, als aus den Urteilsbegründungen zweifelsfrei ersichtlich ist, daß der geschilderte Sachverhalt Gegenstand der öffentlichen Hauptverhandlung war und dort entweder unbestritten geblieben ist oder vom Gericht rechtskräftig festgestellt wurde.

Mehrere in den Urteilen genannte Orte liegen in dem Teil Polens, der bis zum Ende des Ersten Weltkrieges zu Rußland gehörte. Lediglich zwischen September 1939 und Januar 1945 befand sich dieses Gebiet unter deutscher Herrschaft. In dieser Zeit wurden zahlreiche Ortsnamen »eingedeutscht«. So wurde beispielsweise Chelmno zu Kulmhof, Lodz zu Litzmannstadt und Kolo zu Warthbrücken. Diese eingedeutschten Namen finden sich in den damals entstandenen Urkunden und in den Aussagen der Zeugen und Angeklagten. Sie wurden teilweise von den Gerichten auch in die Urteilsbegründungen übernommen.[28]

[27] Als Fundstellen werden jeweils die Aktenzeichen der Zentralen Stelle Ludwigsburg angegeben, unter denen die Kopien der bei den verschiedenen Staatsanwaltschaften angefallenen Venehmungsprotokolle gesammelt sind. (Hinsichtlich der Einsichtnahme in die bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen befindlichen Akten und Dokumente gelten ebenso wie für die Einsichtnahme in Akten der Staatsanwaltschaften und Gerichte die in den »Richtlinien für das Strafverfahren« genannten Grundsätze.)

[28] Eine Gegenüberstellung der polnischen und der eingedeutschten Ortsnamen

Weder ein auszugsweiser noch ein ungekürzter Abdruck der Gerichtsurteile vermag jedoch einen Eindruck davon zu vermitteln, was im Zuge der von Staatsanwälten, Untersuchungsrichtern und Kriminalbeamten - oft in enger Zusammenarbeit mit zeitgeschichtlichen Sachverständigen - geführten, meist jahrelangen Ermittlungen an Erkenntnissen über einen historischen Sachverhalt angefallen ist. Es trifft zu, daß die gerichtlichen Hauptverhandlungen wie auch die schriftlichen Urteilsbegründungen auf die Person des Angeklagten und sein Verhältnis zur Tat ausgerichtet sind. Für das vorausgehende Ermittlungsverfahren kann das in der Regel noch nicht gelten. Bei der Einleitung der Ermittlungen wegen eines NS-Verbrechenskomplexes von der Größenordnung der Vernichtungslager der »Aktion Reinhard« oder Chelmnos ist der Täterkreis meist noch nicht bekannt oder er läßt sich zumindest noch nicht abgrenzen. Die Nachforschungen setzen vielmehr beim Tatgeschehen an. Zuständigkeiten und Befehlswege sind zu eruieren und Sachzusammenhänge aufzuklären, umfangreiche Dokumentenbestände sind zu sichten und zahllose Personen zu befragen, bis es gelingt, sich an den Kreis der unmittelbar oder mittelbar Tatverdächtigen heranzuarbeiten und schließlich die Tatbeteiligten unter Anklage zu stellen. Ein großer Teil der auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse kommt weder in der Hauptverhandlung zur Sprache noch findet er in den Urteilsgründen seinen Niederschlag, eben weil er für die Beurteilung der Angeklagten nicht unbedingt von Bedeutung ist.

Der Wert dessen, was die Justiz zur wissenschaftlichen Erforschung unserer jüngsten Geschichte beiträgt oder beizutragen imstande ist, wird oft allein danach bemessen, was an neuen Erkenntnissen - überwiegend im Bereich der Details - in den Gerichtsurteilen im engsten Wortsinne zum Ausdruck kommt. Gewiß spricht vieles dafür, allein dem, was aus dem Fegefeuer einer gerichtlichen Hauptverhandlung gereinigt von emotionalem Beiwerk hervorgegangen ist, einen vorrangigen Stellenwert einzuräumen. Der mit der Materie vertraute Jurist wird jedenfalls dann, wenn seine Beobachtungsmöglichkeiten über den durch ein einzelnes Verfahren zu gewinnenden Gesichtskreis hinausgehen, in dieser Betrachtungsweise die Gefahr erkennen,

(entsprechend der VO über die Ortsnamenänderung, VOB1. des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland vom 18. 5. 1943) ist im Sach- und Ortsregister zu finden.

daß wichtige »Rohstoffquellen« für die zeitgeschichtliche For schung ungenutzt bleiben.

Aus den seit Ende 1958 von der Zentralen Stelle in Ludwigsburg an die Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland abgegebenen Vorgängen sind dort mehr als zehntausend strafrechtliche Ermittlungsverfahren entstanden. Bis Ende 1976 erging in 353 Verfahren gegen 839 Personen ein gerichtliches Urteil.[29] Über neuntausendsiebenhundertmal mußten die Akten geschlossen werden, weil die Verantwortlichen nicht zu finden waren, die Beweismittel zur Begründung eines Tatverdachts gegen eine bestimmte, noch lebende Person nicht ausreichten oder weil eine andauernde schwere Erkrankung oder der Tod des Beschuldigten den Verfahren ein vorzeitiges Ende setzten. In manchem dieser Fälle waren in oft jahrelangen, sorgfältigen Ermittlungen Hunderte von Zeugen und Tatverdächtigen vernommen worden. Zahllose Urkunden und Lichtbilder waren aus Privatbesitz zu den Akten gelangt oder wurden von den Ermittlungsbeamten bei der Auswertung von Archiven im In- und Ausland speziell für ein bestimmtes Verfahren zutage gefördert; sie blieben, soweit sie nicht deutlich erkennbar auch für andere Vorgänge von Bedeutung sein konnten, häufig bei den fortan in den Regalen der Justizbehörden verstaubenden Akten.

Nicht selten sind es gerade jene Verfahren, die nach langen Ermittlungen eingestellt werden mußten, deren Ergebnisse besonders deutlich das Auseinanderklaffen von Theorie und Praxis im Dienstbetrieb staatlicher Einrichtungen erkennen lassen. Wer aus Tradition auf deutsche Gründlichkeit und Ordnung vertraut, den mag es heute verwundern, welches Durcheinander von Kompetenzen und - meist positiven - Kompetenzkonflikten, von Intrigen, Eifersüchteleien, Machtbesessenheit, Haß, Mißtrauen und schlichter Unfähigkeit hinter der seinerzeit manchem so glänzend erscheinenden Fassade von Partei und Staat zu finden war. Angesichts dieser hinter einer scheinbar straffen Organisation verborgenen chaotischen Verhältnisse bedarf es zum Verständnis einzelner Vorgänge zur und neben der Analyse urkundlicher Beweisstücke mehr denn je einer Erläuterung durc Beteiligte und Augenzeugen. Gerade solche Erkenntnisquellen

[29] Nach den bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwig bürg vorliegenden Unterlagen sind nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges 1 zum Jahresende 1976 von deutschen Gerichten auf dem Gebiet der Bundesrepublik 6429 Personen wegen NS-Verbrechen und Kriegsverbrechen zu Strafe verurteilt worden.

vermögen auch die nicht mit einem Urteil abgeschlossenen strafrechtlichen Verfahren zu erschließen. Man wird gut daran tun, nicht großzügig darüber hinwegzugehen.

Um sowohl ein möglichst vollständiges und abgerundetes Bild der Verbrechenskomplexe Vernichtungslager der »Aktion Reinhard« und Chelmno zu vermitteln, wie auch das Ineinandergreifen von strafprozessualer Sachaufklärung und zeitgeschichtlicher Forschung sichtbar zu machen, wurde den die Urteile betreffenden Abschnitten eine kurze Schilderung der vorausgehenden Ermittlungen vorangestellt. Damit bietet sich auch die Gelegenheit aufzuzeigen, warum es zumeist »kleine Fische« waren, die sich in dem weitgespannten Netz der Strafverfolgung verfangen hatten.

I. Die Ermittlungen

1. *Vorgeschichte und erste Strafverfahren*

Zu welchem Zeitpunkt und auf wessen Veranlassung für die Massenvernichtung jüdischer Menschen in den Gaskammern von Belzec, Sobibor und Treblinka und für die Verwertung des von ihnen hinterlassenen Vermögens erstmals die Tarnbezeichnung »Aktion Reinhard« verwendet wurde, ist bis heute nicht geklärt. Man darf vermuten, daß sie von dem mit der Durchführung der Aktion betrauten SS-Brigadeführer Odilo Globocnik[1] gewählt wurde, um auf diese Weise die maßgebende Rolle Reinhard Heydrichs bei der »Endlösung der Judenfrage« herauszustellen. Vielleicht war es Globocnik darum zu tun, dem bald nach Beginn der Aktion von tschechischen Widerstandskämpfern getöteten Heydrich dadurch ein Denkmal zu setzen, daß er ein »gigantisches Werk«, dem zum Ruhme man seiner Ansicht nach bronzene Tafeln hätte in die Erde versenken sollen,[2] mit dessen Namen verband.

Was Globocnik unter der Bezeichnung »Aktion Reinhard« verstanden wissen wollte, ergibt sich aus seiner mit Schreiben vom 5. Januar 1944 an Himmler übersandten »Meldung über die wirtschaftliche Abwicklung der Aktion Reinhardt«[3], in der es im Einleitungssatz heißt:

Die gesamte Aktion Reinhardt zerfällt in 4 Gebiete
A) die Aussiedlung selbst
B) die Verwertung der Arbeitskraft
C) die Sachverwertung
D) die Einbringung verborgener Werte und Immobilien.[4]

Im Prozeß vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg war von der »Aktion Reinhard« immer nur dann die Rede, wenn anhand der genannten Meldung Globocniks die wirtschaftliche Seite des Gesamtvorganges erörtert wurde. Mehrfach sprach man über die unter der Aufsicht eines Kriminalkommissars Wirth betriebenen Vernichtungslager, wobei neben Belzec vor allem Treblinka genannt wurde.[5]

[1] Ab 9. 11. 1942 SS-Gruppenführer.
[2] Siehe Gerstein-Bericht S. 62.
[3] Es wurde sowohl die Schreibweise »Reinhard« wie auch »Reinhardt« verwendet.
[4] Nürnberger Dokument 4024-PS.
[5] Der frühere Lagerkommandant von Auschwitz, Rudolf Höß, nennt bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung in Nürnberg neben Belzec und Treblinka

Die veröffentlichten amtlichen Protokolle geben indes Anlaß zu Zweifeln, ob sich die Prozeßbeteiligten seinerzeit darüber klar waren daß es sich bei den genannten Lagern um den Kern- und Endpunkt des in dem oben zitierten Dokument als »Aussiedlung« bezeichneten Teiles der »Aktion Reinhard« handelte.[6]

Anhand von Untersuchungsberichten polnischer und sowjetrussischer Kommissionen wurde den Richtern in Nürnberg die Einrichtung der Vernichtungslager und der Ablauf der Massenvergasungen vor allem am Beispiel von Treblinka vor Augen gestellt. Die Anklage präsentierte außerdem einen Zeugen, der damals aus dem Ghetto von Warschau nach Treblinka »ausgesiedelt« worden war und dort bei dem Aufstand der Arbeitshäftlinge entkommen konnte.[7] Die im Nürnberger Hauptprozeß gegebenen Schilderungen fanden durch die Ergebnisse der späteren Ermittlungen in den wesentlichen Punkten ihre Bestätigung.[8]

Das Urteil des Internationalen Militärtribunals benennt im Abschnitt »Judenverfolgung« lediglich beispielhaft Treblinka neben Auschwitz als Vernichtungslager für jüdische Menschen. Die Verurteilung des ehemaligen Generalgouverneurs Hans Frank wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit begründet das Gericht unter anderem damit, daß in seinem Zuständigkeitsbereich die Massentötungen in Treblinka und Majdanek erfolgten. Von Belzec und Sobibor - ebenso wie von Chelmno - ist im Urteil nicht die Rede.'

als drittes unter der Aufsicht des Kriminalkommissars Wirth betriebenes Vernichtungslager Wolzek (IMT, Bd. IX, S. 459t.). Da dieser Name - auch später - an keiner anderen Stelle mehr auftaucht, darf davon ausgegangen werden, daß Höß mit Wolzek das Lager Sobibor meinte. Der Name des Vernichtungslagers Sobibor wurde in den Nürnberger Prozeß durch den Bericht der polnischen Untersuchungskommission eingeführt (Nürnb. Dokument 3311-PS).

[6] Es hat den Anschein, als hätten nur die unmittelbar mit der Tötung der Juden in Belzec, Sobibor und Treblinka befaßten und die in den Befehlsweg eingeschalteten Personen die volle Bedeutung des Begriffs »Aktion Reinhard« gekannt. Wenn der frühere Kommandant von Auschwitz erklärte, unter dem Begriff »Aktion Reinhard« nur die Erfassung und Verwertung des bei den Juden-»aussiedlungen« angefallenen Vermögens verstanden zu haben, so kann dies angesichts seines in eigener Sache abgelegten vollen Geständnisses nicht als eine bloße Schutzbehauptung abgetan werden. (Bisher unveröffentlichte Aufzeichnungen von Höß aus den Jahren 1946/47; Fotokopien im Institut für Zeitgeschichte, München.)

[7] IMT, Bd. VIII, S. 365f.

[8] Eine Abweichung ergab sich insofern, als in dem Bericht der polnischen Untersuchungskommission ausgeführt wurde, in Treblinka seien die Juden sowohl durch Gas wie auch - zeitweise - durch heißen Wasserdampf getötet worden, den man in besonderen Dampfkesseln erzeugt habe. Die späteren umfangreichen Ermittlungen brachten für die behauptete Verwendung von Wasserdampf als Tötungsmittel keine Bestätigung. Es ist zu vermuten, daß diese Darstellung auf die Bekundung eines Zeugen zurückgeht, der zwar von der Tatsache der Massentötung Kenntnis erhalten, den eigentlichen Tötungsvorgang selbst jedoch nicht beobachtet hatte.

[9] IMT, Bd. I, S. 282f., 334 f.

peutschen Strafverfolgungsorganen boten die in Nürnberg zutage retenen Verbrechen in den Vernichtungslagern Belzec, Sobibor und Treblinka zunächst keinen Anlaß, nach den Tätern zu suchen, um sie zur Verantwortung zu ziehen. Man war offenbar der Meinung, die Siegermächte würden sich - ihrer ursprünglich geäußerten Absicht entsprehend — dieser Dinge weiter annehmen. Wer sollte auch im vorliegenden Fall deutscherseits damals die Strafverfolgung aufnehmen? Die Tatorte lagen weitab in Polen, jedenfalls außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs einer deutschen Staatsanwaltschaft. Auch eine durch den Wohnort eines Täters begründete Zuständigkeit war nicht ersichtlich, denn man hatte die Täter nicht. Man wußte nicht, wer sie waren, ob sie überhaupt noch lebten und, wenn ja, wo sie sich aufhielten.

Plötzlich, und eigentlich mehr durch Zufall, hatte man dann doch vier von ihnen.

Am 2. Juli 1946 war in Frankfurt in einem Ermittlungsverfahren betreffend die Tötung von Geisteskranken in der Euthanasie-Anstalt Hadamar der Schlosser Josef Hirtreiter verhaftet worden. Bei einer wenige Tage später erfolgten Vernehmung schilderte er seinen Einsatz in einem Lager Malkinia, wo Juden in Gaskammern getötet worden seien. Er nannte bei dieser Gelegenheit auch die Namen weiterer Personen, die mit ihm zusammen von Hadamar nach Malkinia gekommen seien.

Die im Hadamar-Prozeß zunächst gegen Hirtreiter erhobene Anklage wurde von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen, da nicht nachzuweisen war, daß er sich unmittelbar an der Tötung der Geisteskranken beteiligt hatte.[10] Er wurde im September 1946 in das Internierungslager Darmstadt überstellt.

Am 12. Juli 1948 brachte die >Frankfurter Neue Presse< eine kurze Notiz, daß eine Spruchkammer im Internierungslager Darmstadt Hirtreiter in die Gruppe der Hauptschuldigen eingereiht und auf die Dauer von zehn Jahren in ein Arbeitslager eingewiesen habe, da er überführt sei,

> … daß er als SS-Wachmann im damaligen Konzentrationslager Malkinia in der Nähe von Warschau bei der Vergasung von mindestens 4000 bis 5000 Juden die Opfer sich ausziehen ließ und ihnen die Wertsachen abnahm.

Diese Zeitungsmeldung gab der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. Anlaß, nunmehr wegen der angeblich in Malkinia begangenen Verbrechen Ermittlungen anzustellen. Sehr schnell war erkennbar, daß es sich bei dem von Hirtreiter als Konzentrationslager Malkinia bezeichneten Lager um das nur eine kurze Strecke von Malkinia entfernte Vernichtungslager Treblinka handelte. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. erstreckten sich auch auf die von Hirtreiter genannten weiteren Personen, die mit ihm zusammen zunächst in der Euthanasie-Anstalt

[10] AZ des Hadamar-Prozesses StA Frankfurt/M.: 4 KLs 7/57.

Hadamar beschäftigt waren und um 1942 herum in das Generalgouvernement abgeordnet worden waren. Dies führte schließlich zu der Fest-Stellung von Hubert Gomerski und Johann K., die beide im Vernichtungslager Sobibor eingesetzt waren.[11] Inzwischen hatte im Jahre 1947 ein in Berlin lebender Jude, dem bei dem Aufstand der Arbeitshäftlingi im Oktober 1943 die Flucht aus dem Lager Sobibor gelungen war, d ehemaligen Angehörigen des deutschen Lagerpersonals Erich Bauer auf der Straße wiedererkannt und seine Festnahme veranlaßt.

Hirtreiter, Bauer, Gomerski und K. schilderten bei ihren Vernehmungen den Ablauf der Massenvergasungen der Juden mit allen wesentlichen Merkmalen so, wie er auch von den Zeugen aus dem Kreis der Opfer und vor allem auch in den späteren Strafverfahren von anderen Angehörigen des deutschen Lagerpersonals dargestellt wurde. Alle vier Genannten erklärten jedoch, sie seien ihrer Ansicht nach nur am Rande des Geschehens tätig geworden. Hirtreiter bekannte lediglich, in Treblinka das Entkleiden der Opfer und das Sortieren der Kleidungsstücke beaufsichtigt zu haben. Bauer räumte ein, in Sobibor mehrfach die entkleideten Juden zu dem Gebäude getrieben zu haben, in dem sich die Gaskammern befanden. Gomerski gab nur zu, die ukrainischen Wachmannschaften in Sobibor ausgebildet und während ihres Einsatzes, unter anderem auch bei der Entladung der ankommenden Transportzüge, überwacht zu haben. K. gestand zu, die zur Sicherstellung und Sortierung der von den getöteten Juden zurückgelassenen Schuhe eingesetzten Arbeitshäftlinge beaufsichtigt zu haben. Darüber hinaus bestritten jedoch alle vier, an dem Vergasungsvorgang im engeren Sinn selbst betei- I ligt gewesen zu sein oder eigenhändig und ohne ausdrücklichen Befehl Juden getötet zu haben. Im übrigen machten sie alle geltend, sie hätten sich ihrer Überzeugung nach dem Einsatz in den Vernichtungslagern ohne Gefahr für Leib und Leben nicht entziehen können.

Die meist über jüdische Hilfsorganisationen ausfindig gemachten Zeugen bezichtigten sowohl Hirtreiter wie auch Bauer und Gomerski, sich in Treblinka bzw. Sobibor eigenhändiger Tötungen und Quälereien der Häftlinge schuldig gemacht zu haben. K. bezeichneten sie im Gegensatz zur Mehrzahl der übrigen in den Lagern eingesetzten Deutschen als einen guten und anständigen Menschen, der nur gelegentlich und eigentlich mehr pro forma mit seiner Peitsche auf Häftlinge eingeschlagen habe.

Am 8. Mai 1950 verurteilte das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin den Angeklagten Erich Bauer wegen fortgesetzten Verbrechens gegen die Menschlichkeit unter Aberkennung der bürgerlichen Ehren-

[11] Gomerski war ebenso wie Hirtreiter im Hadamar-Prozeß angeklagt, dor jedoch freigesprochen worden. K. befand sich bis Februar 1949 im Internierungslager Darmstadt. Das im Hadamar-Prozeß ergangene Urteil ist abgedruckt in: j *Justiz und NS-Verbrecben.* Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966. Hrsg. v. A.L. Rüter-Ehlermann und] C. F. Rüter, Bd. 1, Nr. 17.

rechte zum Tode.[12] Das Gericht sah als erwiesen an, daß der Angeklagte regelmäßig die Vergasungsanlage in Sobibor selbst in Betrieb gesetzt hatte, daß er ferner mehrfach eigenhändig Häftlinge erschossen und andere geschlagen hatte und daß er außerdem zeitweilig die Aufsicht über die Häftlinge geführt hatte, die den zur Tötung in der Gaskammer bestimmten Frauen die Haare abschnitten. Die vom Angeklagten Bauer gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde vom Strafsenat des Kammergerichts Berlin am 11. November 1950 verworfen.[13]

Nach dreitägiger Hauptverhandlung verurteilte das Schwurgericht in Frankfurt am 25. August 1950 den Angeklagten Gomerski wegen Mordes in einer unbestimmten Zahl von Fällen, begangen in den Jahren 1942 und 1943 in Sobibor, zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihm auf Lebenszeit aberkannt. Das Gericht hielt Gomerski für überführt, neben seiner befehlsgemäßen Teilnahme am Vernichtungsbetrieb des Lagers eigenhändig eine größere Anzahl von Juden erschossen und andere in roher Weise mißhandelt zu haben. Den Angeklagten K. sprach das Gericht frei. Es sah seine Einlassung, er habe nur in einer untergeordneten Funktion und lediglich unter dem Zwang einer seiner Überzeugung nach ausweglosen Notstandssituation an dem Geschehen in Sobibor mitgewirkt, als nicht widerlegbar an, zumal ihm auch von den Zeugen eine Teilnahme an Mordtaten oder Quälereien über den bestimmungsgemäßen Betrieb des Vernichtungslagers hinaus nicht angelastet wurde. Die Revision des Angeklagten Gomerski gegen die Entscheidung des Schwurgerichts Frankfurt/M. wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom 12. Juli 1951 verworfen.'[4]

Ebenfalls drei Tage lang verhandelte das Schwurgericht in Frankfurt/M. in der Strafsache gegen Josef Hirtreiter. Am 3. März 1951 verurteilte es den Angeklagten wegen Mordes in einer unbestimmten Anzahl von Fällen zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe und erkannte ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit ab. Das Gericht erklärte den

[12] Nachdem in Westberlin die Todesstrafe durch Gesetz vom 9. Januar 1951 abgeschafft worden war, wurde die Strafe in lebenslanges Zuchthaus umgewandelt.

[13] AZ-LG Berlin: PKs 3/50; AZ-KG Berlin: 1 Ss 201/50. Beide Urteile sind abgedruckt in: *Justiz und NS-Verbrechen*, a.a.O., Bd. 4, Nr. 212.

[14] AZ-LG Frankfurt/M.: 52 Ks 3/50. Das Urteil ist abgedruckt in: *Justiz und NS-Verbrechen*, a. a. O., Bd. 7, Nr. 233. - Nach Abschluß der Hauptverhandlung in dem 1965/66 vor dem Schwurgericht in Hagen geführten Sobibor-Prozeß - siehe S. 84ff. betrieb Gomerski die Wiederaufnahme seines Verfahrens, da die in Hagen gemachten Aussagen einiger Zeugen betreffend die ihm zur Last gelegten Exzeßtaten im Widerspruch zu deren Bekundungen in seinem Verfahren standen. Die Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren vor dem Schwurgericht Frankfurt/M., die am 12. November 1973 begonnen hatte und in deren Verlauf durch das Gericht Zeugen in Österreich, Polen, Israel, den USA, Australien und der Sowjetunion vernommen wurden, endete am 8. Juli 1977 mit der Verurteilung Gomerskis zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 150 000 Juden.

Angeklagten schuldig, neben seiner in verschiedenen Funktionen erfolgten Teilnahme an dem Vernichtungsbetrieb des Lagers mehrfach eigenhändig exzessive Mordtaten begangen zu haben. Unter anderem habe der Angeklagte zwei Arbeitshäftlinge, bei denen man Geld gefunden habe, zunächst so lange geschlagen, bis sie ohnmächtig geworden seien, sie sodann an den Beinen aufgehängt und schließlich durch Kopfschuß getötet. Wenigstens in vier Fällen habe er jeweils mehrere Kinder im Alter von eineinhalb bis zwei Jahren, die beim Entladen der Transporte auf Befehl der Wachmannschaften von ihren Angehörigen in den Waggons zurückgelassen worden waren, in der Weise getötet, daß er sie an den Beinen faßte und ihre Köpfchen an den Waggons zerschmetterte. Der Angeklagte, der die ihm zur Last gelegten Exzeßtaten in der Hauptverhandlung bestritten hatte, legte gegen das Urteil Revision ein. Sie wurde vom Bundesgerichtshof am 10. Januar 1952 verworfen.[15]

In den drei genannten Strafverfahren wurden im Laufe der Ermittlungen die Namen weiterer Angehöriger des deutschen Lagerpersonals von Sobibor und Treblinka bekannt. Die Nachforschungen nach ihrem Verbleib wurden — soweit man überhaupt Anstrengungen in dieser Richtung machte - von den Staatsanwaltschaften alsbald ergebnislos abgebrochen.

2. Vorermittlungen der Zentralen Stelle Ludwigsburg

Veranlaßt durch die Erkenntnisse und Erfahrungen, die sowohl hinsichtlich des Umf angs und der Schwierigkeit der Ermittlungen wie auch der neuartigen Probleme der strafprozessualen Behandlung in einem vor dem Schwurgericht in Ulm geführten NS-Prozeß gewonnen worden waren,[16] hatten sich die Justizminister und -Senatoren der deutschen Bundesländer im Herbst 1958 zur Errichtung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen (kurz: Zentrale Stelle) entschlossen. Der Dienststelle, die am 1. Dezember 1958 — zunächst nur mit einer zahlenmäßig schwachen Besetzung - in Ludwigsburg ihre Tätigkeit aufnahm, war die Aufgabe gestellt worden, alle erreichbaren Unterlagen über die außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangenen NS-Verbrechen zu sammeln, zu sichten, Tatkomplexe herauszuarbeiten und voneinander abzugrenzen, Tatverdächtige festzustellen und deren Aufenthalt zu ermitteln und schließlich den Vorgang an die für den Wohnsitz des Hauptbeschuldigten zuständige Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abzugeben.[17] Die wei-

[15] AZ-LG Frankfurt/M.: 53 Ks 1/50; AZ-BGH: 3 StR 672/51. Beide Urteile sind abgedruckt in: *Justiz und NS-Verbrechen*, a.a.O., Bd. 8, Nr. 270.

[16] Bekanntgeworden unter der Bezeichnung Ulmer Einsatzgruppenprozeß; AZ-StA Ulm: Ks 2/57.

[17] Ende 1964 wurde die Zuständigkeit der Zentralen Stelle auch auf die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangenen NS-Verbrechen

tere Aufgabe der Zentralen Stelle war es, die bei verschiedenen Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren zu koordinieren, um unnötige Mehrfachermittlungen zu vermeiden.[18] Die Staatsanwaltschaften waren hrerseits gehalten, die Arbeit der Zentralen Stelle durch Vermittlung einschlägiger Informationen zu unterstützen.

Die Aufgabenstellung der Zentralen Stelle impliziert praktisch eine völlige Umkehrung der bis dahin bei der Verfolgung von NS-Verbrechen geübten Verfahrensweise. Nicht die mehr oder weniger zufällige Entdeckung eines Tatverdächtigen bewirkt die Aufnahme der Ermittlungen; den Anstoß gibt vielmehr nun ein (gleichgültig in welcher Form erfolgter) Hinweis auf einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt. Am Anfang früherer staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen wegen NS-Verbrechen stand immer eine zumeist recht sorgfältige Prüfung der Zuständigkeit, und oft genug mag die Einleitung eines - wie sich dann viel später erst herausstellte - durchaus erfolgversprechenden Verfahrens mangels einer in der Strafprozeßordnung geregelten erkennbaren Zuständigkeit unterblieben sein. Nunmehr stellte sich die Frage nach der Zuständigkeit nicht mehr zu Beginn der Untersuchungen, sondern erst zu einem Zeitpunkt, in dem der eine Strafverfolgung rechtfertigende historische Sachverhalt in seinen wesentlichen Punkten aufgeklärt ist und außerdem im örtlichen Zuständigkeitsbereich deutscher Staatsanwaltschaften lebende Tatverdächtige ermittelt sind. Bei der Errichtung der Zentralen Stelle war auch keineswegs beabsichtigt, die dort zu untersuchenden Tatkomplexe bis in alle Einzelheiten zu ermitteln; vielmehr sollte diese Dienststelle durch ihre dem Staatsanwaltschaftlichen Verfahren vorgeschaltete Tätigkeit Initiativen für die Einleitung der Strafverfolgung geben.

Am 4. Juli 1959 übersandte der Generalstaatsanwalt in Frankfun der Zentralen Stelle »zur Kenntnisnahme« Kopien aus den Strafakten gegen Hirtreiter mit der Erklärung: »Die Vorgänge geben wesentliche Aufschlüsse über das Vernichtungslager Treblinka.« Fünf Tage später schrieb ein erst vier Monate vorher zur Zentralen Stelle nach Ludwigsburg abgeordneter junger Gerichtsassessor folgenden Vermerk:

Mit diesem Blatt beginnt eine Untersuchung der in dem ehemaligen Vernichtungslager *Treblinka/Polen* begangenen Verbrechen, nachdem bei der Durcharbeitung der Akten 53 Ks 1/50 StA Frankfurt/Main gegen Hirtreiter aufgefallen ist, daß zahlreiche weitere Namen von Angehörigen der SS-Lagermannschaft in Treblinka zwar bekannt sind, hiervon jedoch bis jetzt kein weiteausgedehnt (ausgenommen den Komplex Reichssicherheitshauptamt, für dessen Bearbeitung die Staatsanwaltschaft Berlin vom Tatort her zuständig blieb).

[18] Über Einrichtung, Aufgabenstellung und Arbeitsweise der Zentralen Stelle siehe *NS-Prozesse.* Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten - Grenzen - Ergebnisse. Hrsg. von Adalbert Rückerl. Verlag C.F. Müller, Karlsruhe 1971, S. 21 ff.

rer ermittelt werden konnte. Es soll daher mit den folgenden Untersuchungen der Versuch gemacht werden, wenigstens einige dieser in erheblichem Maße belasteten SS-Angehörigen noch zu ermitteln. ...[19]

Er vermerkte weiter, daß gleichzeitig hinsichtlich Chelmno, Sobibor Belzec und Majdanek weitere Verfahren eingeleitet und geführt würden.

Aus den beigezogenen Akten der Strafverfahren gegen Hirtreiter, Gomerski und Bauer, ferner aus den veröffentlichten Protokollen und Beweisurkunden des Prozesses vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nicht zuletzt aber auch aus dem inzwischen in deutscher Übersetzung vorliegenden Buch >Die Endlösung< des englischen Historikers Gerald Reitlinger[20] konnten eine Reihe von Fakten und auch von Namen ehemaliger Angehöriger des deutschen Lagerpersonals der Vernichtungslager entnommen werden. Außerdem ergaben sich aus den genannten Quellen Hinweise auf einschlägige, allerdings fast durchweg fremdsprachige - englische, polnische und hebräische - Literatur, deren zum Teil recht mühsame Auswertung wiederum Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen bot. Daß ein Teil der Namen nur phonetisch wiedergegeben war, führte gelegentlich dazu, daß Aufenthaltsermittlungen in eine falsche Richtung liefen. Gelegentliche Rückschläge im Verlaufe der Ermittlungen vermochten den Elan des energischen und äußerst rührigen Sachbearbeiters jedoch nicht zu beeinträchtigen.

Gleichzeitige breitgestreute Anfragen an das US-Document Center in Berlin,[21] an Einwohnermeldeämter, Standesämter, an die Wehrmachtsauskunftsstelle,[22] an Strafregisterbehörden, Rentenversicherungsträger, Heimatortskarteien, an den Suchdienst des Internationalen Roten Kreuzes und eine Reihe anderer in- und ausländischer Auskunftsstellen führten dazu, daß innerhalb weniger Monate seit der Aufnahme der Ermittlungen neben einer Anzahl von Zeugen die Namen von mehr als 120 Personen bekannt wurden, von denen feststand bzw. die verdächtig waren, dem Lagerpersonal eines der drei Vernichtungslager oder dem Stab der »Aktion Reinhard« angehört zu haben. Bei einigen wurde bekannt, daß sie mit Sicherheit den Krieg nicht überlebt hatten oder seit dem Kriegsende verstorben waren. Andererseits konnten aber inzwischen auch die Anschriften mehrerer Tatverdächtiger ermittelt werden.

Schon Anfang August 1959 — knapp einen Monat nach Beginn der Untersuchungen - war es gelungen, den Wohnort einer Person ausfindig zu machen, von der angenommen werden konnte, daß es sich um den

[19] AZ: 208 AR-Z 230/59 ZStL, Bd. I, S. 1.

[20] Gerald Reitlinger, *Die Endlösung*. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939—1945. Colloquium-Verlag, Berlin 1956.

[21] Beim US-Document-Center Berlin sind u.a. mehrere Zehntausend Personalvorgänge von früheren SS-Führern und -Unterführern archiviert.

[22] Genaue Bezeichnung: Deutsche Dienststelle zur Benachrichtigung der nächsten Angehörigen der Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt), Berlin.

bereits im Nürnberger Prozeß und auch im Strafverfahren gegen Hirtrei-
namentlich genannten, durch Zeugenaussagen schwer belasteten
1 ten Lagerführer von Treblinka, den SS-Obersturmführer Franz handelte[21] Weitere Ermittlungen bestätigten den Verdacht. Am 30. November 1959 leitete die Zentrale Stelle ihre Vorgänge mit einem 22 Seiten umfassenden Bericht über die Ergebnisse der bisher geführten Untersuhung der für den Wohnsitz des Franz zuständigen Staatsanwaltschaft beim Landgericht Düsseldorf zur Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu.[24] Der Bericht enthielt die Namen von insgesamt 79 Tatverdächtigen. Am 2. Dezember 1959 wurde Franz in Untersuchungshaft genommen. Bei der anläßlich seiner Festnahme in Anwesenheit des Sachbearbeiters der Zentralen Stelle vorgenommenen Durchsuchung seiner Wohnung wurde ein Foto-Album mit der Aufschrift »Die schönsten Jahre meines Lebens« gefunden, das zahlreiche Lichtbilder aus der Zeit seines Einsatzes in Treblinka enthielt.

Am 19. Februar 1960 wurden die Akten der Zentralen Stelle betreffend das Vernichtungslager Belzec der Staatsanwaltschaft in München zugeleitet, da in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Aufenthalt des ehemaligen Angehörigen der Lagermannschaft von Belzec und späteren Adjutanten des Inspekteurs der »Aktion Reinhard«, der SS-Obersturmführer Josef Oberhauser ermittelt werden konnte.[25] Der Staatsanwaltschaft wurden gleichzeitig - neben den Namen anderer Tatverdächtiger - die inzwischen festgestellten Anschriften von zwei weiteren ehemaligen Angehörigen des deutschen Lagerpersonals von Belzec mitgeteilt. Oberhauser wurde am 24. Februar 1960 in Untersuchungshaft genommen.

Obwohl aus den Akten der Strafverfahren gegen Gomerski und Bauer eine Menge Einzelheiten über das Vernichtungslager Sobibor und über das dort eingesetzte deutsche Personal bekannt waren, gestalteten sich hier die Ermittlungen anfangs besonders schwierig. So gelang es zunächst nicht, den Aufenthalt eines der namentlich bekannten Tatverdächtigen festzustellen. Im Frühjahr 1960 drohten die rechtlich als Totschlag zu qualifizierenden Verbrechen zu verjähren.[26] Das Gesetz gibt

[23] In der Rangdienstliste der SS-Führer beim US-Document-Center waren 26 Personen mit dem Familiennamen Franz verzeichnet. Einer davon, der dem Vornamen, dem Lebensalter und dem Dienstrang nach in Betracht kommen konnte, kam ausweislich der SS-Personalakten aus Düsseldorf. Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt Düsseldorf führte zur Feststellung seines derzeitigen Aufenthalts.

[24] *KL* - StA Düsseldorf: 8 Js 10904/59.

[25] AZ - StA München I: 1 Js 278/60.

[26] Der Deutsche Bundestag hatte die Verlängerung der Verjährungsfrist für die im Zusammenhang mit der NS-Gewaltherrschaft begangenen Verbrechen des Totschlags seinerzeit abgelehnt. (Die Verjährungsfrist für Totschlag - § 212 StGB - beträgt 15 Jahre. Da NS-Verbrechen während der Zeit des sog. Dritten Reiches nicht verfolgt werden konnten, begann die Frist erst nach dem Kriegsende — mit geringen zeitlichen Verschiebungen in den einzelnen Bundesländern — zu laufen.

die Möglichkeit, durch eine auf die Strafverfolgung wegen einer bestimmten Tat gegen eine bestimmte Person gerichtete richterliche Handlung die Verjährung zu unterbrechen. Die Zentrale Stelle legte zu diesem Zweck ihre bis dahin entstandenen Untersuchungsvorgänge betreffend das Lager Sobibor dem Generalbundesanwalt vor mit der Anregung, beim Bundesgerichtshof gemäß § 13 a der Strafprozeßordnung die Bestimmung eines Gerichtsstandes zu erwirken. Der Bundesgerichtshof entsprach dem Antrag und unterbrach damit die Verjährung gegen die 38 in dem Antrag namentlich genannten Tatverdächtigen. Inzwischen war es der Zentralen Stelle aber auch gelungen, die Anschriften von fünf Angehörigen des Lagerpersonals zu ermitteln. Am 1. September 1960 wurde das Verfahren dann endgültig von der Zentralen Stelle an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben.[27]

Im Verlaufe der hinsichtlich der drei Vernichtungslager der »Aktion Reinhard« nunmehr verantwortlich von den Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungen leistete die Zentrale Stelle auch weiterhin Unterstützung durch die Übermittlung sowohl der bei ihr durch Auswertung von Archivmaterial angefallenen Dokumente, wie auch der im Zuge anderer Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse.

Diese weiteren Untersuchungen waren zu einem nicht geringen Teil durch die Ergebnisse der hinsichtlich Belzec, Sobibor und Treblinka betriebenen Nachforschungen ausgelöst worden. Sie bezogen sich zunächst auf den Stab der »Aktion Reinhard«, das heißt auf den Personenkreis, der den Abtransport der Juden aus den verschiedenen Gegenden des Generalgouvernements in die Vernichtungslager und den Betrieb der Lager selbst unmittelbar zu koordinieren hatte.

Der Sonderbeauftragte für die Durchführung der »Aktion Reinhard« Odilo Globocnik hatte in englischer Kriegsgefangenschaft am 31. Mai 1945 in Weißensee in Kärnten Selbstmord begangen. Der für das Funktionieren der Vernichtungslager verantwortliche Inspekteur der Sonderkommandos des Einsatzes Reinhard Kriminalkommissar (später Kriminalrat) Christian Wirth war am 26. Mai 1944 in der Nähe von Triest von Partisanen getötet worden.[28] Gegen den Stabsführer Globocniks, den SS-Sturmbannführer Ernst Lerch, und gegen den Leiter der Hauptabteilung Einsatz Reinhard beim Stab Globocniks, den SS-Sturmbannführer Hermann Höfle, die beide - ebenso wie Globocnik selbst - aus Österreich stammten, wurde von den österreichischen Strafverfolgungsbehörden ermittelt.[29]

Der Zentralen Stelle war bei Ermittlungen in anderem Zusammen-

[27] AZ - StA Düsseldorf: 8 Js 5302/60.

[28] Im Laufe der Ermittlungen tauchte die Vermutung auf, daß der als »wilder Christian« von seinen Untergebenen gefürchtete Wirth von eigenen Leuten erschossen worden sei.

[29] Höfle wurde 1961 verhaftet. Er erhängte sich am 21. August 1962 in einem Wiener Gefängnis (AZ - LG Wien: 27c Vr 852/62). Lerch wurde nach Pressemeldungen im Spätsommer 1971 in Klagenfurt vorübergehend in Haft genommen. Das Verfahren wurde 1976 eingestellt.

hang im Frühjahr 1960 der Aufenthalt des früheren SS-Hauptsturmführers Michalsen in Hamburg bekannt geworden. Er gehörte zeitweilig der Hauptabteilung Einsatz Reinhard an und stand nun im Verdacht, maßgebend an sogenannten »Aussiedlungs«-Aktionen teilgenommen zu haben. Am 16. Januar 1961 leitete die Zentrale Stelle ihre Vorgänge der Staatsanwaltschaft Hamburg zu. Am 24. Januar 1961 wurde Michalsen verhaftet.[30] Es entwickelte sich daraus eines der umfassendsten und umfangreichsten Ermittlungsverfahren, das in der Bundesrepublik Deutschland wegen NS-Verbrechen geführt wurde. Der gesamte Komplex mußte schließlich in mehrere Teilverfahren aufgespalten werden.[31]

Schon aus den in Nürnberg vorliegenden Beweisdokumenten war bekannt, daß der größte Teil des deutschen Lagerpersonals der Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka ebenso wie dessen Inspekteur Christian Wirth selbst vorher der Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten angehört hatten. Es handelte sich dabei um eine der Kanzlei des Führers unterstehende Tarnorganisation, die zur Durchführung der von Hitler befohlenen sogenannten Euthanasie-Aktion, d.h. der planmäßigen Tötung von als »lebensunwerten Lebens« bezeichneten Geisteskranken im Herbst 1939 eingerichtet worden war. Die Aktion lief unter der Deckbezeichnung »T4«, benannt nach dem Sitz der Geschäftsführung in Berlin, Tiergartenstraße 4. Aus den Aussagen von Zeugen und Beschuldigten ergab sich, daß nach der Abstellung von Angehörigen des Personals der »Aktion T4« zur »Aktion Reinhard« weiterhin ein enger dienstlicher Kontakt zwischen ihnen und der Kanzlei des Führers bzw. der Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten bestand. Einige äußerten sogar die Meinung, daß die Kanzlei des Führers die dienstlichen Weisungen zum Betrieb der Vernichtungslager erteilt habe.[32] Die Ermittlungen der Zentralen Stelle gingen deshalb auch in diese Richtung.

Der Leiter der Kanzlei des Führers Reichsleiter Philipp Bouhler hatte am 10. Mai 1945 Selbstmord begangen. Der Chef der für die »Aktion T4« zuständigen Abteilung II der Kanzlei des Führers, Oberdienstleiter und SS-Oberführer Viktor Brack, war vom US-Militärgerichtshof in

[30] Michalsen wurde nach einer Verfahrensdauer von 14 Jahren am 26. Juli 1974 zu einer zwölfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. (Das Urteil war Ende 1976 noch nicht rechtskräftig.) - AZ - StA Hamburg: 147 Ks 3/72.

[31] Eines dieser Teilverfahren richtete sich gegen den Führer der »fremdvölkischen« (ukrainischen, lettischen und litauischen) Hilfskräfte — sogenannte Trawniki-Einheiten (benannt nach dem Ausbildungslager Trawniki) - SS-Sturmbannführer Streibel. Diese Einheiten hatten sowohl an »Aussiedlungs«-Aktionen teilgenommen wie auch einen wesentlichen Teil des Personals der Vernichtungslager gestellt. Streibel wurde nach der bisher längsten Hauptverhandlung (5. 12. 72 bis 3. 6. 76), die zeitweilig an seinem Krankenbett durchgeführt werden mußte, durch ein aufsehenerregendes und umstrittenes Urteil mangels ausreichenden Beweises freigesprochen. (Das Urteil war Ende 1976 noch nicht rechtskräftig.) AZ - StA Hamburg: 147 Js 43/69.

[32] Dieser Ansicht war offenbar auch der vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg als Zeuge vernommene frühere SS-Richter Morgen. - IMT, Bd.XX, S. 538f.

Nürnberg im sogenannten Ärzte-Prozeß zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Sein Vertreter Werner Blankenburg verstarb am 28. November 1957; er lebte bis dahin unerkannt unter dem Namen Bielecke. Der Geschäftsführer der Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten, der damalige Oberregierungsrat Dietrich Allers, wurde in Hamburg ermittelt. Gegen ihn richtete sich sodann das von der Zentralen Stelle an die Staatsanwaltschaft Hamburg abgegebene Verfahren.[33]

Es liegt auf der Hand, daß das Personal der Vernichtungslager und die Angehörigen der Hauptabteilung Einsatz Reinhard wie auch der Kanzlei des Führers die entsprechend dem Gesamtplan vorgesehenen »Aussiedlungen« der Juden aus allen fünf Distrikten des Generalgouvernements und aus dem angrenzenden Bezirk Bialystok nicht ohne die Unterstützung der örtlichen Polizei- und Verwaltungsorgane durchführen konnten. Es war weiter aus einer Reihe von Quellen bekannt, daß schon beim Zusammentreiben der Juden und während des Abtransportes in die Vernichtungslager zahllose Menschen getötet worden waren, oder daß in den Fällen, in denen es an geeigneten Transportmitteln fehlte, sogenannte »örtliche Aussiedlungen«, d.h. Massenerschießungen an Ort und Stelle stattgefunden hatten. Um die dafür Verantwortlichen der Strafverfolgung zuzuführen, wurden in Anlehnung an die damalige Organisationsstruktur und die Befehlswege von Polizei und Verwaltung weit über hundert Einzelverfahren durch die Zentrale Stelle eingeleitet.[34]

Wiederum zeigte es sich, daß die verantwortliche Spitze weitgehend nicht mehr gefaßt werden konnte. Der Generalgouverneur Hans Frank war vom Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Sein Staatssekretär Josef Bühler war in Polen vor Gericht gestellt und dort ebenfalls zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Der Höhere SS- und Polizeiführer (HSSPF) für das Generalgouvernement, SS-Obergruppenführer Friedrich Wilhelm Krüger, ist nach Kriegsende verschollen. Er soll am 10. Mai 1945 verstorben sein. Den Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS) für das Generalgouvernement Dr. Schöngarth hatte ein Britisches Militärgericht zum Tode verurteilt; er wurde am 16. Mai 1946 hingerichtet. Hinsichtlich der in den einzelnen Distrikten zur Zeit der »Aussiedlungen« eingesetzten SS-

[33] Das Verfahren wurde durch gerichtlichen Beschluß am 14. Oktober 1966 vorläufig eingestellt (AZ - StA Hamburg: 141 Js 846/61), da gegen Allers wegen seiner Teilnahme an der sogenannten Euthanasie-Aktion in Frankfurt/M. Anklage erhoben worden war. Am 20. Dezember 1968 wurde Allers zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt (AZ — GStA Frankfurt/M.: Ks 2/66). Er verstarb am 22. März 1975.

[34] Im Bereich der für die »Aussiedlungen« in erster Linie zuständigen Sicherheitspolizei lautete der Routinebefehlsweg: Reichssicherheitshauptamt (RSHA) - BdS — KdS. Daneben gab es die Sonderbefehlswege: Reichsführer-SS (RFSS) - HSSPF - BdS - KdS oder RFSS-HSSPF-SSPF-KdS. - Vgl. Hans Buchheim, *Anatomie des SS-Staates*. Walter-Verlag, Olten und Freiburg i.B. 1965, S. 122f.

und Polizeiführer (SSPF) und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) ergaben die Ermittlungen folgendes Bild:[35]

Krakau:	SSPF:	SS-Oberführer Scherner, verstorben am 28. April 1945;
	KdS:	SS-Obersturmbannführer Dr. Großkopf, Selbstmord am 25. April 1945;
Radom:	SSPF:	SS-Oberführer Boettcher, in Polen hingerichtet am 12. Juni 1950;
	KdS:	SS-Obersturmbannführer Liphardt, verstorben am 18. Mai 1947 in polnischer Haft;
Galizien:	SSPF:	SS-Brigadeführer Katzmann, verstorben am 19. September 1957 (er lebte unerkannt unter dem Namen Albrecht in Darmstadt);
	KdS:	SS-Obersturmbannführer Tanzmann, Selbstmord am 6. März 1946;
Lublin:	SSPF:	SS-Gruppenführer Globocnik, Selbstmord am 31. Mai 1945 (sein Nachfolger ab August 1943 SS-Gruppenführer Sporrenberg wurde in Polen am 22. September 1950 zum Tode verurteilt und hingerichtet);
	KdS:	SS-Obersturmbannführer Johannes Müller, am 24. März 1961 in Untersuchungshaft verstorben;
Warschau:	SSPF:	SS-Oberführer Sammern-Frankeneck, verstorben am 20. September 1944;
	KdS:	SS-Standartenführer Hahn; er wurde am 29. Juni 1960 erstmals in Untersuchungshaft genommen.[36]

Der Chef der Zivilverwaltung des Bezirks Bialystok Gauleiter Erich Koch war in Polen zum Tode verurteilt worden. Wegen seines schlechten Gesundheitszustandes wurde die Vollstreckung des Urteils ausgesetzt.[37] Gegen den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Bialystok Dr. Altenloh und seinen Nachfolger Dr. Zimmermann war

[35] Die SS- und Polizeiführer, die als zu weich galten, waren vor Beginn der Maßnahmen zur »Endlösung der Judenfrage« im Generalgouvernement abgelöst worden. Es handelte sich um die SS-Oberführer Schwedler (Krakau), Wiegand (Warschau) und Oberg (Galizien).

[36] Hahn wurde wegen seiner Beteiligung an Tötungen von Häftlingen im Warschauer Gestapo-Gefängnis Pawiak am 5. Juni 1973 zu 12 Jahren Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt (AZ-StA Hamburg: 147 Js 43/65). Am 4. Juli 1975 wurdeer wegen seiner Beteiligung an der »Aussiedlung« der Juden aus dem Warschauer Ghetto nach Treblinka zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dieses Urteil wurde am 11. Januar 1977 rechtskräftig (AZ - StA Hamburg: 147 Js 16/69).

[37] Im Mai 1975 befand sich Koch nach Auskunft polnischer Juristen noch in einem polnischen Gefängnis. Der Zentralen Stelle Ludwigsburg war Ende 1976 nicht bekannt, ob Koch noch lebt.

schon seit 1959 ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld anhängig.[38]

Da somit die Spitzen der für die »Aussiedlungen« verantwortlichen SS- und Polizeifunktionäre - von den genannten Ausnahmen abgesehen - nicht mehr greifbar waren, richteten sich die Ermittlungen gegen die ihnen nachgeordneten Kräfte der Gestapo, des SD, der Grenzpolizei der Schutzpolizei, der Gendarmerie und der sogenannten fremdvölkischen Einheiten. Da in mehreren Fällen Verdachtsgründe dafür vorlagen, daß auch Kreishauptleute in die Organisation und den Ablauf der »Aussiedlungs«-Aktionen eingeschaltet waren, wurden die Ermittlungen auch auf solche Behörden der Zivilverwaltung ausgedehnt, für deren Beteiligung sich Anhaltspunkte ergeben hatten."

Ein Verfahren verdient hervorgehoben zu werden, weil es sich dabei um einen Angehörigen der »ersten Garnitur« der SS-Hierarchie handelte. Der frühere SS-Oberstgruppenführer Karl Wolff hatte sich im Sommer 1942 in seiner damaligen Eigenschaft als SS-Obergruppenführer und Chef des Persönlichen Stabes des Reichsführers-SS beim Staatssekretär im Reichsverkehrsministerium darum bemüht, daß die aufgrund militärischer Notwendigkeiten eingeschränkten Eisenbahntransporte von Juden in die Vernichtungslager wieder voll aufgenommen wurden.[40] Sein Aufenthalt in der Nähe von München wurde von der Zentralen Stelle am 16. März 1960 festgestellt. Das sodann von der Staatsanwaltschaft München II geführte Ermittlungsverfahren stützte sich weitestgehend auf urkundliche Beweise. Wolff wurde 1964 zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren verurteilt.[41]

Zahlreiche Verfahren mußten eingestellt werden, weil die Verantwortlichen nicht gefunden werden konnten oder bereits verstorben waren. In anderen Fällen mußte schließlich von der Erhebung einer Anklage abgesehen werden, weil mangels ausreichender Beweise von vornherein nicht mit einer Verurteilung gerechnet werden konnte. Mehrfach stand der - durch amtsärztliche Gutachten bescheinigte - schlechte Gesundheitszustand der Beschuldigten einer Fortsetzung des Verfahrens, insbesondere der Durchführung einer Hauptverhandlung entgegen. Einige Tatverdächtige hatten sich in der Untersuchungshaft das Leben genommen.

[38] AZ - StA Bielefeld: 5 Js 342/59, später StA Dortmund: 45 Js 1/61. Dr. Zimmermann beging am 31. 12. 1965 Selbstmord. Dr. Altenloh wurde am 14.4.1964 zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt (AZ-StA Bielefeld: 5 Ks 1/65).

[39] Die Stellung des Kreishauptmannes entsprach der eines Oberkreisdirektors bzw. Landrats. Die Ermittlungen führten insoweit zu dem Ergebnis, daß generell eine Einschaltung der Behörden der Zivilverwaltung in die »Aussiedlungen« nicht erwiesen werden konnte. Soweit die Teilnahme einzelner Kreishauptleute an solchen Aktionen festgestellt wurde, geschah dies überwiegend aus deren eigenen Interessen. Sie legten Wert darauf, ihren Kreis möglichst bald »judenfrei« zu melden.

[40] Siehe S. 113 ff.

[41] AZ - StA München II: 1 Ks 1/64.

Seit nach der Errichtung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg Ende 1958 die deutschen Strafverfolgungsorgane mit der systematischen Aufklärung der im Zusammenhang mit dem NS-Regime begangenen Verbrechen begonnen hatten, sprachen bis zum Tahresende 1976 Schwurgerichte in der Bundesrepublik Deutschland 79 Urteile in Verfahren, welche die Tötung von Juden im ehemaligen Generalgouvernement Polen und im Bezirk Bialystok zum Gegenstand hatten. 117 Angeklagte waren eines strafwürdigen Verhaltens überführt und schuldig befunden worden. 39 von ihnen wurden zu lebenslanger, 78 zu zeitiger, meist langjähriger Freiheitsstrafe verurteilt. Wenigstens drei Viertel der Urteile und wenigstens vier Fünftel der lebenslangen Freiheitsstrafen bezogen sich auf Verbrechen, die im Zusammenhang mit der »Aktion Reinhard« begangen worden waren.[42]

Schon die Ergebnisse der ersten Ermittlungen der Zentralen Stelle in Ludwigsburg ließen erkennen, daß die als »Aussiedlung« (gelegentlich auch als »Umsiedlung«) bezeichnete Abschiebung der Juden aus den einzelnen Distrikten in die Vernichtungslager wie auch die sogenannten »örtlichen Aussiedlungen« im wesentlichen einem einheitlichen Schema entsprechend abliefen:

Nachdem Angehörige der Schutzpolizei, der Gendarmerie oder der fremdvölkischen Hilfsorganisationen den jüdischen Wohnbezirk umstellt hatten, wurden die Juden aufgefordert, unter Mitnahme leichten Gepäcks ihre Häuser zu verlassen und sich zu einem Sammelplatz zu begeben. Anschließend durchsuchten Kommandos der Schutzpolizei oder der Sicherheitspolizei alle Räume. Zurückgebliebene Personen - in der Regel Kranke, Greise und Kleinstkinder-wurden sofort erschossen. Auf dem Sammelplatz wurden Arbeitsfähige, soweit man solche noch benötigte, in der erforderlichen Zahl ausgesondert. Auf eine Familienzusammengehörigkeit wurde meist keine Rücksicht genommen. Wenn mangels ausreichender Transportmittel eine »örtliche Aussiedlung« durchgeführt wurde, brachte man die verbleibenden Juden in Gruppen zu einem in Ortsnähe an abgelegener Stelle vorbereiteten Exekutionsplatz und erschoß sie am Rande bereits ausgehobener Massengräber.

Wo — wie in den meisten Fällen — der Abtransport möglich war, trieb man die Juden oft in kilometerlangen Fußmärschen zu den Bahnstationen, pferchte sie in Güterwagen und verfrachtete sie entsprechend einem in der Regel langfristig festgelegten Fahrplan in eines der Vernichtungslager. Die drangvolle Enge - oft befanden sich mehr als hundert Menschen in einem Wagen -, die Hitze, der Mangel an Trinkwasser und das Fehlen jeglicher sanitärer Einrichtungen verursachten den Opfern unbeschreibliche körperliche und seelische Qualen. Viele erreichten das Ziel nicht mehr lebend.

[42] Einige der in den letzten Jahren ergangenen Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Eine genaue Angabe der Zahl der Urteile, die im Rahmen der »Aktion Reinhard« begangene Verbrechen betreffen, ist deshalb nicht möglich, weil gelegentlich die größeren Zusammenhänge, in denen die einzelne Straftat zu sehen ist, nicht restlos geklärt werden konnten.

In den Vernichtungslagern wurden die Angekommenen unter dem Vorwand, sie müßten baden und entlaust werden, dazu veranlaßt, sich zu entkleiden und in die meist als Baderäume getarnten Gaskammern zu gehen, wo sie durch Motorabgase getötet wurden. Die Leichen untersuchte man nach Wertsachen, insbesondere nach Zahngold, bevor man sie in vorbereiteten Massengräbern verscharrte bzw. - etwa ab Sommer 1942 - auf Rosten verbrannte.

Anhand von Auszügen aus der Begründung eines insoweit rechtskräftigen Urteils, aus der dienstlichen Meldung eines Polizeioffiziers und aus dem Augenzeugenbericht von Kurt Gerstein soll der Versuch gemacht werden, soweit dies überhaupt mit Worten möglich ist, einen Eindruck von der Grausamkeit und Unmenschlichkeit der einzelnen Phasen des oben skizzierten Vorganges zu vermitteln.

In der Begründung des Urteils gegen mehrere ehemalige Angehörige des Reserve-Polizeibataillons 101 stellte das Schwurgericht in Hamburg hinsichtlich der im August 1942 durchgeführten »örtlichen Aussiedlung« der Juden aus Lomazy, einem Ort bei Biala-Podlaska im Distrikt Lublin, folgenden Sachverhalt fest:

… Am frühen Morgen des nächsten Tages begann die Aktion. Oberleutnant G. und der SD-Offizier verteilten die Einsatzaufgaben und gaben die Befehle. Die 2. Kompanie hatte zunächst die Aufgabe, den Ort nach außen und innen durch Absperrungen zu sichern und dann die Räumung des Judenviertels durchzuführen. Auch für diese Räumung galt der Schießbefehl, nach dem alle Gebrechlichen, Kranke und Kleinkinder an Ort und Stelle zu erschießen waren. Bei der Räumung war vor allem der 2. Zug eingesetzt. Die Durchsuchung der Häuser wurde mit außerordentlicher Genauigkeit durchgeführt. Die verfügbaren Kräfte waren in Durchsuchungstrupps von 2 bis 3 Schutzpolizisten aufgeteilt. Der Zeuge H. hat berichtet, daß es zu ihren Aufgaben gehörte, auch die Kellerräume und die Dachböden der Häuser mit zu durchsuchen. Die Juden waren nicht mehr arglos. Sie hatten in Erfahrung gebracht, was im gesamten Generalgouvernement mit den Angehörigen ihrer Rasse geschah. Sie versuchten deshalb, sich zu verstecken und sich so der Vernichtung zu entziehen. Überall im Judenviertel wurde geschossen. Der Zeuge H. hat allein in seinem Abschnitt, in einer Häuserzeile, etwa 15 erschossene Juden gezählt. Nach etwa 2 Stunden war das sehr übersichtliche Judenviertel geräumt.

Die Juden wurden auf einem Schulhof oder Sportplatz gesammelt. Hier mußten sie sich - nach Geschlechtern getrennt - hinsetzen. Mehrere Stunden lang kauerten sie in der brennenden Sonne. In der Zwischenzeit hoben etwa 50 männliche Juden

unter Aufsicht der Schutzpolizei die Erschießungsgrube aus. Das geschah unweit des Ortes in einem unübersichtlichen Waldgebiet.

Nach Abschluß der Räumung hatte sich die gesamte 2. Kompanie auf dem Schulhof versammelt und bewachte dort die zusammengetriebenen Juden. Schließlich traf verspätet die Hiwi-Formation ein. Es begann nun der Abtransport der Juden zu einem Sammelplatz am Waldrand. Das geschah in der Weise, daß Gruppen von 50 bis 100 Juden - eskortiert von Schutzpolizei - in den Wald getrieben wurden. Der gesamte Weg bis zum Waldrand war von Schutzpolizei abgesperrt. Das Waldgelände, in dem die Erschießungsgrube lag, wurde von einer dünnen Postenkette abgeschirmt. Auf einer Wiese unweit der Erschießungsgrube mußten die Juden sich erneut lagern. Nachdem die Mehrzahl der Juden bereits in den Wald abgerückt war, blieb schließlich auf dem Schulhof eine größere Gruppe von etwa 200 Menschen zurück. Einer der Schutzpolizisten kam auf die Idee, diese Gruppe mit Stricken zu umschließen und sie so in den Wald zu bringen. Aus den Bauernhäusern wurden Stricke geholt und zu einem langen Seil verknüpft, das um die Gruppe der Juden gelegt wurde. Die an der Außenseite Stehenden mußten nun den Strick hochnehmen. Auf diese Weise wurde der ganze Pulk in Richtung auf den Wald getrieben. Die zusammengedrängten Menschen gerieten jedoch in Unordnung. Ein Teil der Schwächeren stürzte und behinderte die anderen. Schließlich kam die gesamte Gruppe nicht mehr vorwärts. Daraufhin erteilte der Angeklagte B. den Befehl, den Strick fallen zu lassen. Während der gesamten Zuführung in den Wald wurden die Juden mit großer Grausamkeit behandelt. Sie wurden mit Kolbenhieben und Stockschlägen vorwärtsgetrieben. Ebenso wie bei der Räumung wurden Kranke und Gebrechliche, die nicht Schritt halten konnten, erschossen. Der neue Sammelplatz auf einer wiesenartigen Waldlichtung war etwa 40 bis 50 m von der Erschießungsgrube entfernt. Die Juden mußten sich dort ebenfalls, nach Geschlechtern getrennt, lagern. Der Blick auf die Erschießungsgruppe war durch eine Waldnase versperrt. Zur gleichen Zeit wurde ein jüdisches Arbeitskommando von 80 bis 85 Männern, das in einiger Entfernung vom Ort in einem Barackenlager untergebracht gewesen war, und dort Drainagearbeiten ausgeführt hatte, von der Gruppe B. ebenfalls zum Sammelplatz am Wald gebracht.

Nachdem alle Juden am Waldrand eingetroffen waren, mußten sie sich entkleiden. Die Frauen durften den Unterrock, die

Männer die Unterhose anbehalten. Ihre Kleidung wurde auf einem großen Haufen zusammengetragen. Die Aufsicht am Entkleidungsplatz führte der Angeklagte B. Auch hier gab es wieder lange Wartezeiten. Zeugen berichten davon, daß die Leiber der Opfer von der sengenden Sonne rot gebrannt gewesen seien Anschließend mußten sich die Juden auch noch einer Wertsachenkontrolle unterziehen und Schmuck, Geld und sonstige Wertsachen in eine bereitgehaltene Kiste werfen. Diese Kontrolle nahm eine Gruppe Schutzpolizei unter der Führung des Zeugen und damaligen Gruppenführers B. vor.

Als alle Vorbereitungen abgeschlossen und die Hiwis an der Grube eingetroffen waren, begann die Exekution. Die Juden wurden in Gruppen von etwa 10 Menschen in die Grube getrieben. Das war in erster Linie Aufgabe der Hiwis. Sie trieben die Juden durch Zurufe und durch Schläge mit Knüppeln und Peitschen zu größerer Schnelligkeit an. Der Zeuge F. hat ihr Verhalten als bestialisch bezeichnet. Der ständige Einsatz im Rahmen der Judenvernichtung hatte die Angehörigen dieser Einheiten zu einer zügellosen entmenschten Soldateska herabsinken lassen. Während des Zutreibens zur Grube ereignete sich ein Vorfall, der zeigte, daß die deutschen Führer der Aktion den Hiwis in nichts nachstanden. Kompanieführer Oberleutnant G. hatte zusammen mit dem SD-Offizier seit dem Beginn der Aktion dem Alkohol zugesprochen. Als eine Gruppe älterer männlicher Juden mit langen Bärten zur Exekution geführt werden sollte, gab er einer plötzlichen Laune nach und zwang sie, sich auf den Boden zu legen und sich auf dem Bauche robbend zur Grube hinzubewegen. Gleichzeitig schlug er mit einem Knüppel auf sie ein, um sie anzutreiben. Dabei schrie er: »Wo sind denn meine Unterführer? Haben sie keine Knüppel?« Dieser Aufforderung leistete eine Reihe von Unterführern Folge. Es konnte nicht festgestellt werden, daß sich einer der Angeklagten an diesen Grausamkeiten persönlich beteiligt hätte.

Die Erschießungsgrube war etwa mannstief ausgehoben worden. Auf beiden Längsseiten lag das ausgehobene Erdreich zu Wällen aufgeworfen. An einer Schmalseite war ein rampenartiger schräger Einstieg angelegt worden. Die Juden mußten, angetrieben von der Schutzpolizei, im Laufschritt in die Grube stürzen und sich auf den Boden hinlegen. Dann wurden sie von den zunächst auf dem Boden der Grube und später auf den Wällen an beiden Seiten aufgestellten Erschießungskommandos erschossen. Während der Exekution hatte sich in der Erschießungsgrube

in etwa einem halben Meter Höhe Grundwasser angesammelt. Es wurde bald vom Blut der erschossenen Juden rot gefärbt. In ihm trieben schwimmende Leichen. Diejenigen Opfer, die nicht sofort tödlich getroffen worden waren, ertranken. Die neu hinzukommenden Juden mußten sich auf die Leichen oder die noch zuckenden Körper ihrer Vorgänger legen, um ebenfalls erschossen zu werden. Die Hiwis hatten vor und während der Erschießung ständig dem Alkohol zugesprochen und waren bald kaum noch in der Lage zu schießen. Sie schossen so unkontrolliert, daß die Schutzpolizisten Angst bekamen, selbst getroffen zu werden. Dadurch erhöhte sich die Zahl der nur angeschossenen und verletzten Juden in der Grube. Die betrunkenen Schützen standen bis zu den Knien in dem blutigen Wasser. Die beiden ebenfalls betrunkenen Leiter der Aktion kamen hierüber in ein Streitgespräch. Der SD-Führer hatte sich ständig selbst an der Exekution beteiligt, obwohl er in seiner Trunkenheit immer wieder Gefahr lief, in die Grube hineinzustürzen. Schließlich schrie er Oberleutnant G. an: »Ihre Scheißpolizei schießt ja überhaupt nicht!« Oberleutnant G. ließ daraufhin seine Unterführer, soweit sie sich an der Grube aufhielten, zu sich kommen und befahl den Einsatz der Schutzpolizei zur Exekution. Die Unterführer teilten die an der Grube verfügbaren Kräfte in Exekutionskommandos auf. Daß hieran einer der angeklagten Unterführer mitgewirkt hätte, hat sich nicht sicher feststellen lassen. Während nun die Hiwis in der Nähe der Grube unter den Bäumen sich ausruhten, Zigaretten rauchten oder ihren Rausch ausschliefen, wurde die Exekution von der Schutzpolizei fortgesetzt. Im Unterschied zu den Hiwis stellten die Exekutionskommandos der Schutzpolizei sich auf den beiden wallartigen Grubenrändern an der Längsseite auf und erschossen von dort aus wechselseitig die ihnen zugetriebenen Opfer. In dieser Weise waren sie mindestens eine halbe Stunde eingesetzt. Dann wurden sie abgelöst. Die Hiwis, die sich wieder etwas erholt hatten, führten die Exekution zu Ende.

Die Erschießungsgrube wurde von einem Arbeitskommando männlicher Juden geschlossen. Die Angehörigen dieses Arbeitskommandos wurden dann ebenfalls erschossen und verscharrt.

Gegen Abend war die Aktion zu Ende. Mindestens 800 jüdische Einwohner des Ortes Lomazy hatten den Tod gefunden. ..

Auch bei dieser Aktion decken sich die festgestellten Tatsa-

chen über den Ablauf des Einsatzes mit den Angaben der beteiligten Angeklagten. .. .[43]

Eine anschauliche Schilderung der »Aussiedlung« und vor allem des Abtransports der Juden aus der Stadt Kolomea/Galizien und deren Umgebung in das Vernichtungslager Belzec enthält der Bericht eines Kompanieführers des Polizeibataillons 133 (Polizeiregiment 24)[44]:

[7./Pol. 24.
Tgb. Nr. 64/42(g). Lemberg, den 14. September 1942

An
den Herrn Kommandeur
der Ordnungspolizei
im Distrikt Galizien,
Lemberg.

Betrifft: Judenumsiedlung.
Bezug: Befehl v. 31. 8. 42 d. Kdr. d. Orpo i.d.G. Ia-1526-42--Tgb.Nr. 1117/42(g)), Vfg.d.SS-u.Pol. Führ. III Tgb. Nr. 474/42(g)) v. 29. 8. 42

Nach Durchführung der Aktionen zur Judenumsiedlung am 3. und 5. 9. 42 in Skole, Stryj und Chodorow, bei der als Führer der eingesetzten Orpo-Kräfte Hauptm. d. Sch. K. bestellt worden war und von dem hierüber besonders berichtet worden ist, traf die 7./Pol. 24 befehlsgemäß am 6. 9. 42 abends in Kolomea ein. Hier wurde von mir unverzüglich die Fühlung mit dem Kriminalkommissar und SS-OStuf. L., Leiter der Außenstelle der Sich.-Pol. in Kolomea und Rev. Obltn. H. von der Schutzpol. Dienstabteilung Kolomea aufgenommen.

Die für den 7. 9. 42 angesetzte Aktion in Kolomea war für alle beteiligten Kräfte entgegen den Erfahrungen in Stryj erleichtert und gut vorbereitet. Von den genannten Dienststellen und dem Arbeitsamt in Kolomea war die Parole an die Juden ausgegeben worden, sich zur Registrierung am 7. 9. - 5.30 Uhr, auf dem Sammelplatz des Arbeitsamtes einzufinden. Hier waren zur angegebenen Zeit tatsächlich etwa 5300 Juden aufmarschiert. Mit allen Kräften meiner Kompanie habe ich die Judenviertel abgesperrt und gründlich durchsucht, wobei noch etwa 600 Juden aufgetrieben worden waren.

Die Verladung des Transportzuges war um 19 Uhr abgeschlossen. Es sind 4769 Juden umgesiedelt worden, nachdem von den

[43] Urteil vom 4. 8. 1968 - AZ - StA Hamburg: 147 Js 1957/62.
[44] Dok. Samml. ZStL, Bd. 410, Bl. 508-510; im Dokument enthaltene Namen wurden abgekürzt wiedergegeben.

insgesamt aufgetriebenen Juden etwa 1000 von der Sich.-Pol. freigegeben worden waren. Jeder Waggon dieses Transportes war mit 100 Juden beladen. Die am Tage herrschende große Hitze hat die ganze Aktion stark belastet und auch den Transport sehr erschwert. Nach der ordnungsmäßigen Vernagelung und plombierung aller Waggons setzte sich der Transportzug gegen 21 Uhr mit einem Begleitkommando von 1/9 nach Belzec in Bewegung. Bei der aufkommenden starken Dunkelheit in der Nacht sind mehrere Juden entkommen, die sich nach Entfernung des Stacheldrahtes durch die Luftlöcher hindurchgezwängt haben, wovon jedoch ein Teil sofort von dem Begleitkommando erschossen werden konnte, während der größte Teil der geflüchteten Juden in der Nacht oder am anderen Tage vom Bahnschutz oder anderen Polizeikräften beseitigt worden ist. Dieser Transport konnte ohne nennenswerte Vorkommnisse in Belzec abgeliefert werden, obwohl sich bei der Länge des Zuges und der starken Dunkelheit das Kommando als zu schwach erwiesen hat, wir mir von dem direkt nach Stanislau zurückgekehrten Transportführer der 6./Pol. 24 erst am 11. 9. in Stanislau berichtet werden konnte.

Am 7. 9. sind cirka 300 altersschwache, verseuchte, gebrechliche und nicht mehr transportfähige Juden exekutiert worden. Gemäß dem mir erst am 6. 9. zur Kenntnis gekommenen Befehl v. 4. 9. 42, betr. Judenumsiedlung - hier Munitionsverbrauch sind 90% aller Exekutierten durch Karabiner bzw. Gewehr erschossen worden. Nur in Ausnahmefällen wurde von der Pistole Gebrauch gemacht.

Am 8. 9. und 10. 9. 42 sind Aktionen in Kuty, Kosow, Horodenka, Zaplatow und Sniatyn durchgeführt worden. Etwa 1500 Juden mußten von Kuty 50 km oder von Kosow 35 km in Fußmärschen nach Kolomea getrieben werden, wo sie mit anderen in der Umgebung zusammengebrachten Juden im Hofe des Gefängnisses der Sipo übernachtet haben. Außer den in Horodenka und in Sniatyn aufgetriebenen Juden, die in je 10 Waggons an diesen Orten von der Sipo bereits eingeladen worden waren, wurden weitere 30 Waggons in Kolomea beladen. Die Gesamtzahl der mit dem Umsiedlungszug am 10. 9. 42 nach Belzec beförderten Juden hat 8205 betragen.

Bei den Aktionen in der Umgebung von Kolomea am 8., 9. und 10. 9.42 mußten etwa 400 Juden aus den bekannten Gründen mit der Schußwaffe beseitigt werden.

Bei dem großen Auftrieb an umzusiedelnden Juden bis zum

10. 9. in Kolomea hat trotz der von mir geäußerten Bedenken die Sich.-Polizei alle Juden in die gestellten 30 Waggons verladen. Mit Rücksicht auf die an den Tagen herrschende große Hitze und die Belastung der Juden durch lange Fußmärsche oder durch tagelanges Warten ohne Zuführung nennenswerter Verpflegung war die geschehene übermäßig starke Beladung des größten Teiles der Waggons mit 180 bis 200 Juden derart katastrophal, daß sich der Umstand stark nachteilig für den Transport ausgewirkt hat.

Wie stark die von der Sipo in Horodenka und Sniatyn beladenen je 10 Waggons im einzelnen mit Juden angefüllt waren, entzog sich meiner Kenntnis. Jedenfalls kamen beide Transporte in Kolomea mit vollkommen unzulänglicher Bewachung an, so daß die Vernagelung der Luftlöcher mit Stacheldraht fast restlos entfernt war. Ich habe sobald als möglich die Herausnahme dieser Transporte aus dem Bahnhof in Kolomea erwirkt und die Koppelung mit den weitab vom Bahnhof im Abstellgeleise stehenden 30 Waggons aus Kolomea veranlaßt. Der jüdische Ordnungsdienst und Angehörige des Bahnhofs-Baudienstes (Ostbahn-Rottenarbeiter) von Kolomea wurden eingesetzt, um bis zum Einbruch der Dunkelheit alle ungenügend verschlossenen Waggons in der üblichen Weise ordnungsmäßig zu verschließen. Ein Kommando in der Stärke von 1/15 unter Führung des Hptw. Z. war beauftragt, den abgestellten Umsiedlerzug mit 50 Güterwagen bis zur Abfahrt zu bewachen und jeden Ausbruchversuch zu verhindern. Durch die bereits geschilderte Beanspruchung der Juden, die nachteilige Einwirkung der Hitze und die starke Überladung des größten Teiles der Waggons versuchten die Juden immer wieder aus den abgestellten Waggons auszubrechen, als die Dunkelheit bereits gegen 19.30 Uhr hereingebrochen war. Um 19.50 traf das Begleitkommando zu dem Umsiedlerzug in Stärke von 1/9 unter Führung des Zugw. J. am Abstellgeleise ein. Ausbruchversuche aus dem abgestellten Zug während der Dunkelheit konnten entweder verhindert oder die ausgebrochenen Juden auf der Flucht erschossen werden. In sämtlichen Waggons hatten sich die Juden unter dem Einfluß der Hitze vollständig nackt ausgezogen.

Als der Zug um 20.50 Uhr planmäßig in Kolomea abfuhr, rückte das Bewachungskommando in die Unterkunft ein. Das Begleitkommando war, wie zunächst von mir bestimmt, mit 5 Wchtm. (SD) auf 1 Personenwagen am Anfang und 5 Wchtm. (SD) auf 1 Pers. Wagen am Ende des Zuges verteilt. Wegen der

Länge des Zuges und seiner Gesamtverladungsstärke von 8205 luden erwies sich diese Verteilung als unzweckmäßig. Zugw. J. ordnete beim nächsten Male eine Verteilung der Bewachungskräfte auf den ganzen Zug an. Die Wachtm. mußten sich während der ganzen Fahrt in den Bremshäuschen aufhalten, um auf diese Weise am wirkungsvollsten den Fluchtversuchen der Juden entgegentreten zu können. Schon nach kurzer Fahrzeit versuchten die Juden, bei einzelnen Waggons nach allen Seiten und sogar die Wagendecken zu durchbrechen. Es gelang ihnen auch teilweise, dieses Vorhaben auszuführen, so daß schon 5 Stationen vor Stanislau Zugw. J. den Bahnhofsvorsteher in Stanislau fernmündlich bat, Nägel und Bretter für eine behelfsmäßige Verschließung der schadhaften Waggons bereitzulegen und den Bahnschutz zur Bewachung des Transportes anzufordern. Als der Zug in Stanislau eintraf, waren Handwerker des Bahnhofs Stanislau und der Bahnschutz zugegen, um die notwendigen Reparaturen durchzuführen und zusätzlich die Bewachung des Zuges zu übernehmen.

Die Arbeiten nahmen $1^1/_2$ Stunden in Anspruch. Als der Zug nach dieser Zeit weiterfuhr, stellte sich beim nächsten Anhalten nach einigen Stationen heraus, daß schon wieder größere Löcher in mehreren Waggons von den Juden ausgebrochen und der größte Teil des an den Lüftungsfenstern außen angebrachten Stacheldrahtes abgerissen worden waren. In einem Waggon war sogar von den Juden mit Hammer und Zange gearbeitet worden. Sie erklärten auf Befragen, daß ihnen diese Handwerkszeuge von der Sipo mit der Erklärung überlassen worden seien, daß sie dasselbe an ihrem nächsten Arbeitsplatz gut gebrauchen könnten. Zugw. J. ließ sich das Handwerkszeug von den Juden aushändigen. Während der Weiterfahrt des Transportzuges mußte bei jedem Anhalten auf einer Station der Zug behelfsmäßig vernagelt werden, da anderenfalls eine Weiterfahrt überhaupt nicht möglich gewesen wäre.

Um 11.15 Uhr traf der Zug in Lemberg ein. Da keine Ablösung für das Begleitkommando eingetroffen war, mußte das Begleitkommando J. die Bewachung des Zuges bis Belzec übernehmen. Der Zug fuhr nach kurzem Aufenthalt im Bahnhof Lemberg zum Vorortbahnhof Klaparow, wo SS-Ostuf. Seh. 9 Waggons, die mit »L« bezeichnet und für das Zwangsarbeitslager bestimmt waren, übergeben und hier entladen wurden. SS-Ostuf. Seh. hat dann wieder etwa 1000 Juden dazuladen lassen. Gegen 13.30 ging der Transport in Richtung Belzec weiter.

Beim Maschinenwechsel in Lemberg wurde eine so alte Maschine vorgespannt, daß die Weiterfahrt nur mit dauernden Unterbrechungen möglich war. Die langsame Fahrt wurde immer wieder von den noch kräftigsten Juden benutzt, um sich durch die gewaltsam geschaffenen Öffnungen zu zwängen und in der Flucht ihr Heil zu suchen, da sie sich beim Absprung von dem langsam fahrenden Zug kaum verletzten. Trotz der wiederholten Aufforderung an den Zugführer, schneller zu fahren, war ihm dieses unmöglich, so daß das häufige Anhalten auf offener Strecke zunehmend unangenehmer wurde.

Das Kommando hatte die mitgeführte Munition kurz hinter Lemberg bereits verschossen und auch weitere 200 Schuß Munition, die es von Wehrmachtsangehörigen erhalten hatte, verbraucht, so daß es sich für den Rest der Fahrt mit Steinen vom fahrenden Zug und mit dem aufgepflanzten Seitengewehr beim anhaltenden Zug helfen mußte.

Die immer größer werdende Panik unter den Juden, hervorgerufen durch starke Hitze, Uberfüllung der Waggons und den Leichengestank — es befanden sich beim Ausladen der Waggons etwa 2000 Juden tot im Zuge - machten den Transport fast undurchführbar. Um 18.45 Uhr kam der Transportzug in Belzec an und wurde um 19.30 Uhr von Zugw. J.[45] an den SS-Ostuf. und Leiter des dortigen Lagers übergeben. Bis zur Entladung des genannten Transportes gegen 22 Uhr mußte sich J. im Lager aufhalten, während das Begleitkommando zur Bewachung der außerhalb des Lagers abgestellten Waggons eingesetzt wurde.

Die Anzahl der auf diesem Transport entwichenen Juden kann wegen der geschilderten besonderen Verhältnisse nicht angegeben werden. Es ist jedoch anzunehmen, daß mindestens $^2/_3$ der geflüchteten Juden erschossen oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden konnten.

Bei den Aktionen selbst in der Zeit vom 7. bis 10. 9. 42 sind keine besonderen Vorkommnisse eingetreten. Die Zusammenarbeit der eingesetzten Orpokräfte mit den Kräften der Sicherheitspolizei war gut und reibungslos.

gez. Unterschrift
Leutnant d. SchP. d. Res.
und Komp.-Führer.]

[45] Der mehrfach genannte Zugwachtmeister J. hat über diesen Transport einen inhaltlich übereinstimmenden schriftlichen Bericht abgegeben. - Dok.samml. ZStL, Bd. 410, Bl. 520.

In einem unmittelbar nach Kriegsende verfaßten Bericht schildert der im Jahre 1942 der Abteilung Sanitätswesen beim SS-Führungshauptamt geteilte Obersturmführer der Waffen-SS Kurt Gerstein seine bei einem dienstlichen Besuch im Vernichtungslager Belzec gewonnenen Eindrücke:[46]

[... In Lublin erwartete uns SS-Gruppenführer Globocnek. Er sagte zu uns: dies ist eine der geheimsten Angelegenheiten, die es eibt, ja, überhaupt die *allergeheimste*. Jeder, der darüber spricht, wird sofort erschossen. Gestern erst sind zwei, die den Mund nicht halten konnten, gestorben. Dann erklärte er uns: Zur Zeit (17. August 1942) gibt es drei Anlagen:

1. *Belzec* an der Straße Lublin-Lemberg, in dem Gebiet der russischen Demarkationslinie. Maximum pro Tag: 15000 Menschen (gesehen!).
2. *Sobibor*, ich weiß nicht genau, wo. Nicht gesehen. 20000 Personen pro Tag.
3. *Treblinca*, 120 km NNO von Warschau. 25000 pro Tag. Gesehen!
4. *Majdanek* bei Lublin, in Vorbereitung gesehen.

Globocnek sagte: Sie müssen eine große Menge an Kleidungsstücken desinfizieren, 10- oder 20mal soviel wie die »Spinnstoffsammlung« ergeben hat, die man nur zu dem Zweck unternommen hat, um die Herkunft der jüdischen, polnischen, tschechischen usw. Kleidungsstücke zu verschleiern. - Ihre zweite Aufgabe wird sein, die technische Einrichtung unserer Gaskammern umzustellen, die bisher durch den Auspuff eines alten Dieselmotors funktionierte; sie soll nunmehr auf ein stärkeres und schneller wirkendes Gift, nämlich Blausäure, umgestellt werden. Der Führer und Himmler, die am 15. August hier waren, d. h. vorgestern, haben es mir jedoch zur Pflicht gemacht, persönlich alle diejenigen zu begleiten, die die Anlagen sehen müssen. Professor Pfannenstiel: »Aber was sagt der Führer

[46] Auszugsweise Übersetzung des Berichts, den Gerstein am 26. April 1945 in Rottweil im Hause des dortigen evangelischen Pfarrers auf dessen Schreibmaschine in französischer Sprache niedergeschrieben hatte (IMT, Dok PS 1553-RF 350). (Einen inhaltlich gleichen Bericht in deutscher Sprache hat Gerstein seiner Frau hinterlassen.) An einigen Stellen enthält der Bericht ungenaue Darstellungen von Größenverhältnissen, Namen und Diensträngen. Den Zeitpunkt, den äußeren Ablauf des Besuchs, vor allem aber den Vernichtungsvorgang selbst hat sein damaliger Begleiter Prof. Pfannenstiel sowohl im Jahre 1950 vor einem Untersuchungsrichter wie auch im Jahre 1959 bei seiner Vernehmung durch den Sachbearbeiter der Zentralen Stelle Ludwigsburg in allen wesentlichen Punkten bestätigt (AZ - ZStL: 208 AR-Z 252/59, Bd. I, Bl. 41 ff., 135ff.). - Siehe auch S.66 Fußnote 51 und oben S. 14 Fußnote 10.

dazu?« Darauf Globocnek, jetzt Chef der Polizei und SS, Adriatische Küste, Triest: »Schneller, schneller,' die ganze Aktion durchführen!« sagte er. Daraufhin Ministerialdirektor Dr. Herbert Lindner,[47] Innenministerium: »Wäre es nicht besser, die Leichen zu verbrennen anstatt sie zu bestatten? Eine andere Generation wird vielleicht anders hierüber denken___« Darauf Globocnek: »Aber, meine Herren, wenn jemals nach uns eine Generation käme, die so feige und in sich angefault wäre, daß sie unsere Tat, die so gut und so notwendig ist, nicht verstünde dann, meine Herren, wäre der gesamte Nationalsozialismus umsonst gewesen. Im Gegenteil, man müßte Bronzetafeln mit vergraben, auf denen geschrieben steht, daß wir es waren, die den Mut besessen haben, dieses gigantische Werk zu vollbringen!« Und hierauf Hitler: »Ja, mein lieber Globocnek, das ist ein Wort und ich bin ganz Ihrer Meinung« …

Am darauffolgenden Tag fuhren wir nach Belzec. Ein kleiner besonderer Bahnhof mit 2 Bahnsteigen schmiegt sich unmittelbar an einen gelben Sandhügel nördlich der Straße und der Eisenbahnlinie Lublin-Lemberg an. Im Süden, neben der Landstraße einige Häuser mit der Aufschrift: »Dienststelle Belzec der Waffen-SS«. Globocnek stellt mich SS-Hauptsturmführer Obermeyer aus Pirmasens vor,[48] der mir mit großer Zurückhaltung die Einrichtungen zeigt. An diesem Tag waren keine Toten zu sehen, aber über der ganzen Gegend sowie auch über der Landstraße lag der Pestgeruch. Neben dem kleinen Bahnhof stand eine große Baracke mit der Aufschrift »Garderobe« und einem Schalter für »Wertsachen«. Dann ein Raum mit 100 Stühlen, »Friseur«, dann ein Gang von 150 m Länge im Freien, Stacheldraht zu beiden Seiten und Schilder mit der Aufschrift: »Zu den Bädern und Inhalationsräumen«. Vor uns ein Gebäude, das wie ein Bad aussah, rechts und links große Betongefäße mit Geranien und anderen Blumen. Nachdem wir eine kleine Treppe hinaufgestiegen waren, sahen wir rechts und links je 3 Räume, die wie Garagen aussahen, 4 X 5 m groß, 1,90 m hoch. Auf dem Rückgang, unsichtbar, Ausgänge aus Holz. Am Dach der Davidstern aus Kupfer. Vor dem Gebäude ein Schild »Heckenholt-Stif-

[47] Gemeint ist der damalige Ministerialdirigent Dr. Herbert Linden aus der Abteilung Gesundheitswesen des Reichsinnenministeriums. Er beging am 27. April 1945 in Berlin Selbstmord.

[48] Hier irrt Gerstein. Prof. Pfannenstiel erklärte 1959, bei Obermeyer habe es sich seiner Erinnerung nach um einen Feldwebeldienstgrad (SS-Hauptscharführer) gehandelt. Gerstein wurde offenbar von dem SS-Hauptscharführer Oberhauser empfangen, der als rechte Hand von Wirth tätig war.

tung«- Mehr habe ich an diesem Nachmittag nicht gesehen. Einige Minuten vor 7 Uhr am nächsten Morgen kündigte man mir an: In 10 Minuten wird der erste Zug eintreffen! - Und tatsächlich kam nach ein paar Minuten der erste Zug aus Lemberg an. 45 Wagen mit insgesamt 6700 Menschen, von denen 1450 bereits bei ihrer Ankunft tot waren. Hinter den kleinen Luken mit Stacheldraht Kinder, gelb, voller Angst, Frauen, Männer. Der Zug läuft ein: 200 Ukrainer, die man zu diesem Dienst gezwungen hat, reißen die Türen auf und treiben die Menschen mit Lederpeitschen aus den Wagen. Dann werden durch einen großen Lautsprecher Anweisungen gegeben: mitten im Freien, einige in der Baracke, müssen sich alle ausziehen und müssen auch Prothesen und Brillen ablegen: mit kleinen Stücken Bindfaden, die ein kleiner vierjähriger Judenjunge verteilt, werden die Schuhe zusammengebunden. Alle Wertsachen und alles Geld muß an dem Schalter für Wertsachen abgegeben werden, ohne Gutschein, ohne Empfangsquittung. Dann die Frauen und jungen Mädchen zum Friseur - sich mit ein - zwei Schnitten die Haare abschneiden lassen, die in großen Kartoffelsäcken verschwinden, »um daraus etwas für die U-Boote anzufertigen, Dichtungen, etc.«, sagt der SS-Unterscharführer vom Dienst zu mir. Dann beginnt der Marsch: rechts und links Stacheldraht und von hinten zwei Dutzend Ukrainer mit Gewehren. Angeführt von einem außergewöhnlich schönen jungen Mädchen kommen sie näher. Ich selber stehe zusammen mit Polizeihauptmann Wirth vor den Todeskammern. Vollkommen unbekleidet ziehen Männer, Frauen, junge Mädchen, Kinder, Säuglinge, Einbeinige an uns vorbei. In der Ecke steht ein stämmiger SS-Mann, der mit lauter, pastoraler Stimme den Unglücklichen zuruft: Euch wird nicht das geringste geschehen! Ihr müßt nur schnell atmen, diese Inhalation stärkt die Lungen, sie ist gut gegen ansteckende Krankheiten und ein gutes Desinfektionsmittel! Als er gefragt wird, was ihr Schicksal sein wird, erwidert er ihnen: Nun, die Männer müssen arbeiten, Straßen anlegen und Häuser bauen, aber die Frauen sind nicht verpflichtet zu arbeiten. Nur wenn sie wollen, können sie im Haus und in der Küche helfen. Für einige dieser armen Menschen bedeutet dies noch einmal einen kleinen Hoffnungsstrahl, der ausreicht, um sie ohne Widerstand in die Todeskammern eintreten zu lassen - aber die Mehrzahl von ihnen weiß alles, der Geruch zeigt ihnen ihr Schicksal an! - dann steigen sie die kleine Treppe hinauf - und sehen die Wahrheit! Mütter, stillende Mütter, die Säuglinge an der Brust, nackt, viele Kinder

aller Altersstufen - nackt - sie zögern, doch dann treten sie in die Todeskammern ein, die meisten von ihnen, ohne einen Ton von sich zu geben, gestoßen von denen, die nachdrängen und von den Peitschenhieben der SS-Leute angetrieben. Eine Jüdin von ungefähr 40 Jahren mit Augen, die wie Fackeln brennen, ruft das Blut ihrer Kinder auf ihre Mörder herab. Hauptmann Wirth selber versetzt ihr fünf Peitschenhiebe ins Gesicht und daraufhin verschwindet auch sie in der Gaskammer. Viele beten, andere fragen: »Wer reicht uns das Wasser für den Tod?« (israelitischer Ritus). Die SS-Leute pressen die Menschen in den Kammern zusammen. »Gut füllen«, hat Hauptmann Wirth befohlen. Die nackten Menschen stehen auf den Füßen der anderen, 700-800 auf 25 qm Fläche und 45 cbm Raum. Die Türen schließen sich. Die restlichen Zuginsassen jedoch, nackt, warten noch draußen. Man sagt zu mir: »Nackt und das im Winter, die Leute können sich ja den Tod holen!« - »Dafür sind sie ja hier!«, war die Antwort! In diesem Augenblick begreife ich plötzlich, warum es Stiftung Heckenholt heißt: Heckenholt ist der Führer des »Diesel«, dessen Auspuffgase dazu bestimmt sind, die Unglücklichen zu töten! SS-Unterscharführer Heckenholt[49] bemüht sich, den Dieselmotor in Gang zu bringen. Jedoch es geht nicht! Hauptmann Wirth kommt. Man sieht ihm an, daß er Angst hat, denn ich sehe nun das Unglück. Ja, ich sehe alles, und ich warte. Meine Stoppuhr hält alles fest: 50 Minuten, 70 Minuten, der Dieselmotor läuft nicht.[50] Die Menschen warten in ihren Gaskammern. Umsonst. Man hört sie weinen. »Wie in der Synagoge«, sagt SS-Sturmbannführer Prof. Dr. Pfannenstiel, Professor für Gesundheitslehre an der Universität Marburg/Lahn, und er horcht mit dem Ohr an der Holztüre. Hauptmann Wirth ist wütend und versetzt dem Ukrainer, der Heckenholt hilft, 11-12 Peitschenhiebe ins Gesicht. Nach 2 Stunden, 49 Minuten - die Stoppuhr hat alles genau registriert - läuft der Dieselmotor an; bis zu diesem Augenblick leben die Menschen in den 4 Kammern, die bereits gefüllt waren, sie leben, viermal 750 Menschen in viermal 45 cbm Raum! - Wieder vergehen 25 Minuten; es ist wahr, viele sind schon tot. Dies erkennt man, wenn man einen Blick durch das kleine Fenster wirft, durch das man beim Aufleuchten der

[49] Es handelt sich um den nach dem Kriegsende untergetauchten und bisher nicht ermittelten SS-Scharführer Lorenz Hackenholt.

[50] Daß Störungen im Ablauf des Vergasungsvorganges wegen eines Defektes der Dieselmotoren aufgetreten sind, wurde im Verlauf der Ermittlungsverfahren von mehreren Augenzeugen bestätigt.

elektrischen Lampe für einen Augenblick das Innere der Kammer erkennen kann. Nach 28 Minuten sind es nur noch wenige, die noch leben. Endlich, nach 32 Minuten, sind alle tot! - Auf der Rückseite werden von jüdischen Arbeitern die Holztüren geöffnet. Man hat ihnen - für diesen entsetzlichen Dienst - die Freiheit und einige Prozente an dem Erlös aus den Wertgegenständen und dem gefundenen Gold versprochen. Die Toten stehen noch immer aufrecht, wie Säulen aus Basalt; sie konnten nicht umsinken, oder sich neigen, weil ihnen nicht der geringste Raum verblieben war. Selbst im Tode erkennt man noch die einzelnen Familien, die sich noch fest an den Händen halten. Man kann sie nur mit Mühe voneinander lösen, damit die Kammern für die nächste »Ladung« leer werden. Man wirft die Leichen hinaus, blau, naß von Schweiß und Urin, die Beine voller Kot und Regelblut. Unter ihnen die Leichen von Säuglingen und kleinen Kindern. Aber man hat keine Zeit zu verlieren. Zwei Dutzend Arbeiter sind damit beschäftigt, die Münder der Toten nachzusehen, die sie mit Hilfe von eisernen Haken öffnen. »Gold links, rechts kein Gold« - andere sehen After und Genitalien nach Geld, Brillanten, Gold usw. nach. Dentisten brechen mit Hilfe von Hämmerchen die Goldzähne, Goldbrücken und Goldkronen aus. Unter ihnen ist Hauptmann Wirth. Er ist in seinem Element. Er hält mir eine große Konservenbüchse hin, die mit Zähnen angefüllt ist und sagt: »Heben Sie mal, was für ein Gewicht das Gold hat! Das ist nur von gestern und vorgestern! - Und Sie glauben nicht, was wir täglich finden: Dollars, Brillanten, Gold! - Aber überzeugen Sie sich selbst.« Und er führt mich zu einem Juwelier, der für diese Wertsachen verantwortlich war. Man zeigte mir noch einen der Direktoren des großen Kaufhauses des Westens in Berlin sowie einen kleinen Menschen, den man Geige spielen ließ; sie waren die Chefs der jüdischen Arbeitskommandos. »Dieser hier ist ein Hauptmann der k. u. k. österreichischen Armee, Träger des deutschen EK I«, sagte Hauptsturmführer Obermeyer zu mir. - Danach wurden die Leichen in große Gruben von etwa 100 X 20 X 12 m Ausmaß geworfen, die sich in der Nähe der Todeskammern befanden. - Einige Tage später waren die Leichen durch das Gas, das sich in ihnen entwickelte, so aufgebläht, daß sich das ganze um 2—3 Meter hob. Nach ein paar weiteren Tagen hörten sie auf, sich zu blähen und fielen in sich zusammen. Am folgenden Tag wurden die Gruben von neuem gefüllt und mit einer 10 cm dicken Schicht Sand bedeckt. Einige Zeit später - so hörte ich - hat man

Roste aus Eisenbahnschienen gemacht und die Leichen mit Hilfe von Dieselöl und Benzin verbrannt, um sie verschwinden zu lassen ...[51]]

3. Ermittlungsverfahren, gerichtliche Voruntersuchung, Anklage

Die mit dem Ziel einer Aufklärung und Strafverfolgung der im Rahmen der »Aktion Reinhard« verübten Verbrechen gleichzeitig von mehreren Staatsanwaltschaften - so unter anderen in Dortmund, Düsseldorf,

[51] Prof. Pfannenstiel schilderte - in Einzelheiten abweichend von Gerstein-bei seiner Vernehmung durch den Sachbearbeiter der Zentralen Stelle den Vernichtungsvorgang folgendermaßen:

Es wurden mehrere Eisenbahnwaggons in das Lager geschoben, in denen sich etwa 500 Juden befanden, Männer, Frauen und Kinder. Es waren keine deutschen Juden. Die Juden mußten aus den Wagen aussteigen und wurden sodann nach Geschlechtern getrennt. Vorher hatten sie noch ihre Schuhe ausziehen müssen. Bemerken möchte ich noch, daß einige Juden auf dem Transport verstorben waren. Ich hatte den Eindruck, daß die Juden in den Wagen äußerst dicht gedrängt waren. Nach dem Marsch in das Lager und der Aufteilung nach Geschlechtern mußten sie sich entkleiden. Den Frauen wurden die Haare geschnitten. Während dieser Vorgänge wurden die neu angekommenen Juden von den Arbeitsjuden belehrt, daß sie zum Arbeitseinsatz kämen und vorher noch desinfiziert werden müßten. Davon, daß ihnen der Tod bevorstand, wurde ihnen nichts gesagt. Diese Juden gingen daher völlig ahnungslos in die Gaskammern. Meiner Erinnerung nach waren sie dabei nicht mehr nach Geschlechtern getrennt. Die Vorgänge vor der Vergasung liefen in einem eingespielten Arbeitsgang ab. Die einzelnen Plätze waren durch Bastwände nach außen hin abgeschirmt und die Juden wurden durch diese Wände automatisch in die Gaskammern geschleust. Über die Kapazität der sechs Kammern kann ich keine Angaben machen. Ich meine aber, daß bei dieser Vergasung, bei der ich Augenzeuge war, lediglich drei oder vier Kammern gefüllt waren.

Die Juden gingen ruhig und ohne Widerstand zu leisten in die Kammern. Es wurde in diesen erst unruhig, als das Licht ausgeschaltet wurde. Hierauf wurde der Motor angeworfen. Meiner Erinnerung nach spielte sich der Vorgang der Vergasung in verhältnismäßig kurzer Zeit ab. Ich glaube, mich noch erinnern zu können, daß ich damals auf meine Uhr geschaut habe und daß es 18 Minuten dauerte, bis in den Kammern völlige Stille eingetreten war. Das Schauglas, das sich in jeder Tür befand, hatte sich verhältnismäßig schnell von innen beschlagen, so daß man von außen nichts mehr sehen konnte. Nachdem in den Kammern Stille eingetreten war, wurden die an der Außenwand des Gebäudes angebrachten Türen geöffnet. Durch diese wurden die Leichen von jüdischen Häftlingen herausgeschafft und in große Gruben geworfen. In diesen Gruben wurden die Leichen verbrannt. Vorher wurden die Leichen von den Häftlingen noch auf Gold und Wertsachen untersucht. Die Verbrennung der Leichen ging damals meiner Ansicht nach noch recht unvollkommen vor sich.

Die Kleidung und die Habseligkeiten der getöteten Menschen waren in dem Lager zu großen Bergen aufgetürmt. Diese Gegenstände wurden von etwa 1000 jüdischen Häftlingen sortiert.

Frankfurt, Hamburg, München, Wiesbaden - und der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg betriebenen Ermittlungen und die dabei erstmals in NS-Verfahren in großem Stil praktizierte Zusammenarbeit und Koordination notwendiger Maßnahmen führte dazu, daß der Kreis der Personen, die einer unmittelbaren Beteiligung an den Massenvergasungen in Belzec, Sobibor und Treblinka verdächtig waren, sehr bald festgestellt und abgegrenzt werden konnte. Man vermittelte sich unverzüglich gegenseitig das angefallene urkundliche Beweismaterial und tauschte Vernehmungsprotokolle aus. Begünstigt wurden diese Bemühungen durch die schon während der Vorermittlungen der Zentralen Stelle Ludwigsburg zutage getretene Tatsache, daß der Einsatz eines relativ großen Teiles des deutschen Lagerpersonals nicht auf ein Vernichtungslager beschränkt blieb und daß fast alle von ihnen vorher bei der Durchführung des Euthanasie-Programms mitgewirkt hatten.

Bei der Suche nach überlebenden Häftlingen der Vernichtungslager war man schon während der Vorermittlungen der Zentralen Stelle Ludwigsburg auf eine Reihe von Personen gestoßen, die zur Begründung ihrer Entschädigungsansprüche gegenüber den zuständigen Behörden erklärt hatten, sie seien zeitweise in einem Lager in Belzec bzw. Treblinka gewesen. Bei ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung bestätigten sie, daß es sich dabei ihrer Meinung nach um Vernichtungslager gehandelt habe. Sie begründeten ihre Behauptung damit, daß infolge der schlechten Ernährung, der hohen Arbeitsanforderungen und der häufigen Übergriffe des Bewachungspersonals eine Vielzahl von Häftlingen zu Tode gekommen sei.[52] Einige von ihnen erklärten allerdings, sie seien schon im Jahre 1940 nach Belzec gekommen und hätten dort in der Nähe des Lagers Erdarbeiten ausgeführt; Gaskammern hätte es dort nicht gegeben. Auch ehemalige Häftlinge, die bekundeten, in Treblinka gewesen zu sein, wußten nichts von der Existenz von Vergasungsanlagen. Als Lagerkommandanten bezeichneten sie SS-Führer, deren Namen bis dahin nicht im Zusammenhang mit der Massenvergasung der Juden ge-

[52] Der Begriff Vernichtungslager wurde nach 1945 immer wieder auch im Zusammenhang mit solchen Einrichtungen gebraucht, auf die - von deren Zweckbestimmung her gesehen - diese Bezeichnung nicht zutraf. Noch 1973 wurde in der internationalen Presse die Nachricht verbreitet, man habe bei Gardelegen ein bisher unbekannt gebliebenes Vernichtungslager entdeckt. Diese Meldung fand sogar Eingang in das weitverbreitete wissenschaftliche Werk von K. D. Bracher, *Die Krise Europas 1917-1975* (Propyläen Geschichte Europas, Bd. 6),Frankfurt/M. 1976, S. 409. Wie eine Nachprüfung ergab, lag der Meldung die den Strafverfolgungsbehörden längst bekannte, am 13. April 1945 erfolgte Ermordung von Häftlingen des Nebenlagers Rottleberode des Konzentrationslagers Mittelbau-Dora zugrunde, die auf dem Evakuierungsmarsch kurzfristig in einer großen Scheune in der Nähe von Gardelegen untergebracht worden waren. Die Scheune war auf Veranlassung des seit dem Kriegsende verschollenen Kreisleiters der NSDAP in Brand gesetzt worden, wobei über tausend Häftlinge den Tod fanden (AZ-ZStL: 429 AR-Z 62/79).

nannt worden waren. Es stellte sich heraus, daß diese Zeugen, soweit sie von Treblinka sprachen, nicht das der »Aktion Reinhard« unterstellte Vernichtungslager, sondern ein schon im Herbst 1941 errichtetes Zwangsarbeitslager meinten, das nur wenige Kilometer von dem - gelegentlich als Treblinka II bezeichneten - Vernichtungslager entfernt lag. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters in Düsseldorf ergaben, daß in diesem bis zum Jahre 1944 bestehenden Arbeitslager zeitweilig bis zu 1800 Häftlinge, anfangs überwiegend Polen, später auch zahlreiche Juden, festgehalten worden waren. Der Kommandant dieses Lagers, der SS-Hauptsturmführer van Eupen war kurz vor Kriegsende von Partisanen getötet worden. Gegen seinen Vertreter, SS-Untersturmführer P., und zwei SS-Unterscharführer konnte das Verfahren wegen deren schwerer Erkrankung nicht mehr durchgeführt werden. Einer von ihnen ist im Laufe des Verfahrens verstorben. Ein Angehöriger des Lagerpersonals wurde am 15. Oktober 1971 vom Schwurgericht Düsseldorf zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Über das zwischen dem Arbeitslager und dem Vernichtungslager bestehende Verhältnis heißt es in der Urteilsbegründung:

… (Es) standen beide Lager in der Zeit ihres Bestehens in einer gewissen Wechselbeziehung. Je nach den konkreten Verhältnissen und dem »Bedarf« an Häftlingen für den Arbeitseinsatz oder Vergasung wurden immer wieder kleinere oder auch größere Gruppen von ihnen von dem einen zum anderen Lager überstellt …[53]

Das schon 1940 eingerichtete Zwangsarbeitslager Belzec, von dem einige Zeugen berichtet hatten, bestand offenbar nur kurze Zeit. Seine Insassen wurden zum Bau der Befestigung der in unmittelbarer Nähe des Lagers verlaufenden Demarkationslinie zwischen dem Generalgouvernement und dem seit Herbst 1939 von der Sowjetunion annektierten Teil Polens eingesetzt.[54]

Als Zeugen für die Vorgänge in den Vernichtungslagern Treblinka und Sobibor konnten eine Reihe ehemaliger Häftlinge ermittelt werden, die sich dort bei den Aufständen im August bzw. Oktober 1943 hatten befreien können. Hinsichtlich Belzec wußte man dagegen nur, daß ein Häftling namens Rudolf Reder aus dem Lager fliehen konnte und daß er nach dem Kriege einen - den Ermittlungsbehörden vorliegenden - Er-

[53] AZ - StA Düsseldorf: 8 Ks 4/70. Der als Leiter des Arbeitseinsatzes fungierende SS-Unterscharführer L. wurde am 6. Dezember 1966 in Wien zu zehn Jahren schweren Kerker verurteilt (AZ: 27c Vr 852/62). Der Führer der Wachmannschaften SS-Unterscharführer S. beging Selbstmord.

[54] Nach einem in der Reihe >Dokumenty i Materialy< Bd. 1 (Obozy), S. 220f. abgedruckten Dokument soll bereits im Oktober 1940 wieder mit der Auflösung des Arbeitslagers Belzec begonnen worden sein. Der von den Zeugen als Lagerkommandant bezeichnete SS-Sturmbannführer Dolp gilt seit 1944 als (in Rumänien) vermißt.

lebnisbericht veröffentlicht hatte. Es gelang, diesen inzwischen unter dem Namen Roback in Kanada lebenden Zeugen zu ermitteln. Bei seiner Vernehmung gab er an, im August 1942 in Lemberg festgenommen und in das Vernichtungslager Belzec transportiert worden zu sein, wo man ihn zu einem Arbeitskommando eingeteilt habe. Im November 1942 hätten ihn Angehörige der Wachmannschaft in einem Lastkraftwagen mit nach Lemberg genommen, weil er geäußert habe, er wisse eine Bezugsquelle für die in Belzec zu dieser Zeit benötigten Eisenbleche. In Lemberg sei es ihm gelungen, zu fliehen und sich im Hause seiner späteren Ehefrau zu verstecken. In dem Vernehmungsprotokoll heißt es dazu weiter:

… Meine Frau hat bei der Gestapo als Putzfrau gearbeitet, sie hatte deshalb eine Wohnung von zwei Zimmern, Küche und Bad in dem erwähnten Hause und hat mich abwechselnd einmal auf dem Boden, einmal im Keller versteckt gehalten. Da meine Frau auch einen Hund, der der Gestapo gehörte, betreuen mußte, bekam sie von der Gestapo für den Hund viel Fleisch und mit diesem Fleisch hat sie mich die ganze Zeit gefüttert…"

Von den mindestens 390000 Juden, die innerhalb von knapp neun Monaten in das nur etwa 250 X 200 Meter große Lager Belzec gebracht wurden, dürfte Rudolf Reder aller Wahrscheinlichkeit nach der einzige, jedenfalls aber einer der ganz wenigen sein, der es wieder lebend verlassen hat.[56]

Die Angehörigen des deutschen Lagerpersonals waren, was ihren Einsatz in den Vernichtungslagern angeht, durchweg von Anfang an geständig. Ihre Schilderungen des Ablaufs der Vernichtung der in den Lagern eintreffenden Juden deckten sich in allen wesentlichen Punkten mit den Darstellungen Gersteins, Professor Pfannenstiels und auch mit den Aussagen der Zeugen aus dem Kreis der Opfer. Unabhängig voneinander zeichneten sie aus dem Gedächtnis Skizzen der Lager, die hinsichtlich der Lage der Gebäude und wichtigen Einrichtungen kaum voneinander abwichen. Sie nannten die Namen weiterer, bisher nicht identifizierter Mitglieder der Lagermannschaft und trugen mit detaillierten Angaben oft entscheidend dazu bei, daß deren Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Auch über Einzelheiten des internen Lagerbetriebs gaben sie in der Regel bereitwillig Auskunft. So berichteten beispielsweise einige von Musikern, die man aus den zur Vernichtung bestimmten Gruppen von Juden ausgesondert und dem Kommando der »Goldjuden« zugeteilt

[55] AZ-ZStL: 208 AR-Z 252/59, Bd. V, S. 981 ff.

[56] Michael Tregenza berichtet in seinem Aufsatz: Belzec Death Camp, in: *Wiener Library Bulletin* 30 (1977) von einem weiteren jüdischen Überlebenden namens Chaim Hirszmann, der angeblich 1946 in Polen von Mitgliedern einer antisemitischen Organisation ermordet worden sein soll. - Zur Gesamtzahl der in Belzec ermordeten Juden siehe S. 136.

hatte, wo sie die anfallenden Wertsachen zu sortieren hatten. Sie bestätigten ferner, daß man in Sobibor einen jüdischen Goldschmied beauftragt hatte, aus dem den Juden abgenommenen Gold und Silber Monogramme herzustellen, mit denen die zum Schlagen der Häftlinge bestimmten Lederpeitschen verziert wurden.[57] Einige bekundeten, daß es zu Orgien mit jüdischen Mädchen gekommen sei und daß diese Mädchen plötzlich verschwunden gewesen seien, als eine Besichtigung des Lagers durch einen höheren SS-Führer angekündigt worden war. Sie erinnerten sich auch an den jüdischen Kunstmaler, dem es gelungen war, den unabweislichen Gang in die Gaskammer dadurch um einige Wochen hinauszuschieben, daß er auf Bestellung Porträts von Angehörigen des deutschen Lagerpersonals anfertigte.

Nur in den Fällen, in denen ihnen eigenhändige, außerhalb des routinemäßigen Vernichtungsvorganges verübte Schikanen, Quälereien und Morde angelastet wurden, wehrten sie sich mit allen Mitteln gegen diese Vorwürfe. Einige von ihnen verteidigten sich damit, von den Belastungszeugen mit anderen, inzwischen verstorbenen, gelegentlich aber auch mit noch lebenden Kameraden verwechselt worden zu sein.[58]

Sobald im Zuge der Ermittlungen ein weiterer Tatverdächtiger ausfindig gemacht wurde, ging es für den Vernehmungsbeamten oder den Untersuchungsrichter nicht mehr darum, von diesem die Bestätigung seiner Teilnahme an den Vernichtungsaktionen zu erhalten; diese wurde regelmäßig auf Anhieb zugestanden. Vielmehr ging es allein darum, ob die einem Beschuldigten zur Last gelegten Exzeßtaten unzweifelhaft von diesem oder nicht vielleicht doch von einem anderen Angehörigen des Lagerpersonals begangen worden waren.

Ein ehemaliger in Sobibor eingesetzter SS-Unterscharführer erklärte bei seiner Ende 1962 erfolgten Vernehmung zu Protokoll:

[... Ich bin mir darüber klar, daß in den Vernichtungslagern gemordet worden ist. Was ich gemacht habe, war Beihilfe zum Mord. Wenn ich verurteilt werden sollte, würde ich das für richtig halten. Mord bleibt Mord. Bei der Bewertung der Schuld

[57] Während der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Hagen (siehe S. 234) legte ein Angeklagter das seinerzeit für ihn gefertigte Monogramm, das er sich als Andenken an Sobibor aufbewahrt hatte, dem Gericht vor.

[58] Der in Treblinka zunächst als Stellvertreter des Lagerkommandanten Stangl, in der Endphase des Lagers schließlich selbst als Kommandant eingesetzte SS-Obersturmführer *Franz*, der bei den Häftlingen wegen seines adretten Aussehens unter dem Namen »Lalka« (Püppchen) bekannt und wegen seines unmenschlichen Verhaltens gefürchtet war, erklärte zunächst bei seiner Vernehmung, daß mit Lalka der Adjutant Wirths, der in einem anderen Verfahren verfolgte SS-Obersturmführer Oberhauser, gemeint gewesen sei. (AZ-ZStL: 208 AR-Z 252/59, Bd. VIII, S. 1662.) In der Hauptverhandlung versuchte er sich schließlich - erfolglos - damit herauszureden, daß es sich bei Lalka entweder um den inzwischen verstorbenen früheren Lagerkommandant Dr. Eberl oder um einen nicht ermittelten SS-Unterscharführer K. gehandelt haben müsse.

sollte es meines Erachtens nicht auf die jeweilige Lagerfunktion abgestellt werden. Wo wir auch immer eingesetzt waren: Wir sind alle in gleicher Weise schuldig. Das Lager funktionierte in einer Kette von Funktionen. Wenn nur ein Glied dieser Kette entfällt, stockte der gesamte Betrieb. Die eigentliche »Arbeit« bei dem Vernichtungsvorgang ist von den Arbeitsjuden ausgeführt worden. Sie haben jedoch unter Zwang gehandelt und in ständiger Todesangst gelebt. Sämtliche Angehörige des deutschen Lagerpersonals hatten die Aufsicht im Lager und trugen die Verantwortung für die Vernichtung der Juden. Dabei müßte aber berücksichtigt werden, daß wir nicht aus eigener Initiative, sondern im Rahmen der von der Reichsführung beschlossenen »Endlösung der Judenfrage« tätig geworden sind. Wir haben alle nicht den Mut gehabt, uns den Befehlen zu widersetzen ...[59]]

In der Behauptung, unter einem unausweichlichen Befehlsdruck gestanden zu haben, stimmten alle Angehörigen des Lagerpersonals von Anfang an überein. Sie waren sich offenbar auch darüber im klaren, daß sie mit diesem Argument nur so lange Gehör finden konnten, als ihnen keine eigenhändigen, über den Befehl hinausgehenden Mordtaten und Quälereien nachzuweisen waren.[60]

Nach den Ergebnissen der Ermittlungen hat es den Anschein, als habe es sich bei dem von jedem einzelnen mehr oder weniger stark empfundenen Befehlsdruck nicht um die einzige und wohl auch nicht um die schwerstwiegende seelische Belastung gehandelt, der man sich bei dem Einsatz in den Vernichtungslagern ausgesetzt fühlte. Daß man sie im Falle eines Zusammenbruchs des NS-Regimes zur Rechenschaft ziehen würde, davon gingen die Angehörigen des deutschen Lagerpersonals wohl aus. Andererseits hatten sie selbst erlebt, daß Häftlinge, welche die »Arbeit« an den Vernichtungsstätten zu verrichten hatten, schließlich aus Geheimhaltungsgründen getötet wurden. Unabhängig voneinander erklärten mehrere Beschuldigte — davon auch einer aus der Lagermannschaft von Chelmno — im Laufe der Ermittlungsverfahren übereinstimmend, es sei damals das Gerücht umgegangen, man beabsichtige, alle an den Vernichtungsaktionen Beteiligten nach einem siegreichen Ende des Krieges zu einer Schiffsreise einzuladen; das Schiff sollte durch ein U-Boot versenkt werden, um auf diese Weise die Geheimnisträger zu beseitigen. Der SS-Obersturmführer Oberhauser bekundete, in seiner Gegenwart habe sein Vorgesetzter Wirth den SA-Oberführer Blankenburg von der Dienststelle Kanzlei des Führers danach gefragt, wie es zu diesem Gerücht habe kommen können. Blankenburg habe in einer auffällig zurückhaltenden Weise dementiert und zugesichert, es werde von höchster Stelle aus die Haltlosigkeit des Gerüchts versichert werden.

[59] AZ-ZStL: 208 AR-Z 251/59, Bd. VIII, S. 1603.
[60] Zur Frage des Befehlsnotstandes siehe S. 316ff.

Obwohl Wirth nachdrücklich darauf hingewiesen habe, daß ein solches Gerede die Stimmung bei seinen Untergebenen entscheidend verschlechtern könne, sei jedoch kein weiteres Dementi erfolgt.[61] Wenngleich es nicht sehr wahrscheinlich ist, daß Pläne der genannten An bestanden, so muß man den Betroffenen doch abnehmen, daß sie sich angesichts der Brutalität des Systems, die sie täglich selbst zu praktizieren hatten, Gedanken darüber machten, wie groß ihre Überlebenschancen sein würden, gleichgültig wie auch immer der Krieg ausgehe.

Die Frage, welche Rolle die Dienststelle Kanzlei des Führers bei der Vernichtung der Juden im Rahmen der »Aktion Reinhard« spielte, war zwar Gegenstand eingehender Ermittlungen, in den später wegen der Verbrechen in den Vernichtungslagern ergangenen Urteilen war sie jedoch von untergeordneter Bedeutung.[62] Man begnügte sich schließlich mit der Feststellung, daß der größte Teil des deutschen Personals in Belzec, Sobibor und Treblinka von »T4«, einer Tarnorganisation der Kanzlei des Führers, zum Dienst in diese Vernichtungslager abgeordnet worden war und daß auch während der Zeit dieser Abordnung ein enger Kontakt zur Heimatdienststelle bestand.

Das Ergebnis der Auswertung der in den die »Aktion Reinhard« betreffenden Ermittlungs- und Strafverfahren angefallenen (wenigen) Urkunden und zahlreichen Vernehmungsprotokolle läßt nun vermuten, daß die Rolle der Kanzlei des Führers bzw. der Organisation T4 bei der Vernichtung der Juden bisher erheblich unterbewertet wurde. Eine Reihe von Anzeichen deuten darauf hin, daß T 4 nicht nur - wie es in dem Schreiben von Brack an Himmler vom 23. Juni 1942 heißt[63] - einen Teil ihrer Leute Globocnik »zur Durchführung einer Sonderaufgabe zur Verfügung gestellt« hat, sondern daß es darum ging, den eingespielten, durch den vorzeitigen Abbruch der Euthanasie-Aktion praktisch »arbeitslos« gewordenen Vernichtungsapparat als solchen zu erhalten, zusammenzuhalten und in das Generalgouvernement zu verlagern; dort sollte er — vorübergehend - zur Vernichtung der Juden eingesetzt werden, um später nach einem siegreich beendeten Krieg zur Durchführung eines neuen Euthanasie-Programms wieder zur Verfügung zu stehen.[64]

Folgende Tatsachen sprechen für diese Ansicht: Fast das gesamte deutsche Personal der Vernichtungslager, einschließlich des Inspekteurs Wirth, der Lagerkommandanten und ihrer Stellvertreter kam von T4.[65]

[61] AZ-ZStL: 208 AR-Z 252/59, Bd. IX, S. 1712.

[62] Das Strafverfahren gegen Allers, das im Falle einer Verurteilung eine eindeutige Beantwortung dieser Frage gefordert hätte, wurde vom Gericht nach § 154 StPO eingestellt (siehe S. 48).

[63] Abdruck des Schreibens in der Urteilsbegründung S. 120 f.

[64] So die eidesstattliche Erklärung Bracks vom 12. 10. 1946 (Nürnb. Dok. 426-NO).

[65] Eine Ausnahme bildete der SS-Hauptsturmführer Thomalla. Er kam von der SS-Bauleitung Zamosz und war als Ranghöchster der zum Bau des Lagers Sobibor abgestellten Kräfte während der Aufbauphase Lagerkommandant. Bei Beginn des

Am Aufbau der Lager waren Baufachleute von T4 maßgeblich beteiligt. Es fanden häufig Inspektionen der Vernichtungslager durch führende Funktionäre von T4 (Bouhler, Blankenburg, Allers) statt. Für die beim Häftlingsaufstand in Sobibor getöteten Deutschen hielten Funktionäre von T4 die Trauerreden. Mit Gesuchen um Beurlaubungen oder Abberufungen wandten sich die Angehörigen der Lagermannschaften an die Dienststelle T4 in Berlin. Wöchentlich einmal brachte ein Kurier von T4 aus Berlin Zusatzlöhnung und Post nach Lublin zur Dienststelle Wirths und in die Lager. T4 lieferte aus Berlin Zusatzverpflegung und Genußmittel.

Angehörige des Lagerpersonals erklärten - soweit sie zu dieser Frage gehört wurden - bei ihren Vernehmungen außerdem, ihrer Meinung nach sei die ganze Vernichtungsaktion von T4 geleitet worden. Dem steht nicht entgegen, daß von Berlin über Lublin nach Belzec, Sobibor und Treblinka in Marsch gesetzte Angehörige von T4 von dem Leiter der Hauptabteilung »Einsatz Reinhard« beim Stab Globocniks, Höfle, über ihre Schweigepflicht belehrt wurden.[66]

Nach der Inbetriebnahme der Vernichtungslager im ersten Halbjahr 1942 dürfte die Hauptabteilung »Einsatz Reinhard« die Koordinierung der notwendigen Maßnahmen — offenbar aber nicht effektiv genug — besorgt haben.[67] Nach dem im Juli/August 1942 erfolgten Revirement, das einen Wechsel sämtlicher Lagerkommandanten und die Bestellung Wirths zum Inspekteur der Sonderkommandos Einsatz Reinhard brachte, scheint die zeitweise mit nur drei Personen - Wirth, Oberhauser und einem SS-Untersturmführer H. als Büroleiter - besetzte Dienststelle Wirths zusammen mit den ihr unterstellten Lagern organisatorisch weitgehend ein Eigenleben geführt zu haben. Ein Zeuge, der seinerzeit regelmäßig als Kurier von T4 nach Lublin fuhr, bekundete, er habe die Dienstpost von T4 unmittelbar zur Dienststelle Wirths gebracht, die seiner Erinnerung nach mit dem Stab Globocniks nichts zu tun gehabt habe. Besonderes Gewicht dürfte der Zeugenaussage des Ende 1942 von T4 nach Lublin gekommenen Büroleiters der Dienststelle Wirths beizumessen sein. Er erklärte:

[... Es ist nach meiner Erinnerung mit Sicherheit auszuschließen, daß unsere Dienststelle in Lublin ein Teil der Dienststelle Globocnik war. Die Dienststelle Wirth war eine eigene Dienststelle für sich und war auch als solche bezüglich ihrer Tätigkeit (Aktion

eigentlichen Vernichtungsbetriebes wurde er von dem von T 4 kommenden Stangl abgelöst.

[66] Abdruck der schriftlichen Verpflichtungserklärung in der Urteilsbegründung S. 125.

[67] Das organisatorische Versagen des ersten Lagerkommandanten in Treblinka Dr. Eberl (und die dadurch bewirkten besonderen Qualen der Häftlinge) dürfte zu einem nicht geringen Teil auf die mangelnde Koordinierung durch die Hauptabteilung Reinhard in Lublin zurückzuführen sein, die mehr Aussiedlungstransporte nach Treblinka leitete, als das Lager damals »verarbeiten« konnte.

Reinhard) nicht gegenüber Globocnik, sondern einzig und allein gegenüber der Dienststelle T4 in Berlin verantwortlich. Dies um so mehr, als mir als Angehörigem der Dienststelle in Lublin der Name Globocnik überhaupt nicht bekannt war. Die Namen Höfle und Michalsen[68] höre ich heute zum erstenmal. Ich kann mit Sicherheit sagen, daß ich im Rahmen meiner Tätigkeit bei der Dienststelle in Lublin mit diesen Leuten nichts zu tun hatte und auch dort von ihnen nichts gehört habe ...[69]]

Daß dennoch Globocnik auf Wirth und auf die Vernichtungslager unmittelbar einwirken konnte, dürfte aus einem Schreiben vom 29. Mai 1943 an das SS-Personalhauptamt zu entnehmen sein, das den Briefkopf trägt: »Der SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin - Abteilung Reinhard - der Inspekteur der SS-Sonderkommandos.«[70]

Bei Abwägung der genannten Umstände wird man davon ausgehen können, daß die Dienstaufsicht (Personalangelegenheiten, Besoldung) über das von T4 kommende deutsche Personal der Lager Belzec, Sobibor und Treblinka sowie der Dienststelle Wirths in Lublin nach wie vor T4 in Berlin vorbehalten blieb, während die Fachaufsicht (Erteilung der den Vernichtungsbetrieb betreffenden Weisungen) von Globocnik ausgeübt wurde. Zwar hat der ebenfalls Globocnik unterstellte Kommandant des Ausbildungslagers für fremdvölkische Hilfskräfte in Trawniki bei seiner Vernehmung erklärt, ihm sei bekannt, daß Wirth seine Weisungen unmittelbar von Berlin erhalten habe. Dies deckt sich auch mit der Bekundung des früheren SS-Richters Morgen vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg.[71] Aussagen dieser Art erklären sich jedoch aus dem von vielen Zeugen bestätigten selbstherrlichen und eigenwilligen Auftreten Wirths, der sich zur Erhöhung seines Prestiges seiner — wenn auch nur auf dem Sektor der Dienstaufsicht geltenden - unmittelbaren Unterstellung unter »Berlin« gebrüstet haben dürfte.

Das Verhältnis Globocniks zu dem von T 4 kommenden Personal der Vernichtungslager stellt sich folglich so dar, daß dem SS- und Polizeiführer für den Distrikt Lublin und zugleich Sonderbeauftragten für die Durchführung der »Aktion Reinhard« zur Erfüllung seiner Aufgaben neben der Sicherheitspolizei, der Ordnungspolizei, den Trawniki-Einheiten und neben den ihm zur Verwirklichung wirtschaftlicher Vorhaben zugeteilten Kräften ein in sich geschlossener, auf Menschenvernich-

[68] Siehe oben S. 46 Fußn. 29 und S. 47 Fußn. 30.

[69] AZ-ZStL: 208 AR-Z 252/59, Bd. VIII, S. 1655. -Bei einer früheren Vernehmung schloß der Zeuge nicht aus, daß noch an einer anderen, ihm unbekannten Stelle in Lublin Verwaltungsarbeit im Zusammenhang mit den Vernichtungslagern geleistet worden sei (AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. V, S. 986).

[70] Das Schreiben ist unterzeichnet von dem nach Zeugenaussagen beim Stab Globocniks eingesetzten SS-Obersturmführer Claasen (für tot erklärt). Fotokopie des Briefes bei ZStL: 208 AR-Z 235/60, Bd. I, S. 50.

[71] IMT, Bd. XX, S. 538ff.

tung spezialisierter Verband der Organisation T 4 unterstellt war. Wie bei den Kräften der Sicherheitspolizei, die im Rahmen der von Globocnik geleiteten »Aktion Reinhard« verwendet wurden, deren Unterstellung unter den Kommandeur bzw. Befehlshaber der Sicherheitspolizei und letztlich unter das Reichssicherheitshauptamt nicht aufgehoben war, ebensowenig wurde der Befehlsstrang zwischen dem Personal der Vernichtungslager und der Organisation T 4 unterbrochen.

Wie sehr man bei T 4 bemüht war, die eigenen Leute auch bei auswärtigen Einsätzen unter allen Umständen zusammenzuhalten, zeigte sich, als nach Beendigung der »Aktion Reinhard« im Generalgouvernement und der Einsetzung Globocniks als Höherer SS- und Polizeiführer für das adriatische Küstenland im Herbst 1943 Wirth zusammen mit dem Personal der Vernichtungslager nach Italien in den Befehlsbereich Globocniks verlegt wurde, um die erst jetzt möglich gewordene »Aussiedlung« der dort ansässigen Juden in Angriff zu nehmen.[72] Nachdem Wirth im Mai 1944 — vermutlich von Partisanen — getötet worden war, schickte man von T 4 den SA-Oberführer Allers nach Triest, um dort die Stelle Wirths einzunehmen. Die Zunahme der Partisanentätigkeit in diesem Gebiet führte jedoch dazu, daß es unter Allers Leitung nicht mehr zu Aktionen größeren Ausmaßes gegen die Juden kam.[73]

Die Tatsache, daß die Unterstellungsverhältnisse im Bereich der »Aktion Reinhard« selbst von manchen scheinbar im Zentrum des Gesche-

[72] Im Juli 1943 war die faschistische Regierung in Italien gestürzt worden. Im Gegenzug übernahm die deutsche Wehrmacht praktisch die Herrschaft im Lande. Somit war der Weg frei, die bisher von der italienischen Regierung geschützten Juden zu erfassen und den Vernichtungslagern zuzuführen. Die nach Italien verlegten Kräfte der »Aktion Reinhard« wurden dort von dem »Inspekteur Einsatz R« Wirth in drei Einheiten aufgeteilt:

R I in Triest (San Saba) unter Führung von Hering (bisher Lagerkommandant in Belzec);

RII in Fiume unter Führung von Reichleitner (vorher Lagerkommandant in Sobibor), nach dessen Tod unter Führung von Stangl (vorher Lagerkommandant in Treblinka);

RIII in Udine zunächst unter Führung von Stangl, nach dessen Kommandierung nach Fiume unter Führung eines Polizeileutnants Walther.

Nach den Aussagen der Beteiligten hatten sie in ihren Bereichen die Juden zusammenzufassen und in ein Lager nach San Saba bei Triest zu bringen, von wo sie nach Auschwitz gebracht werden sollten bzw. wurden. In San Saba wurde auf Anordnung von Wirth auch ein Krematorium gebaut (AZ-ZStL: 208 AR-Z 251/59, Bd. VI, S. 1131, 1143, Bd. VII, S. 1248, 1319 u.a.).

[73] In Italien wurde in den Jahren 1975/76 gegen Allers und Oberhauser ein Strafverfahren wegen in San Saba begangener Verbrechen vorbereitet. Das Verfahren wurde, nachdem Allers inzwischen verstorben war, allein gegen Oberhauser in dessen Abwesenheit geführt. Nach einem drei Monate dauernden Hauptverfahren, in dem zahlreiche Zeugen gehört wurden, verurteilte das Gericht in Triest am 29. 4. 1976 Oberhauser in Abwesenheit zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Das Gericht ging - laut Pressemeldungen — davon aus, daß in San Saba etwa 3000 Menschen getötet worden seien.

hens Agierenden nicht durchschaut wurden, ist nicht verwunderlich angesichts der Vielfalt der Zuständigkeiten und dem Gewirr teilweise sich überschneidender Routine- und Sonderbefehlswege der zahlreichen an der Aktion beteiligten Dienststellen und Einheiten. Die Suche nach den für die Verbrechen Verantwortlichen machte es notwendig, daß Staatsanwälte und Untersuchungsrichter - unterstützt von Sachverständigen für Zeitgeschichte — sich immer wieder bemühten, diesen Knäuel zu entflechten. Dies dürfte schließlich weitgehend gelungen sein.[74]

In der gleichen Reihenfolge, in der seinerzeit die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg ihre Untersuchungsvorgänge betreffend die Vernichtungslager der »Aktion Reinhard« den Staatsanwaltschaften zugeleitet hatte, wurden rund dreieinhalb Jahre später von diesen die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren abgeschlossen und gegen die noch verfolgbaren Tatverdächtigen, soweit ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt worden war, Anklage wegen Mordes oder Beihilfe zum Mord vor den Schwurgerichten in Düsseldorf, München und Hagen/Westf. erhoben.

Bei den Nachforschungen nach dem Verbleib der Lagerkommandanten der Vernichtungslager und deren Vertreter zeigte es sich sehr bald, daß die Mehrzahl von ihnen nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden konnte. Im einzelnen ergab sich insoweit folgendes Bild:

Belzec:

Der erste Lagerkommandant Polizeimajor (Kriminalrat, SS-Sturmbannführer) Christian Wirth war bei einem Einsatz gegen Partisanen im Mai 1944 bei Triest ums Leben gekommen. Sein Nachfolger SS-Obersturmführer Gottlieb Hering war im Oktober 1945 in der Nähe von Stuttgart verstorben. Der ständige Vertreter Wirths und Herings in Belzec, der SS-Hauptscharführer Schwarz, war im Juni 1944 bei Triest gefallen.

Sobibor:

Der während der Aufbauphase als Lagerkommandant eingesetzte SS-Obersturmführer Richard Thomalla von der SS-Zentralbauleitung Zamosc (Lublin) war für tot erklärt worden. Der Aufenthalt seines Nachfolgers, des SS-Hauptsturmführers Franz Stangl, war (zunächst) nicht bekannt.[75] Der Nachfolger Stangls ab August 1942, der SS-Hauptsturmführer Reichleitner, war am 3. Januar 1944 bei einem Einsatz gegen Partisanen gefallen. Der ständige Vertreter Reichleitners, der SS-Untersturmführer Niemann, war bei dem Aufstand der Häftlinge in Sobibor am 14. Oktober 1943 getötet worden.

Treblinka:

Der erste Lagerkommandant SS-Untersturmführer Dr. Irmfried Eberl hatte im Februar 1948 Selbstmord begangen. Er war im August 1942 von dem (zunächst) nicht ermittelten SS-Hauptsturmführer Stangl abgelöst

[74] Siehe die schematische Darstellung der Befehlswege der an der »Aktion Reinhard« beteiligten Dienststellen, S. 349.

[75] Stangl wurde erst 1967 in Brasilien festgenommen. Siehe S. 80.

worden.[76] Der ab August 1943 in der Endphase als Lagerkommandant eingesetzte bisherige Vertreter Stangls, der SS-Untersturmführer Kurt Franz, befand sich seit dem 2. Dezember 1959 in Untersuchungshaft.

Insgesamt waren im Laufe der Ermittlungen die Namen von über 150 Personen genannt worden, die im Verdacht standen, für kürzere oder längere Zeit in einem der drei Vernichtungslager der »Aktion Reinhard« in irgendeiner Form an der Tötung der Juden mitgewirkt zu haben. Bei weit mehr als der Hälfte davon konnte der derzeitige Aufenthalt nicht ermittelt werden oder es war infolge des Fehlens ausreichender Personaldaten nicht einmal eine Identifizierung möglich.[77] Von den Verbleibenden waren wenigstens 40 mit Sicherheit tot. (Einige waren bei den Häftlingsaufständen in den Lagern ums Leben gekommen, andere bei ihrem Einsatz gegen Partisanen in Italien gefallen.) Gegen mehrere aus Österreich stammende Tatverdächtige waren von den dortigen Strafverfolgungsbehörden Verfahren eingeleitet worden. Ein Beschuldigter verstarb im Laufe des Ermittlungsverfahrens. Drei waren wegen ihres Einsatzes in Sobibor bzw. Treblinka von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland bereits verurteilt worden.[78] Gegen einen mußte das Verfahren wegen krankheitsbedingter dauernder Verhandlungsunfähigkeit eingestellt werden. Gegen 29 ehemalige Angehörige des Lagerpersonals von Belzec, Sobibor und Treblinka wurde schließlich Anklage erhoben.[79]

Die wegen der in Treblinka begangenen Verbrechen am 29. Januar 1963 vor dem Schwurgericht in Düsseldorf erhobene Anklage richtete sich gegen 14 Personen, darunter den letzten Lagerkommandanten Kurt Franz. Zur Zeit der Anklageerhebung befanden sich sechs von ihnen in Untersuchungshaft.

Die Hauptverhandlung gegen zehn der Angeklagten begann am 12. Oktober 1964 vor dem Schwurgericht in Düsseldorf. Das Verfahren gegen die restlichen vier Angeklagten war wegen deren Verhandlungsunfähigkeit abgetrennt und zunächst vorläufig (in einem Fall endgültig) eingestellt worden.[10]

[76] Im Spätsommer 1942 soll Stangl für kurze Zeit von einem ebenfalls von T 4 gekommenen, bisher nicht identifizierten Polizeioffizier Sch. vertreten worden sein.

[77] Bei einem Teil der namentlich genannten, aber nicht ermittelten Personen kann es sich möglicherweise auch um Angehörige des Personals des Zwangsarbeitslagers Treblinka gehandelt haben. Das Verfahren gegen die nichtermittelten Beschuldigten wurde vorläufig eingestellt. Soweit die Personalien der Betreffenden bekannt waren, blieben die Fahndungsmaßnahmen aufrechterhalten.

[78] Gomerski, Bauer, Hirtreiter (siehe oben S. 40 ff.).

[79] Ohne den 1969 angeklagten Franz Stangl.

[80] Einer der vier ist kurz darauf verstorben. - Über ein Jahr nach der auch in der Presse gemeldeten Anklageerhebung und nur wenige Monate vor Beginn der Hauptverhandlung wurde im Informationsbulletin der Polnischen Presseagentur-

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I erhob am 8. August 1963 gegen den früheren SS-Oberscharführer (später SS-Obersturmführer) Josef Oberhauser und sieben weitere ehemalige Angehörige des deutschen Lagerpersonals von Belzec Anklage vor dem Schwurgericht. Sie lautete auf Beihilfe zum Mord.[81] Die Staatsanwaltschaft ging aufgrund des Ermittlungsergebnisses davon aus, daß den Angeschuldigten ein über die Ausführung der ihnen von ihren Vorgesetzten erteilten Befehle hinausgehendes selbständiges Handeln nicht nachzuweisen sei.[82] Das Gericht eröffnete das Hauptverfahren jedoch lediglich gegen Oberhauser. Hinsichtlich der übrigen sieben Angeschuldigten lehnte es durch Beschluß vom 30. Januar 1964 die Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Begründung ab, die Angeschuldigten hätten sich ihrer nicht widerlegbaren Einlassung nach subjektiv in einer ausweglosen Zwangslage befunden und hätten in der Befolgung der ihnen erteilten Befehle die einzige Möglichkeit gesehen, einer ihrer Ansicht nach drohenden Gefahr für Leib und Leben zu entgehen. Im Mittelpunkt der den (Putativ-)Befehlsnotstand begründenden Argumentation des Gerichts stand das Persönlichkeitsbild des Lagerkommandanten und späteren Inspekteurs Christian Wirth, von dem - wie es schon in der Anklageschrift hieß - die ehemaligen Lagerangehörigen übereinstimmend berichteten:

Wirth, von seinen Leuten »Christian der Grausame« genannt, sei ein schreiender und schimpfender Unhold gewesen, der stets mit der Peitsche und mit der Pistole im Lager herumgelaufen sei und, wo immer er auftauchte, Angst und Schrecken verbreitete. Er wird von allen als Nationalsozialist geschildert, dessen Brutalität und Rücksichtslosigkeit nicht mehr überboten werden konnte und bei dem eine offene Befehlsverweigerung »ohne Bemühung

West (5/64) ein Artikel unter der Überschrift >Die Wahrheit über Treblinka< veröffentlicht. Es wurde dort behauptet, in der Bundesrepublik Deutschland sei gegen keinen der Angehörigen des deutschen Lagerpersonals von Treblinka - mit Ausnahme von Kurt Franz - ein Strafverfahren eingeleitet worden. Dreißig Namen werden (meist nur phonetisch) in dem Artikel genannt, darunter der bereits 1951 zu lebenslangem Zuchthaus verurteilte Josef Hirtreiter. Von den Angeklagten werden in dem Artikel nur drei genannt. Auffallend ist, daß der Name des Lagerkommandanten Stangl zu diesem Zeitpunkt in Polen offenbar immer noch nur phonetisch (Stengel) bekannt war.

[81] Die Anklage gegen Oberhauser bezog sich nicht allein auf seinen Einsatz in Belzec, sondern darüber hinaus auch auf seine Tätigkeit als ständiger Begleiter Wirths in dessen Eigenschaft als Inspekteur der Sonderkommandos der »Aktion Reinhard«.

[82] Der einzige überlebende Zeuge aus dem Kreis der Opfer hatte bei seiner Vernehmung zwar mehrere Angehörige des deutschen Lagerpersonals namentlich beschuldigt, selbständig die Tötung einzelner Arbeitshäftlinge vorgenommen oder veranlaßt zu haben. Seine Vorwürfe bezogen sich jedoch auf keinen der ermittelten und in der Anklageschrift genannten Angeschuldigten.

eines SS-Gerichts« zur sicheren Selbstvernichtung geführt hätte...[83]

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschluß der Strafkammer wurde am 22. Juli 1964 vom Strafsenat des Oberlandesgerichts München verworfen.[84] Am 18. Januar 1965, viereinhalb Jahre nach dem Beginn der ersten Untersuchungen der Zentralen Stelle Ludwigsburg, begann vor dem Schwurgericht in München die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Oberhauser.

Am 3. Juli 1964 hatte inzwischen auch die Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westf alen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Dortmund (kurz: Zentralstelle Dortmund)[85] wegen der im Vernichtungslager Sobibor begangenen Verbrechen gegen zwölf ehemalige Angehörige des Lagerpersonals Anklage beim Landgericht Hagen erhoben. Bei fünf von ihnen handelte es sich um dieselben Personen, die man in München wegen ihres Einsatzes im Vernichtungslager Belzec angeklagt hatte, in deren Fall jedoch die Eröffnung des Hauptverfahrens inzwischen abgelehnt worden war.[86] Mit Beschluß vom 15. Januar 1965 lehnte auch hier das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sieben der zwölf Angeschuldigten ab. (Unter diesen sieben befanden sich die genannten fünf Angeschuldigten aus dem Münchner Verfahren, denen auch jetzt keine Exzeßtaten vorgeworfen wurden.) Wiederum ging das Gericht davon aus, die betreffenden Angeschuldigten seien irrtümlich der Überzeugung gewesen, sie hätten sich in einer unausweichlichen Zwangslage befunden (Putativnötigungsstand). In diesem Fall hob jedoch das Oberlandesgericht Hamm auf die sofortige Beschwerde der Zentralstelle Dortmund hin den Beschluß des Landgerichts Hagen auf und verfügte somit die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen alle zwölf Angeschuldigten. Zur Begründung führte das Oberlandesgericht Hamm aus, es sei - vereinfacht dargestellt - bisher nicht genügend dargetan, daß die Angeschuldigten alle denkbaren Möglichkeiten ausgeschöpft hätten, um sich der Ausführung der verbrecherischen Befehle zu entziehen.[87]

[83] AZ-ZStL: 208 AR-Z 252/59, Bd. IX, S. 1792/1792 r., i8$_{94}$ff.

[84] AZ-OLG München: Ws 383/64; AZ-ZStL: 208 AR-Z 252/59, Bd. IX, S. 1886.

[85] Die Zentralstelle Dortmund wurde im Jahre 1961 eingerichtet. Es werden dort im Interesse einer effektiveren und schnelleren Bearbeitung alle Verfahren wegen nationalsozialistischer Massenverbrechen zusammengefaßt, für die eine Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft im Lande Nordrhein-Westfalen besteht. (Eine gleichartige Zentralstelle für die Verfolgung von Verbrechen in Konzentrationslagern wurde für das Land Nordrhein-Westfalen in Köln errichtet.)

[86] Ein weiterer Angeschuldigter stand zu dieser Zeit wegen seiner Mitwirkung an Massentötungen in Treblinka vor dem Schwurgericht Düsseldorf.

[87] AZ-ZStL: 208 AR-Z 251/59, Bd. XI, S. 2150ff., Bd. XII, S. 2299ff. 2456ff. 2489ff., Bd. XIII, S. 2587ff. (AZ-OLG Hamm: 4 Ws 50/65). Auf die Darstellung

Gegen zwei der Angeschuldigten erhob die Zentralstelle Dortmund am 25. April 1966 eine Nachtragsanklage wegen eigenhändiger, in Sobibor begangener Mordtaten. Einem der betroffenen Angeschuldigten, dem SS-Oberscharführer Werner D., war im bisherigen Verfahren - auch in München — lediglich die befehlsgemäße Beteiligung an den Massenvergasungen vorgeworfen worden.

Die Hauptverhandlung gegen die zwölf Angeklagten im Sobibor-Prozeß begann am 6. September 1965 vor dem Schwurgericht in Hagen.

In der Zwischenzeit hatte der Leiter des Dokumentationszentrums der jüdischen Verfolgten des Naziregimes in Wien Simon Wiesenthal eine Information darüber erhalten, daß sich der frühere Kommandant des Vernichtungslagers Treblinka Franz Stangl in Brasilien aufhalte. Der Informant - nach Stangls später geäußerter Ansicht handelte es sich um seinen Schwiegersohn - war bereit, gegen Zahlung von 7000 Dollar den genauen Aufenthalt Stangls bekanntzugeben.[88] Am 28. Februar 1967 wurde Stangl aufgrund eines österreichischen Auslieferungsersuchens in Säo Paulo verhaftet. Die Bundesrepublik Deutschland und Polen beantragten ebenfalls seine Auslieferung zur Strafverfolgung wegen seiner in Treblinka (und Sobibor) begangenen Verbrechen. Am 7. Juni 1967 entschied das Oberste Brasilianische Bundesgericht, daß Stangl zunächst an die Bundesrepublik Deutschland auszuliefern sei. Die Auslieferung war an die Bedingung geknüpft, daß bei einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe diese in eine zeitige Strafe umzuwandeln und Stangl nach deren Verbüßung an Österreich auszuliefern sei. Das Auslieferungsersuchen Polens lehnte das Oberste Brasilianische Bundesgericht ab.[88] Am 23. Juni 1967 wurde Stangl den Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland übergeben.

Schon einmal hatte sich Stangl in Österreich in Untersuchungshaft befunden. Es wurde ihm von den dortigen Behörden seine Beteiligung an der Ermordung Geisteskranker in der Euthanasie-Anstalt Hartheim bei Linz zur Last gelegt.[90] Nach Zustellung der Anklage im Mai 1948 war es ihm gelungen, aus der Haft zu entfliehen. Ein aus Österreich stam-

der teilweise recht umfangreichen und differenzierten juristischen Argumentation muß an dieser Stelle verzichtet werden.

[88] Nach der Schilderung Wiesenthals hatte der Informant zunächst 25 000 Dollar gefordert, jedoch schließlich seine Forderung auf 7000 Dollar - für jeden der 700 000 in Treblinka getöteten Juden einen Cent - ermäßigt. (Simon Wiesenthal, *Doch die Mörder leben*, Droemersche-Verlagsanstalt Th. Knaur Nachf., München-Zürich 1967, S. 382.)

[89] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. XIII, S. 3627.

[90] Wiesenthal bezeichnet die Anstalt Hartheim als Schule für Massenmord (a.a.O., S. 388). Wenngleich dies sicher nicht die eigentliche Zweckbestimmung der Anstalt Hartheim war, so trifft diese Bezeichnung doch insoweit zu, als die zunächst bei der Durchführung des Euthanasie-Programms eingesetzten Kräfte ihre dort erworbenen Kenntnisse in den Massenvernichtungslagern der »Aktion Reinhard« anwenden konnten und sollten.

mender Bischof im Vatikan vermittelte ihm einen sogenannten Nansen-Paß, einen Arbeitsvertrag in Damaskus und die Reise dorthin. 1951 übersiedelte er zusammen mit seiner Familie, die ihm nach Damaskus gefolgt war, nach Brasilien, wo er zunächst im Textilgewerbe, später dann beim Volkswagenwerk in Säo Paulo Arbeit fand.

Bei seiner ersten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter in Düsseldorf am Tage nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland sagte Stangl wörtlich: »Ich bin zwar Kommandant des Lagers Treblinka gewesen, habe aber mit der Tötung der Juden im Lager nichts zu tun gehabt.«[91] Zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen erklärte er immer wieder, er sei lediglich formell Lagerkommandant gewesen; seine eigentliche Aufgabe habe jedoch allein darin bestanden, für eine ordnungsgemäße Sicherstellung und Ablieferung der bei der Massentötung der Juden in Treblinka anfallenden Wertgegenstände zu sorgen.

Am 29. September 1969 erhob die Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen Stangl Anklage wegen Mordes an mindestens 400000 Menschen. Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Düsseldorf begann am 13. Mai 1970.

II. Hauptverhandlung - Urteilsspruch - Revision

I. Erster Treblinka-Prozeß (gegen Kurt Franz und andere)

97 Zeugen hatte die Staatsanwaltschaft in der Anklage zum Treblinka-Prozeß benannt.[92] Das Schwurgericht hatte für die Hauptverhandlung zunächst einen Zeitraum von etwa dreieinhalb Monaten vorgesehen. Als dann aber schließlich knapp elf Monate nach Beginn der Hauptverhandlung das Urteil verkündet wurde, hatte das Gericht in den 103 zwischen dem 12. Oktober 1964 und dem 3. September 1965 liegenden Verhandlungstagen weit über 100 Zeugen - zum weitaus überwiegenden Teil ehemalige Angehörige der SS bzw. der Organisation T 4 - und eine Reihe von Sachverständigen vernommen. Mehrfach war es notwendig geworden, daß das Gericht zu Zeugenvernehmungen ins Ausland - so in die USA, nach Kanada und Israel - reiste. Über zwanzig Zeugen wurden auf Antrag der Verteidiger allein zur Frage des Vorliegens eines Befehlsnotstandes vernommen, darunter fünf frühere SS-Richter, mehrere ehemals im Generalsrang stehende SS-Führer und schließlich auch der eineinhalb Jahre vorher in den Ruhestand getretene Staatssekretär im Bundeskanzleramt Globke, dem vorgeworfen wurde seinerzeit als Ministerialrat im

[91] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. XIII, S. 3709.
[92] AZ-StA Düsseldorf: 8 I Ks 264; AZ-LG Düsseldorf: II - 93/63 S.

Reichsinnenministerium an der sogenannten Judengesetzgebung mitgewirkt zu haben.[93]

Die Sachverständigen für zeitgeschichtliche Fragen erstatteten ihre Gutachten zu den Themen: SS und Polizei im NS-Staat, Die Judenverfolgung durch das NS-Regime, Die nationalsozialistische Judenverfolgung im Generalgouvernement, Die Zahl der Opfer im Vernichtungslager Treblinka, Euthanasie und Vernichtung lebensunwerten Lebens im Dritten Reich. Um die unheilvolle Rolle auszuleuchten, die der Hund Barry des Angeklagten Franz in Treblinka gespielt hatte, wurde als Sachverständiger ein Professor an einem Institut für Verhaltenspsychologie gehört.

Die Angeklagten gaben zwar ihre befehlsgemäße Beteiligung an den Massenvergasungen zu, bestritten aber wie schon im Vorverfahren zunächst jeden Vorwurf über den allgemeinen Tötungsbefehl hinausgehender Mordtaten. Erst mit fortschreitender Hauptverhandlung räumten einige schließlich ein, eigenhändig Juden getötet zu haben.

Am 3. September 1965 sprach das Schwurgericht das Urteil: Drei Angeklagte, darunter der letzte Lagerkommandant Kurt Franz, wurden wegen gemeinschaftlichen Mordes an mindestens 300000 Menschen und jeweils wegen mehrerer einzelner Fälle des Mordes (35, 25, 8) zu lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilt. Die gleiche Strafe wurde gegen einen weiteren Angeklagten verhängt wegen gemeinschaftlichen Mordes an mindestens 100 000 Menschen und weiterer vier einzelner Fälle des Mordes. Fünf Angeklagte erhielten wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord an 300000 bzw. 100 000 Menschen Zuchthausstrafen von zwölf, sieben, sechs, vier und drei Jahren. Ein Angeklagter wurde freigesprochen. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden den zu lebenslanger Zuchthausstrafe Verurteilten auf Lebensdauer, den übrigen Verurteilten, abgestuft nach der Höhe der Strafe, für einen Zeitraum zwischen zehn und drei Jahren aberkannt. Den zu zeitigen Zuchthausstrafen verurteilten Angeklagten wurde die erlittene Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet.

Acht der neun Verurteilten legten ebenso wie die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Revision ein. Die Angeklagten rügten neben der Verletzung einer Reihe prozessualer Rechtsnormen unter anderem die in der schriftlichen Begründung des Urteils des Schwurgerichts enthaltenen Ausführungen über die Zahl der Opfer, über die Verbindlichkeit eines verbrecherischen Befehls und über die Notstandslage der Angeklagten.

[93] Die Benennung ehemaliger höchster SS-Funktionäre und des Staatssekretärs a.D. Globke erfolgte offensichtlich in erster Linie in der - vom Standpunkt der Verteidiger durchaus verständlichen - Absicht, das Gericht und dabei vor allem die Geschworenen dadurch zugunsten der Angeklagten zu beeindrucken, daß ehemals einflußreiche oder als einflußreich bezeichnete Würdenträger des NS-Regimes als Zeugen auftreten konnten, während die »kleinen Leute« auf der Anklagebank zu sitzen hatten. Diese Methode wurde in NS-Prozessen ab der zweiten Hälfte der sechziger Jahre immer wieder und zum Teil auch mit merklichem Erfolg von den Verteidigern angewendet.

Die Staatsanwaltschaft wandte sich dagegen, daß das Schwurgericht zwei Angeklagte nicht als Mittäter, sondern lediglich als Gehilfen bei den Massentötungen verurteilt hatte.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes verwarf mit seinem Urteil vom 30. Juni 1970 die Revisionen der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft. Er berichtigte lediglich - infolge einer inzwischen eingetretenen Gesetzesänderung - den Urteilsspruch dahin, daß an die Stelle von Zuchthausstrafen nunmehr Freiheitsstrafen von gleicher Dauer traten, daß ferner die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte entfiel und an deren Stelle den Angeklagten für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit abgesprochen wurde, öffentliche Ämter zu bekleiden.[94]

2. Belzec-Prozeß

Nur vier Tage - vom 18. bis 21. Januar 1965 - dauerte die Hauptverhandlung gegen den einzigen im sogenannten Belzec-Prozeß noch verbliebenen Angeklagten Josef Oberhauser. Das Gericht vernahm vierzehn Zeugen. Dreizehn davon gehörten seinerzeit der SS oder der Organisation T 4 an. Der vierzehnte Zeuge war — soweit feststellbar — der einzige aus dem Kreis der Opfer, der das Lager Belzec überlebt hatte. Unter den Zeugen befanden sich die sechs Angeschuldigten, gegen die das Hauptverfahren von der Strafkammer nicht eröffnet worden war. Fünf von ihnen waren — zusammen mit einem weiteren Zeugen - inzwischen im Sobibor-Prozeß unter Anklage gestellt worden. Bei einem Zeugen handelte es sich um den Professor Pfannenstiel, der seinerzeit zusammen mit Gerstein im August 1942 das Lager Belzec besichtigt hatte.

Der Angeklagte Oberhauser verweigerte in der Hauptverhandlung jede Einlassung zur Sache. Er berief sich auf Befehlsnotstand und machte darüber hinaus in erster Linie geltend, er sei wegen der Beteiligung an den in Belzec begangenen Massentötungen bereits am 24. September 1948 vom Landgericht Magdeburg verurteilt worden und habe auf Grund dieses Urteils acht Jahre in Strafanstalten der DDR zugebracht. Aus der vom Generalstaatsanwalt der DDR übersandten beglaubigten Abschrift des Magdeburger Urteils ergab sich jedoch, daß er dort wegen seiner Mitwirkung an der Tötung von Geisteskranken in den Anstalten Grafeneck, Brandenburg und Bernburg vor Gericht gestanden hatte. Von der auf fünfzehn Jahre Zuchthaus lautenden Strafe habe er nur einen Teil verbüßt. Am 28. April 1956 sei ihm die Reststrafe erlassen worden.

Das Schwurgericht beim Landgericht München I verurteilte Oberhauser wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 300000 Fällen und fünf weiteren Verbrechen der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in je 150 Fällen zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren sechs

[94] AZ-BGH: 3 StR 17/68.

Monaten Zuchthaus und erkannte ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren ab. Das Gericht begründete das relativ milde Strafmaß damit, daß Oberhauser allenfalls mit einer Höchststrafe von fünfzehn Jahren Zuchthaus hätte rechnen müssen, wenn die ihm in Magdeburg und München zur Last gelegten Straftaten in einem Prozeß abgeurteilt worden wären. Da er einen erheblichen Teil der vom Landgericht Magdeburg verhängten Strafe bereits »in ostzonalen Strafanstalten unter ungleich schwereren Bedingungen als in der Bundesrepublik Deutschland« verbüßt hatte, erschien dem Schwurgericht in München nunmehr die von ihm ausgesprochene Strafe ausreichend.

Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde vom Bundesgerichtshof durch Urteil vom 21. Januar 1965 verworfen.[95]

Gegen Werner D., gegen den die Strafkammer beim Landgericht München I durch Beschluß vom 30. Januar 1964 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte,[96] erhob die Staatsanwaltschaft in München am 9. Juni 1971 erneut Anklage wegen Beihilfe zu dem in Belzec begangenen Massenmord. D. war inzwischen von einem Schwurgericht in Düsseldorf rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden. In diesem Verfahren hatten sich neue Tatsachen ergeben, die den Schluß zuließen, daß der ihm seinerzeit von der Strafkammer in München zugebilligte Befehlsnotstand in seiner Person nicht vorgelegen habe. Zu einer Hauptverhandlung kam es nicht mehr, da D. bald darauf verstarb.

3. Sobibor-Prozeß

Ähnlich wie im ersten Treblinka-Prozeß in Düsseldorf hatte man auch bei dem Landgericht in Hagen in dem Strafverfahren gegen Angehörige des deutschen Lagerpersonals von Sobibor mit einer Hauptverhandlungsdauer von etwa vier Monaten gerechnet. Die Staatsanwaltschaft hatte in der Anklageschrift 34 Zeugen benannt. Als die am 6. September 1965 begonnene Hauptverhandlung nach fünfzehnmonatiger Dauer am 20. Dezember 1966 abgeschlossen wurde, hatte das Gericht an 137 Verhandlungstagen neben Sachverständigen für zeitgeschichtliche Fragen nicht weniger als 127 Zeugen vernommen, darunter mehrere in den USA und in Israel.[97]

Das Verfahren gegen einen der zwölf Angeklagten (Erich F.) mußte wegen dessen Erkrankung abgetrennt und nach seiner Genesung parallel zum Hauptverfahren gesondert geführt werden. Der Angeklagte Kurt B. erhängte sich kurz vor dem Abschluß der Beweisaufnahme am 10. Oktober 1966 in seiner Zelle in der Untersuchungshaftanstalt in Hagen.

[95] AZ-StA München: 110 Ks 3/64; AZ-BGH: 1 StR 464/65.
[96] Siehe S. 78.
[97] AZ-StA Hagen: 11 Ks 1/64; AZ-LG Hagen: S 6/64.

Gegen die Vorwürfe eigenhändiger exzessiver Mordtaten setzten sich die Angeklagten in der Hauptverhandlung energisch zur Wehr. Ihre befehlsgemäße Mitwirkung bei den mit der Massenvergasung der Juden in Sobibor zusammenhängenden Vorgängen bestritten sie nicht. Sie haben sich jedoch — wie das Gericht später in der Urteilsbegründung feststellte -

> ... darauf berufen, sie seien gezwungen gewesen, den Befehlen zur Mitwirkung an der Judenvernichtung zu folgen, weil sie anderenfalls gemaßregelt, bestraft, in ein Konzentrationslager überführt, erschossen worden oder einer ähnlichen Maßnahme gegen Leib oder Leben überantwortet worden wären und keine andere Möglichkeit bestanden habe und von ihnen gesehen worden sei, solcher Gefahr zu entgehen, als zu gehorchen.[98]

Am 20. Dezember 1966 verkündete der Vorsitzende des Schwurgerichts die Urteile sowohl gegen die restlichen zehn Angeklagten des Hauptverfahrens wie auch in dem abgetrennten Verfahren gegen Erich F. Im einzelnen wurden verurteilt

- der Angeklagte Karl F. wegen gemeinschaftlichen Mordes an einer unbestimmten Vielzahl, mindestens an 150000 Menschen, und wegen Mordes an weiteren neun Menschen zu lebenslangem Zuchthaus,
- der Angeklagte Franz W. wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord an einer unbestimmten Vielzahl, mindestens an 39000 Menschen, zu acht Jahren Zuchthaus,
- der Angeklagte Alfred I. wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord an einer unbestimmten Vielzahl, mindestens an 68 000 Menschen, zu vier Jahren Zuchthaus,
- der Angeklagte Werner D. wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord an einer unbestimmten Vielzahl, mindestens an 15 000 Menschen, zu drei Jahren Zuchthaus,
- der Angeklagte Erwin L. wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord an einer unbestimmten Vielzahl, mindestens an 57000 Menschen, zu drei Jahren Zuchthaus und
- der Angeklagte Erich F. wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord an einer unbestimmten Vielzahl, mindestens an 79 000 Menschen, zu vier Jahren Zuchthaus.

Die erlittene Untersuchungshaft wurde auf die erkannte Strafe angerechnet. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden den Verurteilten auf eine der Länge der verhängten Freiheitsstrafe entsprechende Dauer aberkannt.

Die restlichen fünf der elf Angeklagten - der zwölfte hatte Selbstmord begangen - waren, wie es in der schriftlichen Urteilsbegründung heißt

[98] Seite 392 der Urteilsbegründung.

... wegen unwiderlegter vermeintlicher (putativer) Nötigungsnotstandslage zu entschuldigen. Sie waren daher mit allen dargelegten Zweifeln, die unter den jeweiligen tatsächlichen Umständen bei jedem von ihnen einen nicht unerheblichen Tatverdacht fortbestehen lassen, mangels Beweises freizusprechen.[99]

Gegen diese Entscheidung legten die Angeklagten, soweit sie verurteilt worden waren, und die Staatsanwaltschaft Revision ein.[100] Durch Urteil des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 15. März 1971 wurden alle Revisionen verworfen."'

4- Zweiter Treblinka-Prozeß (gegen Franz Stangl)

Vom 13. Mai bis zum 22. Dezember 1970 dauerte die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Düsseldorf, in der es darum ging, die Frage der Mitverantwortung des ehemaligen SS-Hauptsturmführers Franz Stangl an den in Treblinka begangenen Massenmorden an den Juden zu klären.[101] Der Angeklagte blieb bis zuletzt bei seiner Behauptung, er habe lediglich für die Erfassung der Wertgegenstände der getöteten Juden zu sorgen gehabt; die Organisation der Massentötungen sei allein von dem ehemaligen Inspekteur für die Sonderkommandos der »Aktion Reinhard« Christian Wirth bestimmt worden. Der eigentliche Lagerführer und damit der Verantwortliche für den Ablauf der Vergasungen sei nicht er, sondern der im ersten Treblinka-Prozeß zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Kurt Franz gewesen. Diese Einlassung stand im krassen Widerspruch zu den Bekundungen der als Zeugen vernommenen Angehörigen des deutschen Lagerpersonals und auch der Zeugen aus dem Kreis der Opfer.

Auf Grund der Aussagen der über fünfzig im In- und Ausland vernommenen Zeugen und der wissenschaftlichen Gutachten von drei Sachverständigen für zeitgeschichtliche Fragen[103] sprach das Schwurgericht Franz Stangl des gemeinschaftlich begangenen Mordes an mindestens 400000 Juden schuldig und verurteilte ihn zu lebenslanger Freiheitsstrafe.

Das Urteil wurde nicht rechtskräftig, Stangl verstarb am 28. Juni 1971

[99] Seite 410 der Urteilsbegründung.

[100] Die Revision der Staatsanwaltschaft richtete sich gegen die Entscheidung des Schwurgerichts, derzufolge der Angeklagte Franz W. nur als Tatgehilfe, nicht aber als Mittäter anzusehen sei.

[101] AZ-BGH: 4 StR 47-48/69.

[102] AZ-StA Düsseldorf: 8 Ks 1/69; AZ-LG Düsseldorf: XI - 148/69 S.

[103] Mitte Oktober 1970 waren außerdem die Prozeßbeteiligten - ohne den Angeklagten Stangl - nach Polen gereist und hatten das Gelände des früheren Vernichtungslagers Treblinka in Augenschein genommen.

an den Folgen eines Herzanfalls in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf, bevor der Bundesgerichtshof über die von ihm eingelegte Revision entscheiden konnte.[104]

III. Die Urteilsbegründungen

Die tatsächlichen Feststellungen, die von den Schwurgerichten in den verschiedenen Verfahren wegen der in den Vernichtungslagern der »Aktion Reinhard« begangenen Verbrechen getroffen wurden, unterscheiden sich ihrem wesentlichen Inhalt nach nur insoweit, als sie die voneinander abweichenden örtlichen und zeitlichen Verhältnisse der einzelnen Lager und die individuellen Tatbeiträge der Angeklagten betreffen. Über weite Strecken decken sich dagegen die Ausführungen der Urteile in allen wesentlichen Punkten, so beispielsweise bei der Darstellung des zeitgeschichtlichen Hintergrundes und der rechtlichen Beurteilung gleichartiger objektiver und subjektiver Tatbeiträge. Um einen Eindruck zu vermitteln, in welcher Form sich die Gerichte mit den für die Entscheidung bedeutsamen Fragen auseinandergesetzt haben, genügt es deshalb, von den Abschnitten der verschiedenen Urteile, die inhaltlich übereinstimmende Darstellungen enthalten, beispielhaft einen davon zu zitieren.

I. Zur Bewertung des Zeugenbeweises

Unter der Abschnittsüberschrift >Allgemeine Beweisgrundlagen< heißt es in der Begründung des Urteils des Schwurgerichts Hagen vom 20. Dezember 1966 im Sobibor-Prozeß:[105]

Bei der sehr kritischen Bewertung der Zeugenaussagen war, wie hier angemerkt werden soll, folgendes besonders zu beachten: Bei der Beweisaufnahme und bei der Würdigung der Zeugenaus-

[104] Die englische Schriftstellerin und Journalistin Gitta Sereny, die mit Stangl noch am Tage vor seinem Tode in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf ein längeres Gespräch geführt hatte, berichtet, auf dem Tisch in seiner Zelle habe ein Buch des berühmten polnischen Kinderarztes, Pädagogen und damaligen Direktors des jüdischen Waisenhauses im Ghetto Warschau Janusz Korczak gelegen. Bei der »Aussiedlung« der Insassen des Waisenhauses im August 1942 - zu Beginn von Stangls Tätigkeit in Treblinka - ging Korczak freiwillig mit und wurde zusammen mit den von ihm betreuten Kindern in der Gaskammer von Treblinka ermordet. (Gitta Sereny, Into the Darkness. Verlag Andre Deutsch, London 1974.)

[105] AZ-StA Hagen: n Ks 1/64, Urteilsbegründung S. 114ff.

sagen ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten vor allem daraus, daß die Vorgänge, die den Angeklagten zur Last gelegt werden, über 22 Jahre zurückliegen und daß das Erinnerungsvermögen der meisten Zeugen dadurch beeinträchtigt war. Das Erinnerungsbild mancher Zeugen kann sich im Laufe dieser Jahre getrübt oder verschoben haben, und für das eigentliche Tatgeschehen standen unbeteiligte Beobachter nicht zur Verfügung: Entweder handelte es sich um jüdische Zeugen, die Opfer und Dulder der schrecklichen Leiden der Lagerzeit waren, oder um deutsche Zeugen, die selbst irgendwie in die Tötungsmaschinerie der »Aktion Reinhard« verwickelt waren. Teils sind die letzteren schon verurteilt, teils schweben noch Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren gegen sie. Sie haben zwar von den ihnen teilweise zustehenden Auskunftsverweigerungsrechten kaum Gebrauch gemacht, doch war bei vielen das Bestreben deutlich erkennbar, nur zurückhaltend das Notwendigste über auch sie belastende Vorgänge zu berichten. Offenbar haben sie zudem in großem Umfange ihnen unangenehme Erinnerungen aus ihrem Gedächtnis verdrängt. Es ist ferner durchaus möglich, daß die Zurückhaltung der Zeugen - ähnlich wie die Zurückhaltung der Angeklagten in der Hauptverhandlung hinsichtlich der Belastung von Mitangeklagten - darauf zurückzuführen ist, daß sie befürchten, die Angeklagten könnten ihrerseits sie mit noch unbekannten, unerfreulichen und strafwürdigen Dingen belasten, wenn sie »auspacken« würden.

Zu den jüdischen Zeugen ist zu bemerken, daß das unvorstellbare Leid, das ihnen im Lager zugefügt worden ist, die ständige Angst und Todesfurcht und der alles beherrschende Drang zu überleben, es ihnen in Einzelfällen erschwert haben können, Taten der Lagermannschaft überhaupt richtig in sich aufzunehmen. Fast alle jüdischen Zeugen haben Angehörige im Lager Sobibor verloren und sind selbst nur zufällig dem Tode entgangen. Viele von ihnen haben nach dem Lageraufstand und der Flucht noch acht Monate lang unter unwürdigsten Verhältnissen ebenfalls in ständiger Todesfurcht in zum Teil grauenhaften Verstecken vegetiert. Ihr Sinnen und Trachten war in erster Linie aufs Überleben, höchstens daneben auf das möglichst getreue Behalten der Lagererlebnisse gerichtet. Darüberhinaus ist es natürlich schon an sich schwierig, Einzelheiten einer Fülle von leidvollem und schrecklichem Geschehen über fast ein Vierteljahrhundert noch sicher in Erinnerung zu behalten.

Hinzu kommt, daß sich die meisten der in Israel lebenden

Zeugen und diejenigen Zeugen, die nach dem Kriege vorübergehend in Israel lebten, dort gelegentlich (z.B. am Aufstandstag, 14. Oktober) treffen und Erinnerungen austauschen. Dadurch kann es möglich sein, daß sie später Selbsterlebtes und Gehörtes vermischen. Bei einigen jüdischen Zeugen mußte auch berücksichtigt werden, daß bei ihnen wegen der nahen persönlichen Beziehungen zum Tatgeschehen die vielleicht unbewußte Versuchung nicht von der Hand zu weisen ist, daß sie gefühlsmäßig alle Mitglieder der Lagermannschaft pauschal für das ihnen zugefügte Leid »als Mörder« verantwortlich machten und vielleicht noch machen, ohne nach dem Maß individueller Beteiligung und Schuld differenzieren zu können. Schließlich war zu berücksichtigen, daß viele der jüdischen Zeugen in eigenen oder fremden Wiedergutmachungsverfahren Affidavits oder eidesstattliche Versicherungen abgegeben haben und daß sich dadurch einige Zeugen in einigen Fällen auf unwahre Behauptungen festgelegt haben könnten, an deren Korrektur ihnen nicht gelegen war.

Das Schwurgericht ist sich all dieser Umstände bei der Beweiswürdigung bewußt gewesen und hat sich deshalb zu einer besonders vorsichtigen Beurteilung des Beweismaterials genötigt gesehen.

Ganz ähnliche Erwägungen hatte bereits das Schwurgericht München im Belzec-Prozeß angestellt:[106]

Schwierigkeiten bei der Beweisaufnahme ergaben sich naturgemäß aus dem Nachlassen des Erinnerungsvermögens der Zeugen, — die Ereignisse, über die sie zu berichten hatten, liegen mehr als 20 Jahre zurück -, in erheblichem Maße aber aus der Zurückhaltung, die von der Mehrzahl der Zeugen bei ihren Angaben geübt wurde. Die Zeugen, von denen D., F., G., J., U., E. und G. in diesem Verfahren angeklagt oder beschuldigt waren, sind fast ausnahmslos Tatbeteiligte im engeren oder weiteren Sinn und zum Teil (Bauer und Gomerski) wegen verbrecherischer Handlungen, die über die ihnen anbefohlene Mitwirkung an den Vernichtungsaktionen hinausging, abgeurteilt oder gegenwärtig noch in Strafverfahren verwickelt (B.). Sie haben zwar nicht von dem ihnen zustehenden Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, ihr Bestreben, nur das Notwendigste über die auch für sie belastenden Vorkommnisse zu berichten und diese ihnen unangenehmen Erinnerungen aus ihrem Bewußtsein tunlichst zu verdrängen, trat jedoch deutlich zutage. Die Zurückhal-

[106] AZ-StA München I: 110 Ks 3/64, Urteilsbegründung S. 19f.

tung der Zeugen, bei denen es sich zum großen Teil um ehemalige Untergebene des Angeklagten handelte, mag nicht zuletzt auch in der Befürchtung begründet gewesen sein, der Angeklagte könnte, falls man ihn über das unumgängliche Maß hinaus belaste, unter Umständen seinerseits bisher noch unbekannte, unerfreuliche Geschehnisse zur Sprache bringen. Die Beweisschwierigkeiten wurden allerdings dadurch weitgehend gemildert, daß der Ablauf der einzelnen Vernichtungsaktionen im wesentlichen gleichbleibend war und aus diesem Grund unbedenklich davon ausgegangen werden konnte, daß die Massentötungen jeweils unter den gleichen Umständen erfolgten.

2. Darstellung des zeitgeschichtlichen Hintergrundes

Den Strafurteilen, die unter dem NS-Regime an den Juden begangene Verbrechen zum Gegenstand haben, stellten die Gerichte - abgesehen von den in den ersten Nachkriegsjahren ergangenen Urteilen - häufig längere Ausführungen voran, welche in Kurzfassung die Entwicklung der Judenverfolgung, angefangen von der sogenannten Machtübernahme durch Hitler bis hin zu den Erschießungen am Rande der Massengräber oder bis zu den Gaskammern der Vernichtungslager, schildern. Es kommt damit zum Ausdruck, daß die Richter den für die Beurteilung der individuellen Schuld der Angeklagten bedeutsamen zeitgeschichtlichen Hintergrund, der in der Regel durch die Erstattung eines wissenschaftlichen Gutachtens in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, bei ihrer Entscheidung nicht außer acht gelassen haben.

In dem Urteil des Schwurgerichts in Hagen vom 20. Dezember 1966 im Sobibor-Prozeß wird dazu ausgeführt:[107]

Die antijüdische Politik bis 1941

Die nationalsozialistische Führung begann nach der sogenannten Machtübernahme, am 30. Januar 1933, nach vorgefaßtem Plan mit der systematischen Entrechtung der Deutschen jüdischen Glaubens und jüdischer Abstammung. Der Rassenantisemitismus - wesentlicher Teil der nationalsozialistischen Ideologie seit dem Parteiprogramm der NSDAP vom 24. Februar 1920 - wurde seitdem zu einem grundlegenden Staatsziel. Es lassen

[107] Einen etwa gleich großen Umfang wie im Urteil aus dem Sobibor-Prozeß nehmen die Ausführungen betreffend den zeitgeschichtlichen Hintergrund in den Urteilen des Schwurgerichts Düsseldorf aus den beiden Treblinka-Prozessen ein. Eine knappere Darstellung enthält das Urteil des Schwurgerichts München aus dem Belzec-Prozeß.

sich vier Abschnitte verfolgen, in denen dieses Ziel verwirklicht worden ist: etwa von 1933 bis 1935/36 die Beseitigung der deutschen Juden aus dem öffentlichen Leben, danach, vor allem im Jahre 1938, die Verdrängung der Juden aus Handel und Wirtschaft, zugleich und anschließend die mehr oder weniger erzwungene Auswanderung der Juden unter Wegnahme ihrer Vermögenswerte und schließlich seit 1941 die sogenannte Endlösung der Judenfrage, d.h. die planmäßig organisierte physische Vernichtung aller Juden, auch der ausländischen, im deutschen Machtbereich. - Nebenher gab es seit der Machtübernahme allerdings immer schon brachiale Übergriffe vielfacher Art, Mißhandlungen und Freiheitsentziehung, sowie Boykott-Aktionen gegen Juden und planmäßige, diffamierende öffentliche Hetze gegen sie, die nicht offiziell von der Staatsführung ausgingen, sondern im Sinne ihrer rassenideologischen, vor allem antisemitischen Ziele von Parteiorganisationen der NSDAP in Gang gebracht, durchgeführt oder mindestens gefördert wurden.

Erste gesetzliche Handhaben gegen die deutschen Juden suchte und fand die nationalsozialistische Staatsführung in der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2.1935[108], in dem Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933[109] sowie in dem dann folgenden Berufsbeamtengesetz vom 7. 4. 1933[110] mit seinen Durchführungsverordnungen, deren erste eine Definition des Begriffs Nichtarier gab. Hierunter wurden insbesondere Juden und Abkömmlinge von Juden verstanden. Sie sollten aus der Beamtenschaft und aus öffentlichen Angestelltenverhältnissen entfernt werden. Geschont wurden noch solche Nichtarier, die selbst oder deren Väter Frontsoldaten des ersten Weltkrieges gewesen waren. Spätere Durchführungsverordnungen engten die Ausnahmen für die zunächst verschonte Personengruppe immer mehr ein. Das Gesetz gegen die Oberfüllung der Hochschulen vom 25. 4. 1933[111] beschränkte die Zahl jüdischer Schüler und Studenten. Durch Änderung der Prüfungsordnung wurden Nichtarier von Prüfungen ausgeschlossen. Es folgten Einzelgesetze, die die Tätigkeit von Juden bestimmter akademischer Berufsgruppen einschränkten oder gar verboten. Das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933 und seine

[108] RGBl. I/33.
[109] RGBl. I/141.
[110] RGBl. I/175, 177.
[111] RGBl. I/225.

Durchführungsverordnungen bezweckten, die nach 1918 aus Osteuropa zugewanderten Juden wieder nach dorthin abzuschieben, was mit rassischen und völkischen Gesichtspunkten begründet wurde.

Als Abschluß einer größeren Anzahl weiterer Gesetze und Verordnungen dieser ersten Verfolgungsphase wurden auf dem Nürnberger Parteitag vom 15. September 1935[112] jene Gesetze erlassen, die heute allgemein als »Nürnberger Gesetze« bezeichnet werden, darunter das Reichsbürgergesetz, das Juden in Deutschland gegenüber »Bürgern« mit vollem Rechtsstatus zu bloßen »Staatsangehörigen« degradierte, die nur noch dem sogenannten »Schutz« des Staates unterstanden, denen die Rechte des Bürgers, d.h. des »Volksgenossen«, versagt wurden, ferner das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, das die Grundlage zu strengen Verfahren gegen sogenannte »Rassenschande« bot. Nach diesem Gesetz bestrafte Juden wurden aufgrund einer Direktive Heydrichs, des Chefs der Sicherheitspolizei (ChSipo), vom 12. 6. 1937 in Schutzhaftlager eingewiesen, was so gut wie sicher zu ihrer physischen Vernichtung führte.

In der nun beginnenden zweiten Phase wurden die deutschen Juden nach dem Plan der nationalsozialistischen Machthaber gezielt aus dem Wirtschaftsleben verdrängt. Dies geschah wesentlich auch, um die deutschen Juden ihrer Vermögenswerte zu berauben. Zwar gestaltete die Reichsregierung die Auswanderung von Juden noch freizügig. Das Haawara-Abkommen gestattete sogar die Mitnahme von gewissen Vermögenswerten. Bald wurde jedoch hiergegen eingewendet, daß mit der Abwanderung jüdischer Vermögen eine Gefährdung der deutschen Wirtschaft verbunden sei, ferner, daß nur wohlhabende Familien auswanderten, während die ärmeren im Reiche blieben. Die Auswanderung möglichst aller Juden im Reichsgebiet wurde daher alsbald praktisch unter deren schrittweiser Enteignung erstrebt. Zu diesem Zweck erschien eine große Zahl von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen. Einige von ihnen machten das Ziel der Reichsregierung besonders deutlich:

Der Erlaß des Reichsinnenministers vom 16. 11. 1937 hob die Freizügigkeit aller Deutschen jüdischer Abstammung auf. Die Pässe der Juden wurden mit einem »J« abgestempelt.

Zu Beginn des Jahres 1938 wurde durch Gesetz der Status der

[112] RGBl. I/1146.

jüdischen Kultusgemeinden, bis dahin Körperschaften öffentlichen Rechts, umgewandelt in Vereine.[113]

Am 22. 4. 1938 erging die Verordnung gegen die Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe.[114]

Die Verordnung vom 26. April 1938[115] und eine Anordnung hierzu vom gleichen Tage verpflichtete alle im Reichsgebiet lebenden Juden, ihre Vermögen anzumelden. Darüberhinaus versetzte diese Verordnung den Beauftragten für den Vierjahresplan, Hermann Göring, in die Lage, jederzeit und aus welchem Anlaß auch immer Vermögen von Juden zu beschlagnahmen. In § 7 dieser Verordnung heißt es:

> »Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.«

Durch das am 6. Juli 1938 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung wurde Juden die Ausübung bestimmter Berufe verboten. Die Betroffenen wurden gezwungen, ihre Betriebe bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres aufzugeben oder zu veräußern.

Die 4. und 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz[116] ließen Approbationen von jüdischen Ärzten und Rechtsanwälten binnen noch kürzerer Fristen erlöschen.

In diese Entwicklung fiel am 7. 11. 1938 das Attentatdes Juden Grünszpan auf den deutschen Legationsrat vom Rath in Paris, für die Machthaber ein willkommener Anlaß, die antisemitische Propaganda und die Maßnahmen gegen Juden in Verfolg des vorgefaßten Plans zu intensivieren. Mit Zustimmung Hitlers gab Goebbels an alle Parteistellen Weisung zu dem sogenannten »spontanen« Pogrom in der Nacht vom 8. zum 9. November 1938, das später, auch offiziell, unter der Bezeichnung »Reichskristallnacht« bekannt geworden ist.[116a] Synagogen wurden in Brand gesetzt, jüdische Geschäfte und Wohnungen zerstört und geplündert, Juden selbst mißhandelt oder gar getötet, nicht wenige Frauen und Mädchen geschändet. Mindestens 20000 Juden wurden in Schutzhaft genommen, d.h. in Konzentrationslager verbracht.

[113] Gesetz vom 28. 3. 1938, RGBl. I/338.

[114] RGBl. I/404.

[115] RGB1. I/414.

[116] RGBl. I/969, 1403.

[116a] Der Pogrom fand nicht in der Nacht vom 8. zum 9. November 1938, sondern erst in der darauffolgenden Nacht statt.

Soweit es gegen die Gewalttäter zur Anzeige wegen Verbrechen wider das Leben kam, wurden die Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Weisung der Reichsführung entzogen und dem obersten Parteigericht der NSDAP zugewiesen. In zynischer Mißachtung des Lebens jüdischer Mitmenschen wurden die Gewalttäter lediglich mit einem Verweis der Partei belegt. Soweit Parteiangehörige bzw. Angehörige von NS-Formationen sich an jüdischen Frauen und Mädchen geschlechtlich vergangen hatten, wurden deren Verfahren wegen »Verdachts der Rassenschande« an die ordentlichen Gerichte abgegeben; die Täter wurden sehr streng bestraft.

Auf einer Sitzung bei Göring am 12. November 1938 wurde beschlossen, die Auschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben mit noch größerem Nachdruck zu betreiben und den im Reich lebenden Juden die Zahlung einer »Sühne« in Höhe von einer Milliarde Reichsmark wegen des Attentats eines Juden auf einen Deutschen aufzuerlegen[117]. Hierdurch sollte ein wirksamer Auswanderungsdruck erreicht werden, um die jüdische Bevölkerung schnell zu vermindern.

Durch Verordnung vom 3. Dezember 1939 über den Einsatz jüdischen Vermögens[118] wurden alle jüdischen Gewerbetreibenden gezwungen, ihre Betriebe innerhalb kürzester Fristen abzuwickeln. Alle Juden hatten Wertpapiere jeglicher Art bei einer Devisenbank zu deponieren. Allen Juden wurde verboten, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen zu kaufen oder zu veräußern.

Den Juden in Deutschland blieb nach dieser zweiten Phase der Verfolgungsmaßnahmen zum Bestreiten des Lebensunterhalts nur einfachste Arbeit. Selbst diese zu erhalten, fiel schwer, zumal da keine Freizügigkeit gewährt wurde und an zahlreichen Betrieben und auch Ortsausgängen Schilder angebracht wurden mit Aufschriften wie »Judenfrei!« oder »Juden nicht erwünscht!«.

Schon im Januar 1939 hatte Göring das Reichsministerium des Innern mit der Errichtung einer Reichszentrale für jüdische Auswanderung beauftragt. Sie wurde nach Errichtung dem Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (ChSiPouSD), Reinhard Heydrich, unterstellt, mithin dem 1939 entstandenen Reichssicherheitshauptamt (RSHA).

Die »Reichszentrale« von Spitzen der Judenräte gebildet, und die »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« (nach außen hin zuständig für sogenannte jüdische Schul- und Wohlfahrtspflege)

[117] RGBl. 1/1579.
[118] RGBl. 1/1709.

sollten die Auswanderung von Juden in großem Stil bewirken. Sie wurden auf Grund der 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 gebildet[119]. In einer um diese Zeit erschienenen Denkschrift des Auswärtigen Amtes wurde die Auswanderung aller im damaligen Reichsgebiet lebenden Juden als »letztes Ziel der deutschen Judenpolitik« bezeichnet.

Als selbstverständlich wurde allerdings angesehen, daß der Transfer »auch nur eines Bruchteils jüdischen Vermögens devisentechnisch unmöglich« zu sein habe. Die Entstehung eines selbständigen jüdischen Staates im damaligen britischen Mandatsgebiet Palästina hielt die Denkschrift mit Rücksicht auf die arabischen Staaten und mit Rücksicht auf die geographische Nähe eines solchen Staates zu Europa für gefährlich. Nach einem der um diese Zeit entwickelten Pläne sollte in dem seit Kriegsbeginn eroberten Ostgebiet ein »Reservat« zur Ansiedlung europäischer Juden geschaffen werden.

Mit Abschluß des »Frankreichfeldzuges« wurde der sogenannte Madagaskar-Plan in zuständigen Parteistellen und Ministerien ernsthaft diskutiert. Empfehlungen in einer Reihe von Denkschriften und ein detaillierter Plan des RSHA - hier der Abteilung Rasse- und Siedlungshauptamt - liefen darauf hinaus, sich in einem Friedensvertrag mit Frankreich die Insel Madagaskar abtreten zu lassen. Diese sollte dann als Protektorat des Reiches dem RSHA - will heißen der SS - unterstellt werden. Dorthin sollten die Juden, die das Reich und die inzwischen besetzten Gebiete noch nicht verlassen haben würden, zwangsweise deportiert werden.

Beide Pläne begann die Reichsführung in Vollzug zu setzen. In Baden, dem Saarland und der Pfalz wurden im Herbst 1940 Transporte mit jüdischen Familien zusammengestellt; diese »Umsiedler« wurden in den nichtbesetzten Teil Frankreichs verbracht. Die dortige französische sogenannte Vichy-Regierung intervenierte bald mit Erfolg. Einige andere Transporte aus Österreich, dem Protektorat Böhmen und Mähren und aus Deutschland - hier vor allem aus Stettin - führten jüdische Familien in das Generalgouvernement, dem unter deutscher Verwaltung stehenden, nach dem Polenfeldzug 1939 nicht dem Deutschen Reich angegliederten Restgebiet Polens, und zwar in ohnehin schon überfüllte Ghettos um Lublin.

Der Madagaskar-Plan wurde aus Gründen der Kriegslage auf-

[119] RGB1. I/1097.

gegeben. Der Plan zur Errichtung eines »Ostreservats« begegnete anderen, wichtigeren Plänen und widerstreitenden Interessen:

Im Distrikt Lublin wurde ein Plan Himmlers in Angriff genommen, unter der Leitung des dortigen SS- und Polizeiführers (SSPF), Odilo Globocnik, ein zentrales Siedlungsgebiet für Volksdeutsche Ansiedler zu errichten, was nach Himmlers und Heydrichs Vorstellungen voraussetzte, daß dieses Gebiet von Juden völlig geräumt und daß die polnische Bevölkerung möglichst weit zurückgedrängt wurde. Andererseits war nach einem Plan der SS-Führung im Generalgouvernement damit begonnen worden, kriegswichtige Produktionsstätten in besonderen Lägern und in Ghettos zu errichten, für die man zwangsweise Arbeiter aus der jüdischen Bevölkerung rekrutierte.

Der Endlösungsbefehl

Im Jahre 1941 wurden die unterschiedlichen Pläne und Maßnahmen der Judenverfolgung nach der im Frühjahr dieses Jahres entstandenen Konzeption Hitlers auf die einheitliche Linie der sogenannten Endlösung der Judenfrage, d. h. der planmäßig, mit allen staatlichen Macht- und Organisationsmitteln in großem Stil durchzuführenden, bewußten und gewollten Tötung aller im deutschen Zugriffsbereich lebenden Juden gebracht. Hitler erteilte den sogenannten Endlösungsbefehl mündlich im Jahre 1941 mindestens an Göring, Goebbels, Himmler und Heydrich. Diese machten den Inhalt des Befehls zu ihrer eigenen Sache, wollten und forcierten seine Durchführung.

Diese nationalsozialistische Führungsspitze wollte die planvolle, unbarmherzige Massenvernichtung aller Juden im gesamten deutschen Einflußbereich wegen deren Abstammung, aus den ideologischen Vorstellungen eines verblendeten und sittlich auf tiefster Stufe stehenden Rassenantisemitismus heraus und zwecks restloser Ausbeutung aller Wirtschafts- und Vermögenswerte der erfaßbaren Juden. Nach dem Willen der Genannten sollte die geplante Massenvernichtung heimlich vor sich gehen. Sie wurde zur Geheimen Reichssache - der höchsten Geheimhaltungsstufe - erklärt, und alle fortan damit Befaßten wurden zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

Himmler, dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, wurde die praktische Durchführung von Hitler persönlich übertragen, doch hatten alle übrigen Verwaltungsressorts Amtshilfe zu leisten. Die strafrechtliche Verfolgung der einzelnen

Maßnahmen der »Endlösung« wurde durch Weisung von höchster Stelle unterbunden, begonnene Ermittlungsverfahren wurden niedergeschlagen.

Die Durchführung der von Hitler befohlenen Vernichtung begann in den ersten sechs Wochen des Ostfeldzuges. Himmler unternahm in der zweiten Julihälfte bis Ende August 1941 eine Reise durch die neubesetzten Ostgebiete. Er gab hierbei den Endlösungsbefehl persönlich mündlich an die Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF). Früheste schriftliche Anweisungen zum Erschießen von jüdischen Männern, Frauen und Kindern sind seit Mitte Juli 1941 festzustellen in den Befehlen der SS-Kavallerie-Brigade, die an der Ostfront eingesetzt war. Ein Befehl vom 27. 7. 1941 an eines der Regimenter dieser Brigade ordnete die Erschießung aller Plünderer an und gab Weisung, daß Juden wie Plünderer zu behandeln seien. Dieser Befehl wurde bekräftigt durch den noch schriftlich erhaltenen Funkspruch vom 1.8. 1941:

Ausdrücklicher Befehl des RFSS:
Alle Juden müssen erschossen werden,
Frauen sind in die Sümpfe zu treiben.

Eine Durchführungsmeldung des SS-Kavallerie-Regiments 2 vom 12. 8. 1941 berichtete vom mangelnden Erfolg bei der Tötung von Frauen und Kindern: Die Sümpfe waren zu flach.[120]

Auf Befehl Himmlers und unter Mitwirkung Heydrichs als CHSiPouSD wurden hinter der kämpfenden Truppe im Osten in Ausführung des Endlösungsbefehls durch SS-Einsatzgruppen im Sommer 1941 Massentötungen, in der Regel Massenerschießungen, der jüdischen Bevölkerung in den besetzten Gebieten der UdSSR in beweglichem Einsatz vorgenommen, wie dies übrigens schon im Polenfeldzug 1939 geschehen war.[121]

[120] Dok. Samml. ZStL, Ordner 147, Bl. 66-69.

[121] So berichtete beispielsweise die Einsatzgruppe B laut Ereignismeldung Nr. 32 vom 24. Juli 1941: »… In Minsk ist nunmehr die gesamte jüdische Intelligenzschicht (Lehrer, Professoren, Rechtsanwälte usw. mit Ausnahme der Mediziner) liquidiert worden ...« Dieselbe Einsatzgruppe meldete laut Ereignismeldung Nr. 73 vom 4. September aus Smolensk: »Den intellektuellen Großstadtjuden ist es in weitem Maße gelungen, vor den deutschen Armeen nach Osten zu flüchten. Auch hat sich einwandfrei feststellen lassen, daß die jüdische Schicht, die bisher nach einiger Zeit nach der Flucht in die Wälder usw. ihre Wohnorte wieder aufzusuchen pflegte, jetzt nicht mehr so schnell oder überhaupt nicht mehr in den Raum, in dem die Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei tätig ist, zurückkehrt. Damit ist erwiesen, daß die Tätigkeit der Sicherheitspolizei in den Kreisen der Juden recht bekannt geworden ist. Infolgedessen ist es z.Zt. kaum möglich, die Liquidierungsziffer auf der bisherigen Höhe zu halten, eben weil das jüdische

Zugleich und neben diesen beweglichen Tötungskommandos wurde die Judenvernichtung in festen Lägern betrieben. Nach dem Bericht des SS-Obersturmbannführers Rudolf Franz Höss hat dieser im Juli 1941 von Himmler den Befehl bekommen, dem Konzentrationslager Auschwitz, dessen Kommandant Höss war, einen Vernichtungslagerbezirk anzuschließen.[122] Im Herbst 1941 wurde im Warthegau das Vernichtungslager Kulmhof eingerichtet, dessen Vernichtungstätigkeit im Januar 1942 begann.[123] Seit Frühjahr 1942 folgte schließlich im Rahmen der festen Läger der sogenannten »Aktion Reinhard« im Generalgouvernement die hier besonders zu erörternde Massentötung der Juden, u. a. in dem Lager Sobibor im Bezirk Lublin, Kreis Chelm/Polen.

Um die befohlene Vernichtung aller Juden im deutschen Einflußbereich mit der geplanten Perfektion und mit größtmöglichem wirtschaftlichem Gewinn durchführen zu können, mußten zahlreiche Verwaltungsressorts zusammenarbeiten. Hierüber verhält sich folgendes Schreiben vom 31. 7. 1941:[124]

Berlin, den 31. 7. 41

Der Reichsmarschall des
Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
Vorsitzender des Ministerrats
für die Reichsverteidigung

An den
Chef der Sicherheitspolizei und des SD
SS-Gruppenführer Heydrich,

Berlin,

In Ergänzung der Ihnen bereits mit Erlaß vom 24. 1. 1939 übertragenen Aufgabe, die Judenfrage in Form der Auswanderung oder Evakuierung einer den Zeitverhältnissen entsprechend möglichst günstigen Lösung zuzuführen, beauftrage ich Sie hiermit, alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer,

Element dabei in nicht unwesentlichem Umfange ausfällt … « (Dok. Samml. ZStL: Bd. 79, Nr. 32, Bl. 21 und Bd. 80, Bl. 279ff.)

[122] IMT, Bd. XI, S. 440f., 458 ff.

[123] Nach den vom Schwurgericht Bonn getroffenen Feststellungen-siehe S. 286 — begannen die Massenvergasungen in Kulmhof bereits im Dezember 1941.

[124] Nürnb. Dok . 710-PS.

sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa.

Soferne hierbei die Zuständigkeiten anderer Zentralinstanzen berührt werden, sind diese zu beteiligen.

Ich beauftrage Sie weiter, mir in Baelde einen Gesamtentwurf über die oganisatorischen, sachlichen und materiellen Vorausmaßnahmen zur Durchführung der angestrebten Endlösung der Judenfrage vorzulegen.

- Göring -

Heydrich, dem hiernach die zentrale Leitung aller Maßnahmen oblag, berief im November 1941 die Referatsleiter für Judenfragen einiger Ministerien, Parteistellen, des RSHA und vor allem des Generalgouvernements (GG) schriftlich zu einer Konferenz in Berlin, Am großen Wannsee, ein. Eines dieser erhaltenen Einladungsschreiben besagt darüber:[125]

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV F 4- 3076/41 g (1180)

Berlin SW 11, den 29. 11. 1941
Prinz Albrecht Str. 9

Persönlich

An
SS-Gruppenführer Hoffmann
Rasse- und Siedlungshauptamt
Berlin

Lieber Hoff mann!
Am 31. 7. 1941 beauftragte mich der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, unter Beteiligung der in Frage kommenden anderen Zentralinstanzen alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht für eine Gesamtlösung der Judenfrage in Europa zu treffen und ihm in bälde einen Gesamtentwurf hierüber vorzulegen. Eine Fotokopie dieser Bestellung lege ich meinem Schreiben bei.

In Anbetracht der außerordentlichen Bedeutung, die diesen Fragen zuzumessen ist, und im Interesse der Erreichung einer gleichen Auffassung bei den in Betracht kommenden Zentralinstanzen an den übrigen mit dieser Endlösung zusammenhängen-

[125] Nürnb. Dok. 709-PS.

den Arbeiten rege ich an, diese Probleme zum Gegenstand einer gemeinsamen Aussprache zu machen, zumal seit dem 10. 10. 1941 bereits in laufenden Transporten Juden aus dem Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren nach dem Osten evakuiert werden.

Ich lade Sie daher zu einer solchen Besprechung mit anschließendem Frühstück zum 9. Dezember 1941, 12.00 Uhr, in die Dienststelle der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission, Berlin, Am großen Wannsee, Nr. 56/58 ein.

Ähnliche Schreiben habe ich an Herrn Generalgouverneur Dr. Frank, Herrn Gauleiter Dr. Meyer, die Herren Staatssekretäre Stuckart, Dr. Schlegelberger, Hütterer und Neumann sowie an Herrn Reichsamtsleiter Dr. Leibbrandt, Herrn Unterstaatssekretär Luther, SS-Obergruppenführer Krüger, SS-Gruppenführer Greifeid, SS-Oberführer Klopfer und Herr Ministerialdirektor Kritzinger gerichtet.

Heil Hitler
Ihr (Unterschrift).

Die Konferenz fand erst am 20. Januar 1942 statt; sie wird heute allgemein als 1. Wannsee-Konferenz bezeichnet.[125a] Neben den in dem zitierten Brief Heydrichs Erwähnten erschienen dort noch Staatssekretär Dr. Freisler, Staatssekretär Dr. Bühler, für das RSHA SS-Gruppenführer Müller und SS-Obersturmbannführer Eichmann, ferner für den SD SS-Sturmbannführer Dr. Lange, der zur damaligen Zeit Kommandeur der Sipo und des SD in Lettland war.

Heydrich gab zunächst einen zusammenfassenden Überblick über das, was in der Judenpolitik seit 1933 geschehen war, um den Anwesenden sodann den Plan der Endlösung zu erläutern: Die etwa 11 Millionen in Europa (einschließlich England, Finnland, Schweden, Italien und der Iberischen Halbinsel!) lebenden Juden sollten physisch vernichtet werden.[126] Sie sollten zunächst

[125a] Die Verschiebung der Konferenz vom 9. Dezember 1941 auf den 10. Januar 1942 hängt offenbar zusammen mit dem am 7.Dezember 1941 erfolgten Kriegsausbruch zwischen den USA und Japan und der Kriegserklärung Deutschlands an die USA vom 11. Dezember 1941.

[126] Es handelt sich bei diesem Absatz der Urteilsbegründung um eine vom Schwurgericht vorgenommene, wie der spätere Ablauf der Ereignisse zeigt, zutreffende Interpretation der - nach den Formulierungen in dem Konferenzprotokoll - sehr viel stärker verschleierten Ausführungen Heydrichs, aus denen allein zunächst noch nicht schon zwingend auf eine restlose physische Vernichtung aller im damaligen nationalsozialistischen Machtbereich lebenden Juden geschlossen werden konnte.

in Durchgangslager der Ghettos im Osten verbracht, dann bei schwerer Arbeit verwendet werden. Wer diese überstehe, solle »besonderer Behandlung« zugeführt, will heißen - liquidiert -, d.h. direkt umgebracht werden.[127]

Im Protokoll der Wannsee-Konferenz (Nürnb. Dok. NG 2586 G) heißt es an den entscheidenden Stellen wörtlich:

»Anstelle der Auswanderung ist nunmehr als weitere Lösungsmöglichkeit nach entsprechender vorheriger Genehmigung durch den Führer die Evakuierung der Juden nach dem Osten getreten … Unter entsprechender Leitung sollen im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.

Der allfällig verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist.

Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa von Westen nach Osten durchkämmt. Das Reichsgebiet, einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren, wird, allein schon aus Gründen der Wohnungsfrage und sonstigen sozialpolitischen Notwendigkeiten, vorweggenommen werden müssen.

Die evakuierten Juden werden zunächst Zug um Zug in sogenannte Durchgangsghettos verbracht, um von dort aus weiter nach dem Osten transportiert zu werden.«

An einer anderen Stelle des Protokolls wird ausgeführt: »Bei den angegebenen Judenzahlen der verschiedenen ausländischen Staaten handelt es sich jedoch nur um Glaubensjuden, da die Begriffsbestimmungen der Juden nach rassischen Grundsätzen teilweise dort noch fehlen …«

[127] Zur Frage der von den NS-Funktionären im Zusammenhang mit der Judenvernichtung verwendeten Tarnsprache erklärte laut Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht München II vom 30. September 1964 - AZ: 1 Ks 1/64 - ein in dem Verfahren gegen den früheren SS-Oberstgruppenführer Wolff als Sachverständiger vernommener Dozent der Ostdeutschen Akademie in Lüneburg, »daß bei einem Vergleiche der von dem Militärbefehlshaber und der Rüstungsinspektion im Generalgouvernement geführten Kriegstagebücher, Akten und Anlageakten - rund 54600 Blatt seien bisher aufgefunden und im wesentlichen wissenschaftlich ausgewertet worden - mit dem Schriftgut der im Generalgouvernement an der Judenvernichtung beteiligten SS-, SD- und Polizeiverbände die verwendete Tarnsprache deutlich zu Tage trete. Die militärischen Berichte seien, wie er an vielen Schriftstücken aufzeigte, passive Widerspiegelungen der Judenvernichtung, denn nicht die militärischen Dienststellen, sondern die Organe der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement, das Reichssicherheitshauptamt und der Reichsführer-SS seien die Handelnden gewesen. Die militärischen Akten berichteten in größter Kürze, in unfrisierten, schonungslosen Worten, aus denen auch das Entsetzen über die geschehenen Tötungen hervorgehe, von einzelnen Phasen der Judenvernichtung, soweit es sich um Schriftverkehr verschiedener militärischer Dienststellen untereinander gehandelt habe. Demgegenüber berichte der Schriftverkehr der SS-, SD- und Polizeidienststellen im Generalgouvernement mit dem Reichssicherheitshauptamt oder mit Himmler von den gleichen Geschehnissen als von >Umsiedlungen<, Evakuierungen«, >Sonderbehandlungen<, Bevölkerungsbewegungen« usw.«

Zur Erfassung der im Reichsgebiet lebenden Juden waren alle Voraussetzungen bereits geschaffen. In § i der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom i. September 1941, RGB1. I, 547, hieß es:

> Juden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen …

In §2:

> Juden ist verboten,
>
> a) den Bereich ihrer Wohngemeinde zu verlassen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei sich zu führen …

Hierdurch war den noch im Reich lebenden Juden ein Verbergen und Untertauchen unmöglich gemacht, mindestens sehr erschwert. Der jederzeitige, für die Opfer überraschende Abtransport war ermöglicht.

Entsprechende Verordnungen wurden in den annektierten und besetzten Gebieten eingeführt: In den Staaten deutschen Einflußbereichs, aber mit selbständigen Regierungen (der größte Teil der Balkanstaaten), wurde die Einführung der Ghettoisierung wie auch des Judensterns veranlaßt. Diese Staaten suchte man seitens des Auswärtigen Amtes und des RSHA - nur in ganz wenigen Fällen vergeblich - für den Plan der Endlösung zu gewinnen. Sie führten die systematische Massenvernichtung der in ihrem Bereich lebenden Juden entweder selbst durch oder sorgten für deren Abtransport in Ghettos oder Läger im Generalgouvernement.

Die Ausführung des Befehls im Generalgouvernement
Stellung und Funktion der SS- und Polizeiführer (SSPF)

Nach der Besetzung Westpolens - die deutsch-russische Demarkationslinie verlief von Norden nach Süden etwa gleich der Linie des Bug - gliederte die Reichsführung erhebliche Gebietsteile Polens dem Reich an. Durch Erlaß Hitlers vom 12. Oktober 1939 wurde aus dem Rest Westpolens das Generalgouvernement (GG) gebildet mit den Distrikten

Warschau, Radom, Krakau, Galizien und *Lublin.*

Die staatliche Gewalt lag bei dem Generalgouverneur Dr. Frank und bei dem »Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragten für den Vierjahresplan«, Reichsmarschall Hermann Göring. Namentlich auf Betreiben Himmlers

und Heydrichs ermächtigte Hitler darüberhinaus auch die Obersten Reichsbehörden, Anordnungen für das GG treffen zu können. Hierdurch gewannen direkt auch Himmler, als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (RFSS) und als »Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums« (RF. f. d. F. d. dt. V.), und Heydrich, als Chef der Sicherheitspolizei und des SD und als Leiter des RSHA, Zuständigkeit und Eingriffsmöglichkeiten in die Angelegenheiten des GG, die Fragen der polizeilichen Aufgaben in weitem Sinne wie auch »Angelegenheiten des Volkstums« betrafen. In der Folgezeit erreichten beide auf diesen Gebieten de facto alleinige Zuständigkeit, so sehr der Generalgouverneur Frank sich auch später dagegen wehrte. Himmler setzte in den Distrikten des GG jeweils einen SSPF ein und unterstellte diese alle dem in Krakau amtierenden Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF), dem SS-Obergruppenführer Friedrich Krüger, der gleichzeitig Staatssekretär für Sicherheitswesen in der Regierung des GG war.

Da die SSPF in den Distrikten dem HSSPF Krüger, nicht aber dem Generalgouverneur unterstanden, ergab sich so eine Befehlslinie von Himmler über Heydrich, bzw. das RSHA, und den HSSPF bis zu den SSPF und deren Untergebenen, den Befehlshabern und Kommandeuren der Sipo (BdS/KdS) und der Ordnungspolizei (BdO/KdO).

Himmler behielt sich jedoch vor, diese Befehlslinie zu umgehen, wenn er einer der dem HSSPF nachgeordneten Stellen besondere Aufgaben zuweisen wollte. Dies geschah insbesondere für die seit Ende 1941/Anfang 1942 bis Ende 1943 unter dem SSPF des Distrikts Lublin, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei, Odilo Globocnik, durchgeführte, nach dem Tode Reinhard Heydrichs am 5. 6. 1942 so bezeichnete »Aktion Reinhard«. Globocnik war für Himmler der geeignete Mann, der diese Aktion mit Eifer und unter äußerster rücksichtsloser Härte zu betreiben versprach und betrieb.

Der SSPF Globocnik und seine Aufgaben

»Globus«, wie Himmler Globocnik freundschaftlich nannte, war aus der österreichischen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei und SS hervorgegangen, gehörte zur Führungsgruppe dieser Partei und erwarb sich besonders hohes Ansehen bei der deutschen Reichsführung bei der Vorbereitung und Durchführung des »Anschlusses« Österreichs an das Reich. Er wurde

daraufhin Gauleiter in Wien. Dort geriet er mindestens in den Verdacht verbotener Devisenschiebereien. Globocnik kam zur Waffen-SS. Nach der Besetzung Westpolens ernannte Himmler ihn im November 1939 zum SSPF in Lublin, wohlwissend, daß »Globus« ihm, der Beförderung wegen, unbedingt ergeben sein würde. Tatsächlich fühlte sich auch Globocnik dem RFSS sehr verpflichtet.

Seine Aufgaben im Rahmen der Aktion Reinhard ergaben sich aus folgenden, ihm im einzelnen bekannten Vorstellungen und Zielen:

Die nationalsozialistische Führung befahl die Tötung der Juden nicht nur aus rassenideologischen, besonders aus antisemitischen Beweggründen und ließ sie nicht nur unter der allgemeinen höchsten Geheimhaltungsstufe für diese Mordpläne durchführen, sondern bezweckte und ordnete auch an, daß die jüdischen Opfer möglichst bis zuletzt durch Täuschungsmaßnahmen ahnungslos in den Tod gehen sollten, und zwar ausschließlich aus dem praktischen Grund des dadurch eher zu erreichenden reibungslosen Funktionierens der Mordorganisation. Die Führung war sich ebenso darüber klar und wollte auch, daß für den Fall der mißlingenden Täuschung der Opfer diese mit brutaler Gewalt am Ort irgendeines für möglich gehaltenen und in Kauf genommenen Widerstandes sofort rücksichtslos niedergemacht werden sollten. Die Führung wußte auch, daß dies insbesondere in Polen, wo die Vernichtungsmaßnahmen und Einrichtungen als solche bald bekannt wurden, sehr oft der Fall war, und sie wollte dies auch so abgewickelt wissen.

Der damalige Reichspropagandaminister Goebbels drückte dies in einer Tagebuchnotiz vom 27. 3. 1942 wie folgt aus:[128]

> Aus dem Generalgouvernement werden jetzt, bei Lublin beginnend, die Juden nach dem Osten abgeschoben. Es wird hier ein ziemlich barbarisches und nicht näher zu beschreibendes Verfahren angewandt, und von den Juden selbst bleibt nicht mehr viel übrig. Im großen kann man wohl feststellen, daß 60% davon liquidiert werden müssen, während nur 40% in die Arbeit eingesetzt werden können. Der ehemalige Gauleiter von Wien, der diese Aktion durchführt, tut das mit ziemlicher Umsicht und auch mit einem Verfahren, das nicht allzu auffällig wirkt …
>
> Die in den Städten des Generalgouvernements freiwer-

[128] Fotokopie im Institut für Zeitgeschichte München, F 12/8, Bl. 803/04.

denden Ghettos werden jetzt mit den aus dem Reich abgeschobenen Juden gefüllt, und hier soll sich dann nach einer gewissen Zeit der Prozeß erneuern …

Darüberhinaus wollte die nationalsozialistische Führung die größtmögliche Ausnutzung der Arbeitskraft der Juden, solange diese noch lebten, und die wirtschaftlich perfekte Erfassung und Verwertung des von den getöteten Juden hinterlassenen, ihnen bis in die Läger noch verbliebenen Hab und Gutes. Schließlich war von vornherein bedacht und geplant, keinen Juden am Ende überleben zu lassen, damit keiner von der geschehenen Vernichtung der Juden berichten könne.

Die Maßnahmen Himmlers, die Globocnik bedingungslos durchführte, konzentrierten sich daher im Rahmen der Aktion Reinhard im Distrikt Lublin auf

a die Massenvernichtung im Sinne des Endlösungsbefehls selbst und die bis ins letzte perfektionierte Wegnahme der Habe dieser zur Vernichtung bestimmten Opfer,

b die Ausbeutung der noch lebenden Juden als billigste Arbeitskräfte für die Dauer ihrer Arbeitsfähigkeit für rüstungswichtige Aufgaben in einigen nur diesen Zwecken dienenden Nebenlägern.

Dieses Nebeneinander eröffnete die Möglichkeit, verbrauchte Arbeitskräfte zur Liquidation den Vernichtungseinrichtungen zu überstellen, dafür frische, arbeitsfähige Juden, namentlich aus Westeuropa, aus den zur Vernichtung bestimmten Transporten für die Arbeitslager auszusondern.

Die geplante Tötungsmechanik - Die Tötungsorganisation

Nach dem Willen Hitlers und Himmlers sollte die Judenvernichtung in festen Todeslägern erfolgen, wie sie in Auschwitz-Birkenau und Kulmhof außerhalb der Aktion Reinhard bereits in Angriff genommen worden war. Die grausamen und auffälligen Liquidierungen von jüdischen Menschen im Generalgouvernement und in Rußland durch bewegliche Einsatzgruppen hatten der Reichsführung, vor allem der SS-Führung, die Erfahrung vermittelt, daß von Seiten der Wehrmachtsdienststellen Erschwernisse bis zur völligen Verhinderung der Maßnahmen drohen konnten. So hatte Generaloberst Blaskowitz als Oberkommandierender Ost während der Aktionen der Einsatzgruppen in Polen Material sammeln lassen, das die SS schwer belastete, und

in Berichten dem OKW vorgelegt[129], mit dem Erfolg, daß er die Wehrmacht gegen die SS-Verbände aufbrachte und Himmler zwang, von weiterer Tätigkeit seiner Einsatzgruppen in Polen Abstand zu nehmen. Blaskowitz wurde allerdings auf Betreiben der SS seines Amtes enthoben, als das Generalgouvernement eine Zivilregierung erhielt und Mittelpolen äußerlich den Besetzungsstatus verlor.

Es sollte daher die laute, auffällige Tötungsmethode der Einsatzgruppen nach dem Willen der nationalsozialistischen Führung durch eine ebenso unbarmherzige und gefühlsrohe, aber lautlose Tötungsmechanik ersetzt werden, die einerseits die Arglosigkeit und Wehrlosigkeit der Opfer ausnutzen sollte, die sich andererseits in aller Heimlichkeit und verborgen vor den wachsamen und argwöhnischen Augen Dritter abspielen konnte. Hierfür eigneten sich die Mordmethoden, die in den Grundzügen von 1939 bis Herbst 1941 von der Kanzlei des Führers (KdF), deren Sitz in Berlin, Tiergartenstraße 4, war, bei der auf Befehl Hitlers durchgeführten sogenannten Euthanasie-Aktion zur planmäßigen Tötung von Geisteskranken und solchen Menschen, die dazu erklärt wurden (sogenanntes lebensunwertes Leben), in Anstalten wie Brandenburg, Hadamar, Bernburg, Grafeneck, Hartheim u. a. entwickelt worden waren. In diesen Heilanstalten, die von Kranken freigemacht wurden, installierte ein besonderes Baukommando jeweils eine feste Gaskammer. Ein geeigneter Raum wurde abgedichtet und mit Gasschleusen versehen. Hierin konnten jeweils etwa 30 Geisteskranke innerhalb von 20 bis 30 Minuten dadurch getötet werden, daß man irgendein tödlich wirkendes Gas (Kohlenoxyd, Kohlendioxyd, Zyklon B) aus Gasflaschen in den Raum entweichen ließ. Die Leichen wurden anschließend in sogenannten Krematorien verbrannt.

Mit dem Willen der nationalsozialistischen Führung, die diese Methode kannte und sie für die lautlose Tötung der Juden angewendet wissen wollte, übernahm Globocnik diese Methode zur Massentötung von Menschen für die geschlossenen Läger, die er im Generalgouvernement im Jahre 1942 aufgrund des Endlösungsbefehls errichten ließ.

Die Läger der »Aktion Reinhard«

Der Zweck der so eingerichteten Läger machte es erforderlich, daß sie möglichst nicht größeren Siedlungen benachbart lagen.

[129] Dok.samml. ZStL: Versch.Bd. 12, Bl. 3423 ff.

Andererseits sollten sie unmittelbar an Bahnlinien, möglichst an Nebenstrecken gelegen sein, weil die Judentransporte mit Güterzügen von möglichst großer Wagenzahl zu den Lägern geleitet werden sollten. Als erster Lagerort bot sich ein Gelände in der Nähe der Ortschaft Belzec an. Dort - im südöstlichen Teil des Generalgouvernements in der Nähe von Lemberg - befand sich bereits ein dem SSPF Lublin unterstehendes Arbeitslager. An der Bahnlinie Tomaszow-Lemberg gelegen, schien dieser Platz besonders geeignet.

Ein Baukommando aus deutschen Aufsehern, ukrainischen Hilfswilligen und jüdischen Arbeitshäftlingen errichtete dort Anfang 1942 nach festgelegtem Plan Unterkünfte, umzäunte den gesamten Lagerkomplex und teilte ihn, teilweise durch innere Umzäunung, in drei Bereiche ein, nämlich in einen Unterkunfts- und Wohnbezirk für die Lagerbesatzung, einen Bezirk für die Sortierung der den Opfern abgenommenen Habseligkeiten und einen besonders abgeschlossenen Bezirk für die Vernichtung, in dessen Mitte etwa sich die Gaskammer befand. Dieses Lager begann im März 1942 mit den Massenvergasungen.

An der von Norden nach Süden verlaufenden Bahnlinie Brest-Litowsk-Wlodawa-Chelm, die durch die Demarkationslinie am Bug bei Wlodawa unterbrochen war und von Chelm aus die nach Westen verlaufende Bahnlinie nach Lublin erreichte, entstand etwas später nach gleichem Plan das Vernichtungslager Sobibor, mit dem sich dieses Strafverfahren besonders befaßt.

Nach den gleichen Grundzügen wurde kurz darauf an der Bahnlinie Warschau-Bialystok das Lager Treblinka errichtet, das am 11. 7. 1942 in Betrieb genommen wurde. Dieses Lager lag zwar schon im Distrikt des SSPF-Warschau, unterstand aber dennoch unmittelbar der von Globocnik geführten »Aktion Reinhard«.

Der Vernichtungsgang verlief in den Grundzügen in den drei Lägern gleichartig wie folgt:

Unter der Vorspiegelung, sie sollten »umgesiedelt« oder »ausgesiedelt« werden, wurden die Juden, die durchweg schon in ihren Herkunftsländern in Ghettos oder Lägern zusammengetrieben worden waren, in der Regel in Eisenbahntransporten, überwiegend in Güterwagen (Viehwagen), seltener — vor allem bei Transporten aus Westeuropa - in Personenwagen, unmittelbar auf Gleisanschlüssen in die Lagerumzäunungen verbracht. Unter der weiteren Täuschung, die Ankömmlinge müßten sämtlich aus Gründen der Hygiene ein Brausebad nehmen und sich

darum entkleiden, wurden sie schubweise nackt in die getarnten Gaskammern getrieben, die-wiederum zur Täuschung der Todgeweihten - wie Brauseräume aussahen. Sie wurden darin, nach Verriegelung der Türen, durch die Abgase eines außerhalb aufgestellten Benzinmotors, die, durch ein besonders installiertes Rohrsystem geleitet, aus den Brausedüsen in die einzelnen Gaskammern drangen, getötet. Nach etwa 20 bis 30 Minuten wurden die Leichen durch ein jüdisches Arbeitskommando aus den Kammern herausgezogen, ihre Körperöffnungen wurden auf versteckte Wertsachen untersucht, und Goldzähne wurden herausgebrochen. Sodann wurden die Leichen anfangs in große vorbereitete Gruben geschichtet, später sogleich in großen offenen Feuern über eisernen Rosten verbrannt.

Die wirtschaftliche Ausbeutung der lebenden und toten Juden

Zur Ausbeutung der jüdischen Arbeitskraft und zur Verwertung der Hinterlassenschaft der umgebrachten Juden entstand nach dem Befehl und den Vorstellungen der nationalsozialistischen Führung unter Globocnik im Rahmen der Aktion Reinhard ein Netz für die Rüstung wichtiger Werkstätten, die sogenannten Ostindustriebetriebe (Osti-Betriebe) - zuvor Deutsche Ausrüstungswerke (DAW) genannt —, die sich über die teilweise recht großen Ghettos des Distrikts Lublin und über neugegründete Arbeitslager, wie das Konzentrationslager Lublin, das Konzentrationslager Belzec, Dorohucza, Sawin, Krychow u.a., verteilten. An den wiederholten Besuchen Himmlers in Lublin und den Lägern des Distrikts wird dessen und das Interesse und das Wissen der Führung um die Einrichtungen besonders deutlich.

In diesen Betrieben wurden vor allem die riesigen Mengen der von den in Massen getöteten Juden hinterlassenen Bekleidungs-, Gebrauchs- und Wertgegenstände gesammelt und verwertet.

Das erwähnte Konzentrationslager Lublin bestand bereits vor Beginn der »Aktion Reinhard«. Es wurde durch den Lagerteil »Alter Flugplatz« ergänzt. Die dortigen Flugzeughallen wurden zur Einlagerung der in den Vernichtungslagern anfallenden Güter verwendet. Hierbei wurden jüdische Lagerinsassen als Arbeitskräfte verwendet.

Wie die Habseligkeiten der getöteten Juden zu erfassen waren, besagten folgende Richtlinien des zuständigen stellvertretenden Chefs des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts, SS-Brigade-Führer August Frank, in einem Schreiben vom 26. 9. 1942 an die

Verwaltungsstellen in Lublin und Auschwitz, nach denen in der »Aktion Reinhard« verfahren wurde:[130]

»Unbeschadet der im Laufe des Monats Oktober zu erwartenden Gesamtanordnung hinsichtlich Verwertung des beweglichen und unbeweglichen Besitzes der umgesiedelten Juden wird hinsichtlich des eingebrachten Gutes, das künftig in allen Anordnungen als Diebes-, Hehler- und Hamstergut zu bezeichnen ist, schon jetzt folgendes bestimmt:

1. a alle Barbeträge in Deutschen Reichsbanknoten sind auf das Konto W.-V.-Hauptamt 158/1488 bei der Reichsbank Berlin-Schöneberg einzuzahlen.

   b Devisen (gemünzt oder ungemünzt), Edelmetalle, Schmuckstücke, Ganz- oder Halbedelsteine, Perlen, Zahngold und Bruchgold sind an das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt abzuliefern. Dieses ist für die sofortige Weiterleitung an die Deutsche Reichsbank verantwortlich,

   c Uhren jeder Art, Wecker, Füllfederhalter, Drehbleistifte, Rasierapparate für Hand- und elektr. Betrieb, Taschenmesser, Scheren, Taschenlampen, Brieftaschen und Geldbörsen, werden durch das SS-W.-V.-Hauptamt in Spezialwerkstätten instand gesetzt, gereinigt und geschätzt, um dann raschestens der Fronttruppe zugeführt zu werden. Die Abgabe an

   • die Truppe erfolgt gegen die Bezahlung durch die Marketendereien. Es sind 3-4 Preisklassen festzulegen und sicherzustellen, daß jeder Führer oder Mann höchstens *eine* Uhr kaufen kann. Ausgenommen vom Verkauf bleiben die goldenen Uhren, deren Verwertung ich mir vorbehalte; die Gesamterlöse werden dem Reich zugeführt,

   d Männerwäsche, Männerkleidung einschließlich Schuhzeug ist zu sortieren und abzuschätzen. Nach Deckung des eigenen Bedarfs für KL-Insassen und ausnahmsweise für die Truppe ist die Abgabe an die Volksdeutsche Mittelstelle vorzunehmen. In jedem Falle ist der Erlös dem Reich zuzuführen.[130a]

   e Frauenkleidung, Frauenwäsche einschließlich Fußbekleidung, Kinderkleidung und Kinderwäsche einschl. Schuhzeug ist an die Volksdeutsche Mittelstelle gegen Bezahlung

[130] Nürnb. Dok. NO-724.

[130a] Mit Fernschreiben vom 8. Oktober 1942 wandte sich das Oberkommando der Wehrmacht - Stab z.b.V. General v. Unruh - an Globocnik mit der Bitte, »je 25 000 Anzüge, Mäntel und Stiefel aus der Judenaktion« für Arbeiter und Kriegsgefangene im Erzbergbau und im Kraftwerk Saporoshje zur Verfügung zu stellen (Dok. Samml. ZStL: Bd. 3, Bl. 559).

abzugeben. Reinseidene Wäschestücke sind nach Anordnung des SS-W.-V.-Hauptamts an das Reichswirtschaftsministerium abzugeben. Das gleiche gilt auch für die Wäsche zu d.

f Federbetten, Steppdecken, Wolldecken, Anzugstoffe, Schals, Schirme, Stöcke, Thermosflaschen, Ohrenschützer, Kinderwagen, Kämme, Handtaschen, Ledergürtel, Einkaufstaschen, Tabakpfeifen, Sonnenbrillen, Spiegel, Bestekke, Rucksäcke, Koffer aus Leder und Kunststoffen sind an die Volksdeutsche Mittelstelle abzugeben. Die Frage der Entschädigung wird noch geregelt. Eigenbedarf an Steppdecken, Wolldecken, Thermosflaschen, Ohrenschützern, Kämmen, Bestecken und Rucksäcken kann von Lublin und Auschwitz gegen Vergütung aus Haushaltsmitteln entnommen werden.

g Wäsche wie Bettlaken, Bettbezüge, Kopfkissen, Handtücher, Wischtücher, Tischdecken, sind an die Volksdeutsche Mittelstelle gegen Bezahlung abzugeben.
Bettlaken, Bettbezüge, Handtücher, Wischtücher und Tischdecken können für den Bedarf der Truppe - gegen Vergütung aus Haushaltsmitteln - herausgezogen werden,

h Brillen und Augengläser in jeder Form sind an das Sanitätsamt zur Verwertung abzugeben. (Brillen mit Goldgestellen müssen ohne Gläser mit den Edelmetallen abgeliefert werden.) Eine Abrechnung über die Brillen und Augengläser kann des geringen Wertes und der beschränkten Verwendungsfähigkeit wegen unterbleiben.

i Edelpelze aller Art, verarbeitet und unverarbeitet, sind an das SS-W.-V.-Hauptamt abzuliefern. Pelzwaren unedler Art (Schafpelze, Hasen-, Kaninchenpelze usw.) sind unter Benachrichtigung des SS-W.-V.-Hauptamts, Amt B II, an das Bekleidungswerk der Waffen SS, Ravensbrück bei Fürstenberg (Mecklenburg) abzuliefern.

k Alle unter Buchstabe d, e, f aufgeführten Gegenstände, welche nur $^1/_3$ oder $^2/_5$ Tragewert besitzen, oder überhaupt unbrauchbar sind, werden durch das SS-W.-V.-Hauptamt dem Reichswirtschaftsministerium zur Verwertung zugeführt. Soweit Artikel anfallen, die unter b-i nicht enthalten sind, ist über deren Verwertung die Entscheidung des Chefs des SS-W.-V.- Hauptamts einzuholen.

Alle Preise setzt das SS-W.-V.-Hauptamt fest, unter Beachtung gesetzlicher Richtpreise. Diese Festsetzung kann auch

nachträglich stattfinden. Zeit- und personalraubende, kleinliche Wertfeststellungen können hierbei unterbleiben. Im allgemeinen sind Durchschnittspreise festzusetzen, z.B. für eine gebrauchte Männerhose 3,- Mark, für eine Wolldecke 6,- Mark u.s.w. Für die Ablieferung der unbrauchbaren Gegenstände an das Reichswirtschaftsministerium sind im allgemeinen Kilopreise zugrundezulegen. Es ist streng darauf zu achten, daß bei allen zur Abgabe kommenden Kleidern und Überkleidern der Judenstern entfernt wird.

Es sind ferner mit größtmöglicher Sorgfalt alle zur Abgabe kommenden Gegenstände auf versteckte und eingenähte Werte zu untersuchen.

I.V.
Frank
SS-Brigadeführer
und Generalmajor der SS«

Demgemäß wurden in den Lägern während und nach den Vernichtungsaktionen Gepäck, Kleidung, Wert- und Gebrauchsgegenstände in einem besonderen Teil des Lagers sortiert, grob bearbeitet und in die Zentrale in Lublin versandt. Die dazu nötigen Arbeiten wurden von jüdischen Arbeitskommandos, die aus den Häftlingen gebildet wurden, ausgeführt.

Nach den verschiedenen abschließenden Aufstellungen über den Gewinn der Aktion Reinhard in Pole», die Globocnik am Schluß dieser Aktion anfertigen ließ, heißt es auf Seite 4 der Anlage >Bericht über die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aktion Reinhard< zum Schreiben Globocniks vom 5. 1. 1944 (das Original enthält irrig die Jahreszahl 1943 und damit ein offenbares Schreibversehen) an den RFSS:[131]

> … gemäß Reichsführer-SS-Befehl vom 22. 9. ist der Gesamtanfall abgeschlossen, verwertet und weitergegeben, so daß kaum noch eine Masse vorhanden ist.
>
> Vorhanden sind noch Einrichtungen, die zur Durchführung der Aktion notwendig waren, wie Baracken, Lagergestelle, Fuhrwerke und dergleichen und aus den angefallenen Mitteln gekauft wurden. Diese sind vereinnahmt, es müßte jedoch der Entscheid gefällt werden, welchem Verwertungszweck sie zu dienen haben.

[131] Nürnb. Dok. 4024-PS. - In dem Begleitschreiben hebt Globocnik hervor: «… Bei der gesamten Abrechnung Reinhardt kommt noch das eine dazu, daß deren Belege baldigst vernichtet werden müssen, *nachdem von allen anderen Arbeiten in dieser Sache die Unterlagen schon vernichtet sind.* … «

Der Gesamtwert der angefallenen Gegenstände ist laut beiliegender Aufstellung ungefähr 180000000 Reichsmark. Hierbei sind jedoch Mindestwerte angenommen, so daß der Gesamtwert wahrscheinlich das Doppelte beträgt, abgesehen des Wertes der vereinbarten Gegenstände, in denen Mangellage herrscht, wie Textilien, wovon allein über 1900 Waggons der Deutschen Industrie zugeführt wurden.

Darüberhinaus erging zur wirtschaftlichen Sicherung des von Himmler nicht aufgegebenen Besiedlungsplans zur Germanisierung des Ostraums am 15. 12. 1942 von Himmler in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums eine allgemeine Anordnung (Nr. 18/C), wonach auch das gesamte unbewegliche Vermögen von Juden im Generalgouvernement mit sofortiger Wirkung für Zwecke der »Festigung deutschen Volkstums«, insbesondere für Umsiedler und andere bevorrechtigte Bewerber, zur Verfügung zu stellen sei.

Die Endlösungsorganisation im weiteren Sinne, insbesondere Transportorganisation und Transportmethoden

Bei dieser groß angelegten Massenvernichtung bedurfte es in besonderem Maße der Mithilfe von Zivilbehörden des GG, der übrigen SSPF, der Kreishauptmannschaften sowie der Reichs- und Ostbahn und, soweit Juden aus anderen Gebieten Europas den Lägern der Aktion Reinhard zugeführt werden sollten, der Mithilfe von Ministerien, der Oberen Behörden der besetzten Gebiete und vor allem des RSHA, dessen Amt IV die Koordinierung der Transporte außerhalb des GG in Händen hatte. Diese Zusammenarbeit von vornherein zu erreichen, war der eigentliche Sinn der von Heydrich im Januar 1942 abgehaltenen ersten Wannsee-Konferenz. Alle diese beteiligten Stellen müssen daher zum Endlösungsapparat im weiteren Sinne gerechnet werden.

Die übrigen 4 SSPF des GG setzten die Erfassung von Juden in den Distrikten Krakau, Warschau, Radom und Galizien durch. Die jüdische Bevölkerung wurde in diesen Gebieten, war dies noch nicht erfolgt, in Ghettos, Lägern und Wohnungsgemeinschaften zusammengefaßt. Die Kreishauptmänner hatten in diesem Rahmen tätig zu werden. Waren in den Kreishauptmannschaften jüdische Ghettos oder Wohnbezirke vorhanden, hatten die Kreishauptmänner die Juden ihres Bereichs für den jederzei-

tigen Abtransport zur Vernichtung bereitzuhalten. Es war vielfach Eifer zu beobachten, die Kreishauptmannschaft vor anderen »judenfrei« zu bekommen.

Der Abtransport erfolgte in aller Regel durch Sonderzüge. Überwiegend bestanden diese aus verschließbaren geschlossenen Güterwagen, beziehungsweise Viehwagen. Für die Züge wurden die erforderlichen Fahrpläne im GG von einer Sondergruppe des Dezernats 33 der Generaldirektion der Ostbahn (Gedob) in Krakau aufgestellt. Die Sondergruppe hatte sich mit dem Reichsverkehrsministerium - Reichsbahn - und dem HSSPF Krüger in Krakau abzustimmen, wenn dies wegen Zugzusammenstellungen oder auch wegen des Abtransports aus größeren Ghettos in mehreren großen Zügen notwendig erschien. Dies war schon deshalb des öfteren erforderlich, weil Kriegsereignisse an der Ostfront Transporte für kriegsfremde Angelegenheiten immer knapper machten. Im Sommer 1942 trat ein derartiger Engpaß in der Transportbereitstellung auf, daß die SS-Führung bei dem Reichsverkehrsministerium nachdrücklich vorstellig werden mußte, um die Aktion Reinhard überhaupt weiter durchführen zu können.[132] Der Staatssekretär im Reichsverkehrsministerium, Dr. Ing. Ganzenmüller, antwortete dem Leiter des persönlichen Stabes des RFSS, SS-Obergruppenführer Karl Wolff, am 28. Juli 1942[133]

[132] Von Lublin aus schrieb Himmler am 19. Juli 1942 an den Höheren SS- und Polizeiführer Ost in Krakau:

»Ich ordne an, daß die Umsiedlung der gesamten jüdischen Bevölkerung des Generalgouvernements bis 31. Dezember 1942 durchgeführt und beendet ist.

Mit dem 31. Dezember 1942 dürfen sich keinerlei Personen jüdischer Herkunft mehr im Generalgouvernement aufhalten. Es sei denn, daß sie sich in den Sammellagern Warschau, Krakau, Tschenstochau, Radom, Lublin aufhalten. Alle anderen Arbeitsvorkommen, die jüdische Arbeitskräfte beschäftigen, haben bis dorthin beendet zu sein, oder, falls ihre Beendigung nicht möglich ist, in eines der Sammellager verlegt zu sein. ...« - Dok. Samml. ZStL: US-Bd. 8, Bl. 865f. - Da die Wehrmacht zur Unterstützung der Ende Juni und Anfang Juli 1942 begonnenen Sommeroffensive aus dem Raum von Kursk, im Frontbogen von Sytschewka und aus dem Raum Belgorod in Richtung Stalingrad zeitweilig den gesamten zur Verfügung stehenden Transportraum benötigte, sah Himmler seinen Terminplan der Judenvernichtung gefährdet.

Es handelt sich hier um einen der zahlreichen Fälle, in denen die Durchführung der Endlösung der Judenfrage den Interessen der militärischen Führung zuwiderlief, gleichwohl aber Himmler sich durchsetzen konnte.

[133] Nürnb. Dok. 2207-NO; Dok. Samml. ZStL: US-Bd. 2, Bl. 256; - Am 16. März 1970 erhob die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf Anklage gegen Ganzenmüller wegen seiner Beteiligung an der Ermordung der Juden in den Vernichtungslagern der »Aktion Reinhard«. Die am 10. April 1973 begonnene Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Düsseldorf mußte am 3. Mai 1973 wegen Er-

Berlin W 8, den 28. Juli 1942
Voßstraße 35

Dr. Ing. Ganzenmüller
Staatssekretär im Reichsverkehrsministerium
Stellvertretender Generaldirektor
der Deutschen Reichsbahn

(Stempel)

Herrn
SS-Obergruppenführer Wolff
Berlin SW 11
Prinz-Albrecht-Str. 8 (Geheim)
- Persönlicher Stab des (Stempel)
Reichsführers SS -

Sehr geehrter Pg. Wolf!
Unter Bezugnahme auf unser Ferngespräch vom 16. Juli teile ich Ihnen folgende Meldung meiner Generaldirektion der Ostbahnen-(Gedob) in Krakau zu Ihrer gefälligen Unterrichtung mit:

> »Seit dem 22. 7. fährt täglich ein Zug mit je 5000 Juden von Warschau über Malkinia nach Treblinka, außerdem zweimal wöchentlich ein Zug mit 5000 Juden von Przemysl nach Belzek. Gedob steht in ständiger Fühlung mit dem Sicherheitsdienst in Krakau. Dieser ist damit einverstanden, daß die Transporte von Warschau über Lublin nach Sobibor (bei Lublin) solange ruhen, wie die Umbauarbeiten auf dieser Strecke diese Transporte unmöglich machen (ungefähr Oktober 1942).«

Die Züge wurden mit dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement vereinbart. SS- und Polizeiführer des Distrikts Lublin, SS-Brigadeführer Globotschnigg, ist verständigt.

Heil Hitler!
Ihr ergebener
(Ganzenmüller)

Ihm antwortete Wolff am 13. August 1942:[134]

krankung des 68jährigen Angeklagten abgebrochen werden. - AZ-StA Düsseldorf: 8 Js 430/67.

[134] Der zitierte Schriftwechsel bildete die Grundlage für die Verurteilung Wolffs wegen Beihilfe zum Mord an den Juden in den Vernichtungslagern der »Aktion Reinhard«. - Siehe S. 50.

Führer-Hauptquartier
13. August 1942

BA/Mz.
AR 10/19/42

An den
Herrn Staatssekretär im Reichsverkehrsministerium
Stellvertretender Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn
Dr.-Ing. Ganzenmüller
Berlin W 8
Voßstraße 35

Lieber Parteigenosse Ganzenmüller!
Für Ihr Schreiben vom 28. 7. 1942 danke ich Ihnen - auch im Namen des Reichsführers-SS - herzlich. Mit besonderer Freude habe ich von Ihrer Mitteilung Kenntnis genommen, daß nun schon seit 14 Tagen täglich ein Zug mit je 5000 Angehörigen des auserwählten Volkes nach Treblinka fährt und wir doch auf diese Weise in die Lage versetzt sind, diese Bevölkerungsbewegung in einem beschleunigten Tempo durchzuführen. Ich habe von mir aus mit den beteiligten Stellen Fühlung aufgenommen, so daß eine reibungslose Durchführung der gesamten Maßnahmen gewährleistet erscheint. Ich danke Ihnen nochmals für die Bemühungen in dieser Angelegenheit und darf Sie gleichzeitig bitten, diesen Dingen auch weiterhin Ihre Beachtung zu schenken.

Mit besten Grüßen und
Heil Hitler!
I.erg.
W.

In einem späteren Schreiben Himmlers vom 23. Januar 1943 an Dr. Ganzenmüller heißt es sehr dringlich:

Geheim

Nun komme ich noch mit einer wichtigen Frage: Eine Voraussetzung für die Befriedigung des General-Gouvernements von Bialystok und von russischen Gebieten, ist der Abtransport der ganzen Bandenhelfer und Bandenverdächtigen.
Dazu gehört auch in erster Linie der Abtransport der Juden. Ebenso gehört der Abtransport der Juden aus dem Westen dazu, da wir sonst in diesen Gebieten ebenfalls mit einer Erhöhung der Anschläge zu rechnen haben.

Hier brauche ich Ihre Hilfe und Ihre Unterstützung.

Ich muß, wenn ich die Dinge rasch erledigen will, mehr Transportzüge bekommen. Ich weiß sehr wohl, wie angespannt die Lage für die Bahn ist und welche Forderungen an Sie immer gestellt werden.
Trotzdem muß ich an Sie die Bitte richten: Helfen Sie mir und verschaffen Sie mir mehr Züge.

Himmler[135]

Die zunehmenden Schwierigkeiten in der Beschaffung von Transportmitteln erforderten erhöhte Umlaufgeschwindigkeiten der Züge. Das Zusammentreiben der Juden für ihren Abtransport geschah in Anbetracht der erforderlichen Eile zumeist mit unvorstellbarer Grausamkeit. Die Güterwagen der Züge wurden mit Menschen überfüllt. Die Türen wurden verriegelt und meist verplombt; die spärlichen Luken brachten kaum den nötigen Sauerstoff für die dicht gedrängten Menschen. Viele überlebten die Fahrten in die Vernichtungslager nicht. Die Züge wurden durch Begleitkommandos scharf bewacht.[136]

Aus kleineren Judenwohnbezirken in ländlichen Gemeinden, die nicht weit von den Lägern entfernt waren, sorgten die Kreishauptmannschaften oder untergeordnete Instanzen für den Abtransport der Juden auf Lastkraftwagen, Pferdefuhrwerken oder zu Fuß mit Handgepäck, ohne Rücksicht auf die körperliche Verfassung der Betroffenen oder die Länge der Märsche zu den Vernichtungsstätten.

Das Zusammentreiben der jüdischen Menschen in Ghettos und Wohnbezirken geschah in aller Regel durch örtliche oder überörtliche Polizei- und SS-Verbände, die auch die Bewachung auf den Transporten übernahmen. Da diesen bekannt war, was mit den Juden geschehen würde, legten sie sich, um die Men-

[135] Dok. Samml. ZStL: US-Bd. 1, Bl. 129/130. - Der Höhere SS- und Polizeiführer Ost und Staatssekretär für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement Krüger hatte am 5. Dezember 1942 Himmler fernschriftlich mitgeteilt: »SS- und Polizeiführer melden mir heute einstimmig, daß auf Grund der Transportsperre ab 15. 12. 1942 bis vorerst 15. 1. 1943 jegliche Transportmöglichkeit für Judenaussiedlung genommen ist. Durch diese Maßnahme ist der Gesamtplan Judenaussiedlung stärkstens gefährdet. Bitte gehorsamst durch Verhandlungsführung mit Reichszentralstellen OKW-Reichsverkehrsministerium zu erreichen, daß mindestens drei Zugpaare für die vordringliche Aufgabe zur Verfügung stehen...« - Auf dem Höhepunkt der Stalingradkrise und der schwersten Abwehrkämpfe im Osten hatte Himmler wiederum keine Bedenken, zugunsten der Fortsetzung der Judenvernichtung den militärischen Stellen den dringend benötigten Transportraum zu entziehen.

[136] Siehe den Transportbericht S. 56.

sehen zur Eile zu veranlassen, keinerlei Hemmungen auf. Unbeschreibliche Brutalität und Sadismen waren die Regel. Zu kleine Transporte wurden vermieden. Lohnte sich wegen der geringen Zahl jüdischer Menschen deren Abtransport aus kleineren Gemeinden nicht, wurden die Opfer an Ort und Stelle erschossen.

Das Personal der »Aktion Reinhard«

Das für die »Aktion Reinhard« erforderliche Personal kam nach dem folgenden Bericht Globocniks, den er nach dem Ende der »Aktion Reinhard« zusammengestellt hat und in dem auch sonstige Aufgaben seines Stabes beschrieben werden, aus unterschiedlichen Parteigliederungen und sonstigen Organisationen. Der Brief verhält sich darüber wie folgt:[137]

Der Höhere SS- u. Polizeiführer Triest, den 27. Okt. 1943
in der Operationszone
Adriatisches Küstenland
Gl./Go.-Tgb. No 291/43

An das
SS-Personalhauptamt
SS-Gruppenführer von Herff,
Berlin

Lieber Gruppenführer von Herff!
Die Zahl meiner Mitarbeiter auf meinem früheren Arbeitsgebiet in Lublin setzte sich wie folgt zusammen:

Arbeitsstab SS- und Polizeiführer (Führer, Unterführer, Männer, Polizeiwachtmeister, Z.B.Zivilangestellte)	49
Reichskommissar f.d.F.d.V.	16
SS-Mannschaftshaus	42
DAW	10
an Kdr. d. Sipo abgeordnete Kräfte (Dolmetscher)	7
Arbeitslager Trawniki	3
Ausbildungslager Trawniki	26
zusammen	153 Mann

Diese Angehörigen gehörten ausschließlich der Dienststelle SS- und Polizeiführer an und wurden auf die verschiedenen Arbeitsgebiete verteilt.

[137] Original im US-Document-Center Berlin.

Hierzu kommen noch die von der Vomi, RK.f.d.F.d.V., RuS, SS- und Polizeistützpunkte abgestellten Kräfte für die Umsiedlung, zusammen	186	
von SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt abgestellt für DAW	19	
von der Kanzlei des Führers zur Durchführung der Aktion Reinhard	92	
Mithin zählte bis zu meinem Abgange von Lublin der gesamte Mitarbeiterkreis	450	Mann
Von dieser Zahl habe ich aus dem Stab des SS- u. Polf.	16	
Kanzlei des Führers	6	
nach hier mitgenommen	22	Mann
So zählte der gesamte Mitarbeiterstab heute noch	428	
+ neu hinzugekommene Kräfte	6	
	434	Mann

Eine starke Reduktion der Arbeit im Distrikt Lublin ist in folgenden Gebieten vor sich gegangen:

1. Während ich früher mit meinem Stab auch noch die übrigen betriebswirtschaftlichen Fragen durchführte, ist diese Belastung durch die Gründung der Ostindustrie weggefallen, da dieser neue Kräfte zur Verfügung gestellt wurden.
   Alle bisher im Zuge gewesenen Bauarbeiten entfallen.
   Die Hausverwaltung ist vollends auf die SS-Standortverwaltung übergegangen.
2. Der Reichskommissar f. d. Festigung deutschen Volkstums beschränkt sich heute nur mehr auf die Betreuung der Angesiedelten, während eine Neusiedlung vorläufig nicht mehr stattfindet.
3. Das SS-Mannschaftshaus, welches zu einem Teil für die Arbeiten des Reichskommissars herangezogen wurde, ist entlastet, als eben die weitere Ansiedlung wegfällt und nur mehr Arbeiten der Forschungsstelle übrig bleiben, die durch einen SS-Befehl des Reichsführer-SS an meine Person gebunden sind.
4. Arbeitslager Trawniki ist von der Osti übernommen.
5. Einsatz Reinhard ist vollkommen eingestellt.

Wenn also mein Arbeitsstab so groß war, so war er hauptsächlich durch die vermehrte Arbeit in der Ansiedlung und der Aktion Reinhard bedingt. Diese Sonderaufgaben, die ich durchgeführt habe, bedingten automatisch auch eine starke Belastung des unmittelbaren Stabes …

Meine vorstehenden Behauptungen habe ich aufgrund der Personalliste, die ich hier habe, festgestellt und aus der Kenntnis heraus, wieviel Arbeit bei mir früher angefallen ist und wie stark sie nunmehr reduziert wurde.
Ich grüße Sie bestens

Heil Hitler!
Ihr (Unterschrift)
SS-Gruppenführer und
Generalleutnant der
Polizei

Diese aus unterschiedlichen Formationen herausgezogenen Kräfte wurden, soweit sie nicht schon zur SS gehörten, in Lublin in graue SS-Uniformen eingekleidet. Sie erhielten Dienstgrade der SS, die den Rängen entsprachen, die sie vergleichbar bei anderen NS-Formationen bekleidet hatten. Die Kragenspiegel der nicht zur Allgemein- oder Waffen-SS gehörigen Leute bekamen jedoch keine SS-Runen.

Der der Verwaltung des SSPF in Lublin angegliederte Stab der »Aktion Reinhard« wurde von SS-Hauptsturmführer Hans Höfle geleitet, der 1962 in Österreich in der Untersuchungshaft Selbstmord verübt hat. Im Rahmen seiner Tätigkeit hatte er die Aufgabe, an der Verteilung von Transporten von Juden auf die einzelnen Läger der Aktion mitzuwirken in Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen des Generalgouvernements, der Ostbahn und des RSHA. Er hatte ferner für die Sammlung der in den Vernichtungslägern anfallenden Wert- und Gebrauchsgegenstände im Sammellager »Lublin-Alter Flugplatz« Sorge zu tragen, desgleichen für die Schätzung und die Abführung dieser Gegenstände, namentlich an das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt des RSHA.[137a]

Den praktischen Lagerbetrieb, samt Aufbau, beaufsichtigte ein Polizeihauptmann namens Christian Wirth. Er hatte zunächst das Lager Belzec aufgebaut, war dort Lagerkommandant und beaufsichtigte von dort aus gleichzeitig den Aufbau der Läger Sobibor und Treblinka. Seit August 1942 wurde er mit gleichem Aufgabenkreis Inspekteur der Läger mit dem Sitz in Lublin. Er war Angehöriger des SD und in der Kriminalpolizeistelle Stuttgart tätig gewesen. Er gehörte zu den von Globocnik in seinem Personalbericht genannten, von der Kanzlei des Führers aus der Euthanasie-Aktion (nach dem Sitz der KdF in der Tiergarten-

[137a] Es muß richtig heißen: Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS.

Straße 4 sogenannten T 4) der »Aktion Reinhard« zur Verfügung gestellten Leuten. Hierzu gehörten auch alle Angeklagten dieses Verfahrens außer dem Angeklagten L.

Wirth war ein Mann von starker Durchsetzungskraft, durchdrungen von der NS-Ideologie und geprägt von starkem Geltungsstreben. Sein Werdegang in der NSDAP hatte 1922 begonnen. In der »Kampfzeit« - er war Sekretär bei der Kriminalpolizei in Stuttgart - tat er sich hervor, wurde später Angehöriger des SD und fiel durch seine robusten Vernehmungsmethoden auf. Ohne entsprechende Vorbildung - er hatte ein Handwerk erlernt und vor dem ersten Weltkrieg von 1905 ab aktiv gedient - brachte er es aufgrund seiner »Verdienste« um die Euthanasie 1941 zum Kriminalkommissar und SS-Sturmführer, während seines Einsatzes in Polen im Rahmen der Endlösung bereits 1943 zum Kriminalrat und SS-Sturmbannführer. Wirth war ein äußerst unangenehmer und gefürchteter Vorgesetzter. Er pflegte seinen Untergebenen gegenüber in schroffem, barschem Befehls- und Umgangston aufzutreten und stand in dem Ruf, brutal zu sein und »über Leichen zu gehen«, um seine Befehle durchzusetzen. Seine Untergebenen nannten ihn den »wilden Christian«.

Über die Zurverfügungstellung von Personal der T 4 an die »Aktion Reinhard« verhält sich folgendes Schreiben des inzwischen verstorbenen Leiters der Kanzlei des Führers:[138]

Viktor Brack
SS-Oberführer

Berlin, den 23. Juni 1942
W 8, Voßstraße 4

Geheime Reichssache

An den
Reichsführer SS und Chef der
deutschen Polizei
Heinrich Himmler
Berlin SW 11
Prinz-Albrecht-Straße 8

Sehr geehrter Reichsführer!
Ich habe dem Brigadeführer *Globocnik* auf Anweisung von Reichsleiter Bouhler für die Durchführung seiner Sonderaufgabe schon vor längerer Zeit einen Teil meiner Männer zur Verfügung

[138] Nürnb. Dok. 205-NO.

gestellt. Aufgrund einer erneuten Bitte von ihm habe ich nunmehr weiteres Personal abgestellt. Bei dieser Gelegenheit vertrat Brigadeführer Globocnik die Auffassung, die ganze Judenaktion so schnell wie nur irgend möglich durchzuführen, damit man nicht eines Tages mitten drin stecken bliebe, wenn irgendwelche Schwierigkeiten ein Abstoppen der Aktion notwendig machen. Sie selbst, Reichsführer, haben mir gegenüber seinerzeit schon die Meinung geäußert, daß man schon aus Gründen der Tarnung so schnell wie möglich arbeiten müsse. Beide Auffassungen, die ja im Prinzip das gleiche Ergebnis zeitigen, sind nach meinen eigenen Erfahrungen mehr als berechtigt …
Heil Hitler!
Ihr Viktor Brack

Die in diesem Schreiben erwähnten Männer waren dienstverpflichtete Zivilisten aus Arbeitsverhältnissen oder Beamtenverhältnissen oder abkommandierte Leute aus aktiven SS-Verbänden, z.B. SS-Totenkopfverbänden, deren Zuverlässigkeit durch Partei, SA- oder SS-Mitgliedschaft zuvor von der T 4 geprüft worden war. Die so Ausgewählten hatten sich seit 1939/1940 im damaligen Sitz der Dienststelle im Kolumbushaus in Berlin persönlich vorstellen müssen. Sie wurden nach Unterrichtung über ihre Aufgaben und Belehrung über die Folgen einer Verletzung des ihnen auferlegten absoluten Schweigegebots als Leichenverbrenner, d.h. als sogenannte »Desinfektoren« oder »Brenner«, und als »Sortierer« der Habseligkeiten der Opfer, auch als Fahrer, Begleiter von Krankentransporten und in Verwaltungsstellen in den Euthanasie-Anstalten beschäftigt. Das Töten der Opfer oblag allerdings ausschließlich den Euthanasieärzten, die das tödliche Gas in die Gaskammern leiteten.

Zur Tarnung der gesamten Organisation (und ihrer eigenen Leute) galten die T 4-Angehörigen als Angestellte der eigens zur Verschleierung gegründeten »Gemeinnützigen Stiftung für Anstaltspflege« oder der »Gemeinnützigen Krankentransport-Gesellschaft m.b.H.«, als deren Geschäftsführer Bouhler, Brack und Blankenburg unter falschen Namen fungierten.

Im Herbst des Jahres 1941 ließ Hitler die Euthanasie-Aktion abbrechen. Die Kritik in der Öffentlichkeit an der Tötung von Geisteskranken war zu heftig und offen geworden. Die »Geheime Reichssache« war allmählich in gewissem Umfang bekannt geworden. Allerdings dachte die Reichsführung nicht daran, das Euthanasieprogramm endgültig aufzugeben. In kleinerem Um-

fange wurden Geisteskranke und solche, die man dafür deklarierte, im Reichsgebiet, in größerem Umfange in den besetzten Gebieten, auch weiterhin noch umgebracht. In größerem Stile aber wollte man das begonnene sogenannte »Gnadentod«-Werk nach dem Kriege fortsetzen. Das eingeübte Personal der T 4 lag deshalb zwar etwa ab Herbst 1941 brach, sollte aber zusammengehalten werden. Es wurde zum größten Teil, soweit die unteren Funktionsgrade in Betracht kamen, von Januar bis März 1942 im Rahmen der »Organisation Todt« (OT) an der Ostfront zum Verwundetentransport und sonst im Reichsgebiet bei Bombenkatastrophen geschlossen eingesetzt. Himmler und Heydrich in Übereinstimmung mit Bouhler entschlossen sich aber auch, die in der T 4 bei Massentötungen eingearbeiteten Männer seit Anfang 1942 dem SSPF Lublin für die dort in Gang gesetzte »Endlösung der Judenfrage«, der später sogenannten »Aktion Reinhard«, zur Verfügung zu stellen, zumal angesichts der bei der T 4 gemachten Erfahrungen nach dem Willen der Reichsführung die gleiche Tötungstechnik in den Vernichtungslagern angewendet werden sollte.

Von den ehemaligen T 4-Leuten, die hier angeklagt sind oder waren, kamen auf diese Weise B., F., I. und Seh. schon Ende April 1942 mit einem Kommando unter dem Polizeioberleutnant Stangl als Mitglieder der ersten deutschen Lagermannschaft nach Sobibor, D. im Laufe des April 1942, F. schon im Februar 1942 sowie J., U. und Z. im Juni/Juli 1942 nach Belzec, L. im Frühjahr 1942 nach Treblinka und W., der bei der T 4 noch längere Zeit fotografische Arbeiten auszuführen hatte, im März 1943 nach Sobibor.

Neben diesem deutschen Personal aus der T 4 war in den Lägern Belzec, Sobibor und Treblinka nach dem zitierten Bericht des SSPF Globocnik vom 27. 10. 1943 noch Personal aus dem Arbeitslager und aus dem Ausbildungslager Trawniki eingesetzt. In Sobibor handelte es sich hierbei um ukrainische (Volksdeutsche) Hilfskräfte, die in diesen Lägern, die der Polizei zugehörten, ausgebildet wurden, und zwar von deutschen Polizeibeamten, von denen - so im Lager Sobibor - ein deutscher Unterführer als Leiter der Ukrainergruppe im Lager mit eingesetzt wurde. In Sobibor war dies in der hier in Betracht zu ziehenden Zeit zunächst ein Polizeibeamter namens Sch. und alsdann, noch im Jahre 1942, der hier mitangeklagte Polizeibeamte L.

In den Lägern führten die deutschen Aufseher die Oberauf-

sicht, die ukrainischen Wachmannschaften besorgten die ständige Aufsicht unter deutscher Leitung an Arbeitsstellen und anderen Punkten des Lagers, und ihnen oblag der Wachdienst für diese Läger.

Alle diese Leute unterstanden bei ihrem Einsatz der Befehlsgewalt ihrer Vorgesetzten in der hierarchischen Reihenfolge der »Aktion Reinhard«, beispielsweise vom Lagerspieß über den Lagerkommandanten und über Wirth, Höfle und Globocnik weiter hinauf. Ihr strafrechtlicher Status bestimmte sich in diesem Einsatz nach den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches in der Fassung vom 10. 10. 1940, was durch folgende Verordnung geregelt wurde:

Nach § 1 Ziffer 6 der »Verordnung über die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz« vom 17. 10. 1939 wurde eine entsprechende Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen begründet. § 3 dieser Verordnung bestimmte, daß im Geltungsbereich der Sondergerichtsbarkeit die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden seien, soweit nichts anderes bestimmt wurde. Außer der gesamten Sicherheitspolizei (Kripo, Gestapo und SD) wurden später auch die Verbände der Schutzpolizei (Schupo), Gendarmerie sowie Hilfsverbände zu Polizeiverbänden in besonderem Einsatz erklärt.

Hiermit waren schon die Leute der »Aktion Reinhard«, die - wie etwa der Angeklagte D. (neben dem verstorbenen B. und anderen Angehörigen der Aktion) - aus der Waffen-SS (Totenkopf-Verbände) kamen, oder diejenigen, die aus den Polizeieinheiten aus Trawniki kamen, z.B. der Angeklagte L., dieser Sondergerichtsbarkeit und dem Militärstrafrecht unterstellt.

Die übrigen von der T 4 abgestellten Leute, die nicht SS-Mitglieder waren, wurden zwar für den Einsatz in den Lägern der »Aktion Reinhard« in SS-Uniformen eingekleidet und erhielten SS-Dienstgrade, die eventuell schon in anderen Formationen der Partei erworbenen Dienstgraden entsprachen, doch durften diese Leute - anders als die SS-Mitglieder - keine SS-Runen auf den Kragenspiegeln tragen. Diese Uniformierung fand statt, weil allgemein bestimmt war, daß alle in den besetzten Gebieten Eingesetzten irgendeine Uniform - hier im Wirkungsbereich der SS naturgemäß eine SS-Uniform - tragen mußten. Diese Leute waren demnach nur Nenn-Dienstgrade der SS.

Sie gehörten, analog dem sogenannten Wehrmachtsgefolge, dem ebenso genannten SS-Gefolge an, für das vom Hauptamt

SS-Gerichte auf Befehl Himmlers am 29. 7. 1941 ein Erlaß erging, dessen erster Absatz u.a. bestimmte:

> Während des Krieges unterliegen den Bestimmungen über die SS und Polizeigerichtsbarkeit, insbesondere den Kriegsgesetzen, alle Personen, die zur unmittelbaren Gefolgschaft einer Einheit oder Dienststelle der SS oder Polizei, für die Sondergerichtsbarkeit eingerichtet ist, gehören und für diese Tätigkeit Gebührnisse beziehen. Gleiches gilt im Operationsgebiet für alle Personen .

Hierdurch waren somit auch die von der T 4 kommenden, nicht zur SS oder Polizei gehörenden Leute bei der von der SS betriebenen »Aktion Reinhard« der obengenannten Sondergerichtsbarkeit unterstellt.

Diese Unterstellung entzog die ihr Unterworfenen der Zuständigkeit der ordentlichen und der Kriegsgerichtsbarkeit und den diesen zugeordneten Ermittlungsorganen. Diese hätten bei Fällen von Befehlsverweigerung, z.B. im Rahmen der »Aktion Reinhard« - wie anderswo im weithin gesetz- und rechtswidrigen Betätigungsfeld der SS und der Sicherheitspolizei - die gegebenen Befehle auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen müssen und z.B. feststellen müssen, daß der Befehl Hitlers zur Vernichtung der Juden rechtswidrig und daher samt den ausführenden Folge-Befehlen für den Befehlsverweigerer nicht bindend war. Im Bereich der SS- und Polizeigerichtsbarkeit und der dieser entsprechenden Ermittlungsorgane waren dagegen manipulierende Eingriffe der SS-Führung, die solche unerwünschten Ergebnisse vermieden oder unterdrückten, ohne weiteres möglich.

Aus dieser Sachlage heraus sind die hier in Betracht kommenden Befehlsempfänger auch nicht über den Umfang und die Grenzen des Gehorsams belehrt worden, die sich aus § 47 Abs. 1 des damals geltenden Militärstrafgesetzbuches wie folgt bestimmten:

»Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den Gehorchenden die Strafe des Teilnehmers,

1. Wenn er den erteilten Befehl überschritten hat oder
2. wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Vergehen oder Verbrechen bezweckte.«

Andererseits wurden aber alle Angehörigen der »Aktion Reinhard« in Lublin durch führende Funktionäre aus dem Stabe

Globocniks, namentlich durch den SS-Hauptsturmführer Höfle, besonders auf strenge Geheimhaltung verpflichtet. Die Verpflichtungserklärung, die, inhaltlich ähnlich, von den früheren T 4-Leuten auch schon bei ihrer Dienstverpflichtung dorthin abgegeben worden war, lautete:

Verhandlung

über die Verpflichtung des …
als besonders beauftragte Person bei der Durchführung von Arbeiten bei der Judenumsiedlung im Rahmen des »Einsatzes Reinhard« beim SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin.
Der. . . . . .erklärt:
Durch SS-Hauptsturmführer Höfle als Leiter der Hauptabteilung »Einsatz Reinhard« beim SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin bin ich eingehend unterrichtet und belehrt worden:

1. darüber, daß ich unter keinen Umständen an Personen, die außerhalb des Kreises der Mitarbeiter im »Einsatz Reinhard« stehen, irgendwelche Mitteilungen über den Verlauf, die Abwicklung oder die Vorkommnisse bei der Judenumsiedlung mündlich oder schriftlich zukommen lassen darf;
2. darüber, daß die Vorgänge bei der Judenumsiedlung Gegenstand einer »Geheimen Reichssache«, im Sinne der Verschl. VO sind;
3. über die entsprechenden Sonderbestimmungen der Geschäftsordnung des SS- und Polizeiführers im Distrikt Lublin unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß diese Vorschriften »Befehle in Dienstsachen« bzw. »Gebote und Verbote« im Sinne des § 92b R.St.G.B. sind;
4. über ein ausdrückliches Photographier-Verbot in den Lägern des »Einsatzes Reinhard«;
5. über §§ 88 bis 93 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934 und über die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917, 12. Februar 1920;
6. über die §§ des R.St.G.B. 139 (Anzeigepflicht) und 353c (Verletzung des Amtsgeheimnisses).

Ich kenne die angeführten Bestimmungen und Gesetze und bin mir der Pflichten bewußt, die mir aus der übertragenen Aufgabe erwachsen.

Ich verspreche, sie nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.
Mir ist bekannt, daß die Pflicht der Geheimnishaltung auch nach meinem Ausscheiden aus dem Dienst weiterbesteht.

Über den Zweck der Läger, in die sie kamen, und die Einzelheiten ihres Dienstes dort wurden die Leute hierbei nicht belehrt. - (Die unter Ziffer 3 der zitierten Verhandlung genannte Geschäftsordnung ist nicht mehr auffindbar.)

Die Herkunft der Transporte

Der Umfang der Vernichtungsaktion im Lager Sobibor war wegen der unterschiedlichen Beteiligung der Angeklagten und wegen der mannigfaltigen sonstigen Beweisbedeutung der Transportherkünfte und Transportfrequenzen in ihrer Verteilung über das Bestehen des Lagers hinweg insgesamt und im einzelnen festzustellen.

Dies ist im folgenden - soweit ersichtlich in der vorliegenden umfassenden Weise erstmalig - aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Scheffler geschehen. Das Schwurgericht hat dessen Darlegungen anhand der Einlassungen der Angeklagten und der anderweit über das Lagergeschehen erhobenen Beweise überprüfen können und sie als überzeugend befunden.

Deportationen im Generalgouvernement (GG)

Der jüdische Bevölkerungsanteil im GG änderte sich seit Kriegsausbruch andauernd. Zu den dort beheimateten Juden kamen Vertriebene aus den von Deutschland annektierten Randgebieten, aus dem Wartheland, Ost- und Westpreußen sowie aus Oberschlesien. Aus den gleichen Gebieten wurden Juden in das GG auch zwangsweise evakuiert. In einer Zusammenstellung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD heißt es:[139]

Bis zum 15.November 1940 wurden nach dem Generalgouvernement evakuiert:

Aus dem Reichsgau Wartheland	234620 Polen
Aus dem Reichsgau Ostpreußen	14636 Polen
Aus dem Reichsgau Ost-Oberschlesien	14322 Polen
Aus dem Reichsgau Danzig-Westpreußen	30758 Polen
	294336 Polen

[139] Nürnb. Dok. NO 5150.

Die Evakuierungen wurden in 303 Sonderzügen durchgeführt …

Aus Prag, Wien und Mährisch-Ostrau wurden	5035 Juden
aus Stettin	1000 Juden
aus der Westzone des Reiches	2 800 Zigeuner

bis zum 15. November 1940 in das Generalgouvernement evakuiert.

- Wenn es im Text vorstehenden Zitats hinter den Zahlen »Polen« heißt, so sind auch nichtjüdische polnische Staatsangehörige hierunter zu verstehen -

Diese Zahlen betreffen sogenannte Nahpläne im Rahmen des großen SS-Umsiedlungsprogramms. Die Zielrichtung der Evakuierungstransporte war der Distrikt Lublin, wo die Ghettos immer voller wurden. Andere Transporte mit Juden aus Wien und Stettin kamen im Rahmen des oben erwähnten Reservatsplans ab Winter 1939. Sie gelangten jedoch nicht nach Nisko am San, wo das Reservat errichtet werden sollte; sie kamen auch noch in die Ghettos des Lubliner Bezirks. Die Zustände in diesen Judenwohngebieten waren längst chaotisch, als erste Transporte mit jüdischen Familien aus dem Reich, dem Protektorat Böhmen und Mähren sowie aus der Slowakei auf die Ghettos im Lubliner Gebiet aufgeteilt wurden. Durch Globocniks dilettantische Ansiedlungsversuche von Volksdeutschen im Gebiet um Zamosz gelangten weitere jüdische Flüchtlinge in die überquellenden Ghettos, wenn sie nicht bereits zwischen den rivalisierenden polnischen und ukrainischen Bevölkerungen zerrieben worden waren. Wieviele jüdische Menschen allein durch diese Umsiedlungen den Tod fanden, war bereits damals nicht mehr nachprüfbar.

Distriktgouverneur Dr. Richard Wendler teilte Himmler im Herbst 1942 mit, Globocnik sei die Sache wohl über den Kopf gewachsen, und niemand wisse genau, ob 35000, 100 000 oder gar 200000 Menschen betroffen worden seien. Nach keinesfalls verläßlichen Zählungen der »Jüdischen Sozialen Selbsthilfe« in den Monaten März und April 1941 war der Bevölkerungsanteil der Juden im Distrikt Lublin bereits von 193366 auf 248 611 Menschen angewachsen. Bei diesen Zahlen fehlt der weitere Zufluß bis Frühjahr 1942, der ungleich viel größer war. Einige größere Ghettos sind in der Aufstellung der Jüdischen Sozialen Selbsthilfe überhaupt nicht genannt, so z.B. der zahlenmäßig

große Wohnbezirk von Izbica, der etwas kleinere von Piaski und der von Rejowiec im Kreise Chelm.

Genaue Berechnungen, wieviele Menschen jüdischen Glaubens und jüdischer Abstammung im Distrikt Lublin im März und April 1942 ansässig waren, sind bislang nicht möglich gewesen.

Es war mit Beginn der » Aktion Reinhard« der nationalsozialistischen Führung und Globocniks Ziel, die Vernichtung der im Distrikt Lublin ansässigen jüdischen Bevölkerung besonders zu beschleunigen, schon um Platz für Transporte aus dem Reich, dem Protektorat und der Slowakei zu bekommen. Dies bestätigt sich aus der Tatsache, daß die von dort kommenden Transporte die bereits »judenfreien« Kreishauptmannschaften zum Ziele hatten. Zwischenstationen vor der Vernichtung dieser meist völlig ahnungslosen Menschen. Insoweit nimmt der Distrikt Lublin im gesamten Rahmen der Endlösung eine Sonderstellung ein.

Von den Transporten aus dem Distrikt Lublin gingen etwa 40% nach Sobibor, ca. 39% nach Belzec, wahrscheinlich 14% nach Treblinka und etwa 7% nach Majdanek, einem Nebenlager des Lagerkomplexes Lublin.

Weniger differenziert ist das Bild bezüglich des Distrikts Warschau-Land und der Stadt Warschau. Die jüdische Bevölkerung dieses Gebiets wurde fast ausnahmslos in das Vernichtungslager Treblinka gebracht und dort getötet, soweit sie nicht bei einzelnen Massakern oder bei dem Aufstand des Warschauer Ghettos vernichtet wurde.

Die Transporte aus dem Gebiet Krakau wurden nahezu ausschließlich in die Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau und Belzec geleitet, soweit nicht Teile der jüdischen Bevölkerung dieses Distrikts, in dem die Hauptstadt des GG lag, vorher schon in das Lubliner Gebiet abgeschoben worden waren und von dort später nach Belzec oder Sobibor gelangten.

Die im Distrikt Radom ansässigen jüdischen Menschen wurden nahezu vollständig in Treblinka vergast. Nur eine kleine Gruppe von 69 Juden wurde nach einer erhaltenen schriftlichen Mitteilung des Kreishauptmanns von Radom im August 1942 nach Sobibor transportiert.

Die Juden des Distrikts Galizien wurden wahrscheinlich ausschließlich nach Belzec transportiert, soweit sie nicht, was gerade hier häufig geschah, an Ort und Stelle getötet wurden.

Zusammenfassend lassen sich bezüglich der Größe der jüdischen Bevölkerung im GG mit Beginn der Endlösung keine

sicheren Feststellungen treffen. Alle bisher errechneten Zahlen sind lediglich derzeit sichere Mindestwerte, die nur ungefähre Anhaltspunkte für das tatsächliche Ausmaß der Vernichtung jüdischen Lebens im GG zu geben vermögen. Selbst der Verteilungsschlüssel bezüglich der einzelnen, oben erwähnten Läger kann nur annähernde Werte vermitteln …

Das Ende der »Aktion Reinhard«

Nach dem Aufstand in Sobibor befahl Globocnik, der im August 1943 als SSPF-Lublin von dem SS-Gruppenführer Sporrenberg abgelöst und als Höherer SSPF nach Istrien versetzt worden[140], aber noch mit der Leitung der »Aktion Reinhard« verbunden geblieben war, von Triest aus, die »Aktion Reinhard« abzuschließen, die Läger abzubrechen und, soweit sie Vernichtungslager waren, sorgfältig durch Bauernhöfe zu tarnen. Das Lager Belzec war bereits bis etwa Mitte 1943 aufgelöst worden. Das Lager Treblinka, wo bereits im August 1943 ein Häftlingsaufstand stattgefunden hatte, war im Abbruch befindlich. Für Abbrucharbeiten in Sobibor wurde eine Gruppe jüdischer Arbeiter aus Treblinka herbeigeschafft, weil alle Häftlinge, denen die Flucht nicht gelungen war, als Vergeltung umgebracht worden waren. Nach Erledigung der Abbrucharbeiten wurde auch das letzte Arbeitskommando von mindestens 30 Juden in der 2. Novemberhälfte 1943 erschossen. In den übrigen Arbeitslagern der

[140] Der SS-Obergruppenführer v. d. Bach-Zelewski hatte in Nürnberg (IMT, Bd. XII, S. 147) erklärt, daß zwischen dem Generalgouverneur Frank einerseits und Krüger und Globocnik andererseits erhebliche Spannungen geherrscht hätten. Frank soll Globocniks rücksichtslose Umsiedlungsaktionen im Raum Zamosz als Ursache für die Zuspitzung der Sicherheitslage im Generalgouvernement angesehen haben. Nach der Darstellung Bach-Zelewskis habe er bei einem Gespräch mit Frank im Jahre 1943 diesem zugesichert, die Ablösung Krügers und Globocniks wegen deren auf militärischem Sektor begangenen Fehler bei Himmler durchzusetzen. Es ist nicht auszuschließen, daß die im November 1943 erfolgte Ablösung Krügers durch den bisher im Reichsgau Wartheland amtierenden SS-Obergruppenführer Koppe auf eine Intervention Bach-Zelewskis zurückzuführen ist. Zur Ablösung Globocniks mögen außerdem mehrere Tatsachen gleichzeitig beigetragen haben: Die von Globocnik in eigener Regie betriebene Ostindustrie-GmbH drohte der Kontrolle des Chefs des Wirtschaftsverwaltungshauptamtes der SS Pohl, der als Aufsichtsratsvorsitzender fungierte, zu entgleiten. Die auf den Bezirk Zamosz konzentrierte Umsiedlungspolitik Globocniks konnte als gescheitert angesehen werden. Zur weiteren Vernichtung der Juden erschienen die Anlagen in Auschwitz ausreichend. Andererseits konnte nach der Änderung der tatsächlichen Machtverhältnisse in Italien nach dem Badoglio-Putsch nunmehr dort mit der Zusammenfassung und »Aussiedlung« der Juden begonnen werden.

»Aktion Reinhard«- Trawniki, Poniatowa, Dorohucza u.a. - wie auch im Zentrallager Lublin, wurden sämtliche jüdischen Arbeiter im Rahmen der »Aktion Erntefest« Anfang November 1943 getötet.

Mit Schreiben vom 4. November 1943 hatte Globocnik von Triest aus an Himmler gemeldet:[141]

Der Höhere SS- u. Polizeiführer
in der Operationszone Triest, den 4. November 1943
Adriatisches Küstenland
Gl./Go. - Tgb. No 225/43

An den
Reichsführer-SS und Chef
der Deutschen Polizei
Heinrich Himmler
Berlin

Reichsführer!
Ich habe mit 19. 10. 1943 die Aktion Reinhard, die ich im Generalgouvernement geführt habe, abgeschlossen und alle Lager aufgelöst.

Als Abschlußdarstellung erlaube ich mir, beiliegende Mappe, Ihnen, Reichsführer, zu überreichen.

Meine Feststellungen in Lublin haben ergeben, daß es sich im Generalgouvernement und besonders aber im Distrikt Lublin um einen besonderen Ausstrahlungsherd gehandelt hat und versuchte ich daher diese Gefahrenmomente bildlich festzuhalten. Es wird vielleicht für die Zukunft sich zweckmäßig erweisen, auf die Ausschaltung dieser Gefahr hinweisen zu können. Andererseits aber habe ich versucht, eine Darstellung über den Arbeitseinsatz zu geben, aus dem nicht nur die Arbeitsmenge zu ersehen ist, sondern auch mit wie wenig Deutschen dieser Großeinsatz ermöglicht wurde. Er ist heute jedenfalls so angewachsen, daß sich namhafte Industrien hierfür interessieren.

Ich habe mittlerweile diese Arbeitslager an SS-Obergruppenführer Pohl übergeben.

Ich bitte, Reichsführer, diese Mappe durchzusehen. Bei einem Besuch haben mir Reichsführer in Aussicht gestellt, daß für die besonderen Leistungen dieser harten Aufgabe einige EK's nach

[141] Nürnb. Dok. 4024-PS.

Abschluß der Arbeiten verliehen werden könnten. Ich bitte, Reichsführer, um Mitteilung, ob ich hierfür Vorschläge unterbreiten darf.

Ich darf mir erlauben darauf hinzuweisen, daß für den Warschauer-Einsatz, der einen verhältnismäßig kleinen Teil der Gesamtarbeit ausgemacht hat, an die Kräfte des dortigen SS- und Polizeiführers ebenfalls eine solche Verleihung bewilligt wurde. Ich wäre Ihnen, Reichsführer, für eine positive Entscheidung diesbezüglich sehr dankbar, als ich gerne die harte Arbeit meiner Männer belohnt sehen möchte.

Heil Hitler!
Globocnik
SS-Gruppenführer
und Generalleutnant der Polizei

Himmler bestätigte dieses Schreiben am 30. November 1943 wie folgt:[142]

Lieber Globus!
Ich bestätige Ihren Brief vom 4. 11. 43 und Ihre Meldung über den Abschluß der Aktion Reinhard. Ebenso danke ich Ihnen für die mir übersandte Mappe.

Ich spreche Ihnen für Ihre großen und einmaligen Verdienste, die Sie sich bei der Durchführung der Aktion Reinhard für das ganze deutsche Volk erworben haben, meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Heil Hitler!
Herzlich Ihr
HH.

Die deutschen Lageraufseher und ein Großteil des sonstigen Personals der »Aktion Reinhard« wurden in den adriatischen Küstenraum (Istrien) versetzt; sie wurden als Einheit »R« zusammengefaßt und dem HSSPF-Triest, als welcher Globocnik eingesetzt worden war, als Sondertruppe unterstellt. Auch hier sollten sie die Maßnahmen der Judenvernichtung technisch vorbereiten und später durchführen, währenddessen im Gebiet Udine erste Erfassungszentralen für die jüdische Bevölkerung und deren Eigentum in Italien gebildet wurden. In einer Reisfabrik in der Ortschaft Sansaba, nahe Triest, wurden Verbrennungsanlagen gebaut. Während erste Verhaftungen jüdischer

[142] Nürnb. Dok. 4024-PS.

Menschen bereits vorgenommen wurden, wurde die Einheit »R« durch den Zwang der Verhältnisse im Kampf gegen Partisanen eingesetzt und war dort bis zum Rückzug gebunden. Die »Endlösung« in Norditalien wurde so verhindert. - Globocnik, Wirth und Reichleitner sind 1944 dort umgekommen.[142a] - Die Einheit »R« wurde nach dem Tode Wirths von einem anderen führenden Mann der T 4-Organisation, Sturmbannführer Allers, jetzt Rechtsanwalt in Hamburg, übernommen.[143] Unter dessen Führung endete für die Einheit der Krieg auf dem Rückzug in Kärnten.

3. Die Vernichtungslager

Belzec

Die erste im Jahre 1945 bekanntgewordene Beschreibung des Vernichtungslagers Belzec stammt von dem früheren SS-Offizier Kurt Gerstein.[144] Die vieldiskutierte, lange Zeit umstrittene und von jenen, die diese Dinge aus Prinzip nicht wahrhaben wollen, heute noch geschmähte Schilderung wurde knapp zwanzig Jahre später durch das Ergebnis der Beweisaufnahme in dem Strafprozeß gegen Oberhauser vor dem Schwurgericht in München bestätigt. In den Urteilsgründen führte das Gericht aus:[145]

Im Zuge der »Aktion Reinhard« wurden mehrere Vernichtungslager in Ostpolen errichtet, darunter das Lager Belzec, mit dessen Aufbau in der Nähe des Ortes Belzec, Kreis Tomaszow, im Spätherbst 1941 begonnen wurde. Das Lager, das sich in unmittelbarer Nähe der ehemaligen deutsch-russischen Demarkationslinie befand und in das ein Nebengleis der Eisenbahnlinie Tomaszow-Lublin führte, war mit Stacheldraht umgeben, der mit Bewuchs so durchflochten war, daß man nicht hineinsehen konnte. Es war in die Lagerbereiche I und II unterteilt und hatte ein Ausmaß von etwa je 250 m an der Nord-, West- und Ostseite und von rund 200 m an der Südseite.

Im Lagerbereich I waren die Unterkünfte für die Wachmannschaften, die Entladerampe, der Sammelplatz für die Juden, die

[142a] Hinsichtlich des Ortes und des Zeitpunkts des Todes von Globocnik irrte das Schwurgericht. Siehe hierzu S. 46.

[143] Siehe S. 75, Fußnote 72.

[144] Siehe S. 61 ff.

[145] AZ-StA München I: 110 KS 3/64, S. 8 ff. der Urteilsgründe.

Entkleidungsbaracken und eine Räumlichkeit, in der den jüdischen Frauen die Haare geschoren wurden. Der Lagerbereich II war durch einen Zaun vom Bereich I völlig getrennt. Beide Lagerbereiche waren durch einen engen Gang, der aus Stacheldraht mit Bewuchsverflechtung und Bastmatten gefertigt war und die Bezeichnung »Schlauch« trug, miteinander verbunden. Durch diesen Gang wurden die Juden von der Entkleidungsbaracke zum Eingang des Gebäudes getrieben, in dem sich die Vergasungsanlage befand und wo der eigentliche Vernichtungsvorgang stattfand.

Etwa Mitte März 1942 wurde der Vernichtungsbetrieb im Lager Belzec aufgenommen. Die Vergasungen wurden zunächst in einer innen mit Blech ausgeschlagenen Holzbaracke durchgeführt, die nur aus einem Raum bestand und ein Fassungsvermögen von ca. 100-150 Personen hatte. Als Tötungsmittel wurden in den ersten Wochen Zyklon-B-Gas, später aus Ersparnisgründen die Abgase eines Dieselmotors verwendet. Als man genügend Erfahrungen gesammelt hatte, riß man etwa Mitte Mai die ursprüngliche Vergasungsbaracke ab und errichtete an ihrer Stelle ein massives Steingebäude mit insgesamt 6 Gaskammern im Ausmaß von 4 X 5 m. Dieses war Ende Juni 1942 fertiggestellt. An der Eingangstür war die Aufschrift »Bade- und Inhalationsraum« angebracht. Der Bau wurde in seiner Länge durch einen Gang geteilt, zu dessen beiden Seiten jeweils drei Gaskammern lagen. Die Kammern waren durch Türen zugänglich, die luftdicht abgeschlossen und von innen nicht geöffnet werden konnten. An der Außenseite jeder Gaskammer waren mit Gummi abgedichtete Schiebetüren angebracht, die auf Rampen hinausführten, auf die nach Beendigung des Vergasungsvorgangs die Leichen zum Zwecke des Abtransportes verbracht wurden. Die Gaszuführung zu den einzelnen Kammern erfolgte durch ein Röhrensystem.

Die Räume waren zur Erleichterung der nach der Vergasung erforderlichen Reinigung bis zu einer Höhe von ca. 1 m mit Zinkblech verkleidet.

Nach Fertigstellung des Massivbaues konnten bei einem Vergasungsvorgang bis zu etwa 1500 Menschen getötet werden. Es bestand nunmehr die Möglichkeit, verhältnismäßig große Transporte zusammenzustellen und die darin befindlichen Menschen innerhalb weniger Stunden zu töten.

Kommandant des Lagers Belzec war bis zum 1. August 1942 der SS-Hauptsturmführer und Polizeihauptmann Christian

Wirth, ein bedingungsloser Nationalsozialist, der bereits maßgeblich bei der Vernichtung von Geisteskranken mitgewirkt hatte. Sein Diensteifer in seinem neuen Wirkungsbereich war offensichtlich auch der Anlaß, daß er am 1. 8. 1942 zum Inspekteur der drei Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka mit Sitz in Lublin ernannt wurde. Seine weitere Bewährung an dieser maßgeblichen Stelle der »Aktion Reinhard« trug ihm am 30. 1. 1943 die Beförderung zum Polizeimajor ein und hatte ferner die Folge, daß er unter Umgehung der entsprechenden Bestimmungen mit Wirkung vom 20. 4. 1943 vorzeitig zum SS-Sturmbannführer befördert wurde. Sein Nachfolger in Belzec war der SS-Hauptsturmführer Hering, gleichfalls ein Polizeiangehöriger und ein Mann, der seine Stellung bedenkenlos ausfüllte.

Für die Durchführung des Vernichtungswerkes standen dem Lagerkommandanten deutsches Personal und eine aus ukrainischen Hilfswilligen und Volksdeutschen gebildete Wachmannschaft zur Verfügung. Den Stamm des deutschen Lagerpersonals stellten Angehörige der Dienststelle T 4 in Berlin und Angehörige der SS und Polizei, die man zur Dienstverrichtung nach Belzec kommandierte und die zum Teil bereits früher der Dienststelle T 4 unterstanden hatten. Sämtliche Angehörigen des deutschen Lagerpersonals waren entweder schon im Rahmen der Euthanasieaktion oder zu Beginn des »Einsatzes Reinhard« zur Geheimhaltung verpflichtet und darauf hingewiesen worden, daß die Vorgänge bei der »Judenumsiedlung« Gegenstand einer Geheimen Reichssache waren. Die Besoldung der deutschen Angehörigen der »Aktion Reinhard« oblag der Dienststelle T 4 in Berlin und wurde von einem eigenen Kurier in das Lager gebracht. Sie bestand aus dem üblichen Sold (Wehrsold, Kriegsbesoldung), wie er auch an Angehörige der Wehrmacht unter Berücksichtigung des Dienstgrades gezahlt wurde, und einer Zulage von täglich RM 18.-, die unterschiedslos an alle Angehörigen des »Einsatzes Reinhard« zur Auszahlung gelangte.

Die deutsche Lagerbesatzung war außerhalb des Lagers in festgebauten Häusern untergebracht. Ihre wesentliche Aufgabe bestand in der Beaufsichtigung der jüdischen Arbeitskommandos, der sogenannten »Arbeitsjuden«, die ständig in einer Zahl von mehreren Hundert im Lager anwesend waren und in der Hoffnung, das eigene Leben zu retten, ihre grausige Tätigkeit verrichteten, durch die sie ihre Rassegenossen dem Tode zuführten. Dabei war jedem einzelnen des deutschen Aufsichtspersonals ein fester Aufgabenbereich zugewiesen, um eine eingespielte

und reibungslose Abwicklung der Massentötungen zu gewährleisten. Beim Einlauf eines Transportes, dessen Ankunft selbstverständlich vorausgemeldet worden war, übernahm jeder Angehörige der Lagerbesatzung die ihm zugedachte Funktion im Rahmen des Vernichtungsvorganges, der sich jeweils in der gleichen Weise abspielte:

Die auf dem Wege des Eisenbahntransportes eingetroffenen Juden, häufig in überladenen Güterwagen zusammengepreßt, wurden durch jüdische Arbeitskommandos innerhalb des Lagers (Bereich I) entladen. Dabei wurde streng darauf geachtet, daß kein Angehöriger des Zugbegleitpersonals das Lager betrat. Anschließend hielt der Lagerkommandant oder einer der SS-Unterführer eine kurze Ansprache, in der den Neuangekommenen erklärt wurde, sie kämen nun zum Arbeitseinsatz, müßten vorher aber noch entlaust, gebadet und körperlich untersucht werden. Dann mußten sich alle in den hierfür vorgesehenen Barakken, nach Geschlechtern getrennt, völlig entkleiden und ihre Wertsachen an einem besonders hierfür eingerichteten Schalter abgeben. Die Frauen wurden angewiesen, sich in entkleidetem Zustand in eine Baracke zu begeben, in der ihnen von Angehörigen des jüdischen Arbeitskommandos die Haare abgeschnitten wurden. Diese wurden der Rüstungsindustrie als kriegswichtiges Material zugeführt.

Schließlich trieb man aus Gründen der Sicherheit zuerst die Männer und dann die Frauen und Kinder durch den sogenannten »Schlauch« zum Vergasungsgebäude. Dort führte man sie in die einzelnen Kammern, wobei man jeweils 200-300 Menschen in einer Kammer (vor Fertigstellung des Massivbaues jeweils 100-200 Menschen in der einzigen Kammer der behelfsmäßigen Vergasungsbaracke) zusammenpferchte. Dann wurden die Türen der Gaskammern verschlossen und das Licht ausgeschaltet. Spätestens in diesem Zeitpunkt ahnten die Opfer das ihnen zugedachte Schicksal. Endlich wurde der Dieselmotor angeworfen, dessen Abgase den jämmerlichen Erstickungstod der eingeschlossenen Menschen herbeiführte, der je nach der körperlichen Widerstandsfähigkeit nach einer qualvollen Zeitspanne von 15-30 Minuten eintrat. Anschließend öffnete man die äußeren Türen der Kammern, in denen die bedauernswerten, zumeist mit Speichel, Kot und Urin beschmutzten Opfer infolge der Enge zum Teil noch in verkrampften Stellungen standen oder übereinander lagen. Die hierzu eingeteilten jüdischen Arbeiter schlangen Lederriemen um die Handgelenke der Toten und schleiften sie

zu den etwa 100-150 m entfernten, vorbereiteten Gruben. Auf dem Wege dorthin wurden ihnen durch jüdische Zahnärzte, die zu einem besonderen Kommando gehörten, die Goldzähne herausgebrochen. Außerdem untersuchte man die Körperöffnungen der Getöteten zum Zwecke der Sicherstellung verborgener Wertgegenstände.

In dem Vernichtungslager Belzec fanden in der Zeit vom März bis Mai 1942 mindestens 90000 und in der Zeit von Juli bis November 1942 (nach Errichtung des massiven Vergasungsgebäudes) mindestens 300000 Menschen den Tod.'[4,a]

Oberhauser beschrieb bei seinen Vernehmungen den Ablauf der Massentötungen in Belzec in der gleichen Weise, wie er in der Urteilsbegründung des Schwurgerichts München dargestellt wird. Über den Beginn der Tötungsaktionen gab er bei einer Vernehmung am 14. Dezember 1962 folgende Schilderung:[146]

[Die Vergasungen von Juden im Lager Belzec bis zum 1. 8. 1942 können in 2 Kategorien eingeteilt werden. Bei der ersten Versuchsreihe handelte es sich um 2 bis 3 Transporte a 4 bis 6 Waggons a 20 bis 40 Personen. Durchschnittlich wurden pro Transport 150 Juden angeliefert und getötet. Diese Vergasungen standen noch nicht im Zeichen einer systematischen Ausrottungsaktion, sondern man wollte zunächst einmal die Kapazität des Lagers ausprobieren und überprüfen, wie eine Vergasung technisch durchgeführt werden konnte. Nach diesen ersten Vergasungen sind dann *Wirth* und *Schwarz* sowie das gesamte deutsche Personal aus Belzec verschwunden. Als letzte Amtshandlung hat *Wirth* vor seinem Abzug die etwa 50 Arbeitsjuden des Lagers einschließlich der Kapos vergast oder erschossen. Als *Wirth* und seine Leute abzogen, befand ich mich gerade in Lublin. Ich hatte einen größeren Materialtransport durchzuführen. Als ich wieder nach Belzec kam, war niemand mehr da. Im Lager befanden sich etwa 20 Ukrainer als Wachmannschaft; diese standen unter Aufsicht des SS-Scharführers F. Vom Abzug des *Wirth* und seiner Leute hatte kurioserweise nicht einmal SS- und Polizeiführer *Globocnik* Kenntnis. Er schickte mich, als er erfuhr, daß *Wirth* verschwunden war, nach Belzec, um in Erfahrung zu bringen, in welcher Richtung sich *Wirth* abgesetzt hatte.

[145a] In polnischen Veröffentlichungen wird die Gesamtzahl der in Belzec Ermordeten mit 600000 angegeben. Nach neueren, insbesondere aufgrund von Transportdokumenten vorgenommenen Schätzungen des Historikers Dr. Scheffler ist die Zahl noch höher.

[146] AZ-ZStL: 208 AR-Z 252/59, Bd. IX, Bl. 1681ff.

Ich erfuhr, daß er über Lemberg und Krakau nach Berlin gefahren war, ohne sich bei Globocnik abzumelden.[146a]

Die nächsten 6 Wochen herrschte dann im Lager Belzec Ruhe. Anfang Mai 1942 kam dann plötzlich SS-Oberführer *Brack* aus der Kanzlei des Führers nach Lublin. Er verhandelte mit *Globocnik* über die weitere Durchführung der Judenvernichtung. *Globocnik* sagte, daß er zu wenig Leute habe, um dieses Programm durchzuführen. *Brack* erklärte, daß die Euthanasie auslaufe und daß ihm nun laufend die Leute von T 4 zugeteilt würden …

Etwa 8 Tage, nachdem *Brack* zu *Globocnik* gekommen war, kehrte dann auch *Wirth* mit seinen Leuten wieder nach Belzec zurück. Bis zum 1. 8. 1942 lief dann noch eine zweite Versuchsreihe. Es kamen in diesem Zeitraum insgesamt 5 bis 6 Transporte (soweit mir das bekannt ist) mit 5 bis 7 Waggons a 30-40 Personen nach Belzec. Die Juden von 2 dieser Transporte wurden noch in der kleinen Kammer vergast, dann ließ *Wirth* die Vergasungsbaracke wegreißen und errichtete einen massiven Neubau, dessen Kapazität erheblich größer war. In diesem Vergasungsneubau wurden dann die Juden der restlichen Transporte vergast.

Während bei der ersten Versuchsreihe und bei den ersten Transporten der zweiten Versuchsreihe noch mit Flaschengas vergast wurde, wurden die Juden der letzten Transporte der zweiten Versuchsreihe bereits mit dem Abgas aus einem Panzermotor der Lkw-Motor, den *Hackenholt* bediente, getötet.

Nachdem *Wirth* zurück war, erteilte er mir den Auftrag, das Material für den weiteren Ausbau des Lagers zu beschaffen. Ich war daher sehr viel unterwegs. Wenn ich mich nun gerade in Belzec aufhielt, wenn ein Transport eintraf, so kam es 5 oder 6 mal vor, daß mich *Wirth* beauftragte, den Transport in Empfang zu nehmen. Ich wartete dann am Lagertor bis der Zug kam und gab dem Lokomotivführer das Zeichen, wo er zu halten hatte. Außerdem sorgte ich dafür, daß das Begleitpersonal nicht das Lager betrat, sondern vor dem Tor in Bereitschaft blieb, um bei Zwischenfällen die äußere Ukrainerpostenkette zu unterstützen …]

Über die Ankunft der Transportzüge berichtete der ehemalige Angehörige des Deutschen Lagerpersonals Hans G.:[147]

[146a] Das Verhalten Wirths zeigt, daß er Globocnik, zumindest zu diesem Zeitpunkt, nicht als Dienstvorgesetzten betrachtete. S. dazu oben S. 73.

[147] AZ-ZStL: 208 AR-Z 252/59, Bd. VII, Bl. 1360ff.- Aussage vom 18. 7.1961.

[Ich weiß nicht, ob und in welcher Weise uns ankommende Transporte angemeldet worden sind. Die einfahrenden Züge hatten durchschnittlich etwa 10 Waggons, manchmal waren es nur 3 bis 4, manchmal aber auch bis zu 15 Waggons. Ein Waggon war von der Begleitmannschaft besetzt, die aus deutscher und fremdländischer Polizei (polnische oder ukrainische) bestand. Die Entladung der Waggons erfolgte im Bereich des Lagers I. Wenn ich mich recht erinnere, war nördlich der Bahnlinie eine geteerte Straße, so hoch geschüttet, daß sie einen Bahnsteig bildete. Wieviele Waggons auf einmal entladen werden konnten, habe ich heute nicht mehr in Erinnerung, schätze aber: ich kann es nicht einmal mehr schätzen. Da die längeren Züge etappenweise, d. h. immer nach einer bestimmten Pause, ein Stück weiter in das Lager hereingeschoben wurden, dürfte feststehen, daß nicht alle Waggons auf einmal entladen werden konnten. Die leeren Züge wurden wieder in Richtung Bahnhof Belzec herausgezogen. Ich glaube, daß die Polizeibegleitung nicht mit in das Lager hereingefahren ist. Die Häftlinge wurden durch den Barackenhof des Lagers I geführt und durch eine der nördlichen Baracken auf einen freien Platz geschleust...]

Übereinstimmend mit anderen ehemaligen Angehörigen des deutschen Lagerpersonals erläutert Robert J., worin er seine Aufgabe bei der Ankunft der Judentransporte in Belzec sah:[148]

[An solchen Tagen, wenn Transporte eintrafen, verlief der Dienstbetrieb völlig anders. Erst bei der Diensteinteilung erlangte ich Kenntnis vom bevorstehenden Eintreffen eines Transportes. Die Arbeitsjuden waren schon vorher eingeteilt dafür, welche Aufgaben sie beim Eintreffen des Transportes zu erfüllen hatten. Es war also so, daß die Arbeitsjuden wußten, wer von ihnen bei der Entladung, bei der Entkleidung, usw. mitzuwirken hatte. Auch hierbei standen die Gruppen unter Leitung ihres Kapos.

Wir, also die Angehörigen des deutschen Personals, wurden an den Tagen, wo Transporte eintrafen, ebenfalls zum Dienst eingeteilt. Die Einteilungen nahmen die Chargierten vor. Wenn ich danach gefragt werde, von wem ich zum Dienst hierbei eingeteilt wurde, so sage ich, daß ich mich mit Sicherheit daran erinnern kann, daß *Hering*, *Oberhauser* und *Schwarz* diese Einteilungen vornahmen. In ihrer Abwesenheit erfolgte es auch von anderen

[148] AZ-ZStL: 208 AR-Z 252/59, Bd. VIII, Bl. I479ff.- Aussage vom 11.10.1961.

Chargierten, aber ich kann mich nicht mit der Sicherheit daran erinnern, wie bei den drei oben Genannten.

In gleicher Weise, wie ich es oben bereits geschildert habe, hatte ich durch meine Uniform und durch mein Vorhandensein zu wirken. Die ganze Aktion war so gründlich durchorganisiert, daß der Betrieb ohne unsere tätige Mitwirkung von alleine lief. Ich will damit sagen, daß die eigentliche Arbeit und Ausführung von den jüdischen Arbeitskommandos erledigt wurde. Sie standen unter der Anleitung ihrer eigenen Kapos, die den notwendigen Druck auf sie ausübten. Weiterhin tat das Vorhandensein der aufgezogenen Posten seine weitere Wirkung. Wenn wir in dem uns jeweils zugeteilten Bereich umhergehen mußten, so sollte auch hiermit nur eine moralische Wirkung und ein moralischer Druck sowohl auf die Posten, wie auch auf die Kapos und die Arbeitsjuden erzeugt werden. Wenn ich gefragt werde, in welchen Bereichen ich die Aufsicht in der geschilderten Weise ausgeübt habe, so erkläre ich, daß es an der Rampe, am Schlauch, hiermit meine ich die sog. Schleuse, bei der Kleidersortierung und in Lager II bei den Gruben war …]

Der anfangs in Belzec und später in Treblinka - dort zuletzt als Lagerkommandant - eingesetzte Kurt Franz bekundete, daß zu der Zeit, als Wirth selbst noch Lagerkommandant in Belzec war, dieser bei der Ankunft der Transporte Ansprachen an die Juden gehalten hat:[149]

[Ich kann über die Tatsache, daß *Wirth* kurze Ansprachen an die Juden in der Entkleidungsbaracke gehalten hat, aus eigenem Erleben berichten. Mit eigenen Ohren habe ich gehört, wie *Wirth* in zum Teil überzeugender Weise den Juden erklärte, daß sie ausgesiedelt werden und zuvor aus hygienischen Gründen gebadet und ihre Kleider entlaust oder entwest werden sollten. In der Entkleidungsbaracke befand sich sogar ein Schalter für die Abgabe der Wertsachen. Es wurde den Juden bedeutet, daß sie nach dem Baden ihre Wertsachen zurückbekämen. Ich habe es noch heute im Ohr, daß die Juden *Wirth* nach seinen Worten zujubelten. Das Verhalten der Juden ließ mich zur Überzeugung kommen, daß sie den Worten von *Wirth* glaubten. Auf Frage sage ich, daß es wohl den einen oder den anderen Juden gegeben haben mag, der mißtrauisch blieb, aber dennoch schien keiner das bevorstehende Schicksal zu ahnen …]

Mehrere Angehörige des deutschen Lagerpersonals hatten im Laufe des Verfahrens zugegeben, nach der Ankunft der Judentransporte die soge-

[149] AZ-ZStL: 208 AR-Z 252/59, Bd. VII, Bl. 1421. -Aussage vom 14. 9. 1961.

nannten »Halbtoten«, das heißt diejenigen, die infolge Krankheit und Gebrechlichkeit den Weg von der Entladerampe bis zur Entkleidungsbaracke und weiter bis zu den Gaskammern nicht mehr selbst gehen konnten, an einer abseits gelegenen, speziell zu diesem Zweck vorbereiteten Grube erschossen zu haben. Werner D. schilderte es so:[150]

[Von denjenigen, die auf der Rampe zurückgeblieben waren, weil sie nicht gehen konnten, oder bereits tot waren, schafften Arbeitsjuden die Toten gleich zu Anfang zu den Gruben, jedoch nicht so, daß die übrigen Opfer merkten, wohin die Toten gebracht wurden. Die übrigen nicht mehr gehfähigen Opfer lagen auf der Rampe, bis die Männer, Frauen und Kinder vergast worden waren. Das dauerte insgesamt etwa $1^1/_2$ Stunden. Die nicht gehfähigen Opfer, die während dieser Zeit zu laut jammerten, trug man schon vorher weg, diejenigen, die sich ruhig verhielten, blieben bis zum Schluß liegen, je nachdem, wie Zeit und Gelegenheit war. Die nicht mehr gehfähigen Opfer brachte man zu den Gruben. Man legte sie entweder mit dem Gesicht nach unten an den Rand der Gruben oder aber in die Gruben hinein mit dem Gesicht auf die dort bereits vorhandenen Leichen. Man hat die Opfer dort hineingelegt, nicht hineingeworfen. Ich kann diese Dinge nur insoweit schildern, als ich sie selbst gesehen habe.

Dort an oder in den Gruben wurden diese Opfer erschossen, und zwar in fast allen Fällen von Ukrainern. Die Opfer wurden, soferne sie von Ukrainern erschossen wurden, aus einer Entfernung von etwa 20 cm mit Karabinern durch Schüsse in den Hinterkopf erschossen.

Ich selbst war auch einmal eingeteilt, nicht gehfähige Juden zu erschießen. Es handelte sich um einen Befehl von Wirth. Eine Reihe von nicht mehr gehfähigen Juden lag bereits am Rande der Gruben. Ich habe 6 dieser Opfer mit meiner belgischen FN-Pistole erschossen. Es lagen dort noch mehr solcher Juden und ich hätte auch noch mehrere erschießen sollen, nur gab es für meine Pistole Kal. 9 mm kurz nur schwer Munition und ich hatte nicht mehr als 6 Schüsse Munition. Es ist mir nicht bekannt, daß Nachschüsse gegeben worden wären. Die Opfer, die ich erschießen mußte, hätten ohnehin nicht länger als 10 Minuten zu leben gehabt.]

Seine Tätigkeit und seine Eindrücke von den Vorgängen in Belzec schildert Karl Seh. bei einer Vernehmung folgendermaßen:[151]

[150] AZ-ZStL: 208 AR-Z 252/59,Bd. X, Bl. 2O36ff.-Aussage vom 15. 9.1971.

[151] AZ-ZStL: 208 AR-Z 252/59, Bd. VIII, Bl. 1511 ff. - Aussage vom 10. 11. 1961.

r . Die gehfähigen Juden hatten sich nach der Entladung an den Sammelplatz zu begeben. Bei der Entladung wurde den Juden gesagt, daß sie zur Umsiedlung kämen und zuvor noch gebadet und desinfiziert werden sollten. Die Ansprache wurde von *Wirth*, aber auch von seinem Dolmetscher, einem jüdischen Kapo, gehalten. Daran anschließend wurden die Juden zu den Entkleidungsbaracken geführt. In der einen Baracke mußten sich die männlichen und in der anderen die weiblichen Juden und Kinder entkleiden. Nach der Entkleidung wurden die Juden getrennt nach Männern und Frauen mit Kindern durch den Schlauch geführt. Wer die Aufsicht in den Entkleidungsbaracken hatte, kann ich nicht mehr mit Sicherheit sagen. Ich bin der Meinung, daß dort G., U. und Z. gewesen sind. Da ich dort nie Dienst gemacht habe, kann ich über den Entkleidungsvorgang keine genauen Angaben machen. Mir ist nur so in Erinnerung, daß in der Entkleidungsbaracke an der einen Stelle diese und an der anderen jene Kleidungsstücke abzugeben, und daß an einer dritten Stelle die Wertsachen abzuliefern waren. Am Schlauch hat meiner Erinnerung nach neben mir noch G. Dienst verrichtet. Mein Standort am Schlauch war in unmittelbarer Nähe der Entkleidungsbaracke. *Wirth* hatte mich deswegen dort eingewiesen, weil ich seiner Meinung nach beruhigend auf die Juden einwirken konnte. Nach Verlassen der Entkleidungsbaracke mußte ich den Juden den Weg zur Gaskammer weisen. Ich glaube, daß ich den Juden den Weg dorthin erleichterte, denn sie mußten aus meinen Worten oder meinen Gesten zur Überzeugung kommen, daß sie tatsächlich gebadet werden sollten. Nachdem die Juden die Gaskammern betreten hatten, wurden die Türen von *Hackenholt* selbst oder von den ihm zugeteilten Ukrainern fest verschlossen. Sodann setzte *Hackenholt* den Motor in Betrieb, mit dem die Vergasung ausgeführt wurde. Nach etwa 5 bis 7 Minuten - und diesen Zeitraum schätze ich nur - wurde durch ein Guckloch in die Gaskammer hineingeschaut, um festzustellen, ob bei allen der Tod eingetreten ist. Erst dann wurden die Außentore geöffnet und die Gaskammern gelüftet. Wer die Kontrolle vornahm, d.h. wer durch das Guckloch schaute, kann ich heute nicht mit Sicherheit sagen. Es kann außer *Hackenholt* und *Hering*, *Wirth*, *Schwarz*, möglicherweise auch *Oberhauser* gewesen sein. Dieses kann ich aber nicht genau sagen, d. h. ich kann mich nicht dafür verbürgen. Nach meiner Auffassung hat wohl jeder einmal durch das Guckloch gesehen.

Nachdem die Gaskammern gelüftet worden waren, kam ein

jüdisches Arbeitskommando unter Leitung eines Kapos und holte die Leichen aus den Kammern heraus. Auch an dieser Stelle habe ich gelegentlich Aufsichtsdienst gehabt. Die Vorgänge kann ich also genau schildern, weil ich alles selbst gesehen und miterlebt habe.

Die Juden waren in die Gaskammern sehr eng eingepfercht worden. Aus diesem Grunde lagen die Leichen nicht am Boden, sondern sie hingen kreuz und quer durcheinander, die eine zurück-, die andere vorgebeugt, eine zur Seite liegend, eine andere knieend, je nach dem, wie der Platz war. Die Leichen waren wenigstens teilweise mit Kot und Urin, andere zum Teil mit Speichel besudelt. Bei den Leichen konnte ich z.T. sehen, daß die Lippen und auch Nasenspitzen bläulich verfärbt waren. Bei einigen waren die Augen geschlossen, bei anderen waren die Augen verdreht.

Die Leichen wurden aus den Kammern herausgezogen und von einem Zahnarzt sogleich untersucht. Der Zahnarzt entfernte Fingerringe und zog etwa vorhandene Goldzähne heraus. Die auf diese Weise anfallenden Wertgegenstände wurden von ihm in einen bereitstehenden Karton geworfen. Nach dieser Prozedur wurden die Leichen in die vorhandenen großen Gräber geworfen.

Das Ausmaß einer Grube kann ich nur ungefähr angeben. Sie dürfte etwa 30 m lang und 20 m breit gewesen sein. Die Tiefe ist deswegen schlechter zu schätzen, weil die Seitenwände abgeschrägt waren und andererseits das ausgehobene Erdreich am Rand aufgeworfen worden war. Ich meine aber, daß die Grube 5 bis 6 m tief gewesen sein kann. Alles in allem gerechnet, so hätte man in diese Grube ein Haus bequem hineinstellen können …]

Über die ab Herbst 1942 durchgeführte Exhumierung und Verbrennung der Leichen berichtete Heinrich G.:[152]

[Von Anfang August 1942 bis zur Auflösung, im September 1943, war ich im Lager Belzec … Die Vergasungen erreichten damals in Belzec, als ich dort ankam, ihren Höhepunkt. Lagerkommandant war Hauptsturmführer *Hering*, sein Stellvertreter war *Schwarz*. In dem damals bereits in Funktion befindlichen Betonbunker wurden nach meiner Erinnerung an einem Tag bis zu 3000 Personen vergast, wenn ein derart starker Transport angefallen war. Die Vergasungen sind nach meinem Erinnerungsbild Ende des Jahres 1942, als schon Schnee lag, eingestellt

[152] AZ-ZStL: 208 AR-Z 252/59, Bd. IX, Bl. 1697H. - Aussage vom 7. 1. 1963.

worden. Dann begann die allgemeine Exhumierung und Leichenverbrennung; sie dürfte von November 1942 bis März 1943 gedauert haben. Die Verbrennungen wurden Tag und Nacht ununterbrochen durchgeführt, und zwar zunächst an einer, dann an zwei Feuerstellen. Eine Feuerstelle bot die Möglichkeit, binnen 24 Stunden etwa 2000 Leichen zu verbrennen. Etwa 4 Wochen nach Beginn der Verbrennungsaktion wurde die zweite Feuerstelle errichtet. Im Durchschnitt wurden demnach an der einen Feuerstelle etwa 5 Monate lang insgesamt 300000 Leichen, an der zweiten etwa 4 Monate lang 240 000 Leichen verbrannt. Es handelt sich hier natürlich um durchschnittliche Schätzungen. Die Gesamtzahl der Leichen auf 500000 zu beziffern, dürfte richtig sein … es handelte sich bei den Verbrennungen der wieder ausgegrabenen Leichen um einen menschlich, ästhetisch und geruchsmäßig so schauerlichen Vorgang, daß die Phantasie jener Menschen, die heute in bürgerlichen Verhältnissen zu leben gewohnt sind, wohl nicht ausreicht, dieses Grauen nachzuempfinden …]

Die von Heinrich G. genannte Zahl der seiner Schätzung nach in Belzec getöteten Juden deckt sich mit der, die auch Robert J. für zutreffend hält. Er erklärte bei einer Vernehmung:[153]

[Auf die Frage, wieviele Juden meiner Schätzung nach in Belzec ums Leben gekommen sind, kann ich nur antworten, daß ich bei meinem Eintreffen in Belzec hörte, es seien bisher rund 300000 Juden getötet worden. Wenn ich diese Zahl mit einbeziehe, so kann die Gesamtzahl bei vorsichtiger und mit allen Vorbehalten ausgesprochener Schätzung bei 500000 liegen. Ich möchte in diesem Zusammenhang aber betonen, daß man streng vermieden hat, uns Zahlen zu nennen …]

Am 10. Oktober 1945 hatte der Untersuchungsrichter des Landgerichts Zamosz eine amtliche Augenscheineinnahme des Geländes des ehemaligen Vernichtungslagers Belzec vorgenommen. In dem darüber aufgenommenen Protokoll heißt es - in der Übersetzung - wörtlich:[154]

[... Die Besichtigung hat folgendes ergeben: Das Gebiet des ehem. Vernichtungslagers in Belzec befindet sich süd-östlich von der Eisenbahnstation Belzec in einer Entfernung von etwa 500 m davon. Die Nordgrenze des Lagers bildete ein Damm aus Sand, der im Jahre 1939 von den Deutschen als Grenze zwischen

[153] AZ-ZStL: 208 AR-Z 252/59, Bd. VIII, Bl. 1485-Aussage vom 11. 10.1961.
[154] Ebenda, Bd. VI, Bl. 1105f. - AZ: des polnischen Vorganges: Nr. R 102,46 - Nr. DS. 1604/45, Zamosz.

dem sogenannten General-Gouvernement und der UdSSR errichtet wurde. Die Westgrenze des Lagers bildete das Eisenbahnnebengleis, das beinahe parallel zur Eisenbahn und Chaussee nach Lemberg verlief. Die Entfernung zwischen dem Nebengleis und der Chaussee beträgt etwa 80 m. Die Süd- und Ostgrenze des Lagers war ein Kiefernwald. Als Ganzes stellte das Lager ein Rechteck mit den Maßen von etwa 263 m an der Westgrenze und 275 m an der Nordgrenze dar. Das Terrain des Lagers steigt leicht vom Westen gegen Osten an, wobei die höchste Erhöhung zugleich die Ostgrenze des Lagers bildet. Ungefähr in der Mitte des Lagers befindet sich eine Gruppe junger, etwa 20jähriger Kiefern. Diese Baumgruppe verlängert sich gegen die Nordgrenze keilförmig. An der Südgrenze des Lagers befindet sich etwa von der Mitte bis zum Eisenbahnnebengleis eine Gruppe von Kiefern, die über 20 Jahre alt sein dürften; auch diese Baumgruppe verlängert sich keilförmig gegen die Mitte des Lagers zu. Ähnlich steht in der nordwestlichen Ecke des Lagers in einer Entfernung von etwa hundert Metern vom Nebengleis und dem Grenzdamm vom Jahre 1939 eine Gruppe von 31 etwa 20jährigen Kiefern. Die an das Nebengleis angrenzende Fläche des Lagers mit Ausmaßen von etwa 100 mal 200 m trägt Spuren eines gefällten Waldes und ist durch verschiedene Gegenstände wie zerschlagene Blechtöpfe, Feldflaschen, Blechdosen, Reste und Fetzen von Schuhzeug und Kleidung und verschiedenartiges Glas verunreinigt. Außerdem liegen dort verstreute Ziegel- und Betonstücke. Hier und dort schauen Reste von Betonfundamenten hervor. All das deutet darauf hin, daß der beschriebene Teil des Lagers Baracken und andere Lagerbauten enthielt, östlich von der Kieferngruppe, die sich in der Mitte des Lagers befand, kann man eine große Zahl von zerstreuten Ziegeln und Betonstücken bemerken, was bezeugt, daß an dieser Stelle sich ein festes Gebäude des Lagers, wahrscheinlich die Gaskammer, befand. Entlang der Nordgrenze des Lagers, ungefähr von ihrer Mitte ab bis zum Berührungspunkt mit der Ostgrenze, ist das Areal des Lagers in einer Breite von etwa 100 m aufgewühlt und zerpflügt. Ebenso ist ein Streifen entlang der ganzen Ostgrenze in der bis zur Mitte der ganzen Lagerfläche reichenden Breite aufgegraben und aufgewühlt. Nach der Auskunft der assistierenden Beamten der Bürgermiliz vom Milizposten in Belzec stammt die beschriebene Aufwühlung des Lagergebiets von der benachbarten Bevölkerung, die nach dem von den ermordeten Juden zurückgelassenen Gold und Brillanten suchte. In dem zerwühl-

ten Gebiet liegen in großer Menge zerstreute menschliche Knochen, Schädel, Wirbel, Rippen, Schienbeine, Kiefer, Zahnprothesen aus Kautschuk, Haare (vorwiegend weibliche und oft in Haarzöpfe geflochten), außerdem Stücke von verwestem menschlichen Fleisch wie Hände und untere Glieder kleiner Kinder. Ferner liegen auf dem ganzen oben beschriebenen Gebiet große Mengen der von verbrannten Leichen stammenden Asche sowie Reste der verbrannten menschlichen Knochen. Aus den tief aufgegrabenen Löchern kommt der Geruch der verwesenden menschlichen Körper. Alles das bezeugt, daß das Lagergebiet entlang der Nord- und Ostgrenze ein durchgehendes Sammelgrab der im Lager ermordeten Menschen darstellt. Entlang der Grenzen des Lagers liegen hier und dort Reste von Stacheldraht. Im Gebiet des ganzen Lagers, insbesondere in dem den Friedhof bildenden Teil, sind Reste von kleinen Kiefernpflanzungen festzustellen. Die Pflanzungen wurden, wie der anwesende Oberforstmeister Tadeusz Dujanowicz erklärte, von den Deutschen nach der endgültigen Auflösung des Lagers vorgenommen. Während der Besichtigung des Gebiets des ehem. Vernichtungslagers wurden gefunden und dem vorliegenden Protokoll als Beweisstücke beigefügt: Zwei Armbinden mit David-Stern, vier Teile von Büchern in jüdischer Sprache, ein verbrannter David-Stern aus Metall, vier Stücke von zerbrochenen Zahnprothesen aus Kautschuk, ein menschlicher Kiefer mit Goldkrone und eine Tafel aus Karton mit Aufschrift in jüdischer Sprache. Der bei der Besichtigung des Lagergebietes anwesende Landvermesser Jan Osuch hat sich verpflichtet, in den nächsten Tagen einen Plan oder vielmehr eine Situationsskizze des Vernichtungslagers in Belzec anzufertigen. Der Photograph Anton Tujak machte einige Aufnahmen vom Gebiet des Vernichtungslagers zur Verdeutlichung des derzeitigen Bildes des Terrains des ehem. Lagers. Damit wurde die Besichtigung beendet.]

Sobibor

Die Begründung des Urteils des Schwurgerichts Hagen vom 20. Dezember 1966 gegen Angehörige des deutschen Lagerpersonals in Sobibor[155] vermittelt einen Eindruck davon, welche Sorgfalt das Gericht bei der Feststellung der in dem Lager bestehenden Verhältnisse und der Zahl der dort getöteten Menschen aufgewendet hat. Sie läßt darüberhinaus erken-

[155] Siehe hierzu S. 84 f.

nen, wie weit das Gericht bei der Anwendung des Grundsatzes »im Zweifel für den Angeklagten« gegangen ist.

Auf den Seiten 48—61 c der Urteilsbegründung setzt sich das Gericht mit dem Umfang und der Herkunft der nach Sobibor gelangten Judentransporte und der daraus errechneten Mindestzahl der Opfer dieses Vernichtungslagers auseinander:

Transporte aus dem GG nach Sobibor

Das Vernichtungslager Sobibor war Ziel von Transporten überwiegend aus dem Distrikt Lublin selbst und erfaßte mindestens etwa 40% der dort sich aufhaltenden polnisch-jüdischen Bevölkerung. Die meisten dieser Transporte gelangten in den Monaten Mai, Juni und Oktober, November 1942 nach Sobibor. Für die Zeit bis Frühjahr 1943 und danach sind nur einzelne, teilweise auch nur unsichere Hinweise für solche Transporte aus dieser Gegend zu finden. Nach den z. Zt. überhaupt möglichen Berechnungen beläuft sich die Mindestzahl der polnisch-jüdischen Menschen, die nach Sobibor gelangt und dort getötet worden sind, auf mindestens 75000; mit Sicherheit liegt die richtige Gesamtzahl wesentlich höher, möglicherweise ist sie sogar ein Vielfaches größer.

Transporte aus Deutschland, Österreich und der Tschechoslowakei

Transporte mit deutschen Juden gelangten in mehreren Schüben in das GG. Im Zusammenhang mit dem Reservatsplan kamen von Mitte Oktober bis Anfang November 1941 etwa 20000 deutsche und österreichische Juden in Ghettos der Bezirke Lodz und Lublin. Sie kamen wahrscheinlich später in Kulmhof und Auschwitz um. Sichere Feststellungen lassen sich aber bislang nicht treffen. Gleiches gilt bezüglich der zweiten Welle von Deportationen von Juden aus dem Reichsgebiet bis Ende Januar 1942, die etwa 25 000 Menschen umfaßte. Sie verlieren sich in den Räumen Lublin, Riga und Minsk und endeten vermutlich auch in Kulmhof und Auschwitz.[156]

[156] Es sind Hinweise dafür vorhanden, daß ein großer Teil der mit der obengenannten zweiten Welle der Deportationen aus dem Reichsgebiet nach dem Osten abgeschobenen Juden noch Ende 1941 oder Anfang 1942 von den in Weißrußland und im baltischen Raum operierenden Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD alsbald nach ihrer Ankunft erschossen wurden. In einer von dem Führer des Einsatzkommandos 3 der Einsatzgruppe A angefertigten »Zusammen-

Transporte weiterer 5 5 000 Juden aus dem damaligen Reichsgebiet, deren Abtransport Eichmann am 6. März 1942 ankündigte, lassen sich nach den bisherigen Untersuchungen bis in den Distrikt Lublin verfolgen, nämlich bis nach Trawniki und Izbica, beides, neben andern Orten, typische Auffang- und Sammelstationen vor dem eigentlichen Abtransport in die Vernichtungslager der Aktion Reinhard. Das Gericht ist überzeugt, daß der Transport dieser Menschen über Zwischenstationen aus Gründen der Tarnung und Verschleierung von den Verantwortlichen gewollt war, um die Legende von der sogenannten »Umsiedlung« der Juden zu erhalten. Nicht nur dies, sondern auch die Kenntnis von den gesamten ungeheuerlichen Vorgängen seitens der Reichsführung ergibt sich aus der oben schon zitierten Eintragung Goebbels' in sein Tagebuch unter dem 27. März 1942 und aus der Tatsache, daß selbst Himmler meinte, diese Geschehnisse könnten verheimlicht werden mit der Ausrede, die Juden seien nach Osten abgeschoben worden; was die Russen mit ihnen gemacht hätten, wisse man nicht.

Eine Anzahl weiterer Transporte mit jeweils 1000 Menschen gelangte in die Ghettos Krasniczyn, Belzec, Piaski und Zamosz, andere nach Janow/Lubelski und Pulawi.

Über das Schicksal all dieser Menschen läßt sich lediglich sagen, daß nur wenige am Leben geblieben sind und die meisten von ihnen in Belzec und Sobibor, zum kleineren Teil auch in Majdanek endeten. Exakte Berechnungsgrundlagen haben sich bislang aus vorliegenden Materialien nicht ergeben. Nach bisherigen Ergebnissen läßt sich jedoch mit Sicherheit feststellen, daß aus dem Altreich und Österreich bis Juni 1942 mindestens 10 000 Juden nach Sobibor kamen.

Im Zeitraum vom 11. März bis 13. Juni 1942 gingen 13 Transporte aus dem Ghetto Theresienstadt mit Juden aus dem Protektorat Böhmen-Mähren (Tschechoslowakei) in den Lubliner Distrikt. Nach Izbica gelangten 3001 Menschen, nach Lublin 1000, nach Piaski 2000, nach Rejowiec 1000, nach Zamosz 2000, und 4000 kamen in andere jüdische Wohnbezirke um Lublin. Von diesen 13 001 Menschen sind 42 Überlebende bekannt geworden.

Stellung der im Bereich des EK 3 bis zum 1. Dez. 1941 durchgeführten Exekutionen« sind unter dem 25. und 29. November 1941 zwei in Kauen (Kowno) erfolgte Massenerschießungen von insgesamt 4934 Juden (davon 2755 Frauen und 227 Kinder) aufgeführt. Es wird in der Aufstellung ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich dabei um »Umsiedler aus Berlin, Breslau, Frankfurt a.M., München und Wien« handelte. - Dok. Samml. ZStL: Bd. 108, Bl. 27ff.

Weitere Transporte mit Juden aus dem Protektorat gelangten in andere Lubliner Ghettos, etwa nach Krasnystaw und Krasnyczyn, Ostrow, Ryki und Komarow. Das Schicksal aller dieser Menschen verliert sich im Dunkeln von Belzec und Sobibor. Sichere Hinweise auf einzelne Transporte, ihre Stärke und Ankunftszeiten in den beiden Lägern, sind bislang nicht entdeckt worden. Nach den spärlichen vorhandenen Materialien läßt sich zur Sicherheit des Schwurgerichts feststellen, daß von diesen Transporten aus dem Protektorat in der Zeit von Anfang April bis zum 13. Juni 1942 mindestens 6000 Menschen nach Sobibor kamen und dort getötet wurden. Für diese Zahl nach Sobibor transportierter Juden liegen Abgangsmeldungen der Kreishauptmannschaften vor. Das Gericht stellt jedoch ausdrücklich fest, daß es sich hierbei um eine absolute Mindestzahl handelt; die Zahl der aus dieser Gegend nach Sobibor gelangten Juden ist sehr wahrscheinlich wesentlich höher.

Transporte aus der Slowakei

Das Gericht vermag mit Sicherheit festzustellen, daß mindestens 24378 von den in den Lubliner Distrikt verschleppten 39006 slowakischen Juden in Sobibor den Gastod gefunden haben.

Der größte Teil der insgesamt 38 Transporte gelangte in Ghettos in Lublin-Land, Pulawi, Radzyn und Chelm. Einzelne Transporte können auch direkt nach Sobibor geleitet worden sein; hierfür gibt es Hinweise, aber keine sicheren Unterlagen.

Transporte aus Frankreich

Nach den Transportmitteüungen des Judenreferats bei dem Befehlshaber der Sipo in Paris und vor allem nach den Abschublisten über die Evakuierung der Juden aus Frankreich für die Zeit vom 29. April 1942 bis 30. Mai 1944 lassen sich 75 Transporte mit über 74 000 Menschen addieren. Bis auf 2 Transporte vom 23. und 24. März 1943 finden alle anderen ihre Ankunftsbestätigungen im »Kalendarium« von Auschwitz. Aus einem Vermerk des Referatsleiters IV b 4 (a) des RSHA, Eichmann, ergibt sich, daß diese beiden Transporte nach Chelm geleitet worden sind. Von hier aus gelangten beide Transporte nach Sobibor. Es ist ferner die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß weitere Transporte von Auschwitz aus wegen technischer Schwierigkeiten über Chelm nach Sobibor umgeleitet worden sind, ohne daß Mittei-

hingen der Berliner Zentrale hierüber vorliegen und obwohl das Kalendarium von Auschwitz bereits das Eintreffen der Transporte bestätigte. Genaue Anhaltspunkte lassen sich jedoch hierüber nicht finden.

Das Schwurgericht ist indessen sicher, daß jene zwei oben erwähnten Transporte vom 23. und 24. März 1943, bestehend jeweils mindestens aus 1000 Menschen, über Chelm nach Sobibor geleitet worden sind.

Transporte aus den Niederlanden

Von den annähernd 100 000 der Verfolgung zum Opfer gefallenen holländischen Juden wurden in der Zeit vom 15. Juli 1942 bis zum 3. September 1944 64 Transporte nach Auschwitz, 19 Transporte nach Sobibor, 7 nach Theresienstadt und 8 Transportzüge nach Bergen-Belsen geleitet.

Das Kalendarium von Auschwitz vermerkt das Eintreffen von 55 Transporten mit etwa 50000 Menschen.

Nach Sobibor gelangten in der Zeit vom 5. März 1943 bis zum 23. Juli 1943 19 Transporte wechselnder Stärke mit insgesamt 34313 Menschen. Nur 19 Überlebende sind dem Roten Kreuz bekannt geworden.

Durch diese wurde wiederum bekannt, daß eine ganz geringe Anzahl von Frauen und Männern bei der Ankunft in Sobibor ausgesondert und entweder im Lager selbst zur Arbeit gezwungen oder in kleinere Arbeitslager deportiert wurden, wo sie den dortigen Vernichtungsmaßnahmen, spätestens der abschließenden »Aktion Erntefest«, einer Massentötung von Juden in den zur Aktion Reinhard gehörenden Arbeitslagern um Lublin Anfang November 1943, zum Opfer fielen. Diese wenigen für andere Arbeitslager ausgesonderten Menschen sind zahlenmäßig nicht zu erfassen; ihre geringe Zahl kann bei den hier vorzunehmenden Berechnungen unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der Tatsache, daß von der Berliner Zentralstelle zwar 64 Transporte für Auschwitz bestimmt worden sind, im dortigen Kalendarium jedoch nur 55 Transporte erwähnt wurden, liegt die Vermutung nahe, daß die fehlenden 9 Transporte aus gleichen Gründen in die Läger der Aktion Reinhard umgeleitet worden sind, wie dies bei den französischen Transporten möglicherweise auch der Fall war. Es ist wahrscheinlich, daß wenigstens ein Teil von ihnen nach Sobibor gelangt ist. Hierüber haben sich jedoch keine sicheren Feststellungen treffen lassen, da

in den Lägern der Aktion Reinhard keine Listen über ankommende Transporte geführt worden sind. Zumindest hat sich eine solche Liste bislang nicht finden lassen.

Bezüglich der Transporte aus den Niederlanden gilt insofern eine Besonderheit, als die Züge in der Regel nicht aus den üblichen Viehwagen, sondern aus regulären Personenwagen bestanden haben.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß das Vernichtungslager Sobibor in erster Linie der Tötung polnischer Juden diente, vorzugsweise aus dem Distrikt Lublin. Es diente ferner der Tötung von Juden aus Deutschland, Österreich und dem Protektorat in nicht sicher bestimmbarem Umfange. Annähernd genau lassen sich die aus der Slowakei im Zusammenhang mit Wislizenys Aktion nach Sobibor geleiteten Judentransporte bestimmen. Bei den mindestens 19 Deportationszügen aus Holland handelte es sich um den größten bisher bekanntgewordenen Transportkomplex, der mit Sicherheit nach Sobibor gelangte. Mindestens zwei Transporte kamen von Frankreich nach Sobibor, was gestützt wird durch die übereinstimmenden Aussagen ehemaliger Arbeitshäftlinge aus Sobibor, die vor dem Schwurgericht vernommen wurden. Aufgrund von Aussagen in der Hauptverhandlung vernommener Zeugen steht ferner fest, daß mindestens ein Transport mit Juden aus Rußland im September 1943 nach Sobibor gekommen ist, der mindestens mehrere Hundert Menschen, teils jüdische Soldaten der Roten Armee, die Kriegsgefangene waren, umfaßte.

Gesamtzahl der in Sobibor getöteten Juden

Von polnischer Seite ist nach dem Kriege nach Vernehmungen von Überlebenden durch Zdzielaw Lukaszkiewicz, Richter bei dem Gericht in Siedice, ein Bericht verfaßt worden, demzufolge 250000 Menschen in Sobibor getötet worden seien. Das Ergebnis dieses Berichts unterscheidet sich von der vom Gericht mit Hilfe des Sachverständigen Dr. Scheffler vorgenommenen Analyse der Todeszahlen im methodischen Ansatz und in den zur Verfügung stehenden Unterlagen. Der polnische Bericht geht von einer schematischen Aufteilung der Transporte aufgrund von Zeugenaussagen polnischer Eisenbahnbeamter aus. Der Bericht konnte 1947 die Situation in den einzelnen Gebieten des ehemaligen GG noch nicht so im einzelnen wiedergeben, wie dies heute anhand inzwischen aufgefundener Unterlagen möglich ist.

Auf Seite 99 f. des in englischer Sprache erschienenen Berichts

- er wurde in der deutschen Übersetzung insoweit durch den Sachverständigen Dr. Scheffler in die Hauptverhandlung eingeführt - heißt es:

> »Angenommen, daß der Zeitraum der intensivsten Tätigkeit des Lagers im Jahre 1942 vier Monate dauerte, von Juli bis Oktober, und daß in diesem Zeitraum monatlich nur 20 Transporte ankamen, erhalten wir eine Anzahl von 80 Transporten für diesen Zeitraum. Zur Vorsicht nehmen wir jedoch an, daß es nur 60 Transporte waren, das sind soviele, wie der polnische Zeuge P., polnischer Stationsvorsteher, dessen Aussagen am genauesten und am objektivsten sind, angegeben hat. Die Anzahl der Personen in einem Transport bezeichnen die Zeugen mit 2-4000. Angenommen es waren im Durchschnitt 3000 Personen in einem Transport, so berechnen wir, daß in 60 Transporten 180000 Menschen herangebracht wurden. Da es unbestritten ist, daß das Lager bis zum Aufstand tätig war, begehen wir keinen Fehler in der Annahme, daß in der Zeit vom Oktober 1942 bis zum Oktober 1943 durchschnittlich zwei Transporte im Monat ankamen. Folglich 24 Transporte. Wenn man wie vorstehend 3000 Personen je Transport rechnet, erhalten wir eine Zahl von 72000 Opfern über diesen Zeitraum. Zusammen mit der vorgenannten Zahl beträgt die Anzahl der Opfer in Sobibor etwa 250000, wobei die Personen völlig außer acht gelassen wurden, die zu Fuß, mit Fuhrwerken und Kraftfahrzeugen zugeführt wurden.«

Aus dem Wortlaut dieser Belegstelle ist zu entnehmen, daß die errechnete Gesamtziffer durch eine Hochrechnung entstanden ist, die von einer Transportstärke ausging, die teilweise nicht ganz dem entspricht, was sich durch Unterlagen heute genauer belegen läßt. Diese lassen erkennen, daß mindestens die aus Deutschland und Frankreich, wie auch aus dem Protektorat nach Sobibor geleiteten Transporte eine durchschnittliche Stärke von etwa 1000 Menschen aufwiesen. Hiervon mußte das Gericht in dubio pro reo ausgehen.

Andererseits liegen die im polnischen Bericht angegebenen Belegstärken der Transporte aus polnischen Ghettos nicht nur im Rahmen des Möglichen. Sie könnten mit durchschnittlich je 3000 Menschen sogar wesentlich zu gering veranschlagt worden sein. Nach Aussage einiger vor dem Schwurgericht vernommener Zeugen hat es größere Transporte gegeben, als bisher angenommen wurde. In einigen Fällen können, wenn den Aussagen

nicht grobe Verschätzungen oder ein durch Zeitablauf verfärbtes Erinnerungsbild zugrunde liegt, Transporte mit einer Stärke von 4000 bis 5000 Menschen nach Sobibor gelangt sein, zumal dann, wenn es sich um zusammengesetzte Transporte aus mehreren Ghettos handelte. Eine sogar noch höhere Gesamtzahl, als sie der frühe und ausgezeichnete polnische Bericht errechnete, erscheint daher durchaus möglich, denn das Dunkelfeld ist groß; es läßt sich bislang nicht einmal annähernd abschätzen. Zahlreiche Hinweise existieren, in denen das »VL-Sobibor« als Transportziel angegeben wird, ohne daß absolute Sicherheit dafür besteht, ob diese Transporte in Sobibor angekommen sind oder nach Verbindung mit weiteren Zügen ein anderes Lager der Aktion Reinhard erreicht haben. Indessen liegt auch Sobibor als Ziel solcher zusammengesetzter Transporte nicht lediglich im Rahmen des Möglichen. Die teilweise unverhältnismäßig hohe Belegstärke einiger Transporte kann dies erklären. Wie oben bereits erwähnt, treten Unsicherheiten hinzu, die sich aus den manchmal einander widersprechenden Umdirigierungen seitens der Berliner Zentrale ergaben. Es erfolgten Umleitungen von Transporten nach Sobibor, die für Auschwitz bestimmt waren. Dies mag auch umgekehrt vorgekommen sein und trifft ebenso zu im Verhältnis zum Vernichtungslager Belzec. Dies hatte das Schwurgericht in dubio pro reo zu berücksichtigen.

Auffällig sind ferner wechselnde Transportfrequenzen bei Betrachtung der gesamten Lagerdauer von Sobibor, von April 1942 bis zum Aufstand der Häftlinge am 14. Oktober 1943. Die Hauptvernichtungszeiten sind anzusetzen auf Mai und Juni 1942, Oktober und November 1942 und März bis Juli 1943.

Mindestens einige Wochen im September 1942 und um die Jahreswende 1942/1943 herrschte tatsächlicher Stillstand der Vernichtungsmaschinerie. Etwa im September 1942 wurden die alten Gaskammern abgerissen und durch neuere ersetzt. Im übrigen traten in den Sommermonaten Transportschwierigkeiten auf, wie die schon zitierte Korrespondenz Wolf/Ganzenmüller aus dem Sommer 1942 ergibt.[157]

Es bleibt hingegen nach Aussagen in der Hauptverhandlung vernommener Zeugen zu berücksichtigen, daß nicht wenige Transporte kleinerer jüdischer Gruppen in Lastkraftwagen und Pferdefuhrwerken nach Sobibor gelangten, sogar unter unvorstellbaren Qualen langer Fußmärsche. Es kann als sehr wahrscheinlich gelten, daß für sehr kleine Gruppen nicht erst die

[157] Siehe S. 113 ff.

Gaskammer bemüht worden ist, sondern daß diese Menschen gleich an den Gruben im Lager III (vgl. S. 68)[158] erschossen wurden. Die Behandlung einiger Transporte - dies ist durch Zeugenaussagen gesichert - deutet darauf hin.

So sind die letzten Arbeitshäftlinge aus Belzec nach Auflösung dieses Vernichtungslagers im Sommer 1943 nach Sobibor transportiert und, weil man seitens der Lagerleitung Widerstand befürchtete, in kleinen Gruppen oder einzeln an den Gruben im Lager III in Sobibor erschossen worden. Ein anderes Mal mußte das aus jüdischen Häftlingen bestehende Bahnhofskommando (vgl. S. 75 f.)[159] einen Transport mit überwiegend toten, verwundeten und nackten Menschen unbekannter Herkunft entladen; Kranke und Verwundete lagen zwischen halb verwesten Leichen. Die noch lebenden Ankömmlinge wurden im Lager III erschossen. - Ein anderer kleinerer Transport mit abgezehrten und kranken Häftlingen aus dem Vernichtungslager Majdanek verblieb nach dem Entladen über Nacht auf einem freien Platz im Lager. Dort wurden in der Nacht viele dieser Menschen von Angehörigen der deutschen Lagermannschaft an Ort und Stelle totgeschlagen. - Andere »normale« Transporte aus Ghettos oder jüdischen Wohnbezirken vergrößern das Dunkelfeld.

Anhand insoweit übereinstimmender Aussagen von als Zeugen vor dem Gericht vernommenen ehemaligen Häftlingen steht auch fest, daß im Sommer 1943 mindestens ein Transport mit mehreren Hundert Menschen, wahrscheinlich aber sogar mehrere Transporte aus Gebieten der UdSSR nach Sobibor gelangt sind. - Aus solchen Zeugenaussagen kann auch auf Transporte aus Belgien geschlossen werden. - Das Dunkelfeld kann daher ohne weiteres 100 000 Tote bedeuten und sogar wesentlich mehr.

Unter den zugunsten der Angeklagten strengsten Maßstäben war festzustellen, daß anhand von dokumentarischem Material und Zeugenaussagen aus der Hauptverhandlung das Todesschicksal von mindestens 150 000 jüdischen Menschen in Sobibor bekannt ist.

Diese Feststellung beruht, wie alle anderen Feststellungen zu den Zahlen und der Herkunft der Opfer, auf dem historischen Gutachten, das Dr. Wolfgang Scheffler vor dem Schwurgericht erstattet hat. Der Sachverständige, der sich als Historiker seit Jahren besonders mit der Aktion Reinhard im Rahmen der Endlösung beschäftigt und hierin über reiche wissenschaftliche Er-

[158] S. 68 der Urteilsbegründung, S. 165.
[159] S. 75 der Urteilsbegründung, S. 171.

fahrung verfügt, hat alle für ihn erreichbaren deutschen und ausländischen Quellen für sein Gutachten benutzt. Das Gericht hat keinen Grund, das mit großer Genauigkeit und Vorsicht erarbeitete Ergebnis des Sachverständigen anzuzweifeln, zumal da es in zahlreichen Punkten mit den Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen jüdischen Zeugen verschiedener Deportationsläger- und orte, teilweise mit Angaben einiger Angeklagten und allgemein mit dem Gutachten des historischen Sachverständigen Dr. Seraphim über die Geschichte der Judenverfolgung seit 1933 übereinstimmt. Die Ergebnisse der polnischen Untersuchungen aus dem Jahre 1947 werden dadurch grundsätzlich nicht in Frage gestellt, eher bestätigt, da durch die hier vorgenommene strafrechtliche Bestandsaufnahme nur in dubio pro reo das Dunkelfeld größer bleibt.

Zahlenschlüssel nach Zeitabschnitten

Das Ergebnis nachstehenden Zahlenschemas ist niedriger als die vom Sachverständigen errechnete Gesamtzahl von etwas über 151000. Letztere basiert auf Abrundungen. Setzt man aber für die polnischen Transporte, deren Stärke unbekannt geblieben ist, nur insgesamt 7000 Opfer an und berücksichtigt die vom Sachverständigen nicht erwähnten, von Zeugen aber bekundeten Transporte aus der UdSSR, statt des nur einen festgestellten, mit insgesamt 3000 Menschen, wobei beide Zahlen in Anbetracht der wesentlich höheren Angaben der Zeugen äußerst niedrig angesetzt sind, würde das Schwurgericht auf eine Mindestzahl von über 152000 Opfern kommen können. Dabei wird noch einmal betont, daß die Aufstellung des Gerichts keinen Anspruch auf historische Vollständigkeit erhebt, sondern im Zweifel nur eine Mindestzahl darstellt.*

Eine ausführliche Darstellung der Örtlichkeit, des Auf- und Ausbaues, des Einsatzes von deutschem Lagerpersonal, ukrainischen Hilfskräften und jüdischen Arbeitshäftlingen des Lagers Sobibor sowie des Ablaufs des Vernichtungsvorganges enthält die Urteilsbegründung auf den Seiten 62 bis 106:

Aufbau und allgemeines Funktionieren des Vernichtungslagers

Die nachfolgend als Orientierungshilfe dem Urteil beigefügte Lagerskizze ist von dem Zeugen Bauer, einem bereits 1950 ab-

* Im Urteil des Schwurgerichts Hagen folgen an dieser Stelle die auf den Seiten 155-157 abgedruckten Tabellen.

Jahr	Monat	Tag	Transporte aus Polen Herkunftsort/Stärke		aus anderen Ländern Herkunftsland/Stärke	Gesamtzahl seit Vernichtungsbeginn
1942	April	2.	Reyowiec	2400		2400
			Zamosz	200		2600
	Mai	3.	Komarow	2000		4600
		5.	Opole	2000		6600
		6.	Demblin-I.	2500	Reich und Österreich	9100
		7.	Ryki	...	April bis Juni 1942 mindes-	Stärke unbekannt
		7.	Jozefow	...	tens 10 000	Stärke unbekannt
		8.	Baranow	1500	_____	10600
		8.	Konskowola	...	Slowakei	Stärke unbekannt
		9.	Markuszow	...	Anfang April bis 20. Ok-	Stärke unbekannt
		I0.	Michow	...	tober 1942 insgesamt mindes-	Stärke unbekannt
		12.	Opole	2000	tens 24378	12600
		12.	Turobin	2000	_____	14600
		13./14.	Gorzkow	2000	Protektorat Böhmen und	16600
		12.-15.	Zolkiewka	1000	Mähren: Anfang April bis	17600
		14./15.	Krasnystaw	3400 13.	Juni 1942 insgesamt 6000	21000
		etwa 15.	Izbica	400		21400
		etwa 15.	Zamosz	5000		26400
		18.	Siedlice	630		27030
		21.—23.	Chelm	2300		29330
		23.	Wlodawa	1200		30530
		25.—30.	Chelm	1500		32030
	Juni	1.	Hrubieszow	3049		35079
		2.	Belzec	1000		36079
		2.	Dubienka	2670		38749
		7.—9.	Hrubieszow	500		39249
		8.	Grabowiec	1200		40449

Jahr			Transporte aus Polen Herkunftsort/Stärke		aus anderen Ländern Herkunftsland/Starke		Gesamtzahl seit Vernichtungsbeginn
		10.	Uchanie	1650			42099
		10.	Biala-Podlaska	3000			45099
		bis 13.			6000		(51099)
							ca. 51000
1942	Juni	…	Krasniczyn				
	bis Ende Juni				aus Reich und Österreich	10000	61000
	Ende Juli/Anfang August		Chelm	300			61300
			Wlodawa	100			61400
	Oktober	1.-5.	Duchaczow	150			61550
		8.-19.	Izbica				
		bis 20.			aus der Slowakei	24378	85928
		22.	Siedlice	500			86428
		22.-30.	Piaski und Izbica	5000			91428
		24.	Wlodawa	5000			96428
		27./28.	Chelm	3000			99428
		etwa 30.	Wlodawa	500			99928
	Nov.	2.	Izbiza		1750		101678
		6.	Chelm				
	Dez.	22.	Staw Dubecsna	800			102478
1943	Januar	…	Izbica Chelm	750			103228
	Februar	…	Chelm	300			103528
	März	5./6.			Niederlande (Westerbork)	1105	104633
		13.			Niederlande (Westerbork)	1105	105738

Jahr	Monat	Tag	Transporte aus Polen Herkunftsort/Stärke		aus anderen Ländern Herkunftsland/Stärke		Gesamtzahl seit Vernichtungsbeginn
		20.			Niederlande (Westerbork)	964	106702
		26.			Niederlande (Westerbork)	1250	107952
	April	2.			Niederlande (Westerbork)	1255	109207
		9.			Niederlande (Westerbork)	2020	111227
		16.			Niederlande (Westerbork)	1204	112431
		23.			Niederlande (Westerbork)	1166	113 597
1943	April	23.-28.	Izbica	200			
							113 797
		25.			Frankreich	2000	115797
		29.	Leczna	200	115		997
		30.	Wlodawa	2000			117997
		30.			Niederlande (Westerbork)	1204	119 201
	Mai	1.-7.	Wlodawa	150			119351
		7.			Niederlande (Westerbork)	1187	120538
		14.			Niederlande (Westerbork)	1446	121984
		21.			Niederlande (Westerbork)	2 511	124495
		28.			Niederlande (Westerbork)	2862	1273S7
	Juni	4.			Niederlande (Westerbork)	3006	130363
		11.			Niederlande (Westerbork)	3017	133380
	Juli	2.			Niederlande (Westerbork)	2397	135777
		9.			Niederlande (Westerbork)	2417	138194
		16.			Niederlande (Westerbork)	1988	140182
		23.			Niederlande (Westerbork)	2209	142391
	Juli/Anf. Okt.				Rußland	. . . . .	

geurteilten ehemaligen deutschen Lageraufseher in Sobibor, während der Verbüßung seiner Strafhaft aus der Erinnerung angefertigt worden. Der Zeuge hat von der Errichtung des Lagers an ununterbrochen zur deutschen Lagermannschaft in Sobibor gehört. Die von ihm gefertigte Skizze ist in der Hauptverhandlung ständiges Augenscheinobjekt gewesen: sie ist sowohl den Angeklagten als auch den Zeugen vorgelegt worden, die sich als Häftlinge in Sobibor befunden haben. Sie hat sich, im ganzen gesehen, als richtig erwiesen, gibt vor allem die Lage des Lagers in bezug auf die Bahnlinie als auch die Lage der Gebäude und der einzelnen Lagerteile richtig wieder.

Die von ihm gefertigte Skizze hat der Zeuge Bauer wie folgt erläutert (208 AR-Z 251/J9, Bd. IV, Bl. 649-653):

Vorlager:

1. *Wache*
2. *Zahnarzt und Arrestbunker für ukr. Hilfswillige*
3. *Küche für die SS-Lagermannschaft*
4. *Garage des von Bauer gelenkten LKW's, oben Trockenboden*
5. *Alte Ställe und Friseur*
6. *Bade- und Waschraum der SS*
7. *Wäscherei der SS*
8. *Wohngebäude der Lagerführung*
9. *Unterkunftsraum W., Gomerski u. a.*
10. *Lagerraum und Bekleidungskammer der SS*
11. *Ehemaliges Postgebäude, Unterkunft der SS*
12. *Munitionskammer*
13. *Unterkunftsbaracke der ukr. Hilfswilligen*
14. *Unterkunftsbaracke der Frauen von ukr. Hilfswilligen*
15. *Unterkunftsbaracke der ukr. Hilfswilligen*
16. *Küche und Eßraum der ukr. Hilfswilligen*
17. *Unterkunftsraum der ukr. Hilfswilligen*
18. *Führerbaracke der ukr. Hilfswilligen, K. u.a.*
19. *Bäckerei, Hans Kl.*
20. *Wäscherei und Plätterei der SS*
21. *Sortierhaus (Schuhzeug der Juden)*
22. *Durchgangsbaracke (hier wurde Gepäck abgelegt)*
23. *Baracke für Koffer und Gepäck der Juden*
24. *Siehe 23.*
25. *Sortierbaracke*
26. *Baracke für Kleidungsstücke der jüdischen Häftlinge*
27. *Baracke für Kleidungsstücke der jüdischen Häftlinge*
28. *Baracke, in der den Jüdinnen die Haare abgeschnitten wurden*

Lager I:

1. *Schneiderwerkstatt*
2. *Schusterwerkstatt und Sattlerei*
2. *Tischlerei und Schlosserei*
4. *Schusterwerkstatt für ukr. Hilfswillige*
5. *Gerätebaus*
6. *Küche des Lagers I*
7. *Unterkunft der in der Wäscherei beschäftigten Jüdinnen*
8. *Unterkunft der jüdischen Arbeiter*
9. *Unterkunft der jüdischen Arbeiter*
10. *Malerwerkstatt*

Lager II:

1. *ehemaliges Forsthaus, Verwaltung und Schlafraum der SS-Leute F., Seh., B., R. und St. Karl R., Karl L., Lager der Wertsachen*
2. *Lager für Lebensmittel, die von den Juden mitgebracht wurden*
3. *Wagenschuppen*
4. *Lager für Silbergegenstände und Lichtaggregat*
5. *Pferde- und Kuhstall*
6. *Schweinestall und Hühnerhof*

Lager III:

1. *Unterkunftsbaracke der Juden, die im Lager III arbeiteten*
2. *Küche und Unterkunft des Zahnarztes*
3. *Blockhaus der SS*
4. *Maschinenhaus*
5. *Gaskammer*
6. *Eingezäunter Arbeitsplatz*
7. *Wachturm mit SMG und Scheinwerfer (nachts besetzt)*

Lager IV:

Ist nicht mehr fertiggestellt worden. Hier sollte russische Munition (Beutemunition) aufgearbeitet werden.

Sonstige Gebäude :

1. *Bahnstation*
2. *Wohngebäude der polnischen Eisenbahner*
3. *Gepäckschuppen der Eisenbahn*
4. *Postgebäude*
5. *Wohngebäude der polnischen Landarbeiter*
6. *Wohngebäude der polnischen Landarbeiter*
7. *Wohngebäude der polnischen Landarbeiter*
8. *Wohngebäude der polnischen Landarbeiter*
9. *Sägewerk*
10. *Landhäuser polnischer Bauern*
11. *Landhäuser polnischer Bauern*
12. *Wohnhaus der Eisenbahner*

Lageplan des Vernichtungslagers Sobibor

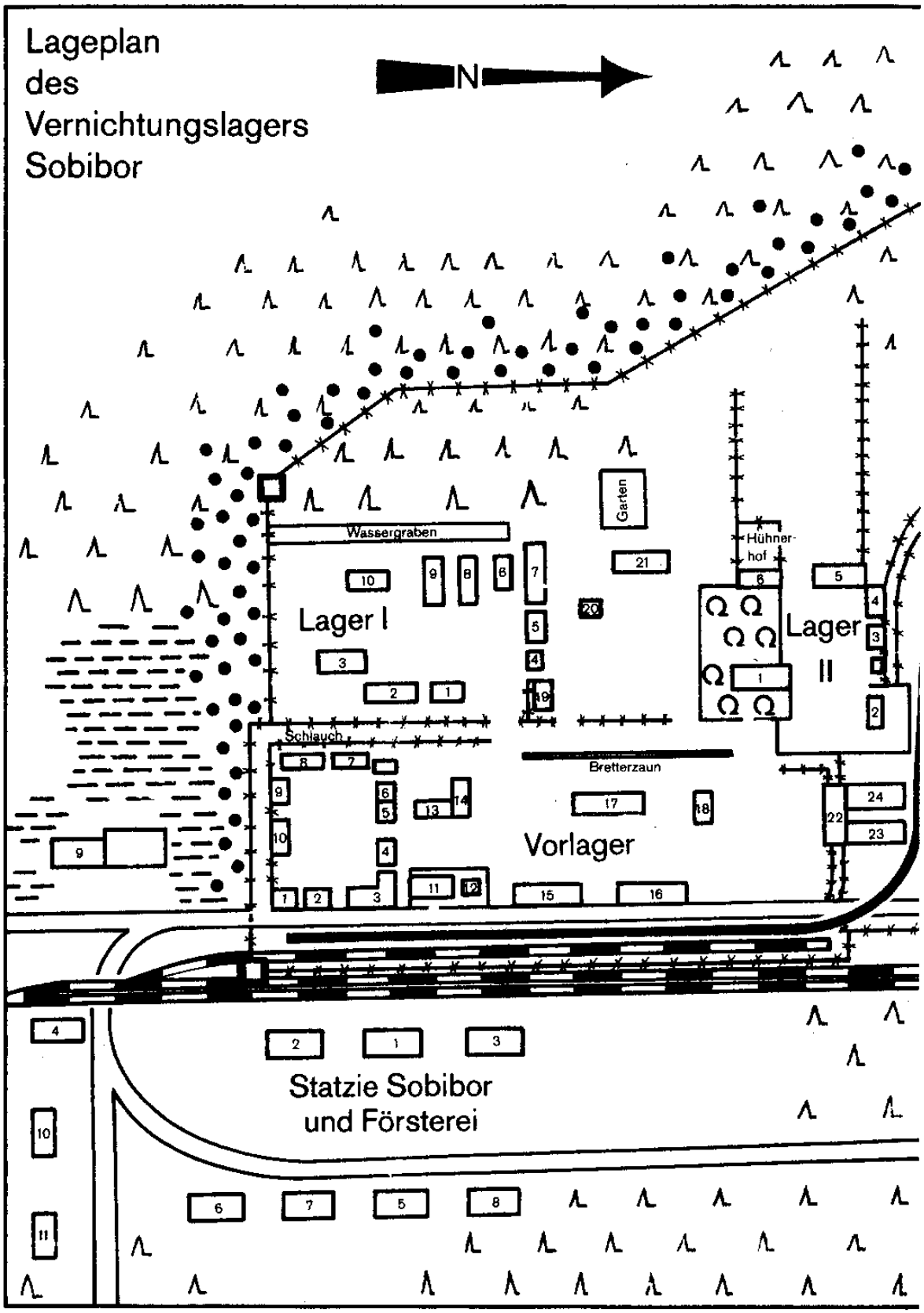

Sumpfgelände

Wachtturm

Minenfeld

Stacheldrahtzaun

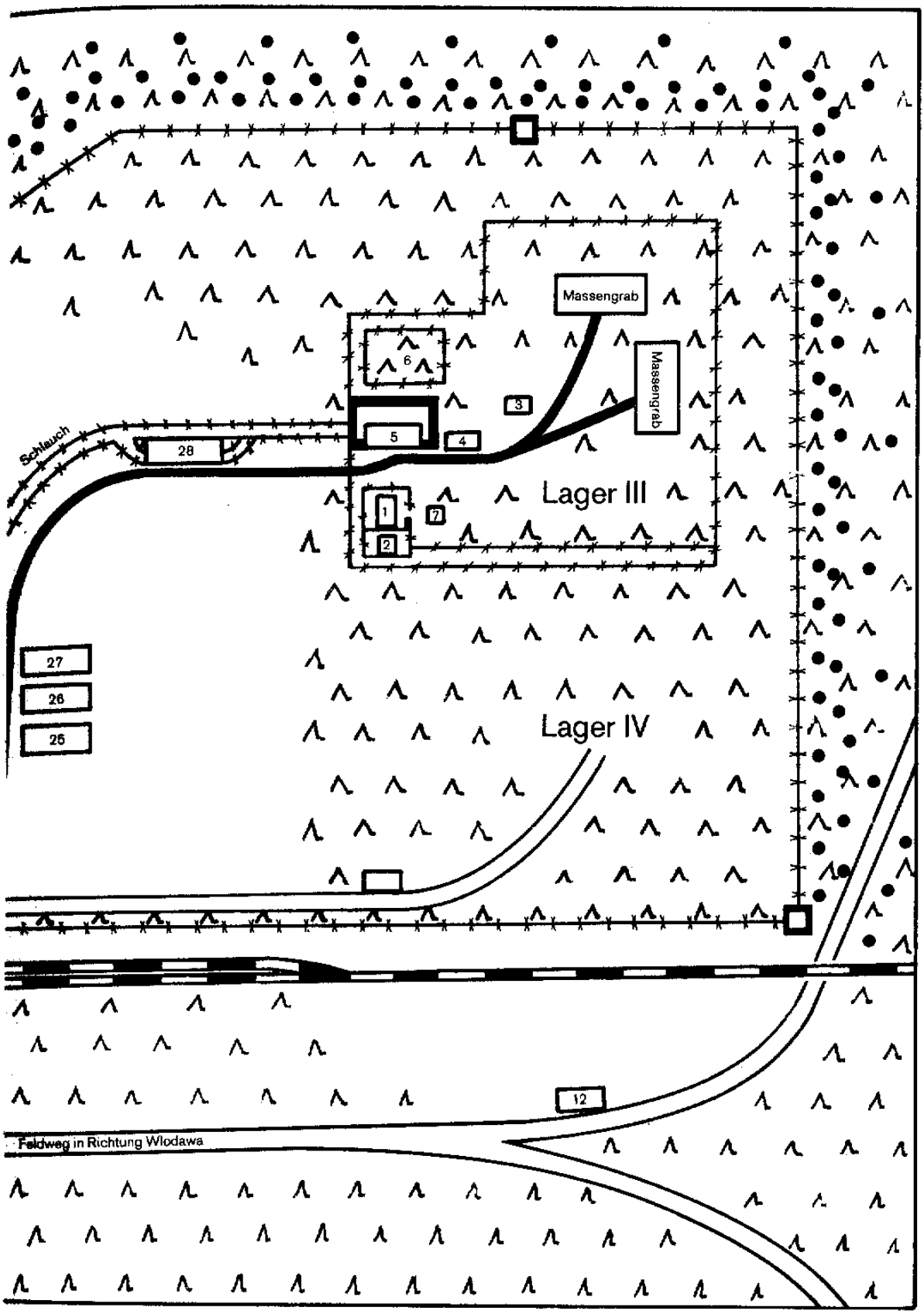

Nadelwald

Laubwald

Eisenbahnlinie

Feldbahn mit Kipploren

Auf dem für das Lager ausgesuchten Waldgelände befanden sich einige wenige feste Bauten. In der Mitte des Lagers lag das $1^1/_2$-geschossige Haus der ehemaligen Försterei (Gebäude Nr. 1 im Lager II). In der Nähe der Bahnstrecke befand sich ein älteres $1^1/_2$- oder 2-geschossiges Haus (Gebäude Nr. 11, Vorlager), das wahrscheinlich vor dem Bau des Lagers als Postgebäude diente. Im Lager wurde es fortan als solches bezeichnet.

Das Vorkommando der SS-Zentralbauverwaltung fand ferner ein etwa 800 m langes, parallel westlich zur Hauptstrecke der Bahnlinie geführtes Nebengleis vor. Es war an seinen Enden mit Weichen an die Hauptstrecke angeschlossen. Östlich der so entstandenen Doppelgleise lagen die Eisenbahngebäude der Statzie Sobibor. Sie bildeten eine kleine ländliche Station an der Eisenbahnstrecke. Ein deutscher und mindestens zwei polnische Eisenbahnbeamte taten hier Dienst.

Unmittelbar nördlich der südlichen Weiche des Gleisabzweigs befand sich in diesem eine weitere Weiche, die ein höchstens 200 m langes, gerades, nach Norden hin laufendes Rangiergleis vom Nebengleis und parallel westlich zu ihm abzweigte. Das gesamte Gelände um diese Eisenbahnstation herum war bewaldet. Mit besonderem Durchgangsverkehr war wegen des Eisenbahnendes etwa 10 km nördlich bei Wlodawa nicht zu rechnen. Diese Situation ergab für die SS-Zentralbauverwaltung einen günstigen Ort für das Vernichtungslager, das wie folgt erstellt wurde:

Westlich der Stationsgebäude, jenseits der Gleise, und zwar entlang einem schmalen Geländestreifen, westlich des Rangiergleises, der als »Rampe« für die Transporte benutzt werden sollte, wurden zu beiden Seiten nördlich und südlich des dort stehenden Postgebäudes und westlich dahinter Unterkunftsbaracken errichtet; südwestlich des Gebäudes, angelegt in einem Rechteck, die kleineren Gebäude der SS. Letztere wurden in der Folgezeit in einen äußerlich anheimelnden Zustand versetzt. Sie erhielten schmückende Namen. Der von den Unterkünften umstandene Platz wurde gärtnerisch gestaltet. Das ehemalige Postgebäude erhielt die Bezeichnung »Schwalbennest«. Nördlich dieses Gebäudes entstanden einige größere Baracken für die ukrainischen Hilfswilligen. Diese Gebäude lagen längsseits der Rampe. Ein Teil eines dieser Gebäude diente zunächst als Küche, nicht nur für die ukrainischen Wachmannschaften, sondern auch

für jüdische Häftlinge. Dieser gesamte Unterkunftskomplex wurde als »Vorlager« bezeichnet. Zwischen diesem Vorlager und der Rampe am Rangiergleis verlief ein Weg von Süd nach Nord parallel zur Rampe bis zu einem kleinen, als »Kapelle« bezeichneten, im Walde gelegenen Holzhaus. Von dort aus, d. h. etwa in Höhe der nördlichen Weiche des Nebengleises, bog der Weg nach Nordwesten in dichteren Wald ab und verlor sich schließlich darin. Etwa 500 m westlich dieser Kapelle baute das Vorkommando das Gaskammergebäude, einen kleinen Massivbau mit Betonfundament. Innerhalb dieses Gebäudes wurden drei nebeneinanderliegende Zellen von 4 X 4 m Größe gasdicht abgeteilt. Jede Zelle erhielt in den gegenüberliegenden freien Wänden je eine Luftschutztür, die eine innen zum Betreten der Zelle, die andere außen zum Herausholen der Leichen. Das Vorkommando nahm bei diesem Gebäude auch Installationsarbeiten vor- sie werden an anderer Stelle näher beschrieben - und errichtete einen besonderen Anbau zum festen Einbau eines Motors, der die zum Umbringen der Juden verwendeten Motorabgase liefern sollte.

Die Ende April 1942 eintreffende deutsche Lagermannschaft begann mit der ukrainischen Wachmannschaft und einer Kolonne von jüdischen Männern, die hier Zwangsarbeit leisten mußten, Um- und Einzäunungsarbeiten. Etwa in Höhe der Stationsgebäude wurde zwischen Neben- und Rangiergleis an dessen südlichem Beginn ein hölzerner Wachtturm aufgestellt. Von hier aus wurde ein Stacheldrahtzaun in nördlicher Richtung, parallel zwischen den beiden Gleisen derartig gezogen, daß er vom Wachtturm an das Rangiergleis in das umzäunte Lager einbezog. Dieser Zaun verlief weiterhin parallel zur Hauptbahnstrecke über die Höhe der nördlichen Weiche des Nebengleises noch etwa 200 m hinaus nach Norden. Dort wurde wieder ein Wachtturm errichtet. Von hier aus wurde der Zaun rechtwinklig nach Westen gezogen auf eine Länge von etwa 800 m. Dann bog der Zaun abermals rechtwinklig nach Süden hin um, und nach etwa 500 Metern treppte er in mehreren langen Stufen in allgemein südöstlicher Richtung ab, um sodann als südliche Begrenzung nach Osten rechtwinklig auf den zuerst genannten Wachtturm zwischen Nebengleis und Rangiergleis zurückzulaufen. Der Zaun wurde auch im Norden und Westen mit einigen Wachttürmen versehen. Wo dies erforderlich war - insbesondere zur Bahnlinie hin; sonst lief der Zaun durch Wald -, wurden in den hohen dichten Stacheldrahtzaun Zweige als Sichtschutz eingeflochten.

In Höhe des zuerst genannten Wachtturms an dem Rangiergleis befand sich ein größeres Tor, das das Rangiergleis sperren konnte.

In derselben Höhe, westlich des Rangiergleises, sperrte ein weiteres Tor den Weg, der westlich des Rampenstreifens entlang dem Gleis nach Norden zur »Kapelle« führte und der nun zur »Lagerstraße« wurde. In deren südlichem Teil, beginnend am Tor, sich nach Norden hin erstreckend, bildete sie mit der Rampe zusammen den Platz, auf welchem die herantransportierten Juden nach dem Verlassen der Züge antreten mußten. Von hier aus nach Westen gesehen, zwischen dem südlichen Lagerzaun und den Unterkünften der deutschen Aufseher, wurde der sogenannte Schlauch entlang geführt, ein beiderseitig mit Stacheldraht abgegrenzter Weg. Er führte um das Karree der deutschen Unterkünfte herum und unmittelbar westlich von ihnen nach Norden abbiegend an diesen entlang. Er endete in der Nähe des inmitten des Lagers liegenden Forsthauses. Der Schlauch wurde auf diesem letzten Stück, auf der östlichen Seite zur Rampe hin, nicht durch Stacheldraht, sondern durch einen hohen Bretterzaun als besonderen Sichtschutz begrenzt.

Im Herst 1942 oder Winter 1942/43 wurden um das gesamte Lager außen Minen verlegt, um die Flucht von Häftlingen aus dem Lager zu hindern, andernteils auch, um Angriffe von Partisanen von außen gegen das Lager abzuwehren.

Das Forsthaus, Sitz der Lagerverwaltung, wurde innerhalb des Lagers so umzäunt, daß das Gebäude selbst am südlichen Rande eines geräumigen, platzartigen Gevierts lag, das man das »Lager II« nannte. Abgesehen vom Forsthaus bestand dieser Bereich aus einem freien sandigen Platz, der nach Osten hin ebenfalls durch einen hohen Bretterzaun gegen Einsicht von der Eisenbahn her geschützt war. Nach Osten und Norden hin begrenzten ihn, abgesehen von dichtem Stacheldraht, einige Baracken und Blockhütten, die als Magazine dienten. In einer dieser kleineren Baracken war ein Elektroaggregat zur elektrischen Versorgung des gesamten Lagers untergebracht.

Der oben erwähnte Schlauch endete vor dem Bretterzaun des Lagers II; ein Tor verschaffte Zutritt auf den Platz innerhalb dieses Lagerbereichs. Etwa gegenüber diesem Eingang befand sich ein weiteres Tor in der Bretterzaunumfassung. Es öffnete sich zu einem engen Schlauch mit dichter und durchflochtener Stacheldrahtbegrenzung. Dieser Schlauch führte bogenförmig über West nach Nord genau auf das Gaskammergebäude zu.

Dieses Gebäude lag im »Lager III«, das ebenfalls in Form eines großen Gevierts innerhalb des Lagers mit Stacheldraht umzäunt war, wobei das Gaskammergebäude am Südrand des umzäunten Gebietes lag. Von den äußeren Zellentüren des Gaskammergebäudes führte eine Feldbahn zu großen Gruben, die in der ersten, etwa halbjährigen Vernichtungsphase des Lagers je in einer Länge von etwa 50—60 Metern, in 10—15 Meter Breite und mit einer Tiefe von etwa 5-7 Meter zur Aufnahme der Leichen, wegen des Sandbodens mit schrägen Seitenwänden, nach und nach ausgehoben wurden.

Das Lager III war der eigentliche Vernichtungsbezirk. Neben dem Gaskammergebäude befand sich, wie oben erwähnt, ein Motorraum. Der Auspuff eines dort aufgestellten großen Ottomotors war an ein Rohrleitungssystem angeschlossen, das in Brausedüsen an den Decken der einzelnen Gaskammerzellen endete.

Der Motor erhielt eine bestimmte, von Chemikern berechnete Vergasereinstellung und Drehzahl. Bei geschlossenen Türen der Zellen war es möglich, innerhalb der Kammern eine so starke Konzentration von tödlich wirkenden Motorabgasen (Kohlenmonoxyd, Kohlendioxyd) zu erreichen, daß die eingesperrten Menschen innerhalb von etwa 20 bis 30 Minuten qualvoll erstickten.

Wie in allen anderen Vernichtungslagern, in denen Tötungen durch Vergasungen stattfanden, wurde auch in Sobibor eine Probevergasung durchgeführt, wobei ein wahrscheinlich von der T 4 abgestellter Chemiker die Gaskonzentration prüfte und Anweisungen für die Vergasereinstellung des Motors gab. Ein solcher Chemiker wird für Sobibor unter dem Namen »Dr. Blaurock« oder auch »Blaubacke« erwähnt. Das Gericht ist überzeugt, daß es sich bei dem Namen dieses nicht ermittelten Mannes um ein Pseudonym handelte.

Bei der Probevergasung, bei der auch Christian Wirth anwesend war, wurde ein Gruppe von 30-40 Jüdinnen getötet. Die bei der Vergasung Getöteten wurden aus den äußeren Türen der Kammern herausgezogen und mit Loren zu den Gruben gefahren, worin sie in der ersten Phase des Lagers, eng nebeneinander, Schicht auf Schicht, aufeinandergestapelt wurden.

Der sowohl in Belzec wie in Sobibor an den Probevergasungen beteiligte Angeklagte F. schilderte im März 1963 bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung diesen Vorgang in Sobibor wie folgt:[160]

[160] AZ-ZStL: 208 AR-Z 251/59, Bd. IX, Bl. 1784/85.

[Ich fuhr auf Anweisung des *Wirth* mit einem LKW nach Lemberg und holte dort einen Vergasungsmotor ab, den ich nach Sobibor transportierte.

Bei meiner Ankunft in Sobibor fand ich in der Nähe des Bahnhofs ein Gelände vor, auf dem sich ein Betonbau und mehrere feste Häuser befanden. Das dortige Sonderkommando wurde von *Thomalla* geleitet. Als weitere SS-Angehörige waren F., B., *Stangl*, F., *Schwarz*, B. u.a. anwesend. Wir luden den Motor ab. Es handelte sich um einen schweren russischen Benzinmotor (vermutl. Panzermotor oder Motor einer Zugmaschine) mit mindestens 200 PS (V-Motor, 8 Zyl., wassergekühlt). Wir stellten den Motor auf einen Betonsockel und errichteten die Verbindung zwischen Auspuff und Rohrleitung. Alsdann probierte ich den Motor aus. Er funktionierte zunächst nicht. Ich reparierte die Zündung und die Ventile mit dem Erfolg, daß der Motor schließlich ansprang. Der Chemiker, den ich schon aus Belzec kannte, begab sich mit einem Meßgerät in die Gaskammer, um die Gaskonzentration zu prüfen. Im Anschluß daran wurde eine Probevergasung durchgeführt. Ich glaube mich zu entsinnen, daß 30-40 Frauen in einer Gaskammer vergast worden sind. Die Jüdinnen mußten sich auf einem überdachten Freigelände (Waldboden) in der Nähe der Gaskammer entkleiden und wurden von den vorbezeichneten SS-Angehörigen sowie von ukrainischen Hilfswilligen in die Gaskammer getrieben. Als die Frauen in der Gaskammer eingeschlossen waren, habe ich mit B. den Motor bedient. Der Motor lief zunächst im Leerlauf. Wir standen beide am Motor und schalteten von »Freiauspuff auf Zelle«, so daß die Gase in die Kammer geleitet wurden. Auf Anregung des Chemikers stellte ich den Motor auf eine bestimmte Drehzahl ein, so daß ein Gasgeben künftig nicht erforderlich war. Nach etwa 10 Minuten waren die 30—40 Frauen tot. Der Chemiker und die SS-Führer gaben das Zeichen, den Motor abzustellen. Ich packte mein Werkzeug ein und sah, wie die Leichen abtransportiert wurden. Der Transport wurde mit einer Lorenbahn durchgeführt, die von der Nähe der Gaskammer zu einem entfernten Gelände verlief.]

Transportabwicklung im ersten Aufbauabschnitt

In dieser Anfangsphase wickelte sich die Abfertigung der ersten Transporte wie folgt ab:

Von einem ankommenden Transportzug wurden bis zu zehn

Güterwagen vom Zuge abgetrennt und von der Lokomotive auf das Rangiergleis innerhalb des Lagers gedrückt. Die Lokomotive fuhr aus dem Lagerbereich hinaus; hinter ihr wurde das Tor über den Gleisen geschlossen. Von Angehörigen der deutschen und ukrainischen Wachmannschaft wurden die Güterwagen nacheinander geöffnet. Die zumeist darin dicht gedrängten Menschen wurden aufgefordert, auszusteigen und sich auf der Rampe, getrennt nach Geschlechtern, aufzustellen, wobei Kinder bis zum Alter von 6 oder 7 Jahren bei ihren Müttern, bzw. bei den Frauen zu bleiben hatten. Aus der Gruppe der Männer wurde ein Arbeitskommando ausgewählt, das bei dem Aussteigen namentlich der Alten und Gebrechlichen wie auch beim Entladen der Waggons von größeren Gepäckstücken behilflich zu sein hatte. Die Ankömmlinge wurden angewiesen, ihr Gepäck auf der Rampe stehen zu lassen. Nacheinander wurden die beiden Gruppen dann durch den Schlauch bis zum Lager II geführt. Spätestens hier, wenn nicht schon an der Rampe, hielt ein Angehöriger der deutschen Lagermannschaft eine Ansprache, vorzugsweise der bisher nicht ermittelte SS-Scharführer M. Er wurde »der Doktor« genannt, weil er dabei gern einen weißen Kittel trug. Er erklärte den Ankömmlingen, um sie plangemäß ahnungslos zu erhalten oder zu machen: Sie seien in ein Lager gekommen, von wo aus sie weiter in Arbeitseinsätze gelangen würden. Das Zusammenleben so vieler Menschen verlange hygienische Maßnahmen. Alle sollten daher ein Brausebad nehmen. Ihr Gepäck werde bewacht, ebenso ihre Kleidung, da sie sich auf dem Platze hier ausziehen müßten. Aber die Kleidung müsse fein säuberlich zusammengelegt werden, die Schuhe nach vorn. Wertgegenstände seien zur Verwahrung abzugeben, an jenem Schalter dort, am Forsthaus. Die Zahl, die ihnen der Mann hinter dem Schalter zurufe, müsse behalten werden für die spätere Rückgabe der Gegenstände. -

Insbesondere M. vermochte diese auf Täuschung abzielende Ansprache oftmals so überzeugend zu halten - häufig flocht er Bemerkungen über einen Judenstaat ein, den die Ankömmlinge in der Ukraine mit eigener Verwaltung gründen sollten - daß die ihre alsbaldige planmäßige Tötung nicht ahnenden Menschen, die nur Hunger und Elend der überfüllten und teilweise schmutzigen Ghettos und Läger bei ständiger Gefahr durch ihre Bewacher kannten, Beifall klatschten, teils in Jubel und Hochrufe ausbrachen. Wo solche freudige Erwartung nicht erzielt werden konnte, wo bei den Ankömmlingen Skepsis, sogar Widerstreben

nicht überwunden wurde, halfen Drohungen der um sie herumstehenden Bewaffneten nach, nicht selten gezielte Schüsse, so daß sie sich fügten. Sowie die Gruppe sich entkleidet, Wertgegenstände abgegeben hatte, wurde sie nackt, ohne jede Rücksicht auf die Witterung, durch das westliche Tor des Lagers II in den Schlauch nach Lager III und in die Gaskammer, die insgesamt etwa 200 Menschen faßte, geführt oder je nach Erfordernis getrieben.

Das an der Rampe zuvor ausgewählte Arbeitskommando hatte die Gepäckstücke von der Rampe auf den großen freien Platz zwischen Lager II und Lager III zu tragen und dort zu stapeln. Es hatte ferner die Aufgabe, den Entkleidungsplatz im Lager II von den abgelegten Habseligkeiten der Opfer zu säubern. Auch die Kleidungsstücke wurden an bestimmter Stelle hinter der nördlichen Begrenzung des Lagers II zusammengetragen. Sodann war der Platz innerhalb von Lager II zu harken und so für die nachfolgende Gruppe wieder in einen unverdächtigen Zustand zu versetzen. Einen Teil des Arbeitskommandos hatte man bereits an der Rampe von den übrigen Arbeitern abgesondert. Dieses Kommando hatte den Kranken und Gebrechlichen und auch Kindern, die nicht mit den Frauen den vorher beschriebenen Vernichtungsweg gingen, auf Fuhrwerke zu helfen. Deutsche Aufseher erklärten diesen Ankömmlingen, um sie im Sinne des Tötungsplanes arglos zu halten oder zu machen, sie kämen in das »Lazarett« des Lagers. Sie wurden in das Waldstück östlich des Lagers III gefahren und dort an einer kleineren Grube in der Nähe der Lagerstraße durch Angehörige der deutschen und der ukrainischen Lagermannschaft erschossen und verscharrt. Ein anderer vorher abgesonderter Teil der Arbeiter wurde in das Lager III geführt und dort mit äußerstem Zwang veranlaßt, die Leichen aus den Gaszellen zu räumen und in den Gruben des Lagers III zu stapeln. Zuvor hatten diese Häftlinge die Körperhöhlen der meist kotig beschmutzten Leichen auf versteckte Wertsachen zu untersuchen und den Leichen eventuelle Goldzähne und goldene Brücken aus den Gebissen zu brechen. Das gewonnene Gold wurde in einer Tonne gesammelt und anschließend ins Lager II zum Forsthaus geschafft, wo alle Wertsachen gesammelt wurden.

Nach Abschluß all dieser Arbeiten bei einem Transport wurden als letzte die herausgenommenen Arbeitshäftlinge an der Gruben des Lagers III erschossen und ebenfalls darin verscharrt.

Nachdem bei einigen Transporten so verfahren worden war, häuften sich Kleidungs- und Gepäckstücke auf dem großen Platz zwischen Lager II und Lager III, den man auch den Exerzierplatz nannte. Mit größer werdenden Transporten wurde immer mehr Eile in der Abwicklung notwendig. Es kam vor, daß ein neuer Transportzug auf dem Nebengleis, auch längere Zeit, warten mußte, während ein anderer Transport noch »abgefertigt« wurde. Selbstverständlich blieben die Waggons des wartenden Zuges geschlossen, selbst wenn die Wartezeit mehr als einen Tag in Anspruch nahm. Das Lager bedurfte daher eingearbeiteter, geübter Hilfskräfte. Aus den ankommenden Transporten wurden fortan jeweils einige, insbesondere jüngere Jüdinnen und Juden ausgewählt, die einen besonders kräftigen und leistungsfähigen Eindruck machten, um sie bis zur Erfüllung des Lagerzwecks oder bis zum vorzeitigen Verbrauch ihrer Arbeitskräfte bei der Vernichtung ihrer eigenen Leidensgenossen einzusetzen. So wurden nach und nach immer mehr sogenannte Arbeitsjuden einstweilen von der planmäßigen Vernichtung als Dauerarbeitskommando zurückbehalten. Damit begann eine neue Aufbauphase des Lagers.

Westlich des Schlauchs um den deutschen Wohnbezirk wurde innerhalb des Gesamtlagers das Lager I abgeteilt. Es wurde umzäunt und erhielt besondere Vorkehrungen zur Abwendung möglicher Flucht. Im Westen dieses Lagerbereichs wurde ein breiter Wassergraben gezogen. Die einzige Öffnung in der Umzäunung war ein ständig bewachtes Tor an der Nordostecke des Lagers I. In diesem Lagerteil wurden mit steigender Zahl der Arbeitshäftlinge immer mehr Unterkunftsbaracken gebaut. Die erforderlichen Baracken wurden teilweise, wahrscheinlich durch die SS-Zentralbauverwaltung, per Eisenbahn geliefert, zum andern wurden sie durch Kommandos der Arbeitshäftlinge in Ortschaften in der Nähe des Lagers abgerissen und im Lager neu aufgebaut.

Da auch bei diesen Bauarbeiten Häftlinge eingesetzt wurden, die über entsprechende berufliche Vorbildung verfügten und nach diesen Gesichtspunkten bei ankommenden Transporten ausgewählt wurden, entstanden erste Werkstätten im Lager I. Ihre Zahl vermehrte sich, je spezialisierter die Arbeitsteilung im Lager wurde. Es gab nach und nach Tischler, Zimmerer, Maler und Spengler mit eigenen Werkstätten. Einige Häftlinge wurden

unter der Leitung des Häftlings, jetzigen Zeugen Hersh Cukierman zum Küchendienst eingesetzt. Eine solche Küche für die jüdischen Arbeitshäftlinge und für die Ukrainer befand sich zunächst in einem Teil einer Unterkunftsbaracke für die ukrainische Wachmannschaft im Vorlager. Später wurde im Lager I für die Arbeitshäftlinge eine eigene Küche unter Cukiermans Leitung eingerichtet. Im Lager I befanden sich schließlich, neben den mindestens drei Unterkunftsbaracken und den zuvor erwähnten Werkstätten wie auch der Küche und einer Bäckerei, eine Wäscherei, die sowohl für die Häftlinge, als auch für Ukrainer und Deutsche tätig war, ferner eine Baracke, in der Schneider, Flickerinnen und Plätterinnen arbeiten mußten. Das bei der Abwicklung ankommender Transporte anfallende Schuhwerk wurde von einem besonderen jüdischen Arbeitskommando in einer Baracke zwischen Lager I und Lager II sortiert. Dort wurde auch eine Schuhmacherei eingerichtet, wo jüdische Schuster Schuhe und Stiefel für die Angehörigen der deutschen Mannschaft aus Leder fertigten, das den ankommenden Häftlingen abgenommen wurde.

Ein größerer Teil der Arbeitshäftlinge, Männer wie Frauen, wurde bei der Sortierung von Kleidung und Gepäck der getöteten Juden beschäftigt. Als Arbeitsräume wurden für sie unmittelbar nördlich der Umzäunung des Lagers II drei Baracken errichtet (Nummer 25-27 des Lageplanes). Hier (und in zwei später errichteten Baracken südlich davon - Nr. 23 und 24 -) arbeitete eine steigende Anzahl jüdischer Frauen und Männer bei der Sortierung nach den Richtlinien, die das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt des RSHA mit dem oben zitierten Schreiben Franks vom 26. September 1942 gegeben hatte. Eine besondere Arbeitsgruppe sortierte die Kleidung nach Brauchbarkeit, eine andere trennte Judensterne von brauchbaren Kleidungsstücken ab. Wieder andere Arbeiter hatten Kleidungsstücke bei peinlicher Durchsuchung auf verräterische Hinweise und auf versteckte Wertgegenstände durchzusehen und nach Gebrauchseignung (Kinder-, Frauen-, Männerkleidung) zu sammeln und zu bündeln, worauf sie bis zum Abtransport in das Lubliner Zentrallager »Alter Flugplatz« in einer der Baracken gelagert wurden. Mitglieder dieses Arbeitskommandos hatten mit dem angefallenen Gut von Zeit zu Zeit Waggons an der Rampe zu beladen.

Der Angeklagte L. schilderte bei seiner Einlassung, daß er im Herbst 1942 im Lager »Alter Flugplatz« die Wände ehemaliger Flugzeughallen zu versteifen hatte, die berstend gefüllt waren

mit solchen Gegenständen aus den Vernichtungslagern der Aktion Reinhard.

Ebenso wie mit der Kleidung wurde mit dem weiteren Inhalt des Gepäcks verfahren, mit Wäschestücken, Gegenständen des persönlichen Bedarfs, mit Koffern und Taschen, Brillen und Arzneimitteln usw.

Dokumente und persönliche Papiere der Opfer wurden unmittelbar neben der Sortierung durch ein oder zwei Arbeiter, die sogenannten »Feuermänner«, verbrannt.

Am Schalter des Forsthauses abzugebende Wertgegenstände wurden von einem jüdischen Häftling, der von Beruf Juwelier war, sortiert und versandfertig gemacht. Hierhin gelangte auch das im Lager III gewonnene Zahngold in nicht unbeträchtlichen Mengen.

Ein anderes jüdisches Arbeitskommando, bestehend aus etwa 20 kräftigen, jüngeren Männern, das sogenannte Bahnhofskommando, wurde besonders eingekleidet und erhielt Mützen mit entsprechender Aufschrift. Diese Kolonne hatte bei Ankunft von Transporten auf ein besonderes Kommando hin anzutreten und sich auf der Rampe einzufinden. Die übrigen Arbeitshäftlinge wurden zuvor in das Lager I zurückgeführt und dort eingeschlossen, soweit sie nicht für die Abwicklung eines Transportes notwendige Arbeiten zu verrichten hatten, etwa das Abräumungskommando für den Entkleidungsplatz im Lager II.

Das Bahnhofskommando hatte unter Aufsicht des deutschen Personals den Ankömmlingen nach öffnen der Waggons beim Aussteigen behilflich zu sein und überhaupt für ein schnelles und reibungsloses Leeren der Waggons zu sorgen. Ihm oblag ferner die schreckliche Aufgabe, Kranke, Gebrechliche und Kinder auf bereitstehende Loren zu laden, nachdem etwa im Sommer 1942 von der Rampe bis zum Lager III eine Feldbahn gebaut worden war, ebenfalls durch jüdische Arbeitskommandos. War nach Ansicht des deutschen Personals besondere Eile vonnöten, wurden die jungen Männer des Bahnhofskommandos angewiesen, jene alten Leute, Kranke und Kinder auf die Loren zu werfen, zusammen mit etwa bereits in den Waggons befindlichen Leichen. Dabei gab es nicht selten Verletzte und Tote. Das Bahnhofskommando hatte ferner restliche Gepäckstücke aus den Waggons zu laden. Teilweise kamen Menschen völlig ahnungslos nach Sobibor, die ihren nahezu gesamten Hausrat mitbrachten, weil sie fest an ihre Umsiedlung glaubten.

Das Kommando hatte das auf der Rampe stehengebliebene

Gepäck der Ankömmlinge zur Sortierung zu schaffen, nachdem die Opfer durch den Schlauch fortgeführt waren. Auch hierzu wurde die zuvor erwähnte Lorenbahn benutzt. Sie führte unmittelbar an den Sortierbaracken, Nummern 25, 26, 27 des Lageplanes, vorbei. Sodann hatte das Kommando die Waggons zu säubern und in einen unverfänglichen Zustand zu versetzen. Die Laderäume der Eisenbahnwagen waren nicht selten mit Kot und Erbrochenem beschmutzt. Meist hatte die Fahrt der Opfer mehrere Tage und Nächte gedauert, und die Waggons waren nicht einmal geöffnet worden, damit die dicht gedrängten Menschen ihre Notdurft hätten verrichten können.

Als Letztes hatte das Bahnhofskommando auch die Rampe peinlich zu säubern. Kamen keine Transporte, wurde das Kommando zu Säuberungsarbeiten im gesamten Lagerbereich, außer im Lager III, eingesetzt, oder es diente der Verstärkung von Bautrupps. Zuweilen hatte es mitzuhelfen bei der Verladung von sortierten Gegenständen.

Auch das Lager III erhielt ein festes Kommando von etwa 150 Arbeitern. Sie wurden im Lager III in besonderen Baracken untergebracht und streng getrennt gehalten von den übrigen Arbeitshäftlingen. Sie unterlagen besonders peinlicher Bewachung. Den Arbeitern im übrigen Teil des Lagers war bei »Todesstrafe« verboten, sich der Umzäunung des Lagers III weiter als bis zu bestimmtem Abstand zu nähern, und niemand von ihnen durfte zu erkennen geben, um die Vorgänge im eigentlichen Todesbezirk zu wissen.

Das Los der Arbeiter im Lager III war grauenhaft. Sie hatten im wesentlichen nichts anderes zu tun, als die Gaskammern von Leichen zu leeren, deren Körperhöhlen nach Wertsachen zu untersuchen, Goldzähne aus den Gebissen zu brechen und die Leichen zu den Gruben zu bringen und sie darin eng nebeneinander zu betten. Im Laufe des Sommers 1942 hatten sie die erforderlichen Gruben auszuheben, nachdem andere bereits mit Leichen gefüllt und mit einer dünnen Erdschicht abgedeckt waren.

Aus zweierlei Gründen erschienen der Lubliner Zentrale und der Lagerleitung in Sobibor neue Baumaßnahmen im Herbst 1942 notwendig. Die Gaskammern erwiesen sich als zu klein, die »Leistung« des Lagers Sobibor war zu gering. Durch einen Bautrupp der Lubliner Zentrale wurde unter der technischen Leitung des Angeklagten L. das alte Gaskammergebäude zum Teil abgerissen und durch einen neuen, größeren Massivbau mit doppelter Anzahl von Kammern ersetzt. Die Zellen - jede bekam

eine Fläche von 4 X 4 und eine lichte Höhe von 2,20 m- wurden zu beiden Seiten des Gebäudes entweder so angelegt, daß sie einen Mittelgang freiließen oder daß sie nur eine Reihe bildeten. Jede der Zellen konnte mit etwa 80 Menschen, wenn sie dicht gedrängt standen, gefüllt werden. Bei nunmehr sechs Kammern konnten nach Fertigstellung der Bauarbeiten, die wegen des Einsatzes jüdischer Häftlinge als Handlanger zügig innerhalb weniger Wochen vorangingen, jeweils etwa 480 Menschen bei einem Vergasungsvorgang getötet werden.

Da sich die alten Gaskammern vorher nicht nur als zu klein, sondern wegen der zu kleinen Außentüren als zu unpraktisch für das Herausholen der Leichen erwiesen hatten, wurden an den Außenseiten der Zellen große Schwingtore angebracht. Das Arbeitskommando des Lagers III konnte nunmehr leichter die - meist gräßlich beschmierten - dicht gedrängt stehenden oder zu einem Knäuel verwirrten Leichen aus den Zellen schaffen und in den Feldbahnloren zu den Gruben fahren.

Ein besonderes Kommando der Häftlinge im Lager III hatte die Zellen schnellstens von Blut und Kot zu säubern, bevor der nächste Schub von Opfern die Zellen vom Gang des Gebäudes her betrat.

Schon im Laufe des Sommers 1942 hatte ein anderer Grund zur teilweisen Umstellung der Vernichtungsmechanik gezwungen. Infolge der Hitze quollen die bereits gefüllten Leichengruben auf, gaben Leichenwasser ab, zogen Ungeziefer an und erfüllten die gesamte Gegend des Lagers mit grauenhaftem Gestank. Die Lagerleitung befürchtete außerdem die Vergiftung des Trinkwassers, das im Lagergebäude durch Tiefbrunnen gewonnen wurde.

Ein schwerer Bagger mit Greifer-Ausleger wurde daraufhin in das Lager geschafft, wobei jüdische Arbeitshäftlinge zu helfen hatten. Die schon verwesten Leichen wurden mit Hilfe des Baggers aus den Gruben gehoben und auf großen Rosten in einer bereits ausgeschachteten, aber noch leeren Grube verbrannt. Die Roste bestanden aus alten Eisenbahnschienen, die über Betonfundamente gelegt wurden. Fortan wurden alle Leichen, die mit den Vergasungen anfielen, sofort über diesen Feuerstellen verbrannt und dies auch nachts. Der Feuerschein war nicht nur im Lager, sondern auch außerhalb zu sehen, und der Geruch von verbranntem Fleisch erfüllte weithin die Luft.

Die Umstellung im Lager III führte zu einem neuen Arbeitskommando und damit zur Vergrößerung der Häftlingszahl im

Lager I auf etwa 300 bis 600 Menschen. Es wurde ein sogenanntes Waldkommando aufgestellt, das in den Wäldern in der Nähe des Lagers brennbares Holz zu fällen hatte. Es diente als Anbrennmaterial für die Leichenverbrennungen im Lager III. Wegen des großen Materialbedarfs war dieses zahlenmäßig starke Kommando von morgens bis abends außerhalb des Lagers unter scharfer Bewachung von Ukrainern und unter der Führung mehrerer Angehöriger der deutschen Lagermannschaft tätig.

Zur besseren Rationalisierung und Täuschung wurde Anfang 1943 vor oder zu Beginn der im März 1943 einsetzenden Transporte aus den Niederlanden unmittelbar westlich des Rampenendes eine längere Baracke (Nr. 22 des Planes) im rechten Winkel zu den Gleisen gebaut. Von der Rampe her wurde bis zur Stirnseite dieser Baracke ein neuer Schlauch aus Stacheldrahtzäunen aufgestellt, ebenso an der hinteren Stirnseite der Baracke auf das Tor des Lagers II zu. An die nördliche Längsseite dieser Baracke (Nummer 22 des Lageplanes) wurden rechtwinklig jene oben bereits erwähnten Sortierbaracken (Nummer 23 und 24 des Lageplanes) angebaut. Die Baracke 22, die zum Gleis und zum Lager hin je ein Tor besaß und so einen überdachten Durchgang bildete, diente fortan als Gepäckabgabestelle. Um die ahnungslosen Holländer zu täuschen, war hier ein Arbeitskommando von Häftlingen eingesetzt, das Gepäckstücke anzunehmen und den Eigentümern eine Zahl zuzurufen hatte. Es ließ sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob die Ankömmlinge nicht sogar »Gepäckscheine« ausgehändigt bekamen. Sie wurden in jedem Falle bewußt in den Irrtum versetzt, es handele sich hier um eine Gepäckaufbewahrung. Da die Holländer, wie überhaupt die Deportierten aus den Ländern westlich von Polen, keinerlei Ahnung hatten, was in jenen Lägern vor sich gehen würde - sie wurden regelmäßig in normalen Personenzügen transportiert - gelang die im Sinne der Führung gewollte Täuschung.

Ein Zeuge, der in Sobibor dem Bahnhofskommando zugeteilt worden war, erklärte dazu bei seiner Vernehmung durch Untersuchungsbeamte der israelischen Polizei :[161]

[Die Transporte aus Deutschland, Österreich und der Tschechoslowakei kamen mit Luxuswaggons mit vollem persönlichem Gepäck an, und die Menschen waren der Überzeugung, daß sie zwecks Ansiedlung kamen. Ihre Naivität war so groß, daß einzelne Personen des Transports sich an uns Arbeiter des soge-

[161] AZ-ZStL: 208 AR-Z 251/59, Bd. VII, Bl. 1347.

nannten »Bahnhofskommandos« wandten und uns Trinkgelder zusteckten, damit wir ihnen beim Tragen der Koffer behilflich sein sollten. Ich nehme an, daß sie selbst dann noch, als man sie nackt in die Gaskammern führte, der festen Überzeugung waren, sie gingen ins Bad.]

Gerade diese Menschen wurden darüber hinaus in zynischer Weise als Werkzeug benutzt, bei Angehörigen in ihrer Heimat die Legende von der »Umsiedlung« und von der Harmlosigkeit der Läger im Distrikt Lublin aufrechtzuerhalten. Die Ankömmlinge durften nach der Ansprache des »Doktors« Postkarten an ihre Angehörigen schreiben, selbstverständlich unter Aufsicht, und es wurde ihnen erklärt, was sie zu schreiben hatten. Die Absender hatten zum Teil »Arbeitslager Wlodawa« als »Briefkastenadresse« anzugeben.

Etwa um die Zeit des Gaskammerbaues wurde gegen Ende des Schlauches unmittelbar vor dem Eingang zum Lager III eine längere Baracke (Nr. 28 des Planes) aufgestellt. Sie wurde mit in den Schlauch einbezogen. Hierin arbeitete eine besondere Arbeitsgruppe von meist jungen Männern. Diese hatten den nackten Frauen und Mädchen die Kopfhaare zu scheren, bevor sie in die Gaskammern geführt wurden. Die Haare wurden auf Weisung der Führung gesammelt und mit allen anderen Sachen der vergasten Menschen dem Lubliner Zentrallager zugeführt. Zynisch wurden die Angehörigen dieses Arbeitskommandos »Friseure« genannt. Das gewonnene Frauenhaar sollte zu Filzeinlagen namentlich in Stiefeln für die Marine verarbeitet werden.

Im Laufe des Sommers 1943 wurde im Waldgebiet westlich der Kapelle das Lager IV errichtet. Dieser Teillagerbereich wurde besonders mit einem mehrfachen Stacheldrahtzaun umgeben. Der Zeuge Yaakov B. hat bei seiner Vernehmung vor dem Schwurgericht glaubhaft ausgesagt: Er habe bei dem Aufstand am 15. Oktober 1943 seinen Fluchtweg aus dem Lager durch den Lagerbereich IV, auch Lager-Nord genannt, genommen. Er habe zwei oder drei Stacheldrahtzäune durchbrechen müssen, um in die Freiheit zu gelangen.

Die männlichen Arbeitshäftlinge wurden zum Teil im Lager IV zu Rodungsarbeiten eingesetzt. Danach wurden Tiefbunker angelegt, die mit Eisenbahnschwellen versteift und abgedeckt wurden. Weil die Männer wegen des spärlichen Essens sehr entkräftet waren, so hat die Zeugin S. glaubhaft ausgesagt, wurde das Kommando durch Frauen verstärkt, die bei der Sortierung

gearbeitet hatten. Diese waren noch bei Kräften, weil sie bei der Bearbeitung von Kleidung und Gepäck des öfteren Lebensmittel heimlich fortnehmen konnten. Andererseits waren die Frauen bei der Sortierung zum Teil entbehrlich geworden, weil Transporte nicht mehr so zahlreich eintrafen. Die Bunker im Lager IV sollten der Einlagerung von Beutemunition dienen. Dem lag folgende Anordnung Himmlers zugrunde:

Der Reichsführer SS Feld-Kommandostelle, den 5. Juli 1943
RF/Bn 1674/43 (Handzeichen)

Geheime Reichssache!
Anordnung

1. SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
2. SS-Führungshauptamt
3. Höheren SS- und Polizeiführer Ost
4. Höheren SS- und Polizeiführer Ostland
5. Höheren SS- und Polizeiführer Rußland-Mitte
6. Höheren SS- und Polizeiführer Ukraine
7. SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin
8. Chef der Bandenkampfverbände.

1. Das Durchgangslager Sobibor im Distrikt Lublin ist in ein Konzentrationslager umzuwandeln. In dem Konzentrationslager ist eine Entlaborierungsanstalt für Beutemunition einzurichten.

2. Alle Höheren SS- und Polizeiführer sind gehalten, sämtliche Beutemunition, soweit sie nicht zur Munitionierung von in Gebrauch befindlichen Beutegeschützen benötigt wird, nach dort zu liefern.

3. Metalle und vor allem das Sprengpulver sind sorgfältig zu verwenden.

4. Zugleich ist in diesem Konzentrationslager eine Fertigungsstätte für unsere Vielfachwerfer oder auch andere Munition zu errichten.

gez. H. Himmler

9. Chef der Sicherheitspolizei und des SD durchschriftlich mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

i.A.
gez. Br (Brandt)
SS-Obersturmbannführer

Das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt legte Himmler nahe, seine Anordnung zu überprüfen:

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
Diktatzeichen:
Ch.Po/Fa.

Berlin, 15. Juli 1943
Lichterfelde-West
Unter den Eichen
126-135

Betr.: Durchgangslager Sobibor
Bezug: Dort. Schreiben vom 5. 7. RF/Bn 1674/43 Geh./RS

An
Reichsführer
Berlin

Reichsführer!
Gemäß Ihrer obigen Anordnung soll das Durchgangslager Sobibor im Distrikt Lublin in ein Konzentrationslager umgewandelt werden.

Ich habe mich mit SS-Gruppenführer Globocnik darüber unterhalten. Wir beide schlagen Ihnen vor, die Umwandlung in ein Konzentrationslager aufzugeben, weil der von Ihnen erstrebte Zweck, nämlich: in Sobibor eine Entlaborierungsanstalt für Beutemunition einzurichten, auch ohne diese Umwandlung erreicht wird.

Alles andere in obiger Anordnung kann so bleiben. Ich bitte um Ihre Zustimmung, die lediglich für Gruppenführer Globocnik und mich von Bedeutung ist.

Heil Hitler!
gez. Pohl
SS-Obergruppenführer und
General der Waffen SS.

Himmler ging auf diesen Vorschlag ein:

Der Reichsführer-SS Feld-Kommandostelle, den 24. 7. 43
Persönlicher Stab
Tgb. Nr. 1674/43
B/H.

Betr.: Durchgangslager Sobibor
Bezug: Dort. Sehr. v. 15.7. 1943 - Ch. Po/Fa. -

An
SS-Obergruppenführer Pohl
Berlin

Lieber Obergruppenführer!
Der Reichsführer SS ist mit dem Vorschlag, den Sie und SS-Gruppenführer Globocnik hinsichtlich der Belassung des Durchgangslagers Sobibor im Distrikt Lublin in dem augenblicklichen Zustand, einverstanden, nachdem der von ihm gewünschte Zweck auch auf diese Weise erreicht wird.

Heil Hitler!
gez. (Handzeichen)
SS-Obersturmbannführer[162]

(Der unvollständige Text steht so im Original.)
Es war nicht sicher festzustellen, ob die Bauarbeiten in diesem Lager zum Abschluß gekommen sind. Anhand übereinstimmender Aussagen der als Zeugen vernommenen ehemaligen Arbeitshäftlinge war noch am Tage des Aufstandes, am 14. Oktober 1943, ein Arbeitskommando, bestehend aus russischen Häftlingen, im Lager IV beschäftigt. Bei den Häftlingen handelte es sich um kriegsgefangene russische Soldaten, die als Juden in die Vernichtungslager transportiert worden waren. In einem Teil der dort gebauten Bunker war Munition eingelagert, u. a. Minen.

Die deutsche und ukrainische Lagermannschaft

Die ersten Bauarbeiten für das Lager Sobibor leitete der SS-Obersturmführer Richard Thomalla. Thomalla war seit 1940 Leiter der SS-Zentralbauleitung Zamosz bei dem SSPF Lublin und blieb dies mindestens bis Juni 1944. Er war lediglich für die Durchführung erster Baumaßnahmen nach Sobibor abgeordnet worden. Mit dem ersten Kommando von ehemaligen T 4-Ange-

[162] Nürnb. Dok. NO-482.

hörigen als eigentliche Lageraufseher kam der damalige Oberleutnant der Polizei Stangl als erster Lagerkommandant nach Sobibor. Er war österreichischer Herkunft und Angehöriger der SS und des SD. Bei seinen Untergebenen galt er als umgänglicher Mann. Stangl tat in Sobibor Dienst als SS-Obersturmführer. Nachdem er Dr. Eberl als Kommandant von Treblinka im Herbst 1942 abgelöst hatte, wurde er zum SS-Hauptsturmführer befördert. Stangl, der den Krieg überlebt hat und aus der Untersuchungshaft in Österreich entflohen ist, ist zur Zeit nicht ermittelt.[163]

Nach der Versetzung Stangls wurde der SS-Obersturmführer Reichleitner, ebenfalls aus Österreich stammend, in Sobibor Kommandant. Er wird im Vergleich zu Stangl als strengerer Vorgesetzter geschildert, mit dem jedoch auch untere Dienstgrade offen und freimütig sprechen konnten. Auch er war bereits - wie Stangl - in der Euthanasieaktion verantwortlich tätig gewesen. Von den jüdischen Häftlingen in Sobibor wurde er »Trottel« genannt, weil er diesen Ausdruck gern gegenüber den Arbeitern benutzte. Er ist 1944 bei Partisanenkämpfen in Istrien gefallen.

Ebenso wie Stangl wird seitens der Zeugen auch Reichleitner so geschildert, wie wenn er sich um Einzelheiten des Lagergeschehens kaum gekümmert und dies im wesentlichen seinen nachgeordneten Untergebenen überlassen habe. Übereinstimmend haben u.a. die ehemaligen Häftlinge B., M., S. und T. glaubhaft ausgesagt, man habe den Kommandanten nur äußerst selten zu Gesicht bekommen.

Mindestens ab Anfang des Jahres 1943 gab es im Lager einen ständigen Vertreter des Kommandanten, den damaligen SS-Untersturmführer Niemann. Er wurde bei dem - noch zu erörternden - Auf stand der Häftlinge am 14. 10.1943 von diesen getötet.

Als Lager-»Spieß« fungierte der SS-Hauptscharführer Gustav W. Auch er stammte, wie übrigens auch Niemann, aus Österreich. Von den Häftlingen wurde er »Welfel« genannt (Jiddisch = Wolf). Er galt als brutal und grausam. Nahezu jeder der vernommenen ehemaligen Häftlinge schilderte, von W. mindestens einmal geschlagen worden zu sein. Übereinstimmend wird er als großer, kräftiger Mann geschildert, der sich schreckenerregend und unmenschlich benommen habe, eine ständige Bedrohung während und nach der Arbeit für die Häftlinge. Die klein-

[163] Stangl ist während der Urteilsniederschrift entdeckt und in deutsche Untersuchungshaft überführt worden. (Diese Fußnote befindet sich im Original des Schwurgerichtsurteils.)

ste Unregelmäßigkeit konnte für die Häftlinge den Tod bedeuten, wenn W. dies entdeckte. Eine Vielzahl von Menschen hat er ohne oder nur mit nichtigem Grund erschossen. Übereinstimmend wird er aber auch als Mann geschildert, der sorgfältige und pünktliche Arbeit zu schätzen wußte, davon auch etwas verstanden habe, im Gegensatz zu andern ebenso strengen deutschen Aufsehern. Seine Aufgabe und Funktion sei gewesen, überall zu sein. Er sei ständig zu Kontrollgängen im Lager unterwegs gewesen und habe die Arbeiter angetrieben. Auch die ihm untergebenen deutschen Aufseher habe er des öfteren hart zurechtgewiesen. Ebenso wie Stangl, hat auch W. den Krieg überlebt. Er soll sich in Syrien aufhalten.

Wie in den Euthanasieanstalten der »T 4«, unterstand das Verwaltungs- und Rechnungswesen einem Verwaltungsführer; dieser versah nebenher die Aufgabe des Furiers.

Die Läger I und III unterstanden jeweils einem Lagerbereichsführer. Der Lagerführer I hatte die Appelle durchzuführen. Ihm oblag die Aufteilung der Häftlinge in Arbeitskommandos, je nach anfallender Arbeit. Er nahm ferner, neben dem »Spieß«, Kontrollen der Arbeitseinsätze der Häftlinge auch im Lager II und an verschiedenen anderen Stellen im Gesamtlager vor, außer im Lager III. Die hier arbeitenden Häftlinge unterlagen strengster Abschirmung, waren nur in diesem Lager tätig und unterstanden daher auch nur dem dortigen Lagerbereichsführer, von April bis zum Herbst 1942 dem durch Selbstmord am 9. 10.1966 aus diesem Gesamtverfahren ausgeschiedenen ehemaligen SS-Oberscharführer Kurt B.

Die übrigen Angehörigen der deutschen Lagermannschaft führten Aufsicht bei den Arbeitskommandos. Jeder von ihnen hatte die Leitung bei einer bestimmten Beschäftigung als sogenannter Kommandoführer. Für diese bestimmte Auf sieht wurde er meist von Beginn seines Aufenthalts in Sobibor an eingeteilt. So leiteten mehrere deutsche Aufseher jeweils eine bestimmte Arbeitsgruppe innerhalb der Sortierung in und um Lager II. Die Kommandoführer hatten peinlich darauf zu achten, daß mit den Gegenständen seitens der Arbeitshäftlinge so verfahren wurde, wie das RSHA mit dem oben zitierten Schreiben vom 26. September 1942[164] angeordnet hatte. Sie hatten darüber zu wachen, daß die Judensterne von den Kleidungsstücken abgetrennt und versteckte Wertsachen, Lebensmittel und Tabak abgegeben und gesammelt wurden.

[164] Siehe S. 109f.

Alle Kommandoführer und auch die Lagerführer trugen Lederpeitschen (in Form von Reitpeitschen), die im Lager angefertigt wurden, und Pistolen. Bei geringsten Verstößen hatten die Häftlinge mit sofortiger Züchtigung zu rechnen.

Der im Jahre 1950 vom Schwurgericht Berlin wegen seiner in Sobibor begangenen Verbrechen verurteilte Erich Bauer bekundete als Zeuge bei einer im Januar 1962 erfolgten Vernehmung auf die Frage nach der Tätigkeit des deutschen Lagerpersonals :[165]

[Innerhalb des Lagers hatte normalerweise jeder Angehörige des Stammpersonals eine bestimmte Funktion (z.B. Zugführer der ukrainischen Hiwis, Leiter eines Arbeitskommandos, Ausheben von Gruben, Verlegung von Stacheldraht und ähnliches mehr). Wenn jedoch ein Judentransport ankam, fiel so viel »Arbeit« an, daß die regelmäßige Beschäftigung eingestellt wurde und jeder Angehörige des Stammpersonals in den routinemäßigen Vernichtungsvorgang irgendwie eingreifen mußte. Vor allem bei dem Entladen der Transporte ist jeder Angehörige des Stammpersonals irgendwann eingesetzt gewesen. Das Entladen der Transporte erfolgte durch Arbeitsjuden, die sehr grob mit den Juden umgingen. Die Juden wurden gewaltsam aus den Waggons gezerrt und geschmissen, so daß sie teilweise Knochenbrüche erlitten. Während dieses Vorgangs standen ukrainische Hiwis mit gezogenen Karabinern Wache. Die Oberaufsicht wurde von Angehörigen des Stammpersonals geführt. Dabei waren abwechselnd alle Angehörigen des Stammpersonals tätig. Hiervon kann sich niemand ausnehmen. Es ist daher unrichtig, wenn einzelne Lageraufseher behaupten, sie hätten innerhalb des Lagers lediglich Gruben ausgehoben oder Stacheldraht verlegt. Diese Arbeiten oblagen den einzelnen Aufsehern nur dann, wenn keine Transporte angekommen waren. Jeweils nach Ankunft eines Transportes wurden sämtliche Arbeiten innerhalb des Lagers eingestellt und zunächst die Vernichtungsvorgänge abgewickelt. Insbesondere bezüglich B. kann ich mit Sicherheit bekunden, daß auch er bei dem Entladen der Transporte und bei dem anschließenden Beladen der Waggons mit Kleidungsstükken als Aufsichtsperson eingesetzt war. Im Laufe der Zeit hatte sich der Vernichtungsvorgang routinemäßig so eingespielt, daß alles wie ein Uhrwerk funktionierte. Jeder sprang da ein, wo er gerade benötigt wurde, wobei allerdings die Gesamtaufsicht im wesentlichen *Stangl* und W. oblag. Nach dem Entladen wurden

[165] AZ-ZStL: 208 AR-Z 251/59, Bd.V, Bl. 988.

die Juden in das Lager II geführt. Dort hielt M. eine kurze Ansprache. Er sagte den Juden, daß sie die Wertgegenstände abgeben müßten, sich zu entkleiden hätten und anschließend gebadet würden, um alsdann zum Arbeitseinsatz zu kommen. In Wahrheit wurden die Juden jedoch in Gruppen zu etwa je 50-100 Personen (Frauen und Männer getrennt) durch den sogenannten Schlauch in die Gaskammern geführt. Der Weg zu den Gaskammern erfolgte in der Weise, daß irgendein Angehöriger des Stammpersonals der Gruppe voranschritt. Dem Aufseher folgten die nackten Juden und hinter den Juden gingen etwa 5 ukrainische Hiwis mit gezogenen Karabinern. Die zur Vernichtung bestimmten Gruppen sind nicht von einem bestimmten Lageraufseher, sondern immer von einem anderen Angehörigen des Stammpersonals angeführt worden. Auch ich habe etwa 3- oder 4mal zur Vernichtung bestimmte Gruppen durch den Schlauch zu den Gaskammern geführt. Im übrigen kann sich wohl kein Angehöriger des Stammpersonals in Sobibor davon ausnehmen, diese und alle sonstigen bei dem Vernichtungsvorgang anfallenden Funktionen im Laufe der Zeit ausgeführt zu haben.

Es mag verwunderlich sein, daß die Juden ahnungslos in den Tod gegangen sind. Widerstand hat sich höchst selten ergeben. Die Juden wurden erst mißtrauisch, als sie bereits in den Gaskammern waren. Zu diesem Zeitpunkt gab es jedoch kein Zurück mehr. Die Kammern waren dicht gefüllt. Es herrschte Sauerstoffmangel. Die Türen wurden luftdicht verschlossen und sofort setzte der Vergasungsvorgang ein. Nach etwa 20-30 Minuten trat in den Gaskammern völlige Stille ein; die Menschen waren vergast und tot.]

Die aus Trawniki nach Sobibor kommandierten ukrainischen Hilfswilligen in Stärke von drei Zügen hatten Bewachungsaufgaben zu erfüllen. Sie waren in dunkle (schwarze oder erdbraune) Uniformen gekleidet und trugen Karabiner, teilweise auch Peitschen. Diese im SS-Ausbildungslager Trawniki geschulten Leute wurden zunächst von Polizeidienstgraden kommandiert, die ebenfalls aus diesem Lager, aber aus dort stationierten Polizeieinheiten kamen und die hellgrüne Polizeiuniform mit Polizeiabzeichen trugen, die ihrerseits von den feldgrauen SS-Uniformen der übrigen deutschen Aufseher im Lager zu unterscheiden waren. Mit den Polizisten war die Lagerleitung nicht zufrieden. Mindestens der Angeklagte L. bereitete erhebliche Schwierigkei-

ten. Mit dessen Weggang gegen Herbstanfang 1942 übernahm daher je ein deutscher Aufseher das Kommando über je einen Ukrainer-Zug.

Die Ukrainer hatten Dienst als Posten an allen inneren und äußeren Öffnungen des Lagers zu versehen. Sie gingen Streifen, die Tag und Nacht an der Lagerumzäunung patrouillierten. Sie stellten die Besatzung der Wachttürme am Lagerzaun wie auch eines älteren, hohen Turms zwischen Lager I und Lager II, der der früheren Forstverwaltung als Waldbrandbeobachtungsstand gedient hatte. Mindestens dieser zuletzt genannte Turm war mit einem Maschinengewehr bestückt. Die Ukrainer hatten auch den Lagerkomplex III zu bewachen und jede Kontaktnahme der Häftlinge dieses Teillagers mit den übrigen Arbeitshäftlingen des Lagers zu verhindern. Sie versahen Bewachungsdienst bei den einzelnen Arbeitskommandos außerhalb und zum Teil auch innerhalb des Lagers zur Unterstützung der deutschen Kommandoführer. Sie hatten Befehle eines jeden deutschen Aufsehers auszuführen. Bei Transportankünften hatten sie Posten zu stehen an der Rampe wie entlang des gesamten Vernichtungswegs. Hier wurden sie wiederum beaufsichtigt von Angehörigen der deutschen Lagermannschaft, die bei Ankünften von Transporten alle ihre bestimmten, eingeteilten Posten zu beziehen hatten, soweit sie nicht als Kommandoführer einer Arbeitsgruppe eingeteilt waren, die ohnehin bei der Abwicklung eines Transportes direkte Funktionen hatte. Die Angehörigen der deutschen Lagermannschaft hatten bei den Transportankünften für reibungslosen und schnellen Ablauf zu sorgen, durch Mahnungen, Drohungen oder durch Antreiben mit der Peitsche oder gar durch die Schußwaffe, wobei sie von den Ukrainern unterstützt wurden. Die Ukrainer bildeten ferner die häufig tätig werdenden Erschießungskommandos, soweit Angehörige der deutschen Lagermannschaft »Liquidierungen« nicht selbst durchführten.

Eine Begebenheit besonderer Art schilderte der Angeklagte I.:[166]

[In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, daß es in Sobibor üblich war, daß die Erschießungen im Lager III durchgeführt wurden. So kann ich mich auf folgenden Vorfall entsinnen:

Der Lagerleiter *Stangl* rief mich im Lager I an und sagte: »Hier ist eine Jüdin, die ihren Mann sprechen will. Bringe sie mal zu ihrem Mann in das Lager III!« Bei diesen Worten übergab er mir

[166] AZ-ZStL: 208 AR-Z 251/59, Bd. VII, S. 1428f.

die Jüdin und sagte: »Schaff sie dort hin!« Unmißverständlich deutete er durch die Bewegung seines rechten Zeigefingers und seines rechten Daumens an, daß ich die Jüdin im Lager III erschießen sollte. Diesen Befehl *Stangls,* den er durch das beschriebene Zeichen gab, konnte die Jüdin nicht wahrnehmen, weil sie schon vorgegangen war. Daraufhin habe ich dann die Jüdin zum Tor des Lagers III, durch welches immer die Gebrechlichen und Kranken zur Exekution hereingeschafft wurden, gebracht. Dort übergab ich sie einem ukrainischen Wachtposten und sagte: »Die will zu ihrem Mann, bring sie herein!« Der Ukrainer ging mit ihr in das Lager III, ich kehrte zurück. Kurz darauf hörte ich einen Schuß.

Dem *Stangl* meldete ich, daß ich die Jüdin in das Lager III gebracht hätte und daß der Schuß gefallen sei. Daraufhin fragte *Stangl:* »Warst du es?« Damit meinte er, ob ich sie erschossen hätte. Ich antwortete: »Nein, ich bin nicht mit in das Lager III gegangen! Ich habe sie dem Ukrainer übergeben, und den Schuß hast du ja wohl gehört!« Er sagte darauf: »Du Feigling!« Den Namen des Ukrainers, der die Erschießung der Frau vorgenommen hatte, weiß ich nicht.

Erklärend hierzu möchte ich noch sagen, daß es sich um eine Jüdin aus Cholm handelte, die ihren Mann in Sobibor besuchen wollte. Sie gehörte keinem Transport an, sondern war allein erschienen. Wahrscheinlich ist ihr Mann kurz vorher mit einem Transport aus Cholm angekommen und vergast worden.]

Die jüdischen Kapos

Aus den Reihen der jüdischen Häftlinge wählten die Lagerbereichsführer ihnen geeignet erscheinende Personen als Vorarbeiter und einige wenige als reine Aufsichtsorgane aus. Während Berufsausbildung die Auswahl der Vorarbeiter bestimmte - sie erhielten zuweilen Bezeichnungen wie Schweinemeister, Lumpenmeister —, erhielt nahezu jedes Arbeitskommando einen Kapo als Antreiber. Er wurde durch besondere Kleidung, namentlich durch Armbinde oder Mütze kenntlich gemacht und erhielt ebenfalls eine Lederpeitsche, von der er rücksichtslos gegenüber den Häftlingen Gebrauch zu machen hatte, dies auch in der Regel tat, zumal dann, wenn Angehörige der deutschen Lagermannschaft zugegen waren, um seine Vorzugsstellung nicht zu verlieren. Die Kapos hatten zumeist die vom deutschen Kommandoführer verhängten Prügelstrafen, etwa 25 Hiebe auf

das nackte Gesäß des Delinquenten, zu vollziehen. Der Lagerführer I, dem alle Arbeiter außer denen des Lagers III unterstanden, wählte unter ihnen einen Oberkapo, der Gouverneur, General oder Generalgouverneur genannt wurde. Einer der ersten war Moshe S. aus Hrubieszow, der sein Amt umsichtig ausübte. Äußerlich auf Seiten der Bewacher, wirkte er mit bei Fluchtplanungen eines Teils der Häftlinge. Er wurde verraten und vermutlich mit andern Kapos erschossen. Sein Nachfolger wurde Herbert N., genannt »Berliner«, der sich durch sein intrigantes Verhalten den Haß der Häftlinge zuzog und von ihnen getötet wurde. Ihm wurde nachgesagt, Moshe S. mit verraten zu haben. Sein Nachfolger wurde ein Häftling namens Sp. Er war bis zum Aufstand Oberkapo.

Alle Vorarbeiter und Kapos schliefen getrennt von den übrigen Häftlingen, auch komfortabler, und unterstrichen so ihre Sonderstellung. Auch die Arbeitskommandos des Lagers III erhielten, soweit das Gericht dies festzustellen vermochte, Kapos, denen ebenfalls ein Oberkapo vorstand. Von mehreren der als Zeugen vernommenen ehemaligen Sobibor-Häftlinge wurde übereinstimmend ausgesagt, daß B.[167] seinen Oberkapo, einen jungen, gutgewachsenen Mann, den er Franz nannte, sogar mit in die vorderen Lagerteile genommen habe; wie ein Hündchen sei dieser hinter B. hergelaufen, habe die Rolle eines Adjutanten gespielt, und B. habe ersichtlich große Stücke auf ihn gehalten.

Die Häftlingssituation und besondere Ereignisse

Lebensverhältnisse der Arbeitshäftlinge

Zum Zwecke zügiger und reibungsloser Abwicklung der Transporte und der dabei anfallenden Arbeiten entwickelte das deutsche Lagerpersonal eine Situation permanenter äußerster Bedrohung bezüglich der Arbeitshäftlinge. Sie sollten nur auf Zeit von dem auch für sie sicheren Tod zurückgestellt werden, bis ihre Arbeitskraft erschöpft oder der Lagerzweck erreicht war und die letzten Zeugen der Judenvernichtung aus Sicherheitsgründen zu beseitigen sein würden. Die deutsche Lagermannschaft verschwieg den Arbeitshäftlingen selbstverständlich das ihnen zugedachte Schicksal, konnte aber nicht verhindern, daß ihnen dies nach und nach bewußt wurde. Den Häftlingen blieb jedoch keine andere Wahl, als bei der Vernichtung ihrer eigenen Leidensgenossen, oft genug ihrer eigenen Familienangehörigen,

[167] Der Angeklagte B. war Lagerbereichsführer im Lagerbereich III.

mitzuwirken. Jedes Sichentziehen, jede Nachlässigkeit bedeutete für sie brutalste körperliche Züchtigung, die oft genug den Tod zur Folge hatte, Erschießung auf der Stelle oder die Überstellung in das Lager III zur Liquidierung. Von dem, was dort geschah, durfte kein »Arbeitsjude« etwas wissen; keinesfalls durfte er darüber sprechen. Dennoch war den Arbeitshäftlingen über das Lager III auch Genaueres bekannt. Solange das Lager III noch keine eigene Küche besaß und von der jüdischen Küche im Lager I, und vorher im Vorlager, mitversorgt wurde, mußten Eimer mit Essen durch ein besonderes Kommando des Lagers III geholt werden. Unter die leeren Eimer hefteten die Arbeiter im Lager III Zettel, auf denen sie mitteilten, welche schreckliche Aufgabe sie zu verrichten gezwungen wurden. Die Mitteilungen gelangten zur Küche im vorderen Lagerbereich zurück und damit in die Hände des Kochs Hersh C, der sie bei den Mithäftlingen heimlich verbreitete.

Zuweilen brachte B. oder ein anderer der dort Aufsicht führenden Deutschen ein Arbeitskommando aus dem Lager III mit in die vorderen Lagerbereiche, mit denen zu sprechen vereinzelt Arbeitshäftlingen hier gelang. Weit häufiger aber bekamen die Häftlinge Nachrichten über das Lager III und dortige Ereignisse durch einzelne Ukrainer, die entweder heimlich mit den jüdischen Häftlingen sympathisierten oder durch Wertsachen bestochen wurden, die die Arbeiter bei der Sortierung weggenommen hatten. Über den ukrainischen Wachmann K. verfügte der Zeuge C. über Kenntnisse von Vorgängen im Lager III. Dieser Zeuge hat darüber glaubhaft berichtet:

In der Küche des Lagers III seien etwa zehn Mädchen beschäftigt gewesen. In der Nacht vom 24. zum 25. Dezember 1942 seien zwei Mädchen und drei männliche Arbeiter zusammen mit zwei ukrainischen Wachmännern geflohen. Dieses Ereignis habe ihn und K. zu dem Plan ermuntert, die gesamte deutsche Lagermannschaft zu vergiften und zusammen, Häftlinge und Ukrainer, zu Partisanenverbänden zu fliehen, mit denen K. Verbindung erhalten habe. Den Plan hätten sie jedoch aufgegeben; seine Durchführung sei zu schwierig gewesen.

Durch Kenntnis der Vorgänge im Lager III befanden sich die Häftlinge des Lagers I in dauernder Angst, bei geringeren Leistungen nach dorthin zu gelangen, von woher sie die allgemeinen Zeichen der Vernichtung, aber auch Schüsse zu Zeiten vernahmen, in denen keine Transporte kamen; danach gingen der Lagerführer I und der Spieß W. häufig durch Unterkünfte und

Werkstätten, kontrollierten die Arbeitskommandos und wählten einzelne Häftlinge, die nachteilig auffielen, zur Arbeit im Lager III aus. Die vielleicht geringe Hoffnung der Arbeiter zu überleben, war in der Zeit bis zur Jahreswende 1942/1943 vergebens bei geringsten Anzeichen von Krankheit. Blieb jemand beim morgendlichen Appell in der Baracke oder fiel er beim Appell selbst als krank auf, wurde ihm bedeutet, er komme in das »Lazarett«, d.h. er wurde ausgesondert, in das Lager III verbracht und dort erschossen. Oft hörten die Häftlinge die Schüsse aus dem Lager III bis zu ihren Arbeitsstellen. Die Arbeiter in der Sortierung erkannten zuweilen die Kleidung der morgens beim Appell ausgesonderten Kranken, die ihnen vom Lager III her gebracht wurde.

Dies verbreitete solchen Schrecken, daß Häftlinge selbst bei schweren Krankheiten versuchten, als arbeitsfähig zu erscheinen. Dabei wurden sie von ihren Kameraden in der Weise unterstützt, daß diese das Arbeitspensum des Kranken mit erledigten und diesen sich an den Arbeitsstellen verstecken und ruhen ließen, wenn deutsche Bewacher nicht zugegen waren.

Das änderte sich, wenn auch nur geringfügig, als die größeren Gaskammern und zu erwartende häufige Transporte zu Anfang des Jahres 1943 den besonders reibungslosen Ablauf der gesamten Vernichtungsmaschinerie bedingten und es auf mögliche Erhaltung eingearbeiteter Kräfte ankam. Kurz nachdem der Zeuge Kurt T. im November 1942 nach Sobibor kam, wurde er als Sanitäter eingesetzt; er hatte keine besonderen Kenntnisse auf diesem Gebiet, erhielt jedoch ärztlichen Rat von dem für die deutsche Lagermannschaft im Vorlager arbeitenden jüdischen Zahnarzt Dr. B. Kranke durften nunmehr einige wenige Tage in ihren Unterkünften bleiben. War nach Ablauf dieser Karenzzeit der Betreffende nicht gesund, wurde auch er in das Lazarett geführt.

Die jüdischen Arbeiter waren auf Gedeih und Verderb den Angehörigen der deutschen Lagermannschaft, den Herren des Lagers, ausgeliefert. Diese wiederum waren zumeist von sehr einfacher Bildung, in der Mehrzahl den Haupttätern und ihrer judenfeindlichen Ideologie unbedingt ergeben oder aber in den meisten Fällen abgestumpft gegen jede sittliche Empfindung schon durch ihren Einsatz in den Euthanasieanstalten. Der Umgang mit den Häftlingen, die - wie sie wußten - nichts als Arbeitssklaven und »Lebende auf Zeit«, oft aber von weit höherer Bildung als sie selbst waren, erzeugte bei einer Reihe von ihnen überwertige Vorstellungen, primitivste Herrschafts- und

Machtgelüste; derart eingestellte Aufseher — die meisten von ihnen - ließen jede Laune an ihren »Sklaven« aus, benutzten sie als Objekte ihrer niedrigsten Instinkte mit beispielloser Unmenschlichkeit, wobei ihnen beim Überwinden letzter Hemmungsvorstellungen das Bewußtsein zu Hilfe kam, daß alle Juden getötet und Zeugen ihres Verhaltens beseitigt werden würden. Nicht nur der Zeuge C. hat unter Eid von Kurt B. glaubhaft ausgesagt: Dieser sei bei dem Gang vom Lager III zu seiner Unterkunft regelmäßig von dem Bernhardinerhund Barry begleitet worden, vor dem alle Arbeiter panische Angst gehabt hätten. Mit Vorliebe habe B. bei diesen Gängen-was nicht seine Aufgabe gewesen ist - Arbeiter, an denen er vorübergegangen sei, angetrieben. Er, C., habe bei solcher Gelegenheit gehört, wie B. zu seinem Hunde gesagt habe: »Mensch, hol den Hund. Der arbeitet doch nicht!« oder: »Der läuft doch nicht!« - Das Tier habe den betreffenden Arbeiter angesprungen und oft genug übel zugerichtet.[168]

Der Zeuge B. hat glaubhaft ausgesagt, beobachtet zu haben, wie der Aufseher Paul G. den Hund Barry auf Menschen hetzte, die auf der Latrine saßen; der Hund habe die Menschen in das Gesäß oder auch in die Geschlechtsteile gebissen; viele von ihnen seien jämmerlich verendet. Ins Maßlose steigerten Angehörige der deutschen Lagermannschaft Strafmaßnahmen für sogenannte Lagervergehen. Ein solches war z.B. gegeben, wenn einer der stets hungrigen Häftlinge bei der Sortierung eine Konserve fand und heimlich sich zusteckte. Beim Zurückmarschieren vom Arbeitsplatz zum Lager I - häufig geschah dies unter Singen antisemitischer Lieder - wurden Stichproben bei den Häftlingen gemacht; wurde jemand mit Lebensmitteln, mit Konserven oder auch mit Tabak betroffen, wurde er zum Erschießen in das Lager III gebracht oder vom kontrollierenden Aufseher sofort erschossen. Andere erhielten 25 Hiebe mit der Peitsche auf das nackte Gesäß und wurden, wenn sie danach arbeitsunfähig waren, im Lazarett erschossen.

Einer der Angeklagten sagte zu diesem Punkt bei einer Vernehmung im April 1962:[169]

[Frage: Sie haben in Ihrer Vernehmung vom 29. 3. 1962 einen Fall von Lagerjustiz geschildert und ausgesagt, daß es »Taxe«

[168] Über die unheilvolle Rolle, die der Hund Barry später in Treblinka spielte, siehe S. 234ff.

[169] AZ-ZStL: 208 AR-Z 251/59, Bd. VI, Bl. 1180.

gewesen sei, Mundraub u.a. sog. Lagervergehen mit 25 Peitschenhieben zu ahnden. Haben Sie im Lager häufig das Auspeitschen jüdischer Menschen beobachtet?

Antwort: Ich habe häufig beobachtet, daß Juden mit Peitschen geschlagen und auf diese Weise wegen sog. Lagervergehen bestraft worden sind. Wer daran beteiligt war, kann ich jedoch nicht sagen.

Frage: Was ist mit den ausgepeitschten Menschen geschehen? Es ist anzunehmen, daß die ausgepeitschten Juden nicht mehr arbeitsfähig waren und daher erschossen oder vergast worden sind.

Antwort: Wenn ein Jude nach dem Auspeitschen noch arbeitsfähig war, wurde ihm einige Stunden Ruhe gewährt. Alsdann mußte er weiter arbeiten. War ein Jude nach dem Auspeitschen besinnungslos oder völlig entkräftet, so ging der Unterführer, der die Strafe angeordnet hatte, zum Lagerleiter, um zu veranlassen, daß der Jude ins Lager III geschafft wurde, wo er alsdann getötet worden ist.

Frage: Wie war es in dem von Ihnen geschilderten Fall?

Antwort: Der Jude war vermutlich beim Auspeitschen bekleidet. Ich sehe ein, daß jeder von einem kräftigen Männerarm geführte Peitschenhieb die Haut aufplatzen läßt und daß 25 Hiebe erhebliche Verletzungen verursacht haben müssen. Der Jude ist trotzdem nicht besinnungslos zusammengebrochen. Ich wundere mich heute noch, daß ein Mensch 25 Peitschenhiebe überleben kann. Jedenfalls hat der Jude anschließend eine Strafarbeit ausgeführt und am nächsten Tag seine Arbeit wieder aufgenommen.

Frage: Was wäre Ihnen geschehen, wenn Sie es unterlassen hätten, die Auspeitschung des Juden anzuordnen?

Antwort: Ich wäre wohl nicht bestraft worden, hätte mir allerdings sagen lassen müssen, daß ich zu human sei. Darauf wollte ich es nicht ankommen lassen.]

Angehörige der deutschen Lagermannschaft veranstalteten nach ihrer Laune Strafexerzieren mit den geschwächten Häftlingen. Wer dabei versagte, kam in das »Lazarett«. Der Spieß W. und der Angeklagte F. pflegten insbesondere ein 1943 eingeführtes sogenanntes »Strafkommando« zu beaufsichtigen. Dazu kamen Häftlinge, die durch - nach willkürlicher Meinung deutscher Aufseher - schlechteres oder zu langsames Arbeiten auffielen. Sie wurden buchstäblich zu Tode gehetzt. Bei sinnloser Beschäfti-

gung hatten sie sich nur im Laufschritt solange zu bewegen - oft einen Tag lang, ohne etwas zu essen zu erhalten -, bis sie vor Erschöpfung umfielen. Dann wurden sie in das Lager III geschafft und dort erschossen.

Willkürliche Vergeltungsmaßnahmen wurden von der Leitung des Lagers bei Fällen gelungener Flucht angeordnet. Nachdem einmal zwei Häftlinge in einer regnerischen Nacht geflohen waren, wurden beim Morgenappell mindestens zehn Häftlinge ausgewählt, die zur Abschreckung der übrigen in das Lager III geführt und dort erschossen wurden. Nach den Aussagen einer Reihe ehemaliger Häftlinge ist das gleiche auch nach anderen Fluchtfällen geschehen.

Der Zeuge P. und ein Mithäftling hatten beim Wasserholen für das Waldkommando den sie begleitenden ukrainischen Wachmann getötet, entwaffnet und waren geflohen. Das Kommando wurde in das Lager zurückgeführt. Auf dem Wege dorthin konnten noch einige Häftlinge davonlaufen. Der Rest der Arbeitsgruppe mußte in das Lager »robben« und wurde auf den großen Platz zwischen Lager II und III geführt. Sämtliche Häftlinge wurden von ihren Arbeitsplätzen her ebenfalls dorthingeführt, mußten Aufstellung nehmen und mit ansehen, wie der Rest des I Waldkommandos erschossen wurde.

Im Sommer 1942 wurde im Lager III entdeckt, daß Häftlinge dabei waren, einen Stollen unter den Zäunen her zu bauen, um zu fliehen. Daraufhin wurde, während die eine Hälfte der dort arbeitenden Häftlinge ein sentimentales Lied singen mußte, die andere an den Gruben durch Erschießen liquidiert. Hierzu hat der Zeuge Hersh C. glaubhaft ausgesagt: Er habe jenes Lied gehört und dann eine länger anhaltende Schießerei mit automatischen Waffen. Nach etwa einer halben Stunde sei der Ukrainer K. mit blutverschmierten Stiefeln zu ihm gekommen und habe den Vorfall berichtet. Während er, C, an jenem Morgen noch für ca. 300 Häftlinge des Lagers III Frühstück hätte machen müssen, habe er mittags nur noch für etwa 150 Essen sorgen müssen. Solche Teilliquidierungen der Häftlinge im Lager III seien unter B.s Leitung öfter vorgekommen, auch später noch. Er, C., habe an einem Tage für 300 Essen im Lager III, anderntags nur noch für etwa 250 oder gar nur 200 sorgen müssen.

Nicht nur, um anzutreiben oder zu »vergelten«, kamen Tötungen vor, sondern bei einigen Angehörigen der deutschen Lagermannschaft aus Freude am Quälen Schutzloser:

Sie machten sich ein Vergnügen daraus, Häftlinge beim Aushe-

ben von Brunnen in den bereits tiefen Schacht zu werfen. In andern Fällen nahmen sie den Häftlingen am Brunnenrand mit Schlamm gefüllte Eimer ab und warfen diese in den Schacht hinunter, so daß unten auf der Brunnensohle arbeitende andere Häftlinge mehr oder weniger verletzt oder gar getötet wurden.

Der Zeuge Moshe B. hat glaubhaft ausgesagt: Während er als Bedienung im Kasino der Deutschen im Vorlager gearbeitet habe, sei der SS-Scharführer B. zu ihm gekommen, habe ihn ohne Anlaß, gefragt, ob er wisse, was im Lager III geschehe. Mit seiner verneinenden Antwort habe sich B. nicht zufriedengegeben. Dieser habe ihm eine leere Konservendose auf den Kopf gelegt und mit der Pistole herunterzuschießen versucht, währenddessen er ihn gefragt habe, ob er denn wirklich nichts wisse.

An der Kapelle, so wird von anderen Zeugen berichtet, ohne daß sie anzugeben wissen, wer von den Aufsehern daran beteiligt war, seien einigen Häftlingen leere Eimer über die Köpfe gestülpt worden. Dann hätten Aufseher versucht, die Köpfe der Wehrlosen mit Pistolenschüssen zu treffen und die Menschen so zu töten. »Scheibenschießen« hätten sie dies genannt.

Nach der insoweit nicht anzuzweifelnden Einlassung des Angeklagten F. haben deutsche Aufseher Häftlinge im Lager III damit zu Geständnissen über Tauschgeschäfte mit Wertsachen veranlassen wollen, daß sie deren Geschlechtsteile an den Stromkreis einer Elektrisiermaschine anschlossen.

Häftlingen, die Selbsttötungsversuche unternahmen und zum Morgenappell noch lebten, wurde übel und in beispiellosem Zynismus mitgespielt. Sie wurden zur »Abschreckung« der angetretenen Arbeiter erschossen, wobei des öftern eine warnende Ansprache gehalten wurde, daß nur den Deutschen das Recht zu töten zustehe, Juden aber nicht einmal das Recht hätten, sich selbst zu töten.

Einige Aufseher - so berichten Zeugen, die im Bahnhofskommando tätig sein mußten oder sich in Sichtweite der Rampe aufhielten - hätten sich dadurch hervorgetan, daß sie Kleinkinder, Säuglinge, die sie in Waggons zurückgelassen fanden, an den Beinchen erfaßten, ausholten und die Köpfchen an den Wänden der Waggons zerschmetterten.[170] Zu anderen Gelegenheiten hätten sie versucht, Kleinkinder auf die Loren zu werfen, mit denen Alte und Gebrechliche in das Lager III gefahren wurden, und dies aus möglichst weitem Abstand, miteinander wetteifernd,

[170] Vorfälle dieser Art waren Gegenstand des Urteils des Schwurgerichts Frankfurt/M. vom 3. März 1951 gegen Hirtreiter, siehe S. 42.

und ohne Rücksicht darauf, daß die Kinder dabei schwerverletzt oder gar getötet wurden.

Namentlich die Aufseher, die sich durch solche Quälereien hervortaten, suchten aus der Anwesenheit bestimmter, beruflich besonders augebildeter Häftlinge persönlichen Nutzen zu ziehen und sich an den Wertgegenständen, die mit den Transporten der Opfer in das Lager gelangten, zu bereichern. Die Schuhmaeher hatten für sie und teils auch für die Angehörigen dieser Aufseher Schuhe und Stiefel anzufertigen, die diese mit in ihre Heimat nahmen, wenn sie etwa alle acht bis zwölf Wochen in Urlaub fuhren. Mit Nahrungsmitteln, die die Häftlinge in das Lager mitbrachten, wurden im Lager II Schweine und Gänse für diese Aufseher gemästet. Ein Häftling wurde von ihnen als »Schweinemeister« dafür eingesetzt. Er wurde zur »Strafe« erschossen, als ein Schwein oder mehrere der Tiere wegen falscher Fütterung verendeten.

Der holländische Maler Professor Max van Dam hatte mit einigen Gehilfinnen - eine davon hieß Li van Staden - in einer besonderen Baracke Bilder für Angehörige der deutschen Lager mannschaft nach deren Wünschen zu malen. Er durfte sich besondern Schutzes seitens der Interessenten erfreuen. Als 70 Holländer in den Verdacht gerieten, Aufstand und Flucht vorzubereiten und daher zur Liquidierung in das Lager III geführt wurden, wurden van Dam und seine Gehilfinnen aus der Gruppe wieder abgesondert; sie durften zunächst überleben, um für ihre Bewacher weiter Bilder malen zu können.

Besondere Vorzugsstellung genoß der Zeuge Stanislaw Sz., ein gelernter Goldschmied, der am 12. Mai 1942 nach Sobibor kam. Er gab auch seine miteingelieferten vier jüngeren Verwandten als Goldschmiede bei der Selektierung aus und wurde von W. zusammen mit diesen in einer kleinen Baracke untergebracht. Sz. hatte einen Koffer mit seinem Handwerkszeug bei sich. Er und seine Verwandten hatten in ihrer Unterkunft eine Goldschmiede einzurichten. Diese wurde als Spenglerei getarnt, stets auch so bezeichnet, als Reichleitner nach Stangl im Herbst 1942 Kommandant des Lagers wurde. Tatsächlich führte die Werkstatt auch Spenglerarbeiten aus, jedoch nur nebenbei. Unter anderm hatten die fünf noch jungen Häftlinge aus Kinderwagen, die mit den Transporten anfielen, Kinderfahrräder zu basteln, die für die Kinder der deutschen Aufseher bestimmt waren. - Die fünf Jungen erhielten von W. auch den Auftrag, für alle Mitglieder der deutschen Lagermannschaft Ringe anzufertigen, die die SS-Ru-

nen in Goldintarsien als Schmuck erhalten sollten. Mit dieser Arbeit, so hat der Zeuge Sz. glaubhaft ausgesagt, sei er nicht recht vorangekommen, weil ein jeder der Aufseher besondere Wünsche geäußert habe. So habe er für B. ein Monogramm in Silber anfertigen müssen. Eine wertvolle Goldmünze habe er am Knauf von B.'s Peitsche anbringen müssen.[171] Von allen Aufsehern habe er Größenmuster für Ringe an einem Nagelbrett in seiner Werkstatt gehabt. Viele der Männer hätten ihm Schmuckstücke gebracht, von denen er nach der Art der Verarbeitung sofort habe feststellen können, ob sie von Opfern aus polnischen oder westeuropäischen Transporten gestammt hätten. Diesen Frauenschmuck habe er teilweise nur auffrischen, andererseits nach den Wünschen der Aufseher auch verändern und neu fassen müssen. Es habe hervorragende und sehr teuere Stücke darunter gegeben. Er wisse, daß die Besteller diesen Schmuck zum Urlaub mit nach Hause genommen hätten, weil sie ihn, Sz., vor ihrer Abreise ständig gedrängt hätten, sich mit den Arbeiten zu beeilen. Einige der Aufseher hätten ihm Goldzähne aus dem Lager III gebracht; viele dieser Zähne seien noch mit Blut und Eiter behaftet gewesen. Er habe das Gold mit einem primitiven Mundblasrohr zu kleinen Barren von 50 bis 100 g schmelzen müssen. Die Besteller hätten es mit nach Hause genommen. Für einige der Aufseher habe er nur sehr wenig, für andere hingegen soviel arbeiten müssen, daß sie »sehr reich« sein müßten. Den Deutschen sei allerdings verboten gewesen, sich an den Wertgegenständen zu bereichern, wenn auch die beiden Kommandanten wohl darüber hinweg gesehen hätten; er sei von allen Aufsehern jeweils aufgefordert worden, niemandem zu sagen, was er, Sz., für den Betreffenden arbeiten müsse. So habe ihn W. eines Tages zornig in das Lager III führen wollen, weil dessen Kameraden erfahren hätten, daß er eine Krawattenspange und andere Gegenstände für W. habe arbeiten müssen. W. habe ihn auf halbem Wege wieder laufen lassen, als er, Sz., ihn angefleht habe, er, W., möge ihm doch das Leben schenken. Mit Sicherheit nehme er an, daß die Lagermannschaft die Existenz der Goldschmiede vor Himmler verborgen habe, als dieser im Frühjahr 1943 Sobibor besucht habe und im Lager herumgeführt worden sei.

Tatsächlich war Himmler zu jener Zeit, mit einiger Sicherheit sogar genau am 12. Februar 1943, in Sobibor. Dies hat das Gericht zweifelsfrei nach den Einlassungen der Angeklagten, die

[171] Eines der von dem Zeugen Sz. angefertigten Stücke legte der Angeklagte B. dem Schwurgericht Hagen in der Hauptverhandlung vor.

damals schon zur Lagermannschaft gehörten, den Aussagen der dazu als Zeugen vernommenen ehemaligen Häftlinge, wie auch nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Dr. Scheffler feststellen können. Himmlers Besuch wird ferner dokumentiert durch einen verlesenen umfänglichen Schriftwechsel zwischen dem RFSS und der Hauptabteilung der Aktion Reinhard bei dem SSPF-Lublin, worin es im wesentlichen um Beförderungen von Angehörigen der Aktion Reinhard geht, die Himmler bei jenem Besuch zugesagt hatte. - Zu Himmlers Ehren wurde damals in Sobibor aus irgendeinem Arbeitslager eine Gruppe junger, ansehnlicher jüdischer Frauen herbeigeschafft und zu seiner »Schau« vergast.

Fluchtpläne und Aufstand

Obwohl durch Gewalttaten ein ständiger, lähmender Druck auf die Mehrzahl der Häftlinge ausgeübt wurde, waren - wie schon wiederholt erwähnt - Pläne zum Aufstand bzw. zur organisierten und Einzel-Flucht immer wieder in Angriff genommen und nie aufgegeben worden. Das Bewußtsein, daß mit Erfüllung des Lagerzwecks auch die jüdischen Arbeiter getötet würden, hatte bei zahlreichen Häftlingen eine Art Fatalismus erzeugt; bei einer organisierten Flucht aller Gefangenen würden zwar die meisten umkommen, doch, so meinten sie, werde es wenigstens einigen gelingen zu entkommen, und diesen werde es möglich sein, über die Vorgänge in Sobibor zu berichten. Ein junger Häftling namens Leo Fellhändler, Sohn eines Rabbiners, sammelte eine Gruppe von meist ebenso jungen Frauen und Männern um sich, die sich heimlich mit solchen Aufstandsplänen beschäftigte, eine Art Aufstandskomitee. Ein auch den letzten Häftling überzeugendes, warnendes Beispiel war der Transport der letzten jüdischen Arbeiter aus Belzec Ende Mai/Anfang Juni 1943, die in kleinen Gruppen an der Rampe von Sobibor entladen und im Lager III erschossen wurden. Die Sobibor-Häftlinge blieben während dieser Exekution im Lager I eingeschlossen, hörte aber die Schüsse aus dem Lager III. In den Kleidern der Getöte ten fanden die Sortiererinnen und Sortierer kurze Zeit darauf Zettel, auf die die Opfer vor dem Entladen noch schnell ihre Herkunft geschrieben hatten. Sie seien die letzten Arbeiter des Vernichtungslagers Belzec gewesen. Man habe ihnen vorgegaukelt, sie kämen mit dem Leben davon. Nun aber wüßten sie, daß

sie zu sterben hätten. Man solle Rache nehmen. Diese Mitteilungen machten die Sortierer ihren Kameraden zugänglich.

Nach den Aussagen einiger Zeugen hat der (verstorbene) deutsche Aufseher Kl. vor seiner Arbeitsgruppe im Spätsommer 1943 verlauten lassen, mit dem Lager Sobibor gehe es zu Ende, die Häftlinge sollten sehen, daß sie irgendwie davonkämen. Kl. hatte auch durch früheres Verhalten den Häftlingen zu erkennen gegeben, daß er zu ihnen halte und mit dem, was er zu tun gezwungen sei, nicht einverstanden sei. Einige Häftlinge hatten Gelegenheit gehabt zu beobachten, wie W. den Scharführer Kl. mit heftigen Worten zurechtwies und ihm erklärte, er gehe viel zu zart mit den Häftlingen um.

Als letzter Anstoß zum Aufstand kam hinzu, daß mit mindestens einem letzten russischen Transport im September 1943 eine Reihe jüdischer Kriegsgefangener nach Sobibor kam, frühere Soldaten der Roten Armee. Von ihnen stellte sich der Leutnant Sasha Pechersky, ein jüngerer Ingenieur aus Moskau, Fellhändler als Berater mit soldatischer Erfahrung zur Verfügung.

Da wenig Arbeit anfiel, erlaubte die Lagerleitung allen Häftlingen des Lagers I am Abend des 9. oder 10. Oktober 1943, am Feiertag Yom Kippur, in einer Unterkunftsbaracke gemeinsam zu beten. Dem Aufstandskomitee diente dies als Vorwand, eine allgemeine Besprechung mit allen Häftlingen zu ermöglichen. Die Frauen wurden aufgefordert, möglichst laut zu beten, während die Gruppe um Fellhändler die Männer in den Plan einweihte und einzelne Gruppen mit genauen Aufgaben bildete. Danach sollten die Handwerker, die am ehesten persönlichen Kontakt zu den deutschen Aufsehern und Ukrainern hatten, nämlich die Goldschmiede, Schneider und Schuhmacher, nacheinander die Bewacher in ihre Werkstätten locken und töten. Eine andere Gruppe sollte die Waffenkammer im Vorlager - neben dem »Schwalbennest«, Nr. 12 Vorlager auf dem Lageplan - gewaltsam öffnen und Waffen unter die Häftlinge verteilen. Die Frauen und Mädchen, die die SS-Unterkünfte zu säubern hatten, sollten am Aufstandstage dort Waffen stehlen. Da der Kommandant Reichleitner, wie auch der gefürchtete Spieß Gustav W., sich am 14- Oktober in Urlaub befanden, rief das Komitee für diesen Tag zum Aufstand auf, nachdem zunächst der 12. oder 13. Oktober als Aufstandsdatum geplant gewesen war. Die Frauen waren vorbereitet. Im Laufe der Mittagsstunden wurden die ersten Waffen entwendet und getarnt zum Lager I geschafft. Da mit dem 16-Uhr-Appell alle Häftlinge aus dem Lager ausbrechen

sollten, wurden in den Nachmittagsstunden die ersten Angehörigen der deutschen und ukrainischen Wachmannschaften in die verabredeten Hinterhalte gelockt, erschlagen und entwaffnet, so der stellvertretende Kommandant Niemann als erster in der Schneiderei, bei den Schuhmachern der Oberscharführer Gr., an anderen Stellen die Aufseher B., Fl. und Josef W., Bruder des Angeklagten Franz W. In der Waffenkammer wurde der Angeklagte D. durch Beilschläge auf den Kopf schwer verletzt. Auch einige Ukrainer wurden getötet, unter andern der Wachmann K.

In diesem Stadium kam um 15.45 Uhr der anderweit früher schon abgeurteilte, ehemalige Aufseher, jetzige Zeuge Bauer unvorhergesehen mit einem Lkw von einer Fahrt zurück in das Lager. Er fuhr den Wagen vor das »Forsthaus« im Lager II. Um das Fahrzeug abladen zu lassen, rief er einige sich dort aufhaltende Häftlinge, die unmittelbar zuvor den Scharführer Fl. im Kassenraum dieses Hauses getötet hatten. Als Bauer dies bemerkte, schoß er auf die Häftlinge. Von diesen gelang es dem Zeugen Bi. durch das Lager IV zu entkommen.

Es wurde Alarm gegeben. Die eintretende Verwirrung nutzten die Häftlinge, um auszubrechen. Nur wenigen gelang die Flucht durch das südliche Tor; die meisten wurden durch die alarmierten Wachen zusammengeschossen. Eine immer größere Gruppe suchte vom Lager I und Vorlager aus, den südlichen Zaun zu überklettern oder zu zerschneiden. Die ersten, die das Freie erreichten, wurden im Minenstreifen zerrissen, bahnten aber so für die nachfolgenden eine Gasse.

Einer unbestimmten Zahl von Häftlingen aus den Lagerteilen I und II sowie dem Vorlager gelang es, aus dem Lager zu entkommen; aus dem Lagerteil III vermochte jedoch beim Aufstand niemand zu flüchten. Für manchen der Geflohenen begannen danach außerhalb des Lagerbereichs neue Gefahren seitens kollaborierender polnischer Bauern, die sie an die Deutschen verrieten, oder seitens antisemitischer polnischer Partisanenverbände. Andere fielen bei Kämpfen, nachdem sie sich sympathisierenden Partisanenverbänden angeschlossen hatten. Mehr als 30 von ihnen erlebten mit dem Vordringen russischer Truppen ihre Befreiung. Es ließ sich nicht feststellen, wieviele der geflohenen Häftlinge durch Polizei- und Wehrmachtsverbände an den folgenden Tagen noch in unmittelbarer Nähe des Lagers wieder eingefangen wurden.

Etwa die Hälfte der Häftlinge im Lager I war im Lager geblieben. Von diesen wurden eine Gruppe russischer Arbeiter noch

am gleichen Tag erschossen, der Rest der Häftlinge, auch aus dem Lager III, am nächsten Tage, als SS-Hauptsturmführer Höfle als Leiter der Hauptabteilung Einsatz Reinhard bei dem SSPF Lublin das Lager aufsuchte.

Treblinka

Ebenso wie das Schwurgericht Hagen im Sobibor-Prozeß hat auch das Schwurgericht Düsseldorf in dem Strafverfahren gegen Kurt Franz und neun andere in der Begründung des Urteils vom 3. September 1965 eine ausführliche Darstellung der auf Grund der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Zahl der Opfer, der örtlichen Verhältnisse, der Zusammensetzung, der Aufgaben und der Tätigkeit des Lagerpersonals einschließlich der sogenannten Arbeitshäftlinge sowie des Ablaufs der Massentötungen in dem Vernichtungslager Treblinka gegeben:[172]

Die Zahl der Opfer im Vernichtungslager Treblinka

Im Vernichtungslager Treblinka wurden mindestens 700000 Personen, überwiegend Juden, aber auch in geringerem Umfange Zigeuner, getötet.

Diese Feststellungen beruhen auf dem Gutachten, das Dr. Helmut Krausnick, der Direktor des Instituts für Zeitgeschichte in München, vor dem Schwurgericht erstattet hat. Der Sachverständige hat bei seinem Gutachten alle für ihn in deutschen und ausländischen Archiven erreichbaren und in der historischen Wissenschaft üblichen Hilfsmittel benutzt, darunter den sogenannten Stroop-Bericht (einen aus drei Teilen, und zwar Einleitung, Sammlung von Tagesmeldungen und Fotosammlung bestehenden Bericht des SS-Brigadeführers Dieter Stroop[173] über die Vernichtung des Warschauer Ghettos), die Protokolle des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und die nach dem Kriege unvollständig vorgefundenen amtlichen Eisenbahnunterlagen (Fahrpläne, Telegramme und Wagenzettel) über die Transporte nach Treblinka, die Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen sind und die das Schwurgericht dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt hat.

[172] S. 49ff. der Urteilsbegründung; AZ - LG Düsseldorf: II-93/638.
[173] Stroop wurde in Polen zum Tode verurteilt und am 9. Juli 1952 hingerichtet.

Der Sachverständige Dr. Krausnick hat unter anderem folgendes ausgeführt:

Nach dem Stroop-Bericht seien in der Zeit vom 22. 7. 1942 bis zum 3. 10. 1942 rund 310000 und in der Zeit von Januar bis Mitte Mai 1943 rund 19000 Juden aus dem Warschauer Ghetto in Güterzügen nach Treblinka gebracht worden. Weitere Transporte mit Juden seien gleichfalls in Güterzügen aus verschiedenen anderen polnischen Städten, darunter aus Kielce, Miedzyrzec, Lukow, Wlosczowa, Sedziszow, Czenstochau, Szydlowiec, Lochow, Kozienice, Bialystok, Tomaschow, Grodno und Radom in der Zeit vom 21. 8. 1942 bis 23. 8. 1943 im Vernichtungslager Treblinka angekommen. Außerdem seien Juden, die in der Nähe von Treblinka wohnten und auch Zigeuner, unter diesen auch solche aus nichtpolnischen Ländern, mit Pferdewagen und Lastkraftwagen in Treblinka eingetroffen. Schließlich seien Juden aus Deutschland und aus anderen europäischen Ländern, darunter aus Österreich, aus der Tschechoslowakei, aus Bulgarien, aus Jugoslawien und aus Griechenland, diese überwiegend in Personenzügen, nach Treblinka transportiert worden.

Eine genaue Anzahl der auf diese Art und Weise nach Treblinka geschafften Personen lasse sich freilich nicht bestimmen, da insbesondere hinsichtlich der Bahntransporte nur noch ein Teil der Bahnunterlagen greifbar sei. Trotzdem könne man die Zahl der mit Güter- und Personenzügen nach Treblinka gebrachten Personen - unter Außerachtlassung der rund 329000 Warschauer Juden - auf rund 271000 schätzen, wenn man pro Zug von einer durchschnittlichen Waggonzahl von 60 und von einer durchschnittlichen Belegung eines Güterwaggons mit 100 und eines Personenwagens mit 50 Menschen ausgehe, so daß ein Güterzug etwa 6000 und ein Personenzug etwa 3000 Juden nach Treblinka befördert habe. Da diese Zahlen aber in Wirklichkeit häufig viel höher gelegen hätten und da außerdem Tausende von Juden und auch Zigeunern mit Pferdefuhrwerken und Lastkraftwagen nach Treblinka gekommen seien, habe die Gesamtzahl der aus Warschau, aus dem übrigen Polen, aus Deutschland und anderen europäischen Ländern nach Treblinka gebrachten Juden einschließlich von mindestens 1000 Zigeunern beträchtlich über 700000 gelegen, selbst wenn man berücksichtige, daß einige Tausend Menschen von Treblinka wieder nach anderen Lagern gekommen seien und daß einigen Hundert Häftlingen die Flucht aus dem Lager, insbesondere beim Aufstand am 2. August 1943, gelungen sei. Aus allen diesen Gründen sei es wissenschaftlich zu

vertreten, die Zahl der in Treblinka getöteten Personen auf mindestens 700000 Personen zu schätzen.[174]

Das Schwurgericht hat keine Bedenken, dem wegen seiner Forschungen zur nationalsozialistischen Judenverfolgung wissenschaftlich bekannten Sachverständigen zu folgen, da sein Gutachten ausführlich, gründlich und damit überzeugend ist. Das gilt um so mehr, als mehrere Angeklagte, darunter der mit einem besonders guten Gedächtnis begabte Angeklagte S., die Zahl der Opfer selbst mit weit über 500000 beziffern. In welchen Größenordnungen in Treblinka gearbeitet wurde, ergibt zudem eine bezeichnende Schilderung des Angeklagten S. über die Öffnung einer Leichengrube. Wie er glaubhaft angibt, befand er sich Anfang 1943 einmal im oberen Lager, als dort gerade eine der riesigen Leichengruben geöffnet wurde, weil die Leichen nunmehr verbrannt werden sollten. Bei dieser Gelegenheit, so führt S. aus, habe ihm sein Kamerad P., der stellvertretende Chef des Totenlagers, erklärt, daß diese eine Leichengrube allein etwa 80000 Tote enthalte. Da es mehrere Leichengruben gab, und da die Vernichtungsaktion Anfang 1943 noch keineswegs beendet war, kann man in dieser Schilderung S.'s nur eine Bestätigung des Gutachtens sehen, das eine Mindestzahl von 700000 getöteten Personen annimmt.

Wenn der Sachverständige die durchschnittliche Belegungszahl der mit Güterzügen eingetroffenen Juden mit 100 annimmt, so ist diese Zahl eher viel zu niedrig als zu hoch gewählt; denn zahlreiche jüdische Zeugen haben dem Schwurgericht glaubhaft erklärt, daß die Waggons, in denen sie nach Treblinka gebracht wurden, mit weit mehr als 100 Personen gefüllt gewesen sind. Bei einigen Güterzügen, bei denen die im Verhältnis zu deutschen und polnischen Waggons größeren französischen Güterwaggons eingesetzt wurden, betrug die Belegungszahl pro Waggon nach den Bekundungen mehrerer glaubwürdiger jüdischer Zeugen sogar rund 200 Personen. Das hat schließlich auch der als Zeuge vernommene Amtsrat der polnischen Eisenbahn Franz Z. glaubhaft bestätigt, der von 1941 bis 1945 Fahrdienstleiter im Bahnhof von Treblinka gewesen ist. Er erinnert sich deutlich daran, daß die meisten Transportzüge 60 Güterwaggons umfaßten, daß darunter auch französische Waggons waren, daß auf den Waggons

[174] In einem zum zweiten Treblinka-Prozeß im Herbst 1969 erstatteten Gutachten kam der Sachverständige Dr. Scheff ler auf Grund neuerer Forschungen zu dem Ergebnis, daß im Vernichtungslager Treblinka insgesamt über 900000 Menschen nahezu ausschließlich jüdischer Abstammung getötet wurden.

mit Kreide die jeweilige Zahl der Insassen aufgeschrieben war und daß diese Zahlen zwischen 120 bis 200 schwankten. Nach alledem bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit des vom Sachverständigen Dr. Krausnick über die Zahl der Opfer in Treblinka erstatteten Gutachtens.

Beschreibung des Vernichtungslagers Treblinka

Das Vernichtungslager Treblinka, das in der Hauptsache zur Vernichtung der im Ghetto von Warschau lebenden jüdischen Bevölkerung zuständig sein sollte, in dem aber auch Juden aus anderen Teilen Polens und sogar aus ganz Europa in großer Zahl den Tod gefunden haben, wurde im Sommer 1942 eingerichtet und war am 11. Juli 1942 betriebsbereit, wie sich aus einem Schreiben des ersten Lagerkommandanten Dr. Eberl vom 7. 7. 1942 an den Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau ergibt. Es lag auf einer länglichen, mit Wald bewachsenen Anhöhe, die so ausgewählt war, daß dank der natürlichen Geländebeschaffenheit weder von der zur nördlichen Lagergrenze parallel verlaufenden Landstraße Kossow-Malkinia noch von der zur westlichen Lagergrenze parallel verlaufenden Eisenbahnlinie Siedlce-Malkinia eine Einsichtsmöglichkeit in das Lager bestand. Das gesamte, etwa 600 m lange und ca. 400 m breite Lager war mit einem etwa 3 bis 4 m hohen Stacheldrahtzaun umgeben, in den aus Tarnungsgründen Reisig eingeflochten worden war. Dahinter lag ein etwa 3 m breiter Graben, auf den ein etwa 40 bis 50m breiter völlig freier Geländestreifen folgte, der wiederum mit Stacheldraht und spanischen Reitern nach Art einer Panzersperre von der Umgebung abgegrenzt war. An allen vier Ecken des Lagers standen ca. 8 m hohe, zum Teil mit Scheinwerfern ausgerüstete Wachttürme, die Tag und Nacht mit ukrainischen Wachtposten besetzt waren. Ein weiterer Wachtturm, der sich ursprünglich an der Südseite in der Mitte zwischen den beiden Ecktürmen befand, wurde später in die Mitte des sogenannten Totenlagers verlegt.

Der gesamte Lagerkomplex, dessen räumliche Gliederung und Bebauung sich im Laufe der Monate mehrfach änderte, kann in drei etwa gleich große Teile aufgeteilt werden, und zwar

a in das sogenannte Wohnlager,
b in das sogenannte Auffanglager und
c in das sogenannte obere oder Totenlager.

Wohn- und Auffanglager zusammen wurden auch als unteres Lager bezeichnet.

In dem hier als Wohnlager bezeichneten Teil befanden sich die Baracken für das deutsche Lagerpersonal einschließlich der erforderlichen Verwaltungsräume wie Schreibstube, Krankenrevier, Magazine, Werkstätten und Wirtschaftsgebäude, ferner die Unterkünfte für die ukrainischen Wachmannschaften nebst den dazugehörigen Nebengebäuden und schließlich - durch einen Stacheldrahtzaun nochmals besonders abgetrennt und gesichert - das sogenannte Ghetto mit den Wohnbaracken und Arbeitsräumen sowie dem Appellplatz für die im Lager befindlichen Arbeits- und Hof juden.

Von der westlich vom Lager vorbeiführenden Eisenbahnstrekke führte etwa nach 300 m ein Nebengleis durch ein besonderes Tor in das Auffanglager und endete hier an einer langen Rampe, die später zu einem richtigen Bahnsteig ausgebaut wurde. Vor der Rampe, rechts seitlich versetzt, stand die riesige Sortierbaracke, in der die den ankommenden Juden abgenommenen Sachwerte, insbesondere aber deren Kleider und Schuhe bis zum Abtransport an das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt lagerten. Ein Teil der Sortierbaracke wurde etwa ab Weihnachten 1942 so hergerichtet, daß er den Eindruck eines Bahnhofsgebäudes vermittelte. Neben einer Bahnhofsuhr, Fahrkartenschaltern und ausgehängten Fahrplänen waren Fahrtrichtungshinweise in die nächsten größeren Städte und dergleichen angebracht, so daß nach der ganzen Art der Aufmachung die ankommenden Juden das Gefühl haben konnten und haben sollten, sie seien in ein Durchgangslager gekommen, von dem aus sie weitertransportiert werden würden.

Vor dem durch die Sortierbaracke und den Bahnhof nicht in Anspruch genommenen Teil der Rampe befand sich ein großer freier Platz. Über ihn gelangten die Juden nach dem Ausladen durch ein Tor in einen weiteren eingefriedeten Raum, in den sogenannten Umschlagplatz, an dessen linker Seite sich die sogenannte Frauenauskleidebaracke befand, während rechts eine ähnlich große Baracke stand, die zeitweilig als Auskleide- und Unterkunftsraum für die männlichen Juden gedient hat, später aber ausschließlich als Kleiderlager und Sortierbaracke benutzt wurde. Zwischen diesem Komplex und der südlichen Lagergrenze dehnte sich der sogenannte Sortierplatz aus, auf den die von den angekommenen Juden abgelegte Kleidung einschließlich des

tgeführten Gepäcks gebracht und anschließend dort nach Art

und Qualität sortiert wurde. In der Südwestecke des Lagers, hinter der bereits erwähnten großen Sortierbaracke lag anfänglich noch eine große Grube, in der die auf dem Transport verstorbenen Juden sowie die bei dem Transport anfallenden Abfälle verbrannt wurden, östlich davon lag das sogenannte Lazarett.

Das Lazarett war ringsum von einem hohen Stacheldrahtzaun umgeben, in den Reisig eingeflochten war, um die Einsicht in das Innere zu verwehren. Im Innern des Raums, den man durch einen Eingang auf der der Eisenbahnrampe zugewandten Seite betreten konnte, befand sich eine große Grube zur Aufnahme von Leichen. Der Erdaushub dieser Grube war zu einem etwa i m hohen Wall unmittelbar an der rechten Längsseite der Grube aufgeschüttet. In dieser Grube brannte fast ständig ein Feuer. Des weiteren befanden sich im Lazarett eine kleine Bretterbude zum Schutz gegen schlechtes Wetter und eine Sitzbank. Um den Namen Lazarett für diese Einrichtung, die in Wirklichkeit nichts anderes als eine Genickschußanlage war, zu rechtfertigen, trugen die hier Dienst tuenden drei jüdischen Häftlinge Armbinden mit dem Zeichen des Roten Kreuzes. Der jüdische Kapo K. trug außerdem, um einen Arzt vorzutäuschen, einen weißen Kittel. Schließlich war auch an der bereits erwähnten Bretterbude das Zeichen des Roten Kreuzes sichtbar angebracht.

Von der Frauenauskleidebaracke auf dem Auffangplatz führte ein Weg, der vielfach als »Schlauch«, »Weg ohne Rückkehr« oder als »Himmelfahrtsstraße« bzw. »Himmelfahrtsallee« bezeichnet wurde, in den oberen Teil des Lagers. Dieser Weg, der etwa 80 bis 90 m lang und ca. 4,5 bis 5 m breit war, lief zunächst etwa 30 m senkrecht auf die östliche Lagerseite zu, machte dann einen fast rechtwinkligen Knick und endete genau vor dem Mittelgang des neuen Gaskammergebäudes des oberen Lagers. Er war mit einem mehr als mannshohen Stacheldrahtzaun eingefaßt, in den wiederum so dicht Reisig eingeflochten war, daß eine Einsichtsmöglichkeit von außen nicht bestand.

Das obere oder Totenlager als der dritte große Lagerkomplex nahm den südöstlichen Teil des Lagergeländes ein. Es war der Teil, in dem die eigentliche Vernichtung der jüdischen Menschen stattfand. Er war von dem übrigen Lagergelände durch hohe reisigdurchflochtene Stacheldrahtzäune völlig abgetrennt. Soweit Durchlässe zum Betreten des oberen Lagers vorhanden waren, war durch besondere Sichtblenden auch hier jede Einsichtsmöglichkeit verwehrt. An der westlichen Abgrenzung zum Sortierungsplatz hin verhinderte zusätzlich ein aufgeworfener

hoher, mit Gras abgedeckter Erdwall für jeden Unberufenen die Einsicht.

Den Mittelpunkt des Totenlagers bildeten die Gaskammern, in denen die Juden durch die Auspuffgase eines Dieselmotors getötet wurden. Zu Beginn der Massentötungen gab es nur das sogenannte »alte Gashaus«. Das aus Ziegelsteinen auf einem Betonfundament errichtete massive Gebäude enthielt 3 Gaskammern, die etwa 4 x 4 m groß und ca. 2,6 m hoch waren, sowie einen Maschinenraum für den Dieselmotor und die Lichtanlage des Lagers. Sämtliche Räume lagen an einem dem Steingebäude vorgebauten Holzkorridor, zu dem man über mehrere Treppenstufen gelangte. Von diesem Korridor aus führten etwa 1,80 m hohe und ca. 90 cm breite Türen in die Gaskammern, die nach Art von Luftschutztüren so gearbeitet waren, daß sie die Kammern nahezu luftdicht abschlössen. Ihnen gegenüber befanden sich in jeder Gaskammer an der Außenwand aus dicken Holzbohlen gefertigte Klapptüren. Diese waren etwa 2,50 m breit und etwa 1,80 m hoch und konnten nach Art der modernen Garagentüren bei der Öffnung hochgeklappt werden. Sie mündeten auf eine das ganze Gebäude umziehende, etwa 0,70 m über dem Erdboden gelegene breite Betonrampe. Der Boden der Gaskammern war gekachelt und war zur Rampe hin abgeschrägt. Auch die Wände waren zumindest bis zu einer gewissen Höhe ebenfalls gekachelt. An den Decken der einzelnen Kammern befanden sich einige Rohrleitungen und Brausköpfe. Dadurch sollten die Gaskammern den Eindruck von Duschräumen hervorrufen. Tatsächlich dienten die Rohrleitungen aber zum Einführen der von dem Dieselmotor im Maschinenraum erzeugten Abgase. Eine besondere Beleuchtungsanlage gab es in den Kammern nicht.

Schon bald nach der Betriebsaufnahme stellte sich heraus, daß die Kapazität des alten Gashauses nicht ausreichte, um die täglich anfallenden Judentransporte reibungslos zu liquidieren. Man begann daher Ende August/Anfang September 1942 mit dem Bau eines neuen großen Gashauses, das mehr und größere Gaskammern enthielt und nach etwa einmonatiger Bauzeit in Betrieb genommen werden konnte.

Auch dieses Gebäude, das zwischen der Einmündung des Schlauchs und dem alten Gashaus errichtet wurde, war aus Ziegelsteinen auf einem Betonfundament massiv gebaut. Fünf breite, an den Seiten mit Blumenschalen dekorierte Steinstufen führten zum Eingang an der Stirnseite des Gebäudes und mündeten in einen breiten Korridor, an dessen beiden Seiten die neuen

Gaskammern lagen. Ihre genauen Maße lassen sich nicht feststellen, da weder der Angeklagte L. noch seine Mitangeklagten und auch nicht die jüdischen Zeugen hierzu präzise Angaben machen können. Alle sind sich lediglich darin einig, daß die neuen Gaskammern ein etwa doppelt so großes Fassungsvermögen hatten wie die Kammern des alten Gashauses. Wahrscheinlich waren die neuen Gaskammern also etwa 8 m lang, 4 m breit und 2 m hoch. Darüber, welche Maße wirklich zutreffen, hat die Beweisaufnahme ebensowenig eine eindeutige Klärung ergeben wie über die wirkliche Anzahl der neuen Kammern, die von den Angeklagten übereinstimmend und von Anfang an mit 6, von den jüdischen Zeugen jedoch durchweg mit 10 angegeben werden. Darüber, was richtig ist, hat das Schwurgericht sichere Feststellungen nicht treffen können. Während einerseits die Tatsache, daß zur Erzielung einer zügigen Vernichtung größere und mehr Gaskammern erforderlich waren, den Angaben der jüdischen Zeugen die größere Wahrscheinlichkeit verleiht, ist auf der anderen Seite aber auch kein Grund dafür ersichtlich, warum die Angeklagten in diesem, für ihre eigene Strafbarkeit unerheblichen Punkte die Unwahrheit gesagt haben sollten, zumal sie sich auch sonst bei der Schilderung der objektiven Lagerverhältnisse nach dem Eindruck des Gerichts durchweg bemüht haben, bei der Wahrheit zu bleiben.

Im übrigen entsprach die Einrichtung und Installation der neuen Gaskammern einschließlich der Türen und Außenklappen weitgehend derjenigen in den Kammern des alten Hauses. Am Ende des das ganze Gebäude durchziehenden Korridors befand sich der Maschinenraum mit dem Dieselmotor für die Gaserzeugung. Der Giebel an der Stirnwand war mit einem großen Davidstern verziert. Der Eingang selbst wurde abgeschlossen durch einen schweren, dunklen Vorhang, der offensichtlich aus einer Synagoge stammte und in hebräischer Schrift und Sprache die Inschrift trug: »Dies ist das Tor, durch das die Gerechten eingehen.«

Zur Aufnahme der aus den Gaskammern kommenden Leichen der getöteten Juden dienten riesige Gruben, in denen die Leichname reihenweise abgelegt und jeweils mit einer dünnen Sand- oder Chlorkalkschicht abgedeckt wurden. Die in der Hauptverhandlung ermittelten Angaben über Anzahl und Größe der Leichengruben sind ebenfalls untereinander sehr unterschiedlich. Von der Ausdehnung der Gruben kann man sich jedoch dann eine Vorstellung machen, wenn man hört, daß nach den Angaben

des Angeklagten S. zumindest eine der Gruben nicht weniger als etwa 80000 Leichen enthalten hat.

Der Transport der Leichen zu den Gruben erfolgte zunächst mit Hilfe einer Feldbahn. Da aber die Häftlinge die einzelnen Wagen dieser Bahn stets im Laufschritt fortbewegen mußten und es dabei häufiger dadurch zu Betriebsstockungen kam, daß die Loren aus den Schienen sprangen, kam man von dieser Art der Leichenbeförderung bald wieder ab. Nachdem die Häftlinge die Leichen zunächst eine Zeitlang mit der Hand zu den Gruben hatten schleppen müssen, erfolgte der Transport dann später in der Weise, daß jeweils zwei Häftlinge ein oder zwei Leichen auf eine Holzbahre laden und dann im Laufschritt zu den Gruben bringen mußten. Dort wurden die Leichen abgekippt und von einem anderen Kommando sachgemäß abgelegt.[175]

Im Frühjahr 1943 änderte sich die Bestattungsart grundlegend, da man nunmehr dazu überging, sämtliche anfallenden Leichen zu verbrennen. Nachdem man zu diesem Zwecke die verschiedensten Verbrennungsversuche angestellt hatte, wurde schließlich eine große Verbrennungsanlage errichtet. Sie bestand aus etwa 70 cm hohen Betonsockeln, auf denen in geringen Abständen 5 bis 6 Eisenbahnschienen von etwa 25 bis 30 m Länge lagen. Unter den Schienen brannte das Feuer, während die Leichen der in den Gaskammern getöteten Juden in einer Anzahl von 2000 bis 3000 auf den Rost gepackt und dann verbrannt wurden. Als man sah, daß sich dieses System bewährte, wurden auch die in den vorhergegangenen Monaten in die Leichengruben gebrachten Leichname mit Hilfe großer Greifbagger wieder herausgeholt und dann ebenfalls in der geschilderten Weise verbrannt.

Der im zweiten Treblinka-Prozeß angeklagte Franz Stangl erklärte hierzu bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter:[176]

[... Es könnte dieses im Frühjahr 1943 gewesen sein. Zu dieser Zeit sind dann auch Bagger gekommen. Mit diesen Baggern wurden die bisher benutzten großen Leichengruben geleert. Die alten Leichen wurden auf Rosten verbrannt, ebenso wie die dann anfallenden neuen Leichen.

Zur Zeit der Umstellung ist Wirth nach Treblinka gekommen. Ich glaube mich zu erinnern, daß Wirth von einem Standartenführer gesprochen hat, der Erfahrungen im Verbrennen von

[175] Nach Angaben des Angeklagten Ma. hatte man gleichzeitig etwa 40 Bahren »in Betrieb«. - AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. XVI, Bl. 4402.

[176] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. XIII, Bl. 3726.

Leichen gehabt hätte. Wirth hat mir erzählt, nach den Erfahrungen dieses Standartenführers könnte man Leichen auf Rosten verbrennen, das ginge wunderbar.[177]

Ich weiß noch, daß zunächst die Feldbahngleise benutzt worden sind, um Verbrennungsroste anzulegen. Diese Gleise waren aber offensichtlich zu schwach, sie bogen sich im Feuer durch. Dann sind richtige Eisenbahnschienen benutzt worden.]

Die bei der Verbrennung anfallende Asche, die zuvor nach Knochenresten durchsucht werden mußte, wurde mit Erde vermischt und vergraben bzw. zur Auffüllung der ausgeräumten Gruben verwandt. Fanden sich in der Asche noch größere Knochenreste, so wurden sie kleingestampft oder erneut ins Feuer geworfen. Das freigewordene Grubengelände wurde eingeebnet und mit Lupinen besät, um auf diese Weise die Spuren der Massentötungen zu verwischen. Die genaue Anzahl der Verbrennungsroste hat sich in der Hauptverhandlung ebenfalls nicht genau klären lassen. Fest steht jedoch, daß es mehrere derartiger Anlagen im oberen Lager gegeben haben muß.

Um die für die verschiedenen Arbeiten im oberen Lager eingesetzten Juden unterbringen zu können, gab es auch hier eine besondere, durch Stacheldraht eingezäunte und gesicherte Unterkunft mit den entsprechenden Nebenräumen wie Küche, Wäscherei und dergleichen. Neben den männlichen Arbeitsjuden gab es ebenso wie im unteren Lager auch noch ein besonderes Frauenkommando, das insbesondere für die Wäsche der Häftlinge zu sorgen hatte. Die Stärke dieses Frauenkommandos betrug etwa 15 bis 20 Köpfe.

Das Lagerpersonal in Treblinka, das für die reibungslose Durchführung der Massenvernichtungen zuständig war, bestand aus etwa 3 5 bis 40 Deutschen, die sämtlich die feldgraue Uniform der Waffen-SS trugen und alle zumindest den Rang eines SS-Unterscharführers hatten. Sie entstammten entweder der Waffen- oder der allgemeinen SS, kamen aber auch zum Teil von der Polizei oder waren, soweit es sich um Krankenpfleger und Handwerker handelte, im Wege der Notdienstverpflichtung einberufen worden. Diese Deutschen hatten, jedenfalls soweit es sich um die Angeklagten des vorliegenden Verfahrens handelt,

[177] Es handelte sich um den SS-Standartenführer Paul Blobel, den Führer des Kommandos 1005 (sog. »Enterdungskommando«); Blobel wurde von dem US-Militärgerichtshof in Nürnberg im sog. Einsatzgruppen-Prozeß zum Tode verurteilt und 1951 hingerichtet.

sämtlich als Angehörige der Gemeinnützigen Stiftung für Anstaltspflege auch schon im Rahmen der Euthanasieaktion Verwendung gefunden und sich in den verschiedenen Euthanasieanstalten bewährt. Als Waffen trugen die Angehörigen des deutschen Lagerpersonals in der Regel Pistolen, bei besonderen Anlässen auch Maschinenpistolen. Außerdem hatten sie sämtlich eine lange Lederpeitsche.

Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter sagte hierzu der Angeklagte H.:[178]

[Lederpeitschen haben wir alle im Lager getragen. Auch die jüdischen Vorarbeiter, die Kapos, hatten Lederpeitschen. Wenn einer bei der Arbeit faul war, dann hat man wohl von der Peitsche Gebrauch gemacht. Ich selbst habe das kaum getan. Man hatte das selbst gar nicht nötig. Man brauchte nur dem Kapo zu sagen, daß einer nicht arbeitete. Dann schlug der Kapo mit der Peitsche. Manches Mal genügte es auch nur, wenn man selbst mit der Peitsche drohte, aber nicht zuschlug.]

Neben dieser Gruppe des deutschen Lagerpersonals gab es etwa 90 bis 120 ukrainische Hilfsfreiwillige, die in der Hauptsache den Wachdienst wahrzunehmen hatten, daneben aber auch in gewissem Umfange bei den Tötungsaktionen eingesetzt wurden. Im Gegensatz zu den Deutschen trugen sie eine schwarze Uniform, waren mit Karabinern oder Gewehren ausgerüstet und trugen in der überwiegenden Anzahl ebenfalls lange Lederpeitschen, teilweise auch Seitengewehre. Als weitere Waffen standen den Wachmannschaften Maschinengewehre und Handgranaten zur Verfügung, die in einer besonderen Waffenkammer aufbewahrt wurden. Außerdem gab es in Treblinka auch noch einen Panzerspähwagen.

Vorgesetzter des gesamten Lagerpersonals und verantwortlich für den gesamten Lagerkomplex war der Lagerkommandant, den ein Unterführer als Adjutant oder Stellvertreter in seiner Tätigkeit unterstützte. Die Verwaltungsarbeiten wurden auf der Schreibstube durch einen Verwaltungsführer erledigt. Ein Stabsscharführer, etwa dem Hauptfeldwebel oder Spieß bei der regulären Truppe vergleichbar, nahm die Diensteinteilung vor und überwachte die Ausführung. Daneben gab es noch den Chef des unteren Lagers und den Chef des oberen Lagers, die jeweils in

[178] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. X, Bl. 2082.

ihrem Bereich für das reibungslose Funktionieren der Lagermaschinerie verantwortlich waren.

Die übrigen Angehörigen des deutschen Lagerpersonals wurden so eingesetzt, wie es der Lagerbetrieb gerade erforderte, ohne daß sie jedoch körperliche Arbeit zu verrichten hatten. Sie waren praktisch immer als Kommandoführer tätig. Unter ihrer Leitung hatten sowohl die ukrainischen Hilfswilligen als auch die Angehörigen der ständigen jüdischen Arbeitskommandos, die sogenannten Arbeitsjuden, ihre Arbeiten zu verrichten.

Einen Eindruck davon, in welchem Ausmaß Angehörige des deutschen Lagerpersonals über Leben und Tod der Häftlinge bestimmen konnten, vermittelt die Aussage des Angeklagten Mi. bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter:[179]

[... Wenn ein Arbeitsjude krank war oder wenn er, wie schon gesagt, sich irgend etwas zuschulden kommen ließ, dann konnte er erschossen werden, ohne daß es dazu einer Anweisung bedurfte. Solche Tötungen habe ich ebenso vorgenommen wie andere Angehörige des Lagerpersonals.]

Die ukrainischen Mannschaften waren in Züge eingeteilt, denen Volksdeutsche als Zugführer vorstanden. Sie versahen vornehmlich den Wachdienst und zwar nicht nur an den Lagergrenzen und auf den Wachttürmen, sondern unter Aufsicht der deutschen Kommandoführer auch bei den einzelnen Arbeitskommandos innerhalb und außerhalb des Lagers. Ferner wurden sie bei der Ankunft von Transporten und bei deren Abwicklung mit eingesetzt.

Der erste Lagerkommandant des Vernichtungslagers Treblinka war der im Jahre 1948 durch Selbstmord aus dem Leben geschiedene SS-Obersturmführer Dr. med. Irmfried Eberl. Er wurde jedoch wenige Wochen nach dem Beginn der Vernichtungen, wahrscheinlich Ende August/Anfang September 1942, wieder abgelöst, weil er seiner Aufgabe nicht gewachsen war und in seinem Lager unbeschreibliche Zustände herrschten, da er immer wieder Juden der Tötung zuführte, bevor die Leichen der bei der vorangegangenen Aktion getöteten Opfer beseitigt bzw. bestattet waren. Die aus den Transportzügen aussteigenden Juden wurden daher schon gleich nach dem Verlassen der Waggons mit Bergen unzähliger, teilweise bereits weitgehend in Verwesung übergegangener Leichen konfrontiert und waren sich deshalb

[179] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. X, Bl. 1005.

alsbald über ihr bevorstehendes Schicksal im klaren, so daß sie nur unter den größten Schwierigkeiten der weiteren Abwicklung zugeführt werden konnten.

Der im Belzec-Prozeß verurteilte Josef Oberhauser, der zu dieser Zeit als Begleiter Wirths nach Treblinka gekommen war, bekundete dazu bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter:[180]

[In Treblinka war der Betrieb zusammengebrochen. Es war wohl so, daß mehr Transporte angekommen waren, als das Lager verkraften konnte. Ich erinnere mich, daß ein Transportzug noch nicht entladen war, ferner, daß das Lager mit Juden überfüllt war und daß zudem überall Leichen von Juden herumlagen, die schon aufgedunsen waren.]

Nachfolger von Dr. Eberl wurde der SS-Obersturmführer und spätere SS-Hauptsturmführer Franz Stangl, der bis dahin Lagerkommandant in Sobibor gewesen war. Er wurde Ende September/Anfang Oktober 1942 für einige Wochen von einem älteren Polizeioffizier, dem aus Dresden stammenden Hauptmann Seh., vertreten, blieb dann aber ununterbrochen bis zum August 1943 in Treblinka.

Am frühen Nachmittag des 2. August 1943 gelang es etwa 400 jüdischen Häftlingen aus dem unteren und dem oberen Lager, darunter auch einigen Frauen, mit Hilfe von Karabinern, Pistolen, Eierhandgranaten und anderen Waffen die ukrainischen und deutschen Wachmänner zu überrumpeln und aus dem Lager zu flüchten. Viele von ihnen wurden jedoch bei der anschließend einsetzenden Durchsuchung des Gebietes rund um das Lager getötet. Dieser von einem mehrköpfigen Komitee, dem unter anderen die Zeugen Samuel R. und Jankiel W. sowie der Kapo K. angehörten, seit Monaten sorgfältig vorbereitete Aufstand wurde unter anderem deshalb am 2. August 1943 durchgeführt, weil sich ein großer Teil der Ukrainer wegen der an diesem Tage herrschenden großen Hitze zum Baden im Bug außerhalb des Lagers befand. Die Waffen hatten sich die jüdischen Häftlinge durch die Bestechung von Ukrainern mit Geld und Wertsachen besorgt, während sie sich die Munition mit Hilfe eines Nachschlüssels aus dem Munitionsbunker des Lagers verschafft hatten. Es blieben nur noch rund 100 Juden im Lager zurück. Beim Aufstand wurden zahlreiche Lagergebäude von den flüchtenden Juden mit Benzin in Brand gesteckt und dadurch vernichtet. Die

[180] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. XV, Bl. 4266.

alten und die neuen Gaskammern blieben jedoch unbeschädigt. Als nach dem 2. August 1943 noch einige Transporte in Treblinka eintrafen, konnten die Opfer deshalb nach wie vor in dem großen Gashaus vernichtet werden.

Nach dem Aufstand vom 2. August 1943 blieb Stangl noch einige Tage im Lager. Er wurde aber noch in der ersten Hälfte des Monats August 1943 nach Oberitalien versetzt. Sein Nachfolger wurde der am 21. 6. 1943 zum SS-Untersturmführer beförderte Angeklagte Franz, der dann das Lager bis zu dessen völliger Auflösung Ende November 1943 leitete.

Der Verwaltungsleiter und der sogenannte Spieß der Lagermannschaft und der Ukrainer war der Angeklagte St. Chef des unteren Lagers war der von der Polizei herkommende SS-Hauptscharführer K., der angeblich gegen Kriegsende gefallen sein soll. Chef des oberen Lagers war der Angeklagte M.

Die Angeklagten Me., Mi., S., Mü., H. und R. waren als Unterführer tätig, während der Angeklagte L. beim Bau der neuen Gaskammern und der Errichtung einiger anderer Gebäude eingesetzt war.

Während das deutsche und das ukrainische Lagerpersonal bis auf wenige Ausnahmen lediglich Aufsichts- und Wachfunktionen versah, wurden die körperlichen Arbeiten nur von Juden verrichtet. Für diesen Zweck behielt man im Lager ständig eine größere Anzahl jüdischer Arbeiter zurück, die man aus den ankommenden Transporten auswählte und nach Bedarf ergänzte.

Diese Arbeitsjuden wurden entsprechend der Art ihrer Beschäftigung in verschiedene Gruppen aufgeteilt. So gab es im unteren Lager zunächst die Gruppe der Hofjuden. In ihr waren die Handwerker wie Schneider, Schlosser, Schmiede, Zimmerleute, Schuster, aber auch die Friseure und die Musiker zusammengefaßt, die in den verschiedenen Werkstätten zu arbeiten hatten oder als Musiker zur Lagerkapelle gehörten.[181]

Die Goldjuden wurden mit dem Einsammeln, Sortieren und Verpacken von Geld, Devisen und Schmuck oder sonstigen Wertsachen beschäftigt. Sie trugen zur Kennzeichnung gelbe Stoffabzeichen an ihrer Kleidung. Die Angehörigen der blauen Gruppe, die entsprechende Stoffabzeichen trugen, hatten die Aufgabe, den ankommenden Juden beim Aussteigen aus den an

[181] Nach der Aussage des Zeugen Fl., der zusammen mit seinem Vater und seinem Bruder einem Arbeitskommando zugeteilt war, betrug die Gesamtzahl der »Hofjuden« etwa 80. - AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. III, Bl. 613.

der Rampe stehenden Eisenbahnwaggons behilflich zu sein, in den Wagen zurückgebliebene Gepäckstücke zu entfernen und die Waggons nach dem Entladen gründlich zu säubern.

Das mit roten Abzeichen versehene Sortierkommando war die zahlenmäßig stärkste Gruppe von Arbeitsjuden überhaupt. Dieses Kommando hatte die Aufgabe, die auf dem Ankunftsplatz zurückgelassene Habe der Angekommenen einschließlich der auf dem Umschlagplatz abgelegten Kleidungsstücke nach dem nebenangelegenen Sortierplatz zu bringen, sie dort zu sortieren, zu verpacken und entweder im Freien auf großen Bergen oder in der großen Sortierbaracke sachgemäß zur demnächstigen Verladung zu stapeln. Daneben gab es noch weitere Arbeitskommandos in wechselnder Stärke, die sich mit den verschiedensten Aufgaben zu befassen hatten, wie zum Beispiel dem Straßenbau, der im Lager betriebenen Landwirtschaft, der Anlage und Unterhaltung von Lagergebäuden, der Tarnung der verschiedenen Einfriedungen, der Wartung der verschiedenen im Lager befindlichen Tiere und so fort.

Im oberen Lager gab es zunächst das aus mehreren Hundert Personen bestehende Leichenkommando. Dessen Aufgabe war es, die Leichen der getöteten Juden aus den Gaskammern herauszuholen und sie anfänglich zu den Massengräbern, später dann in der bereits geschilderten Weise zu den Verbrennungsanlagen zu transportieren. Daneben gab es besondere Kommandos zum Reinigen der Gaskammern, zur Ablage der Leichen in den Gruben und später zu deren Exhumierung. Ferner waren Kommandos vorhanden zur Durchführung der Verbrennung auf den Rosten, zum Durchsieben der Asche und zum Zerstampfen übriggebliebener Knochenteile.

Eine besonders wichtige Gruppe im oberen Lager waren die sogenannten Dentisten. Ihre Aufgabe war es, die aus den Gaskammern herausgeholten Leichen während des Transports zur Grube bzw. zur Feuerstelle darauf zu untersuchen, ob sie noch Wertgegenstände bei sich hatten und insbesondere Gebisse mit Goldzähnen trugen. Stellten sie dieses fest, so mußten die Leichenjuden mit ihrer Fracht zur Seite treten, damit die Dentisten mit Hilfe größerer Zangen den Toten die Goldzähne ausbrechen konnten. Die Ausbeute aus dieser Tätigkeit wurde dann später von den Dentisten gesäubert und in gewissen Zeitabständen der Sammelstelle für die Werterfassung zugeführt. Häufiger geschah es auch, daß die Leichen nicht nur auf Zahngold untersucht wurden, sondern daß man auch namentlich bei den Frauen die

unteren Körperöffnungen daraufhin inspizierte, ob dort etwa weitere Wertsachen verborgen waren.

Schließlich gab es auch wie im unteren Lager einige Handwerker zur Erledigung der anfallenden Arbeiten und auch eine Gruppe weiblicher Häftlinge für die Wäscherei. Jeder jüdischen Arbeitsgruppe stand ein jüdischer Kapo vor, der unmittelbar dem die Aufsicht führenden SS-Mann verantwortlich war. Als Stellvertreter stand ihm ein Vorarbeiter zur Seite. Daneben gab es in jedem Lager noch je einen Oberkapo und schließlich als Spitze der jüdischen Lagerverwaltung den sogenannten Lagerältesten.

Oberkapo im unteren Lager war der Häftling B. und im oberen Lager der Häftling S. Lagerältester war zunächst der aus Warschau stammende Ingenieur G., dann war es der Czenstochauer R. Nach dessen Tod im Mai 1943 wurde G. erneut Lagerältester. Diese mit bestimmten Funktionen beauftragten Häftlinge waren der deutschen Lagerleitung dafür verantwortlich, daß alle Befehle genauestens befolgt wurden und die ganze Organisation reibungslos lief. Dafür brauchten sie selbst an der täglichen körperlichen Arbeit nicht teilzunehmen und hatten auch eine gewisse Disziplinargewalt über ihre Mithäftlinge.

Die Unterbringung der Arbeitsjuden, deren Zahl ständig wechselte, im Durchschnitt aber zwischen 500 und 1000 gelegen haben dürfte, war sehr primitiv. Sie waren im unteren wie oberen Lager in besonderen Baracken untergebracht, die außer den als Schlaf statte dienenden Holzpritschen keinerlei Einrichtung aufwiesen. Zur Verrichtung der Notdurft standen den Häftlingen, die während der Nacht in den Baracken eingeschlossen waren, lediglich einige aufgestellte Kübel zur Verfügung. Diese reichten aber kaum aus und erfüllten die Baracken nach und nach mit einem unerträglichen Gestank. Weitere sanitäre Installationen gab es nicht. Eine ärztliche Betreuung und ein Krankenrevier wurden erst ziemlich spät und auch dann noch in völlig unzureichendem Maße eingerichtet. Das einzige Heilmittel, das die Lagerführung ernstlich erkrankten Arbeitshäftlingen zu bieten hatte, war der Tod durch Genickschuß im Lazarett.

Der Tageslauf der Häftlinge begann mit dem Wecken kurz nach Sonnenaufgang. Nach der üblichen Barackenreinigung und einem kärglichen Morgenkaffee folgte das erste Antreten auf dem Appellplatz, der sogenannte Morgenappell. Hierzu mußten die Häftlinge blockweise in Reih und Glied antreten. Nach einer umständlichen Zählprozedur erstattete der jüdische Lagerälteste dem Unterführer vom Dienst Meldung über Kopfstärke, Kran-

kenstand und dergleichen. Der Unterführer vom Dienst gab die Meldung weiter an den jeweiligen Chef des Lagers, der seinerseits an den Lagerkommandanten oder dessen Stellvertreter Meldung erstattete. Im Anschluß an die Meldung erfolgte die Befehlsausgabe und das Abrücken der einzelnen Kommandos zur Arbeit.

Die Arbeitszeit dauerte vom frühen Morgen bis zum Abend. Sie wurde nur durch eine etwa einstündige Mittagspause unterbrochen. Am Abend fand vor dem Einrücken in die Unterkünfte der von allen Häftlingen gefürchtete Abendappell statt. Dieser zog sich häufig mehrere Stunden lang hin, weil bei ihm nicht nur der umständliche Zählappell vom Morgen wiederholt wurde, sondern auch die Kranken und Schwachen sowie die »Gestempelten«, das heißt diejenigen Häftlinge, die tagsüber infolge von Schlägen mit der Peitsche oder auf andere Weise durch Striemen und Verletzungen gekennzeichnet worden waren, aussortiert und zur Liquidierung ins Lazarett geschickt wurden. Darüberhinaus wurden regelmäßig beim Abendappell auch die Prügelstrafen vollzogen, die wegen irgendwelcher, zum Teil ausgesprochen nichtiger Gründe über einzelne Häftlinge verhängt wurden, sei es, daß sie angeblich nicht genügend gearbeitet hatten, sei es, daß sie irgendeinen Unterführer nicht ordentlich gegrüßt hatten oder sei es, daß sie das sogenannte Treblinkalied nicht singen konnten.

Dieses von dem Angeklagten Franz verfaßte und auf seine Anordnung von dem Kapellmeister Gold, dem jüdischen Dirigenten der Kapelle des unteren Lagers, komponierte Lied hatte folgenden Wortlaut:

Frei in die Welt geschaut
Marschieren Kolonnen zur Arbeit.
Für uns gibt es heute nur Treblinka,
Das unser Schicksal ist.

Wir hören auf den Ton des Kommandanten
Und folgen dann auf seinen Wink.
Wir gehen Schritt und Tritt zusammen für das,
Was die Pflicht von uns verlangt.

Die Arbeit soll hier alles bedeuten
Und auch Gehorsamkeit und Pflicht,
Bis das kleine Glück
Auch uns einmal winkt.

Die Prügelstrafe, für die es feststehende Normen nicht gab, wurde im unteren Lager auf einem besonderen Prügelbock vollzogen, auf den der betreffende Häftling geschnallt wurde. Geschlagen wurde von den Angehörigen des deutschen Lagerpersonals oder zuweilen auch von den ukrainischen Wachleuten mit den zur Ausrüstung gehörenden Lederpeitschen auf das Gesäß des Häftlings, das in vielen Fällen noch entblößt werden mußte. Die Zahl der Schläge betrug je nach der Schwere des angeblichen Delikts und der Laune des die Strafe verhängenden SS-Mannes in der Regel zwischen 25 und 50, ging aber in Einzelfällen über diese Zahl hinaus. Der betroffene Häftling hatte die auf ihn niederprasselnden Schläge laut mitzuzählen. Verzählte er sich oder konnte er vor Schmerzen nicht mehr weiter zählen, begann die Prozedur von neuem, bis es klappte. Diejenigen Häftlinge, die eine derartige Bestrafung nicht ohne Beeinträchtigung ihrer Arbeitskraft durchstehen konnten, kamen anschließend oder am nächsten Morgen, wenn sie nicht zur Arbeit antreten konnten, ins Lazarett und wurden dort liquidiert.

Auch während der Arbeit waren die Arbeitsjuden ihres Lebens nicht sicher. Sie schwebten ständig in der Gefahr, aus den fadenscheinigsten Gründen von ihren Aufsehern geprügelt oder sonstwie mißhandelt, ja sogar erschlagen oder erschossen zu werden. Die Angehörigen des Aufsichtspersonals konnten dabei völlig willkürlich vorgehen. Sie waren niemandem Rechenschaft schuldig, wenn sie einen Häftling, der ihnen aus einem nur irgendwie erdenklichen Grunde aufgefallen war, an Ort und Stelle erledigten oder zum Erschießen ins Lazarett schickten.

Daß unter diesen Umständen alle Arbeitshäftlinge sich ständig größte Mühe gaben, nicht aufzufallen und vor allem auch nicht krank zu erscheinen, und daß dieses Bemühen bei den durch die schwere körperliche Arbeit und durch die mangelhafte Ernährung völlig ausgemergelten und entkräfteten Menschen die allergrößte Konzentration erforderte, um auch nur eine gewisse Zeitlang durchzuhalten, liegt auf der Hand.

Neben diesen »Ablösungen« oder »Aussortierungen«, wie man in der Lagersprache die Liquidierung der einzelnen Häftlinge nannte, gab es mehrfach auch Selektionen größeren Ausmaßes. Der Anlaß konnte verschiedener Art sein. So kam es beispielsweise zu Selektionen, weil durch den zeitweisen Rückgang der abzufertigenden Transporte und der damit verbundenen Verringerung des Arbeitsanfalls ein Teil der Arbeitsjuden überflüssig wurde. Oder aber die Selektionen wurden vorgenommen

als Vergeltungsmaßnahmen für Angriffe auf Angehörige des Wachpersonals oder wenn eine Verschwörung aufgedeckt worden war oder weil Häftlinge Fluchtversuche unternommen hatten oder was dergleichen Anlässe mehr waren.

Die Behandlung der Arbeitsjuden im unteren wie im oberen Lager war im wesentlichen die gleiche. Auch im oberen Lager fanden die üblichen Appelle statt und waren Mißhandlungen, Aussortierungen und Tötungen an der Tagesordnung. Lediglich eine besondere Prügelbank zur Vollziehung der Prügelstrafe gab es dort nicht. Ein ganz anderes Gesicht zeigte das Lager bei der »Freizeitgestaltung«. Die deutsche Lagerleitung war mit Zustimmung des Inspekteurs Christian Wirth darauf bedacht, ihren Leuten nach dem Dienst eine ihren Arbeitseifer fördernde Abwechslung zu verschaffen. Während es im oberen Lager nur eine kleine, aus drei bis vier Mann bestehende Musikgruppe gab, bestand im unteren Lager ein Orchester, das von dem seinerzeit in Polen bekannten Kapellmeister Arthur Gold geleitet wurde und das sich aus etwa zehn Berufsmusikern zusammensetzte. Für dieses Orchester gab es bestimmte Ubungsstunden. Die Musiker waren während dieser Ubungsstunden von jeder Arbeit befreit. Für sie wurde später sogar eine neue, frackähnliche Einheitsbekleidung aus weißer und blauer Seide hergestellt.

In den ersten Wochen der Inbetriebnahme des Lagers spielte das Orchester in der Nähe des Schlauchs flotte Operettenmelodien, um die Schreie der in den Gaskammern befindlichen Opfer zu übertönen. Später wurde das abgeschafft. Das Orchester spielte dann meist beim Abendappell Märsche und polnische und jiddische Volkslieder. Außerdem trat das Orchester im Jahre 1943 bei größeren Veranstaltungen (Boxkämpfen, Aufführung von kleinen Schauspielstücken, Tänzen und ähnlichem) in Erscheinung. Das waren makabre Szenen; denn während dieser Veranstaltungen loderten die Flammen der Leichenverbrennungsroste hoch über das Lager zum Himmel. Derartige Belustigungen für die deutsche Lagermannschaft wurden meist von dem Angeklagten Franz organisiert. In der Zeit des Jahres 1943, in der die Transporte nachließen, wurden sogar mehrere rituelle Hochzeiten zwischen männlichen und weiblichen Häftlingen arrangiert und von der deutschen Lagerbesatzung, die sich einen Spaß daraus machte, hierbei zuzusehen, durch Sonderzuteilungen von Eßwaren und Getränken gefördert.

Für die deutsche Lagermannschaft gab es Marketenderwaren, insbesondere reichlich Alkohol. Viele der deutschen SS-Leute

waren deshalb häufig betrunken. Auch ihre Verpflegung war ausgezeichnet, da die deportierten Juden frische und konservierte Lebens- und Genußmittel mitführten, die sie vor der Vergasung abliefern mußten. Allerdings war auch die Ernährung der Häftlinge, insbesondere im unteren Lager, so lange nicht schlecht, als ständig Transporte eintrafen, weil es den Arbeitshäftlingen dann möglich war, sich beim Sortieren der Bekleidung mit abgelieferten Lebensmitteln zu versorgen. Im Lager hatten die deutschen SS-Leute zahlreiche Vergünstigungen. Ihre Zimmer wurden von weiblichen Häftlingen saubergemacht. Ihre Schuhe bekamen sie geputzt. Ihre Uniformen wurden gebürstet und gebügelt. Ihre Wäsche wurde in der Wäscherei gewaschen. Jegliche Sonderwünsche konnten dank der im Lager vorhandenen Werkstätten, in denen Schneider, Schuster, Kürschner, Hemdenmacher, Schlosser und so fort tätig waren, erfüllt werden. So hatte z.B. jeder deutsche SS-Mann Anspruch auf die kostenlose Lieferung eines handgefertigten Zivilanzugs und eines maßgefertigten Zivilmantels. Gute Stoffe, die man den Opfern abgenommen hatte, standen hierfür reichlich zur Verfügung.

Außerdem erhielten die im Lager tätigen deutschen SS-Männer einen der Höhe nach nicht mehr bestimmbaren Sonderzuschlag zum normalen Sold.

Es gab zwei Reitpferde und ein Panjepferd. Von der Möglichkeit zu reiten, machte allerdings nur der Angeklagte Franz Gebrauch. Die Pferde wurden von Häftlingen ebenso sorgfältig gepflegt wie der Hund Barry. Auch die Tiere im Lagerzoo (insbesondere Füchse, Rehe und andere in Polen heimische Tiere) wurden sorgsam betreut. Der Zoo wurde zu einem kleinen Schmuckstück des Lagers ausgestaltet, an dem sich die deutschen SS-Leute erfreuen konnten.

Ausgang und Urlaub für das deutsche Personal waren großzügig geregelt. Nach dem Ende des Dienstes konnten die deutschen SS-Leute, sofern sie nicht zum Nachtdienst eingeteilt waren, das Lager ohne besondere Formalität verlassen. Der Ausgang bot Gelegenheit, Kontakt zu männlichen und weiblichen Angehörigen des in der Nähe von Treblinka befindlichen deutschen Reservelazaretts in Ostrow aufzunehmen. So unterhielt der Angeklagte Franz freundschaftliche Beziehungen zum Chef dieses Reservelazaretts Dr. St., den er duzte. Außerdem hatte er ein Liebesverhältnis mit der im Ostrower Lazarett tätigen DRK-Hilfsschwester, der jetzigen Zeugin N., mit der er unter anderem eine

Wochenendfahrt in das südliche Ostpreußen unternehmen konnte.

Jeder deutsche SS-Mann bekam alle drei Monate je zwei bis drei Wochen Urlaub. Zudem hatten diejenigen Deutschen, die über T 4 nach Treblinka gekommen waren, die Möglichkeit, ihren Urlaub gemeinsam mit ihrer Frau in dem Erholungsheim der T 4 am Attersee in Österreich zuzubringen. Von dieser Möglichkeit machte zum Beispiel der Angeklagte Ma. Gebrauch.

Der Ablauf der Massentötungen

Die Einzelheiten der Massentötungen (sog. Transportabfertigung) waren von Globocnik und seinen Mitarbeitern, insbesondere von Wirth, dem Inspekteur der Vernichtungslager Belzec, Treblinka und Sobibor, genauestens festgelegt. Durch mehrfache Inspektionen überzeugten sich Globocnik und vor allen Dingen Wirth, daß gemäß den von ihnen ausgearbeiteten Richtlinien bei der Massentötung verfahren wurde.

Die Durchführung der Massentötungen wickelte sich nach diesen Richtlinien in Treblinka wie folgt ab: Die zur Ermordung bestimmten Juden wurden aus den Ghettos der polnischen Städte, insbesondere aus Warschau, Czenstochau, Bialystok, Kielce, aber auch aus Deutschland und anderen Teilen Europas, meistens mit der Eisenbahn nach Treblinka transportiert, wobei für die Transporte aus Polen ausnahmslos Güterzüge verwendet wurden. Diese durchweg aus 50 bis 60 Waggons bestehenden Züge wurden, da der Bahnsteig des Lagers nur zur Aufnahme von 20 Waggons ausreichte, dergestalt geteilt, daß jeweils 20 Waggons durch eine Rangierlokomotive rückwärts über das Nebengleis an die Rampe des Lagers gedrückt wurden, während der restliche Teil des Zuges zunächst auf dem Bahnhof Treblinka stehenblieb. Dort verblieben auch das Zugpersonal sowie die Zugbegleitmannschaften, denen aus Gründen der Geheimhaltung jeder Zutritt zum Lager strengstens untersagt war. Sobald die Lokomotive mit dem abgekoppelten Zugteil durch einen Pfiff ihre Ankunft im Lager gemeldet hatte, bezogen im Lager selbst die Wachmannschaften und die jüdischen Arbeitskommandos ihre Plätze. Insbesondere begaben sich die Lagerleitung und möglichst alle SS-Leute zur Bahnhofsrampe, wo auch ein Teil der Ukrainer Aufstellung genommen hatte.

Nach dem Einlaufen der Waggons wurden die Wagentüren

geöffnet und die Insassen lautstark aufgefordert, so schnell wie möglich mit ihrem Gepäck auszusteigen.

Im Verlauf des zweiten Treblinka-Prozesses schilderte der Zeuge Str. bei seiner konsularischen Vernehmung seine Erlebnisse bei der Ankunft des Transportzuges in Treblinka:[182]

[(Als der Zug) in Treblinka ankam, erinnere ich mich, große Haufen aufgestapelter Kleider gesehen zu haben. Nunmehr mußten wir befürchten, daß die Gerüchte wirklich wahr waren. Ich erinnere mich, zu meiner Frau noch gesagt zu haben sinngemäß »das ist das Ende«.

Der Transport fand in Güterwagen statt. Die Güterwagen waren sehr überfüllt. Wir hatten etwas zum Essen mitnehmen können, aber wir bekamen nichts zu trinken und das war das Schlimme. Als der Zug in Treblinka ankam, waren eine ganze Reihe von Menschen bereits vor Erschöpfung gestorben. Wieviele es genau waren, das kann ich jetzt nicht mehr sagen. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß das Schlimme bei diesem Transport ja auch der Mangel an Luft war. Es gab nur ein kleines, vergittertes Fenster und es gab keine sanitären Einrichtungen. Jeder wird sich vorstellen können, was das bedeutete.

Ich erinnere mich dann an das schreckliche Durcheinander, als in Treblinka die Türen aufgerissen wurden. Von den Ukrainern und Deutschen wurde gerufen, »aussteigen, raus«. Auch die Angehörigen des sogenannten Roten Jüdischen Kommandos riefen und schrien. Dann fingen auch die ankommenden Menschen an zu schreien und zu klagen. Ich erinnere mich dann noch, daß mit Peitschen auf uns eingeschlagen wurde. Dann hieß es »Männer rechts und Frauen links und ausziehen«. Meine kleine Tochter war bei mir und lief dann zu der Mutter, als wir getrennt wurden. Ich habe beide nicht wieder gesehen und konnte mich nicht einmal von ihnen verabschieden.

Ich wurde dann von einem Deutschen als sogenannter »Arbeitsjude« ausgewählt, als ich schon angefangen hatte, mich auszuziehen.]

Um bei den Angekommenen den Eindruck zu bestärken, daß es sich bei Treblinka lediglich um einen Umsteigebahnhof für den Weitertransport zur Arbeit im Osten handele, waren auf dem Bahnsteig oder in dessen unmittelbarer Nähe große Schilder in

[182] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. XV, Bl. 4254.

deutscher und polnischer Sprache aufgestellt, auf denen es sinngemäß hieß:

> Achtung Warschauer Juden!
>
> Ihr befindet Euch hier in einem Durchgangslager, von dem aus der Weitertransport in Arbeitslager erfolgen wird.
>
> Zur Verhütung von Seuchen sind sowohl Kleider als auch Gepäckstücke zum Desinfizieren abzugeben.
>
> Gold, Geld, Devisen und Schmuck sind gegen Quittung der Kasse zu übergeben. Sie werden später gegen Vorlage der Quittungen wieder ausgehändigt.
>
> Zur Körperreinigung haben sich alle Ankommenden vor dem Weitertransport zu baden.

Außerdem hielt - zumindest in der ersten Zeit der Massentötungen - oftmals ein Angehöriger des deutschen Lagerpersonals eine Ansprache an die auf dem Bahnhofsvorplatz versammelten Menschen, in der er sinngemäß das gleiche ausführte, was auf den Schildern stand. Darüberhinaus forderte er alte, kranke, gebrechliche oder aus sonstigen Gründen nicht mehr gehfähige Personen auf, sich notfalls mit Hilfe von Angehörigen des jüdischen Arbeitskommandos zum Lazarett zu begeben, wo ihnen ärztliche Hilfe zuteil werden würde. Im Vertrauen auf diese Erklärung meldeten sich nach der Ankunft jeden Transportes zahlreiche Personen für eine Behandlung im Lazarett. Sobald diese Menschen jedoch dort angekommen waren, mußten sie sich nackt ausziehen. Sie wurden entweder nebeneinander auf den sich an der Längsseite der Grube entlang ziehenden Erdwall gesetzt oder aber an den Rand der Grube gelegt und dann durch die im Lazarett diensttuenden Wachmannschaften erschossen. Die Tötung erfolgte zunächst durch Erschießen mit dem Karabiner oder dem Gewehr. Später gab es jedoch ausnahmslos nur den Genickschuß mit der Pistole. Das hatte Wirth selbst angeordnet. Er machte es dem Angeklagten M. persönlich vor, indem er einige Juden durch Genickschuß im Lazarett tötete. Die auf dem Erdwall nebeneinander sitzenden Opfer hatten ihr Gesicht der Grube zugewandt und mußten so noch vor ihrer Tötung mitansehen, wie die Leichen der vorangegangenen Opfer in der Grube brannten und schwelten. Die Erschießungen im Lazarett wurden durchweg von den deutschen Unterführern vorgenommen.

Doch kam es bei größerem Betrieb auch vor, daß Ukrainer zur Unterstützung herangezogen wurden.

Der Angeklagte Mi. schilderte bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter seine Beteiligung an den Erschießungen im »Lazarett«:[183]

[Im unteren Lager befand sich das sogenannte »Lazarett«: Das war ein besonders abgeteilter Platz, der gegen Einsicht geschützt war. Die Umzäunung bestand aus Stacheldraht, der mit Tannenzweigen durchflochten war. In dem Lazarettbereich befand sich eine große Grube zur Aufnahme der Leichen und eine Bretterbude. Wenn sich bei einem ankommenden Transport kranke und gebrechliche Menschen befanden, so wurden diese zum Lazarett gebracht und dort erschossen. Das haben verschiedene gemacht. Ich selbst habe auch solche Kranke erschossen. Die Kranken wurden mit einer Pistole in das Genick geschossen. Sie wurden vor dem Genickschuß in die eben erwähnte Grube hereingelegt oder sie mußten sich dorthinsetzen.

Auch Angehörige der jüdischen Arbeitskommandos sind im Lazarett erschossen worden, wenn sie krank waren oder wenn sie sich irgend etwas hatten zuschulden kommen lassen. Wenn ich gefragt werde, ob auch Kinder im Lazarett erschossen worden sind, so erkläre ich: Wenn sie krank waren, ist auch das geschehen. Ich selbst habe keine kranken Kinder erschossen. Das weiß ich genau.

Außer mir haben, wie ich bestimmt weiß, Me. und auch Franz Erschießungen im Lazarett vorgenommen. Das ist öfters durch beide geschehen. Genau kann ich die Zahl natürlich nicht mehr angeben.]

Der Angeklagte Me. ließ sich bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter dazu wie folgt ein:[184]

[Bei den Transporten befanden sich immer wieder kranke und gebrechliche Menschen. Es kam aber auch vor, daß sich Verwundete unter den Ankömmlingen befanden, denn die Transportbegleiter, SS-Angehörige, Polizeiangehörige, Letten, pflegten manchmal auf dem Transport dazwischen zu schießen.

Diese kranken, gebrechlichen und verwundeten Menschen wurden von einem besonderen Arbeitskommando zum Lazarett hingebracht. Im Lazarettbereich wurden die Angekommenen an den Rand des Grabes hingesetzt oder hingelegt. Wenn keine

[183] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. V, Bl. 1005.
[184] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. VI, Bl. 1139.

weiteren Kranken oder Verwundeten zu erwarten waren, war es meine Aufgabe, diese Menschen zu erschießen. Das geschah dadurch, daß ich ihnen mit einer 9 mm Pistole ins Genick schoß. Die Getroffenen fielen dann zusammen oder zur Seite und wurden von den beiden Lazarettjuden in das Grab hinuntergetragen. Die Leichen wurden mit Chlorkalk bestreut.

Später wurden sie auf Anordnung von Wirth in dem Grab selbst verbrannt.

Die Zahl der nach Ankunft von Transporten von mir erschossenen Menschen war unterschiedlich. Mal waren es 2 oder 3, mal waren es aber auch bis zu 20 oder vielleicht auch mehr. Es waren Männer und Frauen, Alte und Junge, auch Kinder waren dabei.

Wenn ich gefragt werde, wieviel Menschen ich auf diese Weise erschossen habe, so kann ich das genau heute nicht mehr sagen. Es mögen 200-300 gewesen sein. Ich kann das beim besten Willen jetzt nicht mehr sagen. Ich glaube nicht, daß es unter 200 gewesen sind.]

Mit diesem barbarischen Tötungsverfahren wurde zweierlei bezweckt. Einmal sollten die Opfer durch die Vortäuschung der ärztlichen Behandlung weiter in ihrem Irrtum bestärkt werden, es handele sich in der Tat um eine Umsiedlungsaktion. Zum anderen sollte durch die Aussonderung der Kranken und Gebrechlichen der reibungslose Ablauf der Massenvernichtung im übrigen sichergestellt sein.

Diejenigen Opfer, die nicht für eine Sonderbehandlung im Lazarett in Betracht kamen, wurden nach dem Verlassen der Waggons in den Umschlagplatz genannten Raum zwischen der Frauenauskleidebaracke und der kleineren Sortierbaracke gebracht. Durch entsprechende Befehle der in diesem Bereich diensttuenden Wachmannschaften, die ihren Anweisungen durch Schreien, Schlagen und häufig auch durch Abgabe von Schüssen den notwendigen Nachdruck verliehen, wurden die Frauen und kleinen Kinder von den Männern und Jugendlichen getrennt. Die ersten wurden in die Auskleidebaracke getrieben, während die letzteren zunächst auf dem Umschlagplatz verblieben. Anschließend mußten sich alle Ankömmlinge entkleiden, ihre Kleidungsstücke zu kleinen Bündeln zusammenlegen, die Strümpfe in die Schuhe stecken und die Schuhe mit einem ihnen durch einen Arbeitshäftling ausgehändigten Bindfaden zusammenbinden. Gleichzeitig begann die Werterfassung, bei der alle Barmittel, Gold und Schmucksachen sowie alle Dinge von be-

sonderem Wert, wie Füllhalter, Brillen, Uhren und dergleichen, an die sogenannten Goldjuden abgeliefert werden mußten, die für die restlose Erfassung aller dieser Sachwerte zuständig waren.

Nach dem Entkleiden und der Ablieferung der Wertsachen mußten die Frauen am Kopfende der Baracke die sogenannte Friseurstube passieren, wo ihnen durch die Angehörigen des Friseurkommandos die Köpfe geschoren wurden. Die Haare wurden gesammelt und nach entsprechender Behandlung ebenso wie alle übrigen im Lager anfallenden Sachwerte dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt der SS zur weiteren Verwertung zur Verfügung gestellt.

Der Zeuge B., der in Treblinka zeitweilig als »Friseur« eingesetzt war, erklärte bei seiner in Israel durchgeführten Vernehmung:[185]

[Beim Sortieren von Bekleidung war ich einige Tage beschäftigt und wurde dann einer Gruppe Friseure zugeteilt. Von nun an gehörte zu meinen Obliegenheiten, den nach Treblinka deportierten Frauen die Haare zu schneiden. Das Haarschneiden verlief wie folgt: Vor dem Eingang zur Friseurbaracke befand sich die Unterkunft der sogenannten »Goldjuden«. Zur Durchsuchung wurde hier jede Frau gezwungen, sich auf einen besonderen Tisch zu legen. Ich bemerke, daß die Frauen sich vorher nackt ausziehen mußten; durchsucht wurden die Geschlechtsteile der Frauen. Nach der Durchsuchung kamen die Frauen im Gänsemarsch in die Friseurbaracke und jeder der Friseure schnitt den Frauen mit einer kleinen Schere das Haar bis auf die Haut ab. Die Aufsicht über die Arbeiten der Goldjuden hatte der SS-Mann S.; er beaufsichtigte auch die Arbeiten der Friseure. Das Haar wurde dann zur Desinfektion gebracht, in Säcken verpackt und nach Deutschland verschickt.]

Der Lagerkommandant Franz Stangl gab bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter dazu folgende Erläuterung:[186]

[Wenn bei der Baracke für Frauen eingezeichnet ist »Friseure« und »Desinfektoren«, so möchte ich dazu Folgendes sagen: Eines Tages bekamen wir einen Desinfektionsapparat, von dem wir nicht wußten, was wir damit anfangen sollten. Ich habe dann in Lublin nachgefragt. Es wurde mir gesagt, die Frauen sollten nunmehr geschoren werden. Das Haar sollte desinfiziert und dann in Säcken gesammelt werden. Da niemand mit dem Desinfektionsapparat zunächst umgehen konnte, ist, glaube ich, auf

[185] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. X, Bl. 1951.
[186] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. XIII, Bl. 3724.

Anforderung jemand aus Lublin gekommen und hat uns gezeigt, wie dieser Apparat zu bedienen sei. Ich glaube, es ist sogar der Wirth selbst gekommen und hat dann die Sache organisiert, wie es mit dem Scheren und Desinfizieren ablaufen sollte. Ich erinnere mich noch, daß mir damals von Lublin aus erklärt worden ist, das Haar gehörte für U-Boot-Abdichtungen. Möglicherweise hat Wirth mir dies selbst gesagt.]

Bei einer weiteren Vernehmung bekundete der obengenannte, als »Friseur« in Treblinka verwendete Zeuge B.:[187]

[Eines Tages kam mit einem Judentransport meine Schwägerin Ewa C. mit ihren beiden kleinen Kindern ins Lager. Mit anderen Frauen trieb man sie in die Friseurbaracke. Als sie mich erblickte, stürzte sie weinend auf mich und flehte mich an, sie und ihre Kinder zu retten. In diesem Augenblick erschien der Kommandant Stangl in Begleitung von S. in der Friseurbaracke, der den Vorfall sah. Er gab S. den Befehl, ich möge mich nackt ausziehen und mich zusammen mit meiner Schwägerin und den Kindern in die Gaskammer begeben. S. machte Stangl verständlich, daß ich ein guter Friseur und durch meine Arbeit nützlich sei. Stangl befahl daraufhin, mich bei der Arbeit zu belassen. Meine Schwägerin wurde aber mit den Kindern zusammen mit anderen Frauen vergast.]

Hierzu befragt, erklärte der von dem Zeugen B. genannte Angeklagte S. bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter:[188]

[Daß B. in der Frauenauskleidebaracke seine Schwägerin mit zwei kleinen Kindern getroffen hat, ist durchaus möglich. Derartiges ist des öfteren passiert. Eine spezielle Erinnerung besitze ich an den Fall der Schwägerin des B. nicht mehr.

Kinder in Treblinka zu retten war unmöglich, möchte ich sagen. Es bestanden insoweit strikte Anordnungen von *Wirth.]*

Nach dem Passieren der Friseurstube gelangten die Frauen, die man häufig mit dem Hinweis, das Wasser werde schon kalt, zur größten Eile antrieb, in den schon früher beschriebenen Schlauch und traten damit den Weg zur endgültigen Vernichtung an.

In der Zwischenzeit erfolgte bei den auf dem Umschlagplatz verbliebenen Männern eine weitere Selektion. Die kräftigsten und stärksten Männer wurden ausgesucht und den verschiedenen Arbeitskommandos in den einzelnen Lagerteilen, sei es als

[187] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. XV, Bl. 4254.
[188] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. XV, Bl. 4264.

Ersatz für andere Häftlinge, sei es als zusätzliche Arbeitskräfte, zugewiesen. In der ersten Zeit verschafften diese Selektionen den ausgesuchten Menschen nur eine ganz geringe Überlebenschance, da sie nach Erledigung der ihnen aufgetragenen Arbeiten häufig alsbald doch der Vernichtung zugeführt wurden. Erst in der späteren Zeit, als die Lagerleitung erkannte, daß gut eingearbeitete Kommandos für den reibungslosen Ablauf der Vernichtungsmaschinerie von Vorteil waren und den Bewachungsmannschaften ihre Aufgaben erleichterten, stieg auch die Aussicht der Arbeitsjuden, doch wenigstens noch eine gewisse längere Zeit am Leben zu bleiben.

Die nach den Selektionen für die Vernichtung übrig gebliebenen Männer und Jugendlichen wurden alsdann ebenfalls in den Schlauch geschickt, den sie durch einen besonderen Zugang am Kopfende der Frauenauskleidebaracke betreten mußten.

Von nun an war die Behandlung der Opfer immer die gleiche, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Frauen oder um Männer handelte. Um den Menschen keine Zeit zur Überlegung und zu einem eventuellen Widerstand zu lassen, wurden sie jetzt von den im Schlauch postierten Bewachungsmannschaften mit Stock- und Peitschenschlägen, mit Kolbenhieben und Faustschlägen durch den Schlauch gejagt, den sie in Vierer- und Fünferreihen völlig nackt und mit erhobenen Händen durchlaufen mußten, um anschließend in die Gaskammern getrieben zu werden. Das Fassungsvermögen der einzelnen Gaskammern wurde dabei bis zum letzten Quadratzentimeter ausgenutzt. Unter ständigen Schlägen und Mißhandlungen wurden so viele Menschen hineingepreßt, daß für sie überhaupt keine Bewegungsfreiheit mehr blieb. Säuglinge und kleine Kinder wurden dabei häufig über die Köpfe der in den Kammern stehenden Erwachsenen hinweg einfach in die Räume hineingeworfen. Wenn schließlich überhaupt niemand mehr hineinging, wurden die Türen der Kammern geschlossen und der deutsche Kommandoführer gab, zum Beispiel mit dem Zuruf »Iwan, Wasser!«, dem Ukrainer im Motorenraum den Befehl, den Motor anzuwerfen, dessen Abgase dann in die Kammern geleitet wurden. Der Vernichtungsvorgang selbst dauerte etwa 30 bis 40 Minuten. Dann wurde der Motor abgestellt und durch Abhorchen an den Türen festgestellt, ob sich im Innern der Kammern noch Leben regte. War dies nicht der Fall, wurde der Befehl zum Öffnen der an den Außenwänden angebrachten Klapptüren gegeben und mit dem Transport der Leichen begonnen. Zeigte sich, was hin und wieder

vorkam, noch nach Beendigung der Vergasung gleichwohl bei dem einen oder anderen Opfer Leben, so wurde es entweder noch auf der Rampe oder auf dem weiteren Wege zur Grube bzw. später zum Verbrennungsrost von dem deutschen Kommandoführer oder einem Angehörigen der ukrainischen Wachmannschaften erschossen. Ferner wurden auch solche Ankömmlinge direkt an den Leichengruben erschossen, die wegen Oberfüllung der Gaskammern übriggeblieben waren und für die, weil es sich nur noch um eine geringe Anzahl von Opfern handelte, eine neue Vergasung zu aufwendig gewesen wäre.

Der in Treblinka vorwiegend im »oberen Lager« eingesetzte Angehörige des deutschen Lagerpersonals Gr. führte bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter aus:[189]

[Wenn in Treblinka ein angekommener Transport »abgefertigt« wurde, so geschah das wie folgt: Die Juden kamen durch den sogenannten Schlauch vom unteren Lager ins obere Lager. Dieser Schlauch mag etwa 2-3 m breit gewesen sein. Der Schlauch war mit Stacheldraht eingezäunt. Der Stacheldraht war mit Reisig durchflochten, damit man nicht durchsehen konnte. Kurz bevor der Schlauch vor den Gaskammern endete, standen auf beiden Seiten Ukrainer. Auch Ma. und H. haben dort gestanden. Die Juden waren nackt, wenn sie durch den Schlauch nach oben kamen. Ich habe manchmal nur Männer gesehen, manchmal Männer, Frauen und Kinder. Kinder habe ich persönlich verhältnismäßig wenig gesehen.

Es waren sechs Gaskammern vorhanden. Ich möchte meinen, daß in jede Kammer vielleicht 200 Menschen paßten. Ma. gab das Kommando, wenn die Türen geschlossen und später, wenn die Türen geöffnet werden sollten.

Die Leichen wurden durch besonders eingeteilte Häftlinge auf verborgene Gegenstände untersucht. Auch wurden ihnen die Goldzähne ausgebrochen. Dann wurden die Leichen mit Tragen zu den Gruben hingebracht. Später wurden sie in der von mir schon geschilderten Weise verbrannt. Zum Schüren des Feuers wurde Reisig gebraucht. Ich nehme an, auch Petroleum oder Benzin. Die Glut war oft so, daß sie am nächsten Morgen noch vorhanden war und wieder angefacht werden konnte.]

Während der Ausräumung der Gaskammern und deren Reinigung durch die Angehörigen des sogenannten Säuberungskorh-

[189] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. IX, Bl. 1845; - Das Verfahren gegen Gr. wurde wegen krankheitsbedingter Verhandlungsunfähigkeit eingestellt.

mandos mußten die nachfolgenden Opfer in einer Entfernung von etwa 50 bis 60 Metern vor den Gaskammern darauf warten, daß auch sie an die Reihe kamen. Die Einsicht in das Gebäude selbst war ihnen im alten Gashaus durch eine Tür, bei den neuen Gaskammern durch den schon beschriebenen dunklen Vorhang verwehrt, der während des Vergasungsvorgangs vor den Eingang gezogen wurde. Dieses Warten auf die nächste Füllung der Kammern war besonders qualvoll, da die nachfolgenden die Schrekkensschreie und das Jammern der in den Kammern befindlichen Personen hörten und über ihr eigenes ihnen unmittelbar bevorstehendes Schicksal nun auch nicht mehr den geringsten Zweifel haben konnten. Diese Qual erreichte ihren Höhepunkt, wenn, wie es zumindest im Anfang häufiger vorkam, der Motor versagte und es geraume Zeit bis zur Wiederinbetriebnahme dauerte.

Wieviele Personen jeweils durch eine Vergasungsaktion erfaßt wurden, hat sich in der Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Die Angaben sowohl der einzelnen Angeklagten als auch der gehörten jüdischen Zeugen darüber, wieviele Menschen jeweils in eine Kammer gepreßt wurden, gehen ebenso auseinander wie darüber, wieviele Kammern jeweils auf einmal in Betrieb genommen wurden. Wägt man die einzelnen Angaben gegeneinander ab, so dürfte nur soviel eindeutig feststehen, daß einmal nicht alle 6 bzw. 10 Kammern des neuen Gashauses auf einmal in Betrieb waren, und daß zum anderen das Fassungsvermögen der einzelnen benutzten Kammern bis zum alleräußersten ausgenutzt wurde. Ein angenommenes Fassungsvermögen von etwa 200 bis 350 Menschen je Gaskammer im alten Haus und etwa 400 bis 700 Menschen je Gaskammer im neuen Haus dürfte nach allem am wahrscheinlichsten sein.

Die Zeit zwischen der Ankunft eines Transportes auf der Bahnhofsrampe und der völligen Vernichtung der mit ihm ins Lager gekommenen Menschen betrug im Regelfalle nicht mehr als etwa $1^1/_2$ Stunden. Das ergibt sich auch aus den erhalten gebliebenen Fahrplänen der Generaldirektion der Ostbahn, wonach in vielen Fällen zwischen dem Zeitpunkt des Eintreffens und der Abfahrt des bereits wieder völlig ausgeladenen und gesäuberten Zuges nicht mehr als $2^1/_2$ bis $3^1/_2$. Stunden vorgesehen waren mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß diese Planzeiten unbedingt einzuhalten seien.

Daß diese Planzeiten nicht nur auf dem Papier standen, sondern auch tatsächlich eingehalten worden sind, wird klar, wenn man überlegt, daß jedenfalls in den Zeiten des Hochbetriebes

täglich drei, ja mitunter auch vier und fünf Transportzüge mit ihrer schaurigen Fracht ankamen und abgefertigt werden mußten. Da die einzelnen Transporte durchschnittlich 6000 Personen heranbrachten, ist klar, daß die planmäßige Abfertigung, mit anderen Worten also die reibungslose und pünktliche Durchführung der Massenvernichtung, ein Hauptanliegen der Lagerleitung wie des gesamten deutschen Lagerpersonals sein mußte und in der Tat auch war.

Die in dem Urteil des Schwurgerichts Düsseldorf gegen den Lagerkommandanten Franz Stangl (zweiter Treblinka-Prozeß) enthaltene Darstellung der Lagerverhältnisse deckt sich ihrem Inhalt nach mit der Begründung des Urteils gegen Kurt Franz und neun andere (erster Treblinka-Prozeß). Besonders ausführlich geht jedoch das Gericht in dem Urteil gegen Stangl auf das Schicksal der sogenannten Arbeitsjuden ein:[190]

Während die Hof- und Goldjuden, bei denen es sich meist um ausgesuchte Fachkräfte handelte, eine den Umständen nach verhältnismäßig größere Schonung genossen, waren die Arbeitsjuden völlig der Willkür ihrer Bewacher ausgeliefert. Selbst als es später ständige Arbeitskommandos gab, wurde die Zahl der Arbeitsjuden immer wieder durch »Ausfälle« reduziert und aus den ankommenden Transporten neu aufgefüllt. Seit Einführung der ständigen Arbeitskommandos entsprach es aber dem System des Lagers, diese Kommandos im Kernbestand zu erhalten. In der Zeit, in der keine oder nur wenige Transporte kamen, wurde ihre Stärke verringert. Die verbleibenden Arbeitsjuden wurden aber erhalten und mit irgendwelchen Arbeiten beschäftigt. Für den Fall, daß wieder mehr Transporte kamen, sollten eingespielte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Die Unterbringung der Arbeitsjuden war äußerst primitiv. Feste Baracken gab es anfangs nur für die Hofjuden. Die Juden der neugebildeten Arbeitskommandos mußten zunächst in leerstehenden Baracken auf dem Erdboden schlafen. Erst nachdem die zur Zeit Dr. Eberls mit Kleidungsstücken angefüllten Baracken des späteren Wohnlagers geleert und als Wohnbaracken für die Arbeitsjuden hergerichtet worden waren, gab es auch für sie wenigstens Holzpritschen und Decken. Ausreichende sanitäre Einrichtungen waren jedoch nicht vorhanden. Zur Verrichtung der Notdurft standen nachts lediglich einige Kübel zur Verfügung. Ebensowenig gab es eine ordentliche ärztliche Versorgung. Zwar wurde später das sogenannte Krankenrevier, eine Krankenstube mit jüdischen

[190] S. 111ff. der Urteilsbegründung, AZ-LG Düsseldorf: XI-148/69 S.

Ärzten, eingerichtet. Wer aber ernstlich krank war, wurde ins Lazarett geschickt und dort erschossen. Nachts waren die Arbeitsjuden in ihren Baracken eingeschlossen. Ihre Arbeitszeit begann mit dem Hellwerden. Nach einem kargen Morgenkaffee fand der Morgenappell statt, und zwar für die Juden des unteren Lagers auf dem Appellplatz im inneren Wohnlager. Hierbei mußten sie baracken- oder blockweise in Reih und Glied antreten. Von den jüdischen Kapos und Vorarbeitern wurde gezählt und dem deutschen Kommandoführer Meldung erstattet. Dieser meldete den Bestand sodann dem jeweiligen Lagerchef. Danach traten die Juden in ihre Arbeitskolonne und rückten zur Arbeit aus. Nach einer Mittagspause von etwa 30 Minuten mußten sie in ihren Arbeitskolonnen wieder antreten und zur Arbeit marschieren. Abends fand dann auf dem Appellplatz der gefürchtete Abendappell statt, bei dem wiederum wie am Morgen baracken- oder blockweise Aufstellung genommen und gezählt wurde. Hierbei wurde auch die Zahl der »Abgänge« während der Arbeitszeit festgestellt und dem jeweiligen Lagerchef gemeldet. Wenn der Lagerleiter oder sein Stellvertreter anwesend waren, wurde auch ihnen Meldung erstattet. Bei den Abendappellen wurden die noch zu schildernden Strafen vollzogen. Ferner wurden gefürchtete Selektionen vorgenommen, das heißt Kranke, Schwache und Verletzte wurden ausgesondert und zur Erschießung ins Lazarett geschickt. An den Morgen- und Abendappellen mußten auch die Frauen teilnehmen, und zwar auch im oberen Lager.

Bei der Arbeit wurden die Juden mit Beschimpfungen und Peitschenschlägen zur Eile angetrieben. Wenn Transporte abgefertigt wurden, mußten sie im Laufschritt arbeiten. Die Arbeitsjuden im oberen Lager waren hierbei besonders großen Drangsalierungen ausgesetzt. Aus den geringsten Anlässen, oft aber auch ohne irgendeinen Grund, wurden Arbeitsjuden in beiden Lagerteilen tagtäglich beschimpft, mißhandelt, erschlagen oder erschossen. Es genügte, daß ein Jude nach Auffassung seines Aufsehers zu langsam oder nicht genügend sorgfältig arbeitete, um halbtot gepeitscht und anschließend im Lazarett erschossen zu werden. Ebenso erging es demjenigen, der sich zusätzlich etwas zum Essen beschafft hatte und dabei auffiel. Grund für eine Erschießung im Lazarett konnte es auch sein, daß ein Arbeitsjude krank war oder auch nur so aussah. Häufig ging Mi. durch die Reihen des Sortierkommandos, winkte Männer, die schwach oder krank aussahen, heraus und schickte sie ins Lazarett, wo sie

sich ausziehen mußten und nackt erschossen wurden. So war jeder soweit es ging bemüht, trotz der schweren Arbeit und der unzureichenden Ernährung fleißig zu arbeiten und nicht krank zu erscheinen oder sonstwie aufzufallen. Ein junger Jude wurde beispielsweise erschossen, weil er beim Sortieren der Kleider vergessen hatte, von einem Kleidungsstück den Judenstern abzutrennen. Jeder Unterführer war ermächtigt, aus ähnlichen Anlässen oder auch nach völlig freiem Belieben Juden aus seinem Arbeitskommando auszusondern und ins Lazarett zu schicken. Dort wurden sie erschossen, ohne daß es hierzu noch einer besonderen Anordnung oder Zustimmung eines Vorgesetzten bedurfte. Von dieser Ermächtigung wurde häufig Gebrauch gemacht. Besonders taten sich Franz und K. bei der Peinigung der Juden hervor. Vielfach griffen sie einfach zur Pistole und schossen ihr Opfer an Ort und Stelle nieder oder schlugen es mit ihren schweren Lederpeitschen zusammen und ließen es anschließend im Lazarett erschießen. In den Monaten September bis November 1942, in denen die größte Anzahl von Transporten kam, ging es im Lager besonders grausam und willkürlich zu. Zahlreiche Mißhandlungen und Tötungen von Arbeitsjuden waren in dieser Zeit an der Tagesordnung. Auch kamen unter den Arbeitsjuden viele Selbstmorde vor. Später trat eine gewisse Beruhigung ein. Dies ist allerdings nur im Vergleich zu dem ersten Zeitabschnitt zu sehen. Mißhandlungen und Tötung einzelner Juden kamen immer wieder vor.

Auch die Hof- und Goldjuden, die eine verhältnismäßige Schonung genossen, blieben nicht immer vor solchen Ausschreitungen bewahrt. Im Januar oder Februar 1943 fand Franz anläßlich einer Kontrolle bei dem Goldjuden Stern Geld oder Gold, das dieser in verbotener Weise im Besitz hatte. Stern mußte aus der Baracke treten und draußen mit auf dem Kopf verschränkten Armen in die Kniebeuge gehen. Dann schlugen Franz und K. mit ihren Lederpeitschen abwechselnd solange auf ihn ein, bis sein Gesicht nur noch eine blutige Masse war. Zu einem anschließenden Appell wurde Stern sodann auf den Appellplatz geschleift. Dort wurde er von Franz und K. noch weiter ausgepeitscht, obwohl er kaum noch ein Lebenszeichen von sich gab. Nach dem Appell wurde er auf Weisung von Franz ins Lazarett gebracht und dort erschossen.

Eines Tages fand Franz auch Geld bei dem Arzt Dr. Choranzicky, der in der deutschen Krankenrevierstube tätig war. Nach einem Handgemenge mit Franz gelang es dem Arzt, durch das

Fenster der Revierstube ins Freie zu springen, wo er zusammenbrach. Vermutlich hatte er eine Gelegenheit benutzt und Gift genommen. Anschließend wurde er von Franz und anderen deutschen SS-Leuten oder Ukrainern solange geschlagen, bis er sich nicht mehr regte. Dann wurde er auf den Appellplatz gebracht, auf den dort stehenden Prügelbock gelegt und von Franz vor den Augen der angetretenen Juden weiter mit der Peitsche geschlagen. Auf Befehl von Franz wurde er zur Wiederbelebung mit kaltem Wasser übergossen. Es wurde auch versucht, seinen Magen auszupumpen. Damit er sich übergeben solle, trat Franz auf seinem Bauch herum. Als all diese Bemühungen nicht zu einer Wiederbelebung führten, wurde der Arzt wieder über den Bock gelegt und gepeitscht. Schließlich ließ Franz ihn ins Lazarett schleifen und dort erschießen. Möglicherweise war der Arzt aber schon vorher an den Folgen eines Giftes oder der Mißhandlungen gestorben.

Wenn Franz durch das Lager ging, war er häufig von dem Hunde Barry begleitet. Diesen hatte ursprünglich der Angeklagte (Stangl) von dem Zeugen St., dem ehemaligen Leiter des Ausbildungslagers Trawniki, erhalten und nach Sobibor mitgebracht. Nach seiner Versetzung hatte er den Hund anläßlich eines nochmaligen Besuches in Sobibor mit nach Treblinka genommen. Dort schloß sich Barry, ein großer gemischtrassiger Bernhardiner, dem Zeugen Franz an. Mit dem Befehl »Mensch, faß den Hund!« hetzte dieser das Tier häufig auf Juden, die ihm irgendwie mißfielen. Barry fiel aber auch schon dann über Arbeitsjuden her, wenn Franz sie nur anbrüllte. Dabei wurden häufig Juden von dem Hund gebissen und schwer verletzt oder gar zerfleischt. Mehrfach kam es vor, daß der Hund sein Opfer in die Geschlechtsteile biß. Das Schicksal der von Barry verletzten Juden war, daß Franz sie an Ort und Stelle erschoß oder zur Erschießung ins Lazarett schickte.

Die Erschießung im Lazarett stand auch denen bevor, die während der Arbeit von einem SS-Mann einen Peitschenschlag ins Gesicht erhielten und dadurch eine sichtbare Verletzung davontrugen. Man nannte sie die »Gestempelten«. Aber auch wer sonst eine Verletzung, zum Beispiel eine Schußverletzung durch das wilde Herumschießen der Ukrainer davongetragen hatte, war »gestempelt«. Ihre Aussonderung für das Lazarett erfolgte meist bei den Abendappellen. Manchmal kam es auch vor, daß ganze Gruppen von Arbeitsjuden erschossen wurden, zum Beispiel als Vergeltungsmaßnahme nach Fluchtversuchen

oder nach Widerstandshandlungen. So geschah, und zwar wahrscheinlich in der ersten Septemberhälfte 1942, folgendes: Nachdem am Spätnachmittag oder Abend aus Warschau ein neuer Transport angekommen war, suchte der SS-Unterführer Max B. aus den neu angekommenen Juden arbeitsfähige Männer aus, um ein neues Arbeitskommando aufzustellen. Plötzlich stürzte aus den Reihen der Neuankömmlinge ein junger Jude auf B. zu und verletzte ihn schwer mit einem Messer. B. wurde sofort in das Kriegslazarett Ostrow gebracht. Dort oder auf dem Wege dorthin starb er. Sein Angreifer wurde sofort nach dem Vorfall von herbeieilenden SS-Leuten und Ukrainern erschlagen. Zur Vergeltung eröffneten die ukrainischen Wachmannschaften auf die angetretenen Juden minutenlang wahllos das Feuer, so daß eine Panik entstand und eine Anzahl getötet wurde. Die Juden wurden von den Wachmannschaften wieder zusammengetrieben und mußten erneut Aufstellung nehmen. Damals weilte Wirth noch in Treblinka. Er wurde aus dem oberen Lager, wo er sich zur Zeit des Vorfalles aufhielt, herbeigerufen und tobte vor Wut. Dem ebenfalls hinzugekommenen Zeugen Franz gab er Befehl, jeden Zehnten der angetretenen Juden erschießen zu lassen. Franz führte den Befehl aber in der Weise aus, daß er nach Gutdünken einfach eine Gruppe von mindestens zehn, wahrscheinlich aber erheblich mehr Juden auswählte, heraustreten ließ und auf der Stelle erschoß. Die übrigen angetretenen Arbeitsjuden wurden in ihre Unterkünfte geführt und durften diese erst am späten Vormittag des nächsten Tages verlassen. Sie mußten erneut zum Appell antreten. Wahrscheinlich wollte Franz auf Anordnung von Wirth die ganze Gruppe, bestehend noch aus etwa 150 Mann, erschießen lassen. Er erklärte dem Zeugen Mi.[191], auf Befehl von Wirth solle das Kommando »abgelöst«, das hieß in der damaligen Lagersprache liquidiert werden. Der Zeuge Mi., der damals das Sortierkommando führte und auf Arbeitskräfte unbedingt angewiesen war, erhielt von Franz jedoch die Erlaubnis, die Mitglieder des Sortierkommandos, etwa 50 Mann, abrücken zu lassen. Der Rest der Gruppe wurde unter Bewachung durch Ukrainer ins Lazarett geführt und dort erschossen.

Im Frühjahr 1943 brach im Lager eine Fleckfieberepidemie aus, der zahlreiche Juden zum Opfer fielen. Manche von ihnen kamen zunächst in die sogenannte jüdische Revierstube, die aber nur wenigen Kranken Platz bot. Häufig erschienen Mi. oder K.

[191] Es handelt sich um die im ersten Treblinka-Prozeß Verurteilten Kurt Franz und Mi., die im Strafverfahren gegen Stangl als Zeugen auftraten.

in der Krankenstube und suchten die schweren Krankheitsfälle heraus. Die betreffenden Juden wurden ins Lazarett gebracht und dort erschossen. Der jüdische Revierarzt gab ihnen vorher Betäubungsspritzen. Aus dem oberen Lager wurde mindestens einmal eine ganze Gruppe Fleckfieberkranker von Ma. in das untere Lager geschickt und dort sofort im Lazarett erschossen. Wie bereits erwähnt, sank der Gesamtbestand der Arbeitsjuden während der Fleckfieberepidemie bis Mai 1943 von etwa 800 auf etwa 500 ab.

In der späteren Zeit erhielten die Arbeitsjuden jeder eine Nummer. Wer sich nach Meinung des aufsichtsführenden Kommandoleiters etwas hatte zuschulden kommen lassen, dessen Nummer wurde aufgeschrieben, sofern nicht der Betreffende bei einem schweren Vergehen in den Augen seiner Bewacher sofort erschossen oder zur Erschießung ins Lazarett geführt wurde. In den leichteren Fällen, wenn jemand beispielsweise angeblich nicht ordentlich gearbeitet oder einen deutschen Unterführer nicht rechtzeitig durch Abnehmen der Mütze gegrüßt hatte, wurde später im unteren Lager nach dem Abendappell eine Prügelstrafe verhängt. Diese wurde gleich anschließend auf einer eigens dazu hergestellten Holzbank, dem sogenannten Bock, vollzogen, auf die das Opfer geschnallt wurde. Der Betreffende erhielt dann zwanzig, fünfundzwanzig, manchmal sogar bis zu fünfzig und mehr Schläge mit einer Lederpeitsche, und zwar oftmals auf das entblößte Gesäß. Die Peitsche war für diesen Zweck besonders angefertigt worden. Wenn Franz die Prügelstrafe vollzog, mußte das Opfer oft die Schläge selbst laut mitzählen. Wer sich verzählte oder nicht weiter zählen konnte, erhielt zusätzliche Hiebe oder mußte gar mit dem Zählen von neuem anfangen. Die übrigen angetretenen Arbeitsjuden mußten diesen Szenen zusehen, wobei auch für Frauen keine Ausnahme galt. Die auf dem Bock Geschlagenen mußten am nächsten Tag wie üblich zur Arbeit ausrücken. Wenn sie das nicht konnten, gehörten sie zu den sogenannten Gestempelten und wurden alsbald im Lazarett erschossen. Bei der Vollziehung der Prügelstrafe taten sich vor allem Franz, K. und Mi. hervor. Als es später zu einem Rückgang der Transportzahlen kam und man nicht mehr so vieler Arbeitsjuden bedurfte, wurde die Bestandszahl der inzwischen angewachsenen Arbeitskommandos systematisch reduziert. Ein Mittel dazu waren die häufiger stattfindenden berüchtigten »Sportläufe« oder Strafläufe. Die dazu Bestimmten wurden nach dem Abendappell auf dem Appellplatz

im Kreise herumgehetzt und von einem in der Mitte stehenden SS-Mann mit der Peitsche zu immer schnellerem Laufen angetrieben. Diejenigen, die nicht mehr mitkamen und ausfielen, wurden anschließend ins Lazarett überstellt und erschossen. Selbst Fleckfieberkranke aus der Revierstube mußten an solchen Läufen teilnehmen.

Die Einführung der Strafläufe ging ebenso wie diejenige des Prügelbocks auf eigene Initiative von Franz und K. zurück.

Ende 1942/Anfang 1943 fanden auch mehrere Erhängungen als exemplarische Bestrafungen statt, und zwar vorwiegend nach mißglückten Fluchtversuchen oder anderen »schwerwiegenden Vergehen«. Die Opfer, meist mehrere, wurden in der Regel mit auf dem Rücken gebundenen Händen nackt an den Füßen aufgehängt und mußten solange hängen, bis sie tot oder jedenfalls bewußtlos waren. Teilweise wurden sie am Galgen hängend mit Peitschen geschlagen. Manchmal erhielten sie nach Eintritt der Bewußtlosigkeit einen Kopfschuß. Die Leichen blieben mehrere Stunden, teilweise sogar bis zum nächsten Tag zur Abschrekkung hängen. Anläßlich solcher Erhängungen fand meist ein Sonderappell der Arbeitsjuden statt, die dann längere Zeit angetreten stehen und die Opfer hängen sehen mußten. An derartigen Exekutionen waren vorwiegend Franz und K. beteiligt.

Während die Angehörigen der deutschen Lagermannschaft und die der ukrainischen Wachmannschaft ausreichende und gute Ernährung, auch Sonderrationen an Marketenderwaren, insbesondere reichlich Alkohol, erhielten, war die Verpflegung der Arbeitsjuden äußerst dürftig. Sie erhielten morgens Ersatzkaffee, etwas Brot und Marmelade für den ganzen Tag. Mittags gab es in der Regel eine Suppe, die vorwiegend aus Wasser, Mehl oder Graupen und einigen, oft ungeschälten Kartoffeln bestand. Abends wurde nur Ersatzkaffee ausgeteilt. Von Zeit zu Zeit gab es auch etwas Fleisch von einem notgeschlachteten Pferd. Es wurden zwar im Lager Schweine gefüttert und auch geschlachtet, das Fleisch war aber nicht für die Juden bestimmt. Diese erhielten allenfalls von den Innereien. Besser war die Ernährungssituation, wenn Transporte aus den sogenannten reichen Ländern kamen. Dann konnten die Arbeitsjuden von den Lebensmitteln nehmen, die von den ankommenden Juden mitgebracht wurden. An und für sich war es den Arbeitsjuden streng verboten, zusätzliche Nahrungsmittel zu besitzen. Hier wurde aber großzügiger verfahren, um die Arbeitsjuden wenigstens einigermaßen bei Kräften zu halten. Unbeschadet dessen wurde aber in anderen

Fällen rein willkürlich schon der Besitz eines zusätzlichen Stükkes Brot mit dem Tode bestraft. Dadurch sollte verhindert werden, daß die Juden durch Eintausch von Wertsachen von den Ukrainern Lebensmittel erhielten.

Im Lager wurde auch für »Unterhaltung« gesorgt. Es gab ein jüdisches Orchester, das von dem Warschauer Kapellmeister Gold geleitet wurde und das zu bestimmten Anlässen aufspielen mußte. Es wurden regelrechte Lagerkonzerte veranstaltet, an denen auch die Arbeitsjuden teilnahmen. Ferner fanden auch sogenannte Wettkämpfe statt, zum Beispiel Boxkämpfe zwischen Arbeitsjuden, die Franz inszenierte. Einmal gab es einen Boxkampf zwischen den beiden Latrinenaufsehern.[192] Dies waren zwei Juden, die in jüdische, möglicherweise einer auch in christliche liturgische Gewänder gekleidet und mit großen umgehängten Weckeruhren an der auf dem Sortierplatz befindlichen Latrine aufpassen mußten, daß kein Arbeitsjude über die zugebilligte Zeit hinaus der Arbeit fern blieb. Sie mußten eines Tages, wahrscheinlich auf Anordnung von Franz, zur Belustigung der SS-Mannschaft vor versammelten Arbeitsjuden einen Boxkampf ausführen. Ungeklärt blieb, ob der Unterlegene anschließend erschossen wurde.

In nahezu jedem Bericht über das Vernichtungslager Treblinka wird ein Bernhardinerhund erwähnt, von dem behauptet wird, er sei von Kurt Franz besonders darauf abgerichtet worden, Häftlingen die Geschlechtsteile zu zerfleischen. In der Begründung des im ersten Treblinka-Prozeß ergangenen Urteils befaßt sich das Gericht auf zehn Seiten mit dem Verhalten dieses Hundes.[193] Die dazu gemachten Ausführungen vermitteln einen Eindruck davon, welche Mühe und Sorgfalt die Richter für die Aufklärung einzelner Tatvorwürfe verwendet haben.

Entweder Ende 1942 oder Anfang 1943 wurde der Hund Barry ins Vernichtungslager Treblinka gebracht.[194] Es handelte sich um einen kalbsgroßen, schwarz-weiß gefleckten Mischlingshund mit den überwiegenden Rassemerkmalen eines Bernhardiners. In Treblinka schloß er sich dem Angeklagten Franz an und sah in ihm seinen Herrn.

[192] Sie wurden von den Angehörigen des deutschen Lagerpersonals »Scheißmeister« genannt.

[193] S. 119-128 der Urteilsbegründung, AZ-LG Düsseldorf: II - 93/63 S.

[194] Der Hund befand sich vorher in Sobibor, wo er sich an den Angeklagten B. angeschlossen hatte. Nach den Feststellungen des Schwurgerichts Hagen hatte schon B. den Hund mit dem Zuruf »Mensch, hol den Hund« auf Häftlinge gehetzt. - Siehe S. 188.

Auf seinen Kontrollgängen durch das untere und obere Lager pflegte Franz den Barry meistens bei sich zu haben. Je nach Lust und Laune hetzte er den Hund mit den Worten »Mensch, faß den Hund!« auf Häftlinge, die ihm irgendwie aufgefallen waren. Mit dem Worte »Mensch« meinte er hierbei den Barry und mit dem Worte »Hund« den betreffenden Häftling, auf den sich Barry stürzen sollte. Barry ging aber auch schon dann auf einen Häftling los, wenn Franz diesen nur anbrüllte. Um Barrys Aktivität zu entfalten, bedurfte es also nicht in jedem Falle des Zurufs »Mensch, faß den Hund!« Barry biß stets wahllos auf den betreffenden Menschen ein. Da er kalbsgroß war und mit seiner Schulterhöhe - im Gegensatz zu kleineren Hunden - an das Gesäß und den Unterleib eines durchschnittlich großen Menschen heranreichte, biß er häufig ins Gesäß, in den Unterleib und mehrfach auch in das Geschlechtsteil der männlichen Häftlinge, das er in manchen Fällen sogar teilweise abbiß. Bei weniger kräftigen Häftlingen gelang es ihm auch manchmal, den angegriffenen Mann zu Boden zu werfen und ihn auf dem Boden nahezu bis zur Unkenntlichkeit zu zerfleischen.

Stand Barry bei einer Abwesenheit des Angeklagten Franz nicht unter dessen Einfluß, so war er nicht wiederzuerkennen. Man konnte ihn streicheln und sich sogar mit ihm necken, ohne daß er jemandem etwas tat.

Franz hatte mit der Pflege seines Hundes Barry den tschechoslowakischen Häftling M. beauftragt. Dieser mußte ihn warten und für seine Verpflegung sorgen, welche viel besser war als die der Arbeitshäftlinge.

Bei der Schließung des Lagers Ende November 1943 brachte der Angeklagte Me. den Barry zu Dr. St. nach Ostrow, der damals Chefarzt des dortigen Kriegslazaretts war. Nach einiger Zeit ging Barry auch mit Dr. St. eine neue Hund-Herr-Bindung ein. Er lag gewöhnlich unter oder neben dem Schreibtisch im Arbeitszimmer seines neuen Herrn und wurde im Lazarett Ostrow, dem mit mehreren Tausend Betten größten deutschen Kriegslazarett im Osten, als »das große Kalb« bezeichnet. Er tat niemandem mehr etwas zuleide.

Im Jahre 1944 brachte Dr. St. den Barry zu seiner in Schleswig-Holstein lebenden Frau. Später übernahm ihn der Bruder des Zeugen. Im Jahre 1947 wurde Barry aus Altersschwäche getötet.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit man ihr folgen kann, auf den Angaben der Mitangeklagten Mi. und Me., auf den glaubhaften eidlichen Bekundun-

gen des Nervenarztes und Obermedizinalrates a.D. Dr. St. aus Schleswig … (es folgen Namen und Berufsbezeichnung weiterer fünfzehn Zeugen) … sowie auf dem eingehenden und überzeugenden Gutachten über >Das Verhalten des Hundes Barry< durch Prof. Dr. L., den Direktor des Max-Planck-Instituts für Verhaltensforschung in Seewiesen/Oberbayern.

Der Angeklagte Franz macht zu seinem Hund Barry folgende Angaben:

Es sei eine infame Lüge, wenn behauptet werde, er habe Barry mehrfach auf Juden gehetzt, Barry habe diese Juden gebissen, darunter auch in die Genitalien, und die so Gebissenen seien anschließend im Lazarett erschossen worden. Barry habe im Gegenteil keinem Juden etwas zuleide getan. Er sei gutmütig und spielerisch veranlagt gewesen.

Diese Einlassung des Angeklagten ist durch die erhobenen Beweise in vollem Umfange widerlegt worden. Die Zeugen GL, U., J., H., T., K., S., Ko. und L. haben selbst beobachtet, daß Franz seinen Barry öfter auf Häftlinge gehetzt hat, daß Barry diese Häftlinge schwer verletzt hat, darunter auch einige an den Genitalien, und daß die Schwerverletzten auf Geheiß von Franz dann im Lazarett erschossen worden sind. Freilich hat das Schwurgericht unter der Vielzahl der von den Zeugen in diesem Zusammenhang geschilderten, einander ähnlichen Fälle nur drei konkretisieren können. Einmal hat der Zeuge Gl. bei der Nachtbeladung eines Güterzuges mit Textilien im Jahre 1942 erlebt, wie Franz seinen Barry auf einen arbeitenden Häftling hetzte, wie Barry diesem Mann in das Geschlechtsteil biß und wie der Verletzte dann im Lazarett erschossen wurde. Der Zeuge J. schildert, wie Franz seinen Barry einmal vor dem Eingang zum Schlauch auf einen nackten Häftling hetzte und wie hierbei Barry einem Häftling das Geschlechtsteil abbiß und wie Barry bei einer anderen Gelegenheit auf Geheiß von Franz einem Häftling in der Nähe der ukrainischen Küche ein Stück Fleisch durch einen Biß herausriß. Daß diese Schilderungen richtig sind, hat der Mitangeklagte Mi. bestätigt. Er hat nämlich - nach langem Schweigen zu diesem Punkt - zugegeben, auch solche ihm von Franz übergebene Häftlinge im Lazarett erschossen zu haben, die von Barry ins Geschlechtsteil und in andere Körperteile gebissen worden waren.

Andererseits haben die Zeugen Gl., St., J.,T.,T.,K., C.,S.,R., K. und L. auch erklärt, daß Barry nicht wiederzuerkennen gewesen sei, wenn er nicht unter dem Einfluß von Franz gestanden

habe, da er dann gutmütig und faul gewesen sei. Weiter hat auch der Zeuge Dr. St. berichtet, daß er Barry öfter mit sich führte, wenn er in Ostrow Hunderte von nackten Soldaten, die in einer Reihe angetreten waren, auf ihre Fronttauglichkeit zu untersuchen pflegte. Dr. St. betont, daß Barry keinem dieser Soldaten etwas zuleide getan habe.

Zu der Frage, ob Barry einmal eine reißende Bestie, zum anderen jedoch auch ein gutmütiger Haus- und Spielhund gewesen ist, hat das Schwurgericht den Direktor des Max-Planck-Instituts für Verhaltensforschung in Seewiesen/Oberbayern, den international bekannten Forscher Professor Dr. L. eidlich als Sachverständigen gehört. In seinem überzeugenden Gutachten hat Professor Dr. L. unter anderem folgendes ausgeführt:

Aus den ihm vom Schwurgericht vorgelegten Fotos von Barry ersehe er, daß dieser kein reinrassiger Bernhardiner, sondern ein Mischlingshund gewesen sei, der freilich die überwiegenden Rassemerkmale eines Bernhardiners aufgewiesen habe. Mischlingshunde seien viel feinfühliger als reinrassige Tiere. Wenn sie sich einem Herrn anschlössen und eine sogenannte Hund-Herr-Bindung eingingen, würden sie förmlich erahnen, welche Absichten ihr Herr habe; denn ein Hund sei »das Spiegelbild des Unterbewußtseins seines Herrn«, und das gelte in besonderem Maße für Mischlingshunde. Es sei in der Verhaltensphysiologie anerkannt, daß derselbe Hund zeitweilig brav und harmlos, zeitweilig auch gefährlich und bissig sein könne. Letzteres sei dann der Fall, wenn er von seinem Herrn auf eine Person gehetzt werde. Manchmal genüge es bereits, wenn der Herr des Hundes eine Person anschreie, damit sich der Hund auf die angebrüllte Person stürze. Derselbe Hund könne kurze Zeit später harmlos mit Kindern spielen, ohne daß irgend etwas zu befürchten sei. Das gleiche Verhalten zeige er gegenüber Erwachsenen, mit denen sein Herr freundlich spreche. Auch zu diesen Personen sei er dann lieb. Er passe sich eben ganz den Stimmungen und Launen seines Herrn an.

Wenn ein Hund eine neue Hund-Herr-Bindung eingehe, könne sich sein Charakter sogar völlig wandeln. Wenn Barry deshalb unter seinem neuen Herrn, dem Zeugen Dr. St., keinerlei Neigungen mehr zum Beißen gezeigt habe, so sei das nichts Außergewöhnliches. Experimente mit Hunden hätten diese Erfahrung nachdrücklich erhärtet.

Nach diesen überzeugenden Ausführungen des Professors Dr. L. besteht also kein logischer Widerspruch zwischen den

Feststellungen, daß Barry einerseits gefährlich war, wenn er von Franz auf Juden gehetzt wurde, und daß er andererseits im Lagergelände in Abwesenheit von Franz und später bei Dr. St. in Ostrow faul, gutmütig und harmlos gewesen ist.

Das Schwurgericht hat weiterhin den bekannten Ordinarius für Chirurgie an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf, den Professor Dr. D., eidlich als Sachverständigen über die Folgen, die durch Hundebisse an männlichen Geschlechtsteilen entstehen, vernommen. Er hat unter anderem folgendes gesagt:

Verletzungen am männlichen Geschlechtsteil seien besonders schmerzhaft. Die Schmerzen bei Verletzungen des Hodensacks seien hierbei noch intensiver als Verletzungen des männlichen Gliedes. Wenn ein männliches Geschlechtsteil vollständig herausgerissen werde, so sei der betreffende Verletzte in der Regel nicht mehr gehfähig. Männer mit Teilverletzungen an ihrem Geschlechtsteil seien dagegen trotz starker Schmerzen imstande zu gehen. Weder eine Teilverletzung am Geschlechtsteil, noch ein vollständiger Verlust dieses Teiles führten jedoch zum Tode. Es sei auch keineswegs mit einem besonders schnellen Verbluten zu rechnen. Im Gegenteil, selbst bei einem vollständigen Abbeißen des Geschlechtsteiles verblute der Verletzte nicht, da die Adern in den männlichen Genitalien einen viel kleineren Durchmesser hätten als die Adern in anderen Körperteilen. Die kleineren Adern in den Genitalien schlössen sich deshalb verhältnismäßig rasch wieder von selbst.

Durch diese präzise und überzeugende wissenschaftliche Darlegung des Sachverständigen Professor Dr. D. ist bewiesen, daß Häftlinge, die von Barry ins Geschlechtsteil gebissen wurden, an dieser Verletzung allein nicht unbedingt sterben mußten, so daß es erforderlich werden konnte, sie an Ort und Stelle oder im Lazarett zu liquidieren, wie es nach dem Geständnis des Mitangeklagten Mi. auf Anordnung von Franz auch tatsächlich geschehen ist.

Der von verschiedenen jüdischen Zeugen geäußerte Verdacht, Franz habe seinen Hund Barry darauf abgerichtet, den Häftlingen in die Genitalien zu beißen, ist durch das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bestätigt worden. Der aus der Tschechoslowakei stammende Zeuge Ingenieur Gl. war mit dem ebenfalls aus der Tschechoslowakei nach Treblinka gekommenen Häftling M. befreundet, der von Franz mit der Pflege des Hundes Barry beauftragt war. M. hat dem Zeugen Gl. zwar davon berichtet, daß Franz mit seinem Barry allgemeine Gehorsamsübungen

durchführte, dagegen hat er ihm niemals davon erzählt, daß Franz den Barry speziell darauf abgerichtet hätte, männliche Genitalien abzubeißen oder zu verletzen. Die anderen Zeugen haben auch nichts über eine auf das Abbeißen von Genitalien hinzielende Spezialdressur des Barry berichten können, so daß sich hier keine bestimmten Feststellungen treffen lassen. Barry hat übrigens nicht nur in Geschlechtsteile, sondern auch in andere Körperteile (Gesäß, Oberschenkel und anderes mehr) hineingebissen, wie die Zeugen Gl., C, S. und R. berichten. Wenn er verhältnismäßig häufig die Genitalien seiner Opfer erfaßte, so ist das auf seine einem Kalb entsprechende Größe zurückzuführen. Während kleinere Hunde vorwiegend in die unteren Beinpartien hineinbeißen, konnte Barry aufgrund seiner Größe mit seiner Schnauze direkt an die Genitalien seiner Opfer herankommen und sie deshalb auch verletzen. Hierzu bedurfte es keiner speziellen Abrichtung durch den Angeklagten Franz. Das schließt nicht aus, daß gerade dieses Zupacken des Barry an den Genitalien der Häftlinge von Franz nicht ungern gesehen wurde; denn nach den Bekundungen zahlreicher jüdischer Zeugen, darunter des Ingenieurs GL, des Mechanikers T. und des Hoteldirektionsassistenten S., war Franz ein »raffinierter Sadist«, dem »Spezialitäten« bei der Mißhandlung und Tötung von Juden ein besonderes Vergnügen bereiteten. Eine solche Spezialität war sicherlich das Verletzen und Herausreißen der Genitalien eines Häftlings durch Barry.

Der Aufstand der Arbeitshäftlinge Anfang August 1943 und die endgültige Auflösung des Vernichtungslagers Treblinka Ende November 1943 wird in den beiden Urteilen des Landgerichts Düsseldorf nur kurz behandelt. In dem Urteil gegen Stangl, der zusammen mit Globocnik schon im August 1943 nach Italien gegangen war und somit die Geschehnisse in den folgenden Monaten nicht mehr zu vertreten hatte, führt das Gericht dazu aus:[1]"

Am 2. August 1943 brach im Lager ein von langer Hand vorbereiteter Aufstand der Arbeitsjuden aus, denen es gelungen war, aus der Munitionskammer unbemerkt Waffen und Munition zu beschaffen. Die ukrainischen Wachmannschaften waren an diesem Tage zum Teil mit Franz zum Baden im Bug ausgerückt. Das Lager wurde mit Benzin in Brand gesetzt. Einem Großteil der Juden gelang es, aus dem Lager zu fliehen. Die meisten von ihnen

[195] Urteilsbegründung S. 126f., AZ-LG Düsseldorf: XI-148/69 S.

wurden jedoch von herbeirückenden Suchkommandos gefangen und auf der Stelle erschossen. Nur wenigen gelang es zu entkommen und bis Kriegsende im Walde versteckt oder sonstwie untergetaucht zu überleben.

Nach dem Aufstand wurde das Lager in seiner ursprünglichen Gestalt nicht wieder aufgebaut. In den unversehrt gebliebenen Gaskammern wurden im August noch einige kleinere Transporte aus Bialystok vernichtet. Die noch vorhandenen Gebäude, auch das Gashaus, wurden schließlich abgerissen. Das Gelände wurde eingeebnet und mit Lupinen besät. Alle Spuren sollten verschwinden. Auf dem Lagergelände wurde ein Bauernhaus errichtet, in dem ein ehemaliger Angehöriger der ukrainischen Wachmannschaft bleiben und das Gelände bewachen sollte. Die letzten in Treblinka befindlichen Arbeitsjuden wurden teils nach Sobibor gebracht, ein Restkommando von etwa 25 Juden, darunter auch einige Frauen, wurde bei Auflösung des Lagers im November 1943 erschossen.

Die Erschießung dieses Restkommandos war Gegenstand des Urteils gegen Kurt Franz und andere. In der Urteilsbegründung heißt es dazu :[196]

Nach dem Abbruch des Lagers befanden sich gegen Ende November 1943 außer einigen Angehörigen der deutschen und der ukrainischen Wachmannschaft wenigstens 25, höchstens 30 jüdische Häftlinge im Lagergelände, darunter 2 jüdische Frauen, die in der im Siedlungshaus untergebrachten Küche arbeiteten. Die restlichen Häftlinge waren in zwei Güterwaggons untergebracht, die entweder bewacht oder abgeschlossen wurden. Als der Angeklagte den Befehl erhielt, das Lager endgültig zu schließen und mit dem Rest der Mannschaften in das Vernichtungslager Sobibor zu kommen, ordnete er die Liquidierung der letzten jüdischen Häftlinge an.

Zu diesem Zweck wurden sämtliche männlichen jüdischen Häftlinge in die zwei Güterwaggons gesperrt und dort von dem Mitangeklagten R. bewacht. Einer der jüdischen Häftlinge erhängte sich im Waggon, die anderen warteten auf ihre Erschießung. Mit Hilfe eines von einem deutschen SS-Unterführer befehligten Zuges Ukrainer, der aus dem etwa 2 km entfernten Arbeitslager Treblinka zur Verfügung gestellt wurde, wurde in dem Raum zwischen den Güterwaggons und dem Siedlungshaus eine Postenkette gebildet, um jede Fluchtmöglichkeit auszuschließen. Alsdann holte der SS-Unterscharführer Br. zunächst

[196] Urteilsbegründung S. 184ff., AZ-LG Düsseldorf: II-93/63 S.

die beiden in der Küche des Siedlungshauses tätigen jüdischen Frauen heraus. Gleichzeitig wurden die ersten fünf männlichen Häftlinge aus einem der beiden Waggons hergebracht. Diese sieben Personen, die angekleidet blieben, mußten sich in einer kleinen Mulde links vom Siedlungshaus hinknieen und den Kopf herunternehmen. Dann wurden sie im Beisein des Angeklagten Franz von dem Mitangeklagten Me., dem SS-Unterscharführer Br. und dem SS-Unterführer aus dem Arbeitslager Treblinka mit finnischen Maschinenpistolen, die auf Einzelschuß eingestellt waren, durch Genickschuß getötet. Die drei beteiligten SS-Unterführer, welche schossen, teilten sich in der Weise die Arbeit, daß einer links, der andere rechts und der Dritte in der Mitte mit dem Erschießen der Opfer begann. Als das geschehen war, wurden jeweils 5 Männer aus den Waggons hergebracht. Sie mußten zunächst die Leichen der bereits Getöteten auf einen provisorisch hergerichteten Verbrennungsrost tragen, auf dem die Leichen verbrannt wurden. Dann wurden auch diese 5 Männer auf die eben beschriebene Art und Weise erschossen. Das wiederholte sich so lange, bis sämtliche Häftlinge getötet waren. Die letzten erschossenen Häftlinge wurden von Ukrainern zum Rost getragen und dort verbrannt.

Nachdem auf diese Weise die letzten jüdischen Häftlinge des Vernichtungslagers Treblinka beseitigt waren, fuhr der Angeklagte Franz mit den Angehörigen des Wachkommandos, darunter den Mitangeklagten Me. und R., mit seinem Lkw zum Vernichtungslager Sobibor. Zuvor hatte der Angeklagte Me. den Hund Barry auf Anordnung des Angeklagten Franz bei dem Chefarzt des Reservelazaretts Ostrow, dem Zeugen Dr. med. St., abliefern müssen.

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß Franz sich an der Erschießung persönlich beteiligt hat. Irgendein Zweifel daran, daß er die Exekution des jüdischen Restkommandos angeordnet und ihre genaue Durchführung überwacht hat, besteht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedoch nicht.

Dieser Sachverhalt, für den naturgemäß keine jüdischen Zeugen vorhanden sind, ist zur Überzeugung des Schwurgerichts durch die Angaben der Angeklagten Me. und R. erwiesen.

Der Angeklagte Me. schilderte bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter seine Beteiligung an der Erschießung der letzten Arbeitsjuden in Treblinka wie folgt:[197]

[197] AZ-ZStL: 208 AR-Z 230/59, Bd. IX, Bl. 1879f.

[Ich bin bis zur völligen Auflösung des Lagers in Treblinka verblieben. Ganz zuletzt waren dort noch etwa 30 bis 3 5 Häftlinge. Darunter meiner Erinnerung nach 2 Frauen, die in der Küche gearbeitet haben. Diese Häftlinge haben in den letzten Tagen in einem Eisenbahnwagen und zwar in einem Güterwagen gelebt. Soviel ich noch weiß, waren auch die Frauen dort untergebracht. Diese Häftlinge sind unmittelbar bevor ich und die letzten Angehörigen des Lagerpersonals wegkamen, erschossen worden.

Diese Erschießung hat meiner Erinnerung nach am Rande des nahegelegenen Waldes stattgefunden. Soweit ich mich entsinne, haben außer mir Br. und ein Unterscharführer aus dem Arbeitslager Treblinka die Erschießungen durchgeführt. Wie dieser hieß, weiß ich nicht. Ich habe ihn nur einmal gesehen. Er war zu dieser Erschießung mit einigen Wachmännern aus dem Arbeitslager Treblinka gekommen. Die Erschießung erfolgte meiner Erinnerung nach durch Einzelschuß (Genickschuß) mit finnischen Maschinenpistolen. Mü. war bei dem Eisenbahnwaggon und schickte je fünf oder sechs dann zum Erschießungsplatz. Dort war die Verbrennung der Leichen schon vorbereitet. Es waren meiner Erinnerung nach Roste auf Backsteine gelegt. Auf diese Roste wurden die Leichen der Erschossenen daraufgelegt. Das geschah durch die Häftlingsgruppe, die dann anschließend erschossen wurde. Wer die letzten fünf oder sechs Leichen auf die Roste gelegt hat, ob das die Wachmänner getan haben, das kann ich nicht sagen.

Die Häftlinge mußten sich, bevor sie erschossen wurden, hinknien. Geschossen haben dann immer zwei von uns. Einer fing links, der andere rechtsaußen an.

Den Befehl zu diesen Erschießungen hatten wir von Franz bekommen, der zuletzt Lagerkommandant war. Ich habe in Erinnerung, daß Franz eine Zeit lang wenigstens bei diesen Erschießungen dabei gewesen ist. Ich kann mich nicht entsinnen, daß er selbst geschossen hat.

Bei dem Verbrennen der Leichen bin ich dann nicht mehr zugegen gewesen. Möglicherweise haben Br. und Mü. die Verbrennungen überwacht. Die Wachmänner werden wohl mitgeholfen haben. Ich weiß das jetzt nicht mehr so genau. Ich erinnere mich, daß ich entweder an demselben Tage oder am Tage danach mit Franz mit dem Pkw fortgefahren bin. Wir waren in einem großen Lazarett und hatten noch den großen Hund von Franz bei uns. Der Hund ist dann dort geblieben.]

Zweiter Teil: Das Vernichtungslager Chelmno (Kulmhof)

I. Vorermittlungs-, Ermittlungs- und Strafverfahren

Über Auschwitz, Majdanek, Treblinka und Belzec wurde in dem Prozeß vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg ausführlich gesprochen. Einige der Angeklagten sollen geweint haben, als sie — angeblich erstmals — von den in diesen Lagern begangenen Grausamkeiten Kenntnis erhielten. Sicherlich zum erstenmal hat die Mehrzahl der Deutschen, die den Nürnberger Prozeß in der Presse aufmerksam verfolgten, damals die Namen dieser Vernichtungslager gehört.

Chelmno wurde im Verlauf des Prozesses auch an einer Stelle erwähnt. Der technische Ablauf der dort durchgeführten Massentötung wurde dabei in wenigen Sätzen dargestellt.[1] Aus den veröffentlichten amtlichen Protokollen ist jedoch nicht ersichtlich, daß man im Laufe der Verhandlung darauf weiter eingegangen ist. Vielleicht liegt darin einer der Gründe, daß das Vernichtungslager, in dem im Dezember 1941 zuerst mit den Massentötungen von Juden durch Giftgas begonnen wurde und das als vorletztes — wenige Tage vor der Räumung von Auschwitz - am 17. Januar 1945 von seiner Besatzung verlassen wurde, von allen Einrichtungen dieser Art am wenigsten bekanntgeworden ist. In Polen und in den USA waren schon 1946 Bücher erschienen, in denen das Geschehen in Chelmno in großen Zügen geschildert worden war. Die Tatsache, daß deutsche Autoren sich darüber ausschwiegen, darf darauf zurückgeführt werden, daß es ihnen ganz einfach an ausreichenden Informationen gefehlt hat. Und doch waren die Ereignisse in Chelmno, wenn auch nicht in allen Details, schon bald auch amtlichen deutschen Stellen bekannt.

Im Entnazifizierungsverfahren gegen einen der wegen seiner Beteiligung an den Mordtaten in Chelmno später zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurteilten ehemaligen Angehörigen des dort eingesetzten Sonderkommandos schrieb der öffentliche Kläger am 7. August 1948 in seiner Klageschrift an die Spruchkammer:

»Er hat sich laut eigenen Angaben als Angehöriger des Einsatzkommandos >Heinrich Himmler< in den Jahren 1943/45 auf dem Kommando Kulmhof, einer Vernichtungsstätte für Juden, an der Vergasung und Tötung beteiligt.«[2]

[1] Der sowjetische Anklagevertreter verlas am 27. Februar 1946 einen Auszug aus dem Untersuchungsbericht, den der polnische Untersuchungsrichter Bednarz erstellt hatte. In der deutschsprachigen amtlichen Ausgabe der Prozeßprotokolle (sog. Blaue Bände) wird der Ortsname mit »Helmno« angegeben. - IMT-Bd. VIII, S. 362 ff.

[2] Spruchkammer Karlsruhe, AZ: 51/7/5401.

Die Spruchkammer reihte ihn am 22. Juni 1948 in die Gruppe der »Belasteten« ein, legte ihm eine Geldbuße von 300 Deutschen Mark auf und ordnete an, daß er sechs Monate lang Sonderarbeiten zu leisten hätte.[3] Die Berufungskammer, die diesen Spruch am 3. Februar 1949 bestätigte, sprach in der Begründung ihrer Entscheidung von Kulmhof als einem »kleinen Dorf, bekannt als Vernichtungsstätte für Juden in Polen«.

Die ordentliche Strafjustiz in der Bundesrepublik Deutschland nahm von den in Chelmno begangenen Verbrechen zunächst keine Notiz. Es liegen keine Hinweise dafür vor, daß seinerzeit bei irgendeiner deutschen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige erstattet worden wäre mit dem Ziel, die Aufklärung dieser Untaten und die Bestrafung der dafür Verantwortlichen zu erwirken. Selbst wenn ein Staatsanwalt zufällig von diesen Dingen gehört oder darüber gelesen hätte, es wäre vermutlich dennoch nichts geschehen. Die Zuständigkeit eines Gerichts und einer Staatsanwaltschaft sind durch Gesetz geregelt. Der Tatort Chelmno liegt außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs einer deutschen Staatsanwaltschaft; eine durch den Wohnort oder den Ergreifungsort der Täter begründete Zuständigkeit entfiel einfach deshalb, weil man die Täter noch gar nicht kannte.

Im Herbst 1950 begegnete ein Berliner Kaufmann, der während des Krieges im Ghetto Lodz festgehalten worden war, auf der Straße dem früheren Leiter des Fuhrparks der Ghettoverwaltung Lodz Heinrich Schwind, von dem ihm bekannt war, daß er im Ghetto eigenhändig jüdische Menschen getötet hatte. Er erstattete gegen ihn Strafanzeige wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit und erwirkte seine umgehende Festnahme. Am 30. Oktober 1952 verurteilte das Schwurgericht beim Landgericht Berlin Heinrich Schwind wegen Mordes in drei Fällen, Totschlags in vier Fällen und Körperverletzung mit Todesfolge zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe. Gegenstand des Verfahrens waren in erster Linie Vorgänge anläßlich der »Aussiedlung« der Juden aus dem Ghetto Lodz in das Vernichtungslager Chelmno. Das Gericht beschränkte sich - ebenso wie schon die Anklagebehörde -darauf, die dem Angeklagten zur Last gelegten eigenhändigen Tötungen zu prüfen.[4] Seine Mitwirkung beim Abtransport der Juden in das Vernichtungslager — eine Tätigkeit, die elf Jahre später das Schwurgericht in Hannover in dem Strafverfahren gegen Fuchs und Bradfisch als Beihilfe zum Mord

[3] Die Geldbuße von 300 Deutschen Mark mochte der Spruchkammer in diesem Zeitpunkt — zwei Tage nach der Währungsreform - angesichts der Tatsache, daß zunächst jedem Bürger der Bundesrepublik Deutschland nur 40 Deutsche Mark »Kopfgeld« bewilligt worden waren, recht hoch erschienen sein. - Im Dezember 1955 wurde der Betroffene im Gnadenwege in die Gruppe der »Mitläufer« herabgestuft.

[4] AZ: 2 PKs 6/52. - Die Revision des Angeklagten wurde vom Bundesgerichtshof am 11. 6. 1953 verworfen (5 StR 133/53). - Die vollständigen Urteile des Schwurgerichts Berlin und des Bundesgerichtshofs sind abgedruckt in der Sammlung *Justiz und NS-Verbrechen* (siehe S. 30) Band X, S. 133ff.

in mehreren tausend Fällen bewertete,[5] - blieb unberücksichtigt, obwohl das Gericht ausdrücklich feststellte, daß der Angeklagte wußte, was die von der mit seiner Unterstützung durchgeführten »Aussiedlung« betroffenen Juden erwartete.

Die Staatsanwaltschaft unternahm nichts, um die im Zuge der Ermittlungen gegen Schwind bekanntgewordenen Straftaten anderer, von den Zeugen namentlich genannter Personen, beispielsweise des Judenreferenten der Staatspolizeistelle Lodz Günter Fuchs, aufzuklären oder Nachforschungen anzustellen, was es mit dem von mehreren Zeugen genannten Vernichtungslager Chelmno auf sich hatte. Welche unklaren Vorstellungen man insoweit hatte, läßt die Tatsache erkennen, daß in der Anklageschrift an einer Stelle von einer »Vergasungsanstalt Chelmno bei Kolo« und an einer anderen von einem »Vernichtungslager Warthbrükken« die Rede ist, ohne daß man offenbar zu dieser Zeit erkannte, daß es sich dabei um eine und dieselbe Einrichtung handelte.

Im Urteil des Schwurgerichts Berlin gegen Schwind findet das Vernichtungslager Chelmno und die Tatsache, daß dort Juden durch Giftgas getötet wurden, nur an einer Stelle in zwei Sätzen Erwähnung:

»Von der Vernichtung der Juden durch Vergasung wußte der Angeklagte im Laufe der Zeit. Er war öfter im Krematorium Chelmno bei Kolo und ließ im Ghetto von Lodz die dorthin zurückgekommenen Kleidungsstücke der getöteten Juden desinfizieren, die dann an dort lebende Juden, denen ihre guten Sachen abgenommen waren, verteilt wurden …«

Als zum Jahresende 1958 die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg ihre Tätigkeit aufnahm, stieß man dort sehr bald auf die Vorgänge in Chelmno. Von verschiedenen Seiten kamen Hinweise auf bisher erschienene einschlägige Veröffentlichungen. Gleichwohl gestalteten sich die Ermittlungen zunächst schwierig. In den genannten Druckwerken waren zwar einige Familiennamen von Tatverdächtigen - teilweise allerdings nur phonetisch - genannt. Weitere Anhaltspunkte, die zur raschen Ermittlung der Tatbeteiligten hätten führen können, fehlten jedoch.

Das Vorermittlungsverfahren, das zunächst neben den Vorgängen im Vernichtungslager Chelmno auch noch die im Ghetto Lodz begangenen Mordtaten umfaßte, mußte schließlich in die Einzelkomplexe Chelmno und Lodz (Litzmannstadt) aufgeteilt werden. Bald nachdem es im Jahre i960 gelungen war, die Identität des bis dahin unter falschem Namen lebenden früheren Höheren SS- und Polizeiführers im Warthegau Wilhelm Koppe aufzudecken,[6] zeichnete sich die Notwendigkeit ab, den

[5] Siehe S. 250.

[6] Wilhelm Koppe, geb. 1896, von Oktober 1939 bis November 1943 Höherer SS- und Polizeiführer im Reichsgau Wartheland, anschließend Höherer SS- und Polizeiführer und Staatssekretär für das Sicherheitswesen bei der Regierung des Generalgouvernements in Krakau, SS-Obergruppenführer und General der Polizei, ließ kurz vor dem Zusammenbruch im April 1945 für sich und seine Familie

Ermittlungskomplex Chelmno erneut aufzuspalten und gegen Koppe ein besonderes Verfahren zu führen, um auch dessen Straftaten einzubeziehen, die ihm aus der Zeit seiner späteren Verwendung als Höherer SS- und Polizeiführer für das Generalgouvernement angelastet wurden.

Nach Ausschöpfung aller damals sich anbietenden Ermittlungsmöglichkeiten ergab sich schließlich hinsichtlich des Kreises der für die Tötungsverbrechen in Chelmno als Verantwortliche in Betracht kommenden Personen folgendes Bild:

- *Hitler, Göring* und *Himmler* hatten Selbstmord begangen;
- der Chef der Sicherheitspolizei und des SD *Heydrich* war schon am 5. Juni 1942 an den Folgen eines Attentats gestorben;
- der Nachfolger Heydrichs, *Ernst Kaltenbrunner;* war nach seiner Verurteilung durch den Internationalen Militärgerichtshof am 16. Oktober 1946 hingerichtet worden;
- das Schicksal des Chefs des Amtes IV (Geheime Staatspolizei) im Reichssicherheitshauptamt *Heinrich Müller* konnte - auch bis heute — nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden; es wird angenommen, daß er das Kriegsende nicht oder doch nicht lange überlebt hat;
- der Referent für Judenangelegenheiten im Reichssicherheitshauptamt *Adolf Eichmann* war am 10. Mai i960 von israelischen Agenten aus Argentinien nach Israel gebracht, dort vor Gericht gestellt und dem Urteil entsprechend am 31. Mai 1962 hingerichtet worden;
- der Oberdienstleiter *Viktor Brack* aus der Kanzlei des Führers, der von Zeugen mit der Anordnung der Massenvergasung der Juden im Warthegau in Verbindung gebracht wurde, war im sogenannten Ärzte-Prozeß vom US-Militärgerichtshof in Nürnberg zum Tode verurteilt und am 2. Juni 1948 in Landsberg hingerichtet worden.

Hinsichtlich der im damaligen Reichsgau Wartheland eingesetzten Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen brachten die Ermittlungen folgendes Ergebnis:

- der Gauleiter und Reichsstatthalter *Artur Greiser* war von einem polnischen Gericht zum Tode verurteilt und am 21. Juli 1946 in Posen hingerichtet worden;
- der Höhere SS- und Polizeiführer *Wilhelm Koppe* befand sich (bis zum 19. April 1962) in Untersuchungshaft[7];

Personalausweise mit geänderten Namen, Geburtsdaten und Geburtsorten ausstellen. Auf diese Weise gelang es ihm - im Gegensatz zu vielen seiner Untergebenen, die eine solche Möglichkeit nicht hatten - bei Kriegsende unterzutauchen und bis 1960 unentdeckt zu bleiben. (Bei seiner Vernehmung am 2. 2. 1960 erklärte er auf Fragen des Staatsanwalts, er halte die Namensänderung und die Verwendung der ihm auf seine Anregung ohne große Formalitäten ausgestellten Kennkarte mit den geänderten Personalien für korrekt und rechtsgültig. Immerhin räumte er ein, es liege »in der Natur der Sache, daß die Namensänderung eine vorbeugende Maßnahme für den Fall eines verlorenen Krieges war«. - AZ-ZStL: 203 AR-Z 69/59, Bd. I, Bl. 134).

[7] Anschließend wurde Koppe gegen Stellung einer Kaution von 30000 DM vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont.

- der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD im Reichsgau Wartheland, SS-Brigadeführer *Ernst Damzog,* war 1945 bei den Kämpfen um Küstrin gefallen;
. der Regierungspräsident von Lodz, SS-Brigadeführer *Dr. Friedrich Uebelhör* (geb. 1893), war nicht auffindbar. Es wurde zunächst angenommen, er sei kurz vor Kriegsende gefallen. In einem anderen Strafverfahren ergaben sich jedoch konkrete Hinweise dafür, daß er sich nach-Kriegsende in der Uniform eines Leutnants der Wehrmacht und mit falschen Papieren ausgestattet in einem amerikanischen Kriegsgefangenenlager aufgehalten hat;

der Polizeipräsident von Lodz *Dr. Wilhelm Albert* ist im Jahre i960 verstorben;
- der bis Februar 1942 als Leiter der Staatspolizeistelle Lodz eingesetzte Regierungsrat und SS-Sturmbannführer *Dr. Robert Schefe* soll 1945 gefallen sein. Ein sicherer Nachweis war jedoch nicht zu erbringen;
- der Aufenthalt des von Februar bis April 1942 geschäftsführenden Nachfolgers von Schefe, Regierungsrat und SS-Sturmbannführer *Herbert Weygandt* war zunächst nicht bekannt. (Er wurde später unter falschem Namen in Spanien lebend entdeckt. Im Sommer 1969 ist er in Almeria gestorben.);

der ab 26. April 1942 als Leiter der Staatspolizeistelle Lodz und später in Personalunion als Oberbürgermeister der Stadt Lodz eingesetzte Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer *Dr. Otto Bradfisch* war wegen seiner Tätigkeit als Führer des Einsatzkommandos 8 der Sicherheitspolizei und des SD in Rußland von einem Schwurgericht in München am 21. Juli 1961 rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurteilt worden. Er befand sich in Strafhaft;
der Leiter des Referats II B (später IV B) der Staatspolizeistelle Lodz (zuständig für Kirchen, Sekten und Juden), Kriminalkommissar und SS-Hauptsturmführer *Günter Fuchs,* war am j. Mai 1960 in Untersuchungshaft genommen worden;

mehrere Beamte des von Fuchs geleiteten Judenreferats der Staatspolizeistelle Lodz, die an der »Aussiedlung« der Juden aus dem Ghetto Lodz und aus anderen Ghettos des Regierungsbezirks in das Vernichtungslager Chelmno mitgewirkt hatten, waren zwar im Laufe der Ermittlungen namentlich bekannt geworden; es konnte jedoch — abgesehen von einem, der gefallen war - zunächst deren Verbleib nicht festgestellt werden. Ein im Judenreferat eingesetzter Kriminalassistent soll in Polen hingerichtet worden sein;

der Leiter der zivilen deutschen Verwaltung des Ghettos Lodz *Hans Biebow* war vom Bezirksgericht in Lodz zum Tode verurteilt und am 20. April 1947 hingerichtet worden;
der Vertreter Biebows, R., ist im Jahre 1948 verstorben;
der deutsche Leiter des Fuhrwesens im Ghetto Lodz *Heinrich Schwind* war am 30. Oktober 1952 von einem Schwurgericht in Berlin wegen dreifachen Mordes, begangen in Lodz, zu einer lebenslangen

Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt worden. Er ist 1955 verstorben[8];

- der SS-Standartenführer *Paul Blobel,* der nach Aussagen von Angehörigen des Sonderkommandos Chelmno im »Waldlager« in Chelmno Versuche mit Leichenverbrennungen durchgeführt hatte, war im sogenannten Einsatzgruppen-Prozeß vom US-Militärgerichtshof in Nürnberg zum Tode verurteilt und in Landsberg hingerichtet worden.

Bei den Nachforschungen nach den Angehörigen des Sonderkommandos Chelmno gelang es den mit den Ermittlungen befaßten Staatsanwälten, Untersuchungsrichtern und Kriminalbeamten in Bonn, Hannover und Ludwigsburg trotz der zunächst ungenügend erscheinenden Anhaltspunkte, die Namen von insgesamt 160 Personen festzustellen, die im Verdacht standen, für kürzere oder längere Zeit in Chelmno entweder unmittelbar an der Durchführung der Mordaktionen selbst oder an den Bewachungs- und Absperrmaßnahmen mitgewirkt zu haben.

- Davon konnten 105 nicht ermittelt werden.
- Wenigstens zz waren verstorben, gefallen, vermißt oder für tot erklärt. Zwei davon waren in Polen zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Unter den Toten und Vermißten befanden sich:
- der erste Kommandoführer SS-Hauptsturmführer *Herbert Lange;* er soll nach Zeugenaussagen im April 1945 in der Nähe von Berlin als Angehöriger einer Kampfeinheit gefallen sein;
- der nachfolgende Kommandoführer *Hans Bothmann,* der am 4. April 1946 in britischer Haft in Heide/Holstein Selbstmord durch Erhängen verübt hatte;'
- der Stellvertreter Langes, der SS-Obersturmführer *Herbert Otto,* der — wie erst später festgestellt werden konnte — am 6. Mai 1945 in Prag gefallen war;
- der Stellvertreter Bothmanns, SS-Hauptscharführer *Plate,* der am 4. Oktober 1944 gefallen war;
- der Stellvertreter Bothmanns in der zweiten Lagerperiode, SS-Hauptscharführer *Walter Piller,* der in Polen zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde.
- 33 ehemalige Angehörige des Sonderkommandos Chelmno konnten ermittelt und als Beschuldigte zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen gehört werden. Nur drei der Beschuldigten hatten zur Tatzeit einen Offiziersrang. Einer davon war während seines Einsatzes beim Sonderkommando vom Polizeimeister zum Revierleutnant der Schutzpolizei befördert worden; ein Revieroberleutnant der Schutzpolizei war 1944 insgesamt zwei Monate als Führer der dem Sonderkommando zugeteilten Angehörigen der Schutzpolizei eingesetzt; dem dritten, einem Hauptmann der Schutzpolizei, der 1943 in gleicher Funktion nach Chelmno kommandiert worden war, war es gelungen, noch

[8] Siehe S. 244.

[9] Sterberegister Nr. 173/46 des Standesamtes Heide.

bevor er seine Tätigkeit in Chelmno richtig aufnehmen konnte, wieder abgelöst zu werden.[10]

Am 5. Juli 1962, wenig mehr als drei Jahre nach Beginn der ersten Ermittlungen, erhob die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bonn in dem Verfahrenskomplex Chelmno Anklage gegen 13 ehemalige Angehörige des Sonderkommandos Chelmno." Es handelte sich dabei durchweg um solche Kommandoangehörige, die im Verdacht standen, in irgendeiner Form aktiv an den Tötungsvorgängen beteiligt gewesen zu sein. Gegen die Angehörigen der Schutzpolizei, denen nach dem Ergebnis der Ermittlungen lediglich zur Last gelegt werden konnte, sie hätten ohne eigene Befehlsbefugnis und ohne mit den Häftlingen unmittelbar in Berührung gekommen zu sein nur an der Bewachung des Lagers mitgewirkt, wurde das Verfahren eingestellt.

Knapp vier Monate später, am 22. Oktober 1962, erhob die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hannover Anklage gegen den früheren Leiter der Staatspolizeistelle Lodz Dr. Bradfisch und den Leiter des Judenreferats dieser Dienststelle Günter Fuchs. Gegenstand der Anklage waren die »Aussiedlungen« der Juden aus dem Ghetto Lodz in das Vernichtungslager Chelmno und die dabei von Fuchs begangenen Einzelmorde an Ghettobewohnern.[12]

In dem Verfahren gegen die Angehörigen des Sonderkommandos Chelmno begann am 26. November 1962 die Hauptverhandlung gegen 12 Angeklagte.[1'] (Gegen einen der Angeklagten, einen ehemaligen Rottwachtmeister der Schutzpolizei, war das Verfahren wegen Krankheit inzwischen abgetrennt worden; es wurde später endgültig eingestellt.) Nach 36 Verhandlungstagen, verteilt auf einen Zeitraum von vier Monaten, verurteilte das Schwurgericht am 30. März 1963 sechs der Angeklagten wegen gemeinschaftlich begangener Beihilfe zum Mord zu Zuchthausstrafen zwischen drei Jahren sechs Monaten und dreizehn Jahren. Die bürgerlichen Ehrenrechte wurden ihnen für die Dauer von fünf bis zehn Jahren aberkannt. Bei den übrigen sechs Angeklagten stellte das Gericht eine Mitschuld an den Tötungsverbrechen (Beihilfe zum gemeinschaftlich begangenen Mord) fest. Es hielt jedoch diese Schuld für so gering, daß bei Anwendung von § 47, Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuches in der zur Tatzeit geltenden Fassung vom 10. Oktober 1940 von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden konnte.

Das Urteil stützt sich, abgesehen von dem urkundlichen Beweismaterial, in allen wesentlichen Punkten ausdrücklich nur auf die Einlassung der Angeklagten und die Aussagen der als Zeugen vernommenen ehemaligen Angehörigen des Sonderkommandos.

Auf die Revision sämtlicher Angeklagter und der Staatsanwaltschaft bestätigte der Bundesgerichtshof das Urteil im Schuldspruch, hob es

[10] Siehe S. 263.
[11] AZ - StA Bonn: 8 Js 180/61.
[12] AZ - StA Hannover: 2 Js 376/60.
[13] AZ - StA Bonn: 8 Ks 3/62.

jedoch im Strafausspruch auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Bonn zurück.

Am 5. Juli 1965 standen in Bonn demzufolge elf der ursprünglich zwölf Angeklagten erneut vor Gericht.[14] Nach elf Verhandlungstagen wurden am 23. Juli 1965 acht Angeklagte zu Freiheitsstrafen zwischen dreizehn Monaten zwei Wochen Gefängnis und dreizehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Den fünf zu einer Zuchthausstrafe verurteilten Angeklagten wurden die bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer zwischen fünf und zehn Jahren aberkannt. Bei drei Angeklagten sah das Gericht gemäß § 47, Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuches von der Verhängung einer Strafe ab. Das Urteil wurde rechtskräftig.

In Hannover verurteilte das Schwurgericht nach 37 Verhandlungstagen am 18. November 1963 den ehemaligen Leiter des Judenreferats bei der Staatspolizeistelle Lodz Günter Fuchs wegen Mordes in neun Fällen, versuchten Mordes in zwei Fällen und wegen gemeinschaftlich begangener Beihilfe zum Mord an mindestens 15 000 Menschen zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe und erkannte ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit ab.[15] Den früheren Leiter der Staatspolizeistelle Lodz Dr. Bradfisch verurteilte das Gericht wegen gemeinschaftlich begangener Beihilfe zum Mord in zwei Fällen - im ersten Fall begangen an mindestens 15 000, im zweiten Fall an mindestens 5000 Menschen — zu einer Zuchthausstrafe von 13 Jahren. In diese Strafe wurde eine von einem Schwurgericht in München durch Urteil vom 21. Juli 1961 verhängte Zuchthausstrafe von zehn Jahren wegen Beihilfe zum Mord an 15 000 Menschen, begangen als Leiter des Einsatzkommandos & der Sicherheitspolizei und des SD in Rußland, einbezogen.[16] Die gegen das Urteil des Schwurgerichts Hannover von beiden Angeklagten eingelegte Revision wurde vom Bundesgerichtshof am 6. Oktober 1964 verworfen.

Gegen einen erst Anfang 1964 ermittelten Angehörigen des Sonderkommandos Chelmno, den ehemaligen Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Gustav F., erhob die für seinen Wohnort zuständige Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel am 19. Juli 1965 Anklage wegen gemeinschaftlich begangener Beihilfe zum Mord. Er wurde nach zwölftägiger Hauptverhandlung am 26. November 1965 zu der nach dem Gesetz geringstmöglichen Strafe, zu dreizehn Monaten zwei Wochen Gefängnis, verurteilt.[17] Das Urteil wurde am 24. März 1966 rechtskräftig.

[14] Gegen den Zwölften, den ehemaligen Revieroberleutnant der Schutzpolizei Ernst B., war das Verfahren inzwischen wegen Krankheit abgetrennt worden. Es wurde durch Gerichtsbeschluß am 24. März 1967 vorläufig und schließlich am 15. April 1970 endgültig eingestellt, da wiederholte amtsärztliche Untersuchungen ergeben hatten, daß mit der Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit des inzwischen 71jährigen Angeklagten nicht mehr gerechnet werden durfte.

[15] AZ - StA Hannover: 2 Ks 1/63.

[16] AZ - StA München: 22 Ks 1/61.

[17] AZ - StA Kiel: 2 Js 12/64 - 1 Ks 1/65; zum Strafmaß siehe S. 323ff.

Gegen den ranghöchsten der einer Beteiligung an Massenmorden in Chelmno Verdächtigen, den früheren SS-Obergruppenführer und General der Polizei Wilhelm Koppe, erhob die Staatsanwaltschaft Bonn am 10. September 1964 Anklage wegen mehrerer Straftaten, die er nach dem Ergebnis der Ermittlungen in seiner Eigenschaft als Höherer SS- und Polizeiführer im Reichsgau Wartheland zwischen 1940 und 1943 und im Generalgouvernement ab November 1943 begangen haben soll.[18] Unter anderem wurde ihm zur Last gelegt, in der ersten Lagerperiode des Vernichtungslagers Chelmno Beihilfe zum Mord an 145000 Menschen geleistet zu haben. Wegen einer Erkrankung des Angeklagten und seiner dadurch bewirkten Verhandlungsunfähigkeit wurde das Verfahren zunächst ausgesetzt. Durch Beschluß vom 25. August 1966 lehnte das Landgericht Bonn die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig ab, da Koppe nach den übereinstimmenden Gutachten mehrerer Ärzte auf Dauer verhandlungsunfähig und eine Besserung des Gesundheitszustandes des zu diesem Zeitpunkt 70jährigen nicht mehr zu erwarten war.'[9]

Der wesentliche Tatbeitrag Koppes an den Massenmorden in Chelmno wird darin gesehen, daß er die Befehle zur Abordnung von Angehörigen der Geheimen Staatspolizei, der Ordnungspolizei (Schutzpolizei) und der Umwandererzentrale Lodz zu dem im Vernichtungslager eingesetzten Sonderkommando gegeben haben soll. Es entsprach der Aufgabe eines Höheren SS- und Polizeiführers, bei gemeinsamen Einsätzen von Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei die Befehlsgewalt auszuüben. Aus den vorhandenen urkundlichen Beweismitteln ist festzustellen, daß sich Koppe vor allem um die personelle Ausstattung und die wirtschaftlichen Belange des Sonderkommandos Chelmno gekümmert hat. Daß sich sein persönliches Engagement und seine Einflußnahme darüber hinaus auch unmittelbar auf die Art, den Umfang und den Zeitpunkt der Massentötungen in Chelmno erstreckt hatten, läßt sich bisher mit letzter Sicherheit nicht feststellen. Von seiner Funktion her war ihm eine solche Einflußnahme sicherlich möglich.[20]

Die Frage, von welcher Stelle und auf welchem Wege das Sonderkommando in Chelmno Befehle und Weisungen erhielt, konnte in den Strafverfahren nicht ausreichend geklärt werden.[21] Die Bekundungen der in

[18] AZ - StA Bonn: 8 Js 52/60.

[19] Der polnische Historiker Szymon Datner befaßt sich in seinem 1963 in Posen erschienenen Buch *Wilhelm Koppe, Zbrodniarz hitlerowski nieukarany* (Wilhelm Koppe, ein unbestrafter Naziverbrecher) ausführlich mit den Koppe zur Last gelegten Straftaten.

[20] Hinsichtlich des während der zweiten Lagerperiode in Chelmno (1944) als Höherer SS- und Polizeiführer im Warthegau amtierenden SS-Obergruppenführers Reinefarth ergaben die Ermittlungen keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß er persönlich oder durch Dritte in irgendeiner Form in das Geschehen in Chelmno fördernd eingegriffen hat.

[21] Die in Chelmno stattgefundenen Inspektionen können nicht als Indiz für ein Unterstellungsverhältnis oder eine Weisungsbefugnis herangezogen werden, da sowohl Greiser wie auch Koppe, Damzog und Eichmann das Vernichtungslager besucht bzw. inspiziert haben.

großer Zahl vernommenen ehemaligen Angehörigen der seinerzeit in Posen befindlichen Dienststellen des Reichsstatthalters und Gauleiters, des Höheren SS- und Polizeiführers, des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD erbrachten ebenso wie die in Jerusalem gemachten Aussagen Eichmanns kein einheitliches Bild. Eine Reihe von Anzeichen deuten darauf hin, daß der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Posen - an den vermutlich der Höhere SS- und Polizeiführer diese Aufgabe delegiert hatte - eine Art Schaltstelle für das Sonderkommando in Chelmno gebildet hat.[22]

In dem Strafverfahren gegen den Leiter der Staatspolizeistelle Lodz und seinen Judenreferenten stellte das Schwurgericht Hannover auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß die Anordnungen betreffend die »Aussiedlungen« der Juden aus dem Ghetto Lodz in das Vernichtungslager Chelmno jeweils unmittelbar vom Reichssicherheitshauptamt an die Staatspolizeistelle Lodz gegangen seien.[23] Andererseits findet sich in dem Bericht der Staatspolizeistelle Lodz vom 9. Juni 1942 die Feststellung, daß »nach Anweisung des Gauleiters … alle nicht arbeitsfähigen Juden evakuiert« werden sollen.[24] Die »Aussiedlungen« aus den kleineren Ghettos des Warthegaues nach Chelmno konnten ohnedies nur im Zusammenwirken zwischen der Sicherheitspolizei und den letztlich dem Reichsstatthalter unterstehenden Verwaltungsorganen erfolgen. Aus mehreren erhalten gebliebenen Urkunden ist ersichtlich, daß sich Greiser in Angelegenheiten des Vernichtungslagers Chelmno und des dort eingesetzten Sonderkommandos unmittelbar an den Reichsführer-SS gewandt hat.[25] Schließlich erfolgte auch der erneute Einsatz des Sonderkommandos unter Führung des SS-Hauptsturmführers Bothmann im Frühjahr 1944 in Chelmno auf Grund einer zwischen Himmler und Greiser getroffenen Vereinbarung.[26] In dem Fernschreiben an Himmler vom 9. Juni 1944 erklärt Greiser:

»… Da *ich* mit den Vorbereitungen für die Räumung des Ghettos

[22] Der seinerzeit im Vorzimmer des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD in Posen, Damzog, arbeitende Beamte hat als Zeuge bekundet, daß die beiden Führer des Sonderkommandos Chelmno, Lange und Bothmann, jeweils mehrfach bei Damzog gewesen seien, daß es ferner bei seiner Dienststelle eine besondere Akte betreffend Kulmhof gegeben habe und daß die Meldungen des Sonderkommandos über Liquidierungszahlen über diese Dienststelle gelaufen seien.

[23] S. 22-24 der Begründung des Urteils des Schwurgerichts Hannover vom 18. 11. 1963 - 2 Ks 1/63.

[24] Siehe S. 290.

[25] Daß umgekehrt Himmler ebenfalls nicht darauf bestand, daß in den Verkehr zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und Greiser der für den Gau Wartheland zuständige Höhere SS- und Polizeiführer eingeschaltet wurde, zeigt das Schreiben vom 18. 9. 1941 betreffend die Überführung von 60000 Juden in das Ghetto Lodz, in dem Himmler Greiser mitteilt: »SS-Gruppenführer Heydrich, der diese Judenabwanderung vorzunehmen hat, wird sich unmittelbar oder über SS-Gruppenführer Koppe an Sie wenden.« (Himmler-Files 94 - Kopie im Inst. f. Zeitgesch. München).

[26] Siehe S. 282.

fertig bin und die ersten Evakuierungen desselben vorgenommen habe

Und Himmler antwortet Greiser mit Fernschreiben vom 10. Juni 1944:

»Bitte *Sie*, diese Angelegenheit nach wie vor durchzuziehen.«[27]

Bei vorsichtiger Bewertung der einschlägigen Urkunden und Zeugenaussagen wird man davon ausgehen dürfen, daß die Aufsicht über das Sonderkommando in Chelmno (personelle und wirtschaftliche Angelegenheiten) dem Höheren SS- und Polizeiführer und - im Wege der Delegierung - dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Posen oblag, während die Fachaufsicht von dem Reichsstatthalter und Gauleiter Greiser im Zusammenwirken mit dem Reichsführer-SS Himmler und dem Reichssicherheitshauptamt ausgeübt wurde.

II. Die Urteilsbegründung

Ebenso wie beispielsweise das Schwurgericht Hagen im Sobibor-Prozeß[28] hielt es auch das Schwurgericht Bonn für erforderlich, der Begründung seines Urteils vom 30. März 1963 eine allgemeine Bemerkung zur Problematik des Zeugenbeweises in Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Verbrechen voranzustellen:[29]

Die Feststellung des 20 Jahre zurückliegenden Tatgeschehens und der Persönlichkeit der Handelnden begegnet erheblichen Schwierigkeiten.

Infolge des langen Zeitablaufs hat das Erinnerungsvermögen der meisten Zeugen erheblich nachgelassen und nicht selten fehlerhafte Erinnerungsbilder erkennen lassen. Zudem sind viele Zeugen, die selbst Angehörige des mit den Massenvernichtungen befaßten Sonderkommandos oder übergeordneter Dienststellen waren, im Hinblick auf eine etwaige eigene Verantwortung für das Tatgeschehen mit ihren Aussagen sehr zurückhaltend gewesen. Die drei Überlebenden des grausigen Geschehens - der vierte ist gestorben - sind bei der zuverlässigen Schilderung ihrer Erlebnisse, soweit es sich um den Ablauf bestimmter Einzelvorgänge (Vorwürfe von Einzeltaten) und das irrtumsfreie Wiedererkennen bestimmter Personen handelt, einfach überfordert.[30]

[27] Siehe S. 284.

[28] Siehe S. 87.

[29] S. 8f. der Urteilsbegründung - AZ - StA Bonn: 8 Ks 3/62.

[30] Die drei jüdischen Überlebenden des Vernichtungslagers Chelmno waren über ihre Erlebnisse beim Arbeitskommando bereits in Polen und auch während

Sie mußten, teilweise in sehr jungem Alter und mehrere Monate lang, eine derartige Vielfalt furchtbarer Vorgänge erleben und erdulden, daß es über die Grenze ihres Vermögens geht, wenn sie sich für ihre Darstellung in die damalige Zeit zurückversetzen müssen. Unter diesen Umständen hat das Schwurgericht bei der Feststellung des Tatgeschehens im wesentlichen nur die Angaben der Angeklagten zugrundegelegt, soweit nicht ersichtlich geworden ist, daß sie etwa bestrebt gewesen sind, das Geschehene unrichtig zu schildern.

Ferner stellt die tiefgreifende Änderung der Zeitverhältnisse in den vergangenen 20 Jahren erhebliche Anforderungen an die Wertung der Verhaltensweise der Angeklagten. Nur schwerlich ist heute noch der damalige Zeitgeist zu erfassen, dem alle Angeklagten ausgesetzt waren; kaum noch vorstellbar sind der bis zum Terror gesteigerte Druck der unaufhörlichen politischen Propaganda und das Ausmaß ihrer Einwirkung auf jeden einzelnen.

Schließlich läßt sich auch die Persönlichkeit der Angeklagten nur unter großen Schwierigkeiten beurteilen. Ihre damalige Verhaltensweise bietet hierzu nur in beschränktem Umfang Anhaltspunkte. Ihre heute erkennbaren Charaktere dürften sich im Laufe der Zeit nicht unbedeutend gewandelt haben.

Nach einer kurzen Darstellung der Entwicklung der Judenverfolgung in Deutschland setzt sich das Gericht in der Urteilsbegründung mit der Situation der Juden im Gau Wartheland auseinander:[31]

Nach der Besetzung Polens durch die deutsche Wehrmacht wurde Ende des Jahres 1939 der Gau Wartheland gebildet und dem Reich angegliedert. Er umfaßte die im Jahre 1918 an Polen verlorengegangenen Gebiete um Posen und Hohensalza sowie den Bezirk Lodz. Die Hauptstadt Posen war Sitz des Reichsstatthalters und Gauleiters Greiser, ferner des Höheren SS- und Polizeiführers Koppe, des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und einer Staatspolizeileitstelle. In Lodz, der bedeutendsten Stadt des neuen Reichsgaues, lebten unter 700000 Einwohnern etwa 233 000 Juden, im gesamten Gaugebiet rund 650000.

In seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, dem die »Ausschaltung des schädigen-

des Eichmann-Prozesses in Jerusalem (65. und 66. Verhandlungstag) vernommen worden.

[31] S. 19 der Urteilsbegründung.

den Einflusses volksfremder Bevölkerungsteile« oblag,[32] war Himmler bestrebt, den Gau Wartheland baldmöglichst »judenfrei« zu machen. Dieses Ziel sollte durch die Aussiedlung aller Juden und feindlich eingestellter polnischer Bevölkerung in das angrenzende Generalgouvernement erreicht werden.

Obwohl Greiser und Koppe an der Erfüllung dieser Aufgabe tatkräftig mitwirkten, konnten in der Zeit von November 1939 bis Januar 1940 nur 87000 Juden und Polen ausgesiedelt werden.[33] Danach kam es zur Beendigung der Aussiedlungsaktion, weil der Generalgouverneur Frank sich einer Aufnahme weiterer Juden im Generalgouvernement widersetzte.[34]

Nach dem Fehlschlag der Aussiedlungsaktion wurde begonnen, die Juden im Wartheland in größeren Städten zu konzentrieren. Im April 1940 wurde das Ghetto in Lodz eingerichtet.

Der Plan zur Bildung eines Ghettos in Lodz wurde bereits in einem geheimen Bericht des Regierungspräsidenten Uebelhör vom 10. 12.1939 erörtert. Daß es sich nach den damaligen Vorstellungen Uebelhörs nicht um eine Einrichtung von längerer Dauer handeln sollte, lassen die Schlußsätze des Berichts erkennen:

[»Die Erstellung des Ghettos ist selbstverständlich nur eine Ubergangsmaßnahme. Zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Mitteln das Ghetto und damit die Stadt Lodz von Juden gesäubert wird, behalte ich mir vor. Endziel muß es jedenfalls sein, daß wir diese Pestbeule restlos ausbrennen.«[35]]

Vorbereitende Maßnahmen zur Errichtung des Ghettos wurden durch die Verordnung des Polizeipräsidenten in Lodz vom 3. Februar 1940 betreffend die Wohn- und Aufenthaltsrechte der Juden und durch die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Februar 1940 angeordnet.

In ihrer Ausgabe vom 25. April 1940 wies die >Litzmannstädter Zeitung« darauf hin, daß mit dem 30. April alle Nichtjuden das Ghetto verlassen haben müßten, »da dessen Schließung am 1. Mai erfolgt«.

Der jüdischen Bevölkerung wurde unter Androhung von Strafen verboten, es zu verlassen. Die Einrichtung weiterer Ghettos in

[32] Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 7. 10. 1939 zur Festigung des deutschen Volkstums (IMT - PS 686).

[33] Erfahrungsbericht des Höheren SS- und Polizeiführers in Posen vom 26. 1. 1940 -West Institut Posen, Sign. I-398/1-15.

[34] In einem an die beteiligten Obersten Reichsbehörden und die Reichsverteidigungskommissare gerichteten geheimen Erlaß vom 23. 3. 1940 - bekannt lediglich durch eine Regeste (IMT-PS 191) - befahl Göring die Einstellung weiterer Aussiedlungen - Jüd.Hist.Inst. Warschau, Sign. GV HI/46.

[35] Jüd.Hist.Inst. Warschau, Sign. GV III/53, K 215 Nr. 116.

anderen Städten folgte. Bis Ende des Jahres 1941 wurden die Juden aus vielen kleineren Städten und Ortschaften des Warthegaues in das Ghetto Lodz und die anderen Ghettos überführt.

Am 16. Juli 1941 schrieb der Leiter des SD-Leitabschnitts Posen (zugleich Referent für Volkstumsfragen beim Reichsstatthalter und Sachbearbeiter beim Inspekteur der Sicherheitspolizei für den Bereich der Umwandererzentrale Posen), SS-Sturmbannführer Rolf H., an das Reichssicherheitshauptamt:

[»Lieber Kamerad Eichmann! In der Anlage übersende ich einen Aktenvermerk, in dem verschiedene Besprechungen in der hiesigen Reichsstatthalterei zusammengefaßt sind. Ich wäre Ihnen gelegentlich für eine Stellungnahme dazu dankbar. Die Dinge klingen teilweise phantastisch, wären aber meiner Ansicht nach durchaus durchführbar.«]

Der Aktenvermerk, von dem — ebenso wie von dem Schreiben an Eichmann — nur die für die Unterrichtung der Umwandererzentrale Lodz bestimmte, von H. zwar nicht unterschriebene, jedoch mit einer handschriftlichen Notiz versehene Kopie gefunden wurde,[36] lautet:

[»Aktenvermerk. Betr.: Lösung der Judenfrage. Bei den Besprechungen in der Reichsstatthalterei wurde von verschiedenen Seiten die Lösung der Judenfrage im Wartheland angeschnitten. Man schlägt dort folgende Lösung vor:

1. Sämtliche Juden des Warthegaues werden in ein Lager für 300000 Juden genommen, das in möglichster Nähe der Kohlenmagistrale in Barackenform errichtet wird und in dem barackenmäßige Einrichtungen für Wirtschaftsbetriebe, Schneidereien, Schustereien usw. enthalten sind.
2. In dieses Lager werden sämtliche Juden des Warthegaues verbracht. Arbeitsfähige Juden können nach Bedarf zu Arbeitskommandos zusammengestellt und aus dem Lager herausgezogen werden.
3. Ein derartiges Lager läßt sich nach Meinung von SS-Brigadeführer Albert[37] mit bedeutend weniger Polizeikräften bewachen, als dies jetzt der Fall ist. Außerdem ist die Seuchengefahr, die in Litzmannstadt und in anderen Ghettos für die umliegende Bevölkerung immer wieder besteht, auf ein Mindestmaß beschränkt.

[36] Dok. im Archiv derpoln. Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen (Fotokopie im Bulletin der poln. Hauptkommission, Bd. XIII, Dok. 27f., 28).

[37] Polizeipräsident in Lodz (siehe S. 247).

Es besteht in diesem Winter die Gefahr, daß die Juden nicht mehr sämtlich ernährt werden können. Es ist ernsthaft zu erwägen, ob es nicht die humanste Lösung wäre, die Juden, soweit sie nicht arbeitseinsatzfähig sind, durch ein schnellwirkendes Mittel zu erledigen. Auf jeden Fall wäre dies angenehmer, als sie verhungern zu lassen.

, Im übrigen wurde der Vorschlag gemacht, in diesem Lager sämtliche Jüdinnen, von denen noch Kinder zu erwarten sind, zu sterilisieren, damit mit dieser Generation tatsächlich das Judenproblem restlos gelöst wird.

6. Der Reichsstatthalter hat sich zu dieser Angelegenheit noch nicht geäußert. Es besteht der Eindruck, daß Regierungspräsident Uebelhör nicht wünscht, daß das Ghetto in Litzmannstadt verschwindet, da er mit ihm ganz gut zu verdienen scheint. Als Beispiel, wie man an Juden verdienen kann, wurde mir mitgeteilt, daß das Reichsarbeitsministerium aus einem Sonderfond für jeden in der Arbeit eingesetzten Juden RM 6- bezahlt, der Jude aber nur 60 Pfg. kostet.«[38]]

Ferner mußte das Ghetto Lodz, in dem bis zu diesem Zeitpunkt über 160000 jüdische Menschen lebten, im Oktober und November 1941 20000 Juden und 5000 Zigeuner aus dem Altreich und der Tschechoslowakei aufnehmen.[39]

[38] Rolf H. wurde im Februar 1947 von den US-Besatzungsbehörden an Polen ausgeliefert und am 15. März 1949 vom Bezirksgericht in Posen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt (AZ: VIII K 516/48). Im Januar 1957 wurde er nach zehnjähriger Haft - offenbar auf Grund des polnischen Amnestiegesetzes vom 27. April 1956 - entlassen. - Rolf H. hat sowohl in dem Strafverfahren vor dem Bezirksgericht in Posen wie auch später in einem gegen ihn von der Staatsanwaltschaft Bonn geführten Ermittlungsverfahren bestritten, daß das Schreiben an das Reichssicherheitshauptamt und der beigefügte Vermerk von ihm stammt. Auf Grund des Ergebnisses umfangreicher Ermittlungen, insbesondere auch der Vernehmungen von Zeugen aus dem Kreis seiner früheren Mitarbeiter, bestanden jedoch an seiner Urheberschaft keine Zweifel. Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, da nicht nachzuweisen war, daß das genannte Schreiben als kausal für die späteren Ereignisse in Chelmno angesehen werden konnte.

[39] Nach den fernschriftlichen Berichten der Staatspolizeistelle Lodz an den Inspekteur der Sicherheitspolizei in Posen und dem Erfahrungsbericht des stellvertretenden Abschnittskommandeurs der Schutzpolizei Lodz vom 21. II. 1941 trafen zwischen dem 16. 10. und 4. 11. 1941 mit insgesamt 20 Transporten 19837 Juden aus Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Wien, Prag und Luxemburg in Lodz ein. - Dok. im Archiv des Jüd.Hist.Inst. Warschau, Sign. GV/t 124 - (Dok.Sammlung ZStL: Bd. 315, Bl. 83-97, teilweise abgedruckt in >Eksterminacja Zydow«, Bl. 263). - Mehr als die Hälfte der mit diesen Transporten nach Lodz gekommenen Juden waren ein halbes Jahr später bereits in Chelmno getötet. (Siehe den Bericht der Staatspolizeistelle Lodz vom 9. Juni 1942, S. 28S.)

Dies führte zu einer Überfüllung des Ghettos und zu unhaltbaren Zuständen. Da einerseits die Aussiedlungsaktion gescheitert war[40], andererseits Raum für die anzusiedelnden Volksdeutschen geschaffen werden mußte, entschloß sich nunmehr die nationalsozialistische Führung des Warthelandes im Einvernehmen mit Hitler und Himmler, alle nicht arbeitsfähigen Juden zu »evakuieren« (das bedeutete nach dem damaligen Sprachgebrauch: töten) und die arbeitsfähigen Juden des gesamten Gaues im Ghetto Lodz zusammenzufassen.[41] Dies findet eine Bestätigung in dem Bericht der Staatspolizeistelle Lodz vom 9. Juni 1942, in dem es u.a. heißt:

> »Im Hinblick auf das Judentum war die staatspolizeiliche Arbeit auf das nach Anweisung des Gauleiters zu schaffende Gaughetto gerichtet. Nach Anweisung des Gauleiters sollen alle nicht arbeitsfähigen Juden evakuiert und die arbeitsfähigen des gesamten Gaues im Ghetto Litzmannstadt zusammengefaßt werden. Von hier aus sollen dann größere Mengen von Juden im Gaugebiet zu verschiedenen Arbeiten (Bahn- und Straßenbau) eingesetzt und nach Beendigung der Arbeit wieder in das Ghetto zurückgeführt werden. Die im Ghetto verbleibenden Juden werden dort restlos zur Arbeit eingesetzt.«[42]

Mit der vorgesehenen »Evakuierung« wurde das bereits früher im Wartheland tätige und bei der Tötung von Geisteskranken in Soldau eingesetzte Sonderkommando Lange betraut, das in oberster Spitze dem RSHA unterstand.

In einem Schreiben des Höheren SS- und Polizeiführers Koppe an den SS-Gruppenführer Sporrenberg vom 18. 10. 1940 heißt es:

[»Das mir für besondere Aufgaben unterstellte sogenannte Sonderkommando Lange war in der Zeit vom 21. 5. bis 8. 6. 1940 gemäß der mit dem Reichssicherheitshauptamt getroffenen Absprache nach Soldau in Ostpreußen abkommandiert und hat während dieser Zeit vom Durchgangslager Soldau aus 1558 Geisteskranke evakuiert.«]

Aus diesem Schreiben und dem sich daraus entwickelnden Schriftwechsel ist ersichtlich, daß es sich dabei um die Tötung der aus den ostpreußischen Provinzialheilanstalten in das Lager Soldau überstellten Geistes-

[40] Gemeint ist hier die Überführung der Juden in das Generalgouvernement. -Siehe S. 255.

[41] Zu den Tarnbezeichnungen siehe S. 101.

[42] Archiv des Innenministeriums Warschau, Sign. Gestapo Lodz 234/111 - abgedruckt in *Faschismus, Ghetto, Massenmord,* S. 285 f.

kranken handelte. Im Verlauf des Ermittlungsverfahrens betreffend die Vorgänge im Durchgangslager Soldau wurde von Zeugen bekundet, daß Jas Sonderkommando Lange schon damals Gaswagen zur Tötung benutzte.[43]

Die Einrichtung des Lagers

Die Örtlichkeit

Als geeignetes Gelände für die Einrichtung eines Vernichtungslagers wurde der Ort Chelmno bestimmt. Erliegt am Ner, einem Nebenfluß der Warthe, etwa 55 km von Lodz und 150 km von Posen entfernt. Er war Amtssitz des gleichnamigen Amtsbezirks, in dem 16 Ortschaften zusammengefaßt waren. Mit Kolo (Warthbrücken), das 14 km entfernt in nordwestlicher Richtung und an der Haupteisenbahnlinie Lodz - Posen liegt, war Chelmno durch die Nebenstrecke einer Kleinbahn und eine Fahrstraße verbunden. Letztere führte in entgegengesetzter Richtung über Dabie nach Lodz.

In Chelmno lebten etwa 250 meist polnische Einwohner. Es waren 12 größere Höfe vorhanden, die von wolhyniendeutschen Umsiedlern bewirtschaftet wurden. Daneben gab es eine Reihe von kleineren Höfen, die aus den Ländereien einer ehemaligen polnischen Staatsdomäne gebildet und meist von den früheren Angestellten der Domäne erworben worden waren. Inmitten der Ortschaft, in der Abzweigung der Straße nach Schuchen, lag etwas abseits von der Hauptstraße in einem zum Ner hin abfallenden Parkgelände das als »Schloß« bezeichnete Herrenhaus der ehemaligen Domäne. Im Bereich des Schlosses, etwa 80-100 m von diesem entfernt, befand sich ein alter Kornspeicher. Neben dem Schloß, durch eine Senke und eine Straße von diesem getrennt, stand auf einer Anhöhe die Kirche des Ortes. Gegenüber der Kirche lagen entlang der Hauptstraße das Gemeindehaus, das Pfarrhaus und die Schule. An der Straße nach Schuchen befanden sich ein größeres Gebäude, das sogenannte »Deutsche Haus«, und mehrere kleinere Häuser. Die Straße zwischen dem Schloßgelände und der Kirche führte zu einer Reihe von Häusern, die an einem längs des Ner und parallel zur Hauptstraße verlaufenden Weg angeordnet waren. An der von der Kirche abgewandten Seite des Schloßgeländes zweigt die Straße nach Buchenwalde von der Hauptstraße ab.

[43] Originaldokumente im Bundesarchiv Koblenz (Kopie Dok.samml. ZStL: Bd. 9, Bl. 8o6f.).

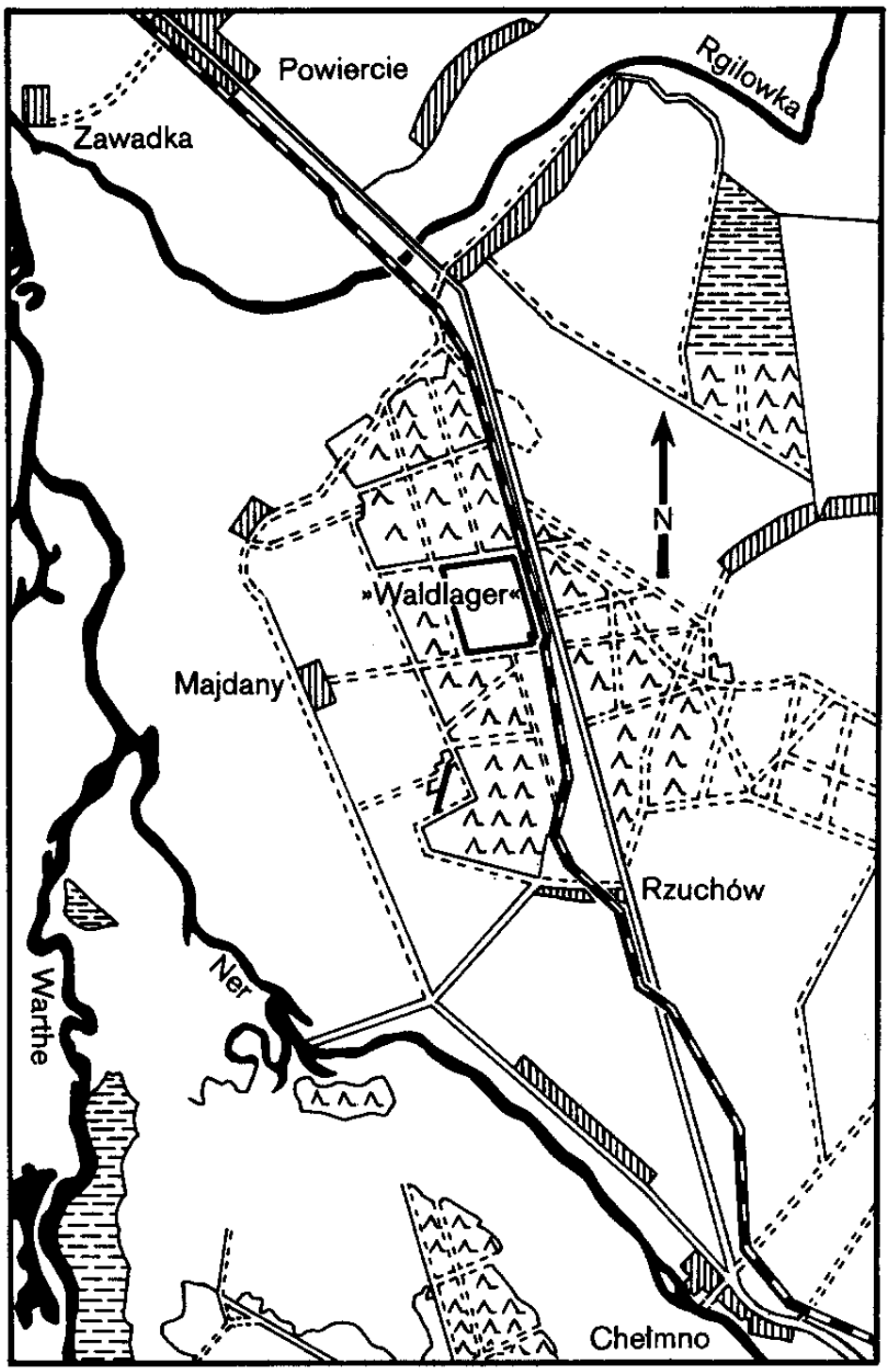

Feldweg
befestigter Weg
Landstraße
bebaute Grundstücke
Fluß, Gewässer
Eisenbahnlinie
Kiefernwald
Sumpfgelände

Lage der Vernichtungsstätte Chelmno

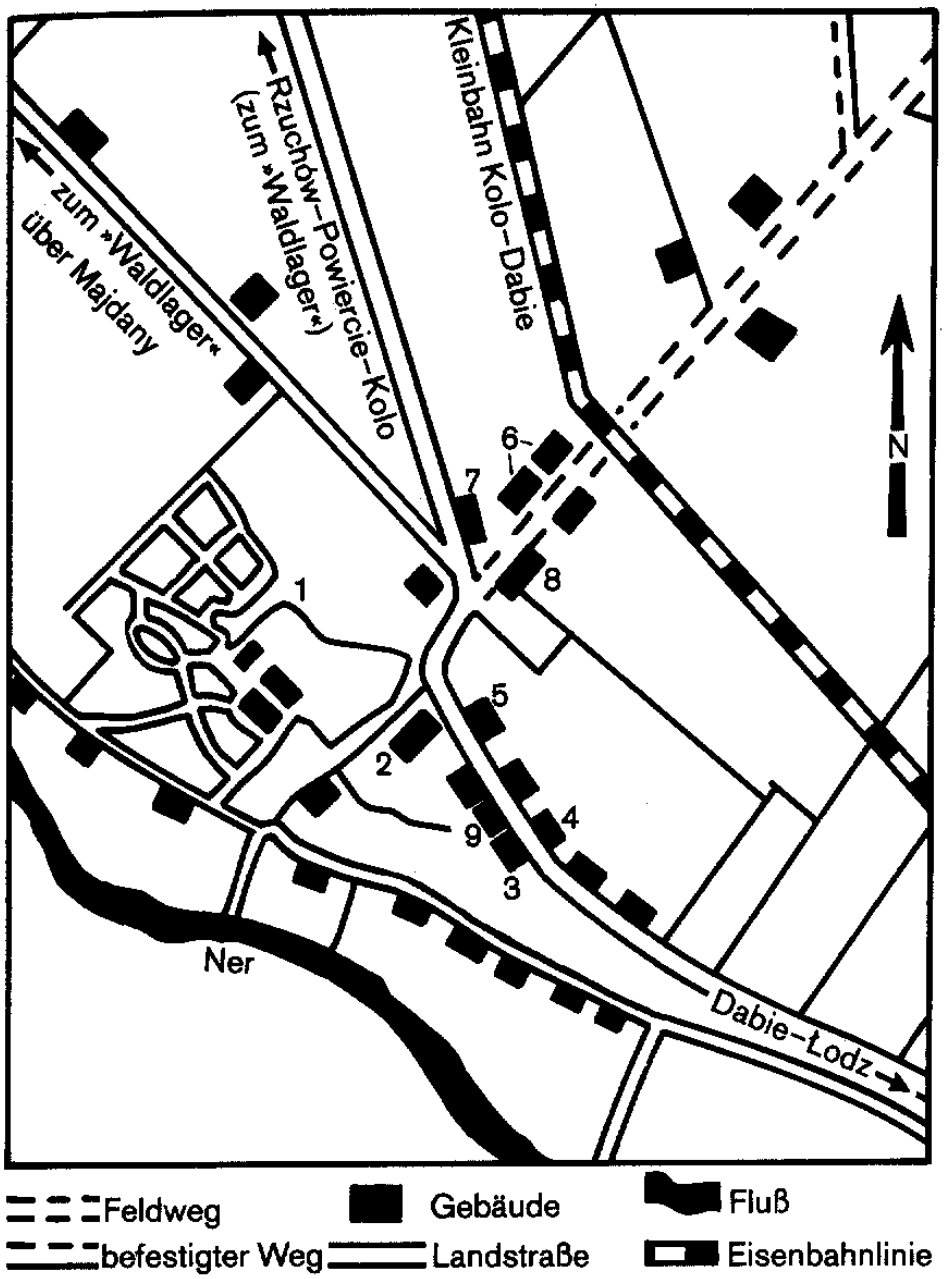

1 *Schloßgelände mit Schloß, Nebengebäuden und Park*
2 *Kirche*
3 *Gemeindehaus (Quartier des Kommandoführers)*
4 *Schule (etwa ab Mitte 1942 Quartier eines Teils des Schutzpolizei-Kommandos)*
5 *Pfarrhaus (Geschäftsstelle und Unterkunft des Führers des Schutzpolizeikommandos und des Rechnungsführers des Sonderkommandos) – von einigen Zeugen wird das südöstlich davon (gegenüber der Gastwirtschaft) gelegene Haus als Pfarrhaus bezeichnet.*
6 *Küche und Kantine des Sonderkommandos*
7 *»Deutsches Haus« (»Schützenhaus« – Quartier eines Teils des Schutzpolizei-Kommandos)*
8 *Fahrzeugschuppen*
9 *Gastwirtschaft und Lebensmittelgeschäft**

* Die Angaben über die Verwendung der einzelnen Gebäude beruhen auf den Bekundungen der Angeklagten und Zeugen in den verschiedenen Strafverfahren.

Etwa 4 km von Chelmno entfernt in Richtung Kolo befand sich beiderseits der Hauptstraße ein größeres Waldgelände. An der linken Seite grenzte das Jagen 77 an die Hauptstraße. Es war mehrere Hektar groß und enthielt einen Kiefernjungbestand von 15-20 Jahren, der außen dicht gewachsen war und innen mehrere größere Lichtungen aufwies. Von der Straße führte eine befahrbare Schneise in das Waldinnere.

Einige Kilometer weiter in Richtung Kolo, insgesamt etwa 9 km von Chelmno entfernt, liegt an der Hauptstraße und zugleich an der von Kolo nach Chelmno führenden Bahnnebenstrecke der Ort Powiercie. Abseits der Bahnlinie und etwa 1 km von Powiercie entfernt liegt der Ort Zwadka, in dem sich ein zweistöckiges Mühlengebäude befand, das im Parterre und im Obergeschoß zwei größere Räume enthielt.

Die Bildung des Sonderkommandos

Im Oktober/November 1941 trafen die ersten Angehörigen des Sonderkommandos, die von der Staatspolizeileitstelle Posen abgeordnet worden waren, in Chelmno ein, darunter der Kommandoführer Kriminalkommissar und SS-Hauptsturmführer Lange und der Angeklagte Walter B. Von den Staatspolizeistellen Lodz erfolgten weitere Abstellungen.[44] Diese Angehörigen der Sicherheitspolizei, etwa 10 bis 15 Mann, bildeten den Stamm des Sonderkommandos und erhielten sämtlich besondere Aufgaben im Rahmen der Vernichtungsaktion.

Zu ihrer Unterstützung wurde ein Kommando der Schutzpolizei nach Chelmno beordert, das durchweg eine Stärke von etwa 80 Mann hatte. Einzelne Beamte, darunter die Angeklagten Kurt M., Alois H. und Karl H., wurden von den Revieren der Schutzpolizei in Lodz und Posen angefordert. Der größte Teil kam vom Polizeibataillon in Lodz. Im Laufe der Zeit wurden mehrfach Polizeibeamte zum Polizeibataillon zurückkommandiert und durch andere Beamte ersetzt. Führer des Kommandos der Schutzpolizei war zunächst Oberleutnant L.[45], der im Frühjahr 1942 für wenige Tage von Hauptmann M. und sodann von Revieroberleutnant H.[46] abgelöst wurde. Mehrere Polizeibeamte

[44] Der als Fahrer des Gaswagens eingesetzte Angeklagte Gustav L. wurde seinen Angaben nach zusammen mit einem weiteren Kraftfahrer unmittelbar aus Berlin vom Reichssicherheitshauptamt zum Sonderkommando Chelmno abgeordnet.

[45] Verbleib nicht ermittelt.

[46] 1958 verstorben.

wurden während ihres Einsatzes in Chelmno mit Sonderaufgaben betraut, der Rest des Kommandos bildete anfänglich drei Wachgruppen, die abwechselnd einen Tag Dienst, Bereitschaft und frei hatten. Später wurden sie zu zwei Wachgruppen zusammengefaßt, die jeweils einen Tag Dienst und Bereitschaft hatten.

Im Urteil des Schwurgerichts Hannover gegen Fuchs und Dr. Bradfisch wird im Zusammenhang mit der Frage nach der Herkunft und der Zusammensetzung der Wachmannschaften des Lagers Chelmno auf Seite 19 f. ausgeführt:

[Das Bewachungskommando der Schutzpolizei, das an sich lediglich mit der Bewachung des äußeren und inneren Lagers betraut werden sollte, wurde in Stärke von 70-80 Mann von dem Kommandeur der Schutzpolizei in Litzmannstadt gestellt. In den ersten Monaten wurden die Männer regelmäßig nach einiger Zeit abgelöst und durch andere Beamte ersetzt.

Obwohl die nach Kulmhof abgeordneten Beamten der Schutzpolizei zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet worden waren, machte der eine oder andere von ihnen während des Urlaubs oder nach seiner Ablösung aus Kulmhof dennoch in Litzmannstadt Andeutungen über die Vorgänge in Kulmhof. Diese Andeutungen waren so klar, daß ein einsichtiger Mensch wußte, daß in Kulmhof Juden massenweise getötet wurden.

Im Februar 1942 war der Hauptmann der Schutzpolizei M.[47] als Führer des Bewachungskommandos nach Kulmhof abgeordnet worden. Er hatte den Vernichtungsvorgang im einzelnen mit angesehen. Als er einige Tage nach seiner Ankunft anläßlich einer Desinfizierung einen Spritzer ins Auge bekam, meldete er sich dienstunfähig, wurde nach Litzmannstadt zurückkommandiert und durch einen anderen Schutzpolizeioffizier ersetzt. M. berichtete von seinen Erlebnissen in Kulmhof alsbald dem Oberstleutnant R.[48], der wiederum dem Kommandeur der Schutzpolizei K.[48] Bericht erstattete und in dessen Auftrag nach Kulmhof fuhr, um sich von den dortigen Geschehnissen selbst ein Bild zu

[47] M. hat sowohl vor dem Schwurgericht in Bonn wie vor dem Schwurgericht Hannover über seine Erlebnisse in Chelmno und Lodz als Zeuge ausgesagt.

[47] Der frühere Oberstleutnant der Schutzpolizei R. (geb. 1892) wie auch sein damaliger Vorgesetzter, der frühere Oberst der Schutzpolizei K. (geb. 1899) wurden vor den Schwurgerichten in Bonn und Hannover als Zeugen vernommen. Die gegen K. und R. geführten Verfahren wurden durch Beschluß des Landgerichts Hannover vom 5. Mai 1964 wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit der beiden Beschuldigten eingestellt. (K. war 1946 aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft den polnischen Behörden überstellt, dort verurteilt und im März 1949 aus polnischer Haft entlassen worden.)

verschaffen. Bothmann gestattete R., sich den gesamten Vernichtungsvorgang anzusehen. R. tat dieses auch. Er beobachtete alles genau und merkte sich insbesondere auch die Zeit, die verging, bis die Opfer getötet waren.

Nach seiner Rückkehr aus Kulmhof unterrichtete R. den Oberst K. über seine Beobachtungen. K. suchte daraufhin den Polizeipräsidenten Dr. Albert in Litzmannstadt auf und wurde bei ihm wegen seiner nach Kulmhof abkommandierten Leute vorstellig. Dr. Albert wies ihn jedoch ab und entgegnete ihm lediglich, daß er - K. - in dieser Angelegenheit weder örtlich noch sachlich zuständig sei.]

Alle Angehörigen des Sonderkommandos wurden bei ihrem Eintreffen in Chelmno darüber belehrt, daß die Vorgänge im Lager eine vom Führer befohlene Geheime Reichssache wären, über die absolutes Stillschweigen bewahrt werden müßte, und daß sie nunmehr der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstünden.

Diese Belehrung nahmen der Kommandoführer Lange oder sein Stellvertreter SS-Obersturmführer Otto[49] und nach deren Ablösung im März/April 1942 der neue Kommandoführer Kriminalkommissar und SS-Hauptsturmführer Bothmann oder sein Vertreter der SS-Sturmscharführer Plate[50] vor.

Für ihre Tätigkeit erhielten alle Kommandoangehörigen neben ihrem üblichen Gehalt eine Beschäftigungsvergütung, die je nach Dienstgrad 12-20 RM täglich betrug. Sie bekamen ferner zusätzlich Verpflegung, Tabakwaren und Alkohol.[51]

Die Vorbereitung der Tötungen

Nach dem Eintreffen in Chelmno nahm das Sonderkommando das unbewohnte Schloß in Besitz und beschlagnahmte die Kirche, das Pfarrhaus, das Gemeindehaus, das Deutsche Haus sowie einige von Polen bewohnte Häuser. Im Deutschen Haus wurden die Angehörigen des Schutzpolizeikommandos untergebracht.

[49] Gefallen am 6. 5. 1945.

[50] Gefallen am 4. 10. 1944.

[51] Die Sonderzuwendungen erfolgten - zumindest teilweise - durch die Reichsstatthalterei in Posen. Aus dem Vermerk eines Amtsrats der Reichsstatthakerei auf einer Rechnung vom 20. Juli 1942 ist ersichtlich, daß Tabakwaren, die »für die Glieder des mit der Judenaktion beauftragten Sonderkommandos« bestimmt waren, aus einem besonderen Fond des Reichsstatthalters bezahlt wurden. - Dok. im Jüd. Hist. Inst. Warschau (Kopie bei der Dok.samml. ZStL, Bd. 315, Bl. 439).

Zwei dem Deutschen Haus gegenüberliegende Häuser wurden als Kantine und Küche sowie das Gemeindehaus als Wache eingerichtet...

Der polnische Landwirt M. aus Chelmno bekundete am 14. Juni 1945 bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter in Lodz (Aktenz. II, S. 13/45):

[»Die Angehörigen des Sonderkommandos Kulmhof verhielten sich in der ersten Zeit der Ortsbevölkerung gegenüber ausgesprochen feindselig. Sie trieben sie mit Stockhieben zur Arbeit an und dergleichen mehr. Dann änderte sich das Verhalten und die Verhältnisse gestalteten sich befriedigend. Die SS bediente sich ursprünglich des Gemeindetelefons. Der Gemeindesekretär Stanislaw Kaszynski dürfte auf diese Weise zuviel gehört haben; er wurde nämlich verhaftet und zum Tode verurteilt. Kaszynski hatte die Ereignisse in Chelmno geschildert und den Brief an irgendeine diplomatische Vertretung abgesandt. Dieser Brief war augenscheinlich aufgefangen worden. Außer Kaszynski und seiner Frau ist kein Ortsbewohner umgekommen.]

Der damalige deutsche Lehrer in Kulmhof Erhard M. erklärte bei seiner polizeilichen Vernehmung am 18.4. 1962:[52]

[Während ich noch in der alten Schule in Kulmhof gegenüber der Unterkunft des SS-Kommandos unterrichtete, stellte ich fest, daß Bothmann mit seinen Getreuen fast täglich dort Orgien mit deutschen Mädchen und Frauen feierte, bei denen es sich meines Wissens meistens um Pflegerinnen aus dem Krankenhaus in Warthbrücken handelte. Diese wurden dann morgens von Bothmann hinausgeworfen und lagen vielfach unbekleidet und betrunken auf der Straße, so daß auch die Schulkinder das sehen konnten. Gegen diesen Zustand hatte ich beim Schulrat Beschwerde geführt. Der Erfolg war, daß die Schule zunächst verlegt und später aufgelöst wurde. Ich erinnere mich noch, daß Bothmann zu dieser Zeit zu mir kam und mir sagte, daß ich mit meiner Schule weichen müßte.]

Daß unter Bothmann alkoholische Exzesse stattfanden, wird auch von anderen Zeugen berichtet. Bezeichnend ist hier die Aussage des für Chelmno eingesetzten Betreuers der dort angesiedelten Volksdeutschen Herbert W.:[53]

[Bothmann habe ich einmal persönlich kennengelernt. Ich kam eines Tages im Jahre 1942 an seiner Unterkunft in Kulmhof

[52] AZ-ZStL: 203 AR-Z 69/59, Bd. VII, Bl. 1285.
[53] AZ-ZStL: 203 AR-Z 69/59, Bd. VII, Bl. 1275.

vorbeigefahren. Bothmann und einige SS-Leute hielten dort meinen Wagen an und Bothmann forderte mich auf, in die Unterkunft zu kommen. Als ich nicht wollte, zogen sie mich in die Unterkunft hinein. Dort bot mir Bothmann ein Glas Bier an und unterhielt sich mit mir. Er war sehr stark angetrunken und er gab mir zu verstehen, daß sie bei der Arbeit, die sie in Kulmhof zu tun hätten, ab und zu einmal Alkohol trinken müßten. Auch äußerte er sich, daß die Arbeit in Kulmhof eine staatliche Notwendigkeit wäre. Nach etwa zehn Minuten bin ich mit meinem Fuhrwerk weitergefahren. Zu erwähnen wäre noch, daß auf dem Boden der Unterkunft des Bothmann ein betrunkener Mann in Zivilkleidern lag, von dem Bothmann behauptete, daß es sich bei diesem um den Oberbürgermeister von Litzmannstadt handle.]

Sieben polnische Häftlinge aus dem Fort VII in Posen, das als Gefängnis diente, bezogen die Keller des Schlosses. Sie wurden als Arbeiter beschäftigt und durften sich im Schloßbezirk frei bewegen. Als Lohn für ihre Tätigkeit bei der Vernichtungsaktion war ihnen die Eindeutschung versprochen worden.

Mit Hilfe der Ortseingesessenen und der sieben polnischen Arbeiter wurde zunächst das Schloß instandgesetzt sowie der Schloßbezirk an den drei zum Dorf gelegenen Seiten mit einer übermannshohen Bretterwand und an der zum Ner gelegenen Rückseite mit einem Maschendraht eingezäunt. Der Hof unmittelbar vor dem Schloß erhielt eine zweite, kleinere Umzäunung. Die Zufahrt zum Schloß war nunmehr nur noch durch ein großes Holztor möglich. Der Keller des Schlosses enthielt einen etwa 10 m langen und 1,5-2 m breiten, quer zum Gebäude verlaufenden Mittelgang, zu dem vom oberen Stockwerk eine Treppe hinabführte. An der rechten und linken Seite des Mittelganges befanden sich je zwei Räume, in denen neben den polnischen Arbeitern später die Angehörigen des Jüdischen Arbeitskommandos untergebracht wurden. Der Mittelgang mündete an der Seitenfront des Schlosses ins Freie. Hier wurde eine ansteigende Holzrampe errichtet, die beiderseits mit sichtversperrenden Bretterwänden versehen war und an einer der Breitseiten eine etwa 4 m breite Öffnung enthielt, die der Breite der Rückwand der Gaswagen und ihrer geöffneten Flügeltüren entsprach.

Bei diesen Gaswagen handelte es sich um große graugestrichene Lastkraftwagen eines ausländischen Fabrikats mit einem geschlossenen Kastenaufbau, der vom Führerhaus getrennt und etwa 2 m breit, 2 m hoch und 4 m lang war. Das Innere war mit

verzinktem Eisenblech ausgeschlagen. Auf dem Boden lagen zwei Holzroste, unter denen sich in der ersten Zeit eine Öffnung im Wagenboden, die mit einer durchlöcherten Eisenplatte abgedeckt war, und später zwei mit feinen Löchern versehene Rohre befanden. An diese Öffnung bzw. Rohre war unter dem Wagenboden ein Schlauch angeschlossen, der eine konisch zulaufende Spitze besaß. Das Schlauchende konnte in das Auspuffrohr eingeführt und mit einer Überwurfmutter fest verschraubt werden. Die beiden an der Rückwand befindlichen Flügeltüren öffneten sich nach außen und waren mit einer Gummidichtung versehen, die eine luftdichte Verschließung gewährleistete.

Dem Sonderkommando standen drei solcher Gaswagen zur Verfügung, von denen in der Folge zwei ständig und der dritte nur vorübergehend eingesetzt wurden …

In dem Strafverfahren gegen zwei Mitarbeiter des für die Herstellung und den Einsatz der Gaswagen zuständigen Referats des Reichssicherheitshauptamts stellte das Schwurgericht Hannover in der Urteilsbegründung fest:[54]

[Die … geschilderten Schwierigkeiten bei den Einsatz- und Sonderkommandos der Einsatzgruppen, hervorgerufen durch die seelische Belastung auf Grund der Massenerschießungen insbesondere von Frauen und Kindern, gaben den nationalsozialistischen Führern Anlaß, auf Abhilfe zu sinnen. So entstand der Plan und die Anordnung Himmlers, Gaswagen zum Einsatz zu bringen, um die Nerven der Angehörigen der Erschießungskommandos zu schonen. Gaswagen waren zu dieser Zeit bereits bekannt und praktisch erprobt, denn schon im Verlaufe der sogenannten Euthanasie-Aktion hatte man fahrbare Gaskammern zur Vernichtung angeblich lebensunwerter Geisteskranker eingesetzt. Es handelte sich dabei um Lastkraftwagen mit luftdicht abgeschlossenen Kastenaufbauten, in die die Kranken hineingebracht und dort mit Hilfe von eingeleitetem chemisch reinen Kohlenoxyd, das auf Stahlflaschen gezogen war, getötet wurden. Die nunmehr geplanten Gaswagen sollten sich von jenen nur dadurch unterscheiden, daß statt des chemisch reinen Kohlenoxyds aus den Stahlflaschen die giftigen kohlenmonoxydhaltigen Motorgase des Auspuffs in die Fahrzeuge eingeführt werden sollten. Dies hatte den technischen Vorteil, daß der kostspielige Trans-

[54] S. 32 der Begründung des Urteils vom 6. Juni 1966, AZ-StA Hannover: 2 Ks 2/65. - Beide Angeklagte gaben zu, gewußt zu haben, daß die unter ihrer Mitwirkung konstruierten Gaswagen zur Tötung von Menschen bestimmt waren.

port des Flaschengases, der insbesondere in den weiträumigen Ostgebieten auf Schwierigkeiten gestoßen wäre, entfiel.[55]]

Außer den Gaswagen besaß das Sonderkommando mehrere Lastkraftwagen und einen Omnibus. Diese Fahrzeuge wurden meist von Zivilfahrern geführt, die sich jedoch nicht in den umzäunten Schloßbezirk begeben durften. Sobald ein Fahrzeug ins Innere des Schloßbereichs gelangen sollte, wurde es von einem Angehörigen des Kommandos außerhalb der Einzäunung übernommen, in den Schloßbereich gefahren und später wieder hinausgebracht.

Bald nach Beendigung der Lagereinrichtung im Ort Chelmno wurde auch das sogenannte »Waldlager« in dem 4 km entfernten Waldgelände in Richtung Kolo hergerichtet. Das gesamte Jagen 77 wurde eingezäunt und hiermit gegen den Zutritt fremder Personen abgesichert. Auf den Lichtungen im Waldinneren hoben Bagger große Gruben aus, die jeweils mehrere Meter tief und von unterschiedlicher Länge und Breite waren.

Die Tötung von Ende 1941 bis Frühjahr 1943

Der Ablauf der Tötungen

Anfang Dezember 1941 begannen die ersten Transporte jüdischer Menschen nach Chelmno. Die Lastkraftwagen des Sonderkommandos holten aus mehreren Städten und Ortschaften der näheren Umgebung Männer, Frauen und Kinder ab, die zuvor von der örtlichen Verwaltung ausgesucht und mit Hilfe von Gendarmerie auf größeren Plätzen zusammengetrieben worden waren. Es wurde ihnen gesagt, daß sie zum Arbeitseinsatz kämen. Auf jedem Lastwagen befand sich ein Polizeibegleitposten, der neben einer Schußwaffe im Besitz eines Schlaggegenstandes — dabei handelte es sich, wie in allen anderen Fällen des Besitzes und Gebrauchs eines Schlaggegenstandes, meistens um eine Lederpeitsche - war und hiermit auf die Juden einschlug, wenn sie den Wagen nicht schnell genug bestiegen. Während der Fahrt

[55] Über die im Herbst 1941 im Konzentrationslager Sachsenhausen vorgenommene praktische Erprobung und Vorführung neuer Gaswagen-Konstruktionen, wobei als Opfer KL-Häftlinge benutzt wurden, haben mehrere deutsche Zeugen berichtet. Der in einem anderen Strafverfahren wegen seiner Verbrechen in Sachsenhausen zu lebenslanger Zuchthausstrafe verurteilte SS-Oberscharführer Gustav Sorge hat als Zeuge in diesem Verfahren vor dem Untersuchungsrichter bekundet, seiner Überzeugung nach seien schon kurz vor Beginn des Krieges in Sachsenhausen Lastkraftwagen zu Gaswagen umgebaut worden.

verblieb er am rückwärtigen Ende der Ladefläche, um Fluchtversuche der Abtransportierten zu verhindern. Er hatte, wie *alle* in Chelmno eingesetzten Polizeibeamten, für diesen Fall Schießbefehl erhalten, sollte also die Flucht von Opfern durch Gebrauch der Schußwaffe unterbinden.

Bei der Ankunft in Chelmno fuhr jeweils nur ein Lastkraftwagen auf den Schloßhof, während die anderen außerhalb der Einzäunung auf der Straße warteten. An der Einfahrt zum Schloßbereich stand ein mit einem Karabiner bewaffneter Polizeiposten, der das Tor öffnete und hinter dem Fahrzeug wieder verschloß. Er folgte sodann in der Regel dem Fahrzeug, das vor dem Schloß anhielt, und achtete darauf, daß keine Fluchtversuche unternommen wurden. Nachdem die Juden von dem Lastkraftwagen abgestiegen waren, wurde ihnen in einer freundlichen Ansprache erklärt, sie kämen zum Arbeitseinsatz nach Deutschland, müßten jedoch vorher baden und ihre Kleider zur Desinfektion abgeben. Diese Ansprachen, die bei den jüdischen Menschen meist Freude und Hoffnung erweckten, hielten vereinzelt der Führer des Sonderkommandos und sein Stellvertreter, überwiegend jedoch andere im Schloßbereich tätige Kommandoangehörige.'[6] Gelegentlich trugen einzelne Angehörige des Kommandos beim Eintreffen der Juden einen weißen Kittel mit einem Hörrohr, um vorzutäuschen, daß sie Ärzte wären. Um den Eindruck, daß die Angekommenen gut behandelt würden, zu verstärken, wurde ihnen auch oft beim Absteigen von den Fahrzeugen geholfen. Alle diese auf die Irreführung der Opfer gerichteten Maßnahmen hatten zum Ziel, den Gedanken an eine Flucht und eine Widerstandsleistung bei ihnen nicht aufkommen zu lassen und ihnen damit die Möglichkeit eines Widerstandes und einer Flucht zu nehmen, solange dies noch mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg unternommen werden konnte.

Nach der Ansprache wurden die Juden über eine Außentreppe in das Schloß geführt, wo sie sich in einem nach rückwärts gelegenen größeren Raum entkleiden mußten. Ihre Wertsachen wurden von einem polnischen Arbeiter eingesammelt und pro-forma registriert. Nach der Entkleidung, die von einigen Polizeiposten mit Schlaggegenständen und gelegentlich auch von dem ins Schloß nachgefolgten Torposten beaufsichtigt wurde, führten die ebenfalls mit Schlaggegenständen versehenen polnischen

[56] Nach der Einlassung des Angeklagten Kurt M. hat er selbst an manchen Tagen bis zu zehnmal beim Eintreffen neuer Transporte solche Ansprachen gehalten. - AZ-ZStL: 203 AR-Z 69/59, Bd. V, Bl. 872ff.

Arbeiter die Opfer zur Kellertreppe, wo ein Schild »Zum Bad« angebracht war, von dort weiter durch den Kellergang zum seitlichen Ausgang, an dem sich die Rampe befand. Im Kellergang stand ein Polizeiposten, der neben einer Schußwaffe einen Schlaggegenstand besaß und die in einem Kellerraum untergebrachten jüdischen Handwerker (Schuster und Schneider) bewachte. Bei der Entkleidung und der Führung der Opfer durch den Keller kam es manchmal zu Unruhen, Stockungen und Widersetzlichkeiten. Die bei der Entkleidung anwesenden Polizeiposten, die polnischen Arbeiter und der Polizeiposten im Keller machten in diesen Fällen auftragsgemäß von ihren Schlaggegenständen Gebrauch und sorgten hierdurch für den schnellen Durchgang.

Der Angeklagte Walter B. erklärte bei seiner Vernehmung am 23. März 1961 vor dem Untersuchungsrichter:[57]

[Unter Bothmann ist es vorgekommen, daß für das aus jungen Männern bestehende Arbeitskommando aus den zur Vergasung eingelieferten Juden mehrmals eine Frau herausgenommen wurde, welche sich die Polen wohl aussuchen durften. Ich glaube, die Polen haben wohl auf polnisch noch gefragt, ob sie bereit sei, mit ihnen Geschlechtsverkehr auszuüben. Im Keller des Schlosses war dann ein Raum dazu eingerichtet, in dem diese Frau jeweils eine Nacht oder auch wohl mehrere Tage verwahrt wurde und den Polen zur Verfügung stand. Sodann wurde sie ebenso wie die anderen im Gaswagen getötet.[58]]

Über die Rampe mußten die nackten Menschen sodann in den Gaswagen einsteigen. Dieser wurde von dem Fahrer jeweils rückwärts an die Öffnung der Rampe gefahren, so daß nach der Öffnung der Flügeltüren die Rampe, deren Boden in gleicher Höhe mit dem Boden des Gaswagens lag, völlig abgeschlossen war. Während die Juden über die Rampe gingen, wurden sie außer von den begleitenden Polen und Polizeiposten von einem weiteren Polizeiposten beaufsichtigt, der außerhalb der Rampe neben dem Gaswagen stand und Fluchtversuchen entgegenwirken sollte. Wenn die Opfer den Gaswagen betreten hatten, schloß ein polnischer Arbeiter die Türen und verband meist auch den unter dem Wagen angebrachten Schlauch mit dem Auspuff

[57] AZ-ZStL: 203 AR-Z 69/59, Bd. VI, Bl. 974.

[58] Der Inhalt dieser Aussage wurde durch die Bekundungen anderer Angehöriger des Sonderkommandos bestätigt.

Von mehreren Angeklagten und Zeugen wurde berichtet, daß einmal auch versehentlich ein Angehöriger des polnischen Arbeitskommandos in den Gaswagen geriet. Der Angeklagte Kurt M. schilderte den Vorfall am 21. November 1961 bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter:"

[Ein anderer der Polen geriet noch zu meiner Zeit versehentlich in den Gaswagen. Er hat darinnen getobt, aber man durfte nicht mehr aufmachen. Ich hatte schon wieder den Hof voller Leute, in den Zimmern waren auch noch Leute, und es hätte sicher eine Revolution gegeben, wenn die in dem Gaswagen schon halb betäubten Menschen wieder herausgekommen wären.]

Wiederholt nahm letztere Tätigkeit auch der Führer des Gaswagens selbst wahr, der anschließend den Motor in Betrieb setzte und etwas Gas gab. Die Motorabgase gelangten durch den Schlauch ins Wageninnere. Diese aus Kohlenmonoxyd, vermischt mit Rauch- und Reizgasen, bestehenden Abgase bewirkten nach wenigen Minuten bei den Eingeschlossenen Kopfschmerzen, Schläfendruck, Übelkeit, Erbrechen und Gliederzittern. Die Opfer merkten, was geschah. Sie gerieten in Angst und Panik, die sich in Stöhnen und Schreien ausdrückte. Sie sahen den sicheren Tod vor Augen und schlugen in ihrer Verzweiflung an die Wagenwände. Nach einer Leidenszeit von mehreren Minuten traten etwa 7-8 Minuten nach dem Anlassen des Motors Bewußtlosigkeit und etwa zwei Minuten später der Tod ein.[60] Der Fahrer des Gaswagens wartete nach dem Anlassen des Motors eine Zeitspanne von etwa 10-15 Minuten ab. Der Schlauch wurde abgemacht. Danach verließ er mit dem Fahrzeug den Schloßbereich und fuhr zum Waldlager. Hier standen mehrere Polizeiposten entlang der äußeren Begrenzung des Jagen 77, die das Waldlager an allen Seiten nach außen absicherten. Auf den Lichtungen im Inneren des Waldlagers waren weitere Polizeiposten eingesetzt, die ein dort tätiges Kommando jüdischer Arbeiter bewachten. Diese jüdischen Arbeiter luden die Leichen aus dem Gaswagen und legten sie in mehreren Reihen übereinander in die Massengräber.

[59] AZ-ZStL: 203 AR-Z 69/59, Bd- VI, Bl. 1054.

[60] Der Leiter des Judenreferats im Reichssicherheitshauptamt, Adolf Eichmann, schilderte bei seiner polizeilichen Vernehmung in Israel seine Eindrücke über seinen Besuch in Kulmhof. Nach seiner Darstellung war er von der Grausamkeit des Geschehens so erschüttert, daß er nicht imstande war, der Aufforderung eines Angehörigen des Sonderkommandos nachzukommen, den Vergasungsvor-

Der Zeuge Johann I. war während seiner Zugehörigkeit zum Sonderkommando vorwiegend als Wachtposten im Waldlager eingesetzt. Bei seiner polizeilichen Vernehmung am 26. Februar 1962 erklärte er:[61]

[Ich sah im Waldlager zwei große Massengräber, die etwa 20 m lang - sie können auch 30 m lang gewesen sein - 6-8 m breit und 4 m tief waren. Eines dieser Massengräber war bereits mit Leichen gefüllt und mit Erde zugedeckt. Das andere Massengrab war etwa zur Hälfte mit Leichen gefüllt. Jeden Tag kamen nun mehrfach die Gaswagen angefahren und hielten an diesem Massengrab. Die Angehörigen des zum Waldkommando gehörenden jüdischen Arbeitskommandos, welche an den Füßen mit dünnen Ketten gefesselt waren, mußten nun jeweils die Flügeltür des Gaswagens öffnen und die darin befindlichen Leichen herausziehen, welche dann von ihnen in dem Massengrab aufgeschichtet wurden. Die Gaswagen kamen täglich 5—10mal mit Leichen angefahren. In den kleineren Gaswagen waren schätzungsweise immer 50 Leichen und in den großen etwa 70 Leichen.]

Zuvor mußten sie die Opfer nach verstecktem Geld und Wertsachen absuchen, ihnen die Goldzähne ausbrechen und die Ringe von den Fingern ziehen. Stellte sich heraus, daß einzelne Menschen im Gaswagen nur betäubt waren, und bei der Ausladung ihr Bewußtsein wiedererlangten, wurden sie durch die im Wald aufsichtführenden Polizeibeamten erschossen.

Nachdem sie die Leichen ausgeladen hatten, säuberten die jüdischen Arbeiter grob das Wageninnere, das von Blut, Urin und Exkrementen der Opfer verunreinigt war. Danach kehrte der Gaswagen wieder zum Schloß zurück. In der Zwischenzeit hatte ein anderes jüdisches Arbeitskommando unter Aufsicht eines Polizeipostens die im Entkleidungsraum abgelegte Kleidung der Opfer entfernt, so daß eine neue Gruppe von Juden ins Schloß geführt und nach der Entkleidung durch den Keller in den anderen Gaswagen getrieben werden konnte. Die Fahrten wurden jeweils so lange fortgesetzt, bis alle an dem betreffenden Tag in Chelmno eingetroffenen Juden getötet waren. Nach Beendigung der letzten Tagesfahrt wurden die Gaswagen im Schloß von jüdischen Arbeitern gründlich gereinigt.

Die eingesammelten Wertsachen der Opfer (Schmuck, Uhren,

gang durch das Guckloch im Gaswagen zu beobachten. (Bd. I, Sp. 175 ff. der Protokolle über die polizeiliche Vernehmung Eichmanns.)

[61] AZ-ZStL: 203 AR-Z 69/59, Bd. VII, Bl. 1224.

Münzen, Goldzähne, Pelzmäntel und dergleichen) wurden geordnet, registriert und anschließend der Ghettoverwaltung in Lodz übersandt, desgleichen das angefallene Geld, das sich bei Abschluß der Vernichtungsaktion auf insgesamt 2650000 RM belief. Die Angehörigen des Sonderkommandos hatten die Möglichkeit, Wertsachen aus den eingesammelten Beständen anzukaufen. Einige von ihnen machten davon Gebrauch.[62]

Der Ablauf der Tötungen erfolgte stets in der gleichen Weise. Im Sommer 1942 machte sich von den Massengräbern im Wald her ein starker Verwesungsgeruch bemerkbar, der immer mehr zunahm und über der ganzen Gegend lag. Die Leichengase drangen durch die aufgelegte Erddecke, die nur einen halben bis einen Meter hoch und aus Tarnungsgründen mit Ginster bepflanzt worden war. Daraufhin wurde ein Verbrennungsofen erstellt, der auf einer Grube im Umfang von ca. 4 X 4 m und einer Tiefe von 2 m, einigen Eisenschienen als Rost und einem seitlich in die Erde führenden Luftschacht bestand. Die bei der Verbrennung zurückgebliebenen Knochenreste wurden mit einer Knochenmühle zermahlen, das Knochenmehl und die Asche der Leichen wurden in große Säcke gefüllt und vergraben oder in den Ner gestreut. Ab Herbst 1942 mußte das im Waldlager eingesetzte jüdische Arbeitskommando die früher in dem Massengrab bestatteten Leichen wieder ausgraben und ebenfalls verbrennen.

Der ehemalige Polizeioberwachtmeister Franz Sch., der zeitweilig der Bewachungsmannschaft des Waldlagers in Chelmno angehört hatte, schilderte bei seiner polizeilichen Vernehmung am 9. März 1961 seine Eindrücke wie folgt :[63]

[Im Sommer 1942 begann man damit, die Gräber zu öffnen und die Leichen zu verbrennen. In diesem Zusammenhang möchte ich eine Wahrnehmung schildern, die ich in den Sommermonaten des Jahres 1942 an einem der Massengräber während eines Bewachungseinsatzes machte. An mehreren Stellen dieses Gra-

[62] Belege im Archiv des Jüd.Hist.Inst. Warschau (Kopien bei der Dok.Samml. ZStL, Bd. 315, Bl. 480 ff.). Die Wertgegenstände wurden außerdem an alle deutschen Staatsbediensteten und Wehrmachtsangehörigen verkauft. Sie mußten hierzu auf einem besonderen Formblatt einen Antrag stellen, in dem sie den gewünschten Gegenstand bezeichneten und außerdem versicherten, sich mindestens schon mehrere Monate im Warthegau aufzuhalten. Aus den erhalten gebliebenen Anträgen ist ersichtlich, daß in erster Linie Schmuckstücke, Brillanten, Uhren, Gegenstände aus Silber und Zahngold gekauft wurden. Bei den Antragstellern befanden sich Angehörige aller Schichten vom Büroangestellten bis zur Ehefrau eines Generals.

[63] AZ-ZStL: 205 AR 609/61.

bes sprudelte förmlich in dicken Strahlen Blut oder eine blutähnliche Flüssigkeit hervor und bildete in der Nähe des Grabes große Lachen. Wodurch dieses geschah entzieht sich meiner Kenntnis. Bald danach mußten die Gräber durch das jüdische Kommando geöffnet werden. Zwischenzeitlich waren bereits drei oder vier Gruben in der Abmessung von 5 m Länge, 4 m Breite und 3 m Tiefe ausgegraben worden. In diese Gruben schichtete man die aus den Massengräbern hervorgeholten Leichen, bestreute sie mit einem Pulver und setzte sie in Brand. Später wurde außerdem von irgendwelchen Handwerkern ein großer Ofen mit einem 4 bis 5 m hohen Schornstein gemauert und weitere Leichen zusätzlich darin verbrannt. Die Gruben und der Ofen brannten Tag und Nacht. In der Nacht war der Feuerschein weithin zu bemerken. Außerdem herrschte in der ganzen Umgebung dieses Waldstückes ein bestialischer Gestank[64]]

Das jüdische Arbeitskommando

Die im Lager tätigen jüdischen Arbeitskommandos bestanden aus jeweils insgesamt etwa 50-60 Mann. Sie wurden aus den ankommenden Transporten ausgesucht und in den Kellerräumen des Schlosses untergebracht. Sie waren zunächst ungefesselt, erhielten jedoch ab Anfang 1942 eiserne Fußketten, nachdem es zu diesem Zeitpunkt einem Angehörigen des Arbeitskommandos, nämlich dem Zeugen P., gelungen war, zu fliehen. Der größte Teil der jüdischen Häftlinge, etwa 30 Mann, arbeitete als »Waldkommando« im Waldlager und hatte die Gaswagen zu entleeren, sie grob zu säubern und die Leichen in die Gruben zu legen.

Bei seiner am 9. Juni 1945 erfolgten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter beim Landgericht Lodz (Aktenzeichen III S. 13/45) hatte einer der Überlebenden des jüdischen Arbeitskommandos, der Zeuge Michael P., über seinen Einsatz im sogenannten Waldlager unter anderem berichtet:[65]

[64] Mehrere ehemalige Angehörige des Sonderkommandos Chelmno bekundeten bei ihren Vernehmungen, im Sommer 1942 sei mehrfach der mit der Durchführung der »Enterdungsaktion« (Kommando 1005 - Beseitigung der Massengräber im Ostraum) betraute SS-Standartenführer Blobel nach Chelmno zum Waldlager gekommen, um Versuche mit Leichenverbrennungen zu machen. Auch der Kommandant von Auschwitz Rudolf Höß berichtet, Blobel habe ihm im Auftrag von Eichmann in Chelmno Methoden der Leichenverbrennung vorgeführt. — Nürnb. Dok. NO 4498 b. Nach dem Dienstreisebericht fand das Zusammentreffen von Blobel und Höß in Chelmno am 16. 9. 1942 statt. (Nürnb. Dok. NO 44 67.)

[65] AZ-ZStL: 69/59, Sonderband: Übersetzungen aus polnischen Akten.

[. . . Aus dem dritten Auto, das an diesem Tag (am Dienstag) ankam, wurde die Leiche meiner Frau, meines siebenjährigen Tungen und meiner fünfjährigen Tochter herausgeworfen. Ich legte mich neben die Leiche meiner Frau und wollte erschossen werden. Ein SS-Mann kam dazu, sagte: »Der Kerl kann noch gut arbeiten«, versetzte mir Schläge mit dem Ochsenziemer und nötigte mich, meine Arbeit fortzusetzen … Nach der Arbeit an diesem Abend erhängte sich im Keller Krzewacki aus Klodawa und noch ein weiterer Jude. Ich wollte mich ebenfalls erhängen. Man überredete mich jedoch, es zu unterlassen.]

Etwa 8-10 Häftlinge wurden im Schloß als Schuster und Schneider beschäftigt (sogenanntes Handwerker-Kommando). Weitere 15 Häftlinge bildeten das Schloßkommando, das hauptsächlich die Kleidung aus dem Entkleidungsraum des Schlosses zu schaffen und sie im Park hinter dem Schloß zu sortieren und nach Wertsachen abzusuchen hatte. Die aussortierte Bekleidung und das Gepäck der Opfer wurden zuerst im Schloß, später im Kornspeicher und in der Kirche gestapelt und von Zeit zu Zeit auf Lastkraftwagen abtransportiert.

In einem Fernschreiben des stellvertretenden Leiters der Ghettoverwaltung Lodz an das Wirtschaftsamt in Posen vom 27. Mai 1942 heißt es:[66]

[Beim Sonderkommando Lange lagern schätzungsweise 370 Waggons Kleidungsstücke, zu deren Abfahrt etwa 900 Lastkraftwagen mit Anhänger erforderlich sind.]

Der Gaubeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes in Posen beschwerte sich mit Schreiben vom 9. 1. 1943 bei der Ghettoverwaltung Lodz darüber, daß von den in Chelmno angefallenen Textilien der NSV große Mengen von Kleidungsstücken zur Verteilung übersandt wurden, die Blutflecken aufwiesen bzw. bei denen man es versäumt hatte, die Judensterne abzutrennen.[67]

Die jüdischen Häftlinge, insbesondere die Angehörigen des Waldkommandos und des Schloßkommandos, wurden, wenn sie durch die schwere Arbeit entkräftet waren, ausgesondert und im Waldlager erschossen. Dies kam fast täglich vor. Aus den neuen Transporten wurden sodann wieder kräftige jüdische Männer ausgewählt und die Arbeitskommandos damit ergänzt. Bei ihrer

[66] Dok. im Archiv des Jüd.Hist.Inst. Warschau, Sign. GV-IV/60/130 - (abgedruckt in »Eksterminacja Zydow<, S. 172).

[67] Dok. im Archiv des Jüd.Hist.Inst. Warschau (abgedruckt in >Dokumenty i Materialy« Bd. I, S. 229).

Arbeit standen die jüdischen Häftlinge unter strenger Bewachung von Polizeiposten. Namentlich im Waldlager kam es häufig vor, daß die Posten und vor allem die aufsichtführenden Polizei- und SS-Vorgesetzten sie grausam behandelten, insbesondere mit Stöcken auf sie einschlugen und sie beim ersten Anzeichen von Schwäche oder Arbeitsunwilligkeit einfach erschossen.

Der frühere Angehörige des Wachkommandos der Schutzpolizei im Waldlager Chelmno Johann I. erklärte bei seiner polizeilichen Vernehmung am 26. Februar 1962:[68]

[Fast täglich kam es vor, daß Angehörige des jüdischen Arbeitskommandos abends im Waldlager erschossen wurden, bevor sie wieder nach Kulmhof zurücktransportiert wurden. Es handelte sich immer um Juden, die nicht mehr arbeitsfähig oder arbeitswillig waren. Meistens waren es 5-6 Personen, die getötet wurden. Diese Exekutionen führte meistens der Polizeimeister L. durch. Er befahl den Juden, sich an den Rand des Massengrabes zu legen mit dem Gesicht nach unten. Dann nahm er seine Pistole und schoß jeden ins Genick. Die übriggebliebenen Juden mußten dann die Leichen in das Massengrab werfen.]

Die Art der Transporte

Nachdem vom 5. Dezember 1941 bis Mitte Januar 1942 Juden aus der näheren Umgebung mit Lastkraftwagen nach Chelmno gebracht worden waren, begannen am 16. Januar 1942 die Transporte aus dem Ghetto Lodz.

Die jüdische Stadtverwaltung suchte die nicht arbeitsfähige Bevölkerung heraus und stellte sie zu Transporten zusammen, die mit der Bahn bis Kolo fuhren.

Die Urteilsbegründung des Schwurgerichts Hannover im Verfahren gegen Fuchs und Bradfisch sagt hierzu (S. 22/23):

[Die Transporte aus dem Ghetto Lodz begannen am 16. Januar 1942. Sie wurden im ersten Abschnitt im wesentlichen fortlaufend durchgeführt bis gegen Ende Mai 1942. Die Zahl der Opfer während dieses Zeitraums belief sich auf mindestens 5 5 000 Menschen. Sie alle wurden in Kulmhof getötet.[69]]

[68] AZ-ZStL: 205 AR-Z 69/59, Bd. VII, Bl. 1224.

[69] Nach einer Aufstellung des Reichsbahnverkehrsamtes Litzmannstadt gingen im Monat März 1942 an allen 31 Tagen »Aussiedlungstransporte« vom Bahnhof Lodz-Radogoszcz (Widzew) nach Warthbrücken (Kolo). Nach der genannten

Hier (= Kolo) wurden die jüdischen Menschen in den ersten Wochen durch die Stadt zur Synagoge getrieben, wo sie übernachteten und am folgenden Morgen von Lastkraftwagen des Sonderkommandos abgeholt und nach Chelmno gebracht wurden. Nachdem die Bevölkerung in Kolo Vorstellungen gegen das Treiben der Juden durch die Stadt erhoben hatte, wurden sie eine Zeitlang unmittelbar am Bahnhof mit Lastkraftwagen abgeholt.

Der Lehrer an der deutschen Schule in Chelmno Erhard M. führt dazu aus[70]:

[Nachdem von der deutschen Bevölkerung in Kulmhof und Warthbrücken (= Kolo) wegen der Judenvernichtung in Kulmhof bei dem Landrat und Kreisleiter der NSDAP in Warthbrükken B. Beschwerde geführt worden war und der Reichsinnenminister Frick das Lager im Mai oder Juni 1942 inspiziert hatte, ging man dazu über, die Juden mit der Kleinbahn nach Kulmhof zu transportieren. Vorher war es so, daß die Juden aus Transportzügen in Warthbrücken ausgeladen wurden und etwa 2 km durch die Stadt zum Marktplatz marschieren mußten, von wo aus sie mit Lastkraftwagen nach Kulmhof transportiert wurden.]

Von etwa März bis Mai 1942 mußten die jüdischen Menschen am Bahnhof in Kolo in die in Richtung Chelmno führende Kleinbahn umsteigen, die sie bis Powiercie brachte.

[Der Bundesbahnrat Heinrich A. erklärte als Zeuge bei seiner polizeilichen Vernehmung am 11. Juli 1962, er habe im Jahre 1942 oder 1943 von seinem vorgesetzten Dezernenten bei der Reichsbahndirektion Posen erfahren, »daß der Präsident der Reichsbahndirektion Posen Dr. jur. H. eine Auseinandersetzung mit dem Gauleiter Greiser gehabt hat wegen Judentransporten zu einem Vernichtungslager im Warthegau. Insbesondere beschwerte sich H. bei Greiser wegen der unmenschlichen Umstände beim Umladen der Juden von normalspurigen Wagen auf Kleinbahnwagen, die auf Reichsbahnhoheitsgebiet stattfanden.«[71]]

Aufstellung betrug die Gesamtzahl der Abtransportierten im März 24 766 und in den ersten beiden Apriltagen 2342.

Aus einer weiteren erhalten gebliebenen Aufstellung des Reichsbahnverkehrsamtes Litzmannstadt vom 19. Mai 1942 geht hervor, daß auch zwischen dem 4. und 15. Mai 1942 täglich Transporte aus dem Ghetto Lodz nach Warthbrücken gingen, von denen insgesamt 10993 Personen erfaßt wurden. (Dokumente im Archiv des Jüd.Hist.Inst. Warschau; Kopien in der Dok.Samml. ZStL, Bd. 315, Bl. 129ff., 442ff.)

[70] AZ-ZStL: 203 AR-Z 69/59, Bd. VII, Bl. 1285.

[71] AZ-ZStL: 203 AR-Z 69/59, Bd. VII, Bl. 1368.

Hier wurden sie ausgeladen und zu Fuß zur Mühle nach Zawadka geführt. Auf diesem Fußmarsch wurden sie von Polizeiposten bewacht, die neben einem Karabiner einen Schlaggegenstand trugen. Diese hatten einerseits die Aufgabe, den Juden vorzuspiegeln, daß sie eine Nacht in der Mühle von Zawadka verbringen und am nächsten Tag in ein Lager zum Arbeitseinsatz kommen würden, andererseits hatten sie mit Hieben dafür zu sorgen, daß der Weg möglichst schnell zurückgelegt wurde und der Menschentransport nicht länger als unbedingt notwendig den Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzt war. Die Juden übernachteten dann in den beiden großen Räumen des Mühlengebäudes, wobei sie von den Polizeiposten bewacht wurden. Am folgenden Morgen holten Lastkraftwagen des Sonderkommandos sie ab und brachten sie nach Chelmno.

Nach vorübergehender Beendigung der Bahntransporte aus dem Ghetto Lodz am 15. Mai 1942 begannen erneute Transporte mit Lastkraftwagen aus der näheren und weiteren Umgebung[72] von Chelmno. Sie erfaßten die jüdische Bevölkerung der Landkreise, die bereits in Ghettos lebte.

Ab September 1942 kamen wieder Transporte mit der Bahn aus dem Ghetto Lodz und den Ghettos anderer Städte in Kolo an. Die Juden wurden von dort in der üblichen Weise mit den Lastkraftwagen des Sonderkommandos abgeholt und nach Chelmno gebracht.

Hinsichtlich der »Aussiedlungen« aus dem Ghetto Lodz hat das Schwurgericht Hannover in dem Urteil gegen Fuchs und Bradfisch folgende Feststellungen getroffen (S. 24):

[Gegen Ende August 1942 kam vom Reichssicherheitshauptamt eine erneute Anordnung zur Aussiedlung von jüdischen Menschen. Dieses Mal sollten 20 000 Ghettoinsassen nach Kulmhof gebracht werden, und zwar in erster Linie alle kranken, alten und

[72] Aus verschiedenen Quellen ist zu entnehmen, daß vereinzelt im Monat März und in großem Umfange im Monat April 1942 neben den Eisenbahntransporten aus Lodz auch Transporte mit Lastkraftwagen aus verschiedenen Orten des Gaues Wartheland nach Chelmno gingen. - Der Bericht des Historikers J. Trunk Studien zur Geschichte der Juden im Wartheland in der Zeit des Unterganges 1939-1944< (abgedruckt in der Sammlung *Bieter far Geszichte,* Warschau 1949) enthält eine Aufstellung der von Dezember 1941 bis September 1942 erfolgten »Aussiedlungen« in das Vernichtungslager Chelmno, ausgenommen die Transporte aus dem Ghetto Lodz. Bis Mitte Mai 1942 sind dort »Aussiedlungen« aus 21 verschiedenen Orten, von Mitte Mai bis Anfang September aus weiteren 16 Orten aufgeführt.

arbeitsunfähigen Menschen sowie alle Kinder im Alter bis zu 14 Jahren.]

Die Zeugin Lonia H. bekundete hierzu bei ihrer polizeilichen Vernehmung am 26. 9. 1960[73]

[Bei diesem Abtransport im September 1942 wußten wir Juden, daß alle Personen vernichtet werden sollten. Im Ghetto war bekannt, daß in Chelmno ein Vernichtungslager bestand, in welchem die Menschen verbrannt wurden. Außerdem kamen die persönlichen Kleidungsstücke der abtransportierten Menschen zurück. Meine Tochter trug ein paar rote Stiefelchen, die mir ein in das Ghetto Lodz ausgesiedeltes tschechisches Ehepaar geschenkt hatte. Solche Schuhe gab es im Ghetto nicht noch einmal. Bei den zurückgekommenen Bekleidungsstücken fand mein Mann, der bei der Aussortierung arbeitete, diese Stiefel. Ich erkannte sie auch gleich an den Einlagen wieder.]

Bei seiner Vernehmung durch den Staatsanwalt am 14. 9. 1960 erklärte der Zeuge Alek J.:[74]

[Ich habe auch gesehen, wie bei dieser Aktion das Krankenhaus in der Lutomierska (oder in unmittelbarer Nähe) geräumt wurde. Die Kranken wurden auf Anweisung des Fuchs wie Ziegelsteine auf den Wagen geschmissen. Sie wurden an den Armen und Füßen von je einer Person gefaßt und auf den Wagen geschmissen, wo sie liegenblieben. Auf diese Liegenden wurden nun neue Kranke draufgeworfen, bis der Lastwagen zum Rande hin voll war. Es lagen also mehrere Reihen von Kranken übereinander. Der größte Teil dieser Leute war nackt. Viele waren schon sehr gebrechlich. Ein großer Teil von ihnen muß schon bis zum Beginn der Abfahrt verstorben sein, weil sie von den Darüberliegenden erdrückt werden mußten.]

Der Zeuge Max R. schilderte am 16. 8. 1960 seine Wahrnehmungen bei seiner Vernehmung durch den Staatsanwalt:[75]

[Meinem Hause gegenüber lag ein Krankenhaus. Die Straße heißt Lagiewnicka. Ich habe selbst gesehen, wie die SS-Leute und die Miliz das Krankenhaus räumten, um sämtliche Insassen abzutransportieren. Dabei wurden kleine Kinder, die nicht selbst zu den Fahrzeugen gehen konnten, kurzerhand vom Fenster aus

[73] AZ-ZStL: 203 AR-Z 69a/59, Bd. II, Bl. 209.
[74] AZ-ZStL: 203 AR-Z 69a/59, Bd. II, Bl. 198.
[75] AZ-ZStL: 203 AR-Z 69a/59, Bd. II, Bl. 191.

auf die Wagen geschmissen. Darunter befanden sich sogar Säuglinge. Viele dieser Kinder müssen schon hierbei zu Tode gekommen sein.]

Von Ende 1942 bis Frühjahr 1943 fanden nur wenige Transporte statt. In diesem Zeitraum wurden die in den Massengräbern beigesetzten Leichen wieder ausgegraben und verbrannt sowie die Gruben eingeebnet.

Die in Chelmno eintreffenden Menschen befanden sich durchweg in einem schlechten Ernährungs- und Bekleidungszustand. Meist waren es Frauen, Kinder und ältere Männer, die nicht mehr arbeitsfähig waren oder keine Arbeitsverwendung mehr finden konnten.

Unter den vom Ghetto Lodz nach Chelmno transportierten Opfern befand sich neben polnischen Juden aus dem Wartheland, die den Hauptanteil bildeten, auch eine größere Anzahl von jüdischen Menschen, die aus dem Reichsgebiet, aus Österreich, der Tschechoslowakei und Frankreich stammten. Ferner kam ein größerer Transport von Zigeunern und Fleckfieberkranken aus dem Ghetto Lodz nach Chelmno. Die Begleit- und Wachtposten der Polizei erhielten Schutzanzüge und eine Schutzimpfung und wurden mit Lysol desinfiziert. Trotz dieser Vorkehrungen zogen sich viele Polizeibeamte eine Fleckfiebererkrankung zu.

Von den üblichen Transporten jüdischer Menschen unterschieden sich außerdem ein Transport von etwa 50-75 Kindern im Alter von 4-14 Jahren, die besser gekleidet und ernährt waren als die jüdischen Kinder, ferner ein Transport von sowjetrussischen Kriegsgefangenen, von einer kleinen Gruppe österreichischer Offiziere aus dem ersten Weltkrieg und von Geisteskranken. Letztere wurden sogleich nach der Ankunft in Chelmno in den Wald gefahren und dort erschossen.[76]

Die Auflösung des Lagers

Nachdem die Transporte bereits ab Herbst 1942 in ihrem Umfang erheblich abgenommen hatten, hörten sie im Frühjahr 1943 gänzlich auf. Ende März 1943 wurde das Lager aufgelöst. Die

[76] Bei dem Kindertransport soll es sich polnischen Untersuchungen zufolge um die »nichteindeutschungsfähigen« Kinder aus dem tschechischen Dorf Lidice gehandelt haben, deren Angehörige bei der Vergeltungsaktion für das Attentat auf Heydrich getötet bzw. verschleppt wurden. In einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt gegen den ehemaligen Leiter der Umwandererzen-

Angehörigen des Sonderkommandos sprengten das Schloß und den Verbrennungsofen und beseitigten soweit als möglich alle Spuren der Vernichtungen. Die letzten jüdischen Arbeiter wurden erschossen. Anfang April 1943 verließ das Sonderkommando Chelmno. Gemäß einer Anordnung Himmlers, die auf Vorschlag des Gauleiters Greiser erging, wurden alle Angehörigen des Sonderkommandos in die Waffen-SS überführt und geschlossen als Feldgendarmerie bei der SS-Freiwilligen-Division »Prinz-Eugen« in Jugoslawien eingesetzt. Für ihre Tätigkeit in Chelmno erhielten sie sämtlich das Kriegsverdienstkreuz, soweit es ihnen nicht bereits anderweitig verliehen worden war.

Der Angehörige des Schutzpolizei-Wachkommandos in Chelmno Theodor M. bekundete am 27. 6. 1960 bei seiner polizeilichen Vernehmung:[77]

[Kurz vor Auflösung des Vernichtungslagers Kulmhof im April 1943 erschien Ende März plötzlich der Gauleiter Greiser mit seinem Stab (etwa 15 höhere SS-Offiziere) in Kulmhof. Auf dem Hof des Schlosses mußten sämtliche Angehörige des SS-Sonderkommandos sowie des Wachkommandos antreten und Greiser hielt eine Ansprache. Im Beisein seines Stabes erklärte er, daß die Auflösung des Vernichtungslagers Kulmhof bevorstehe und er bedankte sich im Namen des Führers für die in Kulmhof geleistete Arbeit. Weiter erklärte er, daß jeder einen vierwöchigen Urlaub erhalte und stellte uns frei, diesen auf einem seiner Güter kostenlos zu verbringen. Anschließend lud er alle Anwesenden zu einer Abschlußfeier in einem Hotel in Warthbrücken ein.]

Am 19. 3. 1943 schrieb Gauleiter Greiser an Himmler:

[Ich habe vor einigen Tagen das frühere Sonderkommando Lange, das heute unter dem Befehl des SS-Hauptsturmführers Kriminalkommissar Bothmann steht und als Sonderkommando in Kulmhof, Kreis Warthbrücken, seine Tätigkeit Ende des Monats einstellt, besucht und dabei eine Haltung der Männer des Sonderkommandos vorgefunden, die ich nicht verfehlen möchte, Ihnen, Reichsführer-SS, zur gefälligen Kenntnis zu bringen. Die Männer haben nicht nur treu und brav und in jeder Beziehung

trale Lodz, SS-Sturmbannführer Krumey, ergaben sich eine Reihe von Anhaltspunkten für die Richtigkeit dieser Annahme. Ein sicherer Nachweis war jedoch bisher nicht zu führen. (Krumey wurde wegen seiner Beteiligung an der Ermordung der ungarischen Juden am 29. 8. 1969 von einem Schwurgericht in Frankfurt rechtskräftig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.)

[77] AZ-ZStL: 203 AR-Z 69/59, Bd. III, Bl. 417.

konsequent die ihnen übertragene schwere Pflicht erfüllt, sondern darüber hinaus bestes deutsches Soldatentum repräsentiert … Die Männer haben mir weiterhin ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht, unter ihrem Hauptsturmführer Bothmann möglichst geschlossen weiterhin eingesetzt zu werden.[78]]

Mit Schreiben vom 29. 3. 1943 an den Chef des Führungshauptamts der Waffen-SS Jüttner ordnete Himmler den Einsatz des Sonderkommandos bei der SS-Freiwilligen-Division »Prinz Eugen« an.[79] Ebenfalls am 29. 3. 1943 schrieb der persönliche Referent Himmlers, SS-Sturmbannführer Brandt, in einem Brief betreffend die weitere Verwendung des Sonderkommandos an den Chef des Reichssicherheitshauptamtes Kaltenbrunner:

[Der Reichsführer bittet Sie, die Männer vor ihrem Einsatz noch einmal zusammenzunehmen und sie eindringlich zu verpflichten, unter die Zeit ihres Sonderkommandos einen Strich zu setzen und auch nicht andeutungsweise davon zu reden.[80]]

Die Tötungen von Frühjahr 1944 bis Januar 1945

Die Wiedererrichtung des Lagers

Im Februar 1944 kam es zwischen Greiser und Himmler in Posen zu einer Aussprache über die Frage einer Verminderung und nachfolgenden Auflösung des Ghettos Lodz. Über das Ergebnis dieser Besprechung berichtete Greiser in einem Schreiben vom 14. Februar 1944 an den SS-Obergruppenführer Pohl u.a.:

»Ich habe mit dem Reichsführer folgendes vereinbart:

a) Das Ghetto wird personell auf ein Mindestmaß verringert und behält nur soviel Juden, wie sie unbedingt im Interesse der Rüstungswirtschaft erhalten werden müssen.
b) Das Ghetto bleibt damit ein Gau-Ghetto des Reichsgaues Wartheland.
c) Die Verringerung wird durch das im Gau schon früher tätig gewesene Sonderkommando des SS-Hauptsturmführers Bothmann durchgeführt werden. Der Reichsführer wird Befehl erteilen, den SS-Hauptsturmführer mit seinem Sonderkommando aus seinem Einsatz in Kroatien herauszuziehen und dem Gau Wartheland wieder zur Verfügung zu stellen.
d) Nach der Entfernung aller Juden aus dem Ghetto und nach Auflösung desselben soll der gesamte Grundbesitz des Ghet-

[78] Dok. im Bundesarchiv - Kopie in der Dok.Samml. ZStL, Bd. I, Bl. 92.
[79] Dok. im Bundesarchiv - Kopie in der Dok.Samml. ZStL, Bd. I, Bl. 84.
[80] Dok. im Bundesarchiv - Kopie in der Dok.Samml. ZStL, Bd. I, Bl. 86.

tos der Stadt Litzmannstadt zufallen. Der Reichsführer wird die Haupttreuhandstelle Ost alsdann mit entsprechender Weisung versehen.

Ich darf Sie bitten, mir hierzu alsbald Ihre Vorschläge zu übermitteln …«[81]

Im April 1944 verließ Bothmann mit einem Teil der früheren Angehörigen seines Sonderkommandos die SS-Division »Prinz-Eugen« und kehrte nach Chelmno zurück. Sein Stellvertreter wurde der nach dem Krieg in Polen zum Tode verurteilte und hingerichtete Kriminalsekretär und SS-Oberscharführer Piller.[82] Mit Hilfe der bereits in der ersten Lagerperiode beim Sonderkommando beschäftigten polnischen Häftlinge aus dem Fort VII in Posen und eines jüdischen Arbeitskommandos, das aus etwa 60-70 Männern bestand, die im Ghetto Lodz auf der Straße aufgegriffen und mit Lastkraftwagen nach Chelmno transportiert worden waren, wurden die Vorbereitungen für die Durchführung neuer Massentötungen getroffen. Im Keller des Schlosses, von dem nach der Sprengung noch Reste erhalten waren, wurden die polnischen Häftlinge untergebracht. Auf dem Hof wurde eine Baracke errichtet, in der später die Wertsachen der Opfer sortiert und aufbewahrt wurden. Neben ihr wurde in einem Zelt ein Zerreißwolf aufgestellt, der dazu bestimmt war, die nicht mehr verwendbaren Kleidungsstücke zu zerreißen. Den Kornspeicher richtete das Kommando als Unterkunft für die jüdischen Arbeiter ein.

Im Waldlager wurden zwei Baracken und ein Verbrennungsofen errichtet. Im Anschluß an eine dieser Baracken, an denen Schilder mit der Aufschrift »Zum Bad« und »Zum Arzt« angebracht wurden, erstellte das Kommando einen in einem Bogen verlaufenden, an beiden Seiten mit übermannshohen Brettern eingefriedeten Gang, der in einer aufwärtsführenden Holzrampe endete.

Die Bewachung des jüdischen Arbeitskommandos übernahm ein Kommando von zunächst 30 Beamten der Schutzpolizei, das unter dem Befehl des Angeklagten Ernst B. stand. Es wurde bei Beginn der Transporte auf insgesamt 60-65 Beamte verstärkt. Noch vor Beendigung der Transporte rückte im Juli 1944 der Angeklagte Ernst B. mit einem Teil seines Kommandos von

[81] IMT NO 519 (Dokument im Bundesarchiv) - Kopie in der Dok.samml. ZStL, Bd. IX, Bl. 1092.

[82] Urteil des Bezirksgerichts Lodz vom 1. Juli 1948 (VII K 3143/48).

Chelmno ab. Die jüdischen Häftlinge trugen wie in der ersten Lagerperiode eiserne Ketten an den Füßen. Ein Teil von ihnen wurde, nachdem die vorbereitenden Arbeiten beendet waren, noch vor dem Eintreffen des ersten Transportes erschossen …

Der auf eine Verringerung der Zahl der Ghettoinsassen und letztlich auf die Auflösung des Ghettos Lodz drängende Gauleiter Greiser befürchtete offenbar im Juni 1944 eine Behinderung der Ausführung seiner Pläne durch den Reichsminister Speer. In einem Fernschreiben an Himmler berichtete er am 9. Juni 1944:

[Gegenüber der von Ihnen befohlenen Räumung des Ghettos in Litzmannstadt werden seitens der Rüstungsinspektion erhebliche Gegenvorstöße unternommen. Reichsminister Speer hat am 5.6. nachts durch den Offizier vom Dienst der Rüstungsinspektion die Zahl der im Ghetto in den einzelnen Fertigungen beschäftigten Personen, ihre wöchentliche Arbeitszeit sowie die wöchentliche Fertigung in den einzelnen Produktionszweigen angefordert, um angeblich diese Ziffern beim Führer vorzutragen. Da ich mit den Vorbereitungen für die Räumung des Ghettos fertig bin und die ersten Evakuierungen desselben vorgenommen habe, mache ich pflichtgemäß auf diesen Vorstoß zur Durchkreuzung Ihrer Anordnungen aufmerksam.[83]]

Himmler antwortete mit Fernschreiben vom 10. Juni 1944:

[Besten Dank für Ihr Fernschreiben vom 9. 6. Bitte Sie, diese Angelegenheit nach wie vor durchzuziehen.[84]]

Der Ablauf der Tötungen

Am 23. Juni 1944 verließ der erste Transport jüdischer Menschen mit der Bahn das Ghetto Lodz. Ihm folgten bis Mitte Juli 1944 neun weitere Transporte.

Im Urteil des Schwurgerichts Hannover gegen Fuchs und Bradfisch wird dazu ausgeführt (S. 31):

[83] Dok. im Bundesarchiv - Kopie in der Dok.Samml. ZStL, Bd. IX, Bl. 1090. - Bei der Behauptung Greisers, die Evakuierungen hätten Anfang Juni bereits begonnen, scheint es sich lediglich um eine Formulierung zu handeln, die zur Verdeutlichung der Dringlichkeit seines Anliegens dienen sollte. Aus anderen Quellen ist zu entnehmen, daß die Transporte aus Lodz nach Chelmno erst Ende Juni 1944 aufgenommen wurden.

[84] Dok. im Archiv der poln. Hauptkommission zur Untersuchung nationalsozialistischer Verbrechen - Sign. DC 109/334-33 j/Ps. 29 - abgedruckt in *Faschismus, Ghetto, Massenmord.*

[Die Befehle zur erneuten Aussiedlung jüdischer Menschen aus dem Ghetto Litzmannstadt kamen, wiederum im Einverständnis mit dem Gauleiter Greiser, vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin und wurden dem Leiter der Staatspolizeistelle Litzmannstadt ebenso wie 1942 als Geheime Reichssache durch Fernschreiben übermittelt.]

Die Juden wurden auf dem Bahnhof in Kolo durch Polizeiposten des Sonderkommandos in Empfang genommen, in Loren umgeladen und mit der Kleinbahn nach Chelmno gebracht. Während der Fahrt unterhielten sich die Begleitposten freundlich mit ihnen, um sie ihr Schicksal nicht ahnen und den Gedanken an eine Flucht oder eine Widerstandsleistung nicht aufkommen zu lassen. In Chelmno wurden sie in die Kirche geführt, wo sie übernachteten. Am nächsten Morgen holten Lastkraftwagen sie ab und fuhren sie ins Waldlager. Vor den beiden Baracken erklärten Bothmann oder Piller den Opfern in einer Ansprache, sie kämen zum Arbeitseinsatz ins Reich, müßten jedoch vorher baden und ihre Kleidung desinfizieren lassen. Sie wurden angewiesen, sich zu entkleiden, ihre Wertsachen gesondert abzulegen und Handtuch und Seife aus ihrem Gepäck mitzunehmen.

Aus jeder Gruppe mußten einige Juden unter Angabe von falschen Absendungsorten Postkarten an ihre Verwandten im Ghetto Lodz schreiben, mit denen sie ihre gute Ankunft im Reich und ihr Wohlergehen zu bestätigen hatten. Ein hierzu eingeteilter Polizeiposten suchte diese einzelnen Juden aus jeder Gruppe aus und brachte sie anschließend zu den aufsichtführenden Dienstgraden im Waldlager, die sie mit der Pistole erschossen. Die übrigen Opfer wurden nach ihrer Entkleidung durch den mit Brettern eingezäunten Gang geführt und gelangten über die Holzrampe in den Gaswagen, der mit geöffneten Flügeltüren rückwärts an der Rampe stand. Sodann schloß ein polnischer Arbeiter die Türen.

Die Opfer wurden in der gleichen Weise wie in der ersten Vernichtungsperiode durch Zuführung der Abgase des Motors getötet und ihre Leichen anschließend verbrannt. Es wurden abwechselnd zwei Gaswagen eingesetzt, bei denen es sich um dieselben Fahrzeuge handelte, die bereits früher in Chelmno ständig benutzt worden waren.

Von ihrem Eintreffen in Kolo an wurden die jüdischen Menschen von den Angehörigen des Polizeikommandos streng bewacht. Polizeiposten begleiteten den Bahntransport von Kolo

nach Chelmno, bewachten die Kirche, beaufsichtigten den Abtransport von der Kirche in den Wald und sicherten das gesamte Waldlager. Ein Polizeiposten ging hinter den Opfern her, wenn sie zu den Gaswagen geführt wurden; zwei weitere Posten begleiteten sie auf beiden Seiten außerhalb des Bretterganges. Alle Posten hatten die Anweisung, etwaige Fluchtversuche der jüdischen Menschen zu verhindern und hierbei notfalls von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

Das jüdische Arbeitskommando

Das jüdische Arbeitskommando, das nach Beginn der Transporte auf etwa 85 Häftlinge vergrößert worden war, war wie in der ersten Lagerperiode vorwiegend im Waldlager eingesetzt. Es hatte die Leichen aus den Gaswagen auszuladen, sie in den Verbrennungsofen zu werfen, Holz für die Feuerung zu schlagen, die Gaswagen zu reinigen und die nicht verbrannten Knochenteile mit Hilfe von Holzschlegeln zu zerkleinern. Es mußte ferner die in der Baracke abgelegte Kleidung der Opfer beiseite schaffen und sie sortieren. Andere jüdische Arbeiter hatten im Schloßbezirk beim Sortieren der aufgefundenen Wertsachen und dem Zerreißen der nicht mehr brauchbaren Kleidung zu helfen, die Kirche zu säubern, das dort abgelegte Gepäck der Opfer wegzuräumen, auszusondern und zu stapeln, sowie nach Beendigung der letzten Tagesfahrt den Gaswagen gründlich zu säubern.

In der gleichen Weise wie in der früheren Lagerzeit wurden die jüdischen Arbeiter grausam behandelt und bei den ersten Anzeichen von körperlicher Schwäche oder Arbeitsunwilligkeit erschossen und durch neue Arbeitskräfte aus den ankommenden Transporten ergänzt.

Nach dem Abschluß der Transporte aus dem Ghetto Lodz, die ab August 1944 nicht mehr nach Chelmno, sondern nach Auschwitz gingen, führten die jüdischen Arbeiter, unter denen sich die Zeugen S. und Z. befanden, bis zum Januar 1945 nur noch Aufräumungsarbeiten durch, um alle Spuren der Vernichtungen zu beseitigen. Zwei oder drei Monate vor der endgültigen Auflösung des Lagers, also im Oktober oder November 1944, wurden etwa 40 jüdische Häftlinge ausgesondert und im Waldlager erschossen. Der Rest des Arbeitskommandos, etwa 45 Häftlinge, verblieb bis zum Schluß in Chelmno.

Die Auflösung des Lagers

Als die sowjetischen Truppen im Januar 1945 näher rückten, erging der Befehl, das Lager aufzulösen. In der Nacht vom 17. zum 18. Januar 1945 begann das Sonderkommando die noch lebenden jüdischen Arbeiter zu erschießen. Die Häftlinge wurden aufgefordert, jeweils zu fünft aus ihrer Unterkunft herauszukommen und sich niederzulegen. Sie wurden dann durch Genickschuß getötet. Der Zeuge S. erhielt bei dieser Gelegenheit ebenfalls einen Genickschuß, war jedoch nicht tödlich getroffen worden und konnte flüchten. Nachdem eine Reihe von Häftlingen erschossen worden war, setzten sich die übrigen zur Wehr. Sie zogen einen Polizeimeister in ihre Unterkunft und schossen mit dessen Pistole nach draußen. In dem entstandenen Tumult gelang dem Zeugen Z. die Flucht. Das Sonderkommando umstellte nunmehr den Kornspeicher und schoß ihn in Brand. Die darin befindlichen Häftlinge kamen in den Flammen um.

[In derselben Nacht (17./18. 1. 1945) wurde in dem Lodzer Stadtteil Radogoszcz das in einem alten Fabrikgebäude befindliche, mit nahezu 1000 Gefangenen belegte Gestapo-Gefängnis von der Wachmannschaft in Brand gesetzt. Ein Teil der Häftlinge war kurz vorher im Gebäude erschossen worden; die Mehrzahl starb jedoch in den Flammen oder wurde bei dem Versuch, aus dem brennenden Gebäude zu entkommen, von der Wachmannschaft niedergemacht.[85]]

Ein kleiner Teil des Sonderkommandos, darunter Bothmann und die Angeklagten Gustav L., Walter B. und Alois H., setzte sich

[85] AZ-ZStL: 203 AR-Z 1448/61. - Fälle, in denen beim Zurückweichen der deutschen Truppen vor der Roten Armee die im Gewahrsam der Sicherheitspolizei befindlichen Häftlinge getötet wurden, sind mehrfach bekannt geworden. Es ist zu vermuten, daß diese Aktionen auf eine generelle Anweisung einer Dienststelle mit überregionaler Befehlsgewalt - wahrscheinlich des Reichssicherheitshauptamtes - durchgeführt wurden. - In einem als Geheime Reichssache bezeichneten Schreiben des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Radom vom 21. Juli 1944 an die Außendienststelle in Tomaschow heißt es: »Betrifft: Räumung von Gefängnissen. Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement hat mit FS.Nr. 14.002 vom 20. 7. 1944, IV 6 Nr. 82/44 gRs, folgendes angeordnet:

… Soweit es die Frontlage erforderlich macht, sind rechtzeitig Vorkehrungen für eine Totalräumung der Gefängnisse zu treffen. Bei überraschender Entwicklung der Lage, die einen Abtransport der Häftlinge unmöglich macht, sind die Gefängnisinsassen zu liquidieren, wobei die Erschossenen nach Möglichkeit beseitigt werden müssen (Verbrennen, Sprengung der Gebäude u. a.). Gleichermaßen ist eintretendenfalls mit den noch in der Rüstungsindustrie oder an anderen Stellen beschäftigten Juden zu verfahren. Unter allen Umständen muß vermieden werden, daß Gefängnisinsassen oder Juden vom Gegner, sei es WB oder Rote Armee, befreit werden bzw. ihnen lebend in die Hände fallen. (IMT-Dok. 053-L).

vor den anrückenden sowjetischen Truppen nach Westen ab. Die übrigen Kommandoangehörigen wurden in der Festung Posen zum Kampf eingesetzt.

Die Anzahl der Opfer

Die erste Lagerperiode 1941-1943

a) Über die vom 5. Dezember 1941 bis Mitte Januar 1942 aus der näheren Umgebung, u.a. aus Kolo, Bugaj und Dabie nach Chelmno gebrachten jüdischen Menschen liegen zahlenmäßig keine schriftlichen Unterlagen oder zuverlässig erscheinende Angaben von Zeugen oder Angeklagten vor.

Demgegenüber gibt die Bevölkerungsstatistik des Ghettos Lodz Aufschluß über den Umfang der Transporte, die in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Mai 1942 nach Chelmno durchgeführt wurden. Sie enthält folgende Zahlenangaben:

Januar	10003
Februar	7025
März	24695
April	2353
Mai	10914[86]

Diese Angaben werden hinsichtlich des Monats Mai durch die Aufstellung der Deutschen Reichsbahn vom 19. Mai 1942 bekräftigt, die eine Gesamtzahl von 10993 abtransportierten Juden vermerkt.[87]

Danach ergibt sich für den genannten Zeitraum eine Zahl von insgesamt 54990 Juden, die mit der von der Staatspolizeistelle Lodz in einem Bericht vom 9. Juni 1942 mitgeteilten Anzahl von rund 55 000 übereinstimmt. In diesem Bericht heißt es:

»Im Zuge der Bildung des Gaughettos erwies sich zunächst als notwendig, Raum für die einzusiedelnden Juden zu schaffen. Zu diesem Zwecke wurde eine größere Anzahl nicht arbeitsfähiger Juden aus dem Ghetto evakuiert und dem Sonderkommando zugeführt. Von den polnischen Juden wurden seit dem

[86] Dok. im Archiv des Jüd. Hist. Inst. Warschau. - Die genannten Zahlen (Gesamtsumme 54930) verteilen sich nach der Aufstellung der Ghettoverwaltung auf *66* Transporte (abgedruckt in *Faschismus, Ghetto, Massenmord,* S. 285).

[87] Siehe S. 276f. - Auch hinsichtlich der Monate März und April 1942 finden die Angaben in der Bevölkerungsstatistik durch die vom Reichsbahnverkehrsamt erstellte Liste der Transporte ihre Bestätigung. (Die Liste weist für den Monat März 1942 eine Gesamtzahl von 24766 abtransportierten Juden und für den Monat April eine solche von 2350 aus.)

16. Januar 1942 insgesamt 44152 ausgesiedelt. Von den aus dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren im Oktober 1941 in das hiesige Ghetto eingewiesenen 19848 Juden wurden 10993 evakuiert, so daß nunmehr für ca. 55000 Juden Platz im Ghetto geschaffen worden ist.«[88]

Zu dieser Gesamtzahl sind etwa 5 000 Zigeuner hinzuzurechnen, die nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen G. (seinerzeit als Vertreter des Ältesten der Juden in der Verwaltung des Ghettos Lodz tätig) und Fuchs (damals Kriminalkommissar bei der Staatspolizeistelle Lodz) aus dem Ghetto Lodz evakuiert und in Chelmno getötet wurden.

Die Transporte aus den Landkreisen, die in der Zeit von Mai bis August durchgeführt wurden und nach den glaubhaften Angaben des Zeugen H. (zur damaligen Zeit als Hauptmann der Schutzpolizei in Leslau stationiert) und der Zeugin Z. (damals wohnhaft in Poddembice) auch die Städte Leslau mit etwa 4000 und Poddembice mit etwa 3000 Juden erfaßten, finden Erwähnung in zwei Berichten der Staatspolizeistelle Lodz. In dem bereits angeführten Bericht vom 9. Juni 1942 wird im Anschluß an die soeben zitierte Stelle vermerkt:

»Im Anschluß daran wurde nun dazu übergegangen, die Landkreise zu bereinigen. Es wurden zunächst aus dem Kreise Lentschütz rund 9000 Juden evakuiert. Es verblieben nur 1000 in Ozorkow, die dort dringend zur Durchführung von Wehrmachtsaufträgen benötigt werden. Der Kreis Lentschütz ist somit grundsätzlich als judenfrei anzusehen. Im weiteren Verlauf der Bereinigung der Landkreise wurde nunmehr der Kreis Litzmannstadt in Angriff genommen. In diesem Kreis befanden sich die Juden nur noch in Löwenstadt und Strickau. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurden zunächst sämtliche Juden aus Strickau nach Löwenstadt umgesiedelt. Von den nun im Ghetto Löwenstadt befindlichen Juden, etwa 6000, wurden rund 3000 als nicht arbeitsfähig evakuiert, während der Rest, der aus Facharbeitern besteht, ins hiesige Ghetto überführt und bereits zur Arbeit angesetzt wurde. Als vorläufiger Abschluß der Bereinigung der Landkreise wurde die Stadt Pabianice von Juden gesäubert. Es wurden hier rund 3200 Juden evakuiert, der Rest von 4000 Juden in das hiesige Ghetto überführt.«

[88] Dok. im Archiv des Innenminis:. Warschau, Sign. Gestapo Lodz Nr. 234/101 (abgedruckt in *Faschismus, Ghetto, Massenmord,* S. 285 f.).

In einem weiteren Bericht dieser Dienststelle vom 3. Oktober 1942 ist angeführt:

»Nachdem im Monat August die Landkreise durch Evakuierung judenfrei geworden sind ...«

Dieser Bericht gibt zugleich Aufschluß über die weiteren Evakuierungen aus dem Ghetto Lodz im September 1942, da er anschließend die Feststellung trifft:

»... erfolgte im September abermals eine Aussiedlung von rund 15 700 kranker und arbeitsunfähiger Juden aus dem Ghetto Litzmannstadt...«[89]

Mit der Evakuierung von 15700 Juden im September 1942 stellt sich die Gesamtzahl aller aus dem Ghetto Lodz nach Chelmno transportierten jüdischen Menschen auf rund 70000. Diese aus den angeführten Urkunden ermittelte Anzahl stimmt mit dem Bevölkerungsschwund überein, den das Ghetto Lodz ohne die normalen Sterbefälle nach den Angaben der Zeugen G. und Fuchs in dem genannten Zeitraum erlitt.

Über den Umfang der Transporte in der Zeit von Oktober 1942 bis März 1943 liegen keine schriftlichen Unterlagen vor. Ebenso fehlt es insoweit an konkreten und zuverlässig erscheinenden Angaben von Zeugen und Angeklagten,

b) Die Gesamtzahl aller in Chelmno getöteten Menschen läßt sich aus weiteren Urkunden ersehen, die die genannten Teilzahlen bestätigen und ergänzen. In diesem Zusammenhang ist ein Schreiben des Gauleiters Greiser an Himmler vom 1. Mai 1942 von Bedeutung, in dem es heißt:

»Reichsführer! Die von Ihnen im Einvernehmen mit dem Chef des Reichssicherheitshauptamtes SS-Obergruppenführer Heydrich genehmigte Aktion der Sonderbehandlung von rund 100000 Juden in meinem Gaugebiet wird in den nächsten 2-3 Monaten abgeschlossen werden können.«[90]

Der bereits erwähnte Geheimvermerk des RSHA vom 5. Juni 1942[91] über technische Verbesserungsvorschläge für Gaswagen weist aus, daß die von Greiser genannte Zahl von 100000

[89] Dok. im Archiv des Innenminist. Warschau, Sign. Gestapo Lodz Nr. 235/3 (abgedruckt in *Faschismus, Ghetto, Massenmord,* S. 388).

[90] NO - 246/247 - Greiser bittet mit diesem Schreiben Himmler um die Genehmigung, nach Beendigung der »Judenaktion« das Sonderkommando in Kulmhof mit der Tötung von 3 5 000 Tbc-kranken Polen zu betrauen. Diese Genehmigung wurde jedoch nicht erteilt. (Kopie in der Dok.samml. ZStL, Bd. 2, Bl. 477fr.)

[91] Original im Bundesarchiv, Kopie in der Dok.Samml. ZStL, Bd. 1, Bl. 9ff.

getöteten Juden bereits zu diesem Zeitpunkt annähernd erreicht worden war. Hier heißt es nämlich:

»Betr.: Technische Abänderungen an den im Betrieb eingesetzten und an den sich in Herstellung befindlichen Spezialwagen.

Seit Dezember 1941 wurden beispielsweise mit drei eingesetzten Wagen 97000 verarbeitet, ohne daß Mängel an den Fahrzeugen auftraten. Die bekannte Explosion in Kulmhof ist als Einzelfall zu bewerten. Ihre Ursache ist auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen. Zur Vermeidung von derartigen Unfällen ergingen an die betroffenen Dienststellen besondere Anweisungen. Die Anweisungen wurden so gehalten, daß der Sicherheitsgrad erheblich heraufgesetzt wurde.«

Dieser Teil des Geheimvermerks bezieht sich ersichtlich auf das Lager Chelmno, weil er den Beginn der Vernichtungsaktion (Dezember 1941) sowie die Anzahl der Gaswagen (drei eingesetzte Wagen) richtig wiedergibt und diese Angaben in unmittelbaren Zusammenhang mit der Explosion eines Gaswagens in Chelmno bringt, über die auch von einigen Zeugen und Angeklagten berichtet worden ist.

Eine zusammenfassende Aufzählung der bis zum 1. Januar 1943 getöteten Juden enthält der statistische Bericht des Zeugen Dr. Korherr, den dieser als seinerzeitiger Inspekteur für Statistik beim Reichsführer-SS über »Die Endlösung der europäischen Judenfrage« erstellte. In ihm ist eine Gesamtzahl von 145 301 »durch die Lager im Warthegau durchgeschleuste« Juden angeführt. Es heißt hier:

»4. Transportierung von Juden aus den Ostprovinzen nach dem russischen Osten .... 1449692 Juden
Es wurden durchgeschleust durch die Lager im Generalgouvernement . . . . . 1274 166 Juden
durch die Lager im Warthegau.....145 301 Juden.«

Wie Dr. Korherr glaubhaft bekundet hat, wurde ihm diese Zahl von 145 301 Juden wie alle anderen Zahlen dieses Abschnitts seines Berichts vom RSHA übermittelt. Sie erscheint deshalb als eine zuverlässige Angabe, die in dem zitierten Schreiben Greisers, dem Vermerk des RSHA und allen festgestellten Teilzahlen eine Stütze findet. Was die von Dr. Korherr verwendeten Formulierungen »Transportierung« und »durchgeschleust« anbelangt, so wurden ihm diese ausdrücklich vom persönlichen Stab Himmlers zu Tarnungszwecken vorgeschrieben, nachdem das RSHA zunächst die leichter durchschaubare Formulierung

»Sonderbehandlung« gewählt hatte. Mit allen Formulierungen ist erkennbar die Tötung der Juden gemeint.

Die genannten Berichte des Inspekteurs für Statistik beim Reichsführer-SS und der dazugehörige Schriftwechsel liegen im Original im Bundesarchiv vor.[92] In dem Schreiben des persönlichen Referenten Himmlers vom 10. 4. 1943 an den Inspekteur für Statistik heißt es:

[Der Reichsführer-SS hat Ihren statistischen Bericht über »Die Endlösung der europäischen Judenfrage« erhalten. Er wünscht, daß an keiner Stelle von »Sonderbehandlung der Juden« gesprochen wird. Auf S. 9 Punkt 4 muß es folgendermaßen heißen:

Es wurden durchgeschleust
durch die Lager im Generalgouvernement . . . . . .
durch die Lager im Warthegau. . . . . .]

Am 9. 4. 1943 schrieb Himmler an Kaltenbrunner unter Bezugnahme auf den statistischen Bericht:

[Das Wichtigste ist mir nach wie vor, daß jetzt an Juden nach dem Osten abgefahren wird, was überhaupt nur menschenmöglich ist. In den kurzen Monatsmeldungen der Sicherheitspolizei will ich lediglich mitgeteilt bekommen, was monatlich abgefahren worden ist und was zu diesem Zeitpunkt noch an Juden übrig blieb.»]

Nach alledem ist das Schwurgericht der Überzeugung, daß ungeachtet den im Zeitraum von Januar bis März noch andauernden Tötungen, über deren Ausmaß keine sicheren Feststellungen zu treffen sind, in der ersten Lagerperiode in Chelmno mindestens 145000 Juden umgebracht wurden.

Die zweite Lagerperiode 1944 bis 1945

Nach den als zuverlässig zu bewertenden Aufstellungen der Statistischen Abteilung des Ältesten der Juden im Ghetto Litzmannstadt wurden im Sommer 1944 folgende Transporte aus dem Ghetto »zur Arbeit nach außerhalb« durchgeführt:

1. am 23. 6. 1944 561 Juden,
2. am 26. 6. 1944 912 Juden,

[92] Original im Bundesarchiv, Kopie in der Dok.samml. ZStL, Bd. 7, Bl. 417ff.

[91] Daß hier von der Tötung der Juden die Rede ist, liegt auf der Hand. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Juden als die angeblichen Träger der Partisanenbewegung gerade in die Gebiete abtransportiert werden sollten, in denen zu dieser Zeit die Partisanengefahr ohnehin groß war.

3. am 28. 6. 1944 803 Juden,
4. am 30. 6. 1944 700 Juden,
5. am 3.7. 1944 700 Juden,
6. am 5. 7. 1944 700 Juden,
7. am 7. 7. 1944 700 Juden,
8. am 10. 7. 1944 700 Juden,
9. am 12. 7. 1944 700 Juden,
10. am 14. 7. 1944 700 Juden.[94]

Danach ergibt sich eine Gesamtzahl von 7176 Juden, die aus dem Ghetto Lodz abtransportiert wurden.

Zwar ist in den angeführten statistischen Aufstellungen nicht ausdrücklich vermerkt, daß diese Transporte nach Chelmno und nicht etwa, wie ab August 1944, nach Auschwitz gegangen sind. Dies folgt jedoch aus der glaubhaften Bekundung des Zeugen Z., der selbst mit dem 7. oder 8. Transport nach Chelmno kam und die Gesamtzahl aller nach Chelmno durchgeführten Transporte mit 10-12 angegeben hat. Das Schwurgericht ist daher überzeugt, daß die genannten 10 Transporte nach Chelmno gingen und mithin in der zweiten Lagerperiode mindestens 7000 jüdische Menschen in Chelmno getötet wurden.

Die Grundlage der Feststellungen

Der in diesem Abschnitt (A) festgestellte Sachverhalt beruht auf

1. den Angaben der Angeklagten, soweit ihnen zu folgen ist,
2. den unbeeideten Gutachten der Sachverständigen Dr. S. und Dr. P.,[95]
3. den uneidlichen Aussagen der Zeugen (es folgen die Namen von 21 Zeugen),[96]

[94] Dokument im Archiv der Polnischen Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen. - In dem polnischen Untersuchungsverfahren erklärte die seinerzeit in der Küche des Sonderkommandos Chelmno beschäftigte Zeugin Janina M.: »Im Jahre 1944 wurden jeweils Montags, Mittwochs und Freitags Transporte gebracht. Anfangs kamen Transporte von 1000 Personen an. Aber sie waren zu groß; die Juden konnten nicht in der Kirche untergebracht werden. Folglich waren die nächsten Transporte kleiner; sie zählten 700 Personen.« - AZ-ZStL: 203 AR-Z 69/59 (Sonderband: Übersetzungen aus poln. Akten).

[95] Dr. S. wurde als Gutachter für zeitgeschichtliche Fragen, Dr. P. als solcher für medizinische Fragen im Zusammenhang mit der Tötung von Menschen in Gaswagen gehört.

[96] Von den insgesamt 38 hier genannten Zeugen gehörten zur Tatzeit 24 der SS und der Polizei an; 4 Zeugen kamen aus dem Kreis der Opfer. Es waren im einzelnen:

- 19 Angehörige des Sonderkommandos Kulmhof, zumeist als Wachtposten eingesetzte Polizeibeamte,

4. den eidlichen Bekundungen der Zeugen (es folgen die Namen von 17 Zeugen),[96]
5. den zur Vorlesung gebrachten und auszugsweise wiedergegebenen Urkunden, die dem Schwurgericht in Fotokopie oder Abschrift vorgelegen haben und deren Übereinstimmung mit den Originalen keinem Zweifel begegnet.

- 2 höhere deutsche Polizeioffiziere aus Lodz,
- 8 an den Vorgängen im Vernichtungslager unbeteiligte deutsche Zeugen aus der Umgebung Kulmhofs, darunter der damals für Kulmhof zuständige Amtskommissar, zwei Forstbeamte, der damalige Bahnhofsvorsteher von Kolo, der Lehrer an der deutschen Schule in Kulmhof, ein deutscher Polizeibeamter aus Leslau,
- 3 Angehörige des jüdischen Arbeitskommandos (insgesamt haben 4 Angehörige des jüdischen Arbeitskommandos die Zeit in Chelmno überlebt; einer davon ist bald nach dem Krieg verstorben),
- der stellvertretende Vorsitzende des Judenrates in Chelmno,
- der Kriminalkommissar und Leiter des Judenreferats bei der Staatspolizeistelle Lodz, Fuchs,
- der Inspekteur für Statistik beim Reichsführer-SS,
- zwei Untersuchungsrichter des Landgerichts Bonn und
- ein mit den Ermittlungen in diesem Verfahren befaßter Kriminalbeamter.

Jedem, der, auf welche Weise auch immer, von den Vorgängen in den unter dem NS-Regime betriebenen Vernichtungslagern Kenntnis erhält, drängt sich die Frage auf, um welche Art von Menschen es sich wohl bei jenen gehandelt haben mag, die es seinerzeit fertiggebracht hatten, über viele Monate hinweg Tag für Tag einer Vielzahl unschuldiger Opfer kaum vorstellbares Leid zuzufügen.

Von den Ermittlungs- und Strafverfahren konnte nur noch ein kleiner Teil der Tatbeteiligten erfaßt werden; auf ihn allein beschränkten sich zwangsläufig die Nachforschungen der Strafverfolgungsbehörden nach Herkunft, Werdegang und Tatmotiven. Schon aus diesem Grunde wird man aus den Ergebnissen kriminalpolizeilicher, staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Bemühungen eine zuverlässige und Allgemeingültigkeit beanspruchende Antwort auf die oben gestellte Frage nicht ableiten können. Man wird sich auch damit abfinden müssen, daß die zeitgeschichtliche Forschung insoweit heute nicht mehr allzuviel zur Klärung beitragen kann.[1] Eines aber wird man doch sagen dürfen: Von den Exzeßtätern abgesehen waren die an den Massenmorden in den Vernichtungslagern Beteiligten in der Regel weder die Ungeheuer, als die man sie häufig hinstellt, noch die »gleichsam antriebslos agierenden Partikel einer ferngesteuerten Terrormaschinerie«, als die sie sich später selbst gerne sahen.[2] Kaum einer von ihnen dürfte in einer unter rechtsstaatlichen Verhältnissen lebenden Gesellschaft kriminell geworden sein.

Bei der Suche nach den Verantwortlichen für die Massentötungen der Juden in den Vernichtungslagern der »Aktion Reinhard« zeigte es sich, daß eine erstaunlich große Zahl der führenden Funktionäre aus Österreich kam. Der Nachfolger Heydrichs als Chef des Reichssicherheitshauptamtes Ernst Kaltenbrunner und sein »Judensachbearbeiter« Adolf Eichmann[3] stammten ebenso aus Österreich wie Globocnik, dessen Stabsführer Lerch, der Leiter der Hauptabteilung Einsatz Reinhard Hermann Höfle und drei der insgesamt sechs Kommandanten der Vernichtungslager der »Aktion Reinhard« (Dr. Eberl, Reichleitner, Stangl).[4] Wie groß die Zahl der in Österreich beheimateten Angehörigen des deutschen Lagerpersonals insgesamt war, läßt sich nicht feststellen, da

[1] Als einzige hat bisher die englische Journalistin Gitta Sereny den Versuch gemacht, die Persönlichkeit eines der führenden Funktionäre der Vernichtungslager der »Aktion Reinhard« (Stangl) auszuleuchten. (Siehe S. 87).

[2] Siehe hierzu Herbert Jäger, *Verbrechen unter totalitärer Herrschaft*, S. 12ff.

[3] Eichmann war in Deutschland geboren, kam aber schon mit vier Jahren nach Österreich.

[4] Die Tatsache der Überrepräsentation der Österreicher in den Spitzenfunktionen der »Aktion Reinhard« dürfte wohl darauf zurückzuführen sein, daß Globocnik seine Landsleute als Mitarbeiter bevorzugte.

nur ein kleiner Teil davon identifiziert werden konnte. Von den 27 Angeklagten, die sich wegen ihrer in Belzec, Sobibor und Treblinka begangenen Verbrechen vor den Schwurgerichten in Frankfurt, Berlin München, Düsseldorf und Hagen zu verantworten hatten, stammten 24 aus dem sogenannten deutschen Altreich, zwei aus dem Sudetenland und einer (Stangl) aus Österreich.

Mit einer Ausnahme[5] kamen die Angeklagten alle aus geordneten, kleinbürgerlichen Verhältnissen. Die Väter waren zumeist Fabrikarbeiter, selbständige Handwerker, kaufmännische Angestellte und Beamte in untergeordneten Positionen. Einer der Angeklagten, der Sohn eines Lehrers, besuchte fünf Jahre lang ein Gymnasium, drei weitere eine Mittelschule, zwei von ihnen erreichten als Schulabschluß die mittlere Reife. Die übrigen hatten die Volksschule besucht, einige davon nach eigenen Angaben nur mit mäßigem Erfolg. Von wenigen Ausnahmen abgesehen haben sie nach dem Schulbesuch eine handwerkliche oder kaufmännische Lehre absolviert. Mehrere waren in der Zeit vor 1933 vorübergehend arbeitslos.

Bevor sie in den Jahren 1939/40 - teilweise auf dem Umweg über die SS-Totenkopfverbände oder die Polizei - zur Organisation T 4 stießen, hatten die Angeklagten folgende Berufe: vier kamen aus der Landwirtschaft, elf aus handwerklichen Berufen (davon drei mit Meisterprüfung - Maurer-, Melker-, Metzgermeister), zwei waren kaufmännische Angestellte, je einer Polizeibeamter, Straßenbahnschaffner und Kellner.

Einer der Angeklagten kam als Angehöriger einer Polizei-Einheit aus dem Ausbildungslager Trawniki, alle anderen über die Organisation T 4 in die Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka. Fast alle waren zu T 4 dienstverpflichtet worden. Keinen von ihnen hatte man vorher über die Aufgaben und die Tätigkeit dieser Organisation aufgeklärt. In einigen Fällen erfolgte die Dienstverpflichtung unmittelbar nachdem die Betreffenden nach Beendigung des Frankreich-Feldzuges aus der Wehrmacht entlassen worden waren. Zwei hatten der SS-Wachmannschaft der Konzentrationslager Sachsenhausen bzw. Buchenwald angehört. Andere hatten sich zur Polizei gemeldet oder um eine Siedlerstelle beworben; man sagte ihnen, daß man »etwas Besseres« für sie habe und schickte sie nach Berlin zur Zentrale von T 4. Einer meldete sich zu T 4, nachdem ihm ein in einer Parteidienststelle beschäftigter Freund erklärt hatte, daß er dort mehr Geld verdienen könne als in seiner bisherigen Tätigkeit als Kellner.[6] Ein anderer, den man als kinderreichen

[5] Der Vater eines der Angeklagten verstarb 1915 in einem Irrenhaus.

[6] Als der Geschäftsführer von T 4 Dietrich Allers von der Journalistin Gitta Sereny gefragt wurde, wie die Angehörigen von T 4 zu dieser Organisation gekommen seien, erklärte er, er sei immer der Meinung gewesen, daß dabei irgendwelche persönlichen Verbindungen eine Rolle gespielt hätten. »Sie hörten von einer Tätigkeit, die etwas mit der Kanzlei des Führers zu tun hätte; das hörte sich gut an. Dann gab es für diese Tätigkeit natürlich eine besondere Bezahlung und man brauchte nicht an die Front zu gehen.« Allers Ehefrau, die ebenfalls bei T 4 beschäftigt war, ergänzte: »Geheime Tätigkeit, das klang aufregend. Ich ging

Familienvater aus der Wehrmacht entlassen hatte, bewarb sich in der Folgezeit immer wieder um seine erneute Einberufung. Im Büro seiner SA-Standarte wurde ihm gesagt, es würden von der Kanzlei des Führers verlässige Parteigenossen für einen Sondereinsatz gesucht. Er war einverstanden, und man schickte ihn nach Berlin zu T 4.

In der Tat scheint es so, als habe man auf die politische Zuverlässigkeit bei der Auswahl des Personals von T 4 ein besonderes Augenmerk gelegt. Von den 27 Angeklagten hatte nur einer weder der NSDAP noch der SS oder der SA angehört. Neun von ihnen waren schon vor 1933, dem Jahr der »Machtübernahme«, der NSDAP beigetreten. Stangl, der erst nach dem »Anschluß« Österreichs Mitglied der NSDAP wurde, durfte sich gleichwohl wegen seiner früheren illegalen Tätigkeit für den Nationalsozialismus »alter Kämpfer« nennen und trug an seiner Uniform nach den Bekundungen einiger Zeugen das entsprechende Abzeichen (Winkel am rechten Ärmel). Elf weitere Angeklagte traten im Jahre 1933 der NSDAP, der SS oder der SA bei; die anderen folgten später.

Trotz ihrer offenbar positiven Einstellung zum Nationalsozialismus waren die meisten angeblich schockiert, als sie merkten, worum es bei der Organisation T 4 tatsächlich ging. Andere billigten anfangs das ihnen vorgetragene sogenannte Euthanasie-Programm.[7] Es kamen ihnen erst Bedenken, als sie erkannten, daß die praktische Handhabung ganz anders aussah, als man es ihnen zunächst geschildert hatte.

Als die Angeklagten, von T 4 kommend, ihren Dienst in Belzec, Sobibor und Treblinka antraten, waren die meisten von ihnen zwischen 30 und 40 Jahre alt. Vier waren über 40, der Älteste 52 Jahre alt. Lediglich drei zählten weniger als 30 Jahre. Zu den Jüngsten gehörte mit 27 Jahren die »rechte Hand« Wirths, Josef Oberhauser, und mit 28 Jahren der letzte Lagerkommandant des Vernichtungslagers Treblinka, Kurt Franz. Auch Stangl war, als er zunächst nach Sobibor und einige Monate später

hin und hatte keine Ahnung, worum es sich handelte, bis ich selbst dabei war.« (Gitta Sereny, *Into the Darkness*, S. 80).

[7] Einer von ihnen - damals 32 Jahre alt - schrieb, kurz nachdem er zu T 4 gekommen war, im Jahre 1940 seinem jüngeren Bruder zur Konfirmation: »Ich selbst bin im Augenblick in einem Sonderkommando, von dem vielleicht im großen Deutschland 100 Menschen wissen. Du kannst Dir sicherlich denken, daß ich glücklich und stolz bin, nachdem mir die Möglichkeit an die Front zu kommen, genommen wurde, in diesem Sonderkommando mitarbeiten zu dürfen. Ich werde ja auch eines Tages hierüber zu Euch sprechen können. Erst dann wirst Du das, was ich Dir in den vorhergehenden Zeilen gesagt habe, voll verstehen.« In diesem zur Konfirmation geschriebenen Brief heißt es außerdem: »Denke immer daran, daß uns der Führer die Welt so anschauen lehrte, wie Gott sie geschaffen hat und nicht, wie die Priester uns lehrten! Und daß unsere Weltanschauung richtig ist, beweist der Segen Gottes, der auf allen Taten des Führers ruht.« (S. 303 der Urteilsbegründung S. 6/64 LG Hagen) — Dem Angeklagten, der schon bald darauf die Art der Durchführung des Euthanasie-Programmes ablehnte, war es im Spätsommer 1942 gelungen, sich einer weiteren Tätigkeit in Sobibor durch seine Meldung zu einer Kampfeinheit der Waffen-SS zu entziehen. Unter Zubilligung des Putativ-Nötigungsstandes wurde er vom Schwurgericht Hagen freigesprochen.

als Lagerkommandant nach Treblinka kam, mit 34 Jahren noch relativ jung.

Bis auf einen der Angeklagten gerieten alle anderen bei Kriegsende in amerikanische, englische oder russische Kriegsgefangenschaft. Die meisten von ihnen wurden noch im Laufe des Jahres 1945 - manche schon nach wenigen Tagen - wieder entlassen. Zwei kehrten 1946, weitere zwei 1947, einer 1948 und einer erst 1950 aus der Kriegsgefangenschaft zurück.

Neun der 26 Angeklagten, die aus der Organisation T 4 gekommen waren, wurden wegen ihrer Tätigkeit in den sogenannten Euthanasie-Anstalten in den Jahren 1946 bis 1948 in Untersuchungshaft genommen. Abgesehen von den Fällen Oberhauser und Stangl wurden die Verfahren eingestellt bzw. die Angeklagten von dem Vorwurf einer strafbaren Beteiligung an der Ermordung der Geisteskranken freigesprochen. Oberhauser wurde von einem Schwurgericht in Magdeburg unter anderem wegen seiner Tätigkeit in den Anstalten Grafeneck, Brandenburg und Bernburg zu einer fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe verurteilt und verbüßte davon acht Jahre.[8] Stangl, der sich in Österreich wegen der in der Anstalt Hartheim begangenen Verbrechen in Untersuchungshaft befand, konnte im Mai 1946 fliehen.[9]

Die in den ersten Jahren nach dem Kriege wegen ihrer Betätigung in den Euthanasie-Anstalten in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten hatten seinerzeit ihren Einsatz in den Vernichtungslagern der »Aktion Reinhard« in der Regel wohlweislich verschwiegen. Es gab jedoch Ausnahmen: Als der Angeklagte Hirtreiter kurz nach seiner Verhaftung im Hadamar-Prozeß bei einer Vernehmung auch über seinen Einsatz in dem Judenvernichtungslager »Malkinia« (Treblinka) sprach, ereignete sich zunächst nichts. Erst als zwei Jahre später in einer Pressemitteilung wieder davon die Rede war, reagierten die Ermittlungsbehörden.[10] Ein weiterer Angeklagter hatte 1948 im Grafeneck-Prozeß über seinen Einsatz bei der Judenvernichtung in Belzec gesprochen. Im Urteil des Schwurgerichts Hagen im Sobibor-Prozeß wird dazu ausgeführt:[11]

Bereits in seiner ersten polizeilichen Vernehmung vom 20. Mai 1948 vor der Landeskriminalpolizei in Tübingen schilderte er wahrheitsgemäß - soweit ersichtlich als einziger aller der in den verschiedenen Verfahren damals vernommenen Angehörigen der Aktion T 4 und Aktion Reinhard[12] -, ohne danach gefragt zu

[8] Oberhauser war 1948 besuchsweise in die damalige sowjetische Besatzungszone gefahren und dort festgenommen worden.

[9] Siehe hierzu S. 80 und S. 86.

[10] Siehe S. 39.

[11] S. 327/328 der Urteilsbegründung - S 6/64 LG Hagen.

[12] Dem Schwurgericht Hagen war das Strafverfahren gegen Hirtreiter offenbar in Einzelheiten nicht bekannt.

sein, seine Tätigkeit in Polen. Unter anderem führte er damals aus:

»In Lublin wurden wir durch den ehemaligen Kriminalkommissar Wirth aus Stuttgart aufgeteilt und kamen in sogenannte Judenumsiedlungslager. Dort mußten wir feststellen, daß genau derselbe Betrieb wie in Hadamar aufgezogen war. Ich kam nach Belzec, wo ich aber mit der Vergasung nichts zu tun hatte. Mir war dort die Verwaltung der Kleider der vergasten Juden übertragen ... (Nach einem Zusammenstoß mit Wirth) wurde ich in der Folgezeit mit den allerübelsten Hilfsarbeiten - ich mußte z. B. beim Ausgraben der Judenleichen anwesend sein und ähnliches mehr - herangezogen. Nach einiger Zeit kam ich im Juni 1942 (richtig 1943!) in ein Nebenlager Sobibor. Dort mußte ich z.B. mit einheimischen Hilfskräften auch Kleider sortieren ...« U. schilderte weiter den Aufstand in Sobibor und die Lagerauflösung. - In seiner ersten richterlichen Vernehmung vom 10. 7. 1948 bezog er sich auf diese Angaben vor der Polizei und erklärte weiter: »Belzec war ein Judenvernichtungslager im Kreis Tomaszow in Polen. Es ist mir trotz aller Bemühungen erst im März 1944 gelungen, von der Gemeinnützigen Stiftung für Anstaltspflege wegzukommen.«

Weitere Fragen zu Belzec oder Sobibor wurden an U. damals nicht gestellt. Es wurden auch keine Ermittlungen wegen der von ihm angegebenen Judenvernichtungen eingeleitet.

Alle Angeklagten konnten nach dem Kriege eine ihren Verhältnissen entsprechende berufliche Tätigkeit finden. Nur einer von ihnen wurde in der Folgezeit wegen kleinerer Vergehen straffällig.

Ein Angeklagter - er hat später im Verlauf des Sobibor-Prozesses Selbstmord begangen - hatte bei seiner Gefangennahme bei Kriegsende einen falschen Namen angegeben. Es gelang ihm dadurch unterzutauchen. Durch Abgabe falscher Erklärungen bei Behörden konnte er sich auf den falschen Namen lautende Ausweispapiere beschaffen. Mit seinen Angehörigen nahm er keine Verbindung auf. Diese ließen ihn für tot erklären. Zeitweilig war der Angeklagte in einem Nachtlokal als Portier beschäftigt. Dort wurde er 1961, während bereits die Ermittlungen zum Sobibor-Prozeß liefen, erkannt. Es stellte sich heraus, daß er sich nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft an den damals als Rechtsanwalt tätigen früheren Geschäftsführer von T 4 Allers gewandt und sich hinsichtlich der Zweckmäßigkeit seines weiteren Verhaltens hatte beraten lassen.

Das Schicksal des einzigen Angeklagten aus dem Lagerpersonal von Belzec, Sobibor und Treblinka, der nicht von T 4 dorthin gekommen war, verdient besonders erwähnt zu werden. In der Begründung des

Urteils des Schwurgerichts Hagen im Sobibor-Prozeß wird dazu ausgeführt:[13]

Im September 1939 wurde er als Hilfspolizist eingezogen.... An einem Unterführerlehrgang in Kattowitz nahm er ohne Erfolg teil; er bestand die Prüfung nicht. Er wurde aber zum Oberwachtmeister der Polizei befördert … Über Breslau wurde er etwa im September 1941 nach Lublin in Marsch gesetzt. Er wurde dem SS-Ausbildungslager Trawniki (Polen) als Kurier und Ausbilder von ukrainischen Hilfswilligen zugeteilt. Er war dort bis Sommer 1942 tätig. Dann wurde er in das Vernichtungslager Sobibor abgeordnet. … Der Angeklagte L. ist von dem Ausbildungslager Trawniki spätestens Anfang Juni 1942 als Führer der ukrainischen Wachkompanie nach Sobibor abgeordnet worden. … L. hatte schon in Trawniki erfahren, daß in Belzec und in Sobibor Judentötungslager waren, denn teils gingen die Transporte in diese Läger über die Bahnstation Trawniki, teils wurden Bekleidungsstücke und Koffer aus den Lägern im Lager Trawniki gestapelt. Der erste Führer der Ukrainer im Lager Sobibor vor L., der - wie dieser - auch aus L. stammende Polizeioberwachtmeister Seh., der krankheitshalber aus Sobibor nach Trawniki zurückkam, erzählte noch Einzelheiten über das Lager und erwähnte besonders den fürchterlichen Leichengeruch, der dort herrschte. Als nun L.s Dienstvorgesetzter, der Polizeimeister D. anordnete, daß L. als Sch.s Nachfolger nach Sobibor sollte, erklärte L. ihm, er wolle lieber in Trawniki bleiben und nicht nach Sobibor gehen. D. erwiderte, L. müsse gehen. L. wandte auch noch ein, er könne den Leichengeruch dort nicht vertragen. D. entgegnete aber: Es sei ein Befehl, daß L. nach Sobibor müsse, diesen Befehl habe L. zu befolgen. Er wisse ja, daß auf Befehlsverweigerung Strafkompanie oder KZ stehe. - L. ließ sich dadurch einschüchtern und fuhr nach Sobibor, weil er jetzt keine andere Möglichkeit, dem Dienst in dem Vernichtungslager Sobibor zu entgehen, mehr sah und infolge seiner sehr beschränkten geistigen Fähigkeiten einen anderen Weg, sich diesem Befehl zu entziehen, auch jetzt nicht erkennen konnte.

In dem Urteil des Schwurgerichts Hagen heißt es dazu an anderer Stelle weiter:

Wenige Tage nach dem Dienstantritt des Kommandanten Reichleitner wurde L. von Reichleitner als für den Dienst nicht brauchbar nach Trawniki zurückgeschickt. Im Jahre 1943, der

[13] S. 282 ff. der Urteilsbegründung - S 6/64 LG Hagen.

genaue Zeitpunkt war nicht zu klären, möglicherweise ist es auch schon Ende 1942 gewesen, ist L. von Trawniki aus mit seiner polnischen Freundin, die er in Trawniki kennengelernt hatte und die ihn auch in Sobibor mehrfach besucht hatte, desertiert. Für etwa sechs Wochen tauchte er mit der Polin zusammen in Warschau unter, dann wurde er ergriffen und von einem Polizei- und SS-Gericht in Lublin zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Über mehrere Zwischenlager, in denen er aber jeweils nur kürzere Zeit war, kam er dann als Häftling ins KZ Dachau, wo er bis Anfang 1945 blieb. Dann wurde er einer Strafkompanie zugeteilt und nach einer Ausbildungszeit von etwa sechs Wochen im April 1945 im Räume Brandenburg eingesetzt. Dort geriet er Anfang Mai 1945 in sowjetische Kriegsgefangenschaft. Er wurde nach Rußland gebracht und dort zu 25 Jahren Zwangsarbeit, angeblich wegen Sabotage, einen genauen Grund weiß der Angeklagte L. nicht anzugeben, verurteilt. 1950 wurde er begnadigt und am 5. Mai 1950 nach Hause entlassen.[14]

Die zwölf Angeklagten, die sich vor dem Schwurgericht Bonn wegen der in Chelmno begangenen Verbrechen zu verantworten hatten, boten hinsichtlich ihrer Herkunft und ihrer sozialen Entwicklung ein ganz ähnliches Bild wie die Angeklagten in den Strafverfahren betreffend die Verbrechen in Belzec, Sobibor und Treblinka. Auch sie stammten durchweg aus einfachen Verhältnissen, vorwiegend aus Bauern- und Arbeiterfamilien. Im Anschluß an den Besuch der Volksschule machten fünf von ihnen eine handwerkliche oder gewerbliche Lehre durch. Die anderen betätigten sich als Hilfsarbeiter oder landwirtschaftliche Hilfskräfte.

Die drei älteren der Angeklagten hatten als Angehörige des Heeres oder der Reichsmarine am ersten Weltkrieg teilgenommen. Zwei davon traten im Jahre 1920, der dritte im Jahre 1924 in den Schutzpolizeidienst ein. Ein anderer, der im Jahre 1931 als Neunzehnjähriger arbeitslos geworden war, bemühte sich nach der sogenannten Machtübernahme Hitlers im Jahre 1933 ebenfalls um die Aufnahme in die Schutzpolizei; es gelang ihm erst ein Jahr später. Sechs der Angeklagten hatten sich kurz nach Beginn des zweiten Weltkrieges, einer Werbeaktion folgend, zur Schutzpolizei gemeldet.

Ein anderer, der seit 1933 — mit Unterbrechungen — in verschiedenen Stellungen, davon zuletzt bei einer SD-Dienststelle als Kraftfahrer gearbeitet hatte, war zu Beginn des zweiten Weltkrieges zur Wehrmacht eingezogen worden und hatte als Kradmelder an den Feldzügen in Polen und Frankreich teilgenommen; im Herbst 1940 wurde er auf Anforderung des SD aus der Wehrmacht entlassen und zunächst einem SD-Ab-

[14] Im Sobibor-Prozeß wurde L. unter Zubilligung des Putativnötigungsstandes freigesprochen.

schnitt als Fahrer zugeteilt, bis er schließlich im Herbst 1941 zum Reichssicherheitshauptamt nach Berlin versetzt wurde.

Ein weiterer Angeklagter, der inzwischen seine Meisterprüfung als Klempner abgelegt hatte und schon im Herbst 1938 vorübergehend zur Polizeiverstärkung nach Oranienburg eingezogen worden war, wurde zu Beginn des Krieges zur Waffen-SS einberufen. Nach Einsätzen in Polen und Frankreich wurde er im Sommer 1940 wieder entlassen. Ein Jahr später wurde er erneut einberufen und nunmehr zur Dienststelle der Geheimen Staatspolizei in Posen versetzt. Er wurde dem SS-Hauptsturmführer Lange als Fahrer zugeteilt, als dieser - wie der Angeklagte berichtete - im damaligen Warthegau herumfuhr, um ein geeignetes Gelände für ein zu erstellendes Vernichtungslager zu suchen.

Keiner der Angeklagten hat sich, wie sie unwiderlegt erklärten, freiwillig zur Judenvernichtung gemeldet. Als sie von ihren verschiedenen Dienststellen nach Chelmno abgeordnet wurden, wußten sie nicht, was sie dort erwartete. Von einem der Angeklagten, einem damaligen Meister der Schutzpolizei, heißt es in dem Urteil des Schwurgerichts Bonn vom 25. Juli 1965:[15]

Er versah bis zum Jahre 1931 Dienst bei der kasernierten Bereitschaftspolizei in D. und wurde sodann im Revierdienst eingesetzt. Im Frühjahr 1939 wurde er ins Sudetenland versetzt, wo er zunächst im Revierdienst und später bei der Ausbildung von Polizeireservisten tätig war. Im Frühjahr 1941 kam er nach Lodz. Er hatte um die Versetzung gebeten, weil er den dortigen Kommandeur kannte und gerne befördert werden wollte. Er versah drei Monate lang Revierdienst und kam anschließend zum Polizeibataillon, wo er bei zwei Kompanien als Spieß tätig war und im Sommer 1941 zum Polizeimeister ernannt wurde.

Mitte oder Ende Dezember 1941 erfolgte seine Versetzung nach Chelmno. Gemeinsam mit vier Polizeioffizieren mußte er sich bei dem Zeugen K. melden, der seinen Untergebenen eröffnete, daß ein »brenzliger Auftrag« durchzuführen wäre. Als die anwesenden Offiziere mit Erfolg um Befreiung von diesem Auftrag, dessen Inhalt K. ihnen nicht näher mitteilte, gebeten hatten, bestimmte K. den Angeklagten zur Annahme des Kommandos, indem er ihm erklärte: »Alter Landsmann, dann müssen Sie das übernehmen, vielleicht springt eine Beförderung dabei heraus.«

Von einem der Angeklagten, der als Polizeioberwachtmeister dem Polizeibataillon Lodz angehört hatte, steht in der Begründung des Urteils des Schwurgerichts Bonn vom 25. Juli 1965 :[16]

[15] S. 83 der Urteilsbegründung - 8 Ks 3/62.

[16] S. 87 der Urteilsbegründung - 8 Ks 3/62. - Aus einer anderen Stelle der Urteilsbegründung ist ersichtlich, daß noch ein weiterer Angeklagter auf diese damals als originell geltende Weise nach Chelmno beordert wurde.

Am 3. 3. 1942 erfolgte seine Abordnung nach Chelmno. Der Spieß seiner Kompanie ließ beim Appell Freiwillige zum Kartoffelschälen heraustreten. Der Angeklagte meldete sich und befand sich kurze Zeit darauf mit mehreren anderen Polizeibeamten auf dem Transport nach Chelmno.

Als die Angeklagten nach Chelmno kamen, waren zwei von ihnen gerade 22 Jahre alt, fünf zwischen 30 und 35 Jahre, zwei zwischen 36 und 40 Jahre und drei über 40 Jahre. Dafür, daß nationalsozialistische Gesinnung oder politische Zuverlässigkeit im damaligen Sinne bei der Auswahl des Personals des Vernichtungslagers Chelmno eine Rolle gespielt haben könnten, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Von den zwölf Angeklagten war einer im Jahre 1931 der SA, ein anderer im Jahre 1932 der NSDAP beigetreten. Nach der Machtübernahme wurden weitere drei Mitglieder der NSDAP, und zwar zwei davon noch im Jahre 1933, einer erst 1939. Aus den in den Urteilsgründen geschilderten Umständen ist zu entnehmen, daß diese Parteibeitritte weniger aus politischer Überzeugung als des beruflichen Fortkommens wegen erfolgten.

Soweit die Angeklagten bei Kriegsende in Gefangenschaft geraten waren, kehrten sie in den Jahren 1946 und 1947 wieder zurück. Nur einer wurde erst im Jahre 1948 aus jugoslawischer Gefangenschaft entlassen.

Mit Ausnahme eines einzigen Angeklagten, der sich angeblich nichts weiter dabei gedacht haben will, haben alle anderen eingeräumt, die Massentötungen der Juden in Chelmno als Unrecht empfunden zu haben. Alle haben im Verlauf des Verfahrens erklärt, zu keiner Zeit im besonderen Maße judenfeindlich eingestellt gewesen zu sein. Einer hat sich seinen Angaben nach noch im Jahre 1940 in Berlin mit einer Jüdin verlobt; der Briefverkehr mit seiner Verlobten sei zwei Monate später ohne sein Zutun abgerissen. Die Beteuerung, keine antisemitischen Gefühle gehegt zu haben, muß mindestens in dem Fall gewissen Zweifeln begegnen, in dem im Urteil des Schwurgerichts Bonn vom 25. Juli 1965 festgestellt wird:[17]

Der Angeklagte zog ferner aus der Vernichtungsaktion materielle Vorteile, indem er aus den hinterlassenen Wertsachen der Opfer zwei Uhren erwarb, von denen er selbst angab, daß es sich um »schöne Stücke« gehandelt habe. Sodann erklärte er einem anderen Polizeibeamten, dem Polizeirat W., während eines Urlaubs von Chelmno in K. im Hinblick auf seine Tätigkeit in Chelmno, »daran gewöhne man sich, egal ob es Männlein oder Weiblein sei, es sei gerade so, als ob man einen Käfer zertrete«. Diese Äußerung begleitete er mit einer scharrenden Fußbewe-

[17] S. 72 der Urteilsbegründung - 8 Ks 3/62.

gung und fügte unter Hindeuten auf seinen Geldbeutel hinzu, daß er so wie jetzt noch nie in Urlaub gekommen wäre, da er für die Erfüllung einer vom Reichsführer-SS gestellten Aufgabe eine Gratifikation von 800.- RM erhalten habe.

Vierter Teil: Rechtliche Beurteilung, »Befehlsnotstand«, Strafzumessung

In Strafverfahren wegen der in unmittelbarem Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Verbrechen treten regelmäßig Probleme materiellrechtlicher und strafprozessualer Art in den Vordergrund, die in anderen Strafverfahren nur eine untergeordnete oder gar keine Rolle spielen. Eine Darstellung aller Rechts- und Tatfragen, mit denen sich die Gerichte in den Strafverfahren betreffend die Verbrechen in den Vernichtungslagern Belzec, Sobibor, Treblinka und Chelmno auseinanderzusetzen hatten, würde den Rahmen einer Abhandlung sprengen, in der es in erster Linie darum geht aufzuzeigen, in welcher Weise gerichtliche Verfahren dazu beitragen können, historische Sachverhalte aufzuklären. Zum Verständnis der gerichtlichen Entscheidungen, in deren Mittelpunkt die Frage nach der Schuld der Angeklagten zu stehen hat, erscheint es jedoch erforderlich, wenigstens auf die Teile der Urteilsbegründungen näher einzugehen, in denen die von den Kritikern der NS-Prozesse am meisten diskutierten Probleme - Strafbarkeit staatlich befohlener Verbrechen, »Befehlsnotstand«, Strafmaß - behandelt werden. Da sich die in den einzelnen Urteilen enthaltenen Ausführungen hierzu in allen wesentlichen Punkten inhaltlich decken, genügt es, zu den einzelnen Fragenkomplexen jeweils nur Auszüge aus einem der obengenannten Urteile einzurücken.

Zur Strafbarkeit des Verhaltens der Angeklagten führte das Schwurgericht Hagen in der Urteilsbegründung im Sobibor-Prozeß aus:[1]

I. Strafbarkeit der Haupttäter.

1. Tatbestandsmäßigkeit.

Die Haupttäter der Judenvernichtung im Generalgouvernement waren in erster Linie Hitler, Himmler, Göring, Heydrich und Globocnik. Gemäß Hitlers Befehl zur Endlösung der Judenfrage entwickelten Göring, Himmler und Heydrich den Plan über die Tötung der Juden bis in die Einzelheiten und bereiteten seine Durchführung in organisatorischer und technischer Hinsicht vor. Ausgeführt wurde der Plan mit Hilfe des Reichssicherheits-

[1] S. 367ff. der Urteilsbegründung - S 6/64 -.

hauptamtes, der Einsatzgruppen und der Angehörigen der Vernichtungslager als untergeordneter Organe. Diesen Haupttätern stehen, soweit es sich um die »Aktion Reinhard« handelt, als weitere Haupttäter unter anderem z.B. der SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin, Odilo Globocnik, und der SS-Obersturmführer, spätere SS-Sturmbannführer Christian Wirth, der zunächst Kommandant des Vernichtungslagers Belzec und später Inspekteur der drei Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka war, zur Seite. Diese beiden u. a. sorgten gemeinsam mit Fleiß und Eifer mit vollem Tatwillen für die Errichtung der genannten drei Vernichtungslager und die Durchführung der »Aktion Reinhard«.[2]

Das Verhalten von Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Globocnik und Wirth und anderer Gleichgesinnter erfüllt den Tatbestand des gemeinschaftlichen Mordes nach § 211 StGB alter und neuer Fassung.

Im Sinne des §211 StGB alter Fassung handelten die Täter mit Überlegung, wie die genaue Vorausplanung und die bis in die letzten Einzelheiten gehende organisierte Durchführung der »Aktion Reinhard« zeigt.

Sie handelten aber auch aus den im § 211 StGB neuer Fassung vom 4. 9. 1941 (RGB1. I S. 549) vorgesehenen Tätermerkmalen, nämlich aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch, grausam, teilweise auch aus Habgier und, um am Ende ihre Straftaten zu verdecken.

Die Haupttäter handelten aus niedrigen Beweggründen, denn die Tötung der Juden erfolgte ohne Gerichtsverfahren, ohne Urteil, unter möglichster Geheimhaltung und Verschleierung nach außen planmäßig im Rahmen der sogenannten Endlösung der Judenfrage, weil die Täter den Juden aus rassischer Überheblichkeit kein Lebensrecht einräumen wollten und ihnen jegliche Menschenwürde absprachen.

Solche Beweggründe stehen auf tiefster sittlicher Stufe und können nur als gemein und verächtlich bezeichnet werden. Wer sich aus einer solchen Einstellung heraus zur Tötung von Menschen bestimmen läßt, handelt aus niedrigen Beweggründen

[2] Im Urteil des Schwurgerichts Bonn im Kulmhof-Prozeß vom 30. März 1963 werden ebenfalls Hitler, Göring, Himmler und Heydrich als Haupttäter genannt. In der Urteilsbegründung heißt es dann weiter: »Diesen Taturhebern standen als Mittäter die nationalsozialistischen Führer des Warthegaues zur Seite, die bestrebt waren, ihr Gaugebiet >judenfrei< zu machen, und deshalb im Jahre 1941 wie auch im Jahre 1944 jeweils den Anstoß zur Errichtung des Vernichtungslagers Chelmno gaben.« (S. 211 der Urteilsbegründung - 8 Ks 3/62 -).

(ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. OGH Bd. 2 S 180; BGHSt 2, 63; 3, 133; 18, 37).

Nicht erforderlich ist, daß die Haupttäter selbst erkannt haben müssen, daß ihr Handeln aus Rassenhaß und Rassenfanatismus als niedriger Beweggrund im Sinne von § 211 Abs. 2 StGB zu werten ist. Maßgeblich sind nicht die Wertvorstellungen der einzelnen Täter und nationalsozialistischen Gewalthaber, die ihr Handeln nicht als niedrig, sondern im Sinne ihrer eigenen pervertierten Wertskala als in hohem Maße sittlich, politisch und geschichtlich wertvoll und nützlich angesehen haben mögen, sondern die Anforderungen, die die allgemein anerkannten sittlichen Grundsätze an jeden einzelnen Menschen stellen. Nach diesen Grundsätzen ist und war schon damals die Massentötung von Menschen nur aus dem Grunde, weil sie jüdischen Glaubens oder jüdischer Abstammung waren, sittlich verachtenswert. Da die Haupttäter die Menschen aus diesen Gründen töten wollten, kannten sie die tatsächlichen Umstände, die ihre Beweggründe nach allgemeiner sittlicher Auffassung als niedrig kennzeichneten; das genügt (vgl. BGH Urteil vom 19. 11.1954,2 Str 367/54).

Die Massentötungen im Lager Sobibor, die brutal und mit großer Gefühlskälte nach einem meist gleichbleibenden Schema durchgeführt wurden, waren für den größten Teil der Opfer auch grausam. Die im sogenannten »Lazarett« des Lagers getöteten kranken und alten Menschen erlitten vor und während ihrer Erschießung eine unbeschreibbar große Todesangst, da sie nach ihrer Entkleidung am Rande der Erschießungsgrube, in der sich zumeist schon zahlreiche Leichen befanden, warten mußten, bis sie einzeln nacheinander durch Genickschüsse getötet waren. Diejenigen Opfer, die durch den Schlauch zu den Gaskammern getrieben und dort vergast wurden, erlitten kurz vor ihrem Tode, nämlich spätestens, wenn sie merkten, daß kein Wasser, sondern Gas aus den Düsen kam, unermeßliche seelische Not und in den letzten Minuten vor dem Tode in den Kammern, in denen sie auf engstem Raum zusammengepreßt waren, heftige, bis zu 30 Minuten anhaltende Erstickungsqualen, ehe sie bewußtlos wurden und später starben.

Die Tötungen erfolgten in vielen Fällen auch heimtückisch. Den Opfern wurde schon vor und während der Transporte in den Zügen und im Lager auf der Rampe und noch vor der Entkleidung durch eine Ansprache (meist durch den Oberscharführer M.) vorgespiegelt, sie würden »umgesiedelt«, sie seien in einem Durchgangslager, würden in der Ukraine zu landwirt-

schaftlichen Arbeiten eingesetzt und sollten hier nur gesammelt und desinfiziert werden. Den Gehunfähigen und Kranken wurde vorgespiegelt, sie kämen in ein Lazarett zur Behandlung. Diese Vorspiegelungen wurden besonders in der Anfangszeit des Lagers von fast allen, später aber auch noch von den Angehörigen der Transporte aus Westeuropa geglaubt, und die Juden wurden dadurch veranlaßt, ihre Habe abzugeben, sich auszuziehen und sich willenlos zu den als Baderäumen getarnten Gaskammern führen zu lassen. Wenn sie dann später im »Lazarett« oder vor den Gaskammern erkannten, was ihnen wirklich bevorstand, kam jede Auflehnung gegen das ihnen zugedachte Schicksal zu spät. Außerdem wurde jeder Versuch eines Widerstandes durch Peitschenhiebe, Kolbenschläge, gelegentlich auch durch Schußwaffengebrauch im Keime erstickt.

Die Haupttäter haben schließlich auch aus Habgier gehandelt. Es ging ihnen zwar nicht in erster Linie, aber auch darum, das wirtschaftliche Gut der Juden an sich zu bringen und für Zwecke des Staates, mit dem sie sich gleichsetzten, zu verwenden, was ja auch geschehen ist. So wurden das Gepäck und die Bekleidungsstücke sowie die Wertgegenstände der Juden erfaßt, gesammelt, in Brauchbarkeitsgruppen sortiert und abgeführt, wobei mindestens der im ersten Abschnitt dieses Urteils geschilderte Gewinn aus der »Aktion Reinhard« erzielt worden ist. Soweit es sich um die Tötung der Juden aus Belzec und um die Tötung der restlichen 30 »Arbeitsjuden« handelt, sind diese Tötungen im Rahmen des gesamten Endlösungsvorhabens auch begangen worden, um die vorangegangenen Massenmorde zu verdecken, denn diese getöteten Juden hätten sie bezeugen können.

Das festgestellte Wissen und Wollen all dieser Tatumstände einschließlich etwaiger Exzesse der Ausführenden im Bereich der »Aktion Reinhard« ergeben den Tatvorsatz der Haupttäter.

2. Rechtswidrigkeit.

Die Massentötung der Juden im Rahmen der »Aktion Reinhard« war rechtswidrig. Sie verstieß brutal gegen die einfachsten Grundsätze der Menschlichkeit und gegen die unter Kulturvölkern feststehenden Auffassungen von Sitte, Moral und Gesetz. Sie wurde auch nicht etwa rechtmäßig, weil sie auf Anordnungen der höchsten Staatsorgane und auf einem sogenannten Führerbefehl beruhte.

Dieser Führerbefehl, der die Endlösung anordnete, entbehrte schon der äußeren Gesetzesform (vgl. dazu BGH St 5, 233; BGH, Urteil vom 8. 11. 1956 in 4 StR 359/56).

Aber selbst wenn es sich um ein formell durch Veröffentlichung richtig ergangenes Gesetz gehandelt hätte, würde ein solches Gesetz dennoch wegen seines verwerflichen Inhalts kein Recht geschaffen haben können. Denn diese Anordnungen hatten offenbares schweres Unrecht zum Inhalt. Ein solcher Mißbrauch staatlicher Machtfülle konnte niemals, auch damals nicht, gültiges Recht schaffen.

Der Führerbefehl zur sogenannten Endlösung der Judenfrage, hier speziell als Grundlage der »Aktion Reinhard«, mit dem Zweck der physischen Vernichtung der Juden aus rassischen Gründen, ist deshalb kein Rechtfertigungsgrund für die Personen, die an der Durchführung dieses Endlösungsbefehls mitgewirkt haben.

Die Massentötung unschuldiger und wehrloser Juden verstieß zudem gegen absolute Menschenrechte und damit gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Diesen allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts kann sich kein Staat und konnte sich auch die nationalsozialistische Staatsführung nicht willkürlich mit der Folge entziehen, daß diese Grundsätze aufgehoben würden. Zu den gesicherten Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts gehört aber auch die Erkenntnis, daß keine kriegführende Macht und keine Besatzungsmacht in ihrem Tun und Lassen rechtlich völlig ungebunden ist. Auch die Staatsführung unterliegt den rechtlichen Schranken, die sich aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen und insbesondere aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben (vgl. auch BGH 1, 399). Schon Artikel 46 Abs. I der Haager-Landkriegsordnung verbot, das Leben der Menschen in einem besetzten Gebiet, wie es z. B. das Generalgouvernement war, anzutasten.

Daß sich die Haupttäter nicht nur der Tatbestandsmäßigkeit, sondern auch der Rechtswidrigkeit ihres Tuns bewußt waren, ergibt sich ebenfalls aus den strengen Geheimhaltungsbestimmungen und der Erklärung der Endlösung und damit der »Aktion Reinhard« zur Geheimen Reichssache, wie aus der Tarnung dieser Vorgänge als »Umsiedlungsaktion«.

Soweit der Verteidiger des Angeklagten W. vorgetragen hat, die Tötung der Juden im Rahmen der Endlösung der Judenfrage sei tatbestandsmäßig nicht als Mord anzusehen, da für diesen Bereich nach der in den Jahren 1942 und 1943 geltenden Rechts-

Wirklichkeit der Mordparagraph faktisch derogiert gewesen sei, so daß deshalb eine Bestrafung heute durch Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten sei, hält das Gericht dies für abwegig. Richtig ist zwar, daß die Tötung von Juden im Rahmen der Endlösung damals aufgrund staatlicher Anordnung strafrechtlich nicht verfolgt worden ist. Das beruhte aber nicht auf einer vom Recht getragenen Praxis, sondern auf reiner Willkür. Es gab auch zur Zeit der Hitlerdiktatur im deutschen Volk keine allgemeine oder auch nur überwiegende Rechtsauffassung des Inhalts, daß wehrlose Menschen und ganze Menschengruppen um ihrer Religion oder um ihrer Abstammung willen, dazu noch grausam und heimtückisch sowie aus Habgier, getötet werden durften. Gerade darum wurde auch strengste Geheimhaltung der Endlösung der Judenfrage angeordnet und wurden Verstöße dagegen schwer geahndet. Schließlich hat selbst die Vernehmung mehrerer früherer SS-Richter und Untersuchungsführer ergeben, daß auch sie für die damalige Zeit die Tötung von wehrlosen Juden im Rahmen der Endlösung tatbestandsmäßig als Mord angesehen haben oder hätten.

II. Strafbarkeit der Angeklagten.

Die Angeklagten … (es folgen neun Namen) … waren nicht Mittäter (§ 47 StGB) sondern Gehilfen (§ 49 StGB) bei den Massenmorden an den Juden im Vernichtungslager Sobibor.

a) Die Kausalität der Mitwirkung.

Keinem dieser 9 Angeklagten ist nachgewiesen, in diesem Lager eigenhändig Juden umgebracht oder aus eigener Initiative veranlaßt zu haben, daß Juden dort umgebracht wurden. Da, wo sie in der Lagerorganisation eingesetzt waren, haben sie allerdings alle

[3] Das Gericht behandelt in der Urteilsbegründung zunächst den Tatbeitrag des Angeklagten F. Es sah nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als erwiesen an, daß er bei der Erfüllung der ihm im Rahmen der Massentötungen übertragenen Aufgaben besonderen einverständlichen Eifer gezeigt und darüberhinaus aus eigener Initiative Juden getötet hat. Er wurde deshalb als Mittäter verurteilt.

F. hatte zwar seine befehlsgemäße Beteiligung an den Massentötungen eingeräumt, dagegen Tötungen in eigener Verantwortung stets bestritten. Er betreibt insoweit zur Zeit (1976) die Wiederaufnahme seines Verfahrens.

das Massenmorden an den Juden durch ihre funktioneile Mitwirkung ursächlich in unmittelbarer Tatnähe fördernd mit ermöglicht:

… Jeder der hier genannten Angeklagten förderte an seiner Stelle die Vernichtung so ungeheuerlich vieler Menschen in einer ihm befohlenen Funktion, die in der perfekten, arbeitsgeteilten Vernichtungsorganisation des Lagers äußerst tatnah und, vom Lagerzweck und seiner Durchführung aus gesehen, unbedingt notwendig war: keiner dieser Angeklagten war dort überflüssig, sondern an seiner Stelle ein notwendiger, tatnaher Helfer bei der Vernichtungsaktion. Diese Angeklagten waren - wie alle Lageraufseher - jeder ein »Rad in dem Getriebe der Mordmaschinerie« des Lagers Sobibor und haben so, jeder gemeinsam mit den anderen, die Mordtat der Haupttäter gefördert und erleichtert.

Auch die mögliche Auswechselbarkeit eines solchen »Rades«, d.h. eines dieser Angeklagten durch einen beliebigen Ersatzmann, ändert an der gegebenen kausalen Mitwirkung der gerade im vorliegenden Fall eingesetzt gewesenen Angeklagten nichts.

b) Der Täterwille.

Trotz dieser den Massenmord im Lager Sobibor fördernden Mitwirkung haben jedoch diese neun Angeklagten den Haupttätern »nur« Beihilfe zum Mord (§ 49 StGB) geleistet. Das ergibt ihr festgestellter Tatwille, der allein, selbst bei voller äußerer Tatbestandsverwirklichung, bestimmend dafür ist, ob ein Handelnder als Täter - d. h. hier: Mittäter - oder als Gehilfe anzusehen ist (BGH NJW 1963, 355).

Die hier in Rede stehenden neun Angeklagten hatten ohnehin - wie festgestellt - keinerlei Tatherrschaft, da sie keinen Einfluß auf Planung, Organisation und Bestimmung von Zeit und Ort und Umständen der Tatausführung hatten und alle in das Vernichtungslager ohne eigene Initiative kommandiert worden sind. Sie handelten nach bestimmten, begrenzten Anweisungen der Lagerführung, zu der keiner von ihnen gehörte.

Nach dem, was über ihren persönlichen Werdegang, ihr Gesamtverhalten in Sobibor und aufgrund ihres in der 15monati-

[4] Es folgt eine kurze Beschreibung der Tatbeiträge der einzelnen Angeklagten (Aursicht bei der Entladung der Transportzüge, bei der Sortierung der den Opfern abgenommenen Gepäckstücke, beim Abschneiden der Frauenhaare, Hindurchtreiben der Opfer durch den »Schlauch« zur Gaskammer, Absperrung bei der Erschießung der letzten Arbeitshäftlinge).

gen Hauptverhandlung deutlich gewordenen Persönlichkeitsbildes festgestellt worden ist, haben die hier genannten neun Angeklagten nicht deshalb ihre Lagerfunktion in Sobibor erfüllt, weil sie sich das Verhalten und die Absichten ihrer Befehlsgeber, sei es von Anfang an, sei es erst aufgrund späteren Einverständnisses, zu eigen gemacht haben, sondern weil sie an der Vernichtung der Juden, die sie alle als eine ihnen fremde, verbrecherische Tat der Befehlsgeber ansahen, entweder aus ihrer inneren Einstellung zu Befehl und Gehorsam oder aus Angst vor den Folgen einer Gehorsamsverweigerung nur befehlsgemäß mitmachen wollten, gleichsam nur als Werkzeug bei der Ausführung der staatlich autorisierten Befehle.

Es entlastet diese Angeklagten nicht, daß sie - wie festgestellt ist - nicht selbst - anders die Haupttäter und u. a. der Angeklagte F. - aus niedrigen Beweggründen, insbesondere aus Rassenhaß, heimtückisch oder grausam, aus Mordlust oder Verdeckung einer Straftat mitgewirkt haben, denn diese Merkmale des Mordtatbestandes brauchen in der Person eines Tatgehilfen nicht gegeben zu sein. Zum Tatbestand der Beihilfe gehört nur die Kenntnis des Gehilfen von den Tatumständen, die das tatbestandsmäßige Verhalten dessen, dem sie helfen, kennzeichnen. Das aber war bei den neun hier in Rede stehenden Angeklagten der Fall. Denn festgestelltermaßen wußten die während der Vernichtungszeit im Lager mitwirkenden Angeklagten alle, daß sie bei der von der nationalsozialistischen Führung gewollten und geplanten umfassenden Vernichtung der Juden halfen, wozu ihnen letztlich von Wirth und der Lagerführung die entsprechenden Befehle erteilt wurden; sie wußten auch, daß die Juden nur wegen ihrer sogenannten »rassischen Minderwertigkeit« umgebracht werden sollten, und sie kannten alle tatsächlichen, die Opfer täuschenden und grauenhaften Vorgänge der Vernichtung und die aus den Habseligkeiten, sogar aus den abgeschnittenen Haaren der Jüdinnen bezweckte Bereicherung für Zwecke der Staatsführung. Die Angeklagten J. und Z. schließlich, die derartige Kenntnisse aus dem Vernichtungslager Belzec hatten und von dem früheren Vernichtungszweck des Lagers Sobibor wußten, erkannten auch den weiteren Sinn der Beseitigung der letzten jüdischen Zeugen, nämlich um die Judenvernichtung zu verheimlichen.

...[5]

[5] Es folgen zwei Abschnitte betreffend die Einheitlichkeit und Gemeinschaftlichkeit der Beihilfe.

3. Rechtswidrigkeit.

Die Mittäterschaft des Angeklagten F. beim Mord und die Beihilfe der übrigen Angeklagten zum Mord sind rechtswidrig gewesen.

a) Der Führerbefehl.
Wie oben zu B I., 2.) für die Haupttäter bereits ausgeführt worden ist,[6] und worauf verwiesen wird, wurde das Morden in Sobibor nicht durch den Führerbefehl, der es anordnete, gesetzmäßig und etwa deshalb rechtmäßig. Das gilt auch für alle hier Angeklagten.

b) Das Handeln auf Befehl.
Auch die Tatsache, daß alle Angeklagten, mit Ausnahme des Angeklagten F. in den Exzeßfällen, auf Befehl dienstlicher Vorgesetzter im Vernichtungslager Sobibor tätig geworden sind, rechtfertigt ihr befohlenes Handeln nicht.

Zwar waren die den Angeklagten erteilten Befehle, d.h. sowohl ihre Abordnung in das Lager, als auch die dort gegebenen Folgeanordnungen Befehle in Dienstsachen im Sinne des § 47 MilStGB, dem alle Angeklagten - wie oben auf Seite 40 ff. dargelegt worden ist[7] - unterstanden. Diese Befehle regelten den Einsatz der Angeklagten in dem Vernichtungslager - wenn auch auf längere Zeit im voraus - in bestimmter Weise und ordneten in den Folgebefehlen bestimmte Verrichtungen an, so daß den Angeklagten nach dem Inhalt der Anordnungen keine abweichende andere Wahl und Entscheidung blieb und sie das Gebotene in Handeln umsetzen mußten (vgl. BGH 1 StR 558/54, Urteil vom 10. 6. 1955; 1 StR 321/56, Urteil vom 22. 1. 1957). Diese Ausführungsbefehle zur Vernichtung der Juden waren aber rechtswidrig, weil sie Verbrechen der schwersten Art, nämlich die Mitwirkung bei dem Massenmord an den Juden, bezweckten.

4- Entschuldigungsgründe.

Das festgestellte, tatbestandsmäßig unter den §§ 211, 47 StGB erfaßbare Verhalten des Angeklagten F. sowie die unter §§ 211, 47, 49 StGB fallende Mitwirkung der Angeklagten W., L., D. und L. sind aus keinem Rechtsgrund zu entschuldigen. Die

[6] Siehe S. 305 ff.
[7] S. 4off. der Urteilsbegründung, s. S. 123.

ebenso festgestellte, strafrechtlich unter §§ 211, 47, 49 StGB einzuordnende Tätigkeit der Angeklagten La., Seh. und U. sowie J. und Z. ist nur aus dem Rechtsgrund des putativen (d.h. vermeintlichen) Nötigungszustandes zu entschuldigen.

a) Die Zurechnungsfähigkeit,
Da sich bei keinem der Angeklagten Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß einer von ihnen zur Zeit der jeweiligen Tätigkeit im Vernichtungslager Sobibor in den Jahren 1942 und 1943 infolge dauernder oder vorübergehender krankhafter Störung der Geistestätigkeit das Verbotene seines Tuns nicht hätte einsehen können und (oder) nicht fähig gewesen wäre, nach dieser besseren Einsicht zu handeln, oder daß ihre Unrechtseinsicht und (oder) ihre Hemmungsfähigkeit aus solchen Gründen auch nur vermindert gewesen wären (vgl. § 51 Abs. 1 und 2 StGB), waren alle Angeklagten zur Tatzeit voll zurechnungsfähig. …

h) Der § 47 des Militärstrafgesetzbuchs vom 10. 10. 1940.
Kein Angeklagter ist durch einen Irrtum über die Verbindlichkeit der ihm erteilten rechtswidrigen, weil Verbrechen schwerster Art bezweckenden Mitwirkungsbefehle im Vernichtungslager Sobibor entschuldigt.

Nach dem festgestellten Sachverhalt ist kein Angeklagter deshalb von der Strafe des Teilnehmers (Mittäter - so F. - oder Gehilfen — so die übrigen Angeklagten - beim Massenmord) nicht betroffen, weil die ihm erteilten rechtswidrigen Befehle zur Mitwirkung bei der Vernichtung der Juden für ihn verbindlich gewesen wären; denn verbindlich waren diese rechtswidrigen Befehle für keinen der Angeklagten.

Der Angeklagte F. bleibt in seiner ihm befohlenen allgemeinen Teilnahme in Sobibor deshalb Mittäter der Massenmorde, weil er festgestelltermaßen die ihm erteilten Befehle - »nur« zu helfen - überschritten hat (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 MilStGB), indem er die Judenvernichtung zu seiner eigenen Sache machte, seine Tätigkeit über den Rahmen der gesetzten Befehle hinaus ausweitete, soweit es ihm möglich war, und sogar zu eigenen, gar nicht befohlenen Morden überging.

Den Angeklagten W. - soweit er verurteilt worden ist - und I. fällt strafbare Beihilfe bei den Massenmorden in Sobibor zur Last, weil ihnen eingestandener- und festgestelltermaßen vorzuwerfen ist, daß ihnen bekannt war, daß die ihnen erteilten Mitwirkungsbefehle, die sie - anders als F. - nicht überschritten

haben, das Verbrechen des Massenmordes an den Juden bezweckte (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 MilStGB). Da sie sich über die Verbindlichkeit eines solchen Befehls, der für sie nach dem Sinn des § 47 Abs. 1 MilStGB unverbindlich war, keine Gedanken gemacht, sondern aus ihrer inneren Einstellung zu den Befehlen schlicht gehorcht haben, ist ihre strafrechtliche Schuld auch nicht durch einen Irrtum über die Befehlsverbindlichkeit gemindert. - Es entlastet sie nicht, daß sie die auch damals für sie geltenden Vorschriften des § 47 MilStGB als solche nicht gekannt haben, denn bei Betrachtung der Vernichtungsvorgänge, die sich vor ihren Augen abspielten und an denen sie befehlsgemäß mitwirkten, wurde ihnen ohne jeden Zweifel augenfällig klar, daß die in der genannten Vorschrift ausnahmsweise geforderte eigene Überprüfung und Verneinung der Gehorsamspflicht durch den Untergebenen sich geradezu aufdrängte, weil es sich um Massentötungen handelte, deren Furchtbarkeit und Verwerflichkeit dem einfachsten Empfinden offenbar waren und bei jedem Menschen Entsetzen und äußerste Abwehr hervorrufen mußten, auch wenn er geistig schwerfällig und als Soldat oder anderweit zum Gehorsam erzogen war.

Die Angeklagten D. - soweit er verurteilt worden ist - und L. sind zwar ebenfalls der Beihilfe an den Massenmorden in Sobibor schuldig; auch sie wußten, daß die ihnen erteilten Mitwirkungsbefehle, über die auch sie nicht hinausgegangen sind, das Verbrechen des Massenmordes an den Juden bezweckten; auch sie haben diese Befehle als rechtswidrig, jedoch trotzdem als verbindlich angesehen. Da sie aber beide diese Verbindlichkeit - angesichts der auf der Hand liegenden ungeheuerlichen Verbrechen - unwiderlegt bedacht und nur deshalb als gegeben beurteilt und ohne Ausweich- und Entziehungsversuche befolgt haben, weil diese Befehle von Hitler erteilt und über die Staatsführung und die nachgeordneten Befehlsgeber an sie gelangt waren, haben sie in einem rechtlichen Irrtum darüber gehandelt, daß diese Befehle für sie nicht verbindlich waren. Dieser Verbotsirrtum entschuldigt ihre Beihilfe nicht gänzlich, denn beide Angeklagten hätten ihn bei der von ihnen zu fordernden und ihnen auch ohne weiteres zumutbaren Gewissensanspannung vermeiden können, weil die ihnen vor Augen liegenden Vernichtungsmaßnahmen so ungeheuerlich waren, daß auch der Primitivste, zumal aber sie beide, deren Gewissen sich noch rührte, die Unverbindlichkeit der dazu gegebenen Befehle gar nicht übersehen konnten; hier wurden die elementaren Regeln menschlichen Zusammenlebens

und strafgesetzlicher Ordnung mit Füßen getreten. Dieser vermeidbare Irrtum schließt ihre Schuld nicht aus, kann aber bei der Strafzumessung mildernd berücksichtigt werden (vgl. BGH St 2, 194_4ff.).

Da die Angeklagten La., Sch. und U. sowie J. und Z. erkannt hatten, daß die Mitwirkungsbefehle rechtswidrig und für sie unverbindlich waren, und da sie diese unwiderlegt ohne Überschreitung der Befehlsgrenzen nur befolgt haben, weil sie sich in einer ausweglosen Zwangslage sahen, kann die Beihilfe dieser Angeklagten aus dem Rechtsgrund eines tatsächlichen oder vermeintlichen Nötigungsstandes entschuldigt sein.

c) Notstand und Nötigungsnotstand mit ergänzenden Feststellungen.

Alle Angeklagten haben sich darauf berufen, sie seien gezwungen gewesen, den Befehlen zur Mitwirkung an der Judenvernichtung zu folgen, weil sie andernfalls gemaßregelt, bestraft, in ein Konzentrationslager überführt, erschossen worden oder einer ähnlichen Maßnahme gegen Leib oder Leben überantwortet worden seien und keine andere Möglichkeit bestanden habe und von ihnen gesehen worden sei, solcher Gefahr zu entgehen, als zu gehorchen. Das Schwurgericht hat diese Einlassungen daraufhin geprüft, ob den Angeklagten die insoweit allein in Betracht kommenden Entschuldigungsgründe des Notstandes nach § 54 StGB und (oder) des Nötigungsnotstandes nach § 52 StGB zu statten kommen können.

Nach § 54 StGB ist eine strafbare Handlung dann nicht vorhanden, wenn die Handlung, außer im Falle der Notwehr, in einem unverschuldeten, auf andere Art und Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist. Nach § 52 StGB ist eine strafbare Handlung dann nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist. Im Falle dieses § 52 wird dem Täter die eigene tatbestandsmäßige Handlung abgenötigt, während er im Falle des § 54 die tatbestandsmäßige Handlung nach seinem eigenen Willen begeht. Andererseits kann bei § 52 die Notlage - anders als bei § 54 - auch verschuldet sein. In beiden Fällen ist jedoch erste Voraussetzung, daß der Täter nur aus dem

Grunde gehandelt hat, um die Notstandslage oder Nötigungsnotstandslage abzuwehren.

Sinngemäß berufen sich die Angeklagten hier im engeren Sinne auf ein durch den Nötigungsnotstand nach § 52 StGB erzwungenes Handeln, nämlich darauf, nur aus dem Grunde aus gebeugtem Willen, d. h. unfreiwillig, gehandelt zu haben, um der für den Fall des Nichthandeins bestehenden Gefahr für Leib oder Leben ihrer selbst oder ihrer Angehörigen zu entgehen.

An diesem Beweggrund des Handelns fehlt es bei den Angeklagten F. sowie bei W., I., D. und L. Sie sind nicht in Sobibor tätig geworden, um einer Gefahr für Leib oder Leben auszuweichen, vielmehr haben sie festgestelltermaßen nicht daran gedacht, sich den Befehlen aus irgendwelchen Motiven zu entziehen.

Bei diesen fünf Angeklagten entfällt daher ein Handeln aus Nötigungs- oder gar Notstandslage schon aus diesen Gründen.

Bei den verbleibenden Angeklagten La., Sch. und U. sowie bei J. und Z. ist nach dem festgestellten Sachverhalt davon auszugehen, daß für sie zwar ein unfreiwilliges Handeln in Betracht kommt, daß jedoch eine Nötigungs- oder sonstige Notstandslage als Grund für ihr Handeln *objektiv* nicht bestanden hat. Insoweit ist die Einlassung jedes dieser Angeklagten widerlegt.

Das Schwurgericht hat hierzu unter dem Stichwort »Befehlsnotstand« über die in diesem Punkt in dem schon dargestellten Sachverhalt enthaltenen allgemeinen Tatsachen hinaus auf Grund der Einlassungen der Angeklagten, der beispielsweisen Bekundungen zahlreicher Zeugen und der Gutachten der historischen Sachverständigen Dr. Seraphim und Dr. Buchheim noch folgendes festgestellt:

Es bestand zu der hier in Rede stehenden Tatzeit unter dem nationalsozialistischen Regime - und unter den damaligen Kriegsverhältnissen im besonderen - eine durch Propaganda, Erziehung und militärische oder quasi-militärische Organisation aller Lebensbereiche bedingte Autoritäts- und Befehlsüberbewertung, die - soweit sie nicht weithin kritiklos freiwillig erbracht wurde - unterschwellig durch eine unbestimmte Furcht vor SS-Gestapo-Übergriffen, sowie vor »KZ« und infolge vielfacher Ausschaltung rechtsschutzgewährender ordentlicher, andererseits aber Neuschaffung systemtreuer »Sonder«-Gerichtsbarkeit verstärkt wurde. Es konnte jedoch, selbst unter Ausnutzung aller historischen Quellen, kein Fall ausfindig gemacht werden,

in dem ein in einem Vernichtungs- oder Konzentrationslager tätiger SS- oder sonstiger Aufseher wegen einer Weigerung, an einer widerrechtlichen Tötung teilzunehmen, selbst getötet oder in ein »KZ« eingewiesen worden wäre. Auch die in der Hauptverhandlung vernommenen zahlreichen, von Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Nebenklägern aufgebotenen (sogenannten Notstands-)Zeugen haben insoweit für oder gegen die Angeklagten nichts Entscheidendes erbracht. Mit den beiden Sachverständigen schließt das Schwurgericht jedoch im Zweifel (wegen des geschichtswissenschaftlich anerkannten Verbotes des argumentum e silentio) nicht, daß - wegen des Fehlens von entsprechenden Erkenntnisquellen - ein derartiger Fall nicht vorgekommen sei oder nicht habe vorkommen können. Aber es hat sich - abgesehen von der damit verbundenen Aufhellung des Geschichtsbildes - ergeben, daß alle vor Gericht erörterten Vorkommnisse mit Befehlsverweigerungen oder -Umgehungen strafrechtlich nur spezielle Bedeutung in der Gestaltung eines Einzelfalles haben und für die besondere Beurteilung der Angeklagten nur hintergründig zur Klärung der zeitgeschichtlichen Lage, in der auch sie lebten, zu berücksichtigen sind.

Da aber für die hier noch in Rede stehenden fünf Angeklagten die spezielle Situation in der äußeren und - durch das strenge Schweigegebot - auch inneren Abgeschlossenheit des weit in Ostpolen abgelegenen Vernichtungslagers Sobibor und ihr besonderer Weg dorthin ausschlaggebend sind, waren für sie die konkreten Erfahrungen mit ihren Befehlsgebern und auf Grund ihres eigenen oder des Verhaltens ihrer Kameraden entscheidend für das objektive Vorliegen einer Nötigungs- oder Notstandslage.

[In der Begründung des Urteils des Schwurgerichts Düsseldorf im ersten Treblinka-Prozeß-II-93/63 S-werden auf S. 612 ff. sieben Fälle behandelt, die nach der Ansicht der Verteidiger der Angeklagten die Befehlsnotstands-Situation verdeutlichen sollen. Nach den vom Gericht in der Hauptverhandlung aufgrund von Zeugenvernehmungen getroffenen Feststellungen wurden in diesen Fällen »diese harten Strafen jedoch sämtliche nicht wegen der Weigerung, verbrecherische Befehle durchzuführen, ausgesprochen, sondern wegen anderer Delikte, die auch von regulären Wehrmachtsgerichten hart bestraft worden wären«. In demselben Urteil werden auf S. 623 ff. der Begründung dagegen 13 Fälle geschildert, in denen die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ergeben hat, daß die darin verwickelten SS- oder Polizeiangehörigen, die Befehle zur Tötung von Juden oder die Verbringung von Juden in bestimmte Lager verweigert hatten, keine Nachteile erleiden mußten.]

Hierbei steht nicht so sehr der jeweilige Lagerkommandant, sondern die schon im ersten Abschnitt zu A III. 7. (S. 35 ff.) dargestellte Person des Inspekteurs Wirth eindeutig im Vordergrund, und zwar auch nach der eigenen Einlassung der Angeklagten.[8] Er war nach dem von den Historikern, den Angeklagten und Zeugen aus der T 4 und der Aktion Reinhard gezeichneten Bild ein aufbrausender, anmaßender, brutaler, durch robuste Barschheit einschüchternder Mann.

Die aus der T 4-Aktion kommenden Angeklagten Sch., U., J. und Z. kannten seinen Ruf. Dort war auch bekannt gewesen, daß Wirth die Krankenpfleger K. und A. von Hadamar aus für je etwa ein halbes Jahr in ein Konzentrationslager hatte überführen lassen. Das war aber keine Folge einer Befehlsverweigerung gewesen, wie sich in der Hauptverhandlung herausgestellt hat, sondern weil sie in einer Gastwirtschaft unter Bruch ihrer Schweigepflicht über die Euthanasie-Aktion geredet hatten.

Beide Männer waren überdies nach der KZ-Haft wieder in der T 4 tätig, denn sie mußten später für den Professor Heyde Köpfe der Umgebrachten sezieren; K. gehörte zudem später zur Mannschaft des Vernichtungslagers Treblinka, wo er sich erschossen haben soll.

…[9]

Ebensowenig hat Wirth deutsche Aufseher aus der T 4 oder der Aktion Reinhard, die ihm nicht gepaßt, den Gehorsam verweigert oder auch nur verlangt hätten, aus diesen Aktionen entlassen zu werden, an SS-Gerichte oder in Konzentrationslager überwiesen oder disziplinarer Ahndung im SS-Verwaltungswege überantwortet oder »hinten herum« liquidieren lassen. …

Allerdings ist nach den unwiderlegten Angaben der Angeklagten davon auszugehen, daß Wirth Angehörige der ukrainischen Wachmannschaft hat erschießen lassen, wobei es sich aber um Leute gehandelt hat, die entweder verbotene Tauschgeschäfte betrieben hatten oder desertiert und wiederergriffen worden waren.

Hingegen ist nicht erwiesen, daß Wirth auch nur in einem einzigen Falle gegenüber einem deutschen Aufseher seine Dro-

[8] S. 35 ff. der Urteilsbegründung, s. S. 119 f.

[9] Es folgt die Schilderung einzelner Fälle, in denen der Tod von Angehörigen des deutschen Lagerpersonals Wirth zugeschrieben wurde, in denen jedoch aufgrund der in der Hauptverhandlung gemachten Aussagen anderer Angehöriger des deutschen Lagerpersonals zweifelsfrei festgestellt werden konnte, daß die angeblich auf Veranlassung von Wirth Getöteten durch Unfälle im Partisanenkampf oder durch Selbstmord ums Leben kamen.

hungen bei einer - von einem deutschen Aufseher auch gar nicht festgestellten — Befehlsverweigerung wahrgemacht hätte.

Das Schwurgericht ist danach der Überzeugung, daß weder von Wirth, als dem maßgeblich in Erscheinung tretenden Vorgesetzten im Bereich der Vernichtungslager, noch von einem anderen der dort Vorgesetzten eine echte Gefahr für die Angeklagten ausgegangen ist, wenngleich insbesondere Wirth alles tat, um einen derartigen Eindruck hervorzurufen. Es steht auch fest, daß, wenn der Befehlsempfänger - wie etwa der Angeklagte U. immer wieder - zu erkennen gab, daß er aus der Mitwirkung bei der Judenvernichtung entlassen werden wollte, für ihn keine Leibes- oder Lebensgefahr erwachsen ist. - Darüber hinaus ist ein Fall offener Gehorsamsverweigerung seitens der Angeklagten, der mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Betreffenden ausgegangen wäre, in diesem Bereich gar nicht gegeben gewesen. Keiner der Angeklagten hat sich in diese Lage begeben, und auch kein sonstiger deutscher Aufseher in der Aktion Reinhard, insbesondere im Bereich des Vernichtungslagers Sobibor, hat sich direkt gegen einen Befehl aufgelehnt.

d) Putativer Nötigungsnotstand mit ergänzenden Feststellungen. Die Angeklagten La., Sch., U., J. und Z. haben jedoch unwiderlegt in einem unverschuldeten tatsächlichen Irrtum angenommen, ihnen drohe aus der Person des Inspekteurs Wirth oder von anderen höheren Vorgesetzten der Aktion Reinhard - abgesehen von den Lagerkommandanten - unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben, wenn sie entgegen dem Befehl bei der Vernichtung der Juden in Sobibor nicht mitgewirkt hätten.

Zu diesem Irrtum über die Nötigungslage trugen mehrere Umstände bei:

Zunächst einmal hatte Wirth, wie dargestellt worden ist, jedenfalls den Ruf, ein unbarmherziger Vorgesetzter zu sein, und er bestärkte auch jedem dieser Angeklagten gegenüber diesen Eindruck, er werde nicht nur Übles androhen, sondern auch tun, wenn man ihm nicht widerspruchslos gehorche. Außer durch das Auftreten und Gebaren des Wirth wurde dieser Irrtum auf dem Hintergrund der im damaligen autoritären System bestehenden Befehlsüberbewertung dadurch erheblich bestärkt, daß Wirth ja als Vollstrecker eines Führerbefehls auftrat, also mit der Autorität der höchsten Staatsführung ausgestattet war, und daß zum anderen die Aktion Reinhard mit der höchsten Geheimhaltungs-

stufe als »Geheime Reichssache« und demgemäß die Schweigepflicht - den Angeklagten gegenüber ausdrücklich - mit der Androhung schärfster Strafen bewehrt war. Hinzu kam, daß den aus der T 4-Aktion kommenden Angeklagten bekannt war, daß dort einige Male vorgekommene Verletzungen der Geheimhaltungspflicht schwer geahndet worden waren (Fälle K. und A.). In den Angeklagten und den übrigen Teilnehmern der Aktion Reinhard hatte sich dadurch die Meinung gebildet, daß, wenn schon die Verletzung der Schweigepflicht schwer geahndet werde, die (viel schwerer wiegende) Verletzung der Gehorsamspflicht noch schärfer bestraft werde, möglicherweise mit der Verbringung in ein KZ oder sogar mit der Todesstrafe, vielleicht auch durch stillschweigende Liquidierung verfolgt werden würde. Gerüchte solcher Art fanden in der allgemeinen Atmosphäre des Mißtrauens im Lager untereinander, und damit auch zur Kenntnis des Angeklagten La. (der nicht aus der T 4-Aktion gekommen war) gelangend, fruchtbaren Boden …

Diese hiernach bei den Angeklagten La., Sch. und U. sowie J. und Z. entschuldbar irrige Annahme, in einer Zwangslage, d.h. einer Nötigungsnotstandslage des § 52 StGB zu sein, kann als Irrtum über die tatsächlichen Grundlagen eines Entschuldigungsgrundes nach den §§ 59, 52 StGB zum Strafausschluß führen.

Dies setzt jedoch weiter voraus, daß diese Gefahr - außer durch die unmittelbare Befehlsverweigerung - sich für die Angeklagten als unwiderstehlich herausstellte, mit anderen Worten, daß jeder dieser Angeklagten, abgesehen von direkter Befehlsverweigerung, nichts ihm zumutbar Mögliches unversucht gelassen hat, sich auf andere Weise aus der Zwangslage zu lösen .. .[10]

Die Angeklagten La., Sch., U., J. und Z. waren hiernach wegen unwiderlegter vermeintlicher (putativer) Nötigungsnotstandslage zu entschuldigen. Sie waren daher mit allen dargelegten Zweifeln, die unter den jeweiligen tatsächlichen Umständen bei jedem von ihnen noch einen nicht unerheblichen Tatverdacht fortbestehen lassen, mangels Beweises freizusprechen.[11]

[10] Es folgt die Schilderung und die positive Bewertung der Bemühungen der genannten fünf Angeklagten, vom Dienst im Vernichtungslager Sobibor entbunden zu werden.

[11] Im ersten Treblinka-Prozeß verurteilte das Gericht vier Angeklagte wegen befehlsüberschreitender, eigenhändiger Tötungen als Mittäter. Fünf der sechs weiteren Angeklagten, denen nur Beihilfe zum Mord nachgewiesen werden konnte, billigte das Gericht den Schuldausschließungsgrund des Putativ-Nötigungsstandes nicht zu, da sie nach der Überzeugung der Richter keine oder zu

Die in den Vernichtungslagern der »Aktion Reinhard« eingesetzten Angeklagten hatten zur Begründung der ihrem Vorbringen nach unausweichlichen Befehlsnotstands-Situation den wegen seiner Brutalität gefürchteten Inspekteur Wirth in den Mittelpunkt ihrer Einlassung gestellt. Die Mitglieder des Sonderkommandos Chelmno konnten sich auf eine Bezugsperson ähnlicher Qualität nicht berufen. Im Kulmhof-Prozeß verneinte das Schwurgericht Bonn in seinem insoweit rechtskräftigen Urteil vom 30. März 1963 das Vorliegen eines Nötigungs- oder Notstandes. Es führte dazu aus:[12]

Die Angeklagten handelten auch nicht im Nötigungs- oder Notstand der §§ 52, 54 StGB. Voraussetzung eines derartigen Befehlsnotstandes wäre, daß sie sich nur unter dem Einfluß einer unwiderstehlichen Gewalt oder einer Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben ihrer selbst oder eines ihrer Angehörigen verbunden gewesen wäre, zur Befehlsausführung entschlossen hätten oder aber, wenn sie den Befehlen nur nachgekommen wären, um einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben ihrer selbst oder eines ihrer Angehörigen zu entgehen. Eine solche Zwangslage, durch die ihr Wille gebeugt worden wäre, ist bei keinem Angeklagten gegeben. Alle Angeklagten entschlossen sich freiwillig zur Befehlsausführung, weil sie sich nach ihrer damaligen Einstellung verpflichtet fühlten, jedem Befehl ohne Rücksicht auf seinen Inhalt nachzukommen. Nicht die Anwendung von Gewalt oder die Drohung von Gefahren für Leib und Leben ihrer selbst oder eines Angehörigen, die für die Angeklagten mit dem befohlenen Einsatz hätten verbunden sein können, beeinflußten ihre Willensbildung, sondern allein ihre grundsätzliche Befehlsergebenheit und ihr falsch verstandenes Pflichtgefühl gegenüber den Anordnungen der obersten Staatsführung bewogen sie zur Ausführung der erteilten Befehle. Demzufolge unternahmen sie auch überwiegend keine Bemühungen, nach einem Ausweg zu suchen, insbesondere gegen ihren Einsatz in Chelmno nachhaltige Vorstellungen zu erheben oder sich vor der anbefohlenen Tätigkeit zu drücken und dabei den Umfang und den Grad der Gefahrenzulage zu ergründen, der sich in diesem Fall sowie bei einer Befehlsumgehung oder gar Befehlsverweigerung ergeben hätte. Nur wenn sie

geringe Anstrengungen gemacht hatten, sich dem Einsatz in Treblinka zu entziehen (S. 637fr. der Urteilsbegründung - II-93/63 S - LG Düsseldorf).

[12] S. 230 f. der Urteilsbegründung - 8 Ks 3/62 -.

die denkbaren Möglichkeiten einer Gegenvorstellung, einer Meldung an die Front, eines Ablösungsversuchs, einer Dienstvernachlässigung, einer Befehlsumgehung oder einer Befehlsverweigerung ausgeschöpft hätten, wäre klargestellt gewesen, ob ein Weg, sich auf diese Weise einer Mitwirkung an der Vernichtungsaktion zu entziehen, wirklich nicht gegeben war, wie sie sämtlich behaupten. Soweit einzelne Angeklagte, darunter vor allem der Angeklagte Karl H., Schritte in dieser Hinsicht unternahmen, erfolgte dies nicht etwa als Ausdruck einer inneren Konfliktslage, die sie ihre Tätigkeit *nur* verrichten ließ, um einer Gefahr für Leib und Leben im Sinne der §§ 52, 54 StGB zu entgehen. Vielmehr beruhten solche Bemühungen lediglich darauf, daß diese Angeklagten, wie die meisten anderen Polizeibeamten, ihren Einsatz in Chelmno als unangenehm empfanden und deshalb eine anderweitige dienstliche Verwendung vorzogen. Sämtliche Angeklagten können sich demnach nicht mit Erfolg auf das Vorliegen eines Befehlsnotstandes berufen.

Auch ein Putativnötigungsstand oder -notstand ist bei keinem Angeklagten anzunehmen. Denn die Angeklagten handelten nach den angestellten Erörterungen nicht infolge einer vermeintlichen Zwangslast, sondern fanden sich auf Grund einer falsch verstandenen Gehorsams- und Treuepflicht zur Ausführung der erteilten Befehle bereit.

Gegen die Angeklagten, bei denen nach der Überzeugung der Schwurgerichte eine Teilnahme an den in den Vernichtungslagern-betriebenen Massentötungen in der Form der Mittäterschaft oder — im Falle eigenhändiger, befehlsüberschreitender Tötungen - Mord in Alleintäterschaft vorlag, war aufgrund der absoluten Strafdrohung des §211 StGB in der im Zeitpunkt der Verurteilung geltenden Fassung auf lebenslange Zuchthausstrafe zu erkennen.[13] In den Fällen, in denen die Gerichte das Verhalten der Angeklagten als Beihilfe zum Mord werteten und Schuld- und Strafausschließungsgründe nicht als gegeben ansahen, hatten sie ein dem Verhalten jedes einzelnen Angeklagten schuldangemessenes Strafmaß zu finden.

In dem Urteil des Schwurgerichts Hagen im Sobibor-Prozeß heißt es dazu:[14]

Die Strafen ... wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord ... bestimmen sich nach § 211 StGB in der

[13] Die im Zeitpunkt der Tat für Verbrechen des Mordes allein angedrohte Todesstrafe war durch Artikel 102 des Grundgesetzes abgeschafft worden.

[14] S. 411 ff. der Urteilsbegründung - S 6/64 Hagen -.

Fassung vom 4. 9. 1941 und 4. 8. 1953 in Verbindung mit den §§ 47, 49, 44 StGB in der Fassung vor der Straf rechtsangleichungsverordnung vom 29. 5. 1943, jedoch in Verbindung mit § 4 der Gewaltverbrecher-Verordnung vom 5. 12. 1939 (vgl. dazu oben, 3. Abschnitt, A IV. 2.), soweit diese Beihilfe bis zum 15.6. 1943, dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung vom 29. 5. 1943, geleistet worden ist (so bei dem Angeklagten L). Für die nach dem 15.6. 1943 erst vollendeten oder beendeten Beihilfehandlungen der Angeklagten W., D. und L. sind die Strafen nach den §§211, 49, 44 StGB neuer Fassung zu bestimmen. - Der allgemeine Strafrahmen für diese vier zu verurteilenden Angeklagten ist somit der gleiche; er reicht von 3 Jahren bis zu lebenslangem Zuchthaus und kann ggf. wegen eines vermeidbaren Verbotsirrtums (so bei den Angeklagten D. und L.) nach § 44 StGB noch weiter bis auf 9 Monate Zuchthaus, die ggf. nach § 21 StGB in Gefängnis umgewandelt werden müßten, gemildert werden.[15]

Allgemeine Strafzumessungsgründe.

Die Strafen für die zu verurteilenden Tatgehilfen W., I., D. und L. werden in ihrer Höhe immer problematisch bleiben. Die Zahl der ihrer Mitwirkung jeweils zuzurechnenden Ermordeten gibt keinen zureichenden Grund, zwischen der Schuld der Angeklagten zu differenzieren, da diese Zahl von Umständen abhängig war, die außerhalb der Einwirkung des einzelnen Angeklagten lagen. Bei keinem der Angeklagten kann aber die Mitwirkung an der grauenhaften Vernichtung so vieler Menschen mit dem Maß einer zeitlichen Freiheitsstrafe befriedigend aufgewogen werden, so sehr eine Strafe stets auch Genugtuung sein soll für verletztes Rechtsempfinden der Allgemeinheit und für die unmittelbar persönlich tief Betroffenen, die in diesem Verfahren durch die relativ kleine Zahl der Nebenkläger nur zu einem äußerst geringen Teil personifiziert werden. Andererseits würde eine lebenslange Zuchthausstrafe die Schuld der Tatgehilfen gegenüber dem mög-

[15] Die Umwandlung einer Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe nach § 21 StGB im Verhältnis 2:3 bedeutet: Neun Monate Zuchthaus = dreizehn Monate und zwei Wochen Gefängnis.

liehen Höchstmaß der Strafe für die Haupttäter oder Mittäter (wie F.) unbillig übersteigen. Allgemeine Abschreckungszwecke sind bei derartigen Straftaten im Rahmen organisierter staatlicher Macht jetzt ebensowenig noch reale Strafziele, wie persönliche Abschreckung gegenüber diesen Angeklagten, die vor und nach diesen Taten unbestraft gewesen und geblieben sind und sich darüber hinaus seit jenen Verbrechen fast ein sogenanntes Lebensalter lang sozial eingegliedert haben. Die persönliche Schuld dieser Angeklagten ist unterschiedlich zu bewerten, wie noch darzustellen ist. Bei keinem ist sie jedoch so gering, daß nach § 47 Abs. 2 MilStGB von einer Bestrafung abgesehen werden könnte.[16] Straf erschwerende Zumessungstatsachen sind bei diesen Angeklagten durchweg nur in der individuellen Verhaltensweise eines jeden im Rahmen der ihm erteilten Befehle zu gewinnen, die keiner von ihnen überschritten hat.

Mitgliedschaften dieser Angeklagten in der NSDAP oder einer anderen nationalsozialistischen oder gleichsinnigen Organisation können nicht schulderhöhend bewertet werden, denn die Angeklagten waren — wie die jeweiligen Feststellungen zur Person ergeben - weniger aus politischer Überzeugung, als aus wirtschaftlichen Erwägungen (um Arbeit zu bekommen oder zu behalten) dort beigetreten. Sie haben im Zweifel, selbst bei Berücksichtigung ihrer festgestellten politischen Zuverlässigkeit, nicht vorausgesehen und konnten dies auch nicht, daß ein solcher Beitritt sie in die »Aktion Reinhard« führen werde, zumal da sie alle aus als geordnet zu bezeichnenden, einfachen bürgerlichen Verhältnissen stammten, höchstens durchschnittliche geistige Fähigkeiten besaßen und angesichts weithin verlogener staatlicher und parteilicher Propaganda, zudem in den hier einschlägigen Organisationsbereichen infolge der gegebenen höchsten Geheimhaltungsstufe, auch nicht über ausreichende Voraussicht und hinlänglichen Überblick verfügten, über das, was ihnen angesonnen werden würde.

[16] Nach dem Ergebnis der zweiten Hauptverhandlung im Kulmhof-Prozeß sah dort das Schwurgericht Bonn bei drei Angeklagten die von § 47 Abs. 2 MilStGB für ein Absehen von Strafe geforderte Voraussetzung der geringen Schuld als erfüllt an. Bei diesen drei Angeklagten handelte es sich um Angehörige der Wachmannschaft in Chelmno, die als letzte Glieder der Befehlskette keinerlei Weisungsbefugnis hatten und hinsichtlich deren darüber hinaus aufgrund der Beweisaufnahme festgestellt worden war, daß sie sich den Opfern gegenüber passiv verhalten bzw. ihnen Erleichterungen verschafft hatten. (S. 126 der Begründung des Urteils vom 23. Juli 1965 - 8 Ks 3/62 - LG Bonn).

Die Angeklagten sind nicht freiwillig, sondern nur auf Grund von Befehlen in die Vernichtungslager, insbesondere nach Sobibor gelangt und haben die dort erteilten Mitwirkungsbefehle nicht überschritten. Die Einstellung der Angeklagten zum Befehl entsprach den damals stark suggestiven und im Zweifel nur schwer abzuschüttelnden Vorstellungen jener Zeit, die jeden Befehl überbewerteten. Sie waren zudem als untergeordnete Dienstgrade die letzten Befehlsempfänger in der Reihe der *deutschen* Mitwirkenden an der Judenvernichtung und schon vorher nach ihrem Werdegang gewöhnt, Befehle zu empfangen und zu befolgen, zumal wenn diese hier - wie die Angeklagten wußten - von höchster Stelle kamen. Seit der Machtübernahme, besonders aber im Kriege, standen auch sie unter dem starken Einfluß der staatlichen Propaganda, daß alles, was Hitler tue, stets richtig sei, und daß es Pflicht eines jeden sei, Befehle blind und möglichst vollkommen auszuführen. Erschwert wurde den Angeklagten das Herauslösen aus dieser inneren Verstrickung auch dadurch, daß sie das entsprechende Beispiel ihrer nächsten Vorgesetzten vor sich hatten, die - obwohl mit größeren geistigen Fähigkeiten und besserem tatsächlichen Überblick ausgestattet - sie noch zur unbedingten Befehlsausführung anhielten. In dieser Lage hatten sie ferner vor Augen, daß es Unannehmlichkeiten eintrug, wenn einer nicht »spurte«. Sie selbst standen dem ohne Rechtsgarantien, nur auf ihre größere oder geringere Urteils- und Entschlußkraft angewiesen, gegenüber, und zwar, noch erschwerend, alle in der inneren Isolierung durch das strenge Schweigegebot, W. und D. außerdem ohne sogenannte Beziehungen, in der äußeren Abgeschlossenheit der Lagerklausur. Andererseits wirkt allgemein straferschwerend, jedoch bei jedem Angeklagten unterschiedlich, die zur Tatzeit gezeigte schuldhafte menschliche Verhärtung gegenüber dem in die Augen springenden gräßlichen Schicksal so ungeheuer vieler Menschenopfer.

Entsprechend argumentierte das Schwurgericht Bonn in der Urteilsbegründung im Kulmhof-Prozeß:[17]

Bei der Bemessung der gegen die Angeklagten zu verhängenden Strafen muß bei allen Angeklagten gleichermaßen mildernd berücksichtigt werden, daß die damalige verbrecherische Staatsführung durch Hitler einen politischen Zeitgeist geschaffen hatte, der in bezug auf die Lebenswürdigkeit der Juden Vorstellungen geschaffen hatte, die heute kaum noch einfühlbar sind.

[17] S. 113 der Urteilsbegründung vom 23. Juli 1965 - 8 Ks 3/62 - LG Bonn.

Bereits vor Beginn der Vernichtungsaktion war mit allen damals zur Verfügung stehenden propagandistischen Mitteln der Jude als solcher, allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zum jüdischen Volk, als der Todfeind des deutschen Volkes, der dieses unter allen Umständen vernichten wollte, hingestellt worden. Den antisemitischen Parolen waren Taten gefolgt, wie z. B. diejenigen der Inszenierung der sog. Reichskristallnacht, welche das allgemeine Rechtsempfinden in bezug auf die Behandlung von jüdischen Mitbürgern in stärkstem Umfang unterwühlte, nicht zuletzt aufgrund der mit einer Ächtung der jüdischen Bevölkerung verbundenen finanziellen Vorteile für gewisse Personenkreise.

Durch den vor dem Krieg einsetzenden allgemeinen wirtschaftlichen Aufstieg in Verbindung mit dem von der Staatsführung ausgeübten Zwang wurden die hörbaren Stimmen gegen die rechtswidrige Behandlung des jüdischen Bevölkerungsteiles immer leiser, bis sie schließlich in der Öffentlichkeit ganz verstummten. In gleichem Maße wuchs der Grad der Verhetzung. Namhafte Personen des damaligen öffentlichen Lebens schlossen sich diesem Trend an und untermauerten, teils mit pseudowissenschaftlichen Argumenten, diese Strömung. Sämtliche Angeklagten, die bis auf den Angeklagten Walter B. allenfalls einen der unteren Norm entsprechenden Intellekt aufweisen, verfielen diesem verbrecherischen Sog. Hinzu kam, daß sie ständig mit dem Eifer ihrer Vorgesetzten und Kameraden in Berührung kamen, ohne den das gesamte grausige Tatgeschehen nicht möglich gewesen wäre.

Sodann waren sämtliche Angeklagten von Jugend auf gewohnt, ihnen erteilte Befehle auszuführen.

Zugunsten aller Angeklagten muß ferner berücksichtigt werden, daß sie, soweit Feststellungen getroffen werden konnten, weder vor noch nach Begehung der in diesem Verfahren abzuurteilenden Taten mit dem Strafgesetz in Berührung gekommen sind und heute in geordneten Verhältnissen leben.

Strafmildernd ist weiterhin bei allen Angeklagten zu werten, daß sie ohne ihr Zutun nach Chelmno abkommandiert wurden und die dort arbeitende Todesmaschinerie nicht aus eigenem Antrieb in Gang hielten. Weiterhin darf nicht verkannt werden, daß nicht nur ihre unmittelbaren Vorgesetzten, sondern auch andere damals namhafte Persönlichkeiten wie Frick, Kaltenbrunner und Greiser (der Gauleiter des sog. Warthegaues) den Vernichtungsvorgängen in einer den Angeklagten erkennbaren Weise beiwohnten.

Bei der Strafzumessung mußte weiterhin beachtet werden, daß der Abschreckungs- und Besserungsgedanke infolge der weitgehenden Überwindung des verbrecherischen nationalsozialistischen Gedankengutes derzeit praktisch nicht mehr bedeutungsvoll ist, der Strafzweck wird also vorwiegend auf die Sühne der begangenen Verbrechen beschränkt. Die Frage der Vergeltung hat gänzlich außer Betracht zu bleiben, da das Recht davon frei zu sein hat. Außerdem ist nicht zu verkennen, daß seit dem grausigen Tatgeschehen mehr als 20 Jahre vergangen sind. Das Sühnebedürfnis für das festgestellte Verhalten ist nach Ablauf von mehr als 20 Jahren nicht mehr in dem gleichen Umfange vorhanden, wie es dies unmittelbar nach Begehen der Verbrechen der Fall war, zumal die Angeklagten in dieser langen Zeit innerlich gesühnt haben. Dies gilt insbesondere für die in geringerer Verantwortung stehenden, einflußlosen Angeklagten der Wachmannschaften.

Sodann ist allen Angeklagten zugute zu halten, daß sie sich in einem - wenn auch vermeidbaren - Verbotsirrtum befanden. Dies ist neben der grundsätzlichen Milderungsmöglichkeit hinsichtlich des gesetzlich angedrohten Strafrahmens auch noch bei der Verhängung der Einzelstrafe weitgehend zu berücksichtigen.

Weiterhin ist zu beachten, daß zumindest in der ersten Vernichtungsperiode keiner der Angeklagten aus eigenem Willen nach Chelmno gekommen ist, wie bereits erwähnt wurde. Die Auswahl erfolgte aufgrund blinder Zufälle, auf die keiner der Angeklagten einen Einfluß hatte. Mit Unterschieden handelt es sich bei ihnen um untere Dienstgrade bis zum letzten Befehlsempfänger. Ihrem geistigen Vermögen nach waren sie meist einfach und primitiv denkend. Ihnen konnte blinder Gehorsam leicht abverlangt werden. Alle standen unter der Angst, unangenehm aufzufallen und sich dadurch zu schaden.

Strafschärfend muß bei allen Angeklagten aber der Rahmen des grausigen Geschehens gewertet werden, innerhalb dessen sich ihre Tätigkeit vollzog. Sämtliche Angeklagten wurden, wenn sie Dienst taten, mit heute unvorstellbaren Roheiten konfrontiert, die sich teilweise nicht nur gleichmäßig auf alle Opfer erstreckten, sondern sich in besonderer sadistischer Behandlung einzelner Opfer zeigten. Der Umfang des grausigen Rahmens wird zwar durch das ungeheuerliche Ausmaß der Vernichtungsaktion bestimmt, der in beiden Perioden mindestens 152 100 jüdische Menschen zum Opfer fielen. Die Zahl der Ermordungen, zu denen die einzelnen Angeklagten Beihilfe leisteten, darf

jedoch bei der Bemessung der zu verhängenden Strafe nur eine untergeordnete Rolle spielen, weil die Zahl der Ermordeten weitgehend von der Tätigkeit der Angeklagten unabhängig war. Sie ist jedoch ein Indiz dafür, daß die Angeklagten ihr Gewissen in verschiedenem Umfange eingeschläfert haben. Denn dieses hätte eine Kritik gegenüber dem Inhalt der erteilten Befehle um so eindringlicher und nachhaltiger anmelden müssen, je öfter sie mit der Tötung unschuldiger Menschen konfrontiert wurden.

Zusätzlich fällt bei einzelnen Angeklagten straferschwerend ins Gewicht, daß sie eine beträchtliche Eigeninitiative entwickelten, einen hohen Grad von Eifer und Willigkeit zeigten und sich gegenüber den Opfern gleichgültig und gewissenlos verhielten, indem sie z.B. Wertsachen aus deren Hinterlassenschaften erwarben (Walter B., Alois H.) und somit aus ihrem grausamen Tod noch materielle Vorteile zogen.

Anhang: Strafverfahren vor polnischen Gerichten

Das Schicksal des Sonderbeauftragten für die Durchführung der »Aktion Reinhard« Odilo Globocnik, seines Stabsführers Ernst Lerch, des Leiters der Hauptabteilung Einsatz Reinhard Hermann Höfle, des Inspekteurs der Sonderkommandos des Einsatzes Reinhard Christian Wirth sowie sämtlicher Lagerkommandanten der Vernichtungslager der »Aktion Reinhard« und deren Stellvertreter ist bekannt.[1] Keiner von denen, die das Kriegsende überlebten, wurde vor polnischen Gerichten zur Rechenschaft gezogen. Es ist auch nicht bekannt geworden, daß sich andere Angehörige des deutschen Personals der Vernichtungslager der »Aktion Reinhard« vor polnischen Gerichten verantworten mußten. In erster Linie dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß das Personal der »Aktion Reinhard« Ende 1943 nach Oberitalien verlegt wurde und dort bis zum Zusammenbruch verblieb. Außerdem waren, da man einschlägige schriftliche Unterlagen alsbald nach Abschluß der »Aktion Reinhard« weitgehend vernichtet hatte, die Personalien der Angehörigen der deutschen Lagermannschaften von Belzec, Sobibor und Treblinka den polnischen Behörden nicht oder nur unzureichend bekannt. Mangels sicherer Identifizierungsmöglichkeiten mußten somit auch Fahndungsmaßnahmen und vorsorglich gestellte Auslieferungsanträge erfolglos bleiben.

Anders verhält es sich hinsichtlich des Vernichtungslagers Chelmno.

Bei den Kämpfen um die Festung Posen waren nach den Bekundungen Überlebender im Februar 1945 mehrere Angehörige des Sonderkommandos Chelmno gefallen. Eine nicht bekannte Anzahl war in sowjetische Kriegsgefangenschaft geraten. Wieviele der letzteren in der Gefangenschaft als Mitglieder des Sonderkommandos erkannt und wieviele wiederum davon den polnischen Behörden zur Aburteilung übergeben wurden, konnte bisher nicht festgestellt werden.

Im Verlauf der von deutschen Strafverfolgungsbehörden geführten Ermittlungen wurden von polnischer Seite Kopien aus den Akten der Strafverfahren gegen den ehemaligen Gauleiter und Reichsstatthalter Artur Greiser und gegen die Angehörigen des Sonderkommandos Chelmno aus der zweiten Lagerperiode Walter Piller und Hermann Gielow zur Verfügung gestellt.[2] Die Auszüge aus den Verfahrensakten gegen die beiden zuletzt Genannten lassen erkennen, daß den polnischen Gerichten nicht die Feststellung der bloßen Zugehörigkeit zum Sonder-

[1] Siehe oben S. 46 u. 76 f. Nicht identifiziert werden konnte lediglich ein Polizeihauptmann Seh., der im August 1942 für kurze Zeit in Treblinka den Lagerkommandanten Stangl vertreten haben soll.

[2] Weitere Unterlagen kamen später aus sowjetrussischen Archiven. Über Gegenstand und Verlauf der Strafverfahren wurde seinerzeit auch - teils sehr ausführlich - in polnischen Zeitungen berichtet.

kommando Chelmno genügte, um eine Todesstrafe zu verhängen. Piller und Gielow haben in keiner Phase ihres Verfahrens bestritten, dem Kommando angehört und zumindest von einem gewissen Zeitpunkt ab dessen Aufgabe erkannt zu haben. Den Gerichten kam es aber ersichtlich darauf an, den Tatbeitrag jedes Angeklagten den damaligen Umständen entsprechend möglichst genau festzustellen. Daß hierzu nur wenige Beweismittel zur Verfügung standen, lag einfach daran, daß von den Häftlingen des Lagers nur wenige überlebten und Außenstehende die Vernichtungsstätten selbst nicht betreten und damit die Angeklagten nicht in Aktion beobachten konnten. Urkundliche Beweismittel sagten verständlicherweise über die spezielle Tätigkeit dieser beiden Angeklagten nichts aus.

Aus den von Polen zur Verfügung gestellten Aktenauszügen ist zu entnehmen, daß darüber hinaus der Angehörige des Schutzpolizei-Wachkommandos in Chelmno Bruno I. zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde.[3]

In dem Strafverfahren gegen Hermann Gielow wurde die erste Hauptverhandlung am 27. September 1949 vor dem Appellationsgericht abgebrochen und die Sache zur weiteren Aufklärung an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben, obgleich der Angeklagte seine Zugehörigkeit zum Sonderkommando Chelmno zugegeben und lediglich die eigenhändige Tötung von Häftlingen bestritten hatte.

In den Hauptverhandlungen gegen Piller und Gielow ging es den Gerichten offensichtlich ausschließlich darum, die Art und Intensität des Tatbeitrages des jeweiligen Angeklagten festzustellen. Auf eine Gesamtdarstellung der Verhältnisse im Vernichtungslager Chelmno wurde verzichtet. In dem schon 1946 durchgeführten Strafverfahren gegen Artur Greiser, in dem der Komplex Chelmno nur einer unter zahlreichen Anklagepunkten war, hatte das Gericht zu prüfen, inwieweit dem Angeklagten eine Verantwortung für das gesamte Geschehen in dem Vernichtungslager nachzuweisen war.

I. Strafverfahren gegen Artur Greiser

Der ehemalige Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig und spätere Gauleiter und Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland Artur Greiser (geb. 1897) war am 30. März 1946 von den US-Besatzungsbehörden an Polen ausgeliefert worden. Schon am 10. Juni 1945 hatte die Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Polnischen Volksgerichtshof gegen ihn

[3] Bruno I. wurde in den Verfahren gegen Greiser und Gielow als Zeuge vernommen. Spätestens seit 1959 befand er sich wieder in der Bundesrepublik Deutschland. Er ist im Frühjahr 1968 verstorben.

Anklage erhoben. Der Anklagevorwurf umfaßte drei Hauptkomplexe, nämlich

1. die Mitverantwortung für die geplante und teilweise — notfalls auch mit Gewalt — praktizierte Einführung der nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung in Europa und die Eingliederung fremder Gebiete in das Deutsche Reich,
2. den Bruch internationaler Verträge und Abmachungen mit dem Ziel, die dem polnischen Staat und den polnischen Bürgern auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig zustehenden Befugnisse auszuschalten und Danzig dem Deutschen Reich einzuverleiben,
3. die während des Krieges zunächst als Chef der Zivilverwaltung und seit dem 16. Oktober 1939 als Reichsstatthalter und Gauleiter der NSDAP im Reichsgau Wartheland teils aus eigener Initiative, teils auf Weisung oberster Reichsbehörden zum Nachteil der polnischen Bevölkerung begangene Anstiftung oder Teilnahme an Mord und Mißhandlung, sowie an Raub öffentlichen und privaten Eigentums.

Zu dem letztgenannten Punkt heißt es in der Anklageschrift auszugsweise wörtlich:

Insbesondere nahm Artur Greiser in der oben angegebenen Zeit teil

(I)...

(II)...

(III) an der Verfolgung und Ausrottung der auf dem ihm unterstellten Gebiet wohnenden polnischen Bürger jüdischer Nationalität oder jüdischer Abstammung, auch wenn sie zu christlichen Konfessionen gehörten, und zwar durch

1. ihre Ermordung an ihren Heimatorten,
2. ihre Konzentration in geschlossenen jüdischen Vierteln in einigen größeren Städten, hauptsächlich in dem Zentralghetto für dieses Gebiet in Lodz, von wo aus sie nach und nach verschleppt und ermordet wurden, vor allem in den Gaskammern des nächstgelegenen Vernichtungslagers in Chelmno am Ner, Kreis Kolo, wohin auch die Juden aus anderen besetzten Ländern und aus dem Reich gebracht wurden,

3....[4]

In der Anklagebegründung wird zu dem Komplex »Vernichtung der Juden in Chelmno« ausgeführt:

[4] Die Hauptkommission zur Untersuchung deutscher Verbrechen in Polen veröffentlichte in dem Buch *Proces Artura Greisemprzed Najwyzszym Trybunalem Narodowym* (erschienen 1946 im Verlag Polski Instytut Wy dawniczy) Anklageschrift, Verhandlungsprotokolle und Urteil.

Das Hinrichtungslager in Chelmno (Kulmhof) am Ner, Kreis Kolo, gehörte zu den typischen und vom Standpunkt der »Ausrottungstechnik« aus gesehen zu den bestorganisierten Todeslagern. Dieses in einer Entfernung von etwa 60 km von Lodz gelegene Lager war vor allen Dingen für den Warthegau bestimmt. Transporte von außerhalb, vor allem aus dem Ausland, gingen immer über das Ghetto in Lodz, das eine Hauptsammelstelle für das Lager in Chelmno war.

Das Sonderkommando Kulmhof - diese Bezeichnung trug die in Chelmno stationierte Abteilung - unterstand direkt dem Angeklagten Greiser, der dieses Lager persönlich besichtigte, wobei er die Gestapomänner, die sich durch eifrige Pflichterfüllung auszeichneten, besonders belohnte. Er richtete sogar Banketts für die Angehörigen der Besatzung aus und lud sie ein, auf einem seiner ihm zur Verfügung stehenden Landgüter den Urlaub zu verbringen.

Die Existenz des Lagers wurde streng geheim gehalten. In das Ghetto in Lodz gelangten keine konkreten Informationen über das Todeslager. Menschen, die zur Ausrottung bestimmt wurden, ahnten bis zum letzten Moment nicht, daß ihnen der Tod drohte. Das bewirkte ein schnelleres Funktionieren des Lagerapparates, das durch keine Reaktionen der verzweifelten und zum Aufstand fähigen Menschen behindert wurde. Dadurch konnte auch die Zahl der Angehörigen des Exekutionskommandos auf ein Minimum reduziert werden. Infolge dieses Umstandes wurde der tägliche etwa 1000 Personen zählende Transport der zur Hinrichtung bestimmten Menschen nur von 6-8 Gendarmen begleitet.

Die Transporte kamen mit der Eisenbahn nach Kolo. Auf dem Abschnitt Kolo-Lodz verkehrte regelmäßig eine und dieselbe Wagengarnitur der Eisenbahn, die immer zur gleichen Zeit das zur Hinrichtung bestimmte Kontingent an Menschen herbeischaffte. Aus Kolo wurden die Transporte mit einer Schmalspurbahn nach Zawadki weiterbefördert, wo sie im Gebäude einer großen mechanischen Mühle übernachteten. Morgens wurden sie auf Lastkraftwagen nach Chelmno weitergeleitet. Die Lkw fuhren gruppenweise - jeweils drei Wagen - zu dem Schloß in Chelmno, wo sich das Sonderkommando befand. Zu den Angekommenen sprach ein Vertreter des Sonderkommandos, wobei er ihnen die Weiterreise ins Reich ankündigte (Leipzig, München). Er erklärte ihnen, daß die Juden gerecht behandelt und daß sie gute Verpflegung erhalten würden; sie müßten jedoch vor

dem Abtransport zur Arbeit gebadet und ihre Bekleidung müßte zur Desinfektion abgegeben werden. Diese Erklärung des Vertreters des Sonderkommandos wurde oftmals mit Begeisterung aufgenommen.

Die Angekommenen wurden in einen großen Saal hineingeführt, wo man ihnen befahl sich auszuziehen. Anschließend führte man sie durch einen langen Korridor zum »Bad« (an den Wänden befanden sich solche Hinweise), an dessen Ende sich eine offenstehende Tür befand, vor der ein großes, gedecktes Kraftfahrzeug stand, dessen Türe dem Korridor zugewandt war. Die Juden betraten meistens ohne Widerstand den Wagen, der sie angeblich zum »Bad« bringen sollte. Widerspruchsreaktionen wurden mit Gewalt unterdrückt.

In dem Kraftfahrzeug fanden 80-90 Personen Platz; eines der Fahrzeuge konnte sogar 150 Personen aufnehmen. Die Türe des Fahrzeugs wurde geschlossen, der Motor wurde eingeschaltet. Die Verbrennungsgase gelangten mittels eines speziell konstruierten Auspuffrohres in das Innere des Wagens. Nach 4-5 Minuten setzte sich der Wagen, nachdem das Schreien und Stöhnen in seinem Inneren verstummt war, in Richtung auf den naheliegenden, etwa 4 km entfernten Wald in Bewegung. Nach der Ankunft auf einem speziell umzäunten und bewachten Gelände wurden die Leichen aus dem Fahrzeug herausgeworfen, wobei sie einer gründlichen Kontrolle unterzogen wurden. Anschließend wurden sie in speziell konstruierten Krematoriumsöfen, die auf einmal bis zu 100 Leichen aufnehmen konnten, verbrannt. (Anfangs wurden die Leichen in Massengräbern begraben.) Die Knochen wurden in kleine Stücke zerteilt und zusammen mit der Asche in Gräben geworfen, die dann mit Erde zugeschüttet wurden. Diese Stellen wurden dann mit Bäumen bepflanzt. Manchmal warf man die Asche nachts in den Fluß Warthe, um keine Spuren zu hinterlassen.

In der Zwischenzeit wurden im Schloß in Chelmno - nachdem die zurückgelassene Kleidung der Getöteten entfernt worden war - die nächsten Gruppen des Transportes empfangen.

Das Sonderkommando Kulmhof war vom 8. Dezember 1941 bis 7. April 1943 tätig. Danach wurde das Lager liquidiert. Das Schloß wurde zwecks Beseitigung der Spuren in die Luft gesprengt. Im Jahre 1944 nahm das Lager seine Tätigkeit wieder auf. Diesmal jedoch stellte das Lager — aus ungeklärten Ursachen - nach Hinrichtung von 10 Transporten seine Tätigkeit ein. Das Lager wurde wiederum liquidiert. Aus Berlin kam eine Kommis-

sion zwecks Überprüfung, ob die Spuren sorgfältig beseitigt wurden.

Es kann angenommen werden, daß in Chelmno über 300000 Menschen umgebracht wurden, fast ausschließlich Juden, überwiegend aus dem Warthegau, zu einem unbedeutenden Prozentsatz aus dem Reich und aus dem Ausland (Tschechoslowakei, Österreich, Frankreich, Luxemburg, Italien u.a.). Außerdem wurde festgestellt, daß in Chelmno manchmal auch NichtJuden umgebracht wurden, wie z.B. während Straßenrazzien (aus Wloclawek) festgenommene Greise und sogar Kinder aus dem Gebiet von Zamosz.

Es gelang nur einigen Juden, aus dem Lager zu flüchten.

Die von den Getöteten zurückgebliebene Kleidung lieferte das Sonderkommando an einzelne Wohltätigkeitseinrichtungen ab, manchmal ohne vorher die jüdischen Kennzeichen zu entfernen.

Im Verlauf der Untersuchung wurden über 70 Namen von Angehörigen des Sonderkommandos festgestellt und über 20 Lichtbilder von aktiven Angehörigen der Lagerbesatzung sichergestellt. Bis jetzt wurden 2 Gendarmen festgenommen.

Bei der Aufgrabung des Geländes in Chelmno stieß man auf eine Grube von 4,5 m Tiefe, in der u.a. über 24000 Löffel und 5000 Scheren usw. gefunden wurden. Es wurden dort eine Reihe von Personalausweisen (u. a. auch tschechische) gefunden.

Am 21. Juni 1946 begann in der Aula der Universität in Posen die Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Artur Greiser vor dem Obersten Polnischen Volksgerichtshof. Nach Abschluß der Beweisaufnahme am 5. Juni 1946 (12. Verhandlungstag) beantragte die Staatsanwaltschaf t für den Angeklagten die Todesstrafe. Zum Komplex Chelmno erklärte einer der beiden Staatsanwälte in seiner Anklagerede:

Und schließlich kommt die heikelste Angelegenheit für den Angeklagten Greiser, die Sache, von der er sich kategorisch distanzieren möchte. Es handelt sich um die Massenvernichtung der Juden. Und hier will er den Richtern des Obersten Gerichts weismachen, daß die Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht bei ihm lag, daß er im »goldenen Käfig« sitzend nicht einmal wußte, was geschah. Dem aber widersprechen die Tatsachen. Zeugen haben ohne jeglichen Zweifel kategorisch ausgesagt, daß der Angeklagte Greiser in Chelmno war.

Er war in Chelmno, nicht um mit Abscheu und Widerwillen auf die Massenvernichtung der Menschen zu schauen, sondern um diejenigen, die den Plan Hitlers durchführten, zu belohnen.

Heute schiebt er die Verantwortung Himmler und Hitler zu. Heute stellt er uns ein anschauliches Bild vor Augen, daß Himmler während einer bestimmten Besprechung mit Generälen versichert habe, daß alles was mit den Juden geschehe, nur eine Angelegenheit zwischen ihm und Hitler bleibe. Vielleicht gab es tatsächlich eine solche Besprechung. Dies kann aber das persönliche Tätigwerden Greisers und dessen eigene Schuld nicht verdecken.

Durch die Beweisaufnahme wurde unwiderlegbar festgestellt, daß Greiser derjenige war, der über alles Bescheid wußte und der alles mit eigenen Augen sah. Er sah es sowohl damals, als er Geldbelohnungen für Stillschweigen gab, wie auch damals, als er für die anstrengende und nervenbelastende Arbeit (Massentötung von Mitmenschen) die Mörder durch Gewährung einer Erholung zu entschädigen versuchte.

Schließlich war der Angeklagte Greiser in der letzten Phase seiner Herrschaft im Dezember oder vielleicht im Januar noch einmal in Chelmno. Dazu erklärt er, daß er sich dort nicht aufgehalten haben konnte, wenn sich dort gleichzeitig auch die Wehrmacht befand. Er kann jedoch mit dieser Behauptung niemanden irreführen. Es ist verständlich, daß zu der Zeit, als man sich an der Front zu dem entscheidenden Kampf vorbereitete, Gauleiter Greiser bei den Vertretern der in der Nähe stehenden und sich zum Kampf vorbereitenden Wehrmachtsverbände direkt -zig km hinter der Front erscheint, um die rückwärtigen Gebiete in Ordnung zu bringen. Man konnte zwar ruhig davon ausgehen, daß die sich zurückziehenden deutschen Behörden ihre Archive verbrennen würden; es war aber dennoch notwendig, persönlich dafür zu sorgen, daß die Spuren der Existenz des Vernichtungslagers in Chelmno beseitigt wurden.

So dürfte die Teilnahme von Greiser in der Endphase der Existenz dieses Lagers aussehen. Seine Beteiligung bei dessen Entstehung wurde von mir bei Gelegenheit der Analyse des bezeichnenden Schriftverkehrs des SS-Mannes H. bewiesen, der in Posen zum Chef des Amtes für Volkstumskampf ernannt werden sollte.

Der SS-Mann H. schrieb an seinen Freund in Berlin, der in der Kanzlei von Himmler beschäftigt war, daß im Amt des Reichsstatthalters eine lebhafte Diskussion geführt werde, was mit den Ghettojuden geschehen solle, und daß es »angenehmer« wäre - wie er schrieb - andere Mittel zu einer schnellen Beseitigung der Juden anzuwenden und nicht abzuwarten, bis sie den Hun-

gertod sterben.[5] Er fügt hinzu, daß das - obwohl es phantastisch klingt - doch verwirklicht werden könne, daß aber der Gauleiter Greiser sich dazu noch nicht persönlich geäußert habe. Aus diesem Brief geht hervor, daß Anhänger von Greiser dort in Berlin schon den Boden für Entscheidungen vorbereiten wollten, die hier in Posen getroffen wurden.

Das Lager Chelmno war tatsächlich so hervorragend durchdacht und funktionierte so wirksam, daß es lange Zeit für die Ghetto-Bevölkerung unbekannt blieb. Diese vermutete zwar, daß man sie beseitigen werde; konkrete Nachrichten hatte sie jedoch nicht. Diese Unwissenheit war zunächst auch noch bei der dortigen Bevölkerung außerhalb des Ghettos vorhanden. Sie mußte sich jedoch schließlich überzeugen, daß es solche Ungeheuerlichkeiten der Hinrichtung von Menschen gibt, an die bis dahin niemand zu denken wagte.

Die Verteidigung legte in ihrem Plädoyer besonderen Wert auf die Erklärung, Greiser sei nie selbst in Chelmno gewesen. Sie setzte sich mit den Aussagen der drei Zeugen auseinander,[6] die bekundet hatten, Greiser in Chelmno gesehen zu haben, und erklärte zu diesem Punkt abschließend:

Es gibt also wirklich nicht den geringsten Beweis für die Behauptung, daß der Angeklagte wenigstens einmal in Chelmno war.[7]

Im Anschluß an seine beiden Verteidiger erhielt Greiser die Gelegenheit zu einem letzten Wort. Er betonte zunächst, daß man ihm persönliche Bereicherung und eigenhändige Mordtaten nicht zur Last legen könne. »Es geht einfach um die schlechten Auswirkungen meiner politischen Tätigkeit.« Sodann versuchte er darzustellen, daß seine persönlichen Bemühungen immer auf eine Freundschaft zu den Polen gerichtet gewesen seien, daß er aber andererseits letztlich nur ein ausführendes Organ der Reichsregierung gewesen sei. Er fuhr fort:

… Wenn man mich als ein Werkzeug anerkennt, so muß man folgerichtig auch zugeben, daß das Werkzeug seinen Meister haben mußte, durch den es geführt wurde. Die sogenannten

[5] Siehe S. 257.

[6] Bei den genannten Zeugen handelte es sich um einen ehemaligen Angehörigen der deutschen Schutzpolizei-Wachmannschaft, um einen Angehörigen des jüdischen Arbeitskommandos und um die aus Chelmno stammende Ehefrau eines Angehörigen des deutschen Lagerpersonals, die ihren Ehemann während seines Einsatzes in Chelmno kennengelernt hatte.

[7] Die Tatsache, daß Greiser in Chelmno war, wurde im Prozeß vor dem Schwurgericht Bonn von mehreren Angeklagten und Zeugen bestätigt. Siehe hierzu auch das Schreiben Greisers an Himmler, in dem er über seinen Besuch in Chelmno berichtet (S. 281).

»Meister der Staatskunst« Deutschlands entzogen sich durch Selbstmord der Verantwortung vor der Geschichte. Angesichts des Fehlens der tatsächlichen Schuldigen stehe ich jetzt vor dem Gericht als der Sündenbock. …

Weiter erklärte Greiser, daß er auf die Maßnahmen und Entscheidungen des Reichsführers-SS Himmler keinen Einfluß gehabt habe. Den Namen Chelmno erwähnte Greiser nicht. Zur Verfolgung der Juden sagte er ganz allgemein:

… Ich möchte noch einmal auf die Äußerungen Himmlers aufmerksam machen, die keine Zweifel hinsichtlich seiner Übernahme der Verantwortung in der jüdischen Frage entstehen lassen. Er sagte ganz deutlich und nahezu wörtlich: »Meine Herren, stellen sie darüber keine Überlegungen an, fragen sie nicht zuviel. Das ist eine Sache zwischen dem Führer und mir.« Ich fühle mich frei von irgendeiner Schuld auf diesem Gebiet. Ich muß den Vorwurf zurückweisen, der in der gestrigen Rede des Staatsanwalts fiel, daß ich angeblich über die Partei die Verantwortung für Krematorien und Gaskammern trage. Ich muß dieser Behauptung mit aller Schärfe entgegentreten. Anständige Mitglieder der NSDAP sind genauso wenig für die verbrecherische, krankhafte Lösung der jüdischen Frage verantwortlich, wie das ganze deutsche Volk. Das muß man vor der ganzen Welt einmal ganz deutlich erklären. Die Methoden der Behandlung der jüdischen Frage, mit denen das deutsche Volk und die übrige Welt erst jetzt bekanntgemacht wurden, haben mit der Partei und ihren anständigen Mitgliedern nichts Gemeinsames. Diese Methoden verdienen schärfstens verdammt zu werden. Verbrechen bleibt Verbrechen und Mord bleibt Mord …

Am 9. Juli 1946 (14. Verhandlungstag) verkündete der Vorsitzende des polnischen Obersten Volksgerichtshofs das Urteil. Das Gericht hielt Artur Greiser in allen Anklagepunkten für schuldig. Es stellte dabei einschränkend fest, daß er eigenhändige Tötungen, Körperverletzungen und Mißhandlungen nicht begangen habe. Das Urteil lautete auf Todesstrafe, dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Einziehung seines Vermögens. Nach der Verkündung des Urteils und noch vor der Verlesung der Urteilsgründe ließ der Vorsitzende des Gerichts den Angeklagten darauf hinweisen, daß er das Recht habe, ein Gnadengesuch an den Präsidenten des Polnischen Nationalrates zu richten.

In der von einem der beisitzenden Richter verlesenen Urteilsbegründung heißt es unter anderem:

… Der Angeklagte Greiser wiederholte, worauf schon vorher hingewiesen wurde, im Laufe der Verhandlung ständig einen und

denselben Leitgedanken der Verteidigung, der seiner Meinung nach seine persönliche Verantwortung für die im Wartheland während der Zeit seiner Amtsführung begangenen, nicht abzuleugnenden schweren Verbrechen ausschließt oder vermindert. Der Angeklagte schiebt die Verantwortung auf Dritte, vor allem auf Vorgesetzte und nicht mehr lebende Personen ab, und zwar auf den »Imperialisten« Hitler und auf den »polizeilichen Machthaber des Dritten Reiches« Himmler. Weiterhin überträgt er mit nicht nachlassendem Eigensinn und einem Mangel an Gefühl für die Beweis Wirklichkeit im Laufe des Verfahrens die Verantwortung im Detail auch auf andere, in der Partei- und Diensthierarchie untergeordnete »selbständige« Organe, insbesondere auf die ihm angeblich nicht unterstellten Organe der SS und der Gestapo, sowie auf die Leiter der einzelnen Verwaltungsabteilungen (besonders im Bereich der Versorgung sowie der Volkstums- und Kulturpolitik usw.), die angeblich verbindliche Befehle unmittelbar von den Ministerien in Berlin erhielten. Darüber hinaus will Greiser sogar für die Straftaten der ihm zweifellos Untergebenen aus dem Partei- und Verwaltungsapparat (z.B. für die in seinem Namen eine amtliche Erklärung unterschreibenden Abteilungsleiter) nicht verantwortlich sein, da in diesem Verwaltungsapparat, der eintausend und einige Hundert Beamte zählte und den der Angeklagte Greiser mit der Beamtenschaft eines kleinen Staates wie Dänemark oder der Schweiz verglich, solche Amtsmißbräuche der Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten vorkommen könnten. Der Angeklagte Greiser besitzt in der schweren Stunde vor dem Obersten Volksgerichtshof nicht die Zivilcourage, auf die wiederholten Fragen des Vertreters der Anklage nach seinen zahlreichen schweren Verbrechen, die er auf dem Gebiet des ehemaligen Warthelandes begangen hatte, die Verantwortung für irgendeine Straftat einzuräumen. Er selbst, der höchste Parteiführer und Statthalter des mustergültigen Warthelandes, wußte von nichts. Seit seiner Ankunft aus Danzig im Schloß in Posen saß er dort wie in einem »goldenen Käfig« im Schloß, in seinem Kraftwagen oder in seinem Dienst-Schlafwagen. Er wußte nichts von den Folterungen an den Opfern der Gestapo im Fort VII, im »Haus der Soldaten« (dorn zolnierza), oder in Zabikowo[8]; er wußte nichts von den Krematorien in Chelmno für die Juden und in einem der Räume der Posener

[8] Die deutsche Bezeichnung des Lagers Zabikowo lautete: Arbeitserziehungslager Posen-Lenzingen. Aus diesem Lager waren auch die Angehörigen des polnischen Arbeitskommandos in Chelmno gekommen.

Universität für die polnische Bevölkerung. Er wußte nichts von den im Ghetto der Stadt Lodz herrschenden Verhältnissen. Er las keine Bekanntmachungen auf Plätzen und Straßen, die mit seinem Namen unterschrieben waren ... Von alledem wußte er, der Angeklagte Greiser, überhaupt nichts. Er trägt nicht einmal die Verantwortung für seine eigenen Reden und eigenen Publikationen, die ihm angeblich durch die Zentralorgane aufgezwungen wurden ... Mißbräuche wurden von den selbständigen Organen der Sicherheitspolizei (der Gestapo) begangen. Er war wehrlos gegenüber den allmächtigen Vertretern Himmlers ... Die genannten Erklärungen des Angeklagten stehen in offenkundigem Widerspruch zu der Gesamtheit des Beweismaterials in diesem Verfahren. Sie sind nach Ansicht des Obersten Volksgerichtshofs unglaubwürdig ...

In der Urteilsbegründung wurde unter vollständiger Aufzählung aller Anklagepunkte, darunter »XI. das schreckliche Vernichtungslager für Juden in Chelmno am Ner (Krematorium)«, betont, daß durch Zeugen und Urkunden alle Vorwürfe bestätigt worden seien.

Noch am Tage der Urteilsverkündung richtete Greiser ein Gnadengesuch an den Präsidenten des Nationalrates der Republik Polen und führte dann unter anderem aus:

... Ich erkläre ebenso feierlich, daß ich die laufende Verkündigung einer harten Behandlung des polnischen Bevölkerungsteiles während des Krieges von Hitler persönlich befohlen und in allen Einzelheiten vorgeschrieben erhielt. An den Terrormaßnahmen der Polizeihierarchie Himmlers war ich vollkommen unbeteiligt ...[9]

Das Gnadengesuch wurde abgelehnt. Am 21. Juli 1946 wurde Artur Greiser, nachdem er wenige Stunden zuvor einen Selbstmordversuch unternommen hatte, am Abhang der Zitadelle in Posen hingerichtet. Das Urteil wurde öffentlich durch Erhängen vollstreckt.

II. Strafverfahren gegen Walter Piller

Der in der zweiten Lagerperiode im Jahre 1944 als Vertreter des Kommandoführers Bothmann im Vernichtungslager Chelmno eingesetzte Kriminalsekretär und SS-Hauptscharführer Walter Piller kam nach der

[9] Es ist an dieser Stelle daran zu erinnern, daß der Vorschlag Greisers, durch das Sonderkommando in Chelmno 35000 tbc-kranker Polen töten zu lassen, an den Bedenken der Organe der Polizeihierarchie gescheitert ist.

Auflösung des Kommandos nach Posen, nahm dort an der Verteidigung der alsbald eingeschlossenen Festung teil und geriet am 23. Februar 1945 in sowjetische Kriegsgefangenschaft. Offensichtlich auf Veranlassung sowjetischer Untersuchungsorgane schrieb er selbst einen mit dem Datum vom 19. Mai 1945 versehenen, 35 Schreibmaschinenseiten (einschließlich der handschriftlichen Ergänzungen) umfassenden Bericht über seine Einsätze bei der Geheimen Staatspolizei. Die Vorgänge bei einem Enterdungskommando und beim Sonderkommando in Chelmno nehmen in dem Bericht breiten Raum ein. Die dort von Piller gegebene Darstellung der Verhältnisse und Ereignisse im Vernichtungslager Chelmno deckt sich — abgesehen von seiner persönlichen, zu hoch gegriffenen Schätzung der Zahl der Opfer aus der zweiten Lagerperiode und des genauen Zeitpunkts der Räumung des Lagers - nicht nur in den wesentlichen Punkten, sondern vielfach auch in den kleinsten Details mit den Aussagen anderer ehemaliger Angehöriger des Sonderkommandos, insbesondere auch jener der Angeklagten vor dem Schwurgericht Bonn.[10]

[10] Dok.Samml. ZStL, Bd. 411, Bl. 16ff. - Ein zeitgeschichtlich interessantes Detail enthält der Bericht Pillers in folgendem Absatz: »Ferner ist mir im Rahmen der Tätigkeit des SS-Sonderkommandos ein Fall erinnerlich, wo Bothmann, Bü. R. und B. mit dem Kraftwagen nach Litzmannstadt gefahren sind, um im dortigen Ghetto einige Führer der SS, die angeblich einem Sonderkommando im Generalgouvernement angehörten, es kann sich um 4-6 Personen gehandelt haben, erschossen, (sic!) Aus welchem Grunde dies geschah, wurde selbst mir als Vertreter des Kommandos nicht mitgeteilt … Die im Ghetto erschossenen SS-Führer wurden später auch im Walde von Kulmhof verbrannt. Für diese Tat ist von einem hohen SS-Führer, dessen Namen ich vergessen habe, jeder Beteiligte mit 100 Zigaretten und einigen Flaschen Schnaps extra belohnt worden.«

Den von Piller geschilderten Umständen nach handelt es sich um die Erschießung des SS-Brigadeführers Mieczyslaw Kaminski und seiner Begleitung. - Die von Kaminski geführte Brigade »Rona« bestand aus circa 5-7000 russischen Freiwilligen, die zusammen mit einem Troß von mehreren Tausend Personen aus der Gegend von Brijansk mit der zurückweichenden Front nach Westen zog. Ein Teil der Brigade war bei der Niederkämpfung des Warschauer Aufstandes Anfang August 1944 eingesetzt worden und dabei wegen besonders grausamer Übergriffe gegenüber polnischen und deutschen Zivilpersonen, vor allem aber durch umfangreiche Plünderungen aufgefallen. Der SS-Obergruppenführer von dem Bach-Zelewski erklärte später, Himmler habe nach diesen Vorfällen die Verhaftung Kaminskis angeordnet. Da aber eine Verhaftung des ständig von einer starken Leibwache umgebenen Kaminski nicht möglich gewesen sei, habe man ihn unter einem Vorwand nach Lodz gelockt, dort verhaftet, vor ein Standgericht gestellt, zum Tode verurteilt und hingerichtet. (Bei seiner Vernehmung am 12. 11. 1948 in Nürnberg hatte von dem Bach-Zelewski erklärt, er habe selbst den Vorsitz im Standgericht innegehabt. An anderer Stelle gab er an, er habe die Erschießung Kaminskis ohne vorausgehendes Standgerichtsverfahren veranlaßt.) Im Tagebuch von dem Bach-Zelewskis findet man unter dem 28. August 1944 die Eintragung: »Abends nach Litzmannstadt zur Standgerichtssitzung über Kaminski.«

Zur Irreführung der Angehörigen der Brigade Kaminski habe man - laut von dem Bach-Zelewski - erklärt, Kaminski sei von Mitgliedern der polnischen Natio-

Piller wurde in der Folgezeit mehrfach, so am 20. November 1945, am 11. Januar, 15. Februar und 4. Mai 1946 von sowjetischen Untersuchungsbeamten vernommen.[11] Bei der Vernehmung am 15. Februar 1946 wurde er einem anderen, ebenfalls in Posen in Kriegsgefangenschaft geratenen ehemaligen Angehörigen des Sonderkommandos Chelmno gegenübergestellt. Zu einem aus den überlassenen Unterlagen nicht ersichtlichen Zeitpunkt wurde Piller den polnischen Strafverfolgungsbehörden übergeben und von diesen vermutlich mehrfach, wenigstens jedoch einmal am 26. März 1947 durch den Untersuchungsrichter beim Bezirksgericht in Lublin eingehend vernommen.

Am 29. April 1948 erhob die Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht Lodz Anklage" gegen Piller auf Grund des Artikels I, Absatz 1 und 2 und des Artikels IV des Dekrets vom 31. August 1944 in der Fassung vom 11. Dezember 1946 (Gesetzblatt Nr. 69/377). Es wurde ihm zur Last gelegt:

1. an den Maßnahmen des Einsatzkommandos 11 der Sicherheitspolizei und des SD im September 1939, nämlich an der »Festnahme von Personen aus der Zivilbevölkerung, die einer Zugehörigkeit zu politischen Organisationen verdächtig waren«, beteiligt gewesen zu sein,
2. als Mitglied des »Wetterkommandos« an der Ermordung von Zivilpersonen teilgenommen zu haben, die zwangsweise zur Exhumierung von Leichen herangezogen worden waren,

nalen Befreiungsarmee unterwegs in der Nähe von Krakau ermordet worden. Als Todeszeitpunkt Kaminskis wurde später aus bisher nicht ersichtlichen Gründen der 4. Oktober 1944 angegeben. Daß die Angaben von dem Bach-Zelewskis hinsichtlich des Todeszeitpunkts Kaminskis zutreffen, zeigt die Generalstabsstellenbesetzung der Waffen-SS vom 1. 8. 1944 (Anlage 1 zu SS-FHA/I d (III), AZ: 24.39 S Nr.2319Zg.Kdos vom 1.8. 1944 - Original im Document Center Berlin in der Personalakte des SS-Obersturmbannführers Ladewig). Es wird in dieser Aufstellung als Führer der »Waffen-SS-Division Rona« Brigadeführer Kaminski genannt mit dem unzweifelhaft zur damaligen Zeit beigefügten handschriftlichen Vermerk: »t 28. 8. 44«. (Siehe zum Schicksal Kaminskis auch bei H. v. Krannhals *Der 'Warschauer Aufstand 1944*, Verlag Bernard und Graefe, Frankfurt 1964, S. 320/321 und die dort genannten Quellen.)

Die Tatsache, daß Piller von mehreren exekutierten SS-Führern spricht, deckt sich mit der Aussage von dem Bach-Zelewskis in Nürnberg vom 3. 9. 1947, in der er bekundete, er habe Kaminski »und seinen Stab« hinrichten lassen.

Einer der überlebenden jüdischen Häftlinge, der Zeuge Z., erklärte im Jahre 1945 vor dem polnischen Untersuchungsrichter, im Sommer 1944 sei eines Tages ein Kraftwagen aus Chelmno nach Lodz beordert worden. Der Wagen sei in den frühen Morgenstunden mit vier Leichen, bei denen es sich nicht um Juden gehandelt habe, wieder ins Lager gekommen. Die Leichen seien zunächst im Schloßgelände begraben worden. Am folgenden Tage hätte man sie jedoch wieder ausgegraben und im Waldlager verbrannt.

[11] Aus dem Vernehmungsprotokoll vom 31. Januar 1946 geht hervor, daß sich Piller zu dieser Zeit im NKWD-Gefängnis in Pallin/Estland befand. - Dok. Samml. ZStL, Bd. 264, Bl. 325.

[12] Aktenzeichen der Anklageschrift: XII DS 5222/47.

3. »in der Zeit vom Mai 1944 bis zum 17. Januar 1945 in Chelmno am Ner als Stellvertreter des Kommandeurs des sogenannten SS-Sonderkommandos Kulmhof an der Ermordung von Personen aus der polnischen Zivilbevölkerung jüdischer Abstammung teilgenommen zu haben«, und
4. in der Zeit von 1938 bis September 1939 auf dem Gebiet des Deutschen Reiches und in der Zeit von September 1939 bis Januar 1945 auf dem Gebiet des polnischen Staates an der »Organisation der verbrecherischen Geheimen Staatspolizei« teilgenommen zu haben.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksgericht Lodz ging in der Anklageschrift davon aus, daß im Vernichtungslager Chelmno insgesamt rund 360000 Menschen getötet wurden, davon rund 10000 in der den Angeklagten Piller betreffenden zweiten Lagerperiode.

In der Hauptverhandlung am 1. Juli 1948 wurde Piller von der VII. Strafkammer des Bezirksgerichts Lodz in allen vier Punkten der Anklage für schuldig befunden. Aus der schriftlichen Urteilsbegründung ist ersichtlich, daß Piller in der Hauptverhandlung zwar die bis dahin von ihm gemachten Angaben über die Aufgaben und die Tätigkeit des »Wetterkommandos« und des Sonderkommandos in Chelmno bestätigt, dagegen seine ihn persönlich belastende Einlassung (eigenhändige Erschießungen von Juden) nunmehr bestritten hat. Er hat lediglich zugegeben, er habe beim »Wetterkommando« drei deutsche Juden erschossen, die von deutschen Standgerichten zum Tode verurteilt worden seien. Das Gericht hielt diese neue Einlassung durch die Aussagen eines deutschen und zweier polnischer Zeugen - die beiden letzteren waren Angehörige des jüdischen Arbeitskommandos in Chelmno - für widerlegt, zumal sich die Bekundungen der Zeugen mit der ursprünglichen Einlassung Pillers deckten. Es verhängte wegen der in den drei ersten Anklagepunkten genannten Taten die Todesstrafe. Wegen des im vierten Anklagepunkt erhobenen Vorwurfs wurde Piller zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Todesstrafe wurde vollstreckt.

III. Strafverfahren gegen Hermann Gielow

Der im Jahre 1897 geborene Kraftfahrer Hermann Gielow war im Jahre 1941 zur Wehrmacht einberufen worden. Ende August 1943 wurde er wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Wehrdienst entlassen und anschließend als Zivilkraftfahrer zur Staatspolizeileitstelle Posen dienstverpflichtet. Im Frühjahr 1944 wurde er zum Sonderkommando nach Chelmno abgestellt, dem er bis zu dessen Auflösung im Januar 1945 angehörte. Bei der Verteidigung der Festung Posen geriet er in sowjetrussische Kriegsgefangenschaft.

Auch er verfaßte offensichtlich auf Weisung sowjetischer Untersuchungsorgane ein »Selbstgeschriebenes Protokoll des Kriegsgefangenen Hermann Gielow vom 15. 5. 1945«, in dem er seinen Einsatz beim Sonderkommando in Chelmno schilderte.[13] Er räumte dabei ein, auf Befehl Bothmanns selbst an der Erschießung solcher Häftlinge teilgenommen zu haben, die deshalb nicht sofort nach ihrer Ankunft zusammen mit anderen im Gaswagen getötet wurden, weil sie zunächst noch Postkarten an die im Ghetto Lodz Zurückgebliebenen zu schreiben hatten.[14]

Vermutlich im Jahre 1948 wurde Gielow den polnischen Behörden übergeben. Am 25. April 1949 erhob der Staatsanwalt beim Bezirksgericht Kaiisch gegen ihn Anklage auf Grund der Artikel I, II und IV, Absatz 1 des Dekrets vom 31. August 1944.[15] Es wurde ihm vorgeworfen,

1. sich an der verbrecherischen Organisation der SS beteiligt zu haben, deren Ziel die Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen sei,
2. als Fahrer des SS-Sonderkommandos der Konzentrationslager in Polen unter dem Namen »Toni« an der Begehung von Morden an Angehörigen der polnischen und jüdischen Zivilbevölkerung und an der Mißhandlung der in das Vernichtungslager Chelmno transponierten Juden teilgenommen, sowie eine Person, nämlich den polnischen Gemeindesekretär Kaszynski, eigenhändig erschossen zu haben,
3. grundlos Angehörige der polnischen Zivilbevölkerung geprügelt zu haben.

In der Anklagebegründung führte die Staatsanwaltschaft unter anderem aus, Gielow habe als Fahrer eines Gaswagens an der Ermordung von rund 30000 Menschen teilgenommen. Er habe als »Transportkommandant« Juden und Polen mit einem Lastkraftwagen in das Lager Chelmno transportiert und dabei die Häftlinge gequält, ihnen die Zähne ausgeschlagen und sie mit Füßen getreten. Darüber hinaus wurde er beschuldigt, polnische Bauern, denen er bei seinen Fahrten mit dem Auto unterwegs begegnet sei, unter dem Vorwand geschlagen zu haben, sie hätten ihn nicht gegrüßt.

Am 27. September 1949 fand in Konin die Hauptverhandlung vor dem Appellationsgericht statt.[16] Der Angeklagte Gielow bestritt die ihm zur Last gelegten Taten. Er sei zu keiner Zeit Angehöriger der NSDAP oder der Gestapo gewesen. Als Zivildienstverpflichteter habe er zunächst Zivilkleidung getragen. Erst ab Oktober 1944 habe er befehlsgemäß seinen Dienst in Uniform verrichtet. Er habe lediglich mit dem Lastkraftwagen Juden vom Bahnhof Chelmno ins Waldlager gefahren. Im übrigen habe er Warentransporte ausgeführt. Er habe selbst keine

[13] Eine beglaubigte Fotokopie wurde den deutschen Strafverfolgungsbehörden vom Generalstaatsanwalt der Sowjetunion zugeleitet.
[14] Siehe S. 285.
[15] Aktenzeichen der Anklageschrift: VI DS 1084/48.
[16] Aktenzeichen des Hauptverfahrens: K 39/49.

Juden getötet und habe auch nie den Namen »Toni« geführt. Den inneren Bereich des Lagers habe er nie betreten, und er habe auch nicht im einzelnen gewußt, was dort geschah. Er habe sich jedoch ausrechnen können, daß dort einige Tausend Juden getötet wurden. Er habe auch keine Kenntnis davon, was mit den restlichen Angehörigen des jüdischen Arbeitskommandos bei der Auflösung des Lagers geschehen sei.

In der Beweisaufnahme gab es insofern eine Überraschung, als die Zeugen erklärten, daß der Angeklagte Gielow mit dem schon in der ersten Lagerperiode in Chelmno eingesetzten »Toni« nicht identisch sei und die gegen »Toni« erhobenen Vorwürfe auf ihn nicht zuträfen. Er sei auch an der Ermordung des Gemeindesekretärs Kaszynski nicht beteiligt gewesen, da auch diese Tat bereits während der ersten Lagerperiode geschehen sei.[17]

Das Gericht brach daraufhin wegen der mangelhaften Ermittlungen die Hauptverhandlung gemäß Artikel 314 § 1 der polnischen Strafprozeßordnung ab und verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an die Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgericht in Posen.

Im Zuge der weiteren Ermittlungen sagte der in polnischer Strafhaft befindliche ehemalige Schutzpolizei-Oberwachtmeister Bruno I., der seinerzeit der Bewachungsmannschaft in Chelmno angehört hatte, als Zeuge aus, Gielow sei auch als Gaswagenfahrer verwendet worden; er - der Zeuge - habe jedoch nicht gesehen, daß der Angeklagte Häftlinge mißhandelt habe. Diese Bekundung wurde durch die Zeugenaussage eines der Überlebenden des jüdischen Arbeitskommandos, der Gielow bei der Vernehmung gegenübergestellt wurde, bestätigt. Gielow blieb bei seiner Einlassung, er habe den Gaswagen nicht gefahren und er habe auch den inneren Lagerbereich in Chelmno nicht betreten; am Tötungsvorgang sei er nicht beteiligt gewesen.'[8]

Aus der von den Zeugen gegebenen Sachdarstellung war zu entnehmen, daß Gielow auch anwesend war, als bei der Auflösung des Lagers am 17./18. Januar 1945 die restlichen Angehörigen des jüdischen Arbeitskommandos erschossen wurden.

Am 16. Mai 1950 verurteilte das Appellationsgericht in Posen Hermann Gielow wegen Teilnahme an der mittels Gaswagen erfolgten Tötung von rund 10 000 Juden und wegen Teilnahme an der Erschießung weiterer 48 Juden zum Tode. Der Zeitpunkt der Vollstreckung der Todesstrafe ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

[17] Siehe S. 265.

[18] Im Verlauf der Ermittlungen zur Vorbereitung des Kulmhof-Prozesses vor dem Schwurgericht Bonn fiel auch der Name Gielow. Weder von Beschuldigten noch von Zeugen wurde er jedoch im Zusammenhang mit den Gaswagen genannt. Es war lediglich davon die Rede, daß es sich um einen alteren Zivilfahrer gehandelt habe, dessen Aufgabe es gewesen sei, einen der Lastkraftwagen des Kommandos zu fahren. Weiter wurde von mehreren Zeugen bekundet, daß die Zivilfahrer den eigentlichen Vernichtungsbereich des Lagers nicht betreten durften. Der Inhalt dieser Aussagen deckt sich mit dem Verteidigungsvorbringen des Angeklagten Gielow vor dem polnischen Gericht.

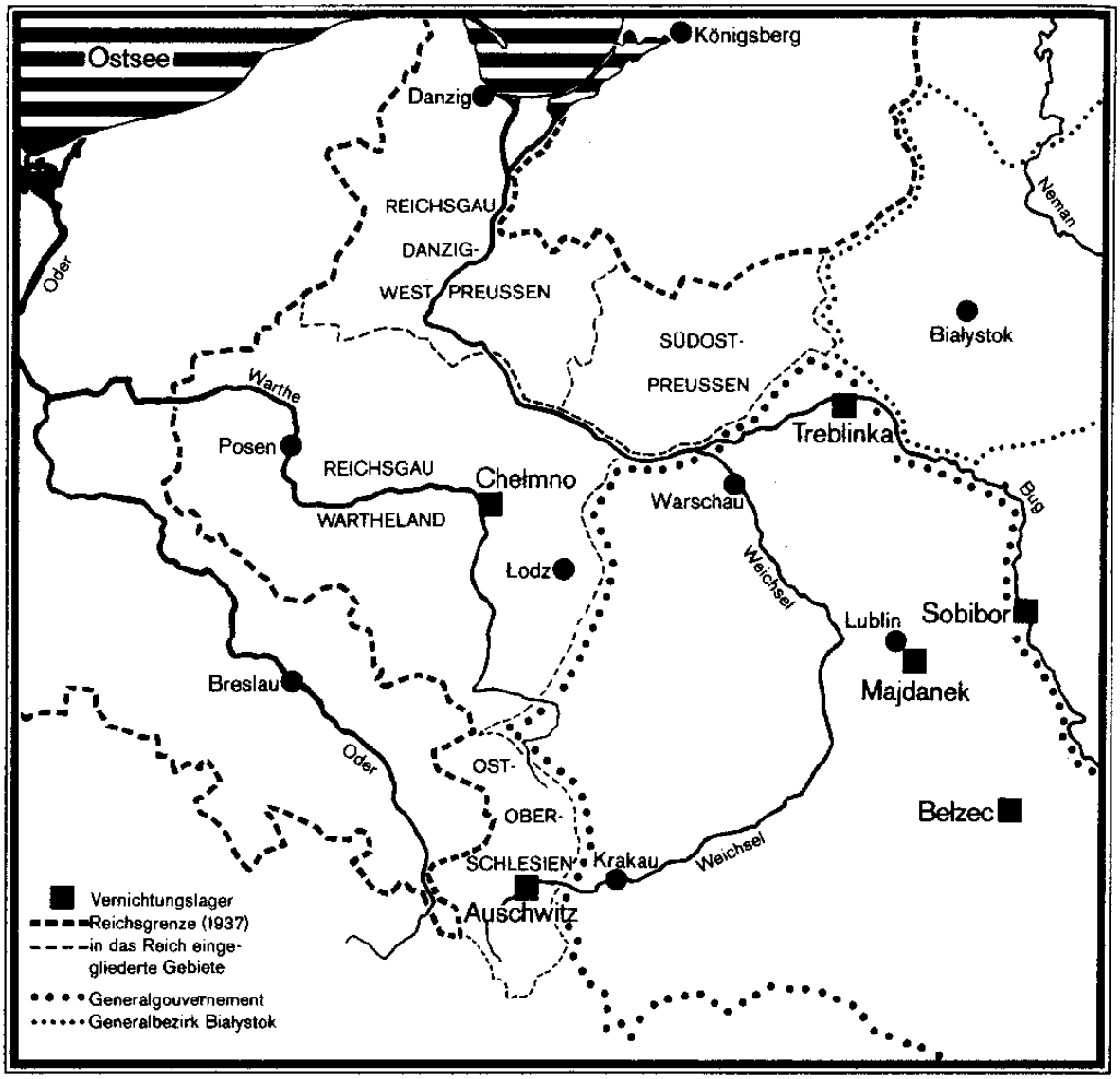
Ostsee
Königsberg
Danzig
REICHSGAU
DANZIG-
WEST PREUSSEN
Oder
Neman
SÜDOST-
PREUSSEN
Białystok
Warthe
Posen
REICHSGAU
WARTHELAND
Chełmno
Treblinka
Warschau
Bug
Łodz
Weichsel
Lublin
Sobibor
Majdanek
Breslau
Oder
OST-
OBER-
SCHLESIEN
Krakau
Weichsel
Bełzec
Auschwitz
Vernichtungslager
Reichsgrenze (1937)
in das Reich eingegliederte Gebiete
Generalgouvernement
Generalbezirk Białystok

Befehlswege und Funktionäre der »Aktion Reinhard«

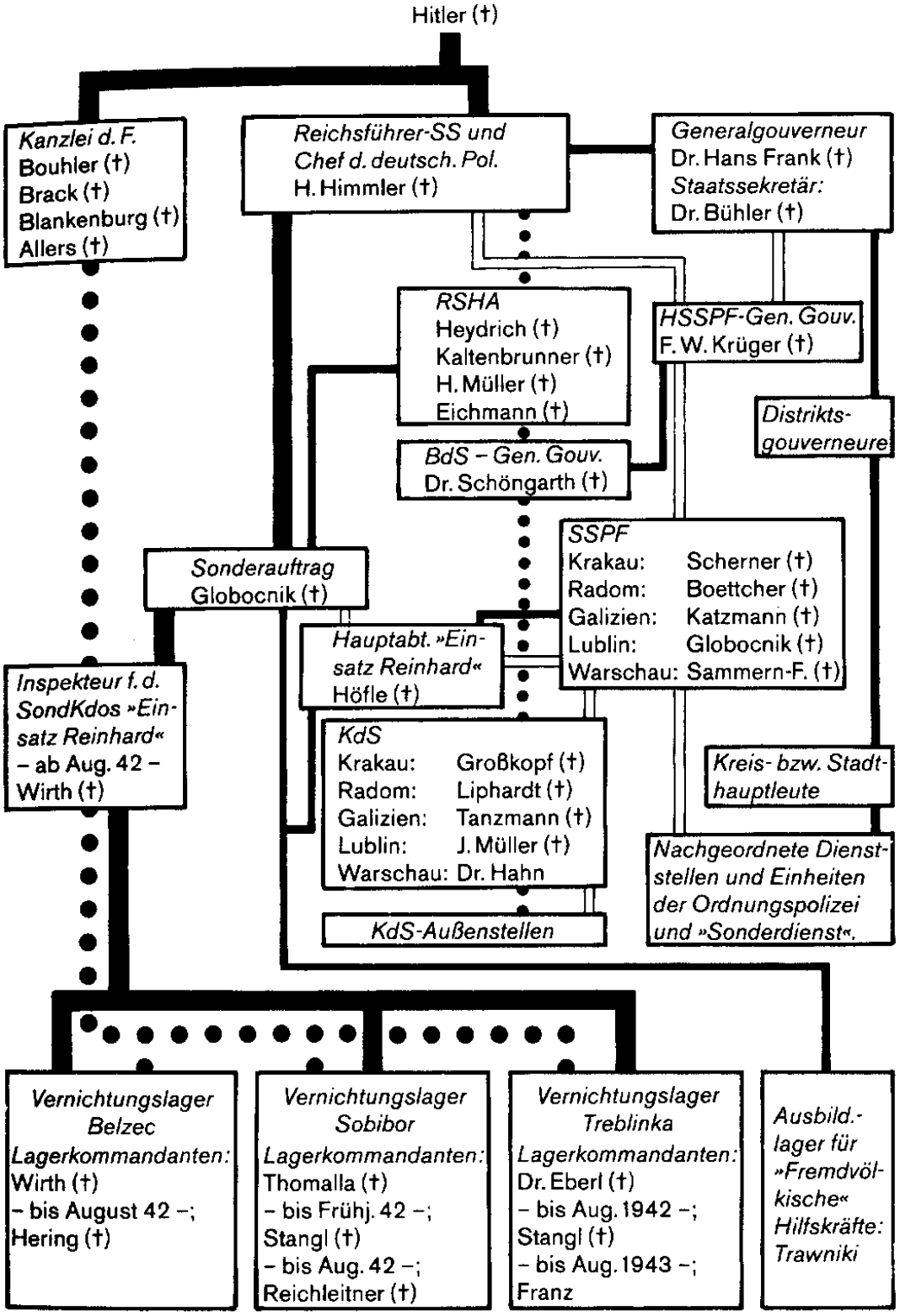

(†) verstorben

Routinebefehlsweg RSHA

Befehlsweg für »Aussiedlungs-Aktionen«

Befehlsweg für Vernichtungsaktionen

Koordinierung und Unterstützung von »Aussiedlungs«- und Vernichtungsaktionen

Dienstaufsicht der Kanzlei des Führers über das von ihr zur »Aktion Reinhard« abgestellte Personal.

AZ	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv
Bd	Band
BdO	Befehlshaber der Ordnungspolizei
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidung des BGH in Strafsachen
ChSiPoSD	Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes
DAW	Deutsche Ausrüstungswerke
Dok.samml.	Dokumentensammlung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EK	Eisernes Kreuz
GedOB	Generaldirektion der Ostbahn
GG	Generalgouvernement
GeStaPo	Geheime Staatspolizei
Hauptwm.	Hauptwachtmeister
Hiwi	fremdvölkischer Hilfswilliger
HSSPF	Höherer SS- und Polizeiführer
IMT	Internationales Militärtribunal
IMT-Bd.	bezeichnet die Fundstelle in den veröffentlichten amtlichen Protokollen aus dem Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg (sog. Blaue Bände)
KdF	Kanzlei des Führers
KdO Kdr.d.Orpo	Kommandeur der Ordnungspolizei
KdS Kdr.d.Sipo	Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
KG	Kammergericht Berlin
KL	im damaligen amtlichen Sprachgebrauch verwendete Abkürzung für Konzentrationslager
Kripo	Kriminalpolizei
KZ	gebräuchliche Abkürzung für Konzentrationslager
LG	Landgericht
MilStGB	Militärstrafgesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
Nürnb.Dok.	in den Prozeß vor dem IMT oder in den Nachfolgeprozessen vor dem US-Miltärgerichtshof eingeführtes Beweisdokument
OGH	Oberster Gerichtshof in der Britischen Besatzungszone
OLG	Oberlandesgericht
Orpo	Ordnungspolizei
OSTI	Ostindustrie GmbH
RFSS	Reichsführer-SS
RGB1.	Reichsgesetzblatt
RKfdFddV	Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums

RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RuSHA	Rasse- und Siedlungs-Hauptamt der SS
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst
Sipo	Sicherheitspolizei
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
SS	Schutzstaffel
T 4	(Tiergartenstraße 4) - Tarnorganisation zur Durchführung des sogenannten »Euthanasie-Programms«
VO	Verordnung
VoMi	Volksdeutsche Mittelstelle
WB	Widerstandsbewegung
WVHA	Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS
ZAL	Zwangsarbeitslager
z.b.V.	zur besonderen Verwendung
ZStL	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg
Zugwm.	Zugwachtmeister

Literaturhinweise

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ist eine kaum noch überschaubare Zahl von Druckwerken erschienen, die sich ganz oder teilweise mit der Verfolgung der Juden durch das nationalsozialistische Regime befassen. Zahlreichen wissenschaftlich bedeutenden Veröffentlichungen stehen wenigstens ebensoviele andere gegenüber, deren Informationswert dadurch erheblich eingeschränkt wird, daß die sachliche Darstellung zu sehr von emotioneilen oder politisch gefärbten Aussagen überlagert wird. Nahezu alle Publikationen, die allgemein die Verfolgung der Juden unter Hitler zum Gegenstand haben, nennen in irgendeinem Zusammenhang die Vernichtungslager Chelmno, Belzec, Sobibor und Treblinka.

In der nachfolgenden Aufstellung sind nur solche Veröffentlichungen genannt, die im vorstehenden Text zitiert sind oder die sich speziell mit den Vernichtungslagern der »Aktion Reinhard« und mit Chelmno befassen. Daneben werden einige der Werke aufgeführt, deren Lektüre geeignet erscheint, einen Gesamtüberblick über die Verfolgung der Juden während der Zeit des sogenannten Dritten Reiches zu vermitteln.

H. G. Adler, *Der verwaltete Mensch.* Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland. Tübingen 1974.

Ino Arndt/Wolfgang Scheffler, Organisierter Massenmord an Juden in nationalsozialistischen Vernichtungslagern. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte z*

Heinz Artzt, Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen. In: *NS-Prozesse.* Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten - Grenzen- Ergebnisse. Hrsg. von Adalbert Rückerl. Karlsruhe 1971.

Wl. Bednarz, Oboz Zagtady Chelmno. In: *Biuletyn Glownej Komisji Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce* I, S. i47ff. (Extermination Camp at Chelmno. In: German Crimes in Poland). Warschau 1946.

T. Berenstein/A. Eisenbach/A. Rutkowski, *Eksterminacja Zydöw okresie okupacji hitlerowskiej.* Hrsg. vom Jüdischen Historischen Institut, Warschau 1957.

T. Berenstein/A. Eisenbach/B. Mark/A. Rutkowski, *Faschismus, Ghetto, Massenmord.* Berlin i960.

Manfred Blank, Zum Beispiel: Die Ermordung der Juden im Generalgouvernement Polen. In: Rückerl, a.a.O.

Martin Broszat, *Kommandant in Auschwitz.* Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höß. Stuttgart 1958.

Martin Broszat, *Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945.* Stuttgart 1961.

Martin Broszat, Zur Kritik der Publizistik des antisemitischen Rechtsextremismus. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte.* Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament vom* 8. 5. 1976.

Hans Buchheim, *Anatomie des SS-Staates.* Ölten und Freiburg 1967.

D. Dabrowska, *Zaglada skupich Zydowskich w »Kraju Warty w okresie okupacji hitlerowskiej.* Hrsg. vom Jüdischen Historischen Institut, Warschau 1955.

Szymon Datner, *Wilhelm Koppe. Zbrodniarz hitlerowskinieukarany.* Posen 1963.

Dokumente über Methoden der Judenverfolgung im Ausland. Herausgegeben von der United Restitution Organization, Frankfurt 1959.

Dokumenty i Materiaty. Herausgegeben von der Centralna Zydowska Komisja Historyczna w Polsce. I: Obozy. Lodz 1946. - II: Akcie Wysiedlenia. Warschau 1946. - III: Getto todzkie. Warschau 1946.

A Eisenbach, Operation Reinhard, Mass extermination of the Jewish population in Poland. In: *Polish Western Affairs.* Posen 1962.
Helmut Franz, *Kurt Gerstein.* Zürich 1964.
S Friedländer, *Kurt Gerstein ou l'ambiguite de bien.* 1967 (dt.: Kurt Gerstein oder die Zwiespältigkeit des Guten).
W. Grosman, *Pieklo Treblinka.* Kattowitz 1953.
Reinhard Henkys, *Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.* Stuttgart und Berlin 1965.
Raul Hilberg, *The Destruction of the European Jews.* Chicago 1961.
Hans Hofmeyer, Prozeßrechtliche Probleme und praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung der Prozesse. In: *Probleme der Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.* München 1967.
Herbert Jäger, Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen. In: *Kritische Justiz z* (1968).
Herbert Jäger, *Verbrechen unter totalitärer Herrschaft.* Ölten und Freiburg 1967.
Jan Karski, *The story of a secret State.* London 194 j.
Eugen Kogon, *Der SS-Staat.* Das System der deutschen Konzentrationslager. München 1977.
Hanns von Krannhals, *Der Warschauer Aufstand.* Frankfurt 1964.
Hanns von Krannhals, Die Judenvernichtung in Polen und die »Wehrmacht«. In: *Wehrwissenschaftliche Rundschau* 10 (1965).
Helmut Krausnick, Judenverfolgung. In: Buchheim, a.a.O.
Hermann Langbein, *Der Auschwitz-Prozeß.* Eine Dokumentation. Wien 1965.
Z. Lukaszkiewicz, Oboz Zagfady Treblinka. Oboz zaglady w Sobiborze. Oboz pracy w Treblinka. In: *Biuletyn GlownejKomisjiBadania ZbrodniNiemieckich w Polsce* I und III (Sobibor Extermination Camp. Treblinka Extermination Camp. In: German Crimes in Poland II). Warschau 1947.
Marian Muszkat, *Polish Charges against War Criminals.* Warschau 1948.
Miriam Nowitch, *La verite sur Treblinka.* Paris 1967.
Werner Präg/Wolfgang Jakobmayer, *Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen.* Stuttgart 1975.
Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg. Nürnberg 1947 (sogenannte »Blaue Bände«).
Rudolf Reder, *Belzec.* Krakau 1946.
Gerald Reitlinger, *Die Endlösung.* Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939-1945. Berlin 1956.
Hans Rothefeis, Augenzeugenbericht zu den Massenvergasungen. (Quellenkritische Edition des Gerstein-Berichts). In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* [1] *(l95i)-*
Adalbert Rückerl, NS-Prozesse: Warum erst heute? Warum noch heute? Wie lange noch? - In: *NS-Prozesse.* Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten - Grenzen - Ergebnisse, Hrsg. von Adalbert Rückerl. Karlsruhe 1971.
A. L. Rüter-Ehlermann/C. F. Rüter (Hrsg.), *Justiz und Verbrechen.* Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen *1945-1966.* Amsterdam 1968-1976.
Gitta Sereny, *Into the Darkness.* London 1974.
Jean Francois Steiner, *Treblinka - Die Revolte eines Vernichtungslagers.* Oldenburg und Hamburg *1966.*
Stanislaw Szmajzner; *Inferno em Sobibor.* Rio de Janeiro 1968.
Eugene Szrojt, Oboz Zaglady w Belzcu. In: *Biuletyn Glownej Komisji Badania Zbrodni Niemieckich w Polsce* III (Belzec Extermination Camp. In: German Crimes in Poland II). Warschau 1947.

Michael Tregenza, Belzec Death Camp. In: *The Wiener Library Bulletin* 30 (1977).
J. Trank, Studie zu der Geszichte fun Yiden in Waterland. In: *Bieterfar Geszichte.* Warschau 1949.
Yankel Wiernik, *A Year in Treblinka.* New York 1945.
Simon Wiesenthal, *Doch die Mörder leben.* München und Zürich 1967.
Josef Wulf, Lodz - Das letzte Ghetto auf polnischem Boden. In: *Schriftenreihe der Bundeszentrale für Heimatdienst* 59 (1962).

.Aktion Reinhard« 13ff., 24, 28f., 37f., 45 ff., 66, 73, 75 ff., 98, 103ff., 109, 117f., 122ff., 128ff., 295, 331
Albert, Wilhelm 247, 256
Allers, Dieter 48, 72f., 75, 132, 296, 299, 349
Altenloh, Wilhelm 49 f.
Antijüdische Politik 90ff.
Arendt, Hannah 31
Auschwitz 9, 12, *26*, 28 f., 38 f., 98,105, 109, 128, 148f.
- Birkenau 9,12f., 105, 128
- Monowitz 12
- Prozeß 10, 17f.

v.d. Bach-Zelewski, Erich 129, 342f.
Baranow 155
Barry (Bari) 82, 188, 230, 234ff.
Bauer, Erich 40f., 45, 77, 89, 157f., 181, 196
Belzec 13, 29, 37f., 44ff., 57, 59ff., 67ff.,73ff., 107f., 122, 128f., 132ff., 147, 153, 194
- Arbeitslager 67f., 107
- Probevergasung 136f.
- Prozeß 78, 83 f., 89
- Urteil 132ff.
- Vernichtungsvorgang 63 ff., 135f., 141 f.
- Zahl der Opfer 136
Befehlswege 48
Befehlsnotstand 40, 70f., 78 f., 85 f., 315 ff.
Bernburg 83, 106, 298
Berlin Document Center 44
Bergen-Belsen 149
Biala Podlaska 52, 155
Bialystok 48f., 115, 198, 217, 240
Biebow, Hans 247
Birkenau (siehe Auschwitz)
Blank, Manfred 20
Blankenburg, Werner 48, 71, 73, 349
Blaskowitz, Johannes 105 ff.
Blobel, Paul 206, 248, 274
Boettcher, Herbert 49, 349
Bothmann, Hans 248, 252, 264ff., 270, 281ff., 285, 287, 342
Bouhler, Philip 43, 73, 120, 122, 349
Brack, Viktor 47,72,120,137, 246, 349
Bradfisch, Otto 244, 247, 249f, 263
Brandenburg 106, 298
Brandt, Rudolf 176, 282
Broszat, Martin 11, *16*
Buchenwald 296
Buchenwalde 259
Buchheim, Hans 24, 317
Bühler, Josef 48, 100, 349
Bugaj (Bugitten) 288

Chelm 148, 154 f.
Chelmno 13, 28f., 32f., 35, 44, 71, 243ff., 301ff., 306, 322, 325, 327, 331 ff.
- Einrichtung des Lagers 259ff.
-Bildung des Sonderkommandos 262ff.
- Vernichtungsvorgang 268ff., 284ff.
- Zahl der Opfer 288ff.
Chodorow 56
Cholm 184
Claasen, Kurt 74
Czenstochau (siehe Tschenstochau)

Dabie (Eichstädt) 259, 288
Damzog, Werner 247
Deutsche Dienststelle (WAST) 44
Document-Center-Berlin 44
Dolp, Hermann 68
Dorohucza 108, 130
Dubcesna 155
Dubienka 154
Duchaczow 155
Düsseldorf 257

Eberl, Irmfried 70, 76, 179, 200, 208 f., 295, 349
Eichmann, Adolf 100, 148, 246, 251 f., 256, 271, 295, 349
Einsatzgruppen, -kommandos 26, 97, 105 f.
»Einsatz Reinhard« (siehe »Aktion Reinhard«)
»Endlösung der Judenfrage« 9, 15, 37, 96ff., 102, 121f.

v. Eupen, Theodor 68
»Euthanasie« 39, 47f., *67*, 72, 106,121, 137, 207, 298

Fellhändler, Leo 194f.
Fiume 75
Frank, August 108, 111
Frank, Hans 38, 48, 100, 102f., 129, 349
Frankfurt 257
Franz, Kurt 45, 70, 77, 81f., 86, 139, 197, 210, 213, 215f., 227, 229 ff.,297, 349
Freisler, Roland 100
Frick, Wilhelm 277, 327
Fuchs, Günter 244t., 247, 249f., 263, 276, 284, 294

Galizien 49, 56
Ganzenmüller, Albert 113ff., 152
Gardelegen 67
GedOB 113
Geheimhaltung 125 t., 282
Gemeinnützige Krankentransport GmbH 121
Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege 121, 207
Gerstein, Kurt 13f., 52, 61, 69, 132
- Bericht 61 ff.
Geschichtsschreibung durch Gerichtsurteile 10ff.
Gielow, Hermann 331, 344ff.
Globocnik, Odilo 29, 37, 46, 49, 72ff., 96, 103ff., 108, 111, 114, 117,120ff., 125, 127ff., 136, 177, 217, 239, 295, 305f., 331, 349
Goebbels, Josef 93, *96*, 104, 147
Göring, Hermann 93, 96, 98t., 246, 255, 305 f.
Gomerski, Hubert 4of., 44, 77, 89
Gorzkow 154
Grabowiec 154
Grafeneck 83, 106
Greif eh, Ulrich 100
Greiser, Arthur 246, 251 ff., 277, 281, 284f., 290, 327,331ff., 336ff.
- Prozeß 332ff.
Grodno 198
Großkopf, Max 49, 349
Grünszpan, Hershel 93

Hackenholt, Lorenz 64, 137, 141
Hadamar 39 f., 106, 319
Hahn, Ludwig 49, 349
Hamburg 257
v.Herff, Maximilian 117
Hering, Gottlieb 75 f., 134, 138, 141, 349
Heydrich, Reinhard 37, 94, 96ff., 100, 103, 112, 122, 246, 252, 305f., 349
Himmler, Heinrich 72, 96ff., 103ff., 108, 112f., 115f., 120, 122, 129f., 147, 1761., 193f.,243,246,252,255, 258, 267, 282, 284,290ff.,305f., 337, 339f., 349
Hirtreiter, Josef 39ff., 43f., 77f., 298
Hitler, Adolf 4,93, 96f., 103, 105,121, 246, 258, 305f, 315, 337, 340f., 349
Höfle, Hermann 46, 73f., 119, 125, 197, 295, 321, 349
Hoess, Rudolf 37f., 98, 274
Hofmann, Otto 99
Hofmeyer, Hans 17
Hohensalza (Inowroclaw) 254
Horodenka 57f.
Hrubieszow 154

Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg 13f., 37f., 48, 243
Italien-Einsatz 75
Izbica 128, 147, 154ff.
Jäger, Herbert 22
Janow 147
Jozefow 154
»Judenstern« 102, 111
Jüttner, Hans 282

Kaltenbrunner, Ernst 246, 282, 292, 327. 349
Kaminski, Miedzyslaw 342 f.
Katyn 15
Katzmann, Friedrich 49, 349
KdF (Kanzlei des Führers) 29,47,71 f., 106, 119 f., 296
Kennzeichnung der Juden (siehe »Judenstern«)
Kielce 198, 217
Klopfer, Gerhard 100
Koch, Erich 49
Köln 257
Kogon, Eugen 27
Kolo (siehe Warthbrücken)
Kolomea 56f.
Komarow 148, 154
Konskolowa 154

Koppe, Wilhelm 129, 245f, 251f. 254f.
Korherr, Gerhard 291
Korczak, Janusz 87
Kosow 57
Kossow 200
Kocziernice 198
Krakau 49, 128, 245
Krasniczyn 148, 155
Krasnystaw 148, 154
Krausnick, Helmut 197ff.
Kreishauptleute 50
Kritzinger, Friedrich Wilhelm 100
Krüger, Friedrich Wilhelm 48, 100, 103, 113, 116, 129, 349
Krumey, Hermann 281
Krychow 108
Kulmhof (siehe Chelmno)
Kuty 57

Lamsdorf 26
Lange, Herbert 248,252,258,262,275, 302
Lange, Rudolf 100
Leibbrandt, Georg 100
Lemberg 56, 59
Lentschütz (Leczyca) 371
Lerch, Ernst 46, 295
Leslau (Wloclawek) 289, 294, 336
Lesznai 56
Lidice 280
Linden, Herbert 61
Liphardt, Fritz 49, 349
Litzmannstadt (Lodz)
Lodz 146, 244t., 247, 249ff., 254ff., 262ff., 273, 275ff., 288ff., 292ff., 302, 333f., 442ff.
Löwenstadt (Brzeziny) 289
Lomazy 52ff.
Lublin 29, 49, 105, 108f., 113, 119, 127f., 130, 146f. 277,
Lukow 198
Luther, Martin 100
Luxemburg 257

Madagaskar-Plan 95
Majdanek 13, 28f., 38, 44, 61, 147
Malkinia 39, 114, 200
Markuszow 154
Meyer, Alfred 100
Michalsen, Georg 47, 74
Michow 154
Miedzyczew 198
Militärstrafgesetzbuch 124, 313ff.
Minsk 97, 146
Mittelbau-Dora (KL) 67
Monowitz (siehe Auschwitz)
Morgen, Konrad 47, 74
Müller, Heinrich 100, 246, 349
Müller, Johannes 49, 349

Neumann, Erich 100
Niemann, Josef 76, 179, 196
Nisko 127
Nürnberger Prozeß (siehe Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg)
Nürnberger Gesetze 92

Oberg, Carl-Albrecht 49
Oberhauser, Josef 45, 62, 70f., 73, 75, 78f., 83f., 132, 136ff., 209, 297f.
Opole 154
Organisation Todt (OT) 122

Ostrow 148, 231, 235
Otto, Herbert 248, 264
Ozorkow 289

Pawiak 49
Pechersky Sasha 195
Persönlicher Stab des Reichsführers-SS 50
Pfannenstiel, Wilhelm 14, 61 f., 64, *66*, 69
Piaski 128, 147, 155
Piller, Walter 248, 283, 285, 331f., 341ff.
Plate, Albert 248, 264
Poddembice (Wandalenbrück) 289
Pohl, Oswald 129, 177f., 282
Poniatowa 130
Posen 252, 254, 256f., 262, 264, 275, 288, 338, 341, 344
Posen-Lenzingen 340
Powiercie 262, 277
Prag 257
Probevergasungen (siehe bei Belzec, Sobibor)
Przemysl 114
Pulawy 148

Radogoszcz (Radegast) 276, 287
Radom 49, 113, 128, 198, 287
Radzyn 148

v. Rath, Ernst 93
Rechtswidrigkeit 308ff., 313
Reder, Rudolf 68 f.
Reichleitner, Franz 77 f., 132, 179,192, 195, 295j, 300, 349
Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- u. Pflegeanstalten 47
Reichsbahn-Verkehrsamt Litzmann-Stadt 276 f.
Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums 103, 117
»Reichs-Kristallnacht« 93
Reichsverkehrsministerium 50, 113ff.
Reinefarth, Heinz 251
Rejowiec 128, 147, 154
Reitlinger, Gerald 43
Riga 146
Rottleberode 67
Rüter C.E. 30
Rüter-Ehlermann A. L. 30
Ryki 148, 154

Sachsenhausen 268, 296
Sammern-Frankeneck, Ferdinand 49, 349
San Saba 75, 132
Sawin 108
Schefe, Robert 247
Scheffler, Wolfgang 126, 150ff., 194, 199
Scherner, Julian 49, 349
Schlegelberger, Franz 100
Schöngarth, Eberhard 48, 349
Schwarz, Gottfried 76,136,138,141 f., 166
Schwind, Heinrich 244f., 247
Schwedler, Hans 49
Sedziszow 198
Seraphim, Hans-Günter 154, 317
Sereny, Gitta 87, 295f.
Siedice 200
Siedlice 154f.
Skole 56
Smiatyn 57
Smolensk 97
Sobibor 13, 29, 37ff., 44f., 61, 68, 70, 721., 75f., 79I, 84f., 98, 122, 128, 145 ff., 297ff., 303f.
- Lagerbeschreibung 162 ff.
- Gesamtzahl der Opfer 150ff.
- Probevergasung 165 f.
- Prozeß 79f., 84ff.
- Urteil 85, 87f.,, 90ff., 145ff., 298f., 305ff., 323ff.
- Vernichtungsvorgang 166 ff.
Soldau 258
Sondergerichtsbarkeit für SS und Polizei 146f.
Sorge, Gustav 268
Speer, Albert 284
Sporrenberg, Paul 49, 129
Stangl, Franz 75ff., 80f., 86f,, 166, 179ff., 183,192, 205,209f., 222, 227, 230, 239, 295, 297f., 331, 349
Staw 155
Strafbarkeit der Angeklagten 310ff.
Strafmaß 323ff.
Strafzweck 191.
Streibel, Karl 47
Stroop, Jürgen 197
Stryj 56
Stuckardt, Wilhelm 100
Szydlowiec 198

»T 4« 47, 72ff., 83, 120ff., 125, 132, 134, 296ff.
Tanzmann, Helmut 49, 349
Tarnbezeichnungen 101
Tatbestandsmäßigkeit 305 ff.
Theresienstadt 149
Thomalla, Richard 72, 76, 166, 178, 349
Tomaszow 198, 287
Transporte in die Vernichtungslager
- Herkunft 127f., 146f.
- Organisation 113f.
- Schilderung 56f., 276t.
Trawniki 47, 118, 122f., 130, 147, 182, 296, 300f.
Treblinka 6, 19, 29, 37ff., 43, 45, 61, 67f., 70, 72f., 75ff., 80ff., 86f., 122, 128f., 197ff.
- Arbeitslager 67, 241
- Lagerbeschreibung 200ff.
- Gesamtzahl der Opfer 197ff.
- 1. Prozeß (gg. Franz u.a.) 77, 81 ff.
- 2. Prozeß (gg. Stangl.) 80f., 86f.
-Urteil im 1. Prozeß 821., 197ff., 234ff., 240ff.
- Urteil im 2. Prozeß 86, 227ff., 239f.
Tregenza, Michael 69
Triest 75, 131
Tschenstochau 113, 198, 217
Turobin 154

Uchanie 154
Udine 75, 131
Uebelhör, Friedrich 247, 255, 257
v. Unruh Walter 109

Verfahrensdauer 19
Verjährung 45
Vernichtungsvorgang
- in Chelmno 268ff., 284ff.
- inBelzec ff., 138ff.
- in Sobibor 166ff.
- inTreblinka 217ff.
»Verstrickungstäter« 18

Wannsee-Konferenz 99 ff.
Warschau 49, 113, 128, 197f.,200,217, 231
Warthbrücken (Kolo) 32, 245, 259, 262, 265, 268, 276ff., 285, 288, 294, 334
Weygandt, Herbert 247
Wien 257
Wiesenthal, Simon 80
Wigand, Arpad 49
Wirth, Christian 46f., 63, 65, 70ff., 86, 119f., 132, 134, 136f., 139ff., 165, 205f., 209, 215, 217, 219, 221, 223, 231, 299, 306, 312, 319f., 322, 331, 349
Wirtschaftliche Ausbeutung der Juden 108 ff.
- Wertgegenstände 135f., 139, 142, 168, 192f., 211f., 221f.
- Frauenhaare 135, 175, 222f.
Wloclawek (siehe Leslau)
Wlodawa 154ff., 162, 175
Wlosczowa 198
Wolff, Karl 50, 113ff., 152
Wolzek 38

Zabikowo 340
Zaplatow 57
Zamosz 72, 147, 154, 178
Zawadka 278, 334
Zentrale Stelle der Landes Justiz verwaltungen Ludwigsburg 42 ff., 49 f.
Zentralstelle Dortmund 79
Zentralstelle Köln 79
Zeugenbeweis 87ff., 253f.
Zimmermann, Herbert 49
Zolkiewka 154

Inhalt:

Einleitung
I. Die Vernichtungslager der »Aktion Reinhard«: Treblinka, Belzec, Sobibor
II. Das Vernichtungslager Chelmno (Kulmhof)
IM. Die Angeklagten
IV. Rechtliche Beurteilung, »Befehlsnotstand«, Strafzumessung
Strafverfahren vor polnischen Gerichten

DM 12,80

dtv
Deutscher Taschenbuch Verlag